This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

iberlins
he
chte,
rieges
n
schichte
szuges
historie.
d.

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Vierzehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1783.

240. a. 148.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Vorrede.

Um meinen Lesern einen kurzen Begrif von dem Inhalte dieses vierzehnten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte zu geben, welcher vier Jahre von der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom J. 1584. bis zum J. 1587., enthält, will ich folgendes bemerken. Bey einem jeden dieser Jahre ist die Geschichte der jährlichen Visitationen des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes, nebst den an denselben sich ereigneten Veränderungen, ferner der gehaltenen Münz-Probationstage, und was sonst im R. Münzwesen vorgefallen ist; ingleichen der allgemeinen und besondern Städte- und der Hanse-Tage, die uns viele bisher in andern Reichs-Geschichten nicht genützte und gänzlich übergangene merkwürdige Umstände zu erkennen geben, beygebracht, und auch die Anzeige der, in einem jeden Jahr, ergangenen

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Vorrede.

Um meinen Leſern einen kurzen Begrif von dem Jnhalte dieſes vierzehnten Bandes Meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte zu geben, welcher vier Jahre von der Regierungsgeſchichte Kayſer Rudolfs des Zweiten, vom J. 1584. bis zum J. 1587., enthält, will ich folgendes bemerken. Bey einem jeden dieſer Jahre iſt die Geſchichte der jährlichen Viſitationen des Kayſerlichen und Reichs-Kammergerichtes, nebſt den an denſelben ſich ereigneten Veränderungen, ferner der gehaltenen Münz-Probationstage, und was ſonſt im R. Münzweſen vorgefallen iſt; ingleichen der allgemeinen und beſondern Städte- und der Hanſe-Tage, die uns viele bisher in andern Reichs-Geſchichten nicht genützte und gänzlich übergangene merkwürdige Umſtände zu erkennen geben, beygebracht, und auch die Anzeige der, in einem jeden Jahr, ergangenen

und mir bekannt gewordenen Kayserlichen Urkunden bemerkt worden.

Ausserdem enthält die Geschichte des J. 1584. eine umständliche Erzählung von der Publikation der Apologie der Conkordienformel und dem zu Quedlinburg gehaltenem Religionsgespräche; ferner von der Gesandtschaft und den Unterhandlungen des K. Heinrichs von Navarra an einigen Teutschen Protestantischen Höfen, welche eine Religionsvereinigung der A. C. Verwandten und sogenannten Reformirten, wie auch eine nähere Verbindung wider den Römischen Hof und dessen Anhänger, zur Absicht hatte, am Kayserlichen Hofe aber ein Aufsehen machte; wobey ich nur beyläufig anführen will, daß auf der S. 68. Linie 21., der Navarresische Gesandte, durch einen Druckfehler, Sofred anstatt: Gofred, genannt wird. Weiter wird in diesem Jahr der Fortgang der, von dem Reformirten Pfalzgrafen Johann Casimir vorgenommenen Reformation, oder Einführung der reformirten Religion in den Churpfälzischen Ländern, anstatt der Evangelisch-Lutherischen, erzählt, und von dem, zwischen dem Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken und seinem jüngern Bruder, dem Pfalzgrafen Carl, welcher hernach die Pfalzgräflich-Birkenfeldische Linie gestiftet hat, errichtetem Vergleiche gehandelt. Hiernächst wird der Erlöschung der Calenbergischen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg, in der Person H. Erichs des Jüngern, erwähnt, wodurch dessen Vetter, dem unsterblichen H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, ein ansehnlicher Zuwachs an Land und Leuten zugefallen ist, dessen Streitigkeiten mit den Königen Stephan Bathori von Polen und Johannes von Schweden, über die Erbschaft seiner Frau Stiefmutter, der

ver-

verwittweten Herzogin Sophia, einer gebohrnen Polnischen Prinzeßin, hernach bemerkt werden. Endlich wird auch noch, bey diesem Jahr, der Theilung in der Durlachischen Linie des Marggräflich-Badenschen Hauses unter den drey Brüdern, den Marggrafen Ernst Friedrich, Jacob, und Georg Friedrich, wie auch der Erbtheilung in der Gräflich Schwarzburgischen Familie, unter den drey Brüdern, Johann Günther, Wilhelm und Albrecht, gedacht, von denen nachher der Mittlere unbeerbt gestorben ist, die beiden Andern aber die noch itzo blühenden zwey Linien dieses nunmehro Fürstlichen Hauses, zu Sondershausen und Rudolstadt, gestiftet haben.

Das folgende J. 1585. enthält gleichfalls, ausser den obgedachten allgemeinen Begebenheiten, allerhand merkwürdige Vorfälle, als z. E. die vergeblichen Bemühungen, den Kayser zu einer Heirat mit der ältesten Spanischen Infantin Isabella zu bewegen; die ebenfalls fruchtlos abgelaufene Fürbitte einiger Churfürsten und Fürsten, wegen Loslassung des gefangenen H. Johann Friedrichs zu Sachsen-Gotha; und die Schicksale und Einschränkungen der Evangelischen Religion und deren Ausübung in den Oesterreichischen Erblanden, welcher nunmehro, nach einem Ablaufe von fast zweyhundert Jahren, unser grosse Kayser, der duldende JOSEPH der Zweite, von neuem ihre Bethäuser eröfnet, und, mit Verbannung alles bisherigen Gewissenszwanges, die freye Uebung gestattet hat. Hiernächst wird, in diesem Jahr, die Erzählung der in Augspurg, über den eingeführten neuen Kalender, entstandenen innerlichen Unruhen, nebst den damit verknüpften Bedrückungen der A. C. verwandten Bürger, fortgesetzt. Ingleichen wird von dem Absterben des Pabstes Gregorius

des XIII. und der Wahl des neuen Pabstes, Sixtus des V.; ferner von der, durch den Grafen Adolf von Nuenar und Mörs, geschehenen Ueberrumplung der Stadt Neuß; weiter von dem, zwischen dem damaligen Administrator des Erzstiftes Magdeburg, dem Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, und der Stadt Magdeburg, über allerhand, seit dem Anfange der Reformation her, obgewaltete Zwistigkeiten, getroffenem Vergleiche; und hernach von dem Absterben des Erz-B. Heinrichs zu Bremen, der zugleich Bischof zu Oßnabrück und Administrator des Hochstiftes Paderborn war; von der Abdankung des Jülichischen ꝛc. Erbprinzens, Johann Wilhelms, bisherigen Administrators des Bisthumes Münster; wie auch von des B. Heinrichs Julius zu Halberstadt geschehenen Niederlegung seiner bischöflichen Würde zu Minden, und seiner darauf vollzogenen Vermählung mit der Chur-Sächsischen Prinzeßin Dorothea, wobey einige, bisher noch unbekannt gewesene, archivalische Nachrichten genutzt worden, Nachricht gegeben, und zugleich bemerkt, was für Nachfolger diese Herren in ihren Erz- und Hoch-Stiftern bekommen haben. Endlich wird auch noch der, in diesem Jahr, fortgedauerten Unterhandlungen des K. Heinrichs von Navarra und der Königin Elisabeth von Engelland mit den Protestantischen Churfürsten und Fürsten gedacht, und zuletzt das Absterben des letzten Grafens von Diepholz bemerkt, dessen Grafschaft der Zellischen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg zufiel.

Auch das J. 1586. enthält verschiedene merkwürdige Auftritte. Gleich zu Anfang desselben wurde der bisher verschobene R. Deputationstag zu Worms eröfnet, auf welchem der abgesetzte Churfürst von Cöln, Gebhard Truchseß, durch seinen

n Abgeordneten, den Grafen Hermann Adolf
n Solms, deswegen eine Proteſtation einlegte,
n man nicht Ihn, ſondern den neuen Churfür-
n den H. Ernſten von Bayern, Biſchofen zu
nd, Freyſingen und Hildesheim, dazu be-
ruden hatte, dergleichen Proteſtation Er auch,
en im vorigen Jahr, bey der Kammergerichts
Nation hatte einlegen laſſen, als damals die Ord-
ung unter den viſitirenden Churfürſten an Chur-
Cöln war. Hierauf wird der Fortgang der Aug-
burgiſchen Unruhen wegen des neuen Kalenders
erzählt, welche in dieſem Jahr dadurch vergröſſert
urden, daß das Evangeliſche Stadt-Miniſte-
um, bis auf zween, den Artikel des vorjährigen
Vergleiches vom Berufe der Kirchendiener durch-
aus nicht eingehen wollte, worüber auf einmal eilf
Evangeliſche Prediger aus der Stadt geſchaft,
nd an ihre Stellen Andere angenommen wurden,
zu denen aber die Evangeliſche Bürgerſchaft kein
Vertrauen hatte, welches ſich im folgenden J. 1587.
noch mehr an Tag legte. Nicht allein aber zu Augs-
burg wurden die Evangeliſchen bedrückt, ſondern
es geſchah auch ein Gleiches von dem B. Julius zu
Würzburg gegen ſeine evangeliſche Unterthanen,
welches das Mißvergnügen der Evangeliſchen
Stände vermehrte, und das Mißtrauen der bei-
derſeitigen Religionspartheyen in unſerm Reiche
noch mehr verſtärkte. Es ſetzte daher der König
von Navarra ſeine Unterhandlungen an den Prote-
ſtantiſchen Höfen noch immer fort, und der Admi-
niſtrator des Erzſtiftes Magdeburg ließ ſich in
dem, bey dieſem Jahr, angeführten merkwürdigen
Schreiben an den Churfürſten Chriſtian von Sach-
ſen nicht undeutlich merken, daß Er eine nähere Zu-
ſammenſetzung der Evangeliſchen Stände, zu ihrer
Sicherheit, für nöthig halte. Allein die Unent-

schlossenheit der Meisten, die Abneigung der der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände gegen diejenigen, welche sich zur reformirten Religion bekannten, und endlich die starke Anhänglichkeit des Chur-Sächsischen Hofes an dem Kayserlichen hinderte alle feste Entschliessungen. Man stellte zwar auf dem Colloquium zu Mömpelgard einen neuen Versuch an: ob man nicht diese beide Religionspartheyen mit einander vereinigen könnte? allein es lief solcher, wie alle bisherigen Religionsgespräche, wiederum fruchtlos ab, und erregte nur neue Zänkereyen unter den beiderseitigen Theologen, wodurch die bisherige Trennung vergrössert wurde.

Ferner wird in diesem Jahr der Ausschweifungen, Streifereyen und Plünderungen gedacht, welche an dem Unterrheine, in dem Erzstifte Cöln und in den benachbarten Ländern, durch die Spanischen und Staatischen Soldaten, verübet worden, wobey dann auch Nachricht von der, durch den Herzog von Parma, vorgenommenen Belagerung, und darauf erfolgten Eroberung und Verheerung der Stadt Neuß gegeben wird. Das Uebrige von diesem Jahr enthält das Absterben des Churfürst Augusts von Sachsen, und des Bischofs von Lübeck und Verden, Eberhards Holle, für welchen in jenem Bisthume der Holstein-Gottorpische Prinz, Johann Adolf, in diesem aber der Braunschweig-Wolfenbüttelsche Prinz Philipp Sigmund, zu Bischöfen sind postulirt worden; weiter das Ableben des H. Adolfs zu Holstein-Gottorp und des Fürstens Joachim Ernst von Anhalt. Endlich wird auch noch, bey diesem Jahr, der Erlöschung des an grossen Kriegshelden so berühmten Freyherrlich-Frundsbergischen Geschlechtes, und des von Georgen von Frundsberg, Freyherrn

zu

zu Mindelheim, als dem Letzten seines Stammes, gemachten Testamentes, auch der hierauf, zwischen seinen Testamentserben und Hans Fuggern, Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, entstandenen Streitigkeiten, ingleichen des Familienvertrages der von Cronberg erwähnt, und zuletzt das Absterben des K. Stephans von Polen bemerkt.

Die Folge davon war die zwistige Wahl eines neuen Königs von Polen, da nemlich ein Theil der Stände den Erz-H. Maximilian, einen Bruder des Kaysers Rudolf, der andere und grössere Theil der Nation aber den Schwedischen Kronprinzen, Sigmund, zum König ausrief, worüber es hernach zu Thätlichkeiten kam, deren Anfang in der Geschichte des J. 1587. noch in diesem Bande erzählt, der Ausgang aber für den folgenden Theil dieses Werkes aufbehalten ist. Ausserdem wird in dem J. 1587., bey Gelegenheit der Kammergerichts-Visitation, von der merkwürdigen Löwensteinischen Emancipation, und den Revisionen in Sachen Nürnberg wider Brandenburg-Anspach, ingleichen des Pfalzgraf Johann Casimirs, als gesetzmäßigen Vormundes des jungen Churfürst Friedrichs des IV. von der Pfalz und Administrators der Churländer, wider dessen testamentarische Vormünder Nachricht gegeben. Hiernächst wird die Beschreibung der innerlichen Unruhen zu Augspurg fortgesetzt, und der von einigen Regenspurgischen Predigern erregten Streitigkeiten, über die Lehre vom Wucher, gedacht; ferner werden die, von den sogenannten Englischen Adventurirern, geschehene Verlegung ihrer Niederlage von Emden nach Stade, und die von Hamburg dagegen erregte Bewegungen angeführt. Endlich werden, bey diesem Jahr, auch noch die Verträge, welche theils die beiden Brüder und Herzoge von Sachsen-Weymar,

mar, Friedrich Wilhelm und Johann, wegen der Landesregierung mit einander, und hernach die Weymarische Linie mit der Coburgischen, wegen einiger, noch aus der Theilung vom J. 1572., herrührenden Irrungen errichtet haben, bemerkt, und zuletzt mit einer umständlichen Erzählung der, in diesem Jahr, geschehenen Erneuerung der Erbeinigung und Erbverbrüderung der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, der Beschluß von diesem Bande gemacht. Alle diese, in dem itzigen Bande, abgehandelte Materien zeigen deutlich, daß ich bey dessen Ausarbeitung mein Augenmerk sowohl auf die allgemeine Reichsangelegenheiten, als auch auf die merkwürdigste Vorfälle in den besondern Teutschen Staaten, beständig gerichtet habe, als welche in den Plan einer vollständigen Teutschen Reichs-Geschichte, deren Ausführung und Aufklärung ich übernommen habe, gehören.

Meiner Gewohnheit nach, will ich nun noch einige Zusätze und Verbesserungen zu einigen vorhergehenden Theilen dieses Werkes bemerken, die mir seitdem, bey der Revision desselben, vorgekommen sind.

In dem II. Bande Meines sogenannten Auszuges aus der allgemeinen Welthistorie, auf der S. 525., wird der, von dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg geschehenen Empfehlung des Graf Rudolfs von Habsburg zum Römischen König gedacht. Dabey kann man sich bemerken des verdienten Herrn Pastor, Samuel Wilhelm Oetters Versuch eines Beweises, daß der Graf Rudolf von Habsburg, durch die Einleitung des Burggrafens Friedrichs zu Nürnberg, im J. 1273., zum Römischen König erwählet worden sey; Schwabach, 1782. 8. 6½ Bogen.

Fer-

Ferner wird in dem I. Bande Meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte, auf der S. 396. u. f. der Enthauptung des Sebaſtian Vogelsbergers erwähnt, und daß derſelbe den Lazarus Schwendi beſchuldiget habe: Er habe ihn hinterliſtiger Weiſe aus der Stadt Weiſſenburg gelockt, und ihn hierauf gefänglich nach Augſpurg gebracht, ſey auch mit ihm verrätheriſcher Weiſe umgegangen, und habe ihm ein und anderes entwendet, gegen welche Beſchuldigungen den Schwendi die beiden Rechtsgelehrten, Brivieſca und Nikolaus Zinner, in einer öffentlichen Schrift, vertheidiget hätten. Dieſe kam unter des Lazarus von Schwendi Namen mit folgendem Titel heraus: Warhafter ⸗⸗⸗ Bericht, was ich die niederwerfung ⸗⸗⸗ Sebaſtian Vogelsbergers belangend, gehandelt hab; ſ. l. 1548. 4. Sie iſt vor einigen Jahren in B. F. Hummels Neuen Bibliotheck von ſeltenen Büchern; (Nürnberg, 1776. 8.) im fünften Stück, S. 60. u. ff., ganz wieder abgedruckt worden. Uebrigens urtheilt auch der berühmte Sebaſtian Schärtlin, in ſeiner, von dem zu frühzeitig geſtorbenen Herrn Chriſtoph Sigmund von Holzſchuher herausgegebenen, Lebensbeſchreibung; (Frankfurt und Leipzig, 1777. 8.) S. 172., daß dem Vogelsberger groſſes Unrecht geſchehen ſey.

Zu den im VI. Bande der Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte, von der Seite 351. ⸗ 390. erzählten Bremiſchen Händeln, und beſonders zu den, auf der S. 390., in der Note i), angeführten Schriftſtellern kann noch hinzugefügt werden: D. Albert Hardenbergs im Dom zu Bremen geführtes Lehramt, und deſſen nächſte Folgen; Bremen, 1779. 4.

In

In dem X. Bande der Neueſten Teutſcher Reichs-Geſchichte wird, auf der S. 535. u. f. der Rede gedacht, welche der, mit Johann von Gent, Herrn zu Ooye, von dem der Erz-H. Matthias und den Staaten der Niederburgundiſchen Länder, im J. 1578., auf den damaligen R. Deputationstag zu Worms abgefertigte Philipp von Marnix, Herr von Aldegonde, in lateiniſcher Sprache gehalten hat. Man hat von dieſer Rede auch eine Franzöſiſche Ueberſetzung, welche mir ſeitdem in einer Bücherverſteigerung zu Theil geworden, deren Titel ich hieher ſetzen will: *Oraiſon* des *Ambaſſadeurs* du *Ser^me Prince* MATTHIAS Archiduc d' *Auſtriche* &c. *Gouverneur* des *Pais-bas:* & des *Eſtats generaux* des dits pais: recitée en la *Diette* tenue a *Worms* devant les *Conſeillers deputez* par les *Princes Electeurs* & *autres Ambaſſadeurs* & *commis* du *S. Empire Romain: l' an* de *noſtre Seigneur MDLXXVIII.* le *VII. iour* de *May*; a Anvers, de l' *Imprimerie* de *Chriſtoffle Plantin*, *Imprimeur* du *Roy*, 1578. 4. 8. Bogen ſtark.

Bey den im XI. Bande der Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte, von der S. 142.-276., erzählten Niederländiſchen Unruhen kann ich ebenfalls noch einige kleine ſeltene Schriften anführen, womit ich, ſeit dem Abdrucke dieſes Bandes, meine Bibliotheck vermehrt habe. Zu demjenigen nemlich, was auf der S. 147. u. f. von dem, durch den Don Juan von Oeſterreich, publicirten ſogenannten ewigen Edickte, und auf der S. 177., von den mit Ihm wieder angefangenen, aber bald abgebrochenen Unterhandlungen über einen Frieden vorkommt, kann man folgende beide kleine Schriften bemerken: 1) *Reſponce* veritable *aux Lettres patentes* & *perſuaſions abuſives* de *Don* IAN *d' Auſtrice*, donnees à Heure le XV. *jour* de *Feburier MDLXXVIII.*

Par

la quelle ſe voit ouvertement *la bonne intention* [illegible] *Eſtats generaux*, & le *grand tort* qui leur eſt [illegible], enſemble *à tous* le *Pays-bas*, par les *finiſtres interpretations* & *detorſions* du *vray ſens* de *leurs let-* [illegible] & *actions*, que le dit *Don* IAN & *ſes adherans* [illegible] *en avoyent pour decevoir* les *moins adviſez* & le *pauvre peuple*. A quoy ſont *iointes* pour *eſclairciſſe-* [illegible] plus evident *copies* des *lettres* des dits *Eſtats* dites à *ſa Maieſté*, enſemble de l' *inſtruction* & *lettres* envoyees par *ſa* dite Maieſté en lieu de *re-* [illegible] par le *Baron* de *Selles*, & de *tout ce que* de- [illegible] *a eſté traicté* entre le dit *Baron* de *Selles* au nom de la dicte *Maieſté* & les dits *Etats generaux*; à An- [illegible], de l' *Imprimerie* de *Chriſtophle Plantin*, *Ar-* [illegible] *chirypographe* de *ſa Maieſté*, MDLXXVIII. 4. 5½ Bogen. Und 2) *Reſponſe* à *un petit Livret* n' ague- [illegible] publie & intitulé: *Declaration* de *l' intention* du *Seigneur Don* IEHAN *d' Auſtrice*, en *la quelle* la *vraye intention* du dit *Seigneur Don* IEHAN eſt ma- [illegible] *neſtement deſcouverte*; & *l' origine* des *preſentes guerres* & *troubles*, de par deça bien clairement & à la verité *expoſee*; à Anvers, de *l' Imprimerie* de *Chriſtophle Plantin*, MDLXXVIII. 4. 5½ Bogen.

Auf der S. 182. eben dieſes XI. Bandes wird der fruchtloſen Bemühungen des Grafens Otto Heinrich von Schwarzenberg zu Vermittlung eines Vergleiches zwiſchen Spanien und den vereinigten Niederlanden erwähnt. Dabey kann man ſich bemerken: *Reſponce* des *Eſtats generaux* du *Pays — Bas* à la *Propoſition*, qui leur *a eſté faite* au *nom* de *la Sacree Majeſté Imperialle*, par l' *Illuſtre Seigneur*, OTTO HEYNRICH *Comte* de *Schwartzenberg* &c. ſon *Ambaſſadeur* a ceſt effect envoyé *aux* dits *Eſtats*; à Anvers, de l' *Imprimerie* de *Chriſtoffle Plantin*, *Imprimeur* du *Roy*, MDLXXVIII. 4. 3½ Bogen.

Von

Von dem, auf der S. 191. & 193. des XI. Bandes bemerkten Vertrage zwiſchen dem Herzog von Anjou und den vereinigten Niederländiſchen Staaten beſitz' ich eine damals herausgekommene Ausgabe, unter dem Titel: *Accord & Alliance* faicte entre *Monſeigneur* le DVC d' ANJOV, ALENCON &c., d'une part: & les *Prelats, Nobles* & *Deputez* des *Villes*, repreſentans les *Eſtatz generaulx* de *Pays-bas*, d' autre part: *pour* la *defenſion* des dicts *Païs-bas*; en Anvers de l' *Imprimerie* de *Chriſtofle Plantin, Imprimeur* de *ſa Maieſte*, MDLXXVIII. 4. 3. Bogen, welche Ausgabe alſo zu der Note †) auf der S. 191., kann bemerkt werden. Endlich kann in dieſem XI. Bande, zu der Note e) auf der Seite 417., auch noch folgende höchſt ſeltene Pieçe, die ich in meiner Bibliotheck beſitze, hinzugeſetzt werden: *Premiere Apologie* pour *Monſeigneur* & les *Eſtats* des *Pays-Bas*. *Reſpondant* entre autres choſes *aux* ordinaires *calumnies*, *menſonges* & *fauſſes nouvelles*, que le *Prince* de *Parme* & ſes *adherentz* ſement & *publient* temerairement: & *contre toute raiſon* & *verité*; ſ. l. MDLXXXII. 4. 5. Bogen. Auf der Rückſeite des Titelblattes ſind die *Articles Sommairement traictez* en *ceſte Apologie*, angezeigt. Sie enthalten verſchiedene Aneckdoten: 1) von dem Entſatze von Cambray durch den Herzog von Anjou; 2) von der Flucht und dem Rückzuge des Prinzens von Parma in die Grafſchaft Artois; 3) von Belagerungen, Uebergaben und Ueberrumplungen verſchiedener Städte von der einen und andern Parthey; 4) von verſuchten Meuchelmorden und Vergiftungen gegen den Herzog von Anjou und den Prinzen von Oranien; 5) von dem Scharmützel bey Bergen in Flandern; 6) von dem Scharmützel und Rückzuge bey Gent; 7) von der Belagerung von Lochem in Geldern, und von der nachher geſchehe-

nen

am Einnahme zweyer Schlöſſer; und endlich 3) von einigen, dem Prinzen von Parma letzthin weggenommenen, Schlöſſern und Schanzen in Flandern, Brabant und Geldern.

In eben dieſem XI. Bande der Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte iſt auf der S. 344., in der Note †), ein und anderes hinzu zu ſetzen. Nemlich in der Linie 24. derſelben iſt nach den Worten: Wittenberg 1540. 8. noch beyzufügen: nach der aſten veränderten Ausgabe vom J. 1533., und auf der Linie 27. iſt zwiſchen die Worte: übergebenes — Original einzurücken: geſchriebenes. Ferner können dieſer Note noch folgende drey Schriften hinzugeſetzt werden: 1) M. Ge. Wolfg. Panzers Prüfung der von Herrn Stiftsprediger Weber zu Weimar herausgegebenen Augſpurgiſchen Confeſſion nach der Urſchrift im Reichsarchiv; Nürnberg, 1781. 8. 2 Bogen; 2) Johann Melchior Götzens Beweis, daß der, von dem Herrn Stiftsprediger Weber in Weimar, vor einiger Zeit gelieferte Abdruck der Augſpurgiſchen Confeſſion unmöglich eine Copie von dem, vor dem Kayſer Carl V. verleſenen und dem Reichs-Archive einverleibten Originale, ſeyn könne. Ein freundſchaftlicher Beytrag zu des Herrn Panzers Prüfung dieſer Ausgabe; Hamburg, 1781. 8. 2. Bogen; und 3) Joh. Melch. Götzens Unterſuchung zweer in der Hiſtorie der Augſpurgiſchen Confeſſion ſehr wichtigen Fragen: ob der Kurprinz Johann Friedrich von Sachſen und der H. Franz von Lüneburg, das dem Kayſer überreichte Exemplar der A. C. mit unterſchrieben haben? imgleichen: ob der Churfürſt Johann, und andere proteſtantiſche Stände, vor der Vollendung und Uebergabe der A. C. unvollſtändige Abſchriften derſelben gegeben haben? Nebſt der Ehrenrettung

des

des Verfaſſers, gegen eine ſchmähſüchtige in die Nürnberger gelehrte Zeitung eingerückte Recenſion ſeines Beweiſes gegen den Herrn Stiftsprediger Weber; Hamburg, 1782. 8. 5½ Bogen.

Von der Seite 266. ꝛ 270. des XII. Bandes Meiner Neueſten Teutſchen Reichs ꝛ Geſchichte, hab' ich der, von den Hanſeſtädten, durch die Stadt Lübeck, auf dem R. Tage zu Augſpurg, im J. 1582., gegen Engelland angebrachten Klagen und Beſchwerden, ſowohl wegen der ihnen, in dieſem Königreiche, entzogenen und eingeſchränkten Privilegien, als auch wegen des, von den Engliſchen Adventurirern, ſich anmaſſenden Monopoliums, gedacht, und dabey angeführt, was weiter in dieſer Sache, auf dem damaligen R. Tage iſt verhandelt worden. Zugleich erwähnte ich, auf der S. 280. u. f., der von dem Engliſchen Bevollmächtigten, Georg Gylpin, auf dem R. Tage, übergebenen Schrift, worinn er die Adventuriret zu vertreten, ihre Handlung zu vertheidigen und die Beſchuldigungen der Hanſeſtädte zu widerlegen ſuchte, welche aber hernach von den Hanſeſtädten, in einer weitläuftigen Gegenſchrift, beantwortet wurde. Was darauf für Gutachten, von Seiten der R. Stände erfolget ſeyen, iſt auf den Seiten 295. ꝛ 297. 299. ꝛ 303. und 310. ꝛ 313. bemerkt worden. Allein ich vergaß bey der Gelegenheit, auch die Reſolution des Kayſers anzuführen, welche hierauf derſelbe, noch zu Augſpurg, den 27. September 1582., dem Engliſchen Geſandten, auf ſein Anbringen ertheilt hat. Man findet ſelbige in Lünigs R. Archiv, T. XIV., in der Fortſetzung, n. 26. p. 123. Und auſſerdem kann man auch hiebey noch mit zu Rathe ziehen. Willebrandten in ſeiner Hanſiſchen Chronick, S. 272., ad *a.* 1582. und Sattlern in ſeiner Geſchichte des Herzogthums Württen-

erg, unter der Regierung der Herzogen, *P. V.* *VI.* in den Beylagen, *n.* 16. *p.* 41.

In eben diesem *XII.* Bande der Neuesten tschen Reichs-Geschichte wird, von der Sei- 149. - 365., der, von den der A. C. zugethanen gern und Einwohnern der R. Stadt Cöln, gebenen Absendung einiger ihrer Mitglieder auf Augspurgischen R. Tag, und übergebenen tschrift an die Evangelische Stände, um für die freye Religionsübung auszuwürken; auch von Jenen deshalb mit der Stadt Cöln geführ- Correspondenz Erwähnung gethan. Man kann zu den in der Note w), Seite 365. u. f., ange- ten Ackenstücken und Schriften auch noch hin- ben: 1) Michael Eyzingers *Rerum Vaticiniis omadatam Historiam*, d. i. hystorische Beschrei- ng oder Relation deß, so sich - - unter dem - - yser Rudolpho II. wegen hinlegung und ab- lung der Niederländischen, Aachischen und Cöl- ben empörung verloffen ꝛc.; (Cöln, 1584. 8.) *IV. p.* 258. - 266. und 273. - 277.; 2) *Mich.* ISSELT de *Bello Coloniensi* Libri IV.; (Colo- , 1620. 8.) *L l p m* 169. - 184. und 188 *sq.*; *Copia Supplicationis* Einem Erbarn, Hochwei- Rahr, dero Freyer Reichs Statt Cöllen am ein, durch die Confeßionisten der Augspurgi- n Confeßion, so man die Lutherischen nennet, mugesessene vereydte Bürger gemeldter Statt, 8. Junii, Anno 1582. presentirt und überg ben; MDLXXXII. 4. 2 Bogen; und 4) Georg ylius christlicher Sendtbrieff an einen - - ht, der - - freyen Reichßstadt Cölln, welcher- mit trewhertzig vermanet, und hochsteheutlich eten wirdt, der Underthanen daselbst, so der gspurgischen Confeßion mit auffrichtigem Her- zugethan, mit Verfolgung zu verschonen, und

inen, auff ir, den 8. Junii dieſes 82. Jahres eyngegebene demütigſte Supplikation, das öffentliche *Exercitium Religionis*, in irer Stadt, gnädiglich und günſtiglich zuzulaſſen und zu geſtatten ꝛc.; Heydelberg, MDLXXXIII. 4. 4 Bogen.

Zu der Note u), auf der S. 75. und f. des itzigen *XIV.* Bandes der Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte können noch bemerkt werden: 1) *Acta Legationis* HENRICI, *Navarrorum Regis*, & *Ordinum Proteſtantium* in *Gallia*, ad *S. Caeſar. Majeſtatem*, *Reges*, *Electores*, *Principes* & caeteros *Imperii Germanici Ordines Proteſtantes*, pro *pace publica Eccleſiae* & *unione generali concilianda*, in GOLDASTI *Polit. imperial.*, *P. XXIX. n. II. p.* 1307.-1336.; und 2) Goldaſts Polit. R. Händel, *P. XX. n. IV. p.* 876. *ſq.*, woſelbſt des H. Julius von Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Antwort, de *Dato* Henrichſtadt, bey unſerm Hoffläger, am 20. December 1583., auf die Werbung des H. Heinrichs zu Navarra, zur chriſtlichen Union und Concordi anzutreffen iſt.

Endlich iſt auch noch bey dieſem *XIV.* Bande zu erinnern, daß in demſelben, auf der Seite 563. n. 19. in der Kapitulation des neuen Biſchofs von Verden, Prinz Philipp Sigmunds von Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, eines Proceſſes gedacht werde, welchen das Hochſtift Verden mit dem Erzſtifte Bremen über die krumme Grafſchaft, am Kayſerlichen und Reichs-Kammergerichte damals führte, und den der neue Biſchof auf ſeine Koſten fortzuführen, verſprechen mußte. Da wohl meinen meiſten Leſern unbekannt ſeyn wird, was unter der krummen Grafſchaft zu verſtehen ſey, und wo Sie ſolche ſuchen ſollen; ſo wollte ich ſolches in einer Note erläutern. Es war mir auch ſinnlich, davon irgend etwas geleſen zu haben; allein

ich

nte die Stelle nicht wieder auffinden, unge-
ich verschiedene Bücher deswegen nachschlug.
hm also meine Zuflucht zu meinem alten Gön-
d Freunde, dem um den Kirchenstaat und
eschichte der Herzogthümer Bremen und
n so hoch verdienten Herrn Consistorialrath
eneral-Superintendenten Pratje zu Sta-
elcher mir dann, vor wenig Tagen, folgende
terung zuschickte, die ich mit seinen eigenen
n hier einrücken will, und wofür demselben
d meine Leser den verbindlichsten Dank schul-
nd.

Die krumme Grafschaft ist dasjenige,
jetzt das Amt Ottersberg ausmacht. Den
nen Grafschaft hat es daher, weil es ein
ottheil des Landes ausgemacht, welches ehe-
den Grafen von Wölpe zugehört hat. In
ann Just Kelpens *Fatis Ottersbergensibus*,
ch in der Herzogthümer Bremen und Verden
Sammlung, *p.* 38. - 42., recensirt habe,
davon umständlicher gehandelt, und unter
rn bemerkt: 1) daß die Grafen von der
lpe ehedem Lehenmänner des Stifts Verden
esen; 2) daß die Verdischen Unterthanen im
chspiel Sottrum, so zum Amte Ottersberg
ren, noch heut zu Tage die Krummor-
schen Unterthanen genennet würden.
hdem Er die Gränzen der Grafschaft Wölpe
chnet hat, setzet Er, *p. m.* 6., hinzu: „hieraus
llet, was die in den Verdischen Acten und
onicken vielfältig angeführte krumme Graf-
ft bedeute. Es wird nemlich dadurch die
se vormalige Grafschaft Wölpe, en particulier
die Grafschaft Ottersberg verstanden. = = =
h bis diese Stunde werden die aus dem Ot-
bergischen nach Bremen kommende Eingeses-

„sene daselbst Leute aus der Grafschaft Otters„berg genannt.„ Zwischen dem Erzbischof zu „Bremen und dem Bischof zu Verden, welche „Beide etwas von der krummen Grafschaft „besassen, war immer Streit wegen der Gränzen, „und daher rührte der Proceß bey dem Kammer„gericht, welchen Philipp Sigmund, auf seine „Kosten fortzusetzen, sich in seiner Kapitulation „anheischig machte. Vielleicht machte der Verdi„sche Bischof auch an den Theil, was der Bremische „Erzbischof besaß, Anspruch, weil die von Wöl„pe ehedem Lehensmänner des Stifts Verden ge„wesen waren.„

Auch meinem Hochgeschätzten Freunde, dem Herrn Regierungsrath und ersten geheimen Archivarius Spies zu Culmbach hab ich einige Verbesserungen und Zusätze zu den vorhergehenden Theilen dieses Werkes wiederum zu danken, die ich mit Dessen eigenen Worten anführen will.

„Ad *Tomi XII. p.* 601. des Auszuges ꝛc. ist zu bemerken, daß der Römische König Ferdinand, am Sonntage nach *Vincula Petri* 1545., (d. i. den 2. August,) zu Windsheim übernachtet habe, und am folgenden Tage nach Nürnberg gegangen sey, wo Er sich mit des Marggraf Georgs Friedrichs zu Brandenburg Räthen, wegen Errichtung eines neuen eilfjährigen Bundes besprach, weil der Kayserliche neunjährige Bund zu Ende gegangen war, dessen bisher ganz unbekannte Geschichte ich bald dem Drucke überlassen will.„

„Ad *Tomi II.* der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, *pag.* 364 *sq.*, will ich anführen, daß von den vermittelnden Fürsten ein besonderer schriftlicher Abschied über den Verlauf der gütlichen Tractaten zwischen dem Marggrafen Al-

Albrecht und den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg gemacht worden, ingleichen eine Relation an den Kayser, beide vom 19. Merz 1553. Der H. Wilhelm von Jülich ꝛc. aber war nicht persöhnlich zugegen.„

„Ferner bezeuget, zur Seite 379., Note n) eben dieses zweiten Bandes, der Abschied des Conventes zu Frankfurt, de *Dato* 19. Junius 1553., (der meines Wissens noch nicht gedruckt ist,) mit klaren Worten, daß die Churfürsten von Trier und Cöln gegenwärtig gewesen, aber bald wiederum abgegangen sind. Es erhellet auch daraus, daß die Irrungen des Herzogs von Braunschweig mit der Ritterschaft und der Stadt Braunschweig, wie auch die Mißhelligkeiten zwischen dem Churfürsten Moritz und dem H. Johann Friedrich zu Sachsen, auf diesem Convente zugleich haben beygelegt werden sollen, welches aber nicht geschah.„

In der Vorrede des *XIII.* Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. *CXIV.* u. f., hab' ich zwar meinen Lesern Hofnung gemacht, daß ich Ihnen einen Auszug von den nützlichsten und merkwürdigsten Stücken des, in der Vorrede des *XII.* Theils, Seite *VI.*, erwähnten, vierten und fünften Fascickels der Augspurgischen R. Tags-Acten, die ich aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel erhalten habe, mittheilen wolle, und ich wäre auch im Stande, solches Versprechen nunmehro zu erfüllen, nachdem ich beide Fascickel mit Fleiß durchgelesen, und die nöthigen Auszüge mir daraus gemacht habe. Weil aber der itzige Band seine gehörige Stärke bereits erreicht hat; so will ich solches lieber auf die Vorrede eines der folgenden Theile dieses Werkes versparen, und dagegen meinen Lesern einige Nachricht aus der Neben-Instruction geben, welche der preißwür-

dige H. Julius von Braunschweig = Lüne
burg = Wolfenbüttel seinen auf den Augspurg
schen Reichstag geschickten Gesandten, nemlich de
Heinrich von der Lühe, des Stifts Halber
stadt Hauptmann, dem D. Gottfried Kellere
und seinem Kammersekretär, Wolf Ewerdt, e
theilt hat. Das von dem H. Julius eigenhändi
unterschriebene und mit dem Fürstlichen Sekre
besiegelte Original ist datirt: Heinrichsstadt, be
unserm Hoflager, am 27. Junii, Anno ꝛc. 82., un
enthält solches die nöthige Anweisung für die vo
gedachten Gesandten über folgende neun Punkte, w
Sie sich nemlich in des Herzogs eigenen Sache
verhalten, und solche nach ihrem besten Vermöge
und beywohnenden Geschicklichkeit ausrichten sol
ten, Falls auf dem Reichstage Jemand gegen de
Herzog *supplicative agendo*, *excipiendo* oder a
irgends eine oder andere Wege, etwas vorbringe
und handeln sollte.

Der erste Punkt betrift die Zwistigkeiten,
welche der H. Julius, seit einigen Jahren he
mit dem König von Polen, Stephan Bathor
und dem König von Schweden, Johanne
über die Erbschaft seiner Frau Stiefmutter, d
verwittweten Herzogin von Braunschweig, S
phia, einer gebohrnen Königlich = Polnisch
Prinzeßin, war verwickelt worden, da ich aber d
falls das Nöthige aus unserer Neben = Instru
tion, bereits in diesem *XIV.* Bande, S 113. = 1
angeführt habe; so wird nicht nöthig seyn, solch
hier zu wiederholen.

Die Münsterbergische Erbschaft macht d
zweiten Punkt unserer Neben = Instruckt
aus. Zur vorläufigen Kenntniß dieser Sache n
ich also bemerken, daß des H. Julius leibl
Schwester Margaretha, im J. 1561., sich

dem H. Johann zu Münsterberg und Oels vermählt habe, und auf das Frankensteinische Weichbild sey verleibgedinget worden, mit dem Sie aber keine Kinder erzeugt hat. Ihr Gemahl, der H. Johannes, starb bereits den 28. Hornung 1565., und das Absterben seiner erstgedachten Gemahlin Margaretha wird von den Genealogisten insgemein auch noch in eben dieses Jahr gesetzt, welches aber falsch ist. Es scheinet vielmehr, daß Sie, nach ihres Gemahls Ableben, in das Braunschweigische Land zurückgekehrt sey, und daß Sie wenigstens noch in der Mitte des J. 1578. gelebt habe, kann man daraus ersehen, weil Sie, in diesem Jahr, ihren Rath und Hauptmann zur Stauffenberg, Vollrath Lampe, mit einer Vollmacht nach Schlesien abgefertiget hat, den im vorigen Jahr, ihrer Morgengabe und Leibgedinges halber, getroffenen Vergleich, so viel ihre Person betraf, zu vollziehen, und darauf die Frankensteinischen Stände ihrer Pflicht und Eides, womit sie Ihr bisher verwandt gewesen waren, zu entlassen. Zu dem Ende hatte Sie solches den Ständen nicht allein durch ein Schreiben vom 4. Junius 1578. bekannt gemacht, sondern auch die Loskündigung, unter eben diesem Datum, besonders zu Papier bringen, und unter ihrem Handzeichen und Fürstlichen Sekret ausfertigen lassen; S. *Excerpta* ex *Scholzii* HENELII *ab* HENNENFELD *Chronico Ducum Monsterbergensis & Territorii Francosteinensis* Manuscripto, in *Frider. Wilh.* de SOMMERSBERG *Scriptor. rer. Silef.*, T. I.; (Lipsiae, 1729. fol.) pag. sq. 233. 241. - 244. *passim*, 246. sq. 248. und 251. - 252. *passim*. Einige Zeit nachher scheint die Herzogin Margaretha gestorben zu seyn, und ihr Bruder, der H. Julius ihre hinterlassene Verlassenschaft an sich genommen zu haben. Allein es

lebte damals noch seine jüngste Schwester, Clara, welche seit dem J. 1560. an H. Philipp den II. von Braunschweig-Grubenhagen vermählt war, und auch von seiner ältern bereits verstorbenen Schwester Catharina einer Gemahlin weiland Marggraf Johanns zu Brandenburg-Cüstrin, lebte damals noch eine Tochter, Namens Catharina die an den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, war vermählt worden. Jene, nemlich die Herzogin Clara machte nun einen Anspruch an die Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester, Margaretha, und hatte auch deshalb eine Kayserliche Commißion ausgewürkt, und vielleicht besorgte der H. Julius, daß auch seiner Schwester-Tochter, die Gemahlin des Administrators Joachim Friedrich, auf dem bevorstehenden Augspurgischen R. Tage einige Anfoderungen machen möchte.

Es läßt also der H. Julius, dieses zweiten Punkts halber, in seine Neben-Instrucktion folgendes einfliessen. Seine Schwester, die Herzogin Clara habe Ihm angezeigt, daß Sie sich, bey den Churfürsten und Ständen des Reichs, auf dem bevorstehenden Reichstage, über Ihn beschweren würde, daß Er den Nachlaß ihrer Schwester, der verwittweten Herzogin Margaretha von Mümsterberg, wozu Sie und etliche Andere mit benugt und berechtiget zu seyn glaubten, zu sich genommen, und Ihr ihre Gebühr vorenthalten hätte. Und obgleich Sie bey dem Kayser Commissarien ausgebracht hätte; so wäre doch der Herzog denselben ausgewichen, und habe Sie nicht annehmen wollen. Wenn nun solches und ein mehreres vorgebracht werden würde; so sollten seine Gesandten, wenn Sie es vermerkten, um eine Abschrift

davon

von bitten, und zugleich anzeigen, daß ihr Herr
cher unfreundlichen Verläumdungen sich zu sei-
: Schwester und Andern, die desgleichen vor-
ngen möchten, nicht versehen, mithin Ihnen,
nen Räthen darauf keinen Befehl gegeben hätte,
e Sie sich deswegen verhalten sollten. Indes-
wollten Sie, zum Bericht der Sache und zu
ner Entschuldigung, blos für sich, jedoch mit
sdrücklichem Vorbehalte aller fernern Noth-
rft, dem Kayser, den Churfürsten und Ständen
ht verhalten, daß, ihres Erachtens, ihr Herr in
ner Abrede seyn würde, daß seine Schwester,
Herzogin Clara, zu dem Nachlasse der ver-
rbenen Wittwe von Münsterberg eine Mitet-
n seyn möchte. Sie zweifelten jedoch nicht, der
ayser, die Churfürsten und Stände des Reichs,
e auch die Vorschaften der Abwesenden würden,
ch ihrem hohen und erleuchten Verstande, sich zu
richten wissen: „*ea censeri esse in hereditate, quae,*
ere alieno deducto, supersunt.„ Nun aber hätte
: Herzog, ihr Herr, seiner lieben Schwester
Margaretha, lobseliger Gedächtniß, ein An-
nliches in ihren Nöthen, vorgestreckt, was Sie
hm schuldig geblieben wäre, und billig aus dem
ringschätzigen Nachlasse müßte erstattet werden.
berdiß gäben die *Pacta dotalia* und der Ehevertrag
erkennen, was auf den Fall, wenn keine Leibes-
ben vorhanden seyen, zurückfallen solle, wie auch
sches in ein Inventarium gebracht worden sey.
Denn man nun solches, wie billig, zuvor abzöge;
würde wenig oder gar nichts übrig bleiben.

Daß aber Ihr Herr die Kayserliche Commis-
on solle eludirt haben, und sie nicht habe zulassen
ollen, damit geschehe Ihm unrecht; vielmehr ver-
alte sich die Sache so, daß Er seiner gedachten
Schwester Clara, und Andern, die ein Interesse

verwandten, zu Erlangung ihrer Rechte, annehme.

Endlich 3) würde man auch mit Grund der Wahrheit nicht finden, daß Er Jemanden seine Renten und Zinsen vorenthielte; vielmehr habe es damit folgende Bewandtniß. Als der Dechant und die übrigen Canonici der Kirche zu S. Moritz auf dem Berge vor Hildesheim, wegen vorgedachter Unsicherheit, ihre Residenz daselbst nicht hätten haben können, sondern *ob iustum metum*, nempe *periculum vitae*, qui *cadit* etiam in *constantem Virum*, weichen, und sich unter seiner Jurisdiction hätten niederlassen müssen; so würde Ihnen das Korn, so jährlich in seinem und des H. Erichs Fürstenthume fällig sey, und in dessen *Possessione vel quasi* Sie auch vorlängst gewesen, verabfolget. Seines Erachtens geschehe auch solches nicht unbillig; dann *ubicunque resideant*, Sie das *Capitulum* repräsentirten, und auch vor der Zeit in dem Besitze solcher Gefälle gewesen: *Nemo* autem *sua possessione, absque cauſſae cognitione, privari debeat*; mithin Er auch hiemit zur Ungebühr angezäpft würde, und billig hätte verschont bleiben müssen. Ausserdem hiengen diese Sachen nicht alleine im Rechte vor dem Metropolitan, dem Erzbischof zu Maynz, am Stuhle zu Rom und an dem Kayserlichen Kammergerichte, jedoch respective, (verhältnißmäßig,) sondern sie stunden auch in gütlicher Handlung; deswegen Er, der H. Julius sich versehen wolle, daß entweder dem Rechte sein freyer Lauf gelassen, oder aber der gütliche Austrag erwartet würde.

Der vierte Punkt der Neben-Instruction betraf die Streitigkeiten des H. Julius mit der catholischen Aebtißin zu Gandersheim und Horst, Margaretha von Chlum, welche der Herzog nicht für eine Aebtißin von Gandersheim erkennen wollte, und aus dem Besitze des Stiftes gesetzt

hatte;

hatte; mithin leicht vorhersehen konnte, daß Sie darüber, auf dem Reichstage zu Augspurg, ihre Beschwerden anbringen würde. Er gab also deshalb seinen Gesandten die nöthige Verhaltungsbefehle, welche ich aber bereits im *XII.* Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte angeführt habe, und daher hier nicht zu wiederholen brauche. und so hab ich auch in Ansehung des fünften Punkts wegen der etwa von der R. Stadt Goslar anzubringenden Beschwerden das weitere aus des H. Julius Neben-Instruckrion, bereits in eben diesem *XII.* Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, auf der Seite 510. u. f., angeführt, wohin ich also meine Leser verweisen will.

Der sechste Punkt der Neben-Instruckrion geht die Stadt Braunschweig an, wegen welcher der H. Julius äussert: Er sey es von seinen gehuldigten und mit doppelten Eiden verwandten Unterthanen seiner Erb- und Land-Stadt Braunschweig wohl gewohnt, daß sie Ihn an allen Orten und Enden zu verunglimpfen pflegten. Sie möchten sich also, auf Anstiften unruhiger Leute, etwas auch gelüsten lassen, mit allerhand gesuchten und zusammen gelesenen Beschwerden Ihn bey den R. Ständen zu verunglimpfen, worauf seine Gesandten gute Acht geben sollten. Wenn nun solches geschehen würde, wie Er sich doch gestalten Dingen nach nicht versehe; so sollten Sie es, mit gutem Bestande, soviel Ihnen von der Sachen Beschaffenheit bewußt sey, ablehnen, wie Er zu Ihnen das Vertrauen habe, und Sie, nach ihrer beywohnenden Geschicklichkeit, zu thun wissen würden. Insonderheit aber sollten Sie anzeigen, daß alle Sachen, weshalb die Braunschweiger Ihn zu besprechen und zu beschuldigen vermeinten, theils durch rechtlichen Spruch entschieden seyen, theils zu Recht anhängig gemacht worden, und noch unentschieden han-

lar, wie zu Regenspurg geschehen, wieder geregt werden sollte, und etwa auch die Ausgewichenen seines Klosters Grauenhof ihre vermeinte Klage auch wieder erneuren würden; so sollten seine Räthe um eine Abschrift dieser Klagen bitten, und die wohl erwägen, auch gebührenden Gegenbericht darauf thun, oder, wofern es Ihnen an gründlichem Berichte fehlen würde, solches Ihm zuschicken, worauf Ihnen aller nöthige Bericht zum forderſamſten zugefertiget werden sollte. Uebrigens aber sollten seine Gesandten von allem, was vorfiele, Ihm jederzeit, wenn Sie eine Botschaft nach seinem Hoflager hätten, nöthigen Bericht überschicken, oder aber, wenn die Sachen so beschaffen wären, daß es nöthig seyn möchte, den erforderlichen Bericht mit einem eigenen Boten abzustatten, solches thun, worauf Er Sie jederzeit zum förderlichsten mit Bescheid versehen lassen wolle. Endlich wolle Er Ihnen auch noch aufgetragen haben, alles, was etwa sonst vorfallen möchte, und in dieser Instrucktion nicht begriffen wäre, nach ihren besten Einsichten dem gemeinen Nutzen und Ihm zu Gute, mit allem Fleisse zu verrichten, welches Er gegen Sie, sammt und sonders, in Gnaden erkennen wolle.

Hiemit beschliesse ich diese Vorrede, und danke GOtt, daß Er mich auch diesen Band, bey Gesundheit hat vollenden lassen. Mein Wunsch ist dieser, daß die darauf verwandte Arbeit nicht ohne Nutzen und Seegen seyn möge.

Geschrieben auf der Julius Carls Universität zu Helmstädt, am heiligen Osterabend, den 19. April, 1783.

D. Franz Dominikus Häberlin.

Fort-

Fortſetzung der Regierungsgeſchichte Kayſer Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Aus der Teutſchen Reichsgeſchichte des J. 1584. ſind noch einige merkwürdige Begebenheiten zurück, die wir in dieſem Bande zuförderſt abhandlen müſſen, und den Anfang ſoll die Geſchichte der, in dieſem Jahr, gehaltenen Viſitation des Kayſerlichen und R. Kammergerichtes machen [a]). Dieſelbe war unſtreitig wiederum eine ordentliche Viſitation [b]), weil nemlich ſelbige durch eben J. Chr. 1584

a) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 460-483.

b) C. H. S. Gatterers Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Viſitationen des K. und R. K. G. §. 14. p. 50. Cf. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 461.

J. Chr. 1584 verweser, Johann, Grafen von Montfort, nebst dem Präsidenten Luno, Freyherrn von Winnenberg, und etlichen Assessoren, in die Visitations-Rathstube kommen, und eröfneten ihnen die vorzunehmende Visitation, wie auch die, von dem Churfürsten von Maynz, auf Ersuchen des Raths zu Nürnberg *), gegen den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg ausgeschriebene Revision; zugleich stellten Sie ihnen ein Verzeichniß der zur Visitation und Revision verordneten Personen zu. Hierauf erklärte sich der Kammerrichteramtsverweser, nebst dem Präsidenten und den Assessoren, daß Sie sich der Visitation unterwerfen wollten, mit angehängter Bitte, Sie wider altes Herkommen nicht zu beschweren. So viel aber die Revision betreffe, so wollten Sie sich dißfalls der Ordnung gemäß verhalten; allein da Ihnen die dazu benannten Personen unbekannt wären, so bäten Sie sich eine kurze Bedenkzeit aus, die Ihnen auch verstattet wurde.

Man nahm alsdann sogleich das gewöhnliche Examen der Personen vor, und endigte es nach einigen Tagen. Sämtliche K. G. Personen hielten einstimmig dafür, daß der neue Kammerrichter, B. Eberhard von Speyer, zu solchem Amte genugsam qualificirt sey, und demselben ohne Zweifel wohl vorstehen werde; wie dann auch die Präsidenten gerühmt wurden, und von den Beysitzern kam ebenfalls nichts besonderes vor, was, ihrenthalben zu verordnen, nöthig gewesen wäre, als nur, daß darüber gehalten würde, was in den vorigen Visitationen verordnet worden, welches nun-

13. c. m.

*) Bey dem Freyh. von Mettelblä stehet, *l. c.*, p. 111. durch einen unverzeihlichen Schreib- oder Druckfehler: Worms, anstatt: Nürnberg.

nunmehro hoffentlich nach Wiederbeſetzung der Aem- J. Chr.
ter des Kammerrichters und Präſidentens ge- 1584
ſchehen werde. Indeſſen hielt die Viſitation doch für nöthig über das, was zu erinnern war, dem Kammerrichter beſonders, und demnächſt dem ganzen Collegium des K. G. zwey Memoriale zuzuſtellen, deren Inhalt ich hernach noch anzeigen will. Bey Unterſuchung der, ſeit der vorjährigen Viſitation, expedirten Sachen, fand es ſich, daß, weil ſeit dieſer Zeit, gegen ſechs Aſſeſſoren geſtorben, und etliche lange krank geweſen, nur fünf und ſechzig Definitiven und 579 Interlokutorien erörtert worden; und die Referenten noch 135 Definitiven und 450 Interlokutorien im Rückſtande hätten; übrigens übergab auch noch das Collegium einen Bericht um die Verbeſſerung des Proceſſes, und wegen der verglichenen Punkte.

Bey dem Kanzleyverwalter, den Protonotarien und der Kanzley bemerkten die Viſitatoren auch keinen beſondern Mangel, und was etwa zu erinnern ſeyn möchte, verſprachen die Maynziſchen Subdelegirten, nach hergekommenem Gebrauche, zu beſorgen. Ingleichen kamen auch von dem Fiſkal, dem *Advocatus Fiſci*, den Prokuratoren und Advokaten keine beſondere Klagen vor; deswegen man denn auch nicht nöthig fand, denſelben dißmal ein Memorial zuzuſtellen. Ferner wurden die Rechnungen des Fiſkals und Pfenningmeiſters abgenommen, wobey ſich ergab, daß der Erſtere 881 Gulden, 27 Kreutzer und $5\frac{1}{2}$ Heller ſchuldig blieb, der Letztere aber zu Unterhaltung des K. G., einen Vorrath von 13765 Gulden und $30\frac{1}{2}$ Kreutzer hatte. Da nun der bisherige Pfenningmeiſter, Matthias Huber, abermals um die Erlaſſung von ſeinem

J. Chr. 1584 Dienste, seines Unvermögens halber, anhielt; so willfahrte man ihm endlich von Visitations wegen, und nahm an seine Stelle Conrad Wimpfen, nach geleisteter Caution, zum Pfenningmeister an. Und weil hierauf der abgehende Huber, wegen seiner, 33 Jahr lang geleisteten treuen Dienste, um ein jährliches Gnadengeld, und einen freyen Sitz, als eine angehörige K. G. Person, ansuchte;

18. n. 19 May so bewilligte ihm die Visitation, durch zwey Dekrete †) sowohl diesen, als auch jenes, und verordnete ihm, bis auf kayserliche Genehmigung, auf lebenslang jährlich 100 Gulden, stellte es aber zu des Kayſers Erklärung: ob er solche 100 Gulden jährlich bekommen, oder ihm ein für allemal 1000 Gulden ausgezahlt werden sollten, welche der neue Pfenningmeister, in seiner künftigen Rechnung zu verrechnen hätte. Durch ein anderes

15. e. m. Visitationsdekret *) sollte dem Protonotarius, Balthasar Schwindt, wegen des bisher versehenen Verwalteramtes, das Deputatgeld pro *hata* bezahlt werden, und in der künftigen Rechnung für eine Ausgabe passiren. Hiernächst suchte das K. G. Collegium bey der Visitation um einen eigenen Medikus an, welcher auch demselben aus erheblichen Ursachen, durch ein besonderes Dekret †)

21. e. m. bewilliget wurde. Man wies zugleich demselben jährlich 100 Gulden von den Unterhaltungsgeldern des K. G., zu seiner Besoldung an, und sollte derselbe als eine gefreyete K. G. Person angesehen, und dabey gehandhabet werden, aber ohne Erlaubniß des Kammerrichters oder dessen Amts-

†) Sie stehen in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 281. p. 412. sq.
*) S. Ebendaselbst, P. I. n. 282. p. 413. b.
†) S. bey Ebendemselben, *l. c.*, P. I. n. 250. p. 412. b.

Amtsverweſers ſich aus der Stadt in andere Dienſte nicht begeben dürfen, und wegen der Taxe möchte ſich das K. G. ſelbſt mit ihm vergleichen. J. Chr. 1584

Uebrigens übergaben den Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren verſchiedene Partheyen, die Proceſſe am K. G. anhängig hatten, Supplikationen, worinn Sie um Eröfnung forderſamſter Urtheile, Beſcheide und ſchleunigen Proceß baten, deswegen dann auch, von Viſitations wegen, ein Paar Dekrete an das K. G. ergiengen *). Beſonders gab Graf Joachim der Aeltere von Ortenburg wider den Kayſerlichen *Procuratorem Fiſci* eine Supplikation ein, worin Er ſich beſchwerte, daß derſelbe gegen Ihn, wegen der K. Contribution von denjenigen Gütern, die Ihm von dem H. von Bayern vorenthalten würden, verführe; worüber dann die Viſitation den Fiſkal vernahm, und deſſen Bericht dem Kayſer, zu ſeiner Erklärung, zuſchickte. Endlich überreichte auch das K. G., gleich zu Anfang der Viſitation, den Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren einen Bericht und Begehren, ein neues Statut und Privilegium der Stadt Speyer den Abzug und Nachſteuer betreffend. Da nun die Kayſerlichen Commiſſarien, dieſer, zwiſchen dem K. G. und der Stadt Speyer, ſtreitigen Sache halber, einen beſondern Auftrag vom Kayſer hatten; ſo ermangelte zwar der eine Kayſerliche Commiſſarius, der Graf von Oettingen, nachdem der Andere bereits abgereiſet war, nicht, ſolches dem Bürgermeiſter und Rathe vorzuhalten, und eine gütliche Handlung anzubieten. Allein der Speyeriſche Magiſtrat wollte

6 u. 15. c. m.

A 4

*) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 283. p. 413. ſq.

J. Chr. 1584 wollte sich darauf nicht einlassen, und bat, in einem übergebenen Memorial, um Verordnung besonderer Commissarien zu dieser Sache; mithin der Graf von Oettingen solches an den Kayser zu seiner fernern Erklärung überschickte. Und damit 27. a. m. wurde nun der Visitation für dißmal ein Ende gemacht †), nachdem noch vorher die gewöhnliche Visitations-Relation an den Kayser war aus- 26. a. m. gefertiget worden ‡).

Soviel nun die weiter oben erwähnten, von der Visitation, dem K. G. zugestellten Memoriale betrift; so enthält das an den Kammerrichter insonderheit gerichtete folgende Punkte: 1) solle keinem Beysitzer verstattet werden, die Protokolle der Protonotarien oder Notarien, woraus *Praeiudicia* oder andere Dinge zu erlernen, mit sich nach Hause zu nehmen, sondern wenn ja bisweilen darinn was aufzusuchen wäre, so solle solches in der Rathsstube, oder bey der Kanzley, im Beyseyn eines Notarius geschehen. 2) Solle kein Beysitzer die Supplikationen, worinn um Proceß gebeten würde, für sich selbst besichtigen, oder mit sich nehmen, sondern dieselben sollten in den Audienzen expedirt werden, und jedesmal ein Präsident dabey seyn. 3) Die Präsidenten sollen sich mit dem Kammerrichter vergleichen und daran seyn, daß die übrigen überhäuften und beschlossenen Sachen, mit mehrerem Fleisse, referirt und erlediget werden möchten, auch hiebey keinen übersehen, sondern sich dißfalls nach der K. G. O. und dem im J. 1577. verfaßten Memorial *) verhalten.

†) Freyherr von Nettelbla, *l. c.*, §. 80. p. 49.

‡) S. die Visitations-Relation bey dem Freyherrn von Nettelbla, *l. c.*, im Anhange, n. 13. p. 110-113. & 116. sq.

*) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 454-465.

ten. Ferner 4) sollten Sie den Prokuratoren die lange mündliche Recesse in den Audienzen, mit vorbehaltener Strafe, verbieten †), und die Protokolle in den *Sabbatinis*, durch zween Assessoren, besichtigen lassen. 5) Den Prokuratoren solle nicht erstattet werden, Commissarien und Commission in *Novis* mündlich zu bitten, sondern Sie sollen es schriftlich, oder vor den Deputirten thun. 6) Wurde der *Terminus praeiudicialis* *) abermals, bis zu weiterm Bedenken und Anordnung des Kaysers und der R. Stände prorogirt. Und endlich 7) sollten die vorgelegten bestegelten Originale oder andere Probatorialurkunden, wobey *Recognitio Sigillorum* et *Scripturae* gebeten worden, vermöge der R. G. O., von dem Prokurator des Gegentheils, sogleich nach der Audienz, vor den Deputirten, rekognoscirt oder diffitirt werden. Und weil hierin viele der Ordnung nicht nachlebten, sondern zu dieser Handlung eine geraume Zeit, oder wohl gar einen *Terminum praeiudicialem* cum *Prorogatione*, gleich zu andern Handlungen begehrten, wodurch dergleichen Originale, zu grossem Nachtheil und Gefahr der Stände, bey den Lesern, eine lange Zeit aufgehalten würden; so sollten, in solchem Falle, die Referenten, auf geschehene Submission, die Prokuratoren auf die R. G. O. weisen, und solchen Verzug bey Strafe der Ordnung verbieten ‡). J. Chr. 1584

In dem andern dem ganzen R. G. zugestellten Memorial wird zuförderst angeführt, daß noch ein grosser Haufe Sachen, worinn *definitive* et *interlo-* 22 May

A 5

†) S. T. T. R. G., im XIII. Bande, S. 464.
*) S. Ebendaselbst, *pag. eadem.*
‡) Lünigs R. A. T. IV. n. 298. p. 503. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 278. p. 411.

J. Chr. 1584 *terlocutorie*, bereits seit vielen Jahren her, beschlo
sen worden, übrig sey, der sich jährlich vermehrte
mithin hochnöthig sey, auf Mittel zu gedenken, w
denselben mit forderſamſter Expedition abzuhelfe
seyn möchte. Da man nun befunden hätte, da
solches davon herrühre, theils weil die Referenten
und andere, sowohl in der Relation der Akten
als auch im Votiren und Dicktiren ihrer Stim
men allzu weitläuftig wären, theils weil etlich
Beysitzer, im ganzen Jahr, keine einige Sach
etliche nur eine oder zwey Sachen *definitive* r
ferirt hätten, welches der K. G. O. ungem
und den Ständen und Partheyen höchst b
schwerlich sey, auch in der Visitation im J. 157
und seitdem mehrmals, vom Kayser und d
Ständen ernstlich verboten worden; so wo
man das Memorial vom J. 1577., besonde
mit Verbesserung des §. 13 †) hiemit, wie sch
auch im J. 1581. geschehen *), wiederholet, u
solches den Beysitzern zu Gemüthe geführt habe
Wofern nun aber solches weitläuftige Referiren
Votiren und Dicktiren der Stimmen nich
würklich abgeschaft werden würde, so sollte, in der
nächsten Visitation, mit anderm nothwendigen
Einsehen verfahren werden. Das übrige dieſes
Memorialzettels ist völlig einerley Inhaltes
mit

†) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 418. f. daselbst stehet zwar schon der erst itzo dazu gekommene Zusatz, nemlich die Worte: „und Beysitzer, die „bey der Relation gewesen;„ indem ich dißfalls dem Abdrucke des Memorials vom J. 1577., wie er bey dem auf der S. 465. in der Note s) angeführten von Ludolf im *Corp. Iur. Cameralis* gefolget bin, allein aus Lünigs R. A., T. IV. p. 505. b. *coll.* p. 438. §. 13., ergiebt sich, daß obiger Zusatz erst dißmal hinzugekommen sey.

*) S. Ebendaselbst, im XI. Bande, S. 428. sub. n. 1. *coll.* p. 430. sq. sub. n. 1. & 2.

…t dem, dem Kammerrichter beſonders zugeſtell… J. Chr.
…, Memorial, und wird daher nicht nöthig ſeyn, 1584
…hes hier nochmals zu wiederholen [s]).

Bey der dißmaligen Viſitation unterblieben …Reviſionen, die ſonſt mit vorgenommen zu …n pflegen. Es waren zwar die Reviſoren …lich ernannt worden, nemlich auſſer den beiden …ſerlichen Commiſſarien von wegen Chur-…eyns der D. Johann Bernenburger und D. …org Seiblin, wegen Chur-Trier der eine …bdelegirte, D. Johann Philipp Staud, …die Doktoren Johann Michael von Cron-…g und Johann Graß, vom Pfalzgrafen Jo-…n Caſimir der D. Juſtus Reuber und D. …olaus Tobinus, von wegen der Prälaten, …Johann Jacob Langhans und D. Georg …ber, von den Wetterauiſchen Grafen die …ktoren Johann Grav, Heinrich Keller und …er Offenthal, und endlich von wegen der R. …adt Nördlingen D. Johann Rudolf Ehin-…r und D. Sebaſtian Köttinger [h]). Man …e auch, ſogleich bey Eröfnung der Viſitation, 6. May.
…s Verzeichniß der Reviſoren dem K. G. zuge-…, und demſelben bekannt gemacht, daß man die von …nberg wider den Marggrafen Georg Fried-… von Brandenburg ergriffene Reviſion vor-…en und erledigen würde; allein das K. G. bat ſich …Bedenkzeit aus, um ſeine Erklärung wegen …eviſoren und Reviſion übergeben zu können [i]).

Dies

…Lünigs R. A., T. IV. n. 298. p. 503-505. …d *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 279. …. 411. ſq.

…reyherr von Mettelblä, *l. c.*, im Anhange, n. 13. …118. ſq. und fortgeſetzte Reverien in den Beyträgen, n. 4. p. 85. ſq.

…weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. G. S. 4.

J. Chr. 9. c. m. 1584 Dieſe erfolgte nun, einige Tage nachher, hin, daß in dem Verzeichniß der Reviſoren einige Perſonen fänden, die auch der vorjährig Reviſion mit beygewohnet hätten. Da ober damalige Reviſionsurtheil, einiger Gründe Qualitäten halber, die künftig, bey Erkennung Proceſſe, in Zweifel und zum Präjudiz gezogen den möchten, dem K. G. allerhand Bedenken macht hätte; ſo habe daſſelbe deswegen ein Schr ben, jedoch auf das glimpflichſte, an den Kay und die Churfürſten ergehen laſſen. Es wolle deſſen das Collegium ſich nicht verſehen, daß ches Schreiben die damaligen Reviſoren, we der itzigen Reviſion beywohnen ſollten, zu e gem Unwillen wider daſſelbe bewegen ſo ſondern ſich vielmehr getröſten, daß die gedach Herren ſich dißfalls das Anſehen des Gerich und die Beſchaffenheit dieſer weitläuftigen Sa beſtens würden laſſen empfohlen ſeyn. Hierna müßte das K. G. anzeigen, daß der eine Revi D. Juſt Reuber, ſeine Pflicht, womit er Collegium, als Advokat, zugethan geweſen, ſeit ungefähr drey Wochen aufgekündiget h weshalb man ſich der K. G. O. und der Viſi tions-Abſchiede zu erinnern wiſſen würde. ner wolle verlauten, daß die Partheyen, in itzigen Reviſionsſachen, an mehrern Orten je mann, beſonders auch einige der Reviſoren ſe zu informiren und einzunehmen ſuchten; des gen man bitte, ſolches in Acht zu nehmen, da ſich niemand auf einige Weiſe beſchweren kö te. Endlich bäte man auch um Nachricht, weil Churfürſt von Trier und die Wetterauiſch Grafen, jeder drey Perſonen benannt hätten, dieſelben ſämtlich und beharrlich dem Re ſionswerke abwarten wollten, und ob Sie

verpflichtete und beeidigte Räthe seyen; auch J. Chr.
möchte man dem K. G. eine Erklärung, vermö- 1584
ge der Ordnung, geben, wie es mit den ab-
wesenden Verdunischen Revisoren bewandt
sey [f].

Auf diese vom K. G. übergebene Erklärung
erfolgte von Seiten der Kayserlichen Commissa- 14. c. m.
rien und Visitatoren zur Antwort: man habe
keinen Zweifel, daß die Kayserlichen Commissa-
rien und diejenigen Revisoren, welche auch der
vorjährigen Revision mit beygewohnet hätten,
sich vermöge der K. G. O. und sonst so zu bezeigen
wissen würden, daß niemand sich darüber mit Bil-
ligkeit sollte beschweren können; wie man dann
auch sich nicht zu erinnern wüßte, daß etwas der Par-
theyen halber wäre angemeldet worden. Wegen
des D. Reubers hätten die Kayserlichen Com-
missarien und Visitatoren kein Bedenken, und
wüßten sich ebenfalls der K. G. O. und anderer
K. A. zu erinnern. Dann ob Er gleich, erst vor
etlichen Wochen, seinen Advokatenstand aufge-
kündiget hätte; so habe Er doch dem K. G. nun
in die acht Jahre her nicht mehr beygewohnet,
sondern dem Churfürsten von der Pfalz, als ein
Rath, gedient. Und was man wegen der von
Chur-Trier zu Revisoren ernannten Personen
zu wissen begehre, so wären alle drey geschwor-
ne Trierische Räthe, von denen wenigstens zwey
der Revision, bis zu gebührender Erörterung,
ohne Veränderung, beywohnen würden, und auch
die Doktoren Heinrich Keller und Peter Offen-
thal würden, als geschworne Räthe der Wet-
teraunischen Grafen, der itzigen Revision beharr-
lich auswarten. Endlich Verdun betreffend, so
habe

f) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 5.
p. 80. sq.

J. Chr. 1584 habe das Domkapitel, nachdem der gewesene Bischof nach ausgeschriebener Visitation und Revision gestorben, gegen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren sich schriftlich erklärt und entschuldiget, daß es dißmal niemanden zur Visitation und Revision abschicken könnte l).

Allein das K. G. beruhigte sich nicht mit dieser Antwort, sondern übergab sogleich am folgenden 25. e. m. Tage der Visitation eine Replick des Inhaltes: es versehe sich dasselbe nochmals, daß die künftigen Revisoren der gethanen Erklärung und Vertröstung nach, sich in allem der Ordnung und Gebühr zu erinnern wissen würden. Was besonders den D. Reuber belange, so habe man es theils blos der Folgen halber erinnert, theils weil man dafür gehalten, daß Er, wegen seiner vielen Geschäfte, der Sache nicht beharrlich würde beywohnen können, indem sonst das K. G. ihn bey dieser wichtigen Sache wohl leiden möge. Wegen der Chur-Trierischen Revisoren bat das K. G., die beiden namhaft zu machen, welche der Revision bis zu gebührender Erörterung, ohne Veränderung, abwarten würden. Endlich Verdun betreffend, stelle man zu der Kayserlichen Commissarien, Visitatoren und übrigen Revisoren Bedenken: ob die ganze Anzahl derjenigen, welche die K. G. O. zur Revision erfordert, dißfalls nöthig sey, oder nicht? indem das K. G. sich vor der Revision niemals gescheuet habe, und noch nicht scheue. Würde nun hierauf eine endliche Erklärung erfolgen; so wolle das Collegium, der Submißion halber, sich ferner, wie es sich gezieme, vernehmen lassen m).

Die

l) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 6. p. 81. sq.

m) Ebendaselbst, in den Beylagen, n. 7. p. 89.

Die von dem K. G., in seiner Replick auf- J. Chr.
nerfene Frage: ob die ganze Anzahl der Re- 1584
soren nöthig sey, oder nicht: erweckte die
ufmerksamkeit der Kayserlichen Commissa-
en und Visitatoren. Sie erinnerten sich, was
halb sowohl in der K. G. O. n), als auch im
peyerischen R. A. vom J. 1570. o) verordnet
rden, daß nemlich dieser, wegen der Anzahl
Revisoren sich auf die K. G. O. berufe, diese
r die ganze Anzahl der Revisoren erfordere.
rhin ergieng vom Visitationsrathe ein neues 18. m.
kret an das K. G., worin derselbe, in Rück-
t auf die vorgedachten Reichsgesetze, verfügte,
dißmal mit der Revision nicht verfahren,
dern selbige bis zur nächsten Visitation des
1585. verschoben werden sollte, weil wegen
Absterbens des zur Visitation beschriebenen
stlichen Fürstens, des Bischofs von Ver-
n, das dasige Domkapitel Niemanden sowohl
Visitation, als Revision abgeschickt hätte.
ul aber auch in der K. G. O. versehen sey, daß,
n die um Revision anrufende Parthey, an ih-
besten Fleisse und anderm nothwendigen Anhalten
Verfügen, keinen Mangel hätte erscheinen las-
wie auch dißmal geschehen sey, alsdann mit der
ekution bis zur künftigen Visitation einzuhal-
wäre; so wollten der Kayserliche Commissa-
s und die Visitatoren dem Kammerrichter,
Präsidenten und den Beysitzern hiemit
ehlen haben, mit den Exekutionen, bis
n Ausgange der Revision des künftigen
Jahrs,

n) P. III. Tit. 53. in *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p. 193. sqq.
o) §. 102. in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 300. sq. Cf. N. T. K. G., im VIII. Bande, S. 268. f.

J. Chr. 1584 Jahrs, vermöge der Ordnung inne zu hal
wornach auch die Partheyen sich zu richten hä
Uebrigens erböten sich der Kayserliche Comm
rius und die Visitatoren, von diesem Vor
dem Kayser gebührenden Bericht zu erstatten,
zweifelten nicht, derselbe werde die Verfügung
fen, daß solches Revisionswerk, ohne we
Verzug, der Gebühr nach, erörtert und entschi
werden möge p).

21. d. m. Gegen dieses Dekret übergab das K.
dem Visitations-Rathe eine Vorstellu
worinn es anzeigte, daß durch die Einstellung
Revision allerhand merkliche Beschwerden e
gen möchten, weil bereits in puncto *arctio*
Executorialium sey submittirt worden. Es
den auch täglich verschiedene Supplikationen
Proceß und Mandate in diesen Exekutio
punkten eingegeben, die K. G. O. und R.
vielfältig disputirt, die Referenten und Urt
ler, die der Sache beygewohnet hätten, gien
ab, und andere würden dieselbe schwerlich
sich nehmen. Hiernächst könnte in der künfti
Visitation vielleicht eben der itzige oder derg
chen Mangel vorfallen, wodurch die Parthey
je länger, je mehr, in beschwerliche Weitlä
tigkeiten gerathen, das Collegium des Verda
tes und der Nachrede bey jedermann unentlad
die Revisionen sich häufen, und unerört
bleiben möchten, woraus endlich allerley Aufz
Verhinderung anderer Sachen, und Eludiru
der ergangenen K. G. Urtheile und der Ju
zu besorgen wäre. Man bäte daher nochmals,
der Visitations-Rath solches erwägen und
Mittel denken möchte, damit diesen Beschwerl

p) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n.
p. 89. sq.

und Unrichtigkeiten abgeholfen, und die vom J. Chr.
K. G. geſprochenen Urtheile, vermöge der Rech- 1584
te und K. O., zu gebührender Exekution befördert würden [q]). Allein die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren lieſſen es, durch ein dermaliges Dekret, bey dem vorigen bewenden; 23. d. M.
worauf das K. G. nochmals vorſtellte, daß man nicht die geringſte Urſache habe, von den wohlbedächtlich aufgerichteten Ordnungen und K. A. zu weichen, oder einen beſchwerlichen Eingang machen zu laſſen. Vielmehr getröſte ſich daſſelbe, daß der Kayſer und die K. Stände in ſolchem wichtigen Werke die Verfügung zu thun wiſſen würden, damit die angezogenen K. Conſtitutionen und Abſchied, welche dieſen Dingen Maaß geben, unverändert blieben, und die Reviſion, der Nothdurft nach, auf eine andere gebührende Weiſe befördert würde [r]).

Dieſe Sache betraf eigentlich eine, von der Stadt Nürnberg, gegen den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, ergriffene Reviſion eines am K. G. eröfneten Urtheils, wegen der obern fränkiſchen Obrigkeit; weshalb auch die Nürnbergiſchen Abgeordneten, gleich zu Anfang der Viſitation, eine Supplikation pro admittendâ reviſione, ſamt andern Memorialen, übergeben hatten. Da nun aber das K. G., in ſeiner obgedachten Replick vom 15. May, die Frage aufgeworfen hatte: ob die ganze Anzahl derjenigen, welche die K. G. O. zur Reviſion erfordere, allenfalls nöthig ſey, oder nicht: ſo erließ der Vi- 18 May
ſitations-Rath ein Dekret auch an die Partheyen

q) Fortgeſetzte Reverien, in den Beylagen, n. 9. p. 91.
r) Ebendaſelbſt, n. 10. p. 91. ſq.

J. Chr. 1584 theyen, worinn es die Reviſion für dißmal einſtellte, und welches einerley Inhaltes mit dem, ſchon oben erwähnten, und an das K. G. ergangenem Dekrete vom 18. d. M. iſt. Hierauf beſchwerten ſich aber ſowohl die Nürnbergiſchen Abgeordneten über die Einſtellung der Reviſion, als auch die Brandenburgiſchen Räthe über die geſchehene Inhibition. Die Leztern führten vornemlich an: es ergebe ſich bey Erwägung der dißmaligen Umſtände, daß die um die Reviſion anrufende Parthey, oder Nürnberg, an ihrem beſten Fleiſſe und nothwendigem Anhalten und Verfügen, die Verſammlung der Commiſſarien und Räthe zu befördern, nicht wenig ſäumig und mangelhaft darinn ſey erfunden worden, daß Sie, in Ermanglung des verſtorbenen Biſchofs zu Verdun, bey den Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren nicht fleißig, fleißiger und zum fleißigſten angehalten und gebeten habe, einen Andern an ſeine Statt zu verordnen, weil das Stift nicht ſo weit entſeſſen ſey. Man könne daher wohl ſagen, daß nicht allein die Exekution der Sentenz nicht verhindert, ſondern auch das *Beneficium Reviſionis* benommen ſeyn ſollte. Aber der Viſitations-Rath kehrte ſich nicht daran, ſondern hielt dafür, daß, weil im Speyeriſchen R. A. vom J. 1570. die Anzahl der Reviſoren, nicht ohne Urſache, ausdrücklich auf die K. G. O. remittirt würde, Er ſeinen obgedachten Beſcheid vom 18. May nicht wohl ändern könne. Dann in dem 53. Titel des 3. Theils der K. G. O. ſey deutlich verſehen, daß, wenn der Mangel an den anrufenden Partheyen nicht geſtanden, denſelben, durch die Säumniß und das Nichterſcheinen der Commiſſarien und Räthe, an ihrem *Beneficio Reviſionis* nichts benom-

nommen seyn, sondern die Revision von neuem verordnet, und darinn allenthalben nach der Ordnung verfahren werden solle. Vielmehr erließ die Visitation an die Brandenburgischen Gesandten ein abermaliges Dekret, worin Sie das vorige vom 18. May bestätigte. J. Chr. 1584 22. a. m.

Es wollten auch daher die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die hierauf von den Brandenburgischen Räthen angebotene und überreichte Caution nicht annehmen, weil solches bisher nicht gebräuchlich gewesen, und auch davon weder in der K. G. O., noch in einem R. A. etwas verordnet sey. Indessen gieng, bey weiterer Berathschlagung dieser Sache, ihr im Rathe abgefaßtes Bedenken dahin: ob nicht der Kayser, falls in Kurzem etwa das Verdunische Domkapitel einen andern Bischof erwählen würde, dem Churfürsten von Maynz bey der künftigen Visitation befehlen wolle, die itzigen Visitatoren zu mehr gedachter Revision, auf die benannte Zeit, wieder zu beschreiben, und mittlerweil bis zur nächsten Visitation, da die Brandenburgischen Räthe, schriftlich und mündlich wider die nothwendig geschehene Inhibition protestirt hätten, zu verfügen, daß die Partheyen nicht zu den Waffen griffen, und alle Weitläuftigkeiten, bis zur Entscheidung solcher Revision, vermieden blieben. Weil auch die Nürnbergischen Abgeordneten gerne gesehen hätten, daß die Revision, ungeachtet des Abganges von Verdun, dennoch ihren Fortgang gehabt hätte; so wurde, von Visitations wegen, den Brandenburgischen Räthen, durch einen Bescheid, heimgestellt: ob Sie anstatt ihres Herrn der Revision gewärtig seyn wollten, wenn etwa künftig ein solcher Abgang eines Standes sich wieder zu-

J. Chr. 1584 tragen würde? Allein Sie lieſſen ſich darauf vernehmen, daß Sie, ohne Vorwiſſen der Chur-Brandenburgiſchen Räthe, die auf dem itzigen Convente zu Rotenburg an der Tauber †) wären, ſich zu nichts entſchlieſſen könnten. Sie wollten es aber an dieſelben forderſamſt gelangen laſſen, und Falls ihre Entſchlieſſung nicht noch währender Viſitation einlaufen würde, ſelbige der Maynziſchen Kanzley, wie auch dem Kayſer und den andern anweſend geweſenen Viſitatoren zuſchicken ſ).

5. Jun. Nach geendigter Viſitation publicirte das K. G., zufolge der an daſſelbe und an den Kammerrichter ergangenen Memoriale t) einen gemeinen Beſcheid, worinn den Prokuratoren befohlen wurde, die producirten Originale und beſiegelten oder andere probatorial-Urkunden, ſogleich nach der Audienz, oder in der nächſten, vor den Deputirten zu rekognoſciren oder zu diſſitiren, und auch um Commißionen und Commiſſarien nicht ferner mündlich oder ſchriftlich, neben andern Handlungen, zu bitten u). Endlich die in dieſem Jahr, am K. G. vorgegangenen

m. Apr. Veränderungen betreffend, ſo ernannte der Kayſer, anſtatt des abgegangenen Kammerrichters, des Freyherrn Philipps von Winnenberg *), den damaligen B. Eberhard von Speyer zum Kammerrichter, und Bertholden Freyherrn von

†) S. im XIII. Bande der T. T. R. G., S. 443. f.

ſ) Viſitations-Relation, beym Freyherrn von Mettelblü, *l. c.*, im Anhange, n. 13. p. 113 - 116. Cf. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., n. 1. n. 284. p. 414. und die Fortgeſ. Reverien, in den Beylagen, n. 11. p. 92.

t) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 9.

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 285. p. 415. a

*) S. T. T. R. G., im XI. Bande, S. 613.

von Königseck zum Präſidenten. Auſſerdem J. Chr.
ſchworen, von wegen des Fränkiſchen Kreiſes, 1584
für die abgegangenen Aſſeſſoren Pfeilſticker †)
und Oſſanäus oder Eiſen *), Philipp von Hol- 3 Mrz.
dinghauſen und Johann Glöpſer auf, und für 15 Jun.
den ſeit dem J. 1568. am K. G. geſtandenen Aſ-
ſeſſor, Anton von Fürſtenberg präſentirte der
Churfürſt von Cöln Bruno Bingius. Inglei-
chen kam an die Stelle des vom Burgundiſchen
Kreiſe präſentirt geweſenen Valerius Nochern †),
Georg Tegnagel, und endlich ſtarb auch der auſ- 31 Aug.
ſerordentliche Präſentatus des Oeſterreichiſ-
ſchen Kreiſes, Nikolaus Ruof *), deſſen Stelle
aber erſt zwey Jahre hernach wieder beſetzt wurde b).

In Anſehung des K. Münzweſens w) iſt
bey dieſem Jahr auch verſchiedenes zu bemerken.
Der Oberrheiniſche Kreis x) hielt ſeinen gewöhn- 1. May.
lichen Münzprobationstag zu Worms, es u. ff.
fehlten aber auf demſelben wiederum ſehr viele
Kreis-Münzſtände; dann es erſchienen auf
demſelben blos die Geſandten von den Biſchöfen
von Worms, Speyer und Straßburg, dem
Abte zu Murbach und Lüders, und dem Teutſch-
meiſter Heinrich, als Kayſerlichen Commiſſa-
rius des Stiftes Fulda; ferner von den Pfalz-
grafen Reichard zu Simmern, Johann Caſi-

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 554.
*) S. Ebendieſelbe, im VII. Bande, S. 548.
†) S. Ebendieſelbe, im X. Bande, S. 477.
*) S. Ebendieſelbe, im IX. Bande, S. 188. f.
v) *de Ludolf* Comm. Syſtemat. de Iure Cam., in *App. X.* ad h. a., p. m. 88. ſq. und Abhandlung vom K. und R. K. G., P. II. Sect. I. ad h. a. p. 20.
w) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 483 : 495.
x) Ebendaſelbſt, S. 486 : 495.

J. Chr. 1584 mit zu Lautern und Georg Hansen zu Veldenz; ingleichen der Grafen Albrecht und Philipp zu Nassau-Saarbrücken, und des Erstern zugleich in Vormundschaft des Grafens Johann Ludewigs von Nassau-Wisbaden, wie auch der sämtlichen Grafen von Solms; endlich von den Freyen- und Reichs-Städten Straßburg, Worms, Frankfurt und Colmar.

4. May Es wird daher, gleich zu Anfang des errichteten Abschiedes, geäussert: man habe zwar gehofft, daß die Stände, wenn ja nicht durch die Schuldigkeit, doch wenigstens durch die gedrohete Strafe, würden bewogen worden seyn, den itzigen Probationstag, in mehrerer Anzahl, zu besuchen; allein die Unterschrift des Abschiedes zeige das Gegentheil. Darüber hätten die gehorsamen Stände die höchste Ursache, sich zu beschweren, und wenn nicht anders dazu gethan werden wolle; so würden Sie bewogen werden, zu Ersparung unnöthiger Kosten, Mühe und Reisen, gleichfalls zu Hause zu bleiben. Es könnten aber die Stände leicht voraussehen, da ohnehin dieser Kreis bey andern übel beschreyt sey, daß in demselben langsam und saumselig mit den Dingen umgegangen würde, was man für Verweise von dem Kayser würde anhören müssen, und was für ein Schaden mit der Münze im Kreise eingeführt werden möchte, wenn die Probationstage ganz in Abgang kommen sollten, durch welche noch mancher Nachtheil wäre verhütet worden. Man wolle also die Ausgebliebenen an die Münz- und Probations-Ordnungen hiemit nochmals erinnert haben, und sich zu ihnen endlich versehen, daß Sie hinführo diese Probationstage, durch eigene qualificirte Räthe und Gesandten fleißiger beschicken möchten; widrigenfalls würde man endlich den

Pro-

Proceß, bey dem Kayser und dem Kayserlichen Kammerfiskal, gegen Sie würklich zur Hand nehmen. J. Chr. 1584

Hiernächst wurde auf diesem Probationstage, laut des Abschiedes, 1) die gewöhnliche Probation der, seit einem Jahr her, im Kreise geschlagenen Münzen vorgenommen, und zu dem Ende die vier überschickten Münzbüchsen, nemlich die Simmernsche, Molzheimische, Pfalzburgische, und Colmarische eröfnet. Man fand darinn die Probstücke von Thalern, R. Gulden, Dreykreutzern, halben Batzen und Kappendoppelführern, wobey wenig Mangel bey der Probation erschien, welcher jedoch den Münzmeistern und Wardeinen ernstlich untersagt wurde. 2) Hielt man für rathsam, daß ein jeder Stand dieses Kreises, in seinem Gebiete, so viel immer möglich sey, verordnen, und keiner auf den andern warten solle, daß dem schändlichen Gewinn, den einige Privatpersonen, mit dem Aufwechseln, Steigern, Ausführen, Zerbrechen, Abkontrafiguriren, Seigern und Granuliren trieben, endlich gesteuert, solcher abgeschaft, und die Uebertreter an Leib und Gut, andern zum Beyspiele gestraft würden. 3) Habe der Kayser bey den beiden ausschreibenden Fürsten dieses Kreises die Erinnerung gethan, daß die Verordnung des leztern R. A., wegen einer Zusammenkunft der drey am Rheinstrome gelegenen Kreise †) noch nicht befolget worden, und daher begehrt, daß diese Berathschlagung und Kreisversammlung forderſamst vorgenommen werden möchte, weil wegen der übermäßigen und unleidlichen Steigerung der Münzen viele Klagen vorgefallen wären. Nun hätten zwar

†) S. N. T. R. G., im XII. Bande, S. 208. f.

J. Chr. 1584 die Stände des Oberrheinischen Kreises nichts lieber, als den Fortgang dieser Zusammenkunft gesehen, und zu dem Ende, auf das Ausschreiben des Churfürstens von Maynz, und desselben, wie auch der Oberrheinischen und Niederländisch-Westfälischen Kreise, zum zweitenmal geschehenes Erfordern, ihre Abgeordnete, im December 1582. und im Hornung 1583., mit nicht geringen Kosten und Gefahr, auch mit Befehl und Instrucktion, nach Cöln abgeschickt; allein es habe sich, wie die Protokolle auswiesen, bald an dem, bald an einem andern gestossen. Da also der Mangel nicht an dem Oberrheinischen Kreise liege, und auch das Ausschreiben bey demselben nicht gewesen; so wäre solches dem Kayser zu berichten.

Zugleich sollte 4) demselben angezeigt werden, daß, wenn auch gleich nochmals eine solche Zusammenkunft und Berathschlagung angestellt werden sollte, selbige dennoch ohne alle Frucht und vergeblich seyn würde, wofern nicht die Herrschaften der Burgundischen und anderer angränzenden Länder dahin gebracht werden könnten, die Reducktion ihrer Münzen vorzunehmen, und nach dem R. Münz-Edickte zu münzen. Dann der gröste Verlust und Schaden mit der Münze rühre aus diesen Landen her, als mit denen man den Handel und Wandel nicht entbehren könnte, und mit ihnen beständig contrahiren müßte. Ob auch gleich 5) die Stände der drey oberländischen Kreise, Franken, Bayern, und Schwaben, sich der Vollziehung des Münzedicktes berühmten; so würde nichts desto weniger, an diesen Orten und Enden, das Reich an seiner Münze, durch das Ausführen in andere Länder, und durch ihr Gewerbe erschöpft. Ja diese Kreise hätten noch dazu diesen Gewinn dabey,

daß, wenn Sie bey ihnen mit der Münze, in J. Chr.
im Münzedickte beſtimmten Werthe, be- 1584
n, man ſolche R. Münze geſteigert, von
wieder nehmen müßte. Es wäre daher der
ſer zu bitten, daß Er, wie auf den R. Tagen
verabſchiedet worden, bey andern Poten-
und Herrſchaften es dahin befördern möch-
aß Sie die Reduction ihrer Münze vor-
en, und ſich nach dem R. Münzedickte
ten; ingleichen, daß den drey oberländiſchen
ſen das Ausführen der Münze und die
leichheit mit der Bezahlung unterſagt
e. 6) Uebergab der, im vorigen Jahr, ange-
nene Eiſenſchneider, Nikolaus Schwertz-
), auf dem Probationstage eine Suppli-
n, worinn er vorſtellte, daß er nicht von al-
Ständen, die im Kreiſe würklich münzten,
raucht würde; mithin bat Er ſowol um einen
ein, den er vorzeigen könnte, daß er der ge-
ne Eiſenſchneider des Kreiſes ſey, als auch
eine beſondere Beſtallung. Das erſtere ward
bewilliget, und ein Urkund zugeſtellt, der,
Namen aller Münzſtände, von den beiden
ſchreibenden Fürſten unterſchrieben und
egelt war. Aber eine beſondere Beſoldung
de ihm, wegen anderer vieler Ausgaben des
eiſes, abgeſchlagen, und würden ihm die
inde und Münzmeiſter, ſeines Verdienſtes
er, ſchon gerecht werden; jedoch ſolle er keinen
and übernehmen, noch ſolle man an ihn ge-
den ſeyn, ſondern jederzeit Seiner wieder
werden können.

Ferner und 7) übergab der gemeine Kreis-
rdein, auf dem Probationstage, allerhand
ünzſorten von Gold und Silber, die er eine

) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 492. n. 7.

J. Chr. 1584 Zeit her, und seit dem letzten Probationstage, valvirt, probirt und aufgezogen hatte, die zusammen falsch, verdächtig und dem Münzedickte höchst ungemäß befunden worden, und deren viele im Elsaß und um den Rheinstrom im Gange wären. Es ward daher beschlossen, daß ein jeder von den abgeschickten Räthen und Befehlshabern seinen Fürsten, Herren und Obern, von solchen verbotenen und ungerechten Münzsorten eine Anzeige thun sollte, damit Er die Seinigen davor warnen könnte. Damit man auch 8) mit solchen falschen und betrüglichen Münzen künftig nicht wieder gefährt werden möchte, so sollte der Kreiswardein, da er zu Frankfurt wohne, wo es am meisten zu haben wäre, sich bestens angelegen seyn lassen, auf diese Dinge genau Acht zu geben, und sobald er dergleichen verbotene, verdächtige, böse und falsche Münzen erhielte, selbige probiren, aufziehen und die Stände davon benachrichtigen. Und 9) wurde der ehemalige Kreisschluß, in jedem Jahr, nur einen Probationstag zu halten, erneuert und bestätiget; zugleich aber der nächste Probationstag auf den 1. May des folgenden J. 1585. nach Worms angesetzt, wofern der Termin, von den beiden ausschreibenden Fürsten, nicht anticipirt und prorogirt würde, auf welchen dann alle und jede Kreis-Münzstände, wenn sie auch gleich nicht würklich münzten, aus den oben angeführten Gründen, und unter den angehängten Bedrohungen, ihre Räthe und Befehlshaber schicken sollten, um die Rechtfertigung der Münze und was dem anhängig, nach Vorschrift der R. A., Münz- und Probations-Ordnungen, fortzusetzen.

Auf-

Auſſer dieſen das Münzweſen betreffenden Angelegenheiten, ließ der Kreisobriſte, Graf Ernſt zu Solms, durch ſeine Geſandten, auf dieſem Probationstage, allerhand Beſchwerden vertragen. Allein die Geſandten fanden ſolche ſo beſchaffen, daß ſie dißmal nicht erlediget werden konten, ſondern auf einen allgemeinen Kreistag gehörten, auf welchen ſie auch verwieſen wurden, deſſen Zuſammenberufung man den Kreisausſchreibenden Fürſten überließ. Es waren aber die Solmſiſchen Geſandten damit, und beſonders wegen des verweigerten Befehls an die Stadt Frankfurt, gar nicht zufrieden, und proteſtirten öffentlich, daß ihrem Herrn nicht beygemeſſen würde, wenn darüber dem Kreiſe etwas verſäumt würde. Ferner hielt die Stadt Worms an, daß ihr die nach Frankfurt, des Niederländiſchen Kriegsweſens halber, vermöge des Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1582 †), bezahlten zween Monate wieder möchten zurückgegeben werden. Weil aber mehrere Stände, die das ihrige auch erlegt hatten, bedenklich fanden, hierinn was zu verfügen; ſo ward dieſes Begehren gleichfalls auf die nächſte Kreisverſammlung verſchoben. Uebrigens wurde der errichtete Abſchied von dem Biſchöflich-Wormſiſchen Kanzler, D. Georg Seublin, dem Pfalz-Simmernſchen Kanzler, Johann Knaufen von Rüdesheim und dem Naſſau-Saarbrückiſchen Geſandten, D. Johann Krauſen, unterſchrieben und beſiegelt ‡).

J. Chr. 1584

In dem Schwäbiſchen Kreiſe §) hatten ſich eine Zeit her viele böſe Münzſorten eingeſchlichen, und

†) N. T. R. G., im XII. Bande, S. 116. f.

‡) J. C. Hirſchens Teutſchen Reichs-Münz-Archiv, T. VII. n. 129. p. 212-216.

§) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 485. f.

J. Chr. und sie häuften sich je länger, je mehr an, welches
1584 den H. Ludewig von Würtenberg bewog, daß
29 May Er, auf der zu Stuttgard, als Kreisobristen, mit dem Ihm nachgesetzten Kriegsrathe, gehaltenen Zusammenkunft, sich verglich, deswegen zu
18 May Ulm einen Kreis-Deputationstag mit den Verordneten der fünf Bänke des Kreises zu halten, und auf demselben zu erwägen, wie solchem beschwerlichen, und endlich verderblichem Unheil wo nicht gänzlich abgeholfen, selbiges doch wenigstens in einen leidlichen Stand gerichtet, und also über den R. A., Münz-Edikten und Mandaten ernstlicher, als bisher, gehalten werden möchte. Auf diesem Deputationstage wurde
19. e. m. nun, laut des vorhandenen Abschiedes, solches Werk in Berathschlagung gezogen, und zwar anfangs für rathsam angesehen, daß entweder, nach dem Schlusse des jüngsthin zu Nürnberg gehaltenen Probationstages der drey oberländischen Kreise, und nach dem hierauf an den Kayser ergangenen Schreiben, die Stände der zehen Kreise zusammenkämen, oder daß zu Befolgung des an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten ergangenen Kayserlichen Restripts, eine allgemeine Versammlung der Schwäbischen Kreisstände angestellt, und diese Sache, mit gemeinem Rathe, erwogen würde. Weil aber die gröste Gefahr an dem Verzuge läge, und, wenn man noch länger nachsähe, es im kurzen dahin kommen würde, daß die Commercien, blos wegen der geringen und bösen Batzen, gänzlich in Verfall gerathen würden, und selbige, zum merklichen Schaden der teutschen Nation, nicht weiter fortgesetzt werden könnten, worüber dann Land und Leute verderben müßten; so beschloß man, daß auf den nächsten 28. Junius a. K. d. J. ein

ntationstag der drey Kreiſe, Franken, J. Chr.
ern und Schwaben, nach Augſpürg aus- 1584
rieben werden ſollte, um auf demſelben zu er-
gen, wie über des H. R. A., Münz-Edicte
d Mandaten gehalten, dagegen die böſen
verbotenen Münzen, ſo viel möglich, fort-
aft, und alſo die Commercien beſtändig er-
en werden möchten. Da auch der Erz-H. Fer-
nd von Oeſterreich, dieſes Münzwerkes
r, an den Rath zu Augſpurg und Ulm ge-
eben hätte; ſo zweifle man nicht, Er ſowohl,
ie beiden andern erwähnten Kreiſe würden,
emeinen Beſtens wegen, ſolchen Deputations-
eſchicken. Alsdann aber ſollte ein allgemei-
Kreistag ausgeſchrieben, und den ſämtlichen
ſtänden angezeigt werden, was auf dem
ntationstage verabſchiedet worden, die auf
ben gehenden Zehrungskoſten ſollten von dem
heimnehmer wieder vergütet werden, und
elbige zu verringern. ſollten von der geiſtli-
und weltlichen Fürſtenbank nur die beiden
ſchreibenden Kreisfürſten, Coſtnitz und
rtenberg, ingleichen die Prälaten, auch Gra-
nd Herren, und endlich der Städte wegen,
ſpurg, Lindau und Ueberlingen, ihre Rä-
und Geſandten auf dieſen Deputationstag
men, wobei Ueberlingen und Lindau, der
ndern und ihrer Inſtruction halber, ſich
einander vergleichen könnten [a]).

Dieſer Deputationstag der drey oberlän- 28 Jun.
ern Kreiſe gieng auch auf die beſtimmte Zeit ſt. vet.
ugſpurg vor ſich, und beſchickten denſelben von
n des Fränkiſchen Kreiſes der Biſchof von
berg, der Marggraf von Brandenburg
die Stadt Nürnberg; wegen des Bayeri-
ſchen

[a]) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 103. p. 301. ſq.

J. Chr. und sie häuften sich je länger, je mehr an, welches
1584 den H. Ludewig von Würtenberg bewog, daß
29 May Er, auf der zu Stuttgard, als Kreisobrister, mit dem Ihm nachgesetzten Kriegsrathe, gehaltenen Zusammenkunft, sich verglich, deswegen zu
18 May Ulm einen Kreis-Deputationstag mit den Verordneten der fünf Bänke des Kreises zu halten, und auf demselben zu erwägen, wie solchem beschwerlichen, und endlich verderblichem Unheil wo nicht gänzlich abgeholfen, selbiges doch wenigstens in einen leidlichen Stand gerichtet, und also über den R. A., Münz-Edikten und Mandaten ernstlicher, als bisher, gehalten werden möchte. Auf diesem Deputationstage wurde
19. e. m. nun, laut des vorhandenen Abschiedes, solches Werk in Berathschlagung gezogen, und zwar anfangs für rathsam angesehen, daß entweder, nach dem Schlusse des jüngsthin zu Nürnberg gehaltenen Probationstages der drey oberländischen Kreise, und nach dem hierauf an den Kayser ergangenen Schreiben, die Stände der zehen Kreise zusammenkämen, oder daß zu Befolgung des an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten ergangenen Kayserlichen Reskripts, eine allgemeine Versammlung der Schwäbischen Kreisstände angestellt, und diese Sache, mit gemeinem Rathe, erwogen würde. Weil aber die gröste Gefahr an dem Verzuge läge, und, wenn man noch länger nachsähe, es im kurzen dahin kommen würde, daß die Commercien, blos wegen der geringen und bösen Batzen, gänzlich in Verfall gerathen würden, und selbige, zum merklichen Schaden der teutschen Nation, nicht weiter fortgesezt werden könnten, worüber dann Land und Leute verderben müßten; so beschloß man, daß auf den nächsten 28. Junius a. K. d. J. ein

Deputationstag der drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, nach Augſpurg ausgeſchrieben werden ſollte, um auf demſelben zu erwägen, wie über des H. R. A., Münz-Edicte und Mandaten gehalten, dagegen die böſen und verbotenen Münzen, ſo viel möglich, fortgeſchaft, und alſo die Commercien beſtändig erhalten werden möchten. Da auch der Erz-H. Ferdinand von Oeſterreich, dieſes Münzwerkes halber, an den Rath zu Augſpurg und Ulm geſchrieben hätte; ſo zweifle man nicht, Er ſowohl, als die beiden andern erwähnten Kreiſe würden, des gemeinen Beſtens wegen, ſolchen Deputationstag beſchicken. Alsdann aber ſollte ein allgemeiner Kreistag ausgeſchrieben, und den ſämtlichen Kreisſtänden angezeigt werden, was auf dem Deputationstage verabſchiedet worden, die auf denſelben gehenden Zehrungskoſten ſollten von dem Kreiseinnehmer wieder vergütet werden, und um ſelbige zu vertringern, ſollten von der geiſtlichen und weltlichen Fürſtenbank nur die beiden ausſchreibenden Kreisfürſten, Coſtnitz und Würtenberg, ingleichen die Prälaten, auch Grafen und Herren, und endlich der Städte wegen, Augſpurg, Lindau und Ueberlingen, ihre Räthe und Geſandten auf dieſen Deputationstag abordnen, wobey Ueberlingen und Lindau, der Geſandten und ihrer Inſtruction halber, ſich mit einander vergleichen könnten a). J. Chr. 1584

Dieſer Deputationstag der drey oberländiſchen Kreiſe gieng auch auf die beſtimmte Zeit zu Augſpurg vor ſich, und beſchickten denſelben von Seiten des Fränkiſchen Kreiſes der Biſchof von Bamberg, der Marggraf von Brandenburg und die Stadt Nürnberg; wegen des Bayeriſchen 28 Jun. ſt. vet.

a) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 103. p. 301. ſq.

J. Chr. und sie häuften sich je länger, je mehr an, welche
1584 den H. Ludewig von Würtenberg bewog, daß
29 Mey Er, auf der zu Stuttgard, als Kreisobristen
mit dem Ihm nachgesetzten Kriegsrathe, gehalte
nen Zusammenkunft, sich verglich, deswegen zu
18 May Ulm einen Kreis-Deputationstag mit den
Verordneten der fünf Bänke des Kreises zu
halten, und auf demselben zu erwägen, wie solchem
beschwerlichen, und endlich verderblichem
Unheil wo nicht gänzlich abgeholfen, selbiges doch
wenigstens in einen leidlichen Stand gerichtet
und also über den R. A., Münz-Edikten und
Mandaten ernstlicher, als bisher, gehalten wer
den möchte. Auf diesem Deputationstage wurde
19. e. m. nun, laut des vorhandenen Abschiedes, solches
Werk in Berathschlagung gezogen, und zwar an
fangs für rathsam angesehen, daß entweder, nach
dem Schlusse des jüngsthin zu Nürnberg gehal
tenen Probationstages der drey oberländischen
Kreise, und nach dem hierauf an den Kayser er
gangenen Schreiben, die Stände der zehen
Kreise zusammenkämen, oder daß zu Befol
gung des an die beiden ausschreibenden Kreis-
fürsten ergangenen Kayserlichen Reskripts, ei
ne allgemeine Versammlung der Schwäbischen
Kreisstände angestellt, und diese Sache, mit ge
meinem Rathe, erwogen würde. Weil aber die
gröste Gefahr an dem Verzuge läge, und, wenn
man noch länger nachsähe, es im kurzen dahin kom
men würde, daß die Commercien, blos wegen der
geringen und bösen Batzen, gänzlich in Verfall
gerathen würden, und selbige, zum merklichen Scha
den der teutschen Nation, nicht weiter fortge
setzt werden könnten, worüber dann Land und
Leute verderben müßten; so beschloß man,
daß auf den nächsten 28. Junius a. K. d. J. ein

Des

J. Chr. 1584 schen Kreises der ErzB. von Salzburg und Herzog von Bayern; und vom Schwäbisch Kreise der Herzog von Würtenberg, die P laten, die Grafen und Herren, und die Stä Augspurg, Ueberlingen und Lindau; der A schof von Costnitz aber hatte Niemanden ab schickt. In dem Eingange des errichteten schiedes heißt es, daß der Schwäbische Kre eine Zeit her, mit allerhand ausländischen, Welschen, Basler und andern Münzen, ins derheit aber mit den Niederländischen Philipp thalern und dergleichen Sorten sey überschwem worden. Er vermeine daher, daß auch der nachbarten Kreise und Stände Nothdurft fordere, diesem Unheil eiligst zu begegnen. W Ihm nun nicht allein bewußt sey, daß auch Fränkische und Bayerische Kreise mit allerha fremden und geringen Münzen merklich schwert seyen, sondern Er auch wohl einsehe, Er desto herzhafter zur Exekution der R. M. gelangen könnte, wenn die beiden andern Kre Ihm dißfalls die Hand böten; so habe der Schw bische Kreis jene gedachte Kreise gebeten, Gesandten nach Augspurg zu schicken, um mit einander, der Exekution halber, zu unter den und zu vergleichen. Bey der deshalb an stellten Berathschlagung habe man nun befund daß itzo mehr, als sonst, die Nothdurft erfor re, die Handhabung der R. M. O. und Edic te fortzusetzen; deswegen auch der Fränkische u Bayerische Kreis sich erboten hätten, zu Au treibung der bösen verbotenen und Pflanzu der guten R. Münze, allen Fleiß und Ernst zuwenden. Sie versähen sich aber auch zu d Schwäbischen Kreise, der diese Erklärung u Handhabung gesucht hätte, daß dessen Fürsten u

2. (11) Jul.

Stä

Stände, soviel ihrer grossen Anzahl und verschie- J. Chr.
denen Gelegenheit nach, immer geschehen könnte, 1584
sich zu solcher Exekution ernstlich anschicken, und nichts unterlassen würden, was zu Erhaltung einer gleichförmigen Correspondenz und Exekution der M. O. dienlich wäre, damit diese getreue Zusammensetzung der drey Kreise desto mehr fruchten, und man in denselben nicht nur die bösen, verbotenen Münzen vertreiben, sondern auch die gute, grobe R. Münze künftig beständig erhalten möge.

Ob nun gleich die Exekution der R. M. O. schon vorhin in den R. A. und Kayserlichen Edicten genugsam sey bedacht worden; so habe man doch für nöthig angesehen, zu verabschieden, daß die Fürsten und Stände der drey Kreise, vornemlich in folgenden Punkten, eine ernstliche Exekution beobachten sollten. 1) Wäre der Kayser schon mehrmals um die Verordnung gebeten worden, zu Linz, Frankfurt, Nördlingen und Straßburg, durch seine Commissarien, eine ernstliche Aufsicht zu haben, daß an diesen Orten kein verbotenes Geld ausgegeben würde. Es wäre daher der Kayser, durch eine Abschickung und Schreiben, nochmals zu ersuchen, seine Commissarien an diese Orte mit dem ehesten zu verordnen, die Steigerung und alles dem Münzedickte zuwiderlaufende mit ernstlicher Strafe abzuschaffen, und zum erstenmal alles fremde, böse und verbotene Geld zusammen zu bringen, in Tiegel zu werfen, und einem jeden seinen Klumpen wieder zuzustellen. Zugleich aber möchte der Kayser dabey verrufen lassen, daß die Einführung der bösen Münze, in den nächsten Messen, mit der Confiskation, und sonst nach Ungnaden bestraft werden sollte; die-

J. Chr. 1584 diejenigen ausgenommen, welche die nach den Messen mitgebrachten bösen Münzen sogleich der Obrigkeit eines jeden Ortes anzeigten, und selbige zum einschmelzen selbst übergäben. 2) Sollte kein Stand dieser drey Kreise in sein Land oder Gebiet böse und verbotene Münze einführen lassen, und deshalb auf den Gränzen, bey seinen Zöllen und Mauthen, gute Obacht haben. Würde nun einer, ohne vorhergegangene Warnung, ergriffen, so sollte sein böses Geld, ihm zur Warnung, in Tiegel geworfen, und der zusammengeschmolzene Klumpe ihm wieder gegeben, zum andernmal aber dem Verbrecher alles sein böses Geld ohne Nachlaß confiscirt werden. 3) Sollten und wollten die Fürsten und Stände dieser drey Kreise gegen diejenigen ihrer Mitstände, welche mit der Exekution der R. M. O. und besonders der vorstehenden Artickel, säumig seyn würden, mit der Strafe verfahren, und darunter keinen Stand verschonen. Man wolle auch allen möglichen Fleiß anwenden, sich aller bösen Münzen zu entledigen, welches auch um so leichter würde geschehen können, wofern der Erz-H. Ferdinand, wie man hoffe, mit diesen Kreisen, der Exekution halber, eine gleichförmige Correspondenz halten würde. Es solle daher der Schwäbische Kreis auf seiner ersten Kreisversammlung verfügen, daß an allen Orten, mit Hintansetzung aller Ungelegenheit, eine durchgängige gleiche Exekution angeordnet, vorgenommen und fortgesetzt werde.

Ferner sollten auch 4) die Fürsten und Stände der drey Kreise fleißig und ernstlich dahin sehen, daß kein gutes Geld aus dem Reiche ausgeführt würde, weshalb besonders die Fürsten und Stände, welche an den Gränzen wohnten, als

Bayern

bayern gegen Tyrol, Salzburg gegen Kärn- J. Chr.
ten und Italien, und der Schwäbiſche Kreis 1584
gen die Schweitz, dahin ſehen ſollten, daß man
n dieſen Orten kein gemünztes oder ungemünz-
s Silber aus dem Reiche paßiren lieſſe, ſon-
n die, ſo dawider handelten, mit Confiſkation
s Silbers und Geldes geſtraft würden. 5) Soll-
man hinführo kein Packgut, noch Boten oh-
eine Fede oder Urkund von der Obrigkeit des-
igen, dem das Gut zugehörte, paßiren laſſen,
ch welcher der Abſender an Eides ſtatt ange-
bt hätte, daß er weder gemünztes, noch
gemünztes Silber eingeſchlagen habe, oder
rchführe. Wofern auch etwa die Obrigkeit
igen Verdacht hätte, ſo ſolle ihr, ungeachtet
vorgezeigten Fede, frey ſtehen, die Packgüter
eröfnen und durchzuſuchen, auch nach Befin-
n des Verbrechens mit der obgedachten Exekus
n zu verfahren. 6) Sollte man auch an allen
ten auf diejenigen, die ein Gewerbe mit der
Münze trieben, fleißige Obacht haben, und
einen ungeſtraft laſſen; weshalb beſonders die
offen Handelsſtädte zu ermahnen wären. In-
ichen ſollte 7) das Aufwechſeln der guten ge-
n die geringere und böſe Münze, es geſchähe
n zum Einſchmelzen und auf Befehl der or-
ntlichen Obrigkeit, ernſtlich verboten ſeyn,
d die Verbrecher ſollten beſtraft werden.
ch ſollte 8) das Münzen der halben Batzen
d Dreykreuzerſtücke an allen Orten, in den
ey Kreiſen, bis auf der Fürſten und Stände
re Erlaubniß, eingeſtellt werden.

Weil hiernächſt 9) dem Kayſer, aus den
robationsabſchieden der drey Kreiſe, ſeit et-
en Jahren her, wohl bewußt ſey, wie gräßlich
d grob etliche Stände des Oberrheiniſchen

J. Chr. 1584 nicht ſolche Summen nach Italien wären au geführt worden, wie dafür gehalten werden wol Zuletzt wäre auch noch der Kayſer zu bitte in den Burgundiſchen und Oeſterreichiſch Erbländern, wie auch in den andern R. Kr ſen ernſtlich zu verfügen, daß Alle und jede, b Vermeidung der in den R. A. und O. gedrohet Strafen, ſich nach des H. R. M. O. u Edickten richten ſollten. Die Salzburgiſch Geſandten wiederholten übrigens, auch dißm wie bey den vorigen Zuſammenkünften, i gewöhnliche Proteſtationen [b]).

Nach geendigtem Deputationstage ſtatte die auf demſelben geweſenen Marggräflich Bra denburgiſchen Räthe und Geſandten, Chri von Seckendorf und Andreas Frobenius,

v. 7 Jul. ſt. vet. die Marggräfliche Regierung einen umſtänd chen Bericht ab, was auf dieſem Tage abgeh delt worden. Aus demſelben iſt nun noch anzuf ren, daß die Brandenburgiſchen Geſandt noch vor Eröfnung des Conventes, mit d

21 Jun. Bambergiſchen eine vorläufige Conferenz geh ten, und ſich dabey über das, vom Oberrhei ſchen Kreiſe, an den Kayſer, unter dem 5. M d. J., erlaſſene Schreiben gar ſehr beſchw haben, weil darinn den drey Oberländiſch Kreiſen Schuld gegeben worden, als wären Urſache, daß die verbotenen böſen Münzſ ten in das Reich eingeſchleift, und dagegen guten Münzen aus dem Reiche geführt w den. Wenn nun ja ſolches geſchehen wäre; rühre es von den Städten und ihren Handel leuten her, mithin nöthig ſeyn würde, daß S und die Bambergiſchen Geſandten mit den G ſandten der Fürſten und Stände der beiden de

b) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 104. p. 302 - 306.

dem Kreise, Bayern und Schwaben, darüber J. Chr.
sprächen, wie solchem zu begegnen wäre, da diese 1584
Dinge am meisten in den vornehmsten Handelsstädten der drey Kreise, als Augspurg, Ulm und Nürnberg vorgegangen seyn möchten. Die Bambergischen Gesandten erwiederten hierauf, daß ihr Herr, der Bischof, in langer Zeit, keine Münze hätte schlagen lassen, und also solcher Bezüchtigung halber entschuldiget seyn werde. Es wäre Ihnen zwar nicht zuwider, daß mit den andern Fürsten und Ständen des Fränkischen und Bayerischen Kreises von der Sache gesprochen würde; allein Sie müßten anzeigen, daß der Schwäbische Kreis an dieser Zusammenkunft vornemlich Ursache sey. Wenn es also zur Proposition käme, würde man vielleicht Gelegenheit finden, aus dessen vorzubringenden Beschwerden ein weiteres zu bedenken, und also auch das disseitige Gesuch anbringen können; mithin Sie für rathsam hielten, solches vorerst einzustellen. Die Brandenburgischen Gesandten liessen sich solches gefallen, und man berathschlagte sich hierauf, mit Zuziehung der Nürnbergischen Gesandten, was vorzunehmen seyn möchte; worauf die Bambergischen Gesandten äusserten, daß man sich aus den ergangenen Schreiben erinnern würde, was diesen Deputationstag veranlasset habe. Ihr Herr hätte nichts lieber gesehen, als daß solches auf den künftigen Probationstag, oder auf eine andere gelegenere Zeit wäre verschoben worden, weil die Sache wichtig sey, und auch andere Fränkische Stände deswegen müßten gehört, und mit ihrem Vorwissen und Willen, von der Sache gehandelt werden. Es wolle also bedenklich seyn, itzo was endliches und schließliches zu handeln; worauf man

J. Chr. 1584 die weitere Berathschlagung bis auf den folgenden Morgen aussetzte.

29 Jun. Als nun die Deputirten des Fränkischen Kreises den andern Morgen, früh um 6 Uhr, wieder zusammen kamen, wiederholten die Bambergischen ihre gestrige Meinung, daß nemlich nichts schließliches zu handlen sey. Allein die Brandenburgischen erwiederten, daß ihrem Herrn und dessen Regierung die den drey Kreisen zur Last gelegte Beschuldigung, wegen Einschleifung der bösen und Ausführung der guten Münze, sehr beschwerlich vorkomme, und man solche nicht auf denselben liegen lassen könne, besonders ihres Fürstens und Herrn wegen, als welcher sich bisher, als ein gehorsamer Stand und Fürst des H. R. Münzedickte gemäß verhalten hätte, weshalb Sie sich auf die Probationstage bezogen. Ingleichen habe ihr Herr die bey seinen Unterthanen eingeschlichenen bösen Münzen einwechseln, und mit grossem Verluste in Tiegel werfen lassen; mithin wolle es nöthig seyn, daß, weil dieses Werk auf der Exekution stünde, davon geredet würde, wie das Münzedickt zu handhaben wäre. Sie, die Brandenburgischen Gesandten, sahen keine andere Wege, als daß man hin und wieder im Reiche eine gute Aufsicht auf die Aufwechsler, und diejenigen, welche die Münze im Reiche verschleift hätten, verfüge, und sie zur Strafe ziehe. Weil übrigens der Schwäbische Kreis diese Zusammenkunft veranlaßt hätte, und vielleicht, bey Vorbringung seiner Beschwerden, mehrere Nachricht geben könnte; so sollte Ihnen nicht zuwider seyn, noch ferner auf Mittel zu denken, was man noch weiter vornehmen könnte. Da aber dem Fränkischen Kreise der Vorzug und das Direktorium gebühre;

; so wolle bedenklich fallen, dem Schwäbi- J. Chr.
den Kreise soviel einzuräumen; deswegen sol- 1584
es mit einer Protestation geschehen müßte,
nn man das Bedenken dieses Kreises anhören
ölte, und daher mit demselben zu vergleichen wä-
, wie der Vortrag durch Bamberg anzubrin-
n sey. Hierauf gaben auch die Nürnbergi-
den Gesandten ihr Bedenken dahin: es sey ei-
schlechte Hofnung vorhanden, daß man auf
esem Convente etwas fruchtbarliches ausrich-
werde, weil nichts zum Nachtheil der an-
rn Stände verordnet werden könnte, und die
dern Fränkischen Kreisstände darüber nicht
ren gehöret worden. Indessen sey es Ihnen
ht zuwider, den Schwäbischen Kreis, nach
gängiger gewönlichen Protestation, zu ver-
nen, was für Beschwerden und Mängel
selbe insbesondere anzubringen, und was er für
ittel zu deren Abstellung, anzuzeigen hätte.

Ferner ist auch noch in dieser Relation ent-
ten, daß Niemand wegen Costnitz und Oe-
reich erschienen sey, der Erz H. Ferdinand
r von Inspruck, durch einen Courier, ein
chreiben an die Costnitzischen und Würten-
rgischen Gesandten überschickt hätte, welches
den letztern verlesen worden. Wegen der
ndlung aber und des Schlusses auf diesem
putationstage beziehen sich die Brandenbur-
chen Gesandten auf den beygelegten Abschied,
melden noch ausserdem, daß man ein Schrei-
n an die Erzherzoge Ferdinand und Carl erlas-
, und Sie ersucht habe, mit den Ständen der
y Kreise eine gute Correspondenz zu halten.
leichen habe man sich über ein Schreiben an
Kayser verglichen, und beschlossen, dasselbe
ß dem Abschiede, durch den D. Meyer zu

J. Chr. 1584 Augspurg, auf Kosten der drey Kreise, an den Kayser abzuschicken, und um eine schleunige Antwort sollicitiren zu lassen, damit sie nicht in die Länge verschoben werden möchte, weil die höchste Gefahr am Verzuge liege, wenn man nicht bey Zeiten diesem Uebel vorkäme. Endlich legen Sie auch noch Abschriften von andern, von den Würtenbergischen Gesandten eingegebenen Schriften bey, als ein Schreiben der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck an den Rath zu Augspurg und dessen darauf gegebene Antwort, ferner ein Schreiben der Stadt Ulm an den H. von Würtenberg, des Innhaltes, daß rings um sie keine andere Gelder, als Philippsthaler im Gange seyen, nebst einem Berichte der Weinschreiber zu Ulm, und endlich die Beschwerden der Städte Ueberlingen, Lindau und Consorten. Uebrigens aber wären Ihnen ihre Zehrungskosten wieder vergütet worden c).

6. Aug. st. ver. m. Aug. Auf dem hernach zu Nürnberg gehaltenem Fränkischen Kreistage brachten, laut des Abschiedes, die Verordneten des Ausschusses in Vorschlag: ob nicht künftig die Kosten, welche bisher auf die Probationstage, die Nachgeordneten und Kriegsräthe gegangen, enger eingezogen, und mit den Probierständen eine Veränderung und Umwechslung vorgenommen werden könnte? Nach reifer Berathschlagung aber fanden die Gesandten beides nicht thunlich und bedenklich. Dann vermöge der R. M. O. vom J. 1559. sollten in jedem Jahr besonders zwey Probationstage gehalten werden. Und obgleich nachher einige Fürsten und Stände dafür gehalten, daß dergleichen Münzsachen füglich mit einem Probiertage ausgerichtet werden könnten, weil solche Aenderung

c) Hirsch, l. c., T. II. n. 105. p. 307-309.

erung' vom Kayſer, im Münzedickte, den J. Chr.
fürſten und Ständen, zu fernerm Nachden- 1584
ken ſey heimgeſtellt worden; ſo habe man doch, auf
dem, im vorigen J. 1583., zu Regenſpurg ge-
haltenem Probationstage der drey Kreiſe, ſich ſol-
ches nicht anmaſſen wollen, ſondern dafür gehal-
ten, daß ſolche Veränderung ein gemeines Werk
ſey, und mit Vorwiſſen und gutem Willen des
Kayſers und aller zehen Kreiſe geſchehen müßte;
mithin es auch die Fürſten und Stände der drey
Kreiſe bey der Verordnung der R. M. O.
hätten bleiben laſſen, obgleich ſolche Einziehung
der Probationstage, zu Erſparung der Ko-
ſten, der bequemſte Weg ſey. Und ſo wollten
auch die Geſandten, in Anſehung der Beſtim-
mung gewiſſer Diäten für die Verordneten zu
den Probiertagen, und der Umwechſlung hal-
ber aus allerhand beweglichen Urſachen, ohne Vor-
wiſſen ihrer Fürſten, Herren und Obern, für
dißmal nichts neues verordnen.

Soviel hiernächſt die, auf dem vorgedachten Augſpurgiſchen Deputationstage der drey Kreiſe, geſchehene Vergleichung belange, wie künftig die vormals publicirte und verbeſſerte Exekutionsordnung über das Münzedickt beſſer gehandhabet und ins Werk gerichtet werden könnte; ſo hätten zwar die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes nichts lieber geſehen, als daß dieſelbe, ſogleich auf dem itzigen Kreistage hätte berathſchlaget, verglichen und zur Vollziehung gebracht werden können. Allein man habe ſich erinnert, daß der Kayſer in dem gedachten Deputationsabſchiede der drey Kreiſe, mündlich und ſchriftlich ſey erſucht worden, der Exekution, mittelſt Verordnung ſeiner Commiſſarien, den Anfang zu machen. Nun hätten zwar die Fürſten und

J. Chr. 1584 Stände des Kreises gehoft, daß die Kayserlich Resolution, noch vor dem angesetzten Kreistag oder doch während demselben einlaufen würd welches aber nicht erfolget sey. Und da auch ohn hin in dieser Handlung nicht viel vor der Frank furter Messe zu verrichten gewesen; so habe ma Bedenken gehabt, in dieser Sache, ohne vorgä gige Erklärung des Kayſers, etwas gewisses z beschliessen, sondern dafür gehalten, vor alle Dingen die Kayserliche Resolution abzuwa ren. Es möchten sich also die Ausschreibende Fürsten des Kreises über einen andern geraume Kreistag vergleichen, damit man die Gesandte mit zeitiger und nöthiger Instruction abfertige könnte b).

30 Aug. n. K. Diese erst erwähnte und bisher erwartete Re solution ertheilte bald darauf der Kayser zu Pra dem, von den drey Kreisen, abgeschickten D Meyer. In derselben bezeugt Er: 1) sein Wohl gefallen über die, auf dem Deputationstage d drey Kreise zu Augspurg, von neuem beschloss ne steife Handhabung und Vollziehung de R. M. O., und ermahnt die Kreise, darin fortzufahren, und sich durch Anderer ihren Unge horsam nicht abwendig und verdrossen mache zu lassen, als wozu Er auch noch unlängst alle Kreis durch besondere Reskripte, ermahnt hätte. Wa aber 2) das Gutachten und Begehren, wege Beschickung der Messen und Märkte, durc seine Commissarien, betreffe, so habe Er und sei Herr Vater solches zwar jederzeit für rathsam und nöthig gehalten, und Er wäre nicht abge neigt, solche Absendung zu der itzo bevorstehen den Frankfurter und andern benannten Messe vorzunehmen. Allein es sey den Kreisen bekannt wa

b) Hirsch, l. c., T. II. n. 106. p. 309 - 311.

as darüber weiland dem K. Maximilian II. und J. Chr.
n Churfürsten begegnet sey, und wie ungehor- 1584
im sich dißfalls nicht allein die erwähnten Städte
ygt, sondern wie auch hernach die andern Freye-
nd Reichs-Städte insgesammt solches für eine
sondere Neuerung und unleidliche Beschwerde
ygezogen, und auf dem R. Tage zu Regen-
burg, im J. 1576., bey den R. Ständen so-
el zuwegen gebracht hätten, daß man daselbst, von
Verordnung dergleichen Commißionen nichts
ehe verabschieden wollen *). Mithin könnten
e Kreise leicht ermessen, was für einen Gehor-
m Er zu erwarten hätte, und was Er ausrichten
ürde, wenn Er itzo wiederum seine Commissa-
en abschicken wollte. Indessen wolle Er diese gut-
rzige Erinnerung der drey Kreise mit den
hurfürsten kommunicieren, und alsdann dasjenige
ornehmen, was Sie am besten und thunlich-
en befinden würden.

Hiernächst und 3) hätten den Kayser die
Klagen der drey Kreise, über die bösen Mün-
en der Rheinischen Stände, und die Ausfüh-
ung der guten R. Sorten nicht wenig betrem-
et, weil gleichwol Etliche derselben, welche hie-
vor der geringen Münzen halber beschuldi-
et worden, sich, auf seinen Verweis und Er-
nahnung, dergestalt entschuldiget und erboten
ätten, daß Er dergleichen Klagen nicht ferner
ermuthet habe. Er wolle aber nicht ermangeln,
em Oberrheinischen und andern Kreisen ferner
rnstlich zu befehlen, sich insgemein dem Münz-
difte gemäß zu verhalten, das gewinnsüchtige
Münzen bey ihren Kreisständen einzustellen,
nd auf den Zöllen, Mauthen, Päßen und
Gränz-

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 108. coll. p. 144. sq.

J. Chr. 1584 Gränzörtern eine fleißige Aufsicht auf die Aus führung der guten Münzsorten zu haben. Ja gleichen wolle Er auf allen Fall seinem Fiskal a K. G. den Befehl geben, gegen diejenigen, welch wider solche Ermahnung und Befehl, mit de verbotenen Münzen ungehorsam fortführe ohne alle Rücksicht zu verfahren. Endlich 4) d Kayserlichen und seiner Vetter Erbländer b treffend, so wüßten die drey Kreise, was es fü eine Beschaffenheit mit den angränzenden Kö nigreichen, und besonders mit Ungarn, hab und daß man wenigstens wegen des Ochsenhan dels und unvermeidlichen Fleischkaufes ein übri ges thun müsse. Indessen wolle Er nicht allein i seinen Ländern und Handelsstädten, sowo wegen der Einführung und Steigerung der bö sen, als auch Ausführung der guten Münzen die niemanden schädlicher sey, als Ihm selbst, da nöthige verordnen, sondern auch seine Vette die beiden andern Erzherzoge, daran erinnern in Hofnung, daß Sie sich darnach bezeigen würden und die drey mehrgedachten Kreise, mit seine Verordnung wohl zufrieden seyn würden e).

Diese Kayserliche Resolution wurde de drey Kreisen auf ihrem, in diesem Jahr z Regenspurg gehaltenem Münz-Probations tage überliefert. Zu welcher Zeit derselbe eigen lich gehalten, und was auf demselben tracktir und beschlossen worden, ist mir zwar nicht bekann weil dessen Abschied, meines Wissens, noch nich zum Vorschein gekommen ist. Daß aber noc in diesem Jahr ein Probationstag der drey in Münzwesen correspondirenden Kreise, Fran ken, Bayern und Schwaben, zu Regenspurg würklich gewesen sey, erhellet aus einem an das lich ge

e) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 107. p. 311. sq.

geſtellten Auszuge des Abſchiedes von einem, in d. J., zu Ulm gehaltenem Probationstage des Schwäbiſchen Kreiſes. Auf dieſem wurde nun auch die Kaiſerliche Reſolution verleſen, und über den obgedachten Augſpurgiſchen Münz-Deputationstags-Abſchied d. J., Punkt für Punkt, berathſchlaget, auch folgendes verabſchiedet und beſchloſſen. Es ſcheine bey dem erſten Punkt, wegen gebetener Abſchickung der Kayſerlichen Commiſſarien nach Linz, Frankfurt, Nördlingen und Straßburg, daß der Kayſer dieſes Werk nicht in dem Verſtande, wie es die drey Kreiſe gemeint hätten, angeſehen habe, ſondern, daß es Ihm vielleicht anders ſey vorgebracht worden. Man hielt alſo für nöthig, dem Kayſer deshalb eine fernere Erläuterung zu thun, was eigentlich die Meinung und das Suchen der drey Kreiſe ſey. In Anſehung der folgenden Punkte, vom dritten bis zum eilften, ließ man es lediglich bey den zu Augſpurg, auf dem Münz-Deputationstage, gemachten Schlüſſen bewenden, und ſollten die beiden ausſchreibenden Kreisfürſten, im Namen der geſammten Kreisſtände, an den Erz-H. Ferdinand für ſeine günſtige Erklärung, ein Dankſagungsſchreiben abgehen laſſen, auch Ihm eine Abſchrift von dem itzigen Münz-Abſchiede überſchicken; wie Sie dann auch dergleichen Abſchrift den Fränkiſchen und Bayeriſchen Kreiſen zuſenden ſollten. Damit auch der itzige und der letztere Augſpurgiſche Deputationsabſchied deſto beſſer und fruchtbarlicher gehalten und gehandhabet werden möchten, ſo ſollten die Eidsgenoſſen und die Stadt Coſtnitz, durch eine eigene Abſchickung erſucht werden, mit dem Kreiſe eine gute Correſpondenz zu halten. Zu ſolcher

26. Oct. 1584

Ab-

J. Chr. 1584 Victualien und Commercien, und zum endlich Verderben der Unterthanen nothwendig ger chen müßte. Dagegen aber und wenn eine dur gängige Gleichheit und scharfe Aufsicht auf d gleichen betrügliche Verfälscher, Verführer u Aufwechsler der Münzen gehalten würde; würde daraus den Eidgenossen, ihren Unterth nen und jedermann der beste Nutzen, und d Aufnehmen aller Handthierungen und G werbe nicht nur zuwachsen, sondern es würde au der Schwäbische Kreis, solches jederzeit um d Eidgenossenschaft nachbarlich zu verdienen, b reit und willig seyn.

Auf diesen Antrag liessen zwar die Eidgeno sischen Gesandten, durch einige aus ihrem M tel, nemlich die von Zürch, Lucern, Glar und Schafhausen, den Deputirten des Schw bischen Kreises, für ihre angebotene gute Nac barschaft und freundliche Vereinigung i Münzwerke danken. Allein Sie äusserten z gleich, daß in den übergebenen Artickeln etli wären, welche, wenn sie streng, wie der Schw bische Kreis Willens sey, vollzogen werden so ten, Ihnen allerhand Bedenken machten. S sonderheit nemlich, daß kein gutes Geld aus d Reiche verführt werden, und die an den Grä zen wohnenden Stände, als z. E. der Schw bische Kreis gegen die Schweitz u. s. w., dah sehen sollten, daß kein gemünztes und ung münztes Silber aus dem Reiche geführt, u keine fremde Münzen in das Reich gelasse sondern dieselben in den Tiegel geworfen, und wo gar confiscirt werden sollten. Es würde aber I nen sehr beschwerlich seyn, wenn man nicht alle kein Silber aus dem Reiche Ihnen zuführe sondern auch die Ihrigen, im Handel und Wand

ihr

ihre Münze ins Reich nicht bringen dürften, J. Chr.
weil nemlich ſelbige ſonſt weggenommen, in Tie- 1584
gel geworfen und wohl gar confiſcirt werden
ſollte. Auſſerdem hätten Sie einen groſſen und
ſtarken Viehkauf und Fleiſchhandel mit den
Ungarn. Wenn man nun daſelbſt, der Münzen
halber, kein übriges thun wollte; ſo könnten Sie
nicht einſehen, was dadurch für eine leidliche
Gleichheit und freundliche Vereinigung er-
folgen, oder beharrlich und beſtändig angerichtet wer-
den möchte. Und da Sie auch von ihren Herren
und Obern, dieſer Sachen halber, keinen Befehl
dißmal hätten; ſo wollten Sie es in ihren Abſchied
nehmen, und ihren Herren anzeigen, welche als-
dann dem Schwäbiſchen Kreiſe eine Antwort
zuſchicken würden, wie Sie ſich, ihres Orts, ver-
halten wollten, womit die Schwäbiſchen Kreis-
ſtände hoffentlich wohl zufrieden ſeyn würden.
Bis dahin aber möchte der Schwäbiſche Kreis
die Exekution ſeines Abſchiedes einſtellen, wel-
ches Sie nachbarlich verſchulden wollten. Mit die-
ſem Beſcheide begnügten ſich auch die Geſand-
ten des Schwäbiſchen Kreiſes, und baten nur
um die Beförderung der Eidgenoßiſchen Ant-
wort, weil vielleicht bald wieder ein Kreistag ſeyn
würde [g]).

Zuletzt iſt bey dieſer Materie auch noch des, vom
Weſtfäliſchen Kreiſe [h]), zu Cöln gehaltenen
Münz- Probationstages zu gedenken. Laut m. Oct.
des davon vorhandenen Abſchiedes wurden: 1) die 9. Oct.
vier vorhandenen Münzbüchſen, nemlich die
Lüttichiſche, Jülichiſche, Cleviſche und Stadt
Cölniſche, eröfnet, die darinn befundenen golde-
nen

g) Hirſch, l. c., T. II. n. 109. p. 315 - 317.
h) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 526 - 533.

J. Chr. 1584 nen und silbernen Münzsorten von dem Gen ral = Kreiswardein aufgezogen, probirt, u des H. R. und des Kreises Münz = und Pr bier = Ordnungen und Abschieden gemäß f funden. Sie wurden daher wieder verschloss und versiegelt, den Wardeinen zugestellt, u diese, wie auch die Münzmeister ermahnt, dah zu sehen, daß bey ihnen keine Nachläßigkeit od anderer Mangel gespüret würde. Da man au 2) bisher öfters wahrgenommen hatte, daß d Münzmeister und Wardeine bisweilen the langsam angekommen, theils wohl gar, ob oder mit Entschuldigung ausgeblieben waren, u ihre Register, was sie, seit dem vorigen Prob tionstage, gemünzt, nicht überschickt hatte wodurch die Gesandten mit vergeblichen K sten aufgehalten worden; so wurde beschlosse daß künftig in solchen Fällen die Münzmeist und Wardeine die mittlerweil aufgegangenen K sten, nebst einem Abtrage, den Gesandten e statten, und jedesmal zur rechten Zeit, nemli den 1. May und 1. October ankommen sollte damit man auf sie nicht warten dürfte. Wür aber Einer oder der Andere, aus erheblichen U sachen, verhindert, zu erscheinen; so sollten die Stände, und nicht der Münzmeister od Wardein, wenn solche Ursachen beweislich w ren, bey Zeiten melden, und das vorgedach Münzregister, welches dem Wardein abzufo dern sey, mit übersenden, damit man sich nic vergeblich aufhalte.

Hiernächst verlas man 3) den vom Ober rheinischen Kreise überschickten Abschied, welchem von allerhand daselbst befundenen falsche und untauglichen Münzen zwar Erwähnun geschehen, die Sorten aber nicht besonders a

igt worden. Weil man alſo hieraus die ei- J. Chr.
liche Beſchaffenheit dieſer unrichtigen 1584
nzen nicht abnehmen, und die Unterthan
davor warnen konnte; ſo ſahen die anweſen-
Räthe und Geſandten für gut an, wegen ei-
eigentlichen Verzeichniſſes dieſer angezoge-
falſchen Münzſorten, ingleichen deswegen,
aus ſeinem Probationsabſchiede ſich ergebe,
derſelbe nochmals beſchloſſen habe, jährlich
einen Probationstag zu halten, an die
rrheiniſchen Kreisſtände zu ſchreiben, und
um ein eigentliches Verzeichniß der un-
glichen Münzſorten zu erſuchen, auch zur
tung der beiden Probationstage, vermöge
K. Verordnung, zu ermahnen. Ferner und
en bereits auf dem letztern Probationstage
kommen, daß im Churrheiniſchen Kreiſe
Münzmeiſter, auſſer dem ordentlichen Pro-
onstage, ſey angeſtellt worden, und daß
in demſelben das Hellermünzen gröblich ge-
braucht würde; deswegen man auch damals,
die Verbeſſerung dieſer Ungebühr, an die
Rheiniſchen Churfürſten geſchrieben hätte.
n man vernehme itzo, daß nicht nur ſolche
ngel, noch zur Zeit, nicht abgeſchaft wor-
ſondern auch ſeitdem, auſſer dem damals an-
ten Chur-Cölniſchen Münzmeiſter, nun-
o daſelbſt auch ein Wardein, ehe man ihn
Kreiſe präſentirt habe, vereidet, gebraucht
e, und endlich daß daſelbſt das Hellermün-
, zu groſſem Nachtheil dieſes Bezirks, im
n Schwange gehe, welches auch die Stadt
ß misbrauche, und der gemeine Mann
t überhäuft werde. Mithin beſchloß man,
egen nochmals an die vier Rheiniſchen
urfürſten insgeſammt, und an den zu Cöln be-

J. Chr. 1584 sonders zu schreiben. Weil man aber 5) bey der Gelegenheit, in Erfahrung brachte, daß viele eigennützige Leute in der Stadt Cöln seyn sollen, welche die groben goldenen und silbernen Münzsorten, zu ihrem guten Vortheil, in Heller verwechselten; so ergieng an den Rath zu Cöln, Kraft des Abschiedes eine Warnung, auf die gedachten Umwechsler eine fleißige Kundschaft zu legen, und dieselben, im Betretungsfalle, vermöge der R. Constitutionen, zu gebührender Strafe, ohne alle Nachsicht, zu ziehen.

Ferner und 6) wurde den anwesenden Räthen und Gesandten berichtet, daß die vorhin im Kreise zugelassenen Landsorten gemißbraucht, und höher, als die Verordnung gestattete, ausgegeben würden. Um nun hievon jederzeit eine Kenntniß zu haben, und um die etwa vorhandene Ungebühr abstellen zu können, so sollte künftig ein jeder Münzstand, der würklich münzte, auf den Probationstagen Bericht erstatten, wie hoch die verglichenen Landsorten in seinem Lande und Gebiete ausgegeben würden. Es sollte auch ein jeder Fürst und Stand, der würklich münzte, fleißig darauf sehen, daß dergleichen, vermöge der R. O., nur zur Nothdurft seines eigenen Fürstenthumes und Landes, zugelassene Landsorten nicht gemißbraucht, zu häufig geschlagen, und zu unziemlichen Gewinn aus dem Lande geführt würden. 7) Wurde eine von dem Lüttichischen Münzmeister, unterschriebene Certifikation übergeben und abgelesen, worinn derselbe meldete, daß er etliche ihm vorgekommene Portugiesische Kronen mit dem kurzen Kreuze, und Testonen unter des Don Antons Namen und Gepräge probirt und befunden hätte, daß die Kronen nur 19 Karat und

1 Green,

1 Green, die Teſtonen aber nur acht Pfenning J. Chr.
ſein gehalten hätten. Ob man nun gleich keine 1584
ſolche Münzſorten bey der Hand hatte, um ſie abzeichnen, und die Unterthanen davor warnen zu können; ſo wurde doch verabſchiedet, daß ein jeder Fürſt und Stand auf ſolche Münzſorten fleißig Acht haben, und ſeine Unterthanen vor denſelben warnen ſolle. Dem General-Kreis-wardein aber wurde befohlen, dieſen Sorten fleißig nachzuforſchen, und wenn er einige bekäme, ſie abreiſſen zu laſſen, zu probiren, und in die Jülichiſche Kanzley zu ſchicken, damit man ſie bekannt machen, und den gemeinen Mann davor warnen könnte. Endlich 8) ſollte dieſer Abſchied, Kraft der im Reiche verabſchiedeten Correſpondenz, an die nächſtgeſeſſenen Kreiſe überſchickt werden. Nachdem nun dieſer Abſchied bereits war ausgefertiget worden; ſo brachten die anweſenden Räthe und Geſandten noch in Erfahrung, daß zu Lübeck verſchiedene falſche nachgeſchlagene Thaler zum Vorſchein gekommen, die inwendig ganz von Kupfer, auswendig aber mit Silber ſtark überzogen wären, wovon man auch etliche Stücke vorzeigte. Da man nun dieſelben ganz untauglich und falſch befand; ſo ſah man für gut an, die Unterthanen, durch ein publicirtes Patent, davor zu warnen i).

In der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche waren die vorigen innerlichen Streitigkeiten, durch die, vor vier Jahren, publicirte Conkordienformel k), ſo wenig gänzlich gehemmt und unterdrückt worden, daß ſie vielmehr noch immer fortdauerten, und dieſe Eintrachtsformel Anlaß zu neuen Streitigkeiten gab. Der Churfürſt

i) Hirſch, *l. c.*, T. VII. n. 130. p. 216 - 218.
k) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 333-353.

J. Chr. 1584 fürst August von Sachsen und die mit Ihm vereinigten Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst ihren Theologen, gaben sich zwar alle Mühe, die Annehmung der Conkordienformel in der ganzen Evangelischen Kirche zu befördern; allein die verschiedenen Arten der Gegner desselben wußten solches hier und da zu hintertreiben. Die vornehmsten und zahlreichsten derselben waren diejenigen Protestanten, welche Zwingli's und Calvins Lehren angenommen hatten, und gemeiniglich unter dem Namen der Sakramentirer von den Lutheranern unterschieden wurden; nunmehro aber sich den Namen der Reformirten deswegen besonders zuzueignen suchten, weil die Lutheraner, ihrer Meinung nach, noch zu vieles aus dem Pabstthume beybehalten hätten, Sie hingegen sich einer ungleich vollkommenern Reformation, oder Reinigung der Lehre rühmen könnten. Diese Protestanten nun, die vornemlich in der Chur-Pfalz und zu Bremen sich festgesetzt hatten, waren fast durchgängig dem Conkordienwerke, wie schon oben gemeldet worden, äusserst zuwider gewesen, und hatten alles versucht, entweder dieses ihnen so nachtheilige Werk gänzlich zu hintertreiben, oder doch wenigstens die Evangelischen Fürsten und Stände, bey denen Sie mit ihren Vorstellungen Eingang finden konnten, von demselben abgeneigt zu machen. Es entzogen sich auch würklich einige derselben, die ihnen Gehör gaben, nach und nach diesem Werke, dem Sie doch im Anfange so günstig gewesen waren.

Nach der Publikation des Conkordienbuches aber brach der Haß dieser sogenannten Reformirten gegen dasselbe in öffentlichen Schriften aus. Sie tadelten die Eintrachtsformel

auf

auf eine bittere und beiſſende Art; Sie verwarfen J. Chr.
die Art und Weiſe, wie ſie war verfertiget und 1584
zu Stande gebracht worden; Sie ſuchten ihr al-
lerhand Irrthümer aufzubürden, und ſelbige zu
widerlegen; Sie ſchmäheten endlich dieſe
Schrift, ihre Urheber und alle, die ſich
zu derſelben bekenneten. Es kamen daher zu (1581.)
Neuſtadt an der Hardt und zu Bremen ver-
ſchiedene Schriften wider die Conkordienfor-
mel heraus, die man anderwärts angezeigt findet *),
und unter welchen vornemlich die von dem Cyria-
kus Herdeſianus, unter dem Namen Ambro-
ſius Wolfs, herausgegebene Hiſtorie der Aug-
ſpurgiſchen Confeßion zu bemerken iſt †), als
in welcher derſelbe erweiſen will, daß alle Evan-
geliſche Fürſten und Stände, nebſt ihren Theo-
logen, ſeit der Reformation, im Grunde Zwing-
lianer und Calviniſten geweſen wären. Auſſer
den Reformirten regten ſich auch die Flacianer
wider das Conkordienbuch, und bezeugten ihren
Unwillen wider den erſten Artikel der Conkor-
dienformel, worinn die Flacianiſche Meinung
von der Erbſünde war widerlegt worden. Und
da inſonderheit der dritte Artikel derſelben den
Lehren der Römiſch-Catholiſchen Kirche
zuwider iſt; ſo darf man ſich um ſo weniger wun-
dern, daß auch unter den Catholiſchen Theolo-
gen einige aufgeſtanden ſind, welche wider die

*) Man findet ſie angezeigt in Iac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. ſymbol., P. I. Claſſ. VII. Sect. V. n. 1176. 1178. 1180. & 1186. p. 202 - 204.

†) Sie kam zum erſtenmal im J. 1580., und hernach ſehr vermehrt im J. 1581., beidesmal zu Neuſtadt an der Hardt in Quartform heraus; S. *Feuerlin*, l. modo c., P. I. p. 203. ſq. n. 1185., wo man den vollſtändigen Titel dieſes Buches findet.

J. Chr. 1584 Konkordienformel geschrieben haben, unter denen besonders der Cardinal Bellarminus zu bemerken ist, welcher dieselbe der Eitelkeit und Großsprecherey, der gröbsten Irrthümer und Ketzereyen, und der unverschämtesten Lügen beschuldiget hat.

Diese viele und heftige Angriffe der Konkordienformel nöthigten nicht nur einige Evangelisch-Lutherische Gottesgelehrten, auf eine gebührende Verantwortung zu denken, sondern bewogen auch die drey Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, welche diese Formel zu Stande gebracht, und in ihrem und anderer Stände Namen hatten ausgehen lassen, die Entwerfung einer Vertheidigungsschrift derselben zu veranstalten. Zu dem Ende wurden von Ihnen drey Theologen, deren Reinigkeit in der Lehre allgemein bekannt war, nemlich von Chur-Pfalz D. Timotheus Kirchner, von Chur-Sachsen D. Nikolaus Selnecker, und von Chur-Brandenburg D. Martin Chemnitz nach Erfurt geschickt, mit dem Auftrage, eine solche Schrift zur Rettung und Vertheidigung des Konkordienbuches, und besonders der Konkordienformel aufzusetzen. Sie (1581) fanden sich auch alle drey gegen Ende des J. 1581. zu Erfurt ein, und unterzogen sich dem ihnen aufgetragenen Geschäfte mit vereinigten Kräften. Sobald Sie auch mit dieser Vertheidigungsschrift, die von dem Orte, da sie verfertiget worden, den Nahmen des Erfurtischen Buches erhielt, zu Stande gekommen waren, und sie übergeben hatten; so (1582) wurde dieselbe von den drey Churfürsten, nach der unter ihnen vorher genommenen Abrede, ihren übrigen Theologen, zur Prüfung und Beurtheilung, zugestellt. Bald darauf schickte sie der

Chur-

Churfürſt von Brandenburg an den Herzog von Mecklenburg, welcher dieſelbe auch ſeinen, beſonders den Roſtockiſchen Gottesgelehrten zur Prüfung übergab; wie dann auch dieſes ſogenannte Erfurtiſche Buch den Theologen andrer Fürſten und vornehmer Stände, in gleicher Abſicht, zugefertiget wurde. Die darüber gemachten Erinnerungen waren von keiner Erheblichkeit; indeſſen ſuchte man doch auch das Wenige, was andere Theologen erinnert hatten, beſtens zu nutzen. Deswegen kamen die drey Verfaſſer dieſer Schutzſchrift, auf Befehl der drey Churfürſten, abermals zu Braunſchweig zuſammen, ſahen die eingelaufenen Bedenken und Cenſuren durch, änderten und beſſerten nach denſelben ihre Schrift, und brachten zugleich die derſelben beyzufügenden übrigen Theile in Richtigkeit. Sie ſtatteten hierauf ihren Bericht davon an die drey Churfürſten ab, und übergaben aufs neue die von ihnen verbeſſerte Schrift.

J. Chr. 1584

(m. Maio et Junio 1582.)

(2. Jul. a. c.)

Dieſer abermaligen Zuſammenkunft der obbenannten drey Theologen zu Braunſchweig, und der von ihnen vorzunehmenden Verbeſſerung und Berichtigung der Apologie der Konkordienformel hätte, von Seiten des H. Julius zu Braunſchweig, der Helmſtedtiſche Profeſſor der Theologie, D. Tilemannus Heshuſius, mit beywohnen, und die Cenſur der Theologiſchen Fakultät zu Helmſtedt überbringen ſollen; allein es begehrten hernach anfangs D. Heshuſius, und hierauf auch der H. Julius ſelbſt, daß die Theologen zur Berichtigung der Apologie, zu Helmſtedt zuſammen kommen ſollten, weil Heshuſius, wegen Leibesſchwachheit, nicht füglich verreiſen, und ſeine Collegen bey dieſem Geſchäfte nicht wohl entbehren könnte. Man merkte

J. Chr. 1584 aber bald die hierunter verborgenen Absichten Helmstedtischen Gottesgelehrten, und legten auch bald darauf ihre bisher, noch ger massen verborgen gehaltene Gesinnun (1580. 23 Oct.) öffentlich an den Tag. Schon im J. 1580. h der D. Hoffmann, als damaliger Dechant theologischen Fakultät zu Helmstedt, an D. Chemnitz geschrieben, und sich über die in Conkordienformel gemachten Veränderun 7. Nov. n. c. (1582.) beschwert, dem aber Chemnitz darauf sogl antwortete. Nunmehro aber, da die drey wähnten Theologen zu Braunschweig, mit Verbesserung und Berichtigung der Apolo der Conkordienformel, beschäftiget waren, ten sich die Helmstedtischen Theologen als o bare Feinde der, von den Reformirten unter Namen der Ubiquität, angefochtenen, strittenen und verworfenen, in der mehrged ten Formel aber deutlich behaupteten Lehre der Majestät und Allgegenwart, der erhö ten menschlichen Natur Christi, und beschw ten sich, daß dieselbe der von Ihnen gebilligt und unterschriebenen Formel, heimlicher versteckter Weise, sey einverleibt worden, und n mehro, durch die Apologie derselben, weiter v theidiget und ausgebreitet werden sollte. (11 May 29 Aug. n. c.) bewogen auch den H. Julius, daß Er desw sehr harte Schreiben an die Churfürsten zu Pf und Sachsen ergehen ließ, worinn Er, aus eben gleichen Gründen, bittere Klagen über die V fasser der Conkordienformel und der Apolo derselben führte.

Die drey Churfürsten und der H. Juli verglichen sich also, eine Zusammenkunft ih Theologen zu Quedlinburg anzustellen, und demselben, in Gegenwart einiger politisch

Räth

e, hauptſächlich die ſtreitige Lehre von der J. Ve-
ſtät der menſchlichen Natur Chriſti wei- 1584
terſuchen zu laſſen. Die politiſchen Räthe,
den Vorſitz bey dieſem Convente hatten,
von Seiten des Churfürſtens von der
deſſen Rath und Kanzler zu Amberg,
Georg Härder, von Chur-Sachſen D.
nim von Beuſt, von Chur-Branden-
D. Johann Köppen, und wegen des H.
s die Aebte Caſpar zu Marienthal und
ich zu Ringelheim, ferner der Halber-
ſche Stiftshauptmann, Heinrich von der
, der Wolfenbüttelſche Kanzler, L. Franz
ertin, der Halberſtädtiſche Hofmeiſter,
von Schwichelt, Otto von Hoym, D.
nn von Uslar, und der Kammer-Sekre-
Wolf Ewerts. Der H. Julius ſelbſt hielt
ie Zeit des Geſpräches über, in der Nähe (m. Ian.
uedlinburg, zu Grüningen auf, um von 1583.)
ſogleich Nachricht zu erhalten. Was hier-
die Theologen betrift, welche ſich mit ein-
unterreden ſollten, ſo erſchienen von Chur-
iſcher Seite die Doktoren Timotheus
ner und Wilhelm Zimmermann; von
- Sächſiſcher D. Nikolaus Selnecker,
rintendent zu Leipzig und D. Polykarp
r, Superintendent zu Wittenberg; von
- Brandenburgiſcher D. Chriſtof Cör-
Superintendent zu Frankfurt an der
und D. Martin Chemnitz, Superinten-
zu Braunſchweig; endlich wegen des H.
s zu Braunſchweig, die drey Profeſſoren
ottesgelahrheit zu Helmſtedt, D. Tile-
us Heshuſius, D. Daniel Hoffmann und
aſilius Sattler, ferner der Hofdechant,
n Malſius und M. Henning Kolpius.

Es

J. Chr. 1584 Es war zwar auch der D. Chyträus zu die Convente berufen worden; er blieb aber Genehmhaltung seiner Fürsten, der Herz von Mecklenburg, aus.

Die Punkte, worüber die Helmstedtisch und Herzoglich Braunschweigischen Theo gen den Streit erhoben hatten, und man sich terreden sollte, betrafen: 1) die vorgegebene V änderung der Conkordienformel bey dem n maligen Abdrucke derselben; 2) die unterlas Benennung der Lehrer, welche die in der F mel widerlegten irrigen Lehren ausgest hätten; 3) die Majestät der erhöheten mens lichen Natur Christi, welche sie unter dem men der Ubiquität für ungereimt erklär 4) etliche unbequeme Reden in D. Luth Schriften; 5) die Art zu verfahren, we man in Religionssachen halten sollte; 6) die gefaßte Apologie der Conkordienformel; 7) die Haltung eines allgemeinen Synod oder Kirchenkonvents. Ueber alle diese Pu te, besonders aber über die Lehre von der M jestät Christi, und vom heiligen Abendma wurde, viele Tage lang, mündlich und schrift gestritten; man konnte aber, in Ansehung meisten, zu keiner Einigkeit kommen. Mi (31 Jan. a. c.) verglich man sich in dem aufgesetzten Abschiede daß man die meisten Punkte, darüber man n hatte mit einander einig werden können, den hö sten Regenten anheimstellen, und die fern Untersuchung und Entscheidung derselben rer Einsicht überlassen wolle. Inzwischen sollten die beiderseitigen Theologen sich fri lich gegen einander verhalten, die noch streiti Punk

*) Er stehet unter andern auch in Lünigs R. T. XV. n. 437. p. 814 - 816.

ukte, und alles, was in dieſem Colloquium vor- J. Chr.
acht und protokollirt worden, ingeheim bey 1584
, bis zur endlichen Erlaubniß und Erklä-
ng der Herrſchaften, behalten, und Keiner
ſub den Andern, auf der Kanzel, in den Schu-
, oder bey hohen und niedrigen Standesperſonen
nglimpfen, auch ſonſt ſich alles Ausfra-
s, Scheltens oder Schmähens enthalten.
och ſollte Ihnen allerſeits frey ſtehen, mit
r hohen Obrigkeit, unter ſich und mit ihren
llegen über den *Statum Cauſſae*, und wie aller
hrlichen Trennung vorgebauet werden möch-
ſich zu unterreden; auch, wenn es die unum-
gliche Nothdurft erfordern würde, hievon ihr
kenntniß zu thun, und ihre Unſchuld, mit
rwiſſen der Obrigkeit zu retten.

Uebrigens ſiehet man aus dem, von den poli-
chen Räthen und Theologen der drey Chur-
rſten, an ihre Herren erſtattetem gemeinſchaft- (31 Jan.
ben Berichte, daß die Meinung der Herzog- 1583)
h Braunſchweigiſchen und Helmſtedtiſchen
heologen, bey dieſem Colloquium, dahin ge-
ngen ſey, daß die Allgegenwart der menſchli-
en Natur Chriſti als falſch verworfen, die
Conkordienbuche angezogenen Worte des D.
uthers weggelaſſen, oder doch als ihrer Mei-
ung nicht zuwider, erklärt, und überhaupt
s Conkordienbuch rectificirt und geändert
rden ſollte, weil es an vielen Orten unrichtig
re. Es hat alſo dieſes Quedlinburgiſche Col-
quium eben ſo, wie viele andere dergleichen Zu-
ammenkünfte und Unterredungen, gar nicht
n Nutzen gehabt, den man davon erwartet hat-
y zufälliger Weiſe hat es zwar unter andern dazu
ient, daß auf demſelben drey gedruckte Exem-
lare des Conkordienbuches mit dem Geſchrie-
benen

J. Chr. benen sorgfältig sind verglichen, und hernach als
1584 Originale in den Archiven der drey Churfürsten niedergelegt worden; ingleichen daß die Lateinische Uebersetzung der Konkordienformel eine genauere Berichtigung und grössere Vollkommenheit erhalten hat. Hingegen in der Hauptsache hat dieser Convent mehr Schaden als Nutzen gebracht. Dann die Helmstedtischen Theologen, besonders der unruhige D. Hoffmann, ließ hierauf seinen Unwillen gegen die Konkordienformel immer mehr ausbrechen, und gerieth darüber in einen ärgerlichen Schriftwechsel mit den Chur-Sächsischen und Würtenbergischen Theologen †), zur größten Freude der Katholischen und Reformirten. Diese Letztere insonderheit frohlockten am meisten über den schlechten Ausgang dieser Unterhandlung, und liessen ein Paar Jahre hernach die Acten derselben, mit nachtheiligen Anmerkungen *), drucken †).

Da

†) Man findet sie am besten und vollständigsten angezeigt in Sr. Excellenz, des Herrn Geh. Raths von Praun Biblioth. Brunsvico - Luneburg., cap. 18. sect. 3. §. 2. n. 2379 - 2391. p. 463-465. Cf. Rod. *Hospiniani* Concordia discors, cap. 46. & 51. p. m. 404 - 410. & 429 - 434. *Hutteri* Concordia concors, cap. 47. & 52. fol. 319. b. - 325. a. & 354. b. - 364. b. und *Feuerlin*, l. c., P. I. Class. VII. Sect. V. n. 1255-1279. p. 216 - 220.

*) Unter dem Titel: Bericht von dem *Colloquio* der zu Quedlinburg versammleten Theologen, über den Artickel von der Ubiquität, wie dieselbe in der neuen Konkordienformel und darob zu Erfurt verfaßten Apologien gelehrt wird ꝛc.; Neustadt an der Hardt, 1585. 4. Cf. *Biblioth. Brunsv. Luneburg.*, p. 463. n. 2377. sq.

†) Von dem Quedlinburgischen Religionsgespräche kann man, ausser den nachher in der Note I) anzuführ-

Da man nun zu Quedlinburg zu keiner Vergleichung und Einigkeit hatte gelangen können; ſo wurde, das Jahr darauf, die, von den drey Churfürſten, veranſtaltete Vertheidigungsſchrift oder Apologie des Konkordienbuches, mittelſt öffentlichen Druckes, zu Dresden an das Licht geſtellt *). Zum ganzen Werke

J. Chr. 1584

1584.

führenden Schriften noch beſonders bemerken. Fr. Ernſt Rettners Kirchen- und Reformations-Hiſtorie des Stifts Quedlinburg, cap. 34. p. 249-263. *coll.* p. 42.-47. in den Beylagen, n. 31. Phil. Jul. Rehtmeyers Kirchen-Hiſtorie der Stadt Braunſchweig, P. III. cap. 8. ſect. 8. §. 30. p. 486. - 488. *Eiusdem* Braunſchweig-Lüneburg. Chronica, P. III. c. 62. p. 1020. und Io. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hiſtor. eccleſiaſt., T. II. p. 1557. ſq. Joh. Heinr. Balthaſars Hiſt. des Torgiſchen Buches, 1. Stück, §. 33. & 35. p. 36-38. *paſſim.* Chriſt. Tob. *Wideburgii* Progr., quo primi Acad. Iuliae Theologi adverſus graviſſimas imputationes Relationis de Colloquio Quedlinburg. defenduntur; Helmſtadii, 1710. 4. und Fr. Ern. *Rettneri* Vindiciae Relationis etc., in *Miſcellan. Lipſienſ.*; T. I. Obſ. 18. p. 214.. - 239.

*) Der vollſtändige Titel der Original-Ausgabe iſt: *Apologia* oder Verantwortung deß Chriſtlichen Concordienbuchs, In welcher die ware Chriſtliche Lehre, ſo im Concordi Buch verfaſſet, mit gutem Grunde heiliger göttlicher Schrift vertheydiget: die Verkerung aber und Calumnien, ſo von unruhigen Leuten wider gedachtes Chriſtlich Buch im Druck ausgeſprenget, widerlegt werden. Desgleichen ein warhaftige Hiſtoria der Augſpurgiſchen Confeſſion in und von der Lehre des heiligen Abendmals, entgegen geſetzt der verfelſchten *Hiſtoriae* des ertichten *Ambroſii Wolffii*. Jetzundt gefüret und deducirt bis zum 1562. Jare. Geſtellet durch etliche hierzu verordnete Theologen, Im Jar 1583. Mit Churf. G. zu Sachſen Be-

J. Chr. benen sorgfältig sind verglichen, und hernach als
1584 Originale in den Archiven der drey Churfürsten niedergelegt worden; ingleichen daß die Lateinische Uebersetzung der Konkordienformel eine genauere Berichtigung und gröſſere Vollkommenheit erhalten hat. Hingegen in der Hauptsache hat dieser Convent mehr Schaden als Nutzen gebracht. Dann die Helmstedtischen Theologen, besonders der unruhige D. Hoffmann, ließ hierauf seinen Unwillen gegen die Konkordienformel immer mehr ausbrechen, und gerieth darüber in einen ärgerlichen Schriftwechsel mit den Chur-Sächsischen und Würtenbergischen Theologen †), zur gröſten Freude der Katholischen und Reformirten. Diese Letztere insonderheit frohlockten am meisten über den schlechten Ausgang dieser Unterhandlung, und liessen ein Paar Jahre hernach die Acten derselben, mit nachtheiligen Anmerkungen *), drucken †).

Da

†) Man findet sie am besten und vollständigsten angezeigt in Sr. Excellenz, des Herrn Geh. Raths von Praun Biblioth. Brunsvico - Luneburg., cap. 18. sect. 3. §. 2. n. 2379 - 2391. p. 463-465. Cf. Rod. *Hospiniani* Concordia discors, cap. 46. & 51. p. m. 404 - 410. & 429 - 434. *Hutteri* Concordia concors, cap. 47. & 52. fol. 319. b. - 325. a. & 354. b. - 364. b. und *Feuerlin*, l. c., P. I. Class. VII. Sect. V. n. 1255-1279. p. 216 - 220.

*) Unter dem Titel: Bericht von dem *Colloquio* der zu Quedlinburg versammleten Theologen, über den Artickel von der Ubiquität, wie dieselbe in der neuen Konkordienformel und darob zu Erfurt verfaßten Apologien gelehrt wird ꝛc.; Neustadt an der Hardt, 1585. 4. Cf. *Biblioth. Brunsv. Luneburg.*, p. 463. n. 2377. sq.

†) Von dem Quedlinburgischen Religionsgespräche kann man, ausser den nachher in der Note I) anzuführ-

Da man nun zu Quedlinburg zu keiner J. Chr.
Vergleichung und Einigkeit hatte gelangen kön- 1584
nen; ſo wurde, das Jahr darauf, die, von den
drey Churfürſten, veranſtaltete Vertheidi- 1584.
gungsſchrift oder Apologie des Conkordien-
buches, mittelſt öffentlichen Druckes, zu Dres-
den an das Licht geſtellt *). Zum ganzen
Werke

führenden Schriften noch beſonders bemerken. Fr. Ernſt Kettners Kirchen- und Reformations-Hiſtorie des Stifts Quedlinburg, cap. 34. p. 249-263. *coll.* p. 42.-47. in den Beylagen, n. 31. Phil. Jul. Rehtmeyers Kirchen-Hiſtorie der Stadt Braunſchweig, P. III. cap. 8. ſect. 8. §. 30. p. 486. - 488. *Eiusdem* Braunſchweig-Lüneburg. Chronica, P. III. c. 62. p. 1020. und Io. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hiſtor. eccleſiaſt., T. II. p. 1557. ſq. Joh. Heinr. Balthaſars Hiſt. des Torgiſchen Buches, 1. Stück, §. 33. & 35. p. 36-38. *paſſim.* Chriſt. Tob. *Widebvrgii* Progr., quo primi Acad. Iuliae Theologi adverſus graviſſimas imputationes Relationis de Colloquio Quedlinburg. defenduntur; Helmſtadii, 1710. 4. und Fr. Ern. *Kettneri* Vindiciae Relationis etc., in *Miſcellan. Lipſienſ.*; T. I. Obſ. 18. p. 214.. - 239.

*) Der vollſtändige Titel der Original-Ausgabe iſt: *Apologia* oder Verantwortung deß Chriſtlichen Concordienbuchs, In welcher die ware Chriſtliche Lehre, ſo im Concordi Buch verfaſſet, mit gutem Grunde heiliger göttlicher Schrift vertheydiget: die Verkerung aber und Calumnien, ſo von unruhigen Leuten wider gedachtes Chriſtlich Buch im Druck ausgeſprenget, widerlegt werden. Desgleichen ein warhaftige Hiſtoria der Augſpurgiſchen Confeſſion in und von der Lehre des heiligen Abendmals, entgegen geſetzt der verfelſchten *Hiſtoriae* des ertichten *Ambroſii Wolffii*. Jetzundt geführet und deducirt bis zum 1562. Jare. Geſtellet durch etliche hierzu verordnete Theologen, Im Jar 1583. Mit Churf. G. zu Sachſen

Be-

J. Chr. 1584 Werke gehören eigentlich vier Theile, denen ein kurzer Vorbericht von der Veranlassung dieser Apologie, und ein Verzeichniß der Kapitel und vornehmsten Punkte, darauf in derselben geantwortet wird, vorgesetzt ist, auf welche dann noch eine gemeine Vorrede auf die ganze Apologie folget, die von den drey Verfassern dieses Werkes, den Doctoren Kirchner, Selnecker und Chemnitz unterschrieben ist. Der erste Theil enthält die besonders so genannte Apologia oder Verantwortung des Concordienbuches wider der Neustädter und Anhaltischen Theologen Erinnerung, die aus funfzehn Kapiteln besteht; und der zweite Theil begreift die Widerlegung der Entschuldigung der Bremischen Geistlichen, welche zwey Capitel ausmacht: Diese beyde Theile hatte eigentlich der Churpfälzische Gottesgelehrte, D. Timotheus Kirchner, verfertiget, und sie wurden daher auch anfangs einzeln zu Heidelberg gedruckt †). Den dritten Theil aber des ganzen Werkes, welcher die wahrhafte Historie der A. C. wider die oben angeführte Historie derselben des verkappten Ambrosius Wolfs oder Herdesianus *) enthält, hat

Befreihung. Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Dresden, durch Matthes Stöckel, MDLXXXIIII. in Folio.

†) Und zwar in den Jahren 1582. und 1583. in Folio; S. *Feuerlin*, l. c., P. I. p. 204. n. 1187. und Anton in der Gesch. der Concordienformel, P. II. Sect. 7 §. 4. p. 40.

*) Der besondere, vollständige Titel ist: Gründliche Warhaftige *Historia*: Von der Augspurgischen Confession, wie die A. 1530. geschrieben, Kayser Carolo übergeben, und von dero verwandten Stenden und zugethanen, im Artickel vom H. Abendmal, je und allwege verstanden, und in öffent-

hatten eigentlich D. Selnecker und D. Chemnitz J. Chr.
ausgearbeitet. Endlich der vierte Theil, der von 1584
Einigen für den dritten gehalten wird, ob er gleich
nach dem, der Apologie vorgeſetztem Verzeichniß
des Innhaltes, in einem beſondern Drucke fol-
gen ſolle, und auch nicht in Exemplaren der Dres-
dner Original-Ausgabe befindlich iſt, enthält
den gründlichen Bericht auf das Läſterbuch,
oder ſogenante Examen des M. Chriſtofs Ire-
näus, ſo er, im J. 1581., wider den erſten Ar-
tickel des Conkordienbuches, von der Erbſün-
de ausgeſprengt hatte †). Auch dieſer Theil hat
den D. Kirchner zum Verfaſſer, und kam eher,
als die Dresdner Ausgabe zum Vorſchein *).

Dieſe

öffentlichen Religionshandlungen, erkleret und verteidiget worden: Auch was das Gegenteil je und allweg dawider fürgenommen und attentiret. Item: Von der Concordia, ſo Anno 1536. zu Wittenberg, von gedachtem Artickel aufgerichtet, Jetzund deducirt biß zum ende deß 1561. Jhars: Wider des gedichten, unauffrichtigen Ambroſii Wolffii gefelſchete Hiſtoriam, ſo er davon in die gantze Chriſtenheit außzuſprengen, ſich vermeſſentlich unterſtanden. Geſtellet durch etliche hiezu verordnete Theologen. Gedruckt zu Leipzig, durch Georg Defner, Mit Churf. Sächſiſcher Freyheit. *Anno MDLXXXIIII.* in Folio. Man hat auch noch eine andere, von dieſer unterſchiedene, und gleichfalls zu Leipzig im J. 1584. in Folio gedruckte Ausgabe, ferner eine Erfurtiſche, auch vom J. 1584. in Quart; S. *Feuerlin*, l. c., P. I. p. 205. n. 1192. - 1194. *coll.* n. 1190.

†) Des Irenäus Schrift hat den Titel: Examen des erſten Artickels und des Wirbelgeiſtes, im neuen Concordienbuche von der Erbſünde; ſ. l. 1581. 4.

*) Nemlich zu Heidelberg 1583. Fol.; S. *Feuerlin*, l. c., P. I. p. 205. n. 1191.

J. Chr. 1584 Diese Apologie des Conkordienbuche zwar nicht, wie die Conkordienformel, von Evangelischen Churfürsten, Fürsten Ständen, wie auch ihren Theologen, un schrieben, noch weniger ist sie unter die Sy bolischen Bücher der Evangelisch-Luth schen Kirche aufgenommen worden. Allein kann sie doch immer als eine öffentliche Sch derselben ansehen, weil sie nicht nur auf Befehl drey Evangelischen Churfürsten ist verfert und publicirt, sondern auch vor ihrer Ausg vielen Theologen verschiedener Evangelisc Stände zur Beurtheilung übergeben, und n dem Gutachten derselben verbessert wor Sie wurde daher nicht allein in den Chur- Herzoglich-Sächsischen, sondern auch in schiedenen andern Evangelischen Ländern Geistlichkeit bestens empfohlen, und ein Ex plar davon in den Kirchen beygelegt. Man ferner dieselbe, wegen ihres Werthes, und Brauchbarkeit halber, in die Lateinische Sp che übersetzt; wie dann der erste, dritte und von mir als der vierte Theil angegebene, von D. Philipp Marbach sogleich Lateinisch übersetzt, und noch vor der Dresdner Origu Ausgabe gedruckt worden †). Den dritten von andern sogenannten vierten Theil aber ha Schwiegersohn des D. Chemnitz, Jacob G fried, ein Prediger zu Braunschweig, ins te

†) Unter folgendem Titel: *Apologia Libri Christi Concordiae. Refutatio* frivolae *excusationis mensium Ecclesiae Ministrorum. Refutatio Ex nis* Christoph. *Irenaei*, quod *adversus Cap. I. bri Christ. Concordiae a. 1581.* edidit. *Inter* Philippo *Marbachio;* Heydelbergae, *Pars I.* 1583. *Pars III.* 1584. 4.

niſche überſetzt, und zu Leipzig drucken laſſen *), J. Chr.
liche Ausgabe doch der Teutſchen nicht 1458
ch zu achten iſt, weil der wahre Sinn derſel-
, in verſchiedenen Stellen, in der Ueberſe-
ng, nicht richtig ausgedruckt worden †).
rigens wurde die Apologie der Konkordien-
mel nach ihrer Publikation, eben ſo, wie dieſe
ſt, von verſchiedenen, beſonders den Anhaltiſ-
en, Brenniſchen und Pfalzgräflich-Neu-
duſchen Theologen, in öffentlichen Schriften,
ng angegriffen, dagegen aber auch von Evange-
b-Lutheriſchen Gottesgelehrten muthig
rtheidiget *). Und beſonders wurde, auf
fehl des Churfürſtens von Sachſen, zu
ipzig eine Zuſammenkunft der Leipziger, v. 14.
rtenberger und Jenaiſchen Theologen ge- 25. Apr.
ten, in welcher man die von den Anhaltern,
n Konkordienbuche entgegengeſetzte Schrift
i das genaueſte prüfte, und zugleich die vom D.
rchner aufgeſetzte Widerlegung derſelben ge-
mißt, die auch bald darauf im öffentlichen Dru-
t †) erſchienen iſt ‡).

*) Unter dem Titel: *Solida* ac vera *Confeſſionis Auguſtanae Hiſtoria* etc., in *latinam linguam* translata, per Iac. *Godfriedum*; Lipſiae, 1585. 4.

†) S. Val. Ernſt Löſchers Hiſt. Motuum, P. I. im Vorberichte, p. 6.

*) Dieſe Streitſchriften ſind gröſtentheils angeführt vom *Feuerlin*, l. c., P. I. Claſſ. VII. Sect. V. n. 1217. ſqq p 210. ſqq.

†) Unter dem Titel: D. Timoth. *Kirchneri* Beweiß, daß die 42. Argument der Anhaltiſchen Kirchendie-ner, ſo ſie wieder das Chriſtlich Concordi Buch, und deſſelben Apologiam fürbracht, weder Grund noch Beſtand haben; Leipzig 1585. 4.

‡) Rod. *Hoſpiniani* Concordia diſcors, cap. 37. 40. & 44. ſq. p. m. 309. - 325., 349. - 366. 385. - 410.

Leonh.

J. Chr. 1584 Diese Apologie des Konkordienbuches ist zwar nicht, wie die Konkordienformel, von den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch ihren Theologen, unterschrieben, noch weniger ist sie unter die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche aufgenommen worden. Allein man kann sie doch immer als eine öffentliche Schrift derselben ansehen, weil sie nicht nur auf Befehl der drey Evangelischen Churfürsten ist verfertiget und publicirt, sondern auch vor ihrer Ausgabe vielen Theologen verschiedener Evangelischen Stände zur Beurtheilung übergeben, und nach dem Gutachten derselben verbessert worden. Sie wurde daher nicht allein in den Chur- und Herzoglich-Sächsischen, sondern auch in verschiedenen andern Evangelischen Ländern der Geistlichkeit bestens empfohlen, und ein Exemplar davon in den Kirchen beygelegt. Man hat ferner dieselbe, wegen ihres Werthes, und ihrer Brauchbarkeit halber, in die Lateinische Sprache übersetzt; wie dann der erste, dritte und der von mir als der vierte Theil angegebene, von dem D. Philipp Marbach sogleich Lateinisch sind übersetzt, und noch vor der Dresdner Original-Ausgabe gedruckt worden †). Den dritten oder von andern sogenannten vierten Theil aber hat der Schwiegersohn des D. Chemnitz, Jacob Gottfried, ein Prediger zu Braunschweig, ins Lateinis

†) Unter folgendem Titel: *Apologia Libri Christianae Concordiae. Refutatio* frivolae *excusationis Bremensium Ecclesiae Ministrorum. Refutatio Examinis* Christoph. *Irenaei*, quod *adversus Cap. I. Libri Christ. Concordiae a. 1581.* edidit. *Interprete* Philippo *Marbachio;* Heydelbergae, *Pars I. et II.* 1583. *Pars III.* 1584. 4.

niſche überſetzt, und zu Leipzig drucken laſſen *), J. Chr.
liche Ausgabe doch der Teutſchen nicht 1458
ach zu achten iſt, weil der wahre Sinn derſel-
n, in verſchiedenen Stellen, in der Ueberſe-
ung, nicht richtig ausgedruckt worden †).
ruens wurde die Apologie der Konkordien-
mel nach ihrer Publikation, eben ſo, wie dieſe
ſt, von verſchiedenen, beſonders den Anhaltis-
en, Brenniſchen und Pfalzgräflich-Neu-
euiſchen Theologen, in öffentlichen Schriften,
ig angegriffen, dagegen aber auch von Evange-
ch-Lutheriſchen Gottesgelehrten muthig
rtheidiget *). Und beſonders wurde, auf
fehl des Churfürſtens von Sachſen, zu
ipzig eine Zuſammenkunft der Leipziger, v. 14.
ittenberger und Jenaiſchen Theologen ge- 25. Apr.
ten, in welcher man die von den Anhaltern,
n Konkordienbuche entgegengeſetzte Schrift
f das genaueſte prüfte, und zugleich die vom D.
rchner aufgeſetzte Widerlegung derſelben ge-
mmt, die auch bald darauf im öffentlichen Dru-
e †) erſchienen iſt ‡).

*) Unter dem Titel: *Solida* ac vera *Confeſſionis Auguſtanae Hiſtoria* etc., in *latinam linguam* translata, per Iac. *Godfriedum*; Lipſiae, 1585. 4.

†) S. Val. Ernſt Löſchers Hiſt. Motuum, P. I. im Vorberichte, p. 6.

*) Dieſe Streitſchriften ſind gröſtentheils angeführt vom *Feuerlin*, l. c., P. I. Claſſ. VII. Sect. V. a. 1217. ſqq p 210. ſqq.

†) Unter dem Titel: D. Timoth. *Kirchneri* Beweiß, daß die 42. Argument der Anhaltiſchen Kirchendiener, ſo ſie wieder das Chriſtlich Concordi Buch, und deſſelben Apologiam fürbracht, weder Grund noch Beſtand haben; Leipzig 1585. 4.

‡) Rod. *Hoſpiniani* Concordia diſcors, cap. 37. 40. & 44. ſq. p. m. 309. - 325., 349. - 366. 385. - 410.

Leonh.

J. Chr. 1584 Diese Apologie des Conkordienbuches zwar nicht, wie die Conkordienformel, von d Evangelischen Churfürsten, Fürsten u Ständen, wie auch ihren Theologen, unt schrieben, noch weniger ist sie unter die Sy bolischen Bücher der Evangelisch-Luthe schen Kirche aufgenommen worden. Allein m kann sie doch immer als eine öffentliche Schr derselben ansehen, weil sie nicht nur auf Befehl drey Evangelischen Churfürsten ist verfertig und publicirt, sondern auch vor ihrer Ausga vielen Theologen verschiedener Evangelisch Stände zur Beurtheilung übergeben, und na dem Gutachten derselben verbessert word Sie wurde daher nicht allein in den Chur- u Herzoglich-Sächsischen, sondern auch in v schiedenen andern Evangelischen Ländern Geistlichkeit bestens empfohlen, und ein Exe plar davon in den Kirchen beygelegt. Man ferner dieselbe, wegen ihres Werthes, und ih Brauchbarkeit halber, in die Lateinische Spr che übersetzt; wie dann der erste, dritte und von mir als der vierte Theil angegebene, von d D. Philipp Marbach sogleich Lateinisch ü übersetzt, und noch vor der Dresdner Origin Ausgabe gedruckt worden †). Den dritten o von andern sogenannten vierten Theil aber hat Schwiegersohn des D. Chemnitz, Jacob Go fried, ein Prediger zu Braunschweig, ins L teu

†) Unter folgendem Titel: *Apologia Libri Christia Concordiae. Refutatio* frivolae *excusationis h mensium Ecclesiae Ministrorum. Refutatio Exa nis* Christoph. *Irenaei*, quod *adversus Cap. I. bri Christ. Concordiae a. 1581.* edidit. *Interp* Philippo *Marbachio;* Heydelbergae, *Pars I.* et 1583. *Pars III.* 1584. 4.

niſche überſetzt, und zu Leipzig drucken laſſen *), J. Chr.
liche Ausgabe doch der Teutſchen nicht 1458
ich zu achten iſt, weil der wahre Sinn derſel-
, in verſchiedenen Stellen, in der Ueberſe-
ng, nicht richtig ausgedruckt worden †).
rigens wurde die Apologie der Konkordien-
mel nach ihrer Publikation, eben ſo, wie dieſe
ſt, von verſchiedenen, beſonders den Anhaltri-
en, Brenniſchen und Pfalzgräflich-Neu-
deutſchen Theologen, in öffentlichen Schriften,
ng angegriffen, dagegen aber auch von Evange-
b-Lutheriſchen Gottesgelehrten muthig
rtheidiget *). Und beſonders wurde, auf
fehl des Churfürſtens von Sachſen, zu
ipzig eine Zuſammenkunft der Leipziger, v. 14.
ittenberger und Jenaiſchen Theologen ge- 25. Apr.
ten, in welcher man die von den Anhaltern,
n Konkordienbuche entgegengeſetzte Schrift
f das genaueſte prüfte, und zugleich die vom D.
rchner aufgeſetzte Widerlegung derſelben ge-
migte, die auch bald darauf im öffentlichen Dru-
e †) erſchienen iſt ‡).

*) Unter dem Titel: *Solida* ac vera *Confeſſionis Auguſtanae Hiſtoria* etc., in *latinam linguam* translata, per Iac. *Godfriedum*; Lipſiae, 1585. 4.

†) S. Val. Ernſt Löſchers Hiſt. Motuum, P. I. im Vorberichte, p. 6.

*) Dieſe Streitſchriften ſind gröſtentheils angeführt vom *Feuerlin*, l. c., P. I. Claſſ. VII. Sect. V. n. 1217. ſqq p 210. ſqq.

†) Unter dem Titel: D. Timoth. *Kirchneri* Beweiß, daß die 42. Argument der Anhaltiſchen Kirchendiener, ſo ſie wieder das Chriſtlich Concordi Buch, und deſſelben Apologiam fürbracht, weder Grund noch Beſtand haben; Leipzig 1585. 4.

‡) Rod. *Hoſpiniani* Concordia diſcors, cap. 37. 40. & 44. ſq. p. m. 309. - 325., 349. - 366. 385. - 410.

Leonh.

J. Chr. Hier iſt auch die beſte Gelegenheit der,
(1583) K. Heinrich von Navarra, im vorigen Jahr
Teutſchland, an einige Evangeliſche Chur
ſten und Fürſten geſchickten und in das itzige
fortgedauerten Geſandtſchaft, die ſogar ein
ſehen am Kayſerlichen Hofe gemacht hat,
wähnung zu thun, weil man ſie einiger maſſe
den Folgen der Konkordienformel rechnen
Der damalige gefährliche Zuſtand des Pr
ſtantiſmus in Frankreich und in den Niederl
den bewog nemlich dieſen, in der reformirten
ligion damals ſehr eifrigen, König, eine
ſandtſchaft an die Königin Eliſabeth von
gelland, in die vereinigten Niederlande, un
einige Proteſtantiſche Teutſche Höfe abzu
cken, um Ihnen eine Religionsvereinigung
nähere Verbindung wider den Römiſchen
und deſſen Anhänger, anzutragen. Er gebrau
hiezu Jacoben von Segur, Herrn von Pard
lan, einen vornehmen Gaſkoniſchen Edelma
welchem Er Sofreden Calignon, einen ju
gelehrten Mann, beyfügte. Die dem Herrn
Pardaillan ertheilte weitläuftige Inſtruktion
man anderwärts nachleſen *), und Er gien
Anf

Leonh. *Hutteri* Concordia concors, cap.
& 44. - 46. p. m. 260. a. - 269. a. &
a. - 318. b. Rehtmeyers Kirchen Hiſt. der
Braunſchweig, P. III. c. 8. Sect. 8. §
31. p. 480. - 489. und in den Beyla
n. 88. - 95. p. 325. - 339. Löſchers Hiſt.
P. III. p. 305. ſq *Schützii* Vita Chytraei, P.
p. 53. - 65. & 117. 119. C. A. Saligs
der A. C., P. I. L. IV. c. 2. §. 1. - 8. p.
748. und beſonders Anton, *l.* c., P. II. Sect.
§. 1 - 6. p. 29. - 47.

*) Bey dem *Schadaeus*, *l. nota* m) cit. das Schrei
des Königs an den Churfürſten von Sachſen
het in Buders Sammlung ꝛc., p. 122. - 138.

Anfang des Herbſtmonats 1583. von Rochelle nach Engelland ab. Nachdem Er daſelbſt ſein Gewerbe ausgerichtet hatte, ſchifte Er nach Dordrecht über, wo damals ein Landtag gehalten wurde, und tracktirte mit dem Prinzen von Oranien und den Staaten über ſeinen Auftrag. Er gieng hierauf auch mit dem Calignon, nach Rotterdam, Leiden, Amſterdam und Enkhuyſen, wo Er ſich einſchifte, und mitten im Winter zu Hamburg anlangte, von da aber nach Bremen abgieng. Die beiden Geſandten ſchrieben hierauf an die Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg †), und reiſeten zu dem H. Julius nach Wolfenbüttel, mit welchem Sie ſich öfters über dieſes Religionsgeſchäfte unterhielten. Weil aber des Herzogs vornehmſter Rath, Johann Mozz, dem Begehren der Geſandten nicht ſonderlich gewogen war; ſo ſchob der Herzog die Sache auf den Churfürſten Johann Georg von Brandenburg und den Landgrafen Wilhelm von Heſſen-Caſſel, die Er erſt zu Rathe ziehen und ihre Meinung erforſchen wollte, ehe Er ſich über die vorgeſchlagenen Punkte deutlicher erklärte. Dieſes bewog dann die Königlichen Geſandten, daß Sie ſelbſt an den Churfürſten von Brandenburg, deſſen Sohn, den Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg, und den Landgrafen Wilhelm ſchrieben. (init. Sept. 1583.)

Der Churfürſt von Brandenburg erkannte zwar ganz wohl, daß ſchwerlich von einem allgemeinen Synodus der A. C. Verwandten und der Reformirten, auf welchen der König von Navarra antrug, etwas gutes zu

†) Das Schreiben an den H. Wilhelm zu Br. Lün. Zelle findet man beym Bader *l.* modo *c.* p. 138. - 142.

J. Chr. hoffen wäre. Indeſſen zog Er doch darüber,
1584 Anfang des J. 1584. den berühmten D. Chemn
9. Febr. in Braunſchweig zu Rathe, und verlangte d
ſen Meinung zu wiſſen: ob es nicht rathſam ſ
möchte, mit ſechs, oder zum höchſten acht Th
logen der Franzöſiſchen Kirche, die inſonder
zum Frieden geneigt wären, ein Religio
geſpräch zu halten, um zu erforſchen, ob würk
die Kirchen in Teutſchland und Frankreich,
Artickel vom heiligen Abendmale nicht ſo w
von einander entfernet wären, als die geme
Meinung der Leute ſey. Wenigſtens behau
ten ſolches die Navarriſchen Geſandten, und
hielte alſo für gut, deshalb einen Verſuch zu
chen, damit es nicht das Anſehen gewänne, als
le man an den Friedensmitteln gänzlich ver
gen, und diſſeits dieſelben völlig ausſchlag
31. e. m. der D. Chemnitz antwortete dem Churfürſt
daß ihm deſſen Meinung nicht mißfalle; a
Er wolle nur erinnern, daß, wenn man ja auf
che Art zuſammentreten wollte, woll Acht zu
ben wäre, daß in der Erklärung des Artic
vom heiligen Abendmale die Sache beider
ſo vorgetragen würde, damit ſich kein Theil
über beſchweren könnte. Es wäre nemlich ha
ſächlich darauf zu ſehen, daß die Calviniſten
alten Auslegungen der Ihrigen, die von
ſern Theologen öfters und zur Genüge wi
legt worden, wieder auf die Bahn brächten,
ſagten, daß Sie dasjenige, was die Evangeli
Lutheriſche Kirche vorgebe, daß nemlich, i
Handlung des heiligen Abendmals, mit
äuſſerlichen Zeichen des Brodtes und des W
nes, der wahre Leib und das wahre B
und alſo die wahre Gegenwart Chriſti, lau
ner Einſetzung, ausgetheilt und empfan
wi

würde, von dem abweſenden Leibe Chriſti vor J. Chr.
ſtanden haben wollten, als der an einem gewiſſen 1584
Orte umſchrieben ſey und bleibe, und zugleich an keinem andern Orte ſeyn könne, und daß alſo allein die Glaubigen ihn, mit ihrem Glauben, gegenwärtig machten, und auf eine geiſtliche Weiſe empfiengen; woraus Sie dann ſchlieſſen wollten, daß die Unwürdigen nichts, als allein Brodt und Wein, und keinesweges den wahren Leib und Blut Chriſti nähmen und empfiengen. Eben dieſe Antwort gab der D. Chemnitz auch dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen-Caſſel, als derſelbe Ihn über dieſe Sache gleichfalls um Rath fragte.

Von Wolfenbüttel reiſeten die Königlichen Geſandten an den Chur-Sächſiſchen Hof, wo Sie, dem Anſcheine nach, einen ſchlechten Empfang, und keine günſtige Erklärung auf ihren Antrag zu erwarten hatten, weil der Churfürſt Auguſtus zum heftigſten gegen die Calviniſten eingenommen war; allein wider Verhoffen wurden Sie ſehr gnädig aufgenommen und erhielten eine ſehr gute Abfertigung, dann, nachdem der Churfürſt die Sache mit andern verbundenen Fürſten communicirt hatte, gab Er den Geſandten zur Antwort, daß Er ſich beides, ſowohl das verlangte Religionsgeſpräch zwiſchen den beiderſeitigen Theologen, als auch alles andere, was zur gemeinen Sache erſprießlich ſeyn möchte, beſtens wolle empfohlen ſeyn laſſen. Nach dieſer erhaltenen Antwort, nahmen die Geſandten ihren Weg über Magdeburg, durch das Mecklenburgiſche, und Roſtock nach Lübeck, von da Sie nach Koppenhagen überſchifften, um auch bey dem König von Dännemark ihr Gewerbe auszurichten. Auf ihrer Rückreiſe

J. Chr. aus Dännemark, erfuhren die Gesandten z
1584 Verden, daß der Kayser über ihr Herumreise
in Teutschland, womit Sie schon drey Monat
zugebracht hatten, sehr entrüstet sey, und dem Her
zog von Bayern, wie auch dem Grafen vo
Solms, Befehl gegeben habe, Sie gefänglic
25 Mrz. anzuhalten. Es schrieb daher der Herr v
Pardaillan an den Kayser, und vertheidig
sich gegen drey Vorwürfe, die Ihm von sein
Verläumdern in Teutschland wären gemac
worden. Nemlich: 1) daß Er, als ein Fremde
ohne erhaltenes sicheres Geleite nach Teutsch
land gekommen sey; 2) daß Er, ohne Begrü
ßung des Kaysers, allerhand Unterhandlung
mit den Teutschen Fürsten gepflogen habe; u
3) daß Sie gefährlicher Neuerungen sich unt
fangen hätten.

Was den ersten Vorwurf belange, so sey
den Teutschen Rechten und Freyheiten gemä
daß ein jeder, ohne sicheres Geleite, vermö
des Landfriedens, in Teutschland, sicher u
ungehindert, handeln und wandeln könne. D
Er aber zweitens den Kayser darum nicht vo
her begrüßt hätte, dazu habe Er, von sein
König, gemessenen Befehl gehabt, und eben d
wegen habe Er die Churfürsten von Sachs
und Brandenburg zuerst ansprechen müs
damit diese Gesandtschaft, wenn sie etwa
Verdacht gerathen würde, desto besser bey d
Kayser könnte entschuldiget, und aller b
Argwohn abgelehnet werden. Als Er a
nachmals, von Dresden zum Kayser hätte rei
wollen, so wäre Er, von guten Freunden, gew
net worden, daß Er sich vor allerhand heim
chen Nachstellungen vorzusehen und zu hü
hätte. Darüber habe Er seine Reise zum K

uf eine andere Zeit verſchoben, in Hofnung, J. Chr.
u ſeiner Zeit alle die Verläumdungen, wo- 1584
Er bey dem Kayſer verhaßt gemacht wor-
von ſelbſt fallen würden, daß Er aber drit-
ſich neuer und ungebührlicher Sachen in
ſchland ſollte unterfangen haben, darüber
e Er alle Fürſten und Städte, mit denen Er
un gehabt hätte, zu Zeugen. Er wolle nicht
nen, daß nicht auch etwas vom Churfürſten
hard zu Cöln wäre geredet worden; aber
dieſes, daß man denſelben nicht verlaſſen ſol-
dem Ihm alsdann vielleicht, durch des Pab-
Gewalt und Tyranney, eine Schmach wie-
hren möchte. Dieſes ſey nach des Kayſers
em Beyſpiele geſchehen, der ja ſelbſt dafür ge-
n, daß man den Truchſeß nicht verlaſſen
, und daher beiden Theilen, durch ein öffent-
s Edickt, befohlen, die Waffen niederzu-
n. Es ſey ja auch deswegen eine eigene Zu-
menkunft zu Rotenburg an der Tauber
ſtellt worden, auf welcher man des H. Ernſt
Bayern, der itzo nach dem Churfürſtenthu-
Cöln trachte, mit keinem Worte gedacht
e, von dem auch, als Er, von ſeinem König,
Navarra abgefertiget worden, und auf der
ſe geweſen, noch nichts in Frankreich habe
dbar ſeyn können. Uebrigens wolle Er nicht
ſbrede ſtellen, daß Er die Fürſten des Teut-
n Reichs gewarnet habe, ſich vor des Pab-
Liſt und Betrug wohl vorzuſehen, und, wenn
elbe ſich etwas unterſtehen würde, mit Rath und
t ſich zuſammen zu ſetzen, um ſolches abzu-
nden, und alſo für das Heil und die Wohl-
rt des H. R. R., wider den Betrug des
bſtes ſorgfältig zu wachen.

J. Chr. 1584 Mit diesem Schreiben schickte der Herr Pardaillan zugleich auch dem Kayser eine [A]schrift des Creditives zu, welches Er, von sei[nem] König, an den Kayser erhalten hatte. Das[s] war mit dem an die Churfürsten und Fürsten von gleichem Innhalte, und ermahnte unter dern auch K. Heinrich von Navarra den K[ay]ser, dem löblichen Beyspiele seines Herrn Vate[rs] weiland K. Maximilians des II., zu folgen, welcher nicht allein, zu Anfang seiner Regieru[ng] seinen Unterthanen die freye Religionsübung gelassen, sondern auch K. Heinrich dem III. [von] Frankreich, auf seiner Rückreise aus Pol[en] treulich gerathen hätte, den Frieden in sein[em] Königreiche, durch freye Zulassung der beid[en] Religionen anzurichten und zu erhalten; Betracht, daß man die Gewissen, durch äusserli[che] Gewalt, nicht zwingen könnte. Nachdem n[un] die Gesandten dieses Schreiben, mit dem Cr[e]ditive, an den Kayser abgeschickt hatten; so be[g]ben Sie sich auch noch nach Paderborn zu [dem] Erz B. Heinrich von Bremen, und richteten a[ll]bey demselben ihre Commission aus. Dasel[bst] aber trenneten Sie sich von einander, indem [der] Herr von Pardaillan den vorigen Weg zurü[ck] nahm, der Calignon aber am Rheinstrom hina[b] und über Straßburg nach der Schweitz, u[nd] durch dieselbe zum König von Navarra zurü[ck] kehrte. Einige Zeit hernach kam zu Ingolsta[dt] ein giftiges Buch, *Incendium Calvinisticum* g[e]nannt, wider diese Gesandtschaft des Königs von Navarra zum Vorschein, wodurch ohne Zw[ei]fel viel gutes verhindert wurde. Das Jahr darau[f] (1585. 1. Merz) aber antworteten die Churfürsten von Sachs[en] und Brandenburg, der Administrator zu Mag[de]deburg, der Pfalzgraf Philipp Ludewig [und]

Nie[der]

leuburg, die Herzoge von Braunſchweig- J. Chr.
üneburg, nemlich Julius zu Wolfenbüttel 1584
d Wilhelm zu Zelle, wie auch der H. Ulrich zu
lecklenburg und H. Ludewig zu Würten-
g, in einem Geſammtſchreiben dem K. Hein-
h von Navarra. In demſelben erklären Sie,
ß Sie ſich mit denen, die in der Lehre von Ih-
abgiengen, nicht wohl einlaſſen könnten. Der
reit zwiſchen ihren und den franzöſiſch-Re-
mirten Kirchen betreffe nicht nur die Lehre
n heiligen Abendmale, ſondern auch noch an-
re wichtige Stücke der Religion. Von ei-
n Religionsgeſpräche zwiſchen beiden Par-
eyen könne man ſich keine Hofnung zur Ver-
eichung machen, wie man zu Marburg, Hei-
lberg und Maulbronn geſehen hätte. Das
ige Mittel zur Vereinigung mit ihren Kir-
en ſey, wenn der König die Conkordienfor-
el, die ſie in ihrem Namen hätten ausgehen laſ-
n, und überſchickten, unterſchriebe, und die
eformirten Kirchen in Frankreich, gleicher
eiſe, zur Annehmung derſelben zu bewegen
chte m).

Es

m) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXVI. p. 728. ſq. *Thuanus* in Hiſt. ſui temp, T. III. L. LXXIX. p. 664. - 670. *Lundorp* in Continuat. *Sleidani*, T. II. L. XXIII. p. m. 547. - 549. & L. XXIV. p. 559. - 563. Of. *Schadaeus* in Continuat. Sleidani, P. III. L. VIII. §. 27. p. m. 177. - 181. & L. IX. §. 1. p. 183. - 186. Buders Sammlung ꝛc., n. 8. p. 117. - 161. D. Cyprians Unterricht von Kirchl. Vereinigung der Proteſtanten, T. I. p. 213. - 215. & T. II. p. 415. - 437. und Anton, *l. c.*, P. II. Sect. VI. §. 8. p. 23. ſq. Ungefähr um eben die Zeit ſchickte auch die Königin Eliſabeth von Engelland, wegen des gefährlichen Zuſtandes des Proteſtantiſmus in Frankreich, und zum

J. Chr. 1584 Es ist in dem vorhergehenden Bande
ses Werkes der von dem Pfalzgrafen Joh
Casimir angetretenen Vormundschaft über
minderjährigen Churfürsten von der Pf
und der hierauf vorgenommenen Reformation
dacht, auch versprochen worden, von dem Fortg
ge derselben bey dem folgenden Jahr zu handeln
Der Pfalzgraf fuhr nemlich in der einmal a
fangenen Reformation fort, und ließ, gleich
4. Jan. Anfang des neuen Jahrs, den beiden Lutherisc
Hofpredigern ernstlich andeuten, binnen Mon
d. c. frist alles zu räumen, das Zimmer des Churfü
lichen Kirchenrathes aber ließ Er zuschlie
und versiegeln, und bestellte einen besondern
niorenrath, vor welchem die die Kirchenzu
betreffende Sachen verhandelt werden sollten.
gleich befahl Er dem D. Zimmermann, die
men der ernannten neuen Aeltesten in den,
Lutheranern noch gelassenen, drey Kirchen
der Kanzel zu verlesen. Ob nun gleich die bis
rigen Kirchenältesten zu Heidelberg dem Pf
grafen und Administrator der Chur-Pfalz, J
hann Casimir, dagegen eine weitläuftige u
ac. e. m. gründliche Vorstellung übergaben; so erfolgte d
dar

zum Besten des K. Heinrichs von Navarra
schiedene Gesandtschaften nach Teutschland an
nige Protestantische Höfe, als an die Churfürs
von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg,
Herzoge von Braunschweig, Lüneburg, Wo
tenberg und Holstein, wie auch den Landgraf
von Hessen-Cassel, um ein Bündniß zu
schützung der Religion zu schliessen; S. D. G
Cambdeni Annal. rer. Angl., regnante Elisabet
P. III. p. 400. Einige dem Gesandten, Thom
Bodley mitgegebene Schreiben der Königin sin
man in Buders Sammlung ꝛc., n. 9. p. 162.-16

n) S. im XIII. Bande der N. T. R. G
S. 498-500.

uf eine abſchlägige Reſolution. Schon 26.e.m.
r wurden, durch ein anderes Dekret die drey 17.e.m. vom 15.
erischen Aſſeſſoren des Kirchenraths, e. m.
Peter Patiens, D. Alexander Hohenbuch
D. Johann Georg Hungerlein, nebſt dem
alls Lutheriſchen Kirchenraths Sekretär,
Struppen, beurlaubet. Zugleichen den-
an viermal, an eben dieſem Tage, dem D. 17.e.m.
ermann an, ſeine Pfarrwohnung einem
rmirten Prediger einzuräumen, und einige
en nachher mußte auch der D. Philipp Fel- 11 Feb.
s ſein Pfarrhaus einem Reformirten Pre-
abtreten. Endlich wurden auch die beiden
eſſoren der Theologie, D. Kirchner und
Schopper, ihres Predigtamtes entlaſſen,
wie es im Dekrete hieß, die Kirche zum
gen Geiſte anderwärts und genugſam mit
igern beſtellt und verſehen ſey, und man da-
res Amtes nicht mehr bedürfe.

Weil indeſſen den ſämtlichen Evangeliſch-
erischen Predigern Schuld gegeben wurde,
e noch immer die Reformirten auf den Kan-
widerlegten und den Pfalzgrafen mit dem
ib und Jeroboam verglichen; ſo übergaben
eine Supplick, worinn ſie ſolchem Vorgeben 6. Jan.
rſprachen, und um ein Verhör baten. Es
m auch hierauf der D. Zimmermann und 9. e. m.
Toſſanus, in Gegenwart des Pfalzgrafens
mm Caſimirs, gegen einander verhört, und
xſtere wußte ſeine Unſchuld ſtattlich darzu-

Dem ungeachtet ließ der Pfalzgraf, einige
en nachher, ein von dem D. Toſſanus ver- 19 Febr.
Religions-Mandat ausgehen, worinn
Schmähen und Läſtern auf den Kanzeln,
rter Strafe, verboten wurde, welches man 2. Merz
f den Kirchendienern der beiden Religio-
nen,

J. Chr. nen, ingleichen dem Stadtrathe und allen Zunft-
1584 meistern zu Heidelberg, auf dem Rathhause, publicirte. Die anwesenden fünf Lutherischen Prediger baten sich einige Bedenkzeit darüber aus, um ihre schriftliche Resolution dem Pfalzgra-
7. Merz fen übergeben zu können, welches nachher geschah.
17. e. m. Sie vertheidigten auch solche hierauf in einem, von dem Pfalzgrafen Johann Casimir, ihnen verstattetem Gehör, auf das nachdrücklichste, und obgleich Er ihnen ernstlich zuredete, von ihrer übergebenen Resolution abzugehen, so beharreten Sie doch beständig bey derselben. Deswegen ließ hernach der Pfalzgraf die Lutherischen
28. e. m. Theologen abermals auf die Kanzley fordern, und ihre übergebene schriftliche Resolution, durch einen Reformirten Geistlichen, vor dem ganzen Ober-Rathe, ausführlich widerlegen. Dagegen gab Lukas Osiander, wider das Pfalzgräfliche Religionsmandat, eine sogenannte Warnung *) in Druck, welcher zwar die Reformirten Heidelbergischen Theologen eine Gegenwarnung †) entgegen setzten, die aber vom Osiander in seiner sogenannten Abfertigung *) beantwortet

*) Sie hat den Titel: D. Lucas Osianders Warnung an die Christliche Prediger und Zuhörer in der Churfürstlichen Pfalz, daß sie nicht stumme Hunde werden, noch reissende Wölfe für getreue Hirten ansehen sollen; Tübingen, 1584. 4.

†) Gegen-Warnung an D. Lucas Osiander, daß Er Sich eines neuen Antichristischen Gewalts in der Kirchen nicht anmassen, und fremde Diener und Unterthanen wider ihre Christliche Obrigkeit, und dero gottseelige, friedfertige Mandata nicht verhetzen wolle, gestellt durch etliche reine Prediger des göttlichen Worts zu Heydelberg; 1584. 4.

*) D. Lucas Osianders Abfertigung der untreuen Gegenwarnung etlicher unreiner Prediger der Calvinischen

ctet wurde. Uebrigens lieſſen die neuen Refor- J. Chr.
irten Kirchenräthe eine ihrer erſten Beſchäf- 1584
ungen ſeyn, daß ſie zwey Lutheriſche Pre-
ger, nemlich den Urſinus zu Rohrbach und
Eſchelbronn zu Neckarelz, blos aus der Ur-
ſe ihres Amtes entſetzten, weil ſie vorhin,
ter dem Churfürſten Ludewig, von der Re-
murten Religion zu der Lutheriſchen getre-
waren, und das Conkordienbuch unter-
rieben hatten. Ingleichen entſetzte man auch
beyden Profeſſoren der Theologie, D.
chnern und D. Schoppern, ihrer Conſi-
rialſtellen.

Dieſe beide ſehr orthodoxe Männer, nebſt
m Collegen, dem D. Philipp Marbach, wa-
der Meinung, daß das vorhin gedachte Reli-
mandat nur die Prediger angehe, und fuh-
daher fort, in ihren Vorleſungen ſowohl, als
ſputationen, wider die Reformirten zu leh-
. Solches bewog den Pfalzgrafen Johann
ſimir, daß Er ſeinen Kanzler, D. Eheim,
den beyden Räthen, D. Paſtoir und Hart- 26. Mrz
ann, auch dem Sekretär, Abraham Colbin-
r, an die Univerſität ſchickte, und ihr vier be-
gelte Exemplare von obigem Mandate, für
r vier Fakultäten, inſinuiren ließ, mit der
deutung, daß der D. Grynäus von Baſel zu
er Diſputation ſey verſchrieben worden, um
verſuchen; ob man in dem Artickel vom heili-
n Abendmale mit einander einig werden könn-
te,

ſchen Lehre zu Heydelberg, darinnen erwieſen wird, daß Sich Selbige Calviniſche Prediger ihrer falſchen Lehre ſelbſten ſchämen, und doch ſelbige, (mit Einmiſchung vieler greiflichen Unwahrheiten und Calumnien,) in die Churfürſtliche Pfaltz wiederumb (als ein ſchädlich giftig Unkraut) einzupflantzen hefftig bemühen; Tübingen, 1584. 4.

J. Chr. 1584 te, welche Disputation im philosophischen Hörsaale gehalten werden, und den 4. April ihren Anfang nehmen sollte, bey der dann nicht allein die Theologen, sondern auch andere Professoren ihre Argumente vorbringen könnten. Der akademische Senat antwortete zwar darauf, daß die Professoren sich dem ergangenen Befehl, soviel es ihr Gewissen litte, gemäß bezeugen wollten, da aber die Theologen, Amts und Gewissens halber, verbunden wären, die Wahrheit zu lehren und die irrigen Lehren zu widerlegen, so könnten Sie sich nicht in allen Stücken darnach richten. Hiernächst wollte auch die Universität nicht gestatten, daß die Disputation in dem philosophischen Hörsaale vor sich gienge, weil niemanden erlaubt sey, in selbigem zu disputiren, als der ein Mitglied derselben Fakultät sey; deswegen auch ehmals, als es dem Peter Ramus und Peter Boquinus zugelassen worden, die Akademie sich darüber beschwert hätte, und es nicht zugeben wollen. Allein der Pfalzgraf und Administrator der Chur-Pfalz bestund darauf, weil solches, zu des Churfürst Friedrichs des *III.* Zeiten, dem Ramus und Boquinus †) habe gestattet werden müssen, ungeachtet sich die Universität heftig widersetzt hätte. Die Theologen kamen hierauf mit einem andern Schreiben ein, und baten, daß zu dieser Disputation geschworne Notarien bestellet würden, welche alle Einwürfe und Antworten genau niederschrieben, damit die Wahrheit desto mehr erhelle. Allein der Pfalzgraf gab die Resolution, daß keine Notarien dabey nöthig wären, weil es kein Colloquium *), sondern

27. m. Apr.

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S 308.

*) *Buddeus* in Diss. de Colloquiis charitativis sec. XVI. per German. irrito eventu institutis; (le-

nur eine Diſputation ſey; jedoch ſtünde bey J. Chr.
Theilen frey, das, was ihnen beliebte, auf 1584
hnen.

Die Diſputation nahm alſo auf den be 4. Apr.
rten Tag ihren Anfang, wobey der D.
äus den Vorſitz führte, und Matx
nlern, einen Zürcher, zum Reſpondenten

Sie dauerte bis in den zehnten Tag, und 13. e. m.
m erſten und letzten Tage der Pfalzgraf
nn Caſimir ſelbſt mit zugegen, dem zur
n Seite der D. Toſſanus und zur linken der
ler, D. Eheim, ſtunden, welche Ihm das
ragene erklärten. Auſſerdem fanden ſich auch
äthe, Hofleute, die von Adel, der alte
und ſechzig jährige D. Zanchius und viele
ander dabey ein. Grynäus eröfnete die
lung mit einer kurzen Rede, worinn Er vor
, daß die Hauptfrage darauf ankomme:
bey dem heiligen Abendmale, unter dem
ode, der Leib Chriſti, von dem Prediger,
cht, und ſolcher auch von den Unwürdi
, mit dem Munde genoſſen würde?„ worauf
e Theologiſche Fakultät, zu Vorbrin
ihrer Einwürfe, einlud. Allein der D.
bach trug darauf an, daß man erſt die Zu
zum Opponiren zulaſſen ſollte, welches auch
äus bewilligte; worauf dann ein gewiſſer
noſius, Namens Quirinus Reuter, und 4. e. m.
in Magiſter, Namens Joſeph Collin den
ng zur Diſputation machten. Weil aber
genden Monntage der Kanzler Eheim er 6. e. m.
klärte,

lenae, 1719. 4.) cap. III. §. 9. p. 144., rechnet
ie alſo unrichtig zu den Religionsgeſprächen; da
ingegen der Abt Schmidt in der Introd. Sagittar.,
T. II. p. 1558., ſie richtiger, unter der Benen
nung: *Heidelbergenſis Diſputatio* anführet.

J. Chr. klärte, daß nunmehro, nach dem Willen des Ad-
1584 ministrators, die Professoren opponiren sollten;
d. e. so trat der D. Marbach auf, weil schon vorher
7. 8. D. Kirchner nach Weymar abgereiset war, und
disputirte mit dem Grynäus bis in den vierten
9. e. m. Tag, den Er auch einigemal sehr solle eingetrieben
haben, also daß Ihm der D. Zanchius einige, in
seine Schreibtafel aufgezeichnete Antworten, durch
seinen Famulus, auf das Catheder hätte schicken
müssen. Es mußte aber Marbach, auf ausdrück-
lichen Befehl des Pfalzgrafens, abbrechen,
worauf die Disputation, noch an diesem und am
9 u. 10. folgenden Tage, der D. Schopper fortsetzte, der
e. m. aber gleichfalls auf Befehl des Pfalzgrafens,
aufhören mußte. Nunmehro kam die Reihe an
10. u. den D. Zimmermann, welcher an diesem und am
11. e. m. folgenden Tage opponirte, und endlich brach Gry-
12. e. m. näus, den Montag darauf, die bisherige Dispu-
tation auf einmal und ganz unvermuthet ab,
obgleich noch viele Professoren, Prediger und
Studenten zum Opponiren vorhanden und be-
reit waren. Er hielt aber noch vorher, wohl eine
Stunde lang, eine Rede, worinn Er die Acta der
Disputation kürzlich wiederholte, und sich den
Sieg zuschrieb. Der Pfalzgräfliche Kanzler, D.
Eheim, gab in einer darauf gehaltenen teutschen
Rede dem Grynäus Recht, und befahl den
Kirchen- und Schul-Bedienten über dem
Religionsmandate genau zu halten. Es wollte
zwar der D. Marbach, in seinem und seiner
Collegen Namen, eine Apologie übergeben;
aber der anwesend gewesene Pfalzgraf Johann Ca-
simir gieng zur nächsten Thüre des Hörsaales hin-
aus, und die Studenten machten der ganzen
Handlung mit einem lauten Gelächter und Zi-
schen ein Ende.

Nun

Nun publicirten zwar hierauf die Reformir- J. Chr.
n, noch in dieſem Jahr, einen Bericht †) von 1584
s in der Chur-Pfalz bisher vorgegangenen
ränderungen und der Heidelbergiſchen Di-
ıtation, worinn ihnen das Wort ziemlich gere-
wurde. Allein die Heidelbergiſchen Kir-
ndiener ſtellten dagegen einen andern Bericht*)
ı licht, worinn jener Bericht, faſt von Stück
Stück, widerlegt, und ausführlich gezeigt
rde, wie es mit der Religionsveränderung in
Chur-Pfalz, dem mehr gedachten Reli-
nsmandate und der Heidelbergiſchen Di-
ıtation zugegangen ſey. Und weil auch in dem
ſten Berichte die Ackten dieſer Diſputation

†) Unter dem Titel: Wahrhafter Bericht von der vorgenommenen Verbeſſerung in Kirchen und Schulen der Churfürſtlichen Pfaltz, und nechſt zu Heydelberg gehaltenen Diſputation vom heiligen Abendmal; Heydelberg, 1584. 4.

*) Unter dem Titel: Wahrhaftiger gründlicher Bericht, was ſich in der Churfürſtlichen Pfaltz, ſonderlich in der Stadt Heydelberg, mit Veränderung der Religion, und Einführung der Calviniſchen falſchen Lehre, Abſchaffung reiner Kirchendiener, und D. *Grynaei* Calviniſchen Diſputation daſelbſten verloffen. Wider den unwarhaften Bericht der Heydelbergiſchen Calviniſchen Theologen, ſo ſie neulicher Zeit, unter dem Titel: Wahrhafter Bericht ꝛc., in die Chriſtenheit ausgeſprengt, geſtellt durch etliche Theologen der Chriſtl. A. C., ſo umb der reinen Lehre willen, aus der Churfürſtl. Pfalz ausgeſchaffet worden; Tübingen, 1585 4. Die Namen der Verfaſſer ſtehen zu Ende dieſes Traktats, als woſelbſt dieſe Schrift, unter dem 12. Jun. 1584. zu Heidelberg, von den folgenden daſigen Predigern, D. Wilhelm Zimmermann, D. Jacob Schopper, M. Dionyſius Oeheim, auch im Namen des abweſenden Philipp Felſins, ferner Conrad Lautenbach und Johann Schaden unterſchrieben worden.

J. Chr. 1584 nicht richtig sollten vorgetragen worden seyn; so kamen im folgenden Jahr vollständigere *Acta* derselben †) heraus, in denen man den ganzen Verlauf der Disputation, alle gemachte Einwürfe und Antworten beschrieben findet. Uebrigens zog diese Heidelbergische Disputation, in diesem und den folgenden Jahren, noch mehrere Streitschriften nach sich. Dann nachdem Grynäus einen Bericht von dieser Disputation und eine *Synopsis* von seiner zuletzt gehaltenen Rede in Lateinischer Sprache herausgegeben *); so schrieb der D. Andreä zu Tübingen eine weitläuftige Widerlegung derselben †), welcher Grynäus eine Apologie

†) Unter dem Titel: *Acta Disputationis de s. Coena* publice in *Academia Heidelberg.* habita, *inter eius loci Theologos*, syncerae Religionis propugnatores, & *Io. Iac. Grynaeum*, Calviniani dogmatis sectatorem, *mense Aprili A. C. 1584.*, *a* praecipuis & *fide dignis personis* bona fide excepta & iam in lucem edita. Sub finem *subiecta* est *historica Relatio*, quid *illam Disputationem antecesserit*, *quomodo coepta*, *quis* fuerit *processus*, & *quomodo* tandem *finita*; Ienae, it. Lipsiae, 1585. 8.

*) Hieher gehören folgende beide Schriften: 1) De *eucharistica controversia.* Capita doctrinae theolog. de quibus mandato *Iob. Casimiri, Com. Pal.* etc., *Heydelbergae*, respondente *Marco Bacumlero*, d. 4. *Apr.*, in *theolog. disputatione*, rationem reddet *Iob. Iac. Grynaeus*; Heydelb. 1584. 4. 2) *Synopsis Orationis*, quae habita est *Heydelbergae* à Ioh. Iac. *Grynaeo*, quum is *Aprilis die XV. 1584. finem imponeret Disputationibus theologicis* de *controversia eucharistica*, per *octiduum* habitis; Heydelb. 1584. 4.

†) Hieher sind zu rechnen: 1) Hundert und Sieben Schlußreden von der Majestät des Menschen Christi und Gegenwart im H. Abendmahl, defendirt zu Tübingen per *Iob. Iac. Grynaeum* 1564., verteutscht 1584. wieder *Grynaei* Heidelbergische

Dispu-

gie *) entgegen ſetzte. Ferner gab der D. Mar- J. Chr.
bach eine *Reſponſionem* ad *Synopſin Orationis* 1584
Io. Iac. *Grynaei* †), unter dem Namen der Hei-
delbergiſchen Theologiſchen Fakultät, heraus,
in welcher Er anführte, daß, ob man gleich Ihn
und die andern Lutheriſchen Theologen, bey der
Diſputation, nicht recht zu Worte kommen
laſſen, und nichts deſto weniger Grynäus, in ſei-
ner letzten Rede, ſich den Sieg zugeſchrieben ha-
be, man alſo nöthig gefunden, darauf zu antwor-
ten, worüber man GOtt, den jungen Grafen
von Limburg, den Rektor und Akademiſchen
Senat zu Heidelberg, nebſt allen Zuhörern, zu
Zeugen angerufen hätte. Dieſes aber würde nicht
nöthig geweſen ſeyn, wenn man Notarien und
Zeugen, wie anfangs gebeten worden, dazu ver-
ordnet hätte, um alles genau nieder zu ſchrei-
ben. Wider dieſe Schrift publicirten die Re-
formirten Theologen zu Heidelberg, im J.
1586., eine andere, unter dem Titel: de *inſigni*
et *manifeſto crimine falſi* a *Philippo Marbachio* per-
petrati, worinn Sie Ihm vorwarfen, daß Er jene
Schrift blos für ſich, und ohne der andern Hei-
delbergiſchen Theologen Mitwiſſen verfertiget
habe; allein Marbach vertheidigte ſich dagegen

Diſputation; Tübingen, 1584. 4. 2) *Confutatio* Diſputationis Ioh. Iac. *Grynaei* de *Coena*; Tub. 1584. A. und 3) *Admonitio* de *Synopſi* orationis Ioh. Iac. *Grynaei*; ibid. eod. 4.

*) Io. Iac. *Grynaei* Apologia brevis ad Iac. *Andreae* Confutationem Diſputationis Heydelberg. de Coena Domini & Admonitionem; 1584. 4.

†) Der vollſtändige Titel iſt: *Facultatis Theologicae* almae *Univerſitatis Heydelbergenſis* Reſponſio ad *Synopſin Orationis* Io. Iac. *Grynaei*, qua *Diſputationem*, *contra iura* & *privilegia Univerſitatis* temere a ſe *inchoatam*, turpiter *abripuit* & *deſeruit*; Witteb., 1585. 8.

J. Chr. in einer, das Jahr darauf, ans Licht gestellten
1584 Schrift *). Mehrere hieher gehörige Schriften kan man anderwärts angezeigt finden †), und wir müssen vielmehr noch die Folgen dieser Heidelbergischen Disputation bemerken.

15. Apr. Ein Paar Tage nach derselben übergaben die Lutherischen Theologen dem Pfalzgrafen eine Protestationschrift, in welcher Sie sich beschwerten, daß Sie nicht zur Genüge wären gehört, jedoch bereits ein Urtheil gefället worden, welches man billig dem Auditorium hätte überlassen sollen, von welchem Sie sich ein ganz anderes Urtheil versprächen. Allein diese Vorstellung machte keinen Eindruck bey dem Pfalzgrafen; vielmehr wurde mit dem sogenannten Collegium der Sapienz zu Heidelberg eine Veränderung vorgenommen,, und D. Marbach und M. Flading, als bisherige Inspektoren desselben, dieses ihres Dienstes entlassen. Weil auch in der weiter oben angeführten Gegenwarnung der Heidelbergischen Reformirten Theologen die Lutherischen Theologen heftig waren angegriffen worden; so suchten sich diese in zwey Schriften, gegen den Pfalzgrafen, zu vertheidigen. Sie wurden aber hierauf in die Kanzley gefordert, und bedeutet, diese Schriften, nicht durch den Druck bekannt zu machen. Indessen erklärten sich die Lutherischen Theologen, daß Sie die reformirte

14 May

12 Jun.

25. e. m.

*) Sie hat den Titel: D. Phil. *Marbachii* Responsio necessaria & vera ad maledicum Libellum *Fratrum Heidelbergensium*, quo ipsum criminis falsi, verum frustra convincere conati sunt; cum *Praefatione* D. Timoth. *Kirchneri*; Witteb., 1587. 8.

†) S. z. E. Rod. *Hospiniani* Hist. Sacramentar., P. II. ad a. 1585. und V. G. Struv, l. max c., cap. 7. §. 23. p. 485.

te Religion nicht annehmen, viel weniger J. Chr.
Lutheriſche verlaſſen, mithin nicht umhin 1584
ten, wider die Reformirten zu lehren;
würden Sie an ihrem dem Pfalzgrafen
digem Reſpeckte nichts ermangeln laſſen.
brieb auch D. Schopper um dieſe Zeit eine
luſtige Diſputation wider des Grynäus
; deswegen dann der Pfalzgraf Johann Ca-
: ſeinem Kanzler Eheim und einigen Rä-
auftrug, die noch übrigen beyden Profeſſo-
er Theologie, nemlich den D. Marbach
D. Schopper, auf die Kanzley zu fordern,
nen ihre Entlaſſung anzukündigen, weil Er,
utem Gewiſſen, nicht zweyerley Religio-
n der theologiſchen Fakultät dulden könn-
ieſer Befehl wurde auch hierauf vollſtreckt, 9. Jul.
uf die vom D. Schopper, der, wegen einer
rheit des D. Marbachs, allein zugegen
dawider gemachten Einwendungen nicht
ret; vielmehr ſolche Entlaſſung hierauf d. e.
dem vorgeforderten Rektor und dem Syndi-
er Univerſität bekannt gemacht, deren jener
n vergeblich einwandte, daß hierinn wi-
ie Privilegien der Univerſität gehandelt

Der akademiſche Senat übergab zwar hier- 14. e. m.
n Memorial, und legte für ſeine beide ent-
e Collegen eine Fürbitte ein; allein er er-
hiermals eine abſchlägige Antwort, und
hat demſelben zu wiſſen, daß, auſſer dem, für
ezogenen D. Kirchner, bereits angenom-
D. Grynäus, der D. Georg Sohn von
burg, an des D. Marbachs Stelle, ſey
en worden, welchen der Akademiſche Se-
e Auditorien und Catheder einzuräumen,
ieſelben in das akademiſche Korpus auf-

J. Chr. 1584 zunehmen hätte. Auf diese Art mußten die Evangelisch-Lutherischen Professoren weichen, und wurde dagegen die theologische Fakultät mit Reformirten Gottesgelehrten besetzt. D. 16. e.m. Grynäus trat auch hierauf seine Profeßion würklich an, und hielt zuvor eine Rede von der Uebereinstimmung der Propheten und Apostel, der D. Sohn aber von dem Zwiespalte in der Religion. Diesen beiden wurde hernach, noch in die- 18 Nov. sem Jahr, der D. Franz Junius, als dritter Professor beygefügt, welcher bisher auf dem Casimirischen Gymnasium zu Neustadt gelehrt hatte *). Da hiernächst auch die Lutherischen Prediger zu Heidelberg in ihren weiter oben erwähnten beiden Schriften vom 12. Junius, das Verfahren des Pfalzgrafens und Administrators gemißbilliget, des Grynäus Disputation verworfen, den Osiander vertheidiget, und sich auf die, in des Churfürst Ludewigs Testamente, verordnete Mitvormünder und den 17. Jul. Kayser berufen hatten: so ließ der Pfalzgraf Ihnen insgesammt den Abschied geben, und solches sowohl dem dasigen Stadtrathe, als auch den Zünften anzeigen. Dergleichen Beurlaubung erfolgte auch mit den Pfarrern auf dem Lande, denen man Schuld gab, daß sie gefährliche Anschläge geschmiedet hätten, die Reformirten von den Gevatterschaften ausschlössen, und ihnen keine Leichenpredigten halten wollten; an ihre Stelle aber wurden Reformirte Prediger eingesetzt. Am folgenden Sonntage schlossen die Re- 19. e.m. formirten die Baarfüsserkirche zu, und predigten blos in den drey andern Kirchen, zum heiligen Geiste, zu S. Peter und im Spital; wie Sie dann auch an dem ersten Sonntage, als Sie die

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 442. f.

S. Peterskirche eingenommen, dieſelbe, unter J. Chr.
Frühpredigt, mit etlichen geharrniſchten 1584
ürgern beſetzt hielten.

Nun ließ zwar hierauf die Univerſität ein 27. e. m.
nliches Schreiben an den Pfalzgrafen und
miniſtrator ergehen, und bat, ihr die freye
digionsübung zu laſſen, welches auch von der
utheriſchen Bürgerſchaft, wohl auf 500.
k, geſchah. Und da keine günſtige Reſolu-
n erfolgte; ſo wiederholten Sie beiderſeits 30. e. m.
e Bitte; allein es half alles nichts. Vielmehr
olgte nunmehro auch die völlige Reformation
Sapienz-Collegiums und des Pädago-
ums. Man wollte zwar den Alumnen den Ge-
auch von Luthers und des Chyträus Cate-
iſmus ferner laſſen, und ihnen erlauben, daß ſie
utheriſche Prediger hören könnten; jedoch ſoll-
ſie auch die Reformirten hören, ſich ſtille auf-
ren, und Reformirte in ihr Collegium mit
nehmen ſollten. Weil aber die bisherigen Lu-
eriſchen Alumnen mit den Reformirten nicht
en, beten und umgehen wollten; ſo wurden
e zuſammen weggeſchaft, und an ihre Stellen
eformirte aufgenommen. Ingleichen ſetzte
n neue Inſpektoren über das Sapienz-Col-
ium, nemlich den D. Georg Sohnen und
D. David Pareus, über das Pädagogium
r wurden Johann Eberhard von Rohrbach
d Bartholomäus Stodler geſetzt, die aller-
s der reformirten Religion zugethan waren.
a man nun die Evangeliſch-Lutheriſchen
der ganzen Chur-Pfalz ſo hart verfolgte;
wurden an des Adminiſtrators Zimmer, und
n und wieder an den Kirchthüren folgende Ver-
angeklebt:

J. Chr. 1584 vier und zwanzigſtes Jahr zurückgelegt, Er f
derte alſo nunmehro, zufolge des väterlichen T
ſtamentes, von ſeinem ältern Bruder, d
Pfalzgrafen Johannes, als Innhabern des Fü
ſtenthums Zweybrücken, deſſen dazu gehöri
Antheil an der hintern Grafſchaft Spo
25 Jun. heim p). Darüber kam es zwiſchen den beid
Brüdern, unter Vermittlung der, im väter
chen Teſtamente verordneten Obervormünd
des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern und La
graf Wilhelms zu Heſſen-Caſſel *), wie a
der damals noch lebenden, und gleichfalls im t
terlichen Teſtamente verordneten Regenten
Fürſtenthümer Neuburg und Zweybrücken
zu gütlichen Unterhandlungen zu Berg
14. e.m. bern, wo dann auch endlich der Vertrag geſchlo
wurde.

Vermöge deſſelben verſprach: 1) der Pfalzg
Johannes, ſeinem Bruder, dem Pfalzgra
Carl, und deſſen ehlichen männlichen Leibe
Lehens-Erben, die halbe hintere Grafſch
Sponheim, mit aller und jeder ihrer Zubeh
Ober- und Herrlichkeiten, Zinſen, Rente
Gülten, Einkommen, Jagden und Gere
tigkeiten, wie ſie Pfalzgraf Johann bisher in
gehabt, nichts, als was im väterlichen Teſt
mente und in dieſer Vergleichung insbeſond
ausgenommen ſey, auf nächſt künftige Barth
lomäi d. J. 1584. abzutreten, und Ihm a
Nutzungen, Gefälle und Einkünfte, an R
k

p) S. im VIII. Bande der T. T. R. G., S. 61
*) S. Ebendaſelbſt, S. 68. der daſelbſt benannte Ch
prinz und nachmalige Churfürſt Ludewig von
Pfalz war inzwiſchen geſtorben, und Ihm war ſ
Vetter, Pfalzgraf Reichart zu Simmern in
Obervormundſchaft ex *Subſtitutione* gefolgt.
†) S. Ebendaſelbſt, S. 73.

ten, Zinſen, Zehenden und anderm, vom 1. Jen- J. Chr.
ner bis zum letzten December d. J., ohne einigen 1584
Abzug, einzuliefern und folgen zu laſſen. Inſ-
gleichen verſprach der Pfalzgraf Johann, die Un-
terthanen, Land- und Lehenleute der gedach-
ten Grafſchaft, ihrer Eide und Pflichten, wo-
mit ſie Ihm bis itzo verwandt geweſen, bis auf
den Erb- und Anfall, auch andere, Ihm und
ſeinen Erben, im väterlichen Teſtamente, der
Reichs- Kreis- und Land-Steuer halber,
vorbehaltene Fälle, zu erlaſſen, und dieſelben, nach
dem begriffenen Formular, an ſeinen Bruder zu
verſetzen, worauf die Huldigung würklich, in Bey-
ſeyn zweyer Regenten, erfolgen ſolle. Jedoch
behielt ſich Pfalzgraf Johann allen Vorrath und
die Rückſtände aus den Amtsrechnungen des
J. 1583. ohne Abgang vor, und ſollte der Vor-
rath, wenn er nicht an der Grafſchaft verkauft
würde, durch die Sponheimiſchen Unterthanen,
in die nächſt gelegene Zweybrückiſche Aemter,
und das Geld, durch die Amtleute, in die Fürſt-
liche Rechenkammer geliefert werden.

Da auch, laut des väterlichen Teſtamen-
tes, dem Pfalzgrafen Carl, aus der Ihm ange-
wieſenen halben hintern Grafſchaft Spon-
heim, nicht mehr als 6000 Gulden nach einer
neunjährigen Berechnung aus den Amtsregi-
ſtern ꝛc. zur Nutzung jährlich gebührten, und der
Ueberſchuß ſeinem ältern Bruder, dem Pfalz-
grafen Johann, zufallen ſollte, ſich aber bey ſol-
cher gezogenen Berechnung, allerhand Schwie-
rigkeiten und Beſchwerden ereigneten; ſo mach-
te ſich der Pfalzgraf Carl anheiſchig, ſeinem erſt
benannten Bruder, ſtatt ſolchen Ueberſchuſſes,
jährlich 1000. Gulden, jeden zu 15. Batzen ge-
rechnet, in zwey Terminen, und zwar in den

beis-

J. Chr. beiden Frankfurter Faſten- und Herbſt-M
1584 ſen, jedesmal 500 Gulden, in die Zweybri
ſche Rentkammer zu bezahlen, auch damit i
Faſten-Meſſe 1585. den Anfang zu ma
und noch äuſſerdem jährlich, in jedem H
fünf Fuder Trarbacher Weins, nebſt den
ſern, nach Birkenfeld zu liefern. Ingle
überließ der Pfalzgraf Carl ſeinem Bruder
hann die vier in der hintern Grafſchaft a
nommenen Bergwerke, nemlich den Bierfir
Haſſenberg, Deſchemberg und Sumpf-
hanns-Stollen, mit allem ihrem Holze un
dern Nutzungen, auch dem Vorkaufe, Stra
rechten, Zehenden, Waggelde und ander
dieſen vier Bergwerkern gehörigem, nicht
die, dem Pfalzgrafen Carl darüber vorbeha
Obrigkeit, Gebot und Verbot ausgenomm
erblich und eigenthümlich, alſo daß nunmehro
graf Johann und deſſen Erben dieſe Bergw
ke, nebſt ihrem Zubehör, mit und neben
Marggrafen von Baden, als dem Mitgeme
herrn des Veldenziſchen Antheils, inneh
und nutzen, auch ſie, nebſt dem Marggra
mit Bergvögten und Dienern, nach Gefa
beſtellen könne. Zu mehrerer Verſicherung
der jährlich verſprochenen eintauſend Gul
und fünf Fuder Trarbacher Weins ſtellte
Pfalzgraf Carl nicht nur eine beſiegelte Aſſ
ration auf die hintere Grafſchaft Sponh
an ſeinen Bruder aus, ſondern verſprach Ihm
noch beſonders, daß Er mit dem Marggra
als dem Mitgemeinsherrn, der Bergw
halber, von Obrigkeits wegen, das Einſehen
ben wolle, daß die mehrgedachten Bergwerke
keine Weiſe geſteckt oder verhindert,
dern vielmehr, mit Verordnung der Fuhren, Z

hlen und dergleichen Nothdurft, gefördert, J. Chr.
, ſoviel ohne Verhinderung der Unterthа- 1584
Feldarbeit, und Verwüſtung der Wälder
ehen könnte, erhalten würden.

Ferner und 2) ſolle der Pfalzgraf Carl, nach
der würklichen Abtretung und Einräumung
halben hintern Grafſchaft, auch Anwei-
der Unterthanen, einen von Ihm eigenhän-
nterſchriebenen und beſiegelten Revers, an ſei-
Bruder Johann ausſtellen, daß Er von der-
nichts verwenden, verkaufen, veräuſ-
, noch auch, ohne den äuſſerſten Nothfall,
Er etwa, in einem chriſtlichen Zuge oder an-
ehrlichen Handlungen, gefangen werden ſoll-
verpfänden wolle. Nach der hierauf erfolg-
Einräumung und Anweiſung aber ſolle als-
Pfalzgraf Carl ſeinen Bruder Johann,
Innhalt des väterlichen Teſtamentes,
der quittiren, und gebührenden Verzicht lei-

3) Blieben dem Pfalzgrafen Johann und
n Erben, als Innhabern des Fürſten-
ms Zweybrücken, zufolge des väterlichen
amentes, die Reichs- Kreis- und Land-
uren und Anlagen von dem halben Theil
hintern Grafſchaft Sponheim vorbehalten.
ollen daher der Pfalzgraf Carl und ſeine Er-
es bey der itzigen, mit den Unterthanen ge-
men, Vergleichung, wegen der Reichs-
is- und Land-Steuer, bis zum völligen
aufe der verglichenen Jahre, bewenden, und
hen laſſen, daß der Ertrag der noch übrigen
re in des Pfalzgraf Johanns Rechenkam-
, jährlich ohne einigen Abgang, geliefert wer-
ſolle. Wenn aber demnächſt, nach End-
ft dieſer Jahre, eine Reichs- oder Kreis-
age vorfiele, oder auch eine Landſteuer,

mit

J. Chr. mit Bewilligung der Landstände des Fürst
1584 thums Zweybrücken, und des Mitgemei
herrn der hintern Grafschaft Sponheim,
schlossen würde; so sollten alsdann der Pfalzg
Carl und seine Erben, vermöge des väterlich
Testamentes, solche Reichs- Kreis- und La
Steuren von den Unterthanen der hint
Grafschaft, und zwar die Reichs- und Kre
Anlagen nach dem gewöhnlichen Anschlage
nicht höher, die Landsteuren aber, wie es
desmal abgeredet, und mit dem Mitgemei
herrn und den Unterthanen verglichen word
erheben, und sie ferner in die Zweybrückis
Rentkammer, ohne Aufschub und Abgang liefe
Ingleichen erbot sich der Pfalzgraf Carl, die U
terthanen der hintern Grafschaft dahin an
halten, daß sie das ihrige zur Aussteuer
Schwestern der beiden Mitgemeinsherre
gleich andern Fürstlichen Unterthanen,
beytrügen, und sich mithülflich erzeigten.

Hiernächst hielt zwar 3) der Pfalzgraf J
hann dafür, daß Ihm ausserdem noch allerha
andere Reservate auf die gedachte hintere Gra
schaft Sponheim vorbehalten seyn sollten, u
Er wollte unter andern das väterliche Testame
dahin deuten, daß Ihm, von dem einigen regi
renden Fürsten des Fürstenthums Zweybr
cken, in demselben vornemlich auch die Aufsic
über die Klöster, Kirchen, Schulen und H
spitäler, wie auch insonderheit die Handhabun
der evangelischen Religion, sowohl in der
wähnten Grafschaft, als auch im Fürstenthu
Zweybrücken, von seinem Vater anvertrau
und befohlen worden. Allein es fanden sich de
halb allerhand Bedenklichkeiten, sowohl in Ans
hung des väterlichen Testamentes, als auch de

im J. 1425., wegen der hintern Grafſchaft Sponheim, errichteten Beinheimiſchen Entſcheides, und darauf, mit dem Marggrafen von Baden, getroffenen und geſchwornen Burgfriedens *). Es verglichen ſich daher beide Brüder zu Vermeidung alles künftigen Mißverſtandes, und zu Abwendung aller, zum Nachtheil der Unterthanen gereichenden beſchwerlichen Aenderungen, daß Sie und ihre Erben es, in Rückſicht auf die Religion, bey der Verordnung des 1. 2. und 19. Artickels des väterlichen Teſtamentes durchaus laſſen wollten. Inſonderheit verſprach der Pfalzgraf Carl, für ſich und ſeine Erben, dahin zu ſehen, daß allenthalben in den Klöſtern, Kirchen und Schulen der mehr beſagten hintern Grafſchaft Sponheim, der A. C. gemäß, vermöge der väterlichen Kirchenordnung, gelehret und geprediget, und nichts widriges oder neues in Kirchen und Schulen eingeführt würde. Auch ſollten, zufolge des väterlichen Teſtamentes, alle und jede in dieſer Grafſchaft gelegene Klöſter und Kirchengüter, wie auch andere zu Hoſpitälern, Schulen und milden Sachen verordnete, in und auſſerhalb der Grafſchaft fallende, Gefälle bey ihrem gottſeligen Gebrauche gelaſſen, und in keinen weltlichen Gebrauch oder privat Nutzen verwendet werden. J. Chr. 1584

Auſſerdem verſprachen 5) beide Brüder, den, bey ihres Vaters lebzeiten und unter der Regierung des

*) Den Beinheimiſchen Entſcheid findet man in *Schoepflini* Hiſt. Zaringo Badenſi, T. VI. p. 364. p. 144. - 159. Von dem hier gedachten Burgfrieden aber vom J. 1437. handelt Ebenderſelbe, *l. c.*, T. II. L. IV. c. 2. §. 3. p. 133. ſq.

J. Chr. 1584 des Pfalzgraf Johannes, publicirten Kirchen- Policey- und Landes-Ordnungen, Edickten und Mandaten, in allen und jeden Punkten, nachzuleben, und nichts dawider vorzunehmen, noch durch andere vornehmen zu lassen. Wofern auch der Pfalzgraf Carl künftig neue Edickte in der hintern Grafschaft Sponheim, mit dem Marggrafen von Baden, als Mitgemeinsherrn derselben, zu publiciren gedächte; so sollte solches nicht nur mit Zuthun des Mitgemeinsherrn, sondern auch mit Rath und Willen seines Bruders, des Pfalzgraf Johanns, geschehen, und jederzeit dahin gesehen werden, daß solche Mandate, Edickte und Ordnungen GOttes Wort, den allgemeinen geschriebenen Rechten, des H. R. und Kreis-Constitutionen und Ordnungen, wie auch den Mandaten des Fürstenthums Zweybrücken, soviel immer möglich, gleichförmig eingerichtet würden. 6) Verbanden sich die beiden Brüder, die von ihrem Vater aufgerichtete Verträge, Contrackte, Erspecktanzen und anderes, nach Vorschrift des achten Artickels des väterlichen Testamentes, treulich und aufrichtig zu halten. Und da auch, zwischen ihrem Vater und dem Pfalzgrafen Georg Hansen zu Veldenz, im J. 1566., ein Vertrag wegen der hintern Grafschaft Sponheim errichtet worden, vermöge dessen Einer dem Andern, mit einer Anzahl Pferde, in sich ereignenden Fällen, zu Hülfe kommen solle; so versprach der Pfalzgraf Carl, erstgedachtem Vertrage, soviel derselbe den halben Theil der hintern Grafschaft Sponheim betreffe, seines Theils, nachzukommen, die darinn bewilligte Hülfsleistung oder Zuschickung der Pferde, mit seinem Bruder Johann und dessen Erben, auf sich zu nehmen, und künftig

a dahin zu ſehen, daß die, wegen der hintern Graf- J. Chr.
haft, etwa zu errichtende fernere Verträge, 1584
it ſeines Bruders, H. Johanns und ſeiner
rben, als des Anwarters und Intereſſenten,
ath und Wiſſen, vollzogen würden. Je-
ch ſollten die, auf der mehrbeſagten hintern Graf-
haft, aus dem obgedachten Vertrage vom
. 1566., liegenden und noch nicht abbezahlten
chulden, von dem Pfalzgrafen Johann, zu-
ge des väterlichen Teſtamentes, ohne Zu-
hun des Pfalzgraf Carls, abgetragen werden.
ngleichen ſollten, im Fall der Aufmahnung vom
falzgrafen Georg Hans, beide Brüder, Jo-
ann und Carl für einen Mann ſtehen, und die
ſchickende Pferde, in gleicher Anzahl, ausrü-
en; wogegen ſich der Pfalzgraf Carl erbot, daß
r, Falls der Pfalzgraf Georg Hans, wegen die-
r Hülfsleiſtung, auf eine andre Art abzufin-
en ſeyn möchte, ſolches für ſich allein tragen
ollte.

Ob auch gleich 7) der Pfalzgraf Johann der Meinung geweſen war, daß Ihm, nach Innhalt des zehnten Artickels des väterlichen Teſtamentes, die Lehensmanne der hintern Grafſchaft Sponheim vorbehalten ſeyn ſollten; ſo wurde doch dagegen angeführt, daß ſolches nicht nur dem Beinheimiſchen Entſcheide vom J. 1425. entgegen laufe, ſondern auch die Lehensmanne, kraft ihrer Privilegien und Freyheiten, nicht ſchuldig ſeyen, ſich von der hintern Grafſchaft Sponheim an das Fürſtenthum Zweybrücken verweiſen zu laſſen. Mithin verglich man dieſen Punkt dahin, daß dieſe Lehensleute bey dem Pfalzgrafen Carl und der hintern Grafſchaft Sponheim bleiben, Jener hingegen ihnen ihren Mannwein und Manngeld, nach Innhalt der

J. Chr. 1584 Regiſter, jährlich entrichten, und wenn etliche di Lehen heimfielen, ſelbige, laut des Vertra vom J. 1566. genieſſen, oder ſie, mit Marggrafen, wieder zu verleihen, Macht ben ſolle, wie ſolches bisher gewöhnlich hergebr worden. Es ſollten auch 8) die Briefe und kunden der hintern Grafſchaft Sponhe in dem Gemeinarchive auf dem Schloſſe G venburg ferner verwarlich aufbehalten, von nicht weggebracht, und zum Nachtheil und Sc den des Fürſtenthums Zweybrücken, au dem, was etwa zu Vertheidigung der Gere tigkeiten der erwähnten hintern Grafſchaft, vorfallenden nachbarlichen Irrungen, dien ſeyn möchte, nicht gebraucht werden. Pfalzgraf Carl wolle auch ſolches alles, und Communikation derſelben, wenn ſein Bru und deſſen Erben ſie, zum Behuf des Fürſ thums Zweybrücken, begehren würden, in ter Hut und Acht haben; dagegen aber wolle der Pfalzgraf Johann die, in ſeinen Händen benden Acten, Regiſter und Urkunden, g licher und weltlicher Sachen, welche die hin Grafſchaft Sponheim betreffen, nebſt ei Verzeichniß derſelben, und den Schlüſſeln Archivgewölbe zu Grävenburg, ſogleich n geſchehener Einräumung der hintern Gr ſchaft, ſeinem Bruder überliefern und zuſtel um ſich deren, zum Behuf der gedachten Grafſc gegen die Nachbarn und ſonſt, zu gebrauchen, ſelbige, ſich und den künftigen Anwartern zum ſten, zu verwahren, damit ſie, auf ſich ereigne Fall, dem Pfalzgrafen Johann und ſeinen Er wieder völlig reſtituirt werden möchten. Ue gens aber ſollte der Pfalzgraf Carl ſchuldig ſ mit ſeinem Mitgemeinsherrn, dem Marg

s von Baden, die wegen der hintern Graf- J. Chr.
ſchaft Sponheim, mit den benachbarten und an- 1584
n, am K. G. und anderswo, noch ſchwebende
d unerörterte Rechtfertigungen, ohne ſeines
ruders, H. Johanns, und deſſen Erben, Zu-
m, Koſten und Schaden, auf Gewinn und
rluſt, gütlich oder rechtlich, ſich und ſeiner Graf-
aft zum Beſten, auszuführen, oder zu ver-
richen.

Weiter und 9) wollte zwar der Pfalzgraf
hann die, im väterlichen Teſtamente er-
hnte, Loſungen und Anwartſchaften, wofern
h dergleichen in der Grafſchaft Sponheim
befinden ſollten, ſich vorbehalten; allein ſein
ruder, der H. Carl, wollte ſich keiner Lo-
ng zu erinnern wiſſen. Mithin ließ man es bey
väterlichen Diſpoſition und deren rechten
rſtande bewenden, und ſollten ſich beide Theile
ſelben gemäß verhalten, auch ſich deswegen fer-
vergleichen, Falls eine Loſung in der beſag-
Grafſchaft vorfiele. Und da 10) das väter-
he Teſtament den Pfalzgrafen Johann, als
regierenden Fürſten des Fürſtenthums
eybrücken, dahin verpflichte, daß Er ſeinen
ruder, den H. Carl, der K. Beſchwerden
Reichs- auch anderer Anlagen überhe-
n, und die Lehenſchaft des Fürſtenthums
eybrücken und deſſen Zugehörungen, vom
iche und Andern, von denen ſie zu Lehen ge-
, in geſammter Belehnung empfangen und
gen ſolle; ſo verſprach H. Johann, ſolches alſo
verrichten, und deshalb ſeinen Bruder Carl
en den Kayſerlichen Fiſkal, Falls derſelbe an
n, der hintern Grafſchaft Sponheim halber,
ige Forderung um Reichs- Kreis- oder an-
re Anlagen machen würde, wie auch ſonſt

J. Chr. 1584 gegen jedermann zu vertreten und schadlo halten.

Da auch 11) im väterlichen Testam eines Legatzettels gedacht, und die jüng Brüder vertröstet worden wären, daß Sie, hinterlassenen Silbergeschirrs, Kleider, K nodien und Rüstung halber, in etwas bed werden sollten, der gedachte Legatzettel aber her sich nicht finden wollen, ja wohl gar aufgesetzt worden, und demnächst, die Brüder gesammt, in Ansehung des Silbergeschirrs, Kleider und Kleinodien, mit Zuthun et Regenten, bereits eine Vergleichung getr hätten, die hernach von den Obervormün bestätiget worden; so wurden solche Forderun wie auch die aus der Kirkelischen Rechn ingleichen wegen des vom H. Carl geford Baugeldes, und der dagegen vom H. Joh berechneten Auslage des in diesem Jahr, fü nen Bruder Carl verwandten Deputats einander aufgerufen und aufgehoben. F und 12) der Appellationen halber aus der tern Grafschaft, wohin nemlich dieselben kü gehören sollen, ließ man es, der dabey interess Mitherren und ander Ursachen wegen, be bisherigen Verfassung, daß sie nemlich f an das eigene Hofgericht der Grafschaf Trarbach, und von demselben an das K. K mergericht ergehen sollten. Und da 13) zw dem Zweybrückischen Amte Novelden dem Sponheimischen Birkenfeld, der G und anderer nachbarlichen Gebrechen halber, Irrungen obwalteten, die aber Pfalzgraf Jo soweit befördert hätte, daß es nur noch au Erklärung des Marggrafens von Baden Mitgemeinsherrn der hintern Grafsch

wegen des Amtes Birkenfeld, beruhe; ſo wolle J. Chr.
H. Johann nochmals bey dem Marggrafen an- 1584
ſuchen, daß ſeine Erklärung, noch vor Einräu-
mung der hintern Grafſchaft erfolge, und da-
durch die Sachen, oder wofern es nicht ſeyn kann,
anſt auf eine andere Weiſe, durch friedfertige Rä-
he von beiden Theilen, in der Güte, oder vermö-
ge der alten Austräge, der Billigkeit nach, ent-
ſchieden würden.

Nachdem auch 14), in der zu Neuburg, im J. 1581., zwiſchen ihren Brüdern, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig, Otto Heinrich und Friedrich, gepflogenen Handlung, für gut erachtet worden, daß die ſämmtlichen Brüder, zu mehrer Erhaltung eines guten brüderlichen Vertrauens, Eintracht und Freundſchaft, eine Erbeinigung mit einander errichteten, wozu auch damals ein Formular entworfen worden; ſo wollten der H. Johann und H. Carl die Sache nochmals, mit ihren andern Brüdern, in Bedenken ziehen, den Rath und das Gutachten der Obervormünder darüber vernehmen, und dieſelbe alsdann, nach deren Ermeſſen und Gutheiſſen, ins Werk richten. Inzwiſchen aber wollten Sie ſich vor aller ſchädlichen Trennung hüten, und Einer dem Andern nicht allein alle brüderliche Freundſchaft, ſondern auch Hülfe, Rath und Beyſtand, in eines jeden Anliegen, gleich als wenn es Ihn ſelbſt angienge, leiſten und erzeigen. Ob auch gleich endlich 15), auſſer dieſen bisher erwähnten und entſchiedenen Punkten, noch mehrere im väterlichen Teſtamente befindlich wären, wobey aber kein Theil einiges Bedenken hätte, ſondern vielmehr willig geweſen, dieſelben treulich und aufrichtig zu halten; ſo lieſſen es auch beide Theile bey der Verordnung des väterlichen,

J. Chr. 1584 lichen, von Ihnen angenommenen, und vom ſer beſtätigten Teſtaments bewenden, wi dann beiderſeits demſelben, durch dieſe lung, nichts wollten benommen, ſondern be vielmehr genehmiget und gutgeheiſſen Sie wollten auch hiemit beiderſeits, wege und jeder obberührten Punkte und Artickel, m ander gänzlich und gründlich, erblich und ewi ſich und ihre Erben, aller im väterlichen T mente verlaſſenen Erbſchaft halber, vergl und vertragen ſeyn und bleiben, und die C vormünder, zwiſchen hier und Bartholom einem Geſammtſchreiben, erſuchen, dieſe A lung, mehrerer Bekräftigung halber, zu g migen und zu beſtätigen; jedoch mit dem behalte, daß dadurch der obgedachten, zwiſch ren Brüdern den HH. Philipp Ludewig ro Heinrich und Friedrich, im J. 158 Neuburg getroffenen Vergleichung †) r begeben, oder benommen ſeyn ſolle q). Pfalzgraf Carl iſt übrigens der Stammvat

†) S. im XI. Bande der N. T. R S. 466. 475.

q) *Copia* Schreibens an einen *Miniſtrum* eines Hofs, ſub Dato Straßburg den 26. Jan. des Chur- und Fürſtl. Hauſes der Pfalz *ſion* überhaupt, inſonderheit aber die künftige folge im Fürſtenth. Zweybrücken betr (ſ. l. & a. 4.) p. 19. und in den Beylagen p. 71. - 74. *Status Cauſſae*, nebſt Rechtl. A rung der dem Pfalzgr. Chriſtian dem III. u ro Hochfürſtl. Hauſe im Herzogth. Zwe cken competirenden poſſeſſor. Gerechtſamen; 1729. fol.) P. I. cap. 2. §. 11. *coll.* § 54 p. 12. & 39. - 49. und in den Beylagen, L p. 28. - 35. *coll.* Litt. Ee. - Gg. p. 47. - 4 B. G. *Struvii* Formula Succeſſionis Ser. P Palatinae; (Ienae, 1726. fol.) Sect. III. & 35. p. 391. & 393.

von ſeinem erhaltenen Antheil ſogenannten, Birkenfeldiſchen Linie des Hauſes Pfalz, deſſen Urenkel, H. Chriſtian der III., nachmals zum Beſitze des Fürſtenthums Zweybrücken, in neuern Zeiten, gekommen; wie dann auch itzo nur noch allein deſſen Nachkommenſchaft, auſſer dem itzigen Churfürſten von der Pfalz, aus dem ehmals ſo zahlreichen Pfälziſchen Hauſe übrig iſt. J. Chr. 1584

Mit H. Erich dem II. oder jüngern ſtarb 8. Nov. in dieſem Jahr die Calenbergiſche Linie der Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg aus, die erſt mit deſſen Vater, H. Erich dem ältern, entſtanden war. Dadurch fiel ſeines Vaters Bruders Enkel, dem H. Julius zu Wolfenbüttel, eine wichtige Erbſchaft an Land und Leuten zu; dann Er beſaß, auſſer dem Fürſtenthume Calenberg, worinn die anſehnliche Städte Hannover, Göttingen, Nordheim, Münden, Hameln und viele Klöſter und Aemter gelegen waren, und der Ihm, in Gemeinſchaft, mit dem H. Julius, zugefallenen obern Grafſchaft Hoya *), verſchiedene Städte, Schlöſſer und Aemter des von ſeinem Vater ehmals eroberten gröſſern Stiftes Hildesheim †). Unſer H. Erich der jüngere hatte, im zwölften Jahr ſeines Alters, ſeinen Herrn Vater verlohren, ſtuhd daher (1540) anfangs unter der Vormundſchaft ſeiner Frau Mutter, der Brandenburgiſchen Prinzeßin Eliſabeth, und wurde von derſelben in der evangeliſchen Religion erzogen; wie Sie dann auch die evangeliſche Religion im Lande einführte *).

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 596. f.

†) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc., im X. Bande, S. 537.

*) S. Ebendenſelben, im XII. Bande, S. 212. und 228. f.

(1545.) Nachdem Er aber die Regierung selbst angetreten
(1546.) hatte, und das Jahr darauf dem Regenspurgischen K. Tage beywohnte †); so nahm Er wieder die Catholische Religion an, führte dieselbe von neuem in seinen Landesklöstern ein, und verfuhr anfangs sehr hart wider die Evangelischen Pre-
(1353.) diger in seinem Lande. Jedoch verstattete Er hernach, auf ernstliches Zureden des Marggraf Albrechts von Culmbach und seiner Frau Mutter, seiner Ritterschaft, Landständen und Unterthanen, die völlige Religionsfreyheit; nur bedung Er sich aus, daß man Ihn und die Klöster bey ihrer Religion gleichfalls unangefochten lassen sollte. Schon vorher war Er in Kayserliche Kriegsdienste getreten, und diente auch nachher dem K. Philipp dem II. von Spanien, der Ihn
(1573.) mit dem Orden des güldenen Fliesses beehrte. Er hielt sich die wenigste Zeit seiner Regierung in seinem Lande auf, sondern reisete bald nach den Niederlanden, bald nach Spanien, bald nach Italien, in welchem letzten Lande Er auch, in der Nacht vom 7. auf den 8. November, zu Pavia
1584. 8. Nov. unbeerbt starb, wo Er in einem Kloster begraben wurde.

(1545.) H. Erich der II. hatte sich zwar zweymal vermählt, das erstemal mit Sidonia, H. Heinrichs von Sachsen Tochter, und einer Schwester der beiden Churfürsten Moritz und August von Sachsen, mit der Er aber in einer mißvergnügten Ehe und meistens von Ihr abgesondert lebte; ja zuletzt kam es zwischen Ihnen zu einem Diffamationsprocesse wegen der die Herzogin beschul-
(1573.) digten Giftmischerey und Hexerey *), worüber eine

†) S. Ebendaselbst, S. 732.

*) In der *Bibliotheca Uffenbachiana MSSta*; (Halae, 1720. fol.) P. X. Sect. I. Vol. XXXVI. in folio,

eine Kayſerliche Commißion zu Halberſtadt niedergeſetzt wurde, und die Herzogin zu ihrem Bruder, dem Churfürſten Auguſtus, nach Sachſen gieng, der Ihr ein Kloſter in Weiſſenfels zu ihrem Aufenthalte anwies, worinn Sie, zwey Jahre hernach, ſtarb. Nach deren Ableben vermählte ſich unſer H. Erich zum zweitenmal zu Nancy mit Dorothea, H. Franz des I. von Lothringen Tochter, mit welcher Er zwar, das Jahr darauf, in das Land kam, und Ihr von den Unterthanen des, Ihr zur Leibzucht und Morgengabe verſchriebenen, Amtes Erichsburg huldigen ließ; aber ſogleich im folgenden Jahr mit Ihr wieder nach Lothringen und von da weiter nach Italien abgieng, und ſich meiſtens zu Venedig aufhielt. Nun kam Er zwar, gegen Ende des J. 1581., ganz unvermuthet in ſein Land zurück; allein um Oſtern 1583. gieng Er ſchon wiederum mit ſeiner Gemahlin anfangs nach Lothringen, und hierauf nach Venedig, und dann weiter nach Pavia, wo Er gedachter Maſſen ganz unvermuthet ſeinen Tod fand. In beiden Ehen hatte Er keine Kinder erzeugt; Er hinterließ aber von einer vornehmen Niederländiſchen Dame, Catharina von Wodam, (Andere nennen ſie Margaretha von Buckedam) einen Baſtardſohn, Namens Wilhelm von Braunſchweig, Baron von Harem und Lisfeld, der ſich durch ſeine kriegeriſche Talente ſehr hervorgethan hat, und auch zu Pavia geſtorben iſt; und eine unächte Tochter, Namens Catharina, welche an Johann Andreas von Doria aus Genua vermählt wurde, und erſt im J. 1606. geſtorben iſt.

J. Chr. 1584 (1575. 4. Jan.) (20 Sept a. c.) (1576) (1577.) (1581) (1583.) 1584.

So-

lio, n. 1. - 4. p. 479., ſind einige hieher gehörige *Acta pubica* angezeigt. Cf. Ge. *Everhardi* Conſilia, Vol. I. (Aug. Vindel. 1618. fol.) Conſil. II. p. 6. - 30.

J. Chr. 1584 Sobald die gewisse Nachricht vom Absterben des H. Erichs eingelaufen war, so ließ H. Julius, als der nächste Schwerdmage und unzweifelhafte Lehenserbe, durch einige Räthe, m. Dec. von dessen hinterlassenen Ländern Besitz nehmen, die auch nirgends einen Widerspruch fanden, ausser auf der Festung und im Amte Erichsburg, dessen Amtmann die Wolfenbüttelschen Räthe nicht einlassen wollte, weil er und seine Gerichtsverwandten noch nicht ihrer Pflicht und Eides, womit sie der verwittweten Herzogin, wegen der Leibzucht und Morgengabe, verwandt waren, wären entlassen worden. Nachdem aber der H. Julius, unter seiner Hand und Siegel, dem gedachten Amtmann und denen von Adel, die auf die Festung oder das Schloß Erichsburg verordnet waren, eine Versicherung ausgestellt hatte, daß es ihnen und den ihrigen bey jedermann unverweislich und ohne Nachtheil seyn sollte, daß Sie dem Herzog, auf sein vielfältiges Anhalten, die Festung und das Haus, ohne Einwilligung der Fürstlichen Wittwe, welcher Sie mit Pflicht und Eid verwandt, und davon noch nicht losgezählt wären, hätten aufgeben und einräumen müssen; so wurden endlich 14. Dec. die Wolfenbüttelschen Räthe eingelassen, und ihnen verstattet, den Besitz zu ergreifen; worauf der H. Julius verordnete, daß auf dem gedachten 20. e. m. Schlosse die, bey des H. Erichs Lebzeiten, unterbliebenen evangelischen Predigten, an den Sonn- und Festtagen, wieder gehalten werden sollten.

1585. m. Iun. & Iul. Im folgenden J. 1585. nahm der H. Julius die Huldigung in dem Ihm zugefallenen Fürstenthume Calenberg und dem Hildesheimischen Antheile des H. Erichs, in Person, ein; ordnete

e hierauf eine Viſitation, zu Abſtellung aller, J. Chr.
den Klöſtern und ſonſt, noch übrigen Mißbräuche und Unordnungen an, und beſtellte 1584
een General-Superintendenten im Fürſtenthume Calenberg zu Göttingen und Paderſen, denen Er ihre Specialſuperintendenten anwies. Weil auch bisher in dieſem Fürſtenthume noch keine beſtändige Kirchenordnung geweſen; ſo wurde die Fürſtlich-Wolfenbüttelſche Kirchenordnung und das *Corpus Trinae Iulium* †) einer jeden Kirche übergeben, ſich in der Lehre und den Ceremonien darnach richten. Und da übrigens der dem H. Julius gefallene Landesantheil des H. Erichs ſehr Schulden beſchwert war; ſo ließ jener ſeine Sorge ſeyn, ſolche Schulden abzutragen, d die an verſchiedene Edelleute verpfändete Schlöſſer und Aemter wieder einzulöſen. Er ſtte auch ſogleich alle bisherige Bauanſtalten gen Erweiterung der Heinrichſtadt und Erhebung einer Schiffart zu Gotteslager am Elbeſtrome ein, nachdem Er noch kurz vorher die 21 Aug.
n Einwohnern und Anbauern dieſer neuen adt ertheilte wichtige Privilegien, ſo wie ſie Kayſer Rudolf der II., auf ſein, unter dem . May 1578., geſchehenes Anſuchen, den H. Julius d. J. beſtätiget hatte *), durch öffent-

†) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 607. f. und im IX. Bande, S. 643. - 645.

*) Des H. Julius Privilegien ſtehen in des Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1051. - 1059. deſſen Schreiben an den Kayſer findet man in des Juſt. Ge. Schottelius Tr. von unterſchiedl. Rechten in Teutſchland; (Frankf. und Leipz. 1671. 8.) cap. 11. §. 13. p. 317. - 322., und des K. Rudolfs des II. Beſtätigung der Hein-

J. Chr. 1584 fentlichen Druck in teutſcher und lateiniſcher Sprache, hatte allenthalben bekannt machen laſſen r).

Bey der Gelegenheit will ich auch der Zwiſtigkeiten Erwähnung thun, in welche unſer H. Julius, ſeit einigen Jahren her, mit dem König von Polen, Stephan Bathori und dem König von Schweden, Johannes, wegen der Erbſchaft ſeiner Frau Stiefmutter, der Polniſchen Prinzeßin, Sophia, war verwickelt worden. H. Heinrich der jüngere hatte ſich, in ſeinem ſchon hohen Alter, mit dieſer Prinzeſſin vermählt, in der Abſicht, aus dieſer Ehe Kinder zu erzielen, und damit ſeinen, Ihm der angenommenen evangeliſchen Religion halber, ſo ſehr verhaßten noch einigen Sohn aus der erſten Ehe, den H. Julius, von der Erbfolge auszuſchlieſſen s). Dieſe Prinzeſſin brachte ein groſſes Vermögen an baarem Gelde und andern Koſtbarkeiten in das Braunſchweigiſche Land; dann ihr Bruder, K. Sigmund Auguſt von Polen, gab Ihr 32000. Ungariſche Goldgulden zum Heiratsgute mit, die in zwey Jahren dem H. Heinrich dem jüngern zu Wolfenbüttel ausgezahlt werden ſollten, und dasjenige, was Sie als Paraphernalgüter mit ſich aus Polen ſoll gebracht haben, wurde

Heinrichſtädtiſchen Privilegien, in dem zu Wolfenbüttel im J. 1738. in 4., unter dem Titel: Kurze Nachricht ꝛc., gedruckten Anhange zur dritten Ausgabe der Sammlung: Heinrichſtädtiſche *Privilegia* etc., *ſub* n. 4.

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 744. ſq. *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXX. p. m. 703. *Lavdorp*, l. c., T. II. L. XXIV. p. m. 594. ſq. und Rehtmeyer, *l.* modo *c.*, P. III. c. 58. p. 794-820. *paſſim*, & cap. 62. p. 1059. ſq.

s) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 604. f.

ichmals, von den Polen, wenigſtens auf J. Chr.
00. Thaler angeſchlagen. Dagegen verſchrieb 1584
en ihr Gemahl, unſer H. Heinrich der jün-
32000. Ungariſche Goldgulden zur Wie-
ze, wovon Sie die jährlichen Zinſen aus
Schlöſſern und Aemtern Jerxheim und
ningen, und wenn dieſe nicht zureichten,
n Salinengütern zu Salz- Liebenhalle,
n ſollte. Auſſerdem gab Er Ihr, den Tag
em Beylager, 10000. Ungariſche Gold-
n zur Morgengabe. Ferner ſoll ihr Bru-
der vorgedachte König von Polen, Ihr ein
zeitgeſchenke von 50000. Neapolitani-
Dukaten gemacht haben; Sie ererbte auch
mhaftes, von ihrem, im J. 1560., ver-
ten Schweſterſohn, dem im J. 1571. ab-
n Woywoden von Siebenbürgen, Jo-
Sigmund, und endlich bekam Sie auch ob-
eifel, nach ihres mehrgedachten Bruders, im
72., erfolgtem unbeerbtem Ableben, ein an-
ches aus der, in ſolchem Falle, ſich vorbehal-
mütterlichen Verlaſſenſchaft in dem der-
zugehörig geweſenen Neapolitaniſchen Her-
ume Barri, wie auch nach ihres Bruders
mente aus deſſen Mobiliarerbſchaft.

Die Herzogin Sophia ſtarb, den 28. May
, auf ihrem Wittumbſitze zu Schönin-
ohne Kinder zu hinterlaſſen, und hierauf
wider ihren Stiefſohn, den H. Julius,
des Eingebrachten und des Ihr, von ih-
Gemahl, verſchriebenen Leibgedinges ein
rer Proceß erregt. Dann obgleich K.
mund Auguſt von Polen, bey der Eheſtif-
, verſprochen hatte, daß Er, wenn Ihm die
0. Ungariſche Goldgulden Heiratsgutes
n zurückbezahlt ſeyn, ſogleich die Aemter

Jerx-

J. Chr. 1584 Jerxheim und Schöningen, nebst den Sal
nengütern zu Salz-Liebenhalle, der Pfan
verbindlichkeit erlassen, und sie den Landese
ben frey und los wieder abtreten wolle; ja
gleich itzo nicht einmal an eine Wiedergabe d
Heiratsgutes zu gedenken war, da solches d
Herzogin, durch das vorhin gedachte Testame
ihres Bruders, ganz zu einem Eigenthume hei
gefallen war; so machte dem ungeachtet, nach de
Absterben der Herzogin, der damalige Kön
von Polen, Stephan Bathori, wegen sein
Gemahlin Anna, die der Herzogin Schwest
war, auf ihre ganze Verlassenschaft einen An
spruch, an welchem auch K. Johannes v
Schweden, wegen seiner Gemahlin Catharin
die gleichfalls der Herzogin Sophia Schwest
war, Antheil nahm. Selbige belief sich, nach
nem nachher, von der Polnischen Gesandtschaf
eingegebenem Verzeichniß beynahe auf 400000
Thaler, indem auch dasienige, was die Herzogi
sich erspart hatte, und aus den Einkünften ihre
Wittumbs sich erworben zu haben scheinet, i
Anspruch genommen wurde. Es hatte nemli
die Herzogin Sophia, bey ihrem Absterben, ve
schiedene Kapitalien zinsbar ausstehen, als be
der Stadt Leipzig 30000. Thaler, bey der Stad
Magdeburg 20000. Thaler und bey der Bran
denburgischen Kammer gleichfalls 20000
Thaler, ohne noch andere 20000. Thaler, di
Sie an baarem und noch unbelegten Geld
hinterließ.

Es bat daher K. Stephan den Kayse
Rudolf den II. in einem an Ihn, aus Marien
burg, unter dem 8. December 1577., erlassene
Schreiben, daß Er die Churfürsten von Sach
sen und Brandenburg, und den Marggrafe
Georg

Georg Friedrich von Brandenburg-Anſpach zu Commiſſarien und Schiedsrichtern in dieſer Sache ernennen möchte. Dieſer Proceß iſt auch hierauf eine geraume Zeit, von den beiden gedachten Churfürſten getrieben und fortgeſetzt worden, welche hernach im J. 1584. die Juriſten-Fakultät zu Frankfurt an der Oder zu Subdelegirten in dieſer Sache ernannt haben, bey welcher ſich auch noch die vollſtändigen Akten dieſes Handels finden werden, anſtatt, daß in dem *Codice Poloniae diplomatico* nur Bruchſtücke deſſelben anzutreffen ſind. Unter dieſen findet man das Prokuratorium des H. Julius, worinn Er zu Heinrichſtadt, unter dem 24. Julius 1584., ſeinen Kammerrath, Otten von Hoym, und den D. Maximilian Straſſen, zu ſeinen Mandatarien bey der gedachten Juriſten-Fakultät ernannt hat. Ingleichen hat auch K. Stephan von Polen, zu Grodno unter dem 21. Septemb. d. J., eine ähnliche Vollmacht für ſeine Geſandten, Martin Skezetuski und Martin Glogorski, ausgeſtellt, und dauerte hernach dieſer Proceß noch lange fort, deſſen ich daher auch noch in der Folge werde gedenken müſſen t).

J. Chr. 1584

24 Jul.

21 Sept.

Auſſer dieſem angeführten, kann ich von dieſer Sache noch einige bisher unbekannt geweſene Umſtände, aus des H. Julius, ſeinen auf den Aug-

t) Sam *Stryckius* de Cautelis Contractuum; (Wittenberg., 1717. 4.) Sect. III. cap 8. §. 39. ſq. p 508. - 550. *Codex diplomat. Regni Polon* & M. Ducatus Lituan., T. I.; (Vilnae, 1758. fol.) Sect. X. n. I. - XVII. p 497 500. Hannöveriſche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen vom J. 1759. oder 1. Theil; (Hannover 1759. 4.) n. 65. ſq. p. 1025. - 1041; Cf. Braunſchweig. Anzeigen vom J. 1754. oder P. X. n. 4. p. 57. - 59.

J. Chr. 1584 Augspurgischen K. Tag, im J. 1582., geschickten Gesandten mitgegebenen, Neben-Instruction anzeigen. In derselben befiel Er nemlich seinen Gesandten, daß, auf den Fall, wenn etwa die Könige von Polen und Schweden, oder ihre Gemahlinnen, sammt oder sonders, sich unterstehen würden, Ihn bey dem Kayser, oder den Churfürsten und R. Ständen, mündlich oder schriftlich, zu verunglimpfen und zu beschuldigen, daß Er Ihnen die Erbschaft seiner Frau Stiefmutter, weiland der Herzogin Sophia, vorenthielte, Sie alsdann, mündlich oder schriftlich, dagegen anzeigen sollten, daß ihr Herr sich einer solchen Diffamation nicht versehen, und Sie deswegen darauf nicht instruirt und befehliget hätte. Indessen wollten Sie, ausser Befehls, blos zur Ablehnung solcher Diffamation und zur Entschuldigung ihres Herrn, bis zu dessen, Ihm vorbehaltenen, ausführlichen Verantwortung, anführen, daß ihr Herr einer solchen Beschreyung und Beschuldigung nicht geständig sey, und Ihm dißfalls von den gedachten Königen zuviel geschehe. Dann daß ihr Herr den ohnehin geringen Nachlaß an sich behalten habe, sey aus guten und genugsamen Ursachen geschehen, und Er trage keinen Scheu, solches, wenn man Ihn des Anspruches und der Forderung nicht entlassen wolle, an gebührenden Orten vorzubringen, wohin man die klagenden Partheyen verweisen möchte.

Würde aber etwa insbesondere angezeigt werden, daß die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg eine Tagefahrt nach Magdeburg zu einer gütlichen Handlung angesetzt hätten, wohin der König von Polen seine ansehnliche Gesandten, mit nicht geringen Kosten, geschickt habe,

habe, welche Tageleiſtung aber zu Waſſer ge- J. Chr.
worden wäre; ſo ſollten ſeine Geſandten um- 1584
ſtändlichen Bericht geben, was für eine Beſchaf-
fenheit es mit derſelben gehabt habe, und daß die
Schuld nicht an Ihm, ſondern an den beiden
obgedachten Königen gelegen habe. Beide nem-
lich forderten, jedoch unbefugt, aus einerley
Grunde, Einer für Beide, und Beide für Einen,
den beſagten Nachlaß, und die Churfürſten von
Sachſen und Brandenburg hätten dem Herzog
gemeldet, daß der König von Polen, durch ſeinen
Geſandten und Sekretär, ſich erklärt habe, eine
Vollmacht von dem König von Schweden,
auf die beſtimmte Zeit, zu Magdeburg zu ver-
ſchaffen, worauf der Herzog in ſolche Tagelei-
ſtung gewilliget hätte. Es hätte auch der Kö-
nig von Schweden bey dem Kayſer, in eben
dieſer Sache, eine Commißion auf die Chur-
fürſten von Sachſen und Brandenburg aus-
gebracht, welche ihr Herr ſich gefallen laſſen, und
ſeine Räthe, aus ſchuldigem Gehorſam gegen den
Kayſer, abgefertiget hätte, um dieſer Tagelei-
ſtung zu Magdeburg abzuwarten. Allein der
König von Schweden habe nicht allein Nie-
manden nach Magdeburg geſchickt, ſondern es
hätten auch die Polniſchen Geſandten, nach ih-
res Königs Schreiber keine Vollmacht gehabt,
noch vorgebracht. Es wäre daher dem Herzog
zum höchſten bedenklich, und Er auch nicht
ſchuldig geweſen, ſich mit Einem allein einzu-
laſſen, da Beide eine gleiche Forderung zu
haben vermeinten, und Er hoffe daher, daß Nie-
mand Ihm ſolches verdenken würde. Sollte
auch endlich vorkommen, daß die Polniſchen Ge-
ſandten ſich erboten hätten, daß ihr König
nichts von der Erbſchaft einnehmen wolle, bevor

J. Chr. 1584 nicht zwischen Ihm und dem König von Schw den alles in Richtigkeit gebracht wäre; so möt ten Sie dagegen einwenden, daß ihr Herzog si daran nicht begnügen könnte. Dann Er hoff daß Er nicht allein nicht schuldig sey, etwa heraus zu geben, sondern daß Er vielmehr b fugt sey, von Polen noch etwas zu forder welches man Ihm herausgeben müßte. Ueberhau aber glaube Ihr Herr, daß Er nicht schuldig se sich dieser Sache halber ferner mit jemanden in nige Disputation einzulassen. Uebrigens hätt seine Gesandten, wenn von dieser Sache was vo kommen sollte, Ihm sogleich, mit Vermeldung all Umstände, davon Nachricht zu geben [a]).

4. Dec. In der Durlachischen Linie des Marg gräflich-Badenschen Hauses fiel in diesem Ja eine Theilung unter den drey Söhnen des, b reits im J. 1577., den 23. Merz, verstorben Marggraf Carls des II. vor. Da diese drey jun Marggrafen, Ernst Friedrich, Jacob u Georg Friedrich, bey ihres Vaters Ableben noch minderjährig waren; so hatte Ihnen i Vater, in seinem, jedoch nicht völlig vollzogenen Testamente, ihre Mutter, die Pfalzgräfin Ann von Veldenz, den Churfürsten Ludewig von d Pfalz, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig ve Neuburg und den H. Ludewig von Würte berg zu Vormündern verordnet, dabey alle Ver äusserungen und Theilungen verboten und b fohlen, daß die drey Brüder eine gemeinschaf liche Regierung führen sollten. Falls auch etw

d

a) H. Julius von Braunschweig ꝛc. Neben-In struction auff den zu Augspurg angesetzten Reichs tag Anno 1582. de Dato Heinrichsstadt bey u serm Hofflager, am 27. Junii Anno ꝛc. 82 *Originale MS.* in *Archivo Ducali Wolffenbüttelens*

der Churfürſt Ludewig und der Pfalzgraf Philipp Ludewig vor geendigter Vormundſchaft ſterben würden, hatte Er dem Erſtern ſeinen Bruder, den Pfalzgrafen Johann Caſimir, und dem Letztern gleichfalls ſeinen Bruder, den Pfalzgrafen Johann, zu Vormündern ſubſtituirt. Dieſe teſtamentariſche Vormünder übernahmen auch die ihnen aufgetragene Vormundſchaft, und beſtellten einen Statthalter und Räthe, welche die Landesregierung, nach Vorſchrift des väterlichen Teſtamentes, welches Sie theils durch ihre eigene, theils durch ihrer Geſandten Unterſchriften, beſtätigten, führen, und in wichtigen Sachen erſt an die Vormünder einen Bericht erſtatten, und deren Verfügung einholen ſollten. J. Chr. 1584.

Dieſe vormundſchaftliche Regierung wurde nun, im Namen der drey obgedachten Brüder, bis ins J. 1584. fortgeführt, als in welchem ſich dieſelben, unter Vermittlung der noch übrigen beiden Vormünder, des Pfalzgrafens Philipp Ludewigs, und des H. Ludewigs von Würtenberg, mit einander verglichen, die bisherige Gemeinſchaft aufzuheben, und das väterliche Land auf die Art zu theilen, wie ihr Großvater und Stifter ihrer Linie, der Marggraf Ernſt, im J. 1537., die Theilung ſeines Landes, unter ſeinen drey Söhnen gemacht hatte *). Der älteſte Bruder, Ernſt Friedrich, bekam alſo zu ſeinem Antheil die untere Marggrafſchaft Baden, oder den Pforzheimiſchen Theil, mit den Aemtern Beſigheim, Mundelsheim und Altenſteig; der zweite oder mittlere Bruder, Jacob, erhielt die Marggrafſchaft Hachberg, nebſt Uſenberg, Sulzberg, Höhingen und Landeck; end-

*) S. *Schoepflini* Hiſt. Zaringo - Badenſis, T. IV. L. VI. cap. 1. §. 10. p. 17.-20.

J. Chr. endlich dem dritten und jüngsten Bruder, Georg
1584 Friedrich, der damals noch nicht volle zwölf Jahr alt war, wurden die Landgrafschaft Sausenberg, und die Herrschaften Röteln und Badenweiler zugetheilt, jedoch sollte demselben freystehen, nach erlangter Volljährigkeit seine Beschwerden wider diese Theilung vorzubringen. Ferner sollte die Ausbeute aus dem Sulzbergischen Bergwerke unter den Brüdern zu gleichen Portionen getheilt werden, die Gerichtsbarkeit aber dem Territorialherrn desselben zustehen. Ingleichen wurde auch die väterliche Mobiliarverlassenschaft unter den Brüdern gleich getheilt, und man warf der noch unverheiratheten Schwester der Marggrafen, Elisabeth, gleich ihrer ältern, an den H. Ludewig von Würtenberg vermählten, Schwester, Dorothea Ursula, 10000. Gulden zum Heiratsgute und 5000. Gulden zur Aussteuer aus, da dann zu jenem Marggraf Ernst Friedrich 5. Zehntheil Hachberg 2. und die übrigen Herrschaften 3. Zehntheil beytragen sollten. Auf eben die Art wurden die Reichs- und Kreis-Abgaben und die Schulden unter den drey Brüdern getheilt. Die Lehen sollte ein jeder Bruder nicht nur für sich, sondern auch für seine übrige Brüder, nehmen; jedoch bey den R. Lehen und Regalien sollte nur der Aelteste, auf gemeine Kosten, der Lehensträger seyn, ein Jeder hingegen die von seinem Landesantheil abhangenden Lehen verleihen. Endlich die Bezahlung der Longuevillischen Schuld †) sollten alle drey Brüder, zu gleichen Theilen, tragen, auf ihre gemeinschaft-

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im IX. Bande, S. 253. und die N. T. R. G., im XI. Bande S. 488. f.

baſtliche Koſten den Proceß gegen die Erben J. Chr.
s leztern Grafens von Haag, Ladislaus *), 1584
gen des Heiratsgutes ſeiner Gemahlin †),
rſetzen, und hernach das, was Sie erhielten, un-
ſich gleich theilen, welches auch, in Anſehung
derer ausſtehenden und etwa eingehenden Activ-
ulden und anderer Proceſſe auf eine gleiche
t gehalten werden ſollte.

Auf ſolche Weiſe entſtunden in der Durla-
iſchen Linie der Marggrafen von Baden
ey neue Nebenlinien, nemlich zu Durlach,
Hachberg und zu Sauſenberg, deren jede,
ſ dem das Jahr darauf, gehaltenen Schwäbi- (1585)
en Kreistage ihren beſondern Sitz und
timme bekam. Als aber, zwey Jahre hernach, (1587.
ſ den folgenden Kreistag zu Ulm, nur der älte- m. Nv.)
Bruder, Ernſt Friedrich, berufen und zu
itz und Stimme zugelaſſen wurde; ſo beſchwer-
i ſich darüber die zween jüngern Brüder, und
langten eine gleiche Zulaſſung zu Sitz und
timme, weil Sie, gleich ihrem älteſten Bru-
r die Reichs- und Kreis-Anlagen tragen
ißten. Es ſcheint auch, daß der Schwäbiſche
reis dißfalls nachgegeben habe, weil man in
Unterſchrift der Schwäbiſchen Kreisab-
iede von den Jahren 1588. und 1590. die
amen aller drey Brüder findet. Indeſſen wa-
dieſe drey beſondern Nebenlinien nicht von
ger Dauer, ſondern nach zwanzig Jahren kam
i getheilte Land wieder unter einen Herrn,
zu ſeiner Zeit gemeldet werden ſoll. Die bishe-
n Vormünder aber legten an eben dem Tage,

*) S. Ebendieſelbe, im VII. Bande, S. 443.
†) Sie hieß Salome, und war Marggraf Ernſts von Baden-Durlach jüngſte Tochter; S. *Schoepflin, l. modo: c.*, T. IV. L. VI. c. 1. §. 23. p. 34.

4 Dec. 1584 als der Theilungsvertrag war geschlossen u
unterzeichnet worden, ihre Vormundsch
meder, und übergaben die Regierung den b
den ältesten Brüdern, welche hierauf, nebst
rer Frau Mutter, die Vormundschaft über
ren noch minderjährigen jüngsten Brud
Georg Friedrich, übernahmen [v]).

1584. Zuletzt ist unter den Begebenheiten
J. 1584. auch noch der in dem Gräflic
Schwarzburgischen Hause geschehenen Th
lung zu gedenken, von welcher die noch itzo blüh
den beiden Linien dieses nunmehro Fürstlich
Hauses, zu Sondershausen und Rudolsta
herrühren. Graf Günther der XL. der Stam
vater aller folgenden Grafen und Fürsten v
Schwarzburg, hatte, nach unbeerbtem A
sterben seines Vetters, Graf Heinrichs
XLIII. zu Arnstadt, und seiner eigenen Brüd
die bisher in verschiedene Theile zerrissene Gr
schaft Schwarzburg, bis auf die von sein
Vetter, dem Grafen Philipp, veräusserte He
schaft Leutenberg wieder zusammengebracht, n
che nachher seine Söhne wieder erhielten *).
hinterließ, bey seinem, im J. 1512. erfolgtem
sterben, vier Söhne, nemlich die Grafen Gü
ther, Johann Günther, Wilhelm und
brecht. Der Graf Wilhelm gerieth hierauf
grosse Streitigkeiten, wegen der brüderlich
Erbvertheilung, mit seinen drey übrigen Br
dern, worüber sowohl auf dem R. Tage
Speyer, im J. 1570., als auch hernach von ei
Ka

v) *Schoepflin*, l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 21. 61. - 63. & cap. 3. §. 1 - 3. & 4. p. 67. & 71. - 74.

*) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 1 128. Cf. der XIII. Band, S. 510.

ayſerlichen Commißion vieles verhandelt wur- J. Chr.
†). Nachdem aber hernach, Graf Günther 1584
Streitbare, im J. 1583., zu Antwerpen
beerbt geſtorben war; ſo verglichen ſich end-
) die noch übrigen drey Brüder dahin, daß Sie (1. Jul.
: ihre Irrungen drey Grafen, dreyen 1583.)
1 Adel, und drey Gelehrten, zu gütlicher
ndlung, untergeben wollten. Sie erbaten
ch dazu 1) die Grafen, Johann zu Oldenburg,
nrichen zu Iſenburg = Budingen, und
olfgangen zu Hohenlohe = Langenburg;
den Heßiſchen Rath, Hanſen von Berlepſch
f Bodungen, Philippen von Werthern zu
eichlingen, und Hans Friedrich Goßmann zum
euenhaus, Fürſtlich = Brandenburgiſchen Ober-
uptmann, auf dem Gebürge, endlich 3) den
rdinarius zu Jena, D. Matthias Coler, den Ho-
nſteiniſchen Kanzler, D. Markus Gerſtenberg,
d den Syndikus der R. Stadt Nordhauſen, L.
eorg Wilden, welche zu Arnſtadt zuſammenka- 1584.
m, und endlich, nach einer langwierigen Unter-
ndlung, am Conkordientage, den Erbthei- 18 Ibr.
ngsvertrag zu Stande brachten.

Vermöge deſſelben erhielt: 1) Graf Wil-
lm, für ſeinen väterlichen und brüderlichen
theil, Frankenhauſen, Arnsburg, Seega,
pellen, Straußberg, Keula, Gerterode,
alleben, Schlottheim, den halben Pen-
nſtein (vermuthlich: Bennickſtein,) und die
ndelbrückiſchen Zinſen; ingleichen Kälbra
d Heringen, mit den Ufferungiſchen und Ut-
lebiſchen Gehölzen, und allen anderm Zubehör,
bſt dem halben Theil des Viehes auf den

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 397-
404., wo aber auf der S. 402. Zin. 29. für Wil-
helm, zu leſen: Albrecht.

J. Chr. 1584 Vorwerken und Schäfereyen. Ferner sollten der Graf Wilhelm und seine Nachkommen die Gehölze im Schweichenberg und Weingartenthal, zum nothdürftigen Brennholze nach Heringen, doch ohne Verwüstung, gebrauchen, und darüber einen Förster bestellen können, die Hoheit, Gerichte und Jagden aber sollten bey Sondershausen bleiben. Endlich wurden auch noch dem Grafen Wilhelm, zum Amte Straußberg, die vier Dörfer, Scherenberg, Günthersleben, Himmelsberg und Stockstetten, mit Zinsen, Renten, Lehendiensten, Gefällen, Jagden, Gerichten und Gerecht im Felde und Fluhr, nebst allem Zubehör, zugetheilt: doch sollten diese vier Dorfschaften ihr Bier nirgends anders woher, als von Sondershausen, holen, und im Holze die Ordnung, wie bisher halten. Damit aber auch 2) der Gränzen, Gerichte und Jagden halber, zwischen dem Sondershausischen und Frankenhausischen Theil künftig eine Gewißheit sey, so verglich man sich, daß der Graf Wilhelm alle Jagden und Gerichte von der Sachsenburg an, bis an die Schneite, haben und gebrauchen, hingegen die Gerichte im Dorfe, Feld und in der Fluhr zu Hackelbich dem Grafen Hans Günther bleiben sollten. Daneben sollten auch dem Grafen Wilhelm und seinen Nachkommen jährlich 14. Schock Malterholz, aus dem Sondershausischen Theil, auf seine Kosten, verabfolget, und zwischen Sondershausen und Straußberg, der Gränzen, Gerichte und Jagden halber, wie bisher, gehalten werden. Hingegen die Jagden, Jagdgeld und Wildfischereyen, vor und auf dem Walde, in Graf Günthers erledigtem Antheile, sollten allen drey Brüdern gemein bleiben, um sie entweder gemeinschaft-

aftlich zu gebrauchen, und ſich deshalb mit einan- J. Chr.
zu vergleichen, oder ſie unter ſich zu vertheilen. 1584
gleichen ſolle auch die Behauſung der grünen
e zu Erfurt allen drey Brüdern gemeins
aftlich zuſtehen, daß ein jeder für ſich und ſein
ſgeſinde, auf ſeine Koſten, darinn einkehren kön-
; jedoch ſolle auch dieſe Behauſung, von allen
ey Brüdern zugleich, im baulichen Weſen
alten werden. Hingegen ſollten die Zinſen der
inen Aue bey der Oberherrſchaft bleiben, und,
ſie verſetzt wären, aus der gemeinen Rente
wieder eingelöſet werden. Und mit dieſen
benannten Häuſern und Gütern ſolle der Graf
ilhelm für alle ſeine Forderungen an den väs
lichen und brüderlichen Anfall, gänzlich be-
ediget und abgefunden ſeyn.

Soviel hiernächſt 3) Sondershauſen, mit
m Dorfe Badre, deſſen Frohnen und Zuge-
rige, ingleichen Klingen und alle noch übrige
errſchaften belangt, ſo ſollten dieſelben, durch
en beſondern Nebenvertrag, zwiſchen den
afen Hans Günther und Albrecht gleichfalls
theilt werden. Allein durch ſolche Theilung
e 4) die geſammte Hand nicht gebrochen,
dern vielmehr von dem einen und andern Theil,
oft die Lehen zu Falle kommen, beſtändig er-
ten werden. Hingegen ſollte 5) ein jeder
er die Ritterlehen, welche Er in ſeinem An-
eile hätte, oder Ihm vorhin wären zugetheilt
eden, allein verleihen, und Ihm die Ritter-
uſte allein zugehören, auch die etwa erledigte
ter allein heimfallen. Wenn auch dergleis
n Lehensmann mehr Lehenſtücke in den un-
n Herrſchaften hätte, ſo ſollen dieſelben dem-
igen Herrn, unter dem ſie gelegen, bleiben.
as aber 6) die Halliſchen Salzgüter, und die

aus-

br. auswärtigen, in der Mark, Meissen, Fran-
84 ken ꝛc., gelegenen Lehen betreffe, so gegen einen
oder den andern hierinn nicht verdienet werden, so
solle dieselben jederzeit der Aelteste im Stamm
verleihen; jedoch daß alle Nutzbarkeit, mit
Lehengeld, oder Anfällen, allen Herren zu
Gute käme. Und da 7) die Grafen Hans Gün-
ther und Wilhelm sich der erledigten Güter in
der untern Herrschaft bisher zugleich angema-
hätten, wie es mit den Greußischen, Stockh-
sischen, Knoblachischen Fällen, geschehen n
so solle der Lüttigeradische Anfall diesmal
die besagten beiden Brüder gleichfalls ge
sonst aber es mit solchen Fällen, obgedachter
gehalten werden. Wären auch etwa die
erwähnten Greußischen, Stockhäusi
Knoblachischen, oder andere Lehen
nicht allerdings gleich abgetheilt und verg
worden, so sollte es noch geschehen.
dann weiter 8) die Grafen zu Schwarzbu
dem Churfürstlichen Hause Sachsen,
denscher Linie, zum Ritterdienste ge
würden, welche Chur- Sächsische Leh
mit vierzehn Pferden verdienen müßten;
ten jederzeit Graf Hans Günther und
Nachkommen vier, Graf Wilhelm aber
seine Nachkommen zehen Pferde da versch
Sonst aber solle ein jeder Herr seine Häuser
Güter, ohne des andern Zuthun, gegen sei
Lehensherrn gebührlich verdienen. 9) D
sen von der Stutterey zu Hainleiten jährlich
Grafen Wilhelm und seinen Nachkommen
Fohlen oder, in deren Ermanglung für jedes
hen Thaler gegeben werden. Würde man
diese Stutterey abschaffen; so sollte auch d
gierende Herr zu Sondershausen zu

hlen oder dem Gelde nicht weiter verbunden J. Chr.
10) Bewilligte man dem Grafen Wilhelm 1584
Amt Heringen zum Leibgute für ſeine Ge-
hlin; doch daß Er gleichfalls ſeinem Bruder,
Grafen Albrecht eine Verwilligung gebe,
ſich gegen Graf Günthers Wittwe der
Gebühr nach erzeige; die Regalien aber in ſol-
Leibgütern ſollten der Herrſchaft vorbe-
ten ſeyn.

Nachdem aber auch 11) die Grafſchaft
chwarzburg mit einer groſſen Schuldenlaſt
beſtet ſey, und die drey Brüder nichts lieber
als den guten Namen und Credit der
ſchaft zu erhalten; ſo bewilligten Sie, daß
alt väterliche und neue Schulden in ein
us gebracht, und zu Verzinſung und Be-
ung dieſer Summen der Zoll zu Franken-
n und die Trankſteuer in der ganzen
ſchaft zuſammengeſchlagen werden ſollten.
n aber, wider Verhoffen, der gedachte Zoll
Trankſteuer, zu Berichtigung der Zin-
nicht zureichen; ſo ſollte ein Jeder von
ſeinen Antheil dazu unweigerlich beytra-
Falls auch 12) Hauptſummen aufge-
et würden, ſo ſollten alle drey Brüder für
Mann ſtehen, und die Gelder zugleich
genommen und verſichert, oder von einem
den ſein Theil zugeſchoſſen werden. Zu dem
ſie verglichen ſich die drey Grafen nicht allein
ein Schuldbuch, ſondern auch über eine ge-
iſſe Rentereyordnung, wobey es, bis zu
olcher Bezahlung der Schulden, gelaſſen,
ſolche von keinem Theil, oder deſſen
achkommen vor ſolcher Zeit aufgekündiget,
dern ſelbige vielmehr bis dahin unwiderruflich ge-
en werden ſollte. 13) Erklärte der Graf Wil-
helm,

J. Chr. 1584 helm, daß Er sich der Erbschaft des Graf
thers nicht anmassen, noch damit etwas zu
fen haben wolle, sondern es bey seinem vo
Verzichte bewenden liesse. Ferner und 14)
pflichteten sich die drey Brüder gegen ein
daß Sie und ihre Nachkommen keine f
Schulden machen, sondern vielmehr, insge
und sonders, darauf bedacht seyn wollten, n
Grafschaft, mit der Zeit, von solcher besch
chen Schuldenlast befreyet werden möchte
wegen auch, von itzo an, Keiner von Ihnen
Trankſteuer und den Zoll ferner greifen
15) Begehrte zwar der Graf Wilhelm, die
Dörfer, Witzleben und Marlitzhausen,
falls in die gemeine Theilung zu bringen.
man aber befunden, daß sie zwar gekauft,
nicht bezahlt worden; so wurde dieser Pun
hin gerichtet, daß solche Güter zu Bezahlun
Schulden gebraucht, und zur gemeinen R
rey geschlagen werden sollten. Indessen sol
demjenigen, der Arnstadt bekommen möchte
stehen, dieselben zu behalten, und das, was
steten, in die gemeine Renterey zu verzi
jedoch der Gräflichen Wittwe sowohl, al
Herrschaft, an ihrem Rechte und Gerech
ohne Schaden. Und wenn dann solche G
durch Abkaufung der Schulden, wären e
get worden; so solle daran einem jeden
sein Antheil wieder zu Gute kommen.

Ferner und 16) sollten die Regalien
Bergwerke in Gemeinschaft bleiben; wie
auch die drey Brüder eine gemeinschaft
Verwahrung der brieflichen Urkunden ve
nen sollten, damit ein Jeder von Ihnen de
ben, zu seiner Nothdurft, mächtig seyn kö
17) Die Sache mit dem Schlotheimi

Pf

ndſchilling aber, und andere gemeine Recht- J. Chr.
gungen, mit Leutenberg und ſonſt, ſollten 1584
allen drey Brüdern, auf gleichen Gewinn
Koſten, geführt werden. Wegen der El-
erodiſchen und Reinſteiniſchen Schulden
rte 18) der Graf Wilhelm eine groſſe
mme für ſeinen Antheil. Er ließ ſich aber
behandeln, daß Ihm 2000. Thaler bey
en von Holle angewieſen wurden, oder ſelbige
ine andere Art vergütet, und mittlerweil aus
emeinen Renterey verzinſet werden ſollten,
it Er zufrieden zu ſeyn, und ſeine Brüder
deren Erben deswegen nicht weiter zu be-
en, verſprach. Endlich 19) erhoben auch noch
rey Brüder gegen einander groſſe Forderun-

Nemlich Graf Wilhelm wegen erlittener
letzung, und entbehrter Nutzung des halben
s Klingen, ingleichen wegen des väterli-
Erbes, laut eines Inventariums von
bilien, Silbergeſchirr und Tapetzerey, fer-
egen ſeines Antheils an den erledigten Gü-
zu Rudolſtadt und Wippra. Hingegen
Graf Hans Günther wegen 36000. Gul-
und Graf Albrecht wegen 6000. Gulden
treffe, die für den Grafen Wilhelm bezahlt
ſollten, wie auch wegen der Baukoſten zu
ngen, u. a. m. Allein es lieſſen doch endlich
rey Brüder, den Unterhändlern zu Eh-
ihre gegen einander gemachten Forderungen
llig fallen, und entſagten allen Klagen,
rüchen und Forderungen, die wegen des
rlichen Erbes, brüderlichen Anfalles,
Speyeriſchen Verträge und dergleichen er-
werden möchten, nichts davon ausgenommen;
h ſollten dadurch dem Grafen Albrecht ſeine
ndere Forderungen an den Grafen Hans

Gün-

J. Chr. 1584 Günther, und Dieſes an Jenen gemachten Ge-
genforderungen vorbehalten ſeyn. Zuletzt und
20) ſagten die drey Brüder den Unterhänd-
lern zu, und erklärten es auch gegen einander,
daß Sie nunmehro allen bisherigen brüderlichen
Widerwillen vergeſſen und ablegen, dagegen
hinführo ſich einander allen freundlichen brüderli-
chen Willen erweiſen, und alles aus dem Wege
räumen wollten, was zu einiger Unfreundſchaft
oder Unwillen irgends Anlaß geben könnte.

Nachdem alſo die beiden Grafen Hans Gün-
ther und Albrecht ſich mit ihrem mittlern Bruder
dem Grafen Wilhelm, dahin verglichen hatten
daß derſelbe ſich mit dem Frankenhauſiſchen
Theile und den dazu geſchlagenen Aemtern, von
dem väterlichen und brüderlichen Erbe und
Lehen, gänzlich hatte abtheilen laſſen; ſo war
noch übrig, daß auch jene beide Brüder den Reſt
des Landes, als Sondershauſen, Klingen,
Arnſtadt, Rudolſtadt, und andere in der obern
Grafſchaft gelegene Herrſchaften, Aemter und
Güter auf das gleichſte unter ſich theilen mußten.
28 Febr. Sie ſchloſſen alſo unter ſich zu Arnſtadt einen Ne-
benvertrag, Kraft deſſen: 1) der Graf Hans
Günther, die Städte und Aemter, Sonders-
hauſen, Klingen, Arnſtadt und Keſernburg,
wie ſolche ſein verſtorbener Bruder, Graf Gün-
ther der Streitbare, eingehabt, und was ſonſt
dazu getheilt worden, behalten, ſein Bruder, Graf
Albrecht, aber alle andere Städte, Aemter,
Flecken, auch ganze Wald- und Holz-Nu-
zungen, die in die obere Herrſchaft oder Graf-
ſchaft gehören, bekommen ſollte. Jedoch ſollte
2) davon ausgeſchloſſen ſeyn, was vorhin in die
von den Deputirten, im J. 1571. ꝛc., gemachte

Thei-

heilung *) nicht gekommen ſey, oder, von der J. Chr.
it an, dem Grafen Günther, durch Todesfälle, 1584
gefallen und erlediget worden; wogegen aber
h dasjenige, was in dem Arnſtädter Theile
n Grafen Günther heimgefallen, und in kei-
n Anſchlag gebracht worden, dem Grafen Al-
echt gleichfalls zu Gute kommen ſolle. Was
n 3) dem Grafen Albrecht, nach Ausweiſung
vormals deputirten Theilungsleute, an ſei-
n Theile noch mangle, und was alſo der Graf
ns Günther in der Herrſchaft Arnſtadt
hr bekommen, davon ſolle dieſer ſeinem Bru-
: 2 Theile an Land und Leuten, auch unbe-
glichen Gütern aus dem Arnſtädtiſchen
eil, und den dritten Theil mit Gelde erſetzen,
) mittlerweil ſolche Summe, üblicher Weiſe,
rzinſen. Mithin ſolle ſich der Graf Albrecht
leich der Aemter vor dem Walde, nemlich
chwarzburg und Gehren, nebſt der Wald-
gung, wegen Beſtellung des Feldes, und der
Nutzung halber, anmaſſen können, dergeſtalt,
Graf Hans Günther, durch ſeine daſigen
dienten, ſeinen Theil, und ſoviel Ihm von
chtswegen gebühre, ſeinem Bruder forderſamſt
verfen lieſſe; jedoch behielt ſich Jener ſein, auf
n Amte Gehren habendes, Pfandſchillings-
ht ausdrücklich vor. Da übrigens, wegen der,
n dem Grafen Hans Günther, zu leiſtenden
ſumung und Anweiſung ſeiner bisher, in der
tern Grafſchaft, innegehabten Aemter an ſei-
n Bruder Wilhelm, es itzo nicht möglich ſey,
die

*) Dieſer Erb-Theilungs-Receß vom 29. Sept. 1571. ſtehet in Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1240. - 1248. n. 34.

J. Chr. 1584 die endliche Abtheilung und Vergleichung n
seinem Bruder, dem Grafen Albrecht, zu vo
ziehen; so verpflichtete sich Jener 4) binnen zwe
Monaten, mit seinem erstgedachten Brud
wiederum zu Arnstadt zusammen zu kommen, u
alsdann Ihm, nach vorgängiger Liquidation u
Ueberschlag der alten Theilung, die vorbesag
zween Theile mit Land und Leuten würkl
anzuweisen, und Ihm über den dritten Theil
Gelde eine gebührende Verschreibung zu geb
auch sich also mit Ihm, durch einen, in der Er
vergleichung, verabredeten Beyvertrag, gä
lich zu vergleichen.

Ausserdem und 5) verabredeten die beid
Brüder und Grafen Hans Günther und A
brecht, daß, Falls ihr Bruder, Graf Wilhel
ohne männliche Leibes-Lehenserben, st
ben würde, Sie alsdann, ohne einige Ausflu
und Verhinderung, eine neue Taxation der g
zen Grafschaft Schwarzburg, des obern u
untern Theils, durch acht Personen, von den
jeder Theil Viere erwählen sollte, vornehmen, u
dieselbe in zwey gleiche Theile von einander setz
lassen wollten, deren der eine halbe Theil zu d
Hause Sondershausen, der andere zu dem Ha
Rudolstadt geschlagen, und auf Sie Beide o
ihre Söhne vertheilt werden sollte. Würde a
6) Einer von Ihnen, vor der würklichen Erri
tung des obgemelten Beyvertrages und endlich
Vergleichung mit Tode abgehen; so solle nich
desto weniger, auf den Fall des unbeerbten A
lebens ihres Bruders, des Graf Wilhelms, d
neue Taxanschlag und die Vertheilung der ga
zen Obern und Untern Grafschaft auf ih
Linien vorgenommen, und ins Werk gerich
we

erden m). Der Fall mit Grafen **Wilhelm** von J. Chr.
Schwarzburg, ereignete ſich auch hernach würk- 1584
h im J. 1598., da Er unbeerbt ſtarb, worauf
n folgenden Jahr die **Vertheilung** ſeines An-
heils, unter dem noch lebenden Grafen **Albrecht**
nd ſeines verſtorbenen Bruders, **Hans Gün-**
hers, drey **Söhnen**, vorgenommen wurde, wo-
n zu ſeiner Zeit weitere Nachricht erfolgen ſolle.
ie ehemalige **Grafſchaft**, oder das itzige **Für-**
enthum Schwarzburg aber iſt, von dieſer Zeit
, niemals wieder unter einem **Oberhaupte**
reiniget worden, ſondern beſtändig in zwey re-
erende **Linien**, zu **Sondershauſen** und **Ru-**
olſtatt, und jene bisweilen in einige, aber wieder
ugeſtorbene, **Nebenlinien** zu **Arnſtadt** und
Leben, vertheilt geblieben.

Auch im J. C. 1585. hielt ſich **Kayſer** 1585
Rudolf II. beſtändig zu **Prag** auf, wie man aus
nigen von Ihm daſelbſt gegebenen **Urkunden** er-
en kann. Dann ſo beſtätigte Er z. E. daſelbſt
n, im vorigen Jahr, von ſeinen **Commiſſarien** 5. May
troffenen **Vertrag** zwiſchen dem **Rathe** und den
vangeliſchen Bürgern zu **Augſpurg** r); in 26 Jun.
chen den Grafen **Heinrich** und **Hermann** von
ayn ihre **Bergwerks** - und **Münz** - **Gerech-**
gkeit s); und der **Stiftskirche** zu **U. L. F.** in 2 Jul.
achen ihre ſämmtliche **Privilegien** t). Ferner 24 Jun.

m) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1249. - 1253. n. 37. & 38. und L. W. H. Heydenreichs Hiſt. des [illegible] Fürſtl. Hauſes Schwartzburg; (Erfurt, 1743. 4.) L. I. cap. 7 §. 69. 79. 80. & 82. p. 164. ſq. 177. 178. & 180. cap. 8. §. 1. p. 182. & cap. 9. §. 1. p. 259.

r) Lünigs R. A., T. XIII. p. 143 ſq. n. 57 Cf. M. T. R. G., im XIII. Bande, S. 550. - 552.

s) Hirſch T. R. Münz - Archiv, T. II. n. 119. p. 343. - 346.

t) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1465. - 1468. n. 26.

J. Chr. 1585 ließ Er für die erstgedachten Grafen von Sayn einen Lehensbrief über ihre von Ihm und dem Reiche besitzende Güter und Regalien ausferti-
17. Jul. d. e. gen [a]), wie auch für die neue Aebtißin Anna von Quedlinburg [b]), wobey Er zugleich einen Befehl an den Rath daselbst ergehen ließ, derselben allen schuldigen Gehorsam zu erzeigen [c]).

Noch lebte der Kayser immer im unvermählten Stande, ungeachtet sein Gesandter am Spanischen Hofe, der Freyherr von Rhevenhüller, auf Befehl der Kayserlichen Frau Mutter, bereits im J. 1579., bey dem König Philipp dem II. von Spanien eine Anwerbung zur Vermählung seiner ältesten Tochter, der Infantin Isabella, mit dem Kayser hatte thun müssen, und die vorgedachte Kayserliche Frau Mutter, zwey Jahre hernach, unter andern auch in der Absicht, selbst nach Spanien gereiset war, um diese Heirat vollends zur Richtigkeit zu bringen [d]). Weil aber der Kayser immer zauderte, mit Ernst zur Sache zu thun; so mußte der Graf von Rhevenhüller, auf Befehl der Kayserin, im vorigen Jahr, an den Erz-H. Ernsten, dieser Sache halber, schreiben, der sie auch an seinen Bruder, den Kayser, brachte, welcher aber nur in allgemeinen Ausdrücken darauf antwortete. Dieses

a) Lünigs R. A. T. XI. n. 268. p. 413. sq.
b) F. E. Kettners Antiquit. Quedlinburg. (Leipzig 1712. 4.) p. 630. n. 13.
c) Kayserl. Belehnung, Gnaden- Verschreibung, und *Protectoria*, welche dem Kayserl. Freyen Weltl. Stift Quedlinburg ertheilet worden ꝛc.; (Quedlinb., 1694. 4.) n. 22. p. 77. sq. und Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetz. p. 891. p. 57.
d) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 371.

fiel der Kayſerlichen Frau Mutter ſehr J. Chr.
mmetzlich, und Sie trug daher dem mehrbeſag- 1585
n Grafen von Rhevenhüller auf, deshalb noch-
ls recht ernſtlich an den Kayſer zu ſchreiben,
d Ihm, ſeiner hiebey bezeugten Kleinmüthig-
it halber, einen Muth einzuſprechen. Er be-
gte es auch mit ſolchem Eifer, daß es der Kayſer
t ungnädig aufgenommen hätte.

In dem weitläuftigen Schreiben wegen die-
Sache wurden nemlich die wichtigen Bewe-
ngsgründe zu dieſer Heirat nochmals ange-
rt; dabey aber der Kayſer erinnert, ſich künftig
verſtändigere und treuere Räthe zu halten,
d zu bedenken, daß Er ein Enkel K. Carls
V. und ein Sohn K. Maximilians des II.
Er möchte alſo ſeine und ſeines Hauſes Ehr
in Acht nehmen, und Sich nicht ſelbſt in den
gen ſeiner Unterthanen, durch ein kleinmüthi-
s und unwürdiges Betragen, ſo ſehr herun-
ſetzen. Er möchte ferner den König von
panien, durch noch längeres Zaudern, nicht
eidigen; die an deſſen Hofe genoſſene Erzie-
ng nicht mit Undank belohnen; ſeiner Frau
lutter die Kränkung erſparen, daß Er Sie
dieſer Unterhandlung, die Er doch Selbſt
anſtaltet hätte, ſtecken lieſſe; und endlich möchte
ſeiner Muhme, der Infantin Iſabella, dieje-
e Ehre erweiſen, welche ſowohl die Vorzüge
er Perſon, als die mit dieſer Heirat ſonſt ver-
ipfte Vortheile in den Augen der ganzen Welt
rienten. Zuletzt bat der Graf von Rheven-
ller, in ſeinem Schreiben, den Kayſer um
rzeihung, wenn er aus Dienſteifer etwa zu
it gegangen wäre; mit dem Anhange, daß die
yſerin Frau Mutter ihm faſt alles in die
der dictirt habe. Ob nun gleich der Kayſer

J. Chr. 1585 über dieſes Schreiben, gedachter maſſen, anfan
etwas empfindlich wurde; ſo rühmte Er doch
Aufrichtigkeit des Grafens, verſprach nächſte
ſeinen Entſchluß zu melden, und verlangte v
ſeiner Frau Mutter und dem Grafen, ſolch
dem König vorläufig anzuzeigen. Es gab au
darauf K. Philipp der II., jedoch ungerne, ſei
Genehmigung zu dieſem neuen Aufſchube.
nige Monate nachher forderte der Kayſer von d
Grafen einen Bericht über die Perſon und E
genſchaften der Infantin Iſabella, und nachd
Er ſolchen erhalten hatte, bekannte Er ſelbſt, d
ſowohl nach ſeinem eigenem Geſchmacke,
auch nach dem Urtheile des Publikums,
Infantin, an Verſtand, Tugend, Schönh
und Reitz, ihres gleichen nicht habe. Jn
ſen waren doch alle Bemühungen, den Kay
zu einer Vermählung zu bewegen, vergeblic
und derſelbe blieb, nach wie vor, in Anſehung die
Vermählung bey ſeiner bisherigen Unſchlüſſ
keit, die Infantin Iſabella aber iſt, viele Ja
nachher, ſeinem Bruder, dem Erz H. Albrecht
Theil geworden e).

Eben ſo vergeblich lief auch die in dieſ
Jahr, von einigen Churfürſten und Fürſten
Reichs, an den Kayſer nach Prag geſchic
Geſandtſchaft, und eingelegte Fürbitte, weg
Loslaſſung des gefangenen H. Johann Friedric
des Mittlern von Sachſen = Gotha f) ab. T
Kayſer ließ zwar eine Kapitulation entwerf
n

e) Graf Fr. Chph. Khevenhillers Annal. Ferdinan
T. II. ad a. 1585. p. 402. - 406. *coll.* T. I.
116. ſq. Cf. Rundens Auszug aus dieſen Ja
büchern, P. II. p. 411 ſq.

f) S. im XII. Bande der N. T. R. G
S. 513. - 515.

nach welcher die Erledigung des gedachten gefan- J. Chr.
genen Herzogs erfolgen sollte; aber sie war in so 1585
harten Einschränkungen abgefaßt, daß der H.
Johann Friedrich Bedenken trug, solche zu
vollziehen, und lieber in seiner Verwahrung noch
länger bleiben, als auf solche Bedingungen loskom-
men wollte. Es sollte sich nemlich der Herzog
schriftlich verpflichten: 1) Alles, was wegen der
K. Exekution, Belagerung, Eroberung,
Strafe und Gefängniß seinethalben vorgefallen,
Zeitlebens in Ungutem nicht zu gedenken,
noch selbst, oder durch andere, heimlich oder öf-
entlich, zu rächen; 2) sich künftig bey seinen
Söhnen, den HH. Johann Casimir und Jo-
hann Ernst, aufzuhalten, und sich, ausser ih-
rem Lande, an fremde Oerter nicht zu begeben;
und 3) an dem bisherigen, Ihm vom Kayser
bewilligten, Unterhalte sich zu begnügen. Wür-
de Er auch 4) im Lande hin und wieder reisen,
so sollte Er solches, auf seine Kosten, und ohne
Beschwerung seiner Söhne und des Landes
thun; ingleichen 5) in die Landesregierung, wie
sie itzo angestellet sey, oder demnächst von seinen
Söhnen, nach erlangter Volljährigkeit, ange-
ordnet werden möchte, weder in geistlichen, noch
weltlichen Sachen, sich nicht eindringen, oder
sich derselben irgends anmassen. Ferner und
6) sollte Er die, zwischen seinem verstorbenen Bru-
der, dem H. Johann Wilhelm, und seinen bei-
den unmündigen Söhnen, gemachte Landes-
theilung, und andere durch den Kayser verord-
nete Anstalten, in der Hof- und Haushaltung,
Kammer, Regierung und allem andern, nicht
anfechten, noch bestreiten; viel weniger 7) sei-
nes Bruders Söhnen, den HH. Friedrich
Wilhelm und Johann, gedachter Landes-

J. Chr. 1585 Theilung, oder erlangter Kayserlichen Begnadigungen, Prärogativen und Anwartschaften halber, im geringsten zuwider zu seyn; und zwar solches alles 8) bey seinen Fürstlichen Würden und Ehren, und bey den Worten der ewigen Wahrheit versprechen und angeloben.

Wofern Er auch 9) im geringsten dawider handeln würde; so sollte Er, auf Befehl des Kayſers ohne einige Widerrede und Ausflucht, sich in Person, auf den Tag und an dem Orte, einstellen, wohin Ihn der Kayser fordern und beschreiben würde. Damit nun endlich 10) dieses alles um so fester gehalten werden möchte, sollte der Herzog den Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, den Pfalzgrafen Johann Casimir, den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, den H. Julius zu Braunschweig, die Landgrafen von Hessen, Wilhelmen zu Cassel und Ludewigen zu Marburg, und den H. Ludewig von Würtenberg, dahin vermögen, daß Sie sich für Ihn in Bürgschaft einliessen, und für sich und ihre Erben, bey ihren Fürstlichen Ehren und wahren Worten, Alle für Einen, und Einer für Alle, angelobten, daß, wofern der H. Johann Friedrich, vom Kayser oder seinen Nachfolgern, über lang oder kurz, wieder eingefordert würde, und Er sich nicht einstellte, noch sonst einhielte, Sie alsdann sammt und sonders, nicht allein denselben, als einen Ungehorsamen und Rebellen des Kayſers und Reichs, erklären, und mit der That erzeigen, sodern auch Ihn, binnen zween Monaten, nach des Kayſers geschehenen Verkündigung, persönlich in des Kayſers Hände und Gewalt stellen, und bey dessen Unterbleibung, alle Kosten, Interesse, Nach-

achtheil und Schaden, die daraus entſtehen J. Chr.
chten, unweigerlich erſtatten ſollten und wollten. 1585

Als nun dieſe harte Kapitulationsformel
gefangenen Herzog vorgelegt wurde; ſo gab
ſelbe zur Antwort, daß Er ſolchergeſtalt ſeinen
lichen Kindern gleichſam unterthänig ſeyn,
ſeinen Unterhalt faſt Bittweiſe, aus ihren
ihrer Diener Händen, empfangen müßte.
wäre gleichwol ſchon über achtzehn Jahre in
r Gefangenſchaft geblieben, da hingegen ſein
r Vater, vom K. Carln dem V., nur fünf
hre lang, gefangen gehalten, und hernach völ-
reſtituirt worden wäre. Was ferner die er-
nte Kapitulation und Verzichte, die ehe-
n durch Prärogativen, Anwartſchaften
Begnadigungen Eines und des Andern aus-
racht worden, betreffe, ſo habe Er davon keine
ndliche Wiſſenſchaft, und könnte dißfalls ſei-
Söhnen, durch Renunciationen, nichts ver-
en; daher Er hoffe, daß der Kayſer, mit der-
chen Ihm und ſeinen Söhnen, zu hohem
achtheil gereichenden Bedingungen, Ihn
ſchonen, und hingegen es in Gnaden dahin
ben und mildern würde, damit Er gegen eine
ährende, und im H. R. R. hergebrachte
ſtitution, wieder in Freyheit geſetzt werden
ge. Da nun alſo H. Johann Friedrich hier-
nichts weiter nachgeben wollte; ſo zerſchlug
die, nur auf deſſen völlige Einwilligung beru-
de, Entledigungshandlung gänzlich, und Er
ch ferner bis an ſeinen, zehen Jahre hernach er-
ten, Tod in der bisherigen Gefangenſchaft [g]).

g) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 761. G. P. Hönns Sachſen-Coburg Hiſt.; (Leipz. und Cob., 1700. 4.) L. II. ad a. 1585. p. 202.-264. und
Joh.

J. Chr. 1585 Wir haben der Schicksale der Evangelischen Religion in den Oesterreichischen Erblanden lange nicht gedacht, und da in dem itzigen Jahr dißfalls ein merkwürdiger Auftritt ereignet hat; so wird es nöthig sein solchen zu erzählen, und das vorhergehende, des Zusammenhanges halber, von der Zeit an nachzuholen da wir diese Materie abgebrochen haben h). Zuerst ist der, von den Unteröesterreichischen Landstädten, dem ErzH. Ernsten, als Kayserlichen Statthalter in Oesterreich, der Religion (1578.) freyheit halber, gegen Ende des J. 1578., übergebenen Supplikation erwähnt worden i). Dieselbe hatte aber nicht die gehofte Würkung, sondern es erfolgte vielmehr darauf von dem ErzH. Ernsten, (1579. 27 Jan.) bald nach Anfang des folgenden Jahrs ein hartes Dekret, worinn ihnen gleich anfangs ernstlich verwiesen wurde, daß Sie sich abermals unterstanden hätten, um die Zulassung der A. C. anzuhalten, indem Sie sich billig erinnern sollten, daß schon ehmals K. Maximilian der II. den Städten, ungeachtet ihres öftern Ansuchens, solches beständig abgeschlagen, und auch den Herren- und Ritter-Stand der A. C., wenn dieselben für die Städte eine Fürbitte eingelegt, damit abgewiesen, auch Sie, die Städte, von solcher Religionszulassung, mit ausdrücklichen Worten, ausgeschlossen hätte. Ferner wurde Ihnen vorgeworfen, daß Sie sich selbst die itzigen, von dem Kayserlichen Hofe verfügten Religionseinschränkungen beyzumessen hätten, weil sie nicht

Joh. Seb. Müllers Sächs. Annal., ad a. 15[illegible] p. 191. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. X[illegible] n. 30. p. 237. sq.

h) S. im X. Bande der A. T. K. G., S. 559. 15[illegible]

i) S. Ebendaselbst, S. 575. f.

Kayſers Güte und Nachſicht gegen die Ge- J. Chr.
ſſensfreyheit nicht zufrieden geweſen, ſon- 1585
immer weiter um ſich gegriffen, und aller-
Sekten und Glauben unter ſich, nach eigenem
nkel, öffentlich eingeführt hätten; da doch der
yſer in der ertheilten Aſſekuration wegen der
ligionsfreyheit ſich, in Abſicht ſeiner Städte
Märkte, eine freye Gewalt vorbehalten hät-
). Dem ungeachtet hätten Sie, eigenmächtiger
iſe, die neue Religionsübung öffentlich ange-
tet, Prädikanten aus andern Ländern ge-
t, Kirchen und Beneficien, ohne des Kay-
s Erlaubniß, der alten Stiftung zuwider, thät-
weggenommen, die Catholiſchen Geiſtli-
n aus den Städten vertrieben, und keine wei-
catholiſche Religionsübung verſtatten
len. Die Catholiſchen Geiſtlichen, welche
Gefahr ihres Lebens Meſſe leſen wollen, hät-
Sie gegen den Pöbel nicht geſchützt, das
himpfen ihrer Prädikanten, auf öffentlicher
nzel, gegen die Obrigkeit und die ganze ca-
liſche Geiſtlichkeit gutgeheiſſen, die alten
mmen Stiftungen, ungerechter Weiſe, an ſich
iſſen, keinen ehrlichen catholiſchen Bürger
er ſich dulden, denſelben zu keiner Raths-
r Stadtbeamtenſtelle kommen, und das
ürgerrecht nicht mehr gewinnen laſſen wollen,
nn er nicht zuvor, von ihren verführeriſchen
ädikanten, wäre examinirt worden, wobey er
n gut durchgekommen wäre, wenn er nur
ht catholiſch, ſonſt aber einer Seckte zugethan
eſen ſey, welcher er wolle.

Auſſerdem hätten die Städte nicht um Ver-
hung gebeten, ſondern das, was Sie mit Ge-
walt

) S. die N. T. R. G., im X. Bande, S. 568., ingleichen im VIII. Bande, S. 525. 529.

J. Chr. 1585 walt an sich gerissen, suchten Sie, unter dem Vorwande, zu behaupten, daß Sie, bey Annehmung der catholischen Religion, zu Grunde gehen müßten. Ihre itzige Schuldenlast sey Ihnen selbst allein beyzumessen, und der Verfall ihres Nahrungsstandes sey eine gerechte Strafe GOttes. Wenn Sie auch ferner als eine Ursache ihres Verfalles anführten, daß Niemand, wegen verweigerter Religionsfreyheit, bey ihnen Bürger werden, und die Itzigen nicht bleiben wollten; so wäre dieses eben so viel, als daß Sie verlangten, unter einer Obrigkeit zu leben, der Sie weder in geistlichen, noch weltlichen Dingen Gehorsam schuldig wären. Die Städte möchten ja bedenken, daß die Landstände der A. C. vom Herren- und Ritter-Stande ihre Religionsfreyheit, blos durch Bitten, erlangt hätten, und daß dagegen Sie, als geringer am Stande, sich noch viel weniger unterstehen müßten, eigenmächtige Veränderungen des Religionszustandes zu treffen. Da Sie aber solches dennoch, gegen alle Warnungen und Drohungen, gethan; so hätten Sie offenbar eher Strafen, als Belohnung verdient. Von dem begehrten Aufschube von fünf Jahren zu ihrem Abzuge, und zur Veräusserung ihrer Güter und Gewerbes könne Ihnen itzo eben so wenig, als zu K. Maximilians II. Zeiten, eine Stunde bewilliget werden. Würden Sie sich übrigens der itzigen Religionsreformation †) nicht fügen, so würde solches den Verlust aller Ihnen ehmals ertheilten Freyheiten nach sich ziehen; deswegen ermahne man Sie nochmals, bey dem catholischen Gottesdienste sich einzufinden, und zu bedenken, daß ihre Vorfahren, als fromme und verstän-

†) S. die A. T. R.G., im X. Bande, S. 574. f.

ländige Leute, demſelben auch zugethan geweſen J. Chr.
wären. Wer aber dieſer Ermahnung nicht 1585
nachkommen wolle, ſolle die Kayſerlichen Erb-
länder, binnen der geſetzten Zeit, räumen, und
wenn er ſein Haus und Güter in denſelben nicht
verkaufen könnte, ſo möchte er ſolches an einen ca-
holiſchen Einwohner auf ein Jahr vermiethen.
Innerhalb des geſetzten Termins aber ſolle ſich Je-
dermann aller fremden Religionsbeſuchung,
alles Auslaufens zu den Prädikanten, aller Ein-
führung derſelben in die Städte, alles unge-
bührlichen Betragens gegen catholiſche Per-
ſonen, geiſtlichen und weltlichen Standes, aller öf-
fentlichen und heimlichen Zuſammenkünfte, und
Berathſchlagung enthalten, und ſich, bey ſchwe-
rer Strafe des Ungehorſams, ſo betragen,
wie ein jeder Unterthan, nach der Religions-
Reſtauration, zu thun ſchuldig ſey.

Dieſes erſt erwähnte Verbot der Zuſam-
menkünfte in Religionsſachen gab eine neue
Gelegenheit, daß den Evangeliſchen noch hef-
tiger zugeſetzt und Sie allmählich mehr und
mehr eingeſchränkt werden konnten. Die E-
vangeliſchen Stände in Oeſterreich ſchickten (m. Jan. & Apr. a. c.)
zwar zweimal eine Deputation aus ihrem Mittel
an den Kayſer nach Prag, wovon ohne Zweifel
die Haupturſache war, theils ihre verlohrne
freye Religionsübung in der Stadt Wien *)
wieder zu erlangen, theils auch den evangeliſchen
Bürgern und Einwohnern in den Kayſerlichen
Landſtädten und Märkten die Gewiſſens-
freyheit, oder doch den Zugang zum öffentli-
chen Gottesdienſte des Herren- und Ritter-
Standes auf dem Lande, durch eine demüthige
Fürbitte, auszuwürken. Ingleichen mögen auch
dieſe

*) S. die N. T. K. G., im X. Bande, S. 564. 572.

J. Chr. 1585 (m. Mrt. & Iul. a. c.) diese Umstände, auf den beiden, in diesem Ja zu Wien gehaltenen Landtagen, zuerst Erzh. Ernsten vorgetragen, und hernach an Kayser gebracht worden seyn; allein die Evan lischen richteten damit überall nichts aus, mehr wurde nunmehro in den Städten auf Vollziehung des vorgedachten harten Dekrets Erzh. Ernst scharf gedrungen. Als nun Magistrat zu Wien solches zur Exekution b gen wollte, und es zu dem Ende den Beysitz des Kayserlichen Stadtgerichts und denen äussern Rathe, die Evangelisch waren, i nuiren ließ; so baten diese zwar jenen, als ordentliche Obrigkeit, ihre Religionsbeschw den, und daß Sie mit der Exekution versch werden, möchten, dem Erzherzog vorzutra aber Sie erhielten eine abschlägige Antwo mit dem Beyfügen, daß Sie selbst für sich s pliciren könnten. Sie beschlossen daher, besondere Supplikation, im Namen der ev gelischen Bürger zu Wien, deren einige T sende waren, dem Kayser und dem Erzher zu übergeben. Und da die kleinern Städte Märkte in Oesterreich, um eben die Zeit Begrif waren, gleicher Ursache halber zu suppl ren, so vereinigten sich diese beiderseitige R gionsverwandten mit einander, und faßten Supplikation in ihrer Aller Namen ab, daß einige hundert Bürger und Einwohn der Stadt Wien solche unterschrieben. D Supplikation übergaben Sie nun den zw Ständen der Herren und Ritterschaft, welchen dieselbe, im Namen aller evangelisch Städte, dem Erzherzog, ohne Zweifel mit e beygefügten Fürbitte, überliefert wurde. Al dieses Unternehmen der Evangelischen legte

Erz

rzH. Ernſt ſehr übel aus, und erließ darauf ein J. Chr.
)ekret an den äuſſern Rath, worinn demſelben 1585
cht nur zum höchſten verwieſen wurde, daß er (10 Jul.
h, wider den ausdrücklichen Kayſerlichen Be- a. c.)
hl, obermals in dieſe Religionshandlungen
ngelaſſen habe, ſondern es wurde Ihm auch zu-
ich befohlen, Bericht zu erſtatten: wer unter
hnen zuerſt dieſe Berathſchlagungen veran-
ſſet hätte, wo Sie zuſammengekommen wä-
n, und wer der Verfaſſer der übergebenen
chrift ſey.

Jedoch auch dadurch lieſſen ſich die Evan-
liſchen Wiener nicht abſchrecken, ſondern er-
iffen vielmehr dieſe Gelegenheit, nochmals einen
erſuch zu thun: ob Sie nicht die ſo lang ge-
ünſchte Religionsfreyheit erlangen möchten.
s begaben ſich alſo Ihrer über hundert Perſo-
n ganz unvermuthet nach Hof, thaten vor dem
rzH. Ernſten einen Fußfall, und überreichten
mſelben eine neue Supplikation, unter dem
itel: „der Beyſitzer des Kayſerlichen Stadt-
gerichtes und derer vom äuſſern Rathe,
ammt der armen gemeinen Bürgerſchaft in
Wien, ſo viel ihrer zu der reinen, unverfälſch-
ten A. C. ſich bekennen, mit unterthänigſtem
Flehen und Bitten um GOttes willen.„ In
rſelben entſchuldigten die Supplikanten ihr
ermaliges Einkommen wider das ihnen auf-
gte Verbot mit dem Exempel des Cananäi-
ben Weibes in der evangeliſchen Geſchichte,
elches, ob es gleich von Chriſto etlichmal mit har-
n Worten abgewieſen, dennoch endlich erhöret
orden, im Vertrauen, daß der Erzherzog eben
gnädig mit Ihnen verfahren werde. Sodann
haupteten Sie, daß ihre Zuſammenkünfte,
rch ihren Bürgermeiſter, Hans von Thau,
wären

J. Chr. 1585 wären veranlasset worden, indem dieser, al Catholick, sich geweigert hätte, ihre ehmals worfene Bittschrift an den Kayser, unter nem Namen, gelangen zu lassen; dabey Ihnen überlassen, für sich zu suppliciren, das nöthige unter sich zu verabreden. Auch die beygefügte Interceßion des Herren ⸗ Ritter ⸗ Standes, bereits vor dem desw gegebenen Verbote, der Bittschrift angehä gewesen. Sie, die Wiener, wären überhaupt inn nicht, wie etliche der kleinen Oesterrei schen Städte, gewaltthätig zu Werke geg gen, wie ihre Obrigkeit Ihnen bezeugen kön In aller Eile hätten der äussere Rath, und etliche hunderte von der Bürgerschaft sich unterschrieben; Sie versicherten aber, daß a Ihnen noch viele Tausend zu Wien wären, sich zur Religion der A. C. und zu dieser B schrift öffentlich bekenneten, die auch nicht Vorwitz oder Leichtfertigkeit, sondern um Gewissens willen, und durch GOttes Wort, zu wären bewogen worden. Sie hätten auch re Namen, in keiner Zusammenkunft, son auf Erklärung der Sache, die an jeden besond und so wie man sie eben angetroffen habe, d Personen des äussern Raths geschehen sey, un zeichnet; obgleich eine Zusammenkunft übe ne wichtige, das Heil ihrer Seelen betreff Angelegenheit, ihrer Ueberzeugung nach, n schlechterdings unrecht seyn könne.

Hiernächst bezeugten Sie ihre Bereitwil keit, ihrer Obrigkeit in allem gehorsam zu l auch Blut und Vermögen für dieselbe aufz pfern; indem Sie weiter nichts wünschten, die Freyheit ihres Gewissens, und die R

gio

ısübung nach dem Worte GOttes, ſo wie J. Chr.
en darinn, unter K. Maximilians des II. 1585
ierung, wäre nachgeſehen worden. Man
› zwar dem Kayſer und dem Erzh. Ernſten
eſpiegelt, als ob ihr Herr Vater, weiland K.
ximilian der II. nur den zween Ständen der
ren und Ritterſchaft die freye Religions-
ng nach der A. C. zugeſtanden, die Städte
Märkte aber, als den vierten Landſtand,
dieſer Bewilligung ausgeſchloſſen habe. Al-
man habe Ihnen doch immer ſtillſchweigend
ngeſehen, daß Sie ſich eben dieſer Freyheit,
beſuchung des evangeliſchen Gottesdien-
, etlicher Kopulationen, Leichenbegäng-
n, Errichtung teutſcher und lateiniſcher
ulen, ohne Hinderniß, bedienet hätten. Da
Chriſtus alle Menſchen zu ſich berufen habe;
ehren Sie von der Gnade des Kayſers und
Erzherzogs ſ Regenten, daß die, zu ihrem
bteil, gemachte Einſchränkung des Privi-
ums werde aufgehoben werden. Sie bä-
deshalb den Erzherzog ſ Regenten um
ttes willen und durch das bittere Leiden
u Chriſti, ſich für Sie, bey dem Kayſer, zu
wenden, daß die ausgegangenen ſcharfen Be-
le wider Sie eingeſtellt, und Ihnen eine öf-
liche Religionsübung nach der A. C.,
Beſuchung der Predigten und dem Ge-
uche der Sacramente, auch zu Wien frey-
ſſen, und alſo vielen Tauſend armer See-
geholfen werden möchte. Sie entſagten da-
allen andern Seckten, und verſprachen, der
rten Religionsfreyheit ſich ſo beſcheiden zu
ienen, daß die andern Religionsverwand-
ſammt der Prieſterſchaft, eine billige Kla-
wider Sie nicht haben ſollten, als wofür

J. Chr. 1585 Sie widrigenfalls mit Leib und Gut einstehen wollten.

So beweglich nun auch diese neue Bittschrift eingerichtet war, so hatte sie doch nicht die gewünschte Würkung. Vielmehr erfolgte darauf (25 Jul. a. c.) ein sehr hartes Dekret des Innhaltes, daß, weil alle heimliche und öffentliche Zusammenkünfte, Unterredungen und Handlungen, ohne Bewilligung des obersten Stadt-Magistrats, verboten worden, und weil Ihnen insbesondere dergleichen Zusammenkünfte in Religionssachen ausdrücklich untersagt gewesen, Sie aber sich dessen gleichwohl unterfangen, und ohne Erlaubniß, vor dem Erzherzog, ganz unversehens, einen Fußfall gethan hätten, der Erzherzog diese Sache, nebst ihrer Supplikation, an den Kayser habe gelangen lassen, von welchem dann der Bescheid zu erwarten wäre. Zugleich wurde Ihnen nochmals auferlegt, den bisherigen Kayserlichen Verordnungen Ferdinands des I. und Maximilians des II., in Ansehung der Religion, wie auch den Statuten der Stadt Wien gehorsamst nachzuleben, und sich aller heimlichen und öffentlichen Zusammenkünfte zu enthalten. Den übrigen eigenthümlichen Städten und Märkten aber wurde mündlich eröfnet, daß ihr ferners Anbringen allen ihnen bisher ertheilten Befehlen zuwider laufe, und ihnen also ihr Ungehorsam ernstlich verwiesen, zugleich aber, bey Vermeidung höchster Kayserlicher Ungnade und Strafe, verboten würde, ferner etwas in Religionssachen unter sich zu handeln, und an den Kayser und Erzherzog gelangen zu lassen. Alle ihre Bittschriften wurden ihnen auch zurückgegeben, weil der Erzherzog selbige nicht annehmen, viel weniger gutheissen könne, ihren

ren Ungehorſam aber dem Kayſer berichten J. Chr.
ürde. Da auch die Mitglieder der beiden 1585
itände von den Herren und der Ritterſchaft,
ſich zur A. C. bekannten, um eine mündliche
andlung, des Religionspunktes halber, an-
hten; ſo bekamen Sie zur Antwort, daß der
ayſer eines ſolchen Anſuchens ſich nicht verſe-
n, ſondern gänzlich dafür gehalten hätte, Sie
rden ſich bey dem, was bey der eingenommenen
rbhuldigung gehandelt und erklärt ſey, völlig
uhigen.

Hingegen war der Prälatenſtand in ſeinem
bringen deſto glücklicher. Dann da derſelbe ge-
die Religionsneuerungen der Städte und
lärkte eine Vorſtellung übergab, und den
rzherzog um ſeinen Beyſtand anflehete; ſo
währte Er denſelben ſogleich ſeiner Bitte, und
ſprach ihm, im Namen des Kayſers, allen
chutz, Schirm, Beförderung und Erhal-
ng der Catholiſchen Religion. Jedoch wur-
dieſem Verſprechen die Erinnerung angehängt,
aß den Catholiſchen nicht beſſer zu helfen wäre,
ls daß die Geiſtlichkeit und diejenigen, welchen
ie Seelſorge und Verſehung der Pfarren
nd des Gottesdienſtes gebührte, ihrem vertrau-
m und von GOtt anbefohlnem Amte ein Genü-
e thäten. Es wolle daher der Erzherzog die
eſammten Prälaten hiemit ermahnt haben,
aß Sie erſtlich, für ſich und ihre Konventualen,
ey ihren Gotteshäuſern, den in Abfall gerathe-
en Gottesdienſt, mit chriſtlichem Eifer, Fleiſſe
nd Andacht, den erſten Stiftungen, und her-
ekommenen alten Kirchenordnungen gemäß,
ieder aufrichten, die Konvente beſetzen, und
n einer guten Zucht erhalten, auch ſolche welt-
ichen Diener beſtellen möchten, die den Got-

J. Chr. 1585 „tesdienſt in den Klöſtern vielmehr zieren und „befördern, als läſtern und verhindern hälfen. „Hiernächſt möchten Sie die Pfarren, Beneficien „und Kanzeln, die zu ihrer Lehenſchaft und „Verſorgung gehörten, mit gelehrten, guten „und exemplariſchen Perſonen beſtellen und ver„ſehen, alle Aergerniß des gemeinen Mannes ab„ſtellen, und ſich befleiſſen, dem gefallenen Re„ligionsweſen, wieder aufzuhelfen, und weis„tern Abfall zu verhüten. Es wolle ſich auch „der Erzherzog verſehen, daß der Prälatenſtand „dazu um ſo geneigter ſeyn werde, als derſelbe, „ſolches ohnehin, zur Beförderung der Ehre GOt„tes, zur Genugthuung ſeines Berufes, und ſeiner „künftigen ſchweren Verantwortung halber, zu „thun, ſchuldig ſey.„ So ſorgfältig ſich nun der Erzherzog in der Beſtellung tüchtiger und exemplariſcher Prediger bewies, eben ſo ernſtlich ließ Er ſich auch angelegen ſeyn, das verfallene Schulweſen unter den Catholiſchen in einen beſſern Stand zu ſetzen. Es wurde daher, auf ſeinen Befehl, in dieſem Jahr, eine beſondere Schulordnung publicirt, welcher inſonderheit zu Wien, in allen Schulen, mußte nachgelebt werden. Um auch dieſe Schulordnung im Stande zu erhalten, ward dem Official zu S. Stephan und dem Dechanten der Theologiſchen Fakultät anbefohlen, die Treue und Geſchicklichkeit der zu beſtellenden Schulmeiſter vorher zu unterſuchen, und darauf ſelbige dem Wiener Magiſtrate zu präſentiren. Die beiden vornehmſten Schulmeiſter aber ſollten jährlich zweimal alle Schulen in der Stadt viſitiren, und Bericht an die Obern erſtatten: ob der vorgeſchriebenen Ordnung in allem nachgelebet würde.

Bey

Bey ſo bewandten Umſtänden ſahen die E- J. Chr.
vangeliſchen in Oeſterreich bald ein, was Sie 1585
dem K. Maximilian dem II. verlohren hat-
n, und daß Sie ſich vom K. Rudolf dem II.
ht derjenigen Gnade und des Schutzes bey
er Religion würden zu getröſten haben, die
e unter Jenem genoſſen hatten. Und damit
auch ihre ganze Berathſchlagung wegen
ſtichtung eines Conſiſtoriums und Beſtel-
ng eines Superintendentens in Wien †) auf
nal dahin. Indeſſen thaten die beiden Stän-
ven den Herren und der Ritterſchaft ihr mög-
tes, um wenigſtens ſich, auf ihren Gütern,
der erlangten Religionsfreyheit zu behaupten,
ihre Kirchen in gutem Stande zu erhalten,
) darauf bedacht zu ſeyn, wie den Unordnun-
in denſelben abgeholfen werden möchte. An
ſen konnte es auch um ſo weniger fehlen, weil
bisher keines Superintendenten hatten hab-
werden können, worüber ſowohl in Beſe-
ng der Predigerſtellen, als auch in Verwal-
g des Amtes, Beſtellung der Schulen und
ndern hieher gehörigen Dingen, bey Ihnen viele
ißbräuche ſich unvermerkt eingeſchlichen hät-
die nothwendig bey Zeiten gehoben werden
ten, wenn ihre Kirchen nicht ganz verwil-
n ſollten. Und da noch auſſerdem die Zänke-
n unter den Predigern immer anhielten, die von
ſträus ehmals entworfene und hernach geänder-
Kirchenordnung oder Agende nicht einmü-
g war angenommen worden *), und viele Pre-
r nicht einmal ordinirt waren; ſo war eine
formation um ſo nöthiger, weil die Feinde

) S. im VIII. Bande der N. T. A. G., S. 529. f 532.
S. in Ebendemſelben, S. 533. f 537.

J. Chr. 1585 der evangelischen Religion, am Kayserlichen Hofe, verläumderischer Weise ausprengten, daß die Stände keine Prediger hätten, welche die Lehre der A. C. lauter und rein vortrügen, sondern an deren Statt schwärmerische und unruhige Leute aufnähmen, die mit keinen Lutherischen Gemeinden einig, und wegen gottloser Lehrsätze anderswo verjagt worden wären. Man beschloß also auf dem obgedachten, in diesem Jahr, zu Wien gehaltenem Landtage einmüthig, daß man wieder, wie vor eilf Jahren †), einen geschickten Mann nach Oesterreich berufen wollte, welcher die verfallenen Kirchen visitiren, und sie wieder in einen guten Stand setzen sollte. (m. Mrt. a. c.)

Nachdem nun die erwähnten beiden Stände, vom Kayser die Erlaubniß dazu erhalten hatten; so schrieben Sie an den Chyträus nach Rostock, und ersuchten ihn, mit den drey damals berühmten Theologen, Martin Chemnitz, Lukas Backmeister und Simon Pauli darüber zu handeln, daß sich Einer von Ihnen zum Superintendenten der Kirchen der beiden Stände, wie auch zum Predigtamte, wo nicht beständig, doch auf ein Jahr, oder wenigstens halbes Jahr, gebrauchen lassen wollte. Chemnitz schlug seines Alters und Schwachheit halber, solchen Antrag gänzlich aus, mithin handelte Chyträus dißfalls mit seinem Kollegen, dem D. Backmeister, daß Er sich zu Uebernehmung dieses wichtigen Geschäftes willig finden ließ, Falls sein Landesfürst, der Herzog von Mecklenburg, solches erlauben würde. Chyträus gab davon den Ständen Nachricht, und weil ihre Antwort ausblieb, (m. Aug. a. c.) (14 Nv.)

†) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 507. ff. und 520. ff.

ſo ſchrieb Er nochmals an Sie, und an J. Chr.
vorigen Mitgehülfen, Chriſtof Reu- 1585
), wobey Er zugleich ſeine Gedanken eröfne-
die dieſe Viſitation ihrer Kirchen, durch
). Backmeiſter, mit Nutzen anzuſtellen ſeyn
e. Ehe aber der Bote, mit dieſem letzten
riben, in Oeſterreich ankam, hatten die Stän-
aus ihrem Mittel, Wolf Chriſtofen von
minger †), mit nöthiger Inſtruction, nach
klenburg abgefertiget, welcher am Weyhen- (24 Dec
sabend zu Roſtock anlangte, und bey dem a. c.)
ohann Albrecht von Mecklenburg aus-
e, daß Er den mehrgedachten D. Backmei-
den beiden Ständen auf neun Monate
ſs.

Es reiſeten auch hierauf beide, bald nach
ng des folgenden Jahrs, von Roſtock ab, (1580.
Chyträus einen weitläuftigen Brief an den 16 Jan)
igen Syndikus der beiden Stände, Chri-
Lalhammer, mitgab, worinn Er noch um-
cher ausführte, worinn die Arbeit dieſes
Superintendentens und Viſitators, bey
nterſuchung ihres Kirchenzuſtandes, be-
müſſe, welches Schreiben *) man auch als
Norm anſehen kann, nach welcher damals die
n Stände ihre Berathſchlagungen, und
Backmeiſter ſeine Viſitation hauptſächlich
ichtet haben. Sobald alſo D. Backmeiſter
ſterreich angekommen war, wurden zu Horn
ter ‡ Oeſterreich, von den Religionsdep
ten der beiden Stände und einigen der an
enſten Prediger, drey Convente nach ein-

†) M. T. R. G., im VII. Bande, S. 523.
‡) Ebendaſelbſt, S. 509. f.
*) Es ſtehet in Dav. *Chytraei* Epiſtolis, p. 42. - 50.

J. Chr. 1585 ander gehalten, und in denselben von der Einrichtung dieses wichtigen Werkes ein gewisser Schluß gefaßt. Da nun diese Visitation insonderheit darauf mit angesehen war, daß die Einigkeit oder Uneinigkeit in der Lehre und Ceremonie, der evangelischen Prediger in Oesterreich untersucht, und, so viel möglich, eine solche Harmonie überall hergestellt werden möchte, wodurch den Widersachern alle Ursache, die Evangelischen am Kayserlichen Hofe und sonst zu verläumden, benommen werden könnte; so hatte Chyträus für gut angesehen, daß in einem jeden Viertel des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, vom D. Backmeister, an einem gewissen Orte, ein Synodus veranstaltet würde, auf welchen alle Prediger sich einfinden, von der Führung ihres Amtes Red und Antwort geben, und auch andere vorgekommene Fälle in Kirchensachen, abgehandelt werden könnten. Auch diesen Rath sahen die Stände für nützlich an, und D. Backmeister richtete seine Visitationen so ein, daß Er die erste im Viertel, ob dem Manhartsberge zu gedachtem Horn, und andere im Viertel ob dem Wienerwalde zu Schalaburg, die dritte in dem Viertel unter dem Wienerwalde zu Radaun, und endlich die vierte im Viertel unter dem Manhartsberge zu Feldsberg und Enzersdorf hielte, und allenthalben das, was zu untersuchen und zu verbessern nöthig war, besorgte.

Nach Ablauf der dem D. Backmeister zugestandenen neun Monate, kehrte derselbe nach Rostock wieder zurück, und wurde von dem obgedachten Syndikus, Christian Talhammer, dahin begleitet, der zugleich den Auftrag von den Ständen hatte, bey dem Herzog von Mecklenburg sich zu bewerben, daß Er den D. Backmeister

ſter den Oeſterreichiſchen Kirchen zum beſtän- J. Chr.
digen Superintendenten überlaſſen möchte. 1585
Die Sache kam aber nicht zu Stande; daher
Chyträus den Ständen den D. Conrad Be- (30 Nov.
cker geweſenen Superintendenten zu Güſtrow, a. c.)
einen gebornen Braunſchweiger, zu ihrem Su-
perintendenten vorſchlug, und ſolches, das Jahr (1581.
darauf, wiederholte, an welchen auch hernach die 9 Aug.)
Religionsdeputirten der Stände aus Wien ei- (27 Sept
ne Vokation ergehen lieſſen. D. Becker reiſete a. c.)
auch hierauf, im folgenden Jahr, nach Oeſter- (1582.)
reich; allein er muß den Ständen nicht recht
angeſtanden haben, weil Sie Bedenken trugen,
ſeine Vokation ſogleich zu beſtätigen, und ihm
das Amt eines Superintendentens feyerlich auf-
zutragen. Und weil nun auch derſelbe den be-
trübten Zuſtand der Oeſterreichiſchen Kirchen,
und beſonders die groſſe Uneinigkeit unter den
Predigern wegen der Flacianiſchen Streitig-
keiten gegenwärtig wahrgenommen hatte; ſo be-
zeugte Er gleichfalls eine ſchlechte Luſt, daſelbſt
zu bleiben. Mithin ließ Er ſich noch in eben dem- (a. c.)
ſelben Jahr, von den Ständen abſchicken, um mit
dem Chemnitz und Chyträus, über das Reli-
gionsweſen in Oeſterreich, ſich zu bereden,
worauf Er aber nicht wieder nach Oeſterreich zu-
rückgieng, ſondern die Superintendentur zu Hil-
desheim annahm.

Es iſt etwas weiter oben †) erwähnt worden,
daß der Erz-H. Ernſt die Ihm von den Evange-
liſchen Bürgern zu Wien, zuletzt übergebene (1579.)
Supplikation an den Kayſer nach Prag über-
ſchickt habe. Da nun ſelbige ohne Zweifel mit ei-
ner ſchlechten Empfehlung wird begleitet geweſen
ſeyn, ſo lief, von Prag aus, der Kayſerliche (1580.)

†) S. N. T. R. G., im XIV. Bande, S. 146.

J. Chr. 1585 Befehl ein, gegen die vornehmsten Urheber der obgedachten Religions-Berathschlagungen und Versammlungen, und besonders gegen die Schriftsteller der übergebenen letzten Supplikation eine förmliche Untersuchung anzustellen. Diesem Befehl zufolge wurden insonderheit drey Männer, nemlich Ortulf Eysenhammer, Hieronymus Oertel und Caspar Huetafer, gefänglich eingezogen, und nach angestellter Inquisition und geendigtem Processe, als Meutmacher und Rebellen, zum Tode verurtheilt; jedoch erließ ihnen hernach der Kayser die Todesstrafe, und verwandelte solche in eine ewige Landesverweisung. Indessen entschloß sich der Kayser, zu Verhütung fernerer schädlicher geheimer Zusammenkünfte und Rottirungen, eine Stadtgarde in Wien zu errichten, und darüber einen Stadthauptmann zu setzen, ungeachtet der dasige Magistrat starke Einwendungen dagegen machte. (a. c. v. May- 19 Jun) In eben diesem Jahr hielt der Erz-H. Ernst einen Landtag zu Wien, auf welchem, zwischen demselben und den Evangelischen Landständen, verschiedenes auch in Religionssachen vorgefallen ist, obgleich davon die nähern Umstände nicht können angezeigt werden. Soviel aber ist bekannt, daß die beiden Stände der Evangelischen Herren und der Ritterschaft, zu welchen sich auch der vierte Stand, nemlich der Städte und Märkte, schlug, keine Contribution eher bewilligen wollten, bevor Sie nicht wegen ihrer freyen Religionsübung, die Sie auch wieder in der Stadt Wien verlangten, einen gnädigsten Bescheid von dem Kayser erhalten hätten. Sie bezogen sich dabey auf ihre Nachbarn in Oesterreich ob der Ens, Steyermark, Kärnthen und Krain, die ihre Religionsübung,

schon

von etliche Jahre her, frey und unverhindert ge- J. Chr.
braucht hätten. Die auf dieſem Landtage ver- 1585
ſammelten Evangeliſchen Herren und Land-
leute hielten damals einige beſondere Zuſammen-
künfte, in denen Sie ſich über ihre Angelegenhei-
ten unterredeten, und dabey unter andern auch den
ſchlechten und verworrenen Zuſtand ihrer
Kirchen auf dem Lande in Erwägung zogen,
und endlich den Schluß faßten, die Viſitation
anſtellen und ihrer Pfarrer und Kirchendiener
anderſamſt vorzunehmen. Man ernannte auch
die Perſonen, welche theils als politiſche Direk-
toren, theils als theologiſche Viſitatoren die
Viſitation verrichten ſollten, wie ſie dann auch,
in dieſe Zeit, oberzählter maſſen, vor ſich gieng.
Kaum hatte man aber von dieſen privat Unterre-
dungen und Handlungen der Evangeliſchen
Stände einige Nachricht bey Hofe erhalten,
als der Erz.H. Ernſt, in einem beſondern Dekre- (28 My)
te Ihnen ſolches verwies, worauf Sie aber eine
demüthige Entſchuldigung übergaben. (30 em)

Indeſſen arbeiteten die Catholiſchen bey al-
ler Gelegenheit dahin, wie ſie die evangeliſche
Religion im Oeſterreichiſchen immer mehr
ſchwächen und in Abnahme bringen könnten.
Unter andern brachte man bey dem Erz.H. Ernſten
an, daß die Buchladen zu Wien von allen
ſchädlichen und verdächtigen Büchern möch-
ten gereiniget werden. Zu dem Ende würkte
man bey dem Kayſer ein Dekret aus, vermöge
deſſen dem Erzherzog aufgetragen wurde, dieſen
Vorſchlag zu Stande zu bringen. Es ward
alſo, auf Kayſerlichen Specialbefehl, dem Bi-
ſchof zu Wien dieſe Bücherinquiſition aufge-
tragen, jedoch, daß Ihm ſowohl von der Univer-
ſität, als von dem Stadtrathe gewiſſe Commiſ-
ſarien

J. Chr. 1585 Befehl ein, gegen die vornehmsten Urheber obgedachten Religions-Berathschlagungen Versammlungen, und besonders gegen Schriftsteller der übergebenen letzten Sup kation eine förmliche Untersuchung anzust Diesem Befehl zufolge wurden insonderheit d Männer, nemlich Ortulf Eysenhammer, ronymus Oertel und Caspar Huetafer, gefan eingezogen, und nach angestellter Inquisi und geendigtem Processe, als Meutmacher Rebellen, zum Tode verurtheilt; jedoch er ihnen hernach der Kayser die Todesstrafe, verwandelte solche in eine ewige Landesverw sung. Indessen entschloß sich der Kayser, Verhütung fernerer schädlicher geheimer sammenkünfte und Rottirungen, eine Sta garde in Wien zu errichten, und darüber e Stadthauptmann zu setzen, ungeachtet der sige Magistrat starke Einwendungen dag machte. In eben diesem Jahr hielt der Er (a. e. v. May: 19 Jun) Ernst einen Landtag zu Wien, auf welc zwischen demselben und den Evangelischen La ständen, verschiedenes auch in Religionssac vorgefallen ist, obgleich davon die nähern Umsti nicht können angezeigt werden. Soviel aber is kannt, daß die beiden Stände der Evang schen Herren und der Ritterschaft, zu wel sich auch der vierte Stand, nemlich der Stä und Märkte, schlug, keine Contribution bewilligen wollten, bevor Sie nicht wegen i freyen Religionsübung, die Sie auch wiede der Stadt Wien verlangten, einen gnädig Bescheid von dem Kayser erhalten hätten. bezogen sich dabey auf ihre Nachbarn in sterreich ob der Ens, Steyermark, Kä then und Krain, die ihre Religionsübu

n etliche Jahre her, frey und unverhindert ge- J. Chr.
ſet hätten. Die auf dieſem Landtage ver- 1585
melten Evangeliſchen Herren und Land-
e hielten damals einige beſondere Zuſammen-
ſte, in denen Sie ſich über ihre Angelegenhei-
unterredeten, und dabey unter andern auch den
chten und verworrenen Zuſtand ihrer
chen auf dem Lande in Erwägung zogen,
endlich den Schluß faßten, die Viſitation
en und ihrer Pfarrer und Kirchendiener
ſamſt vorzunehmen. Man ernannte auch
erſonen, welche theils als politiſche Direk-
n, theils als theologiſche Viſitatoren die
ation verrichten ſollten, wie ſie dann auch,
dieſe Zeit, oberzählter maſſen, vor ſich gieng.
n hatte man aber von dieſen privat Unterre-
gen und Handlungen der Evangeliſchen
ge einige Nachricht bey Hofe erhalten,
e Erzh. Ernſt, in einem beſondern Dekre- (28 May)
ein ſolches verwies, worauf Sie aber eine
hige Entſchuldigung übergaben. (30 em)
Indeſſen arbeiteten die Catholiſchen bey al-
legenheit dahin, wie ſie die evangeliſche
ion im Oeſterreichiſchen immer mehr
chen und in Abnahme bringen könnten.
andern brachte man bey dem Erzh. Ernſten
daß die Buchladen zu Wien von allen
chen und verdächtigen Büchern möch-
gereiniget werden. Zu dem Ende würkte
bey dem Kayſer ein Dekret aus, vermöge
dem Erzherzog aufgetragen wurde, dieſen
Anſchlag zu Stande zu bringen. Es ward
auf Kayſerlichen Specialbefehl, dem Bi-
f zu Wien dieſe Bücherinquiſition aufge-
n, jedoch, daß Ihm ſowohl von der Univer-
ät, als von dem Stadtrathe gewiſſe Commiſ-

ſarien-

J. Chr. sarien zugeordnet werden sollten. Die Universi-
1585 tät ernannte auch dazu den Dechanten und de
ersten Professor der theologischen Fakultät
und der Stadt-Magistrat ließ das Dekret de
Kayſers und des Erzherzogs den sämmtliche
Buchhändlern zu Wien vorhalten. Vermög
derselben ward ihnen befohlen, ein Verzeichnis
aller ihrer im Vorrathe habenden Bücher zu über
geben; da dann ihnen bey schwerer Strafe verbo
ten wurde, diejenigen, welche man der catholi
schen Religion zuwider, oder nachtheilig zu ſeyn
erkannte, in ihren laden feil zu haben. Nun hat
ten die beiden Stände von Herren und der Rit
terschaft schon lange einen Buchladen in ihrem
Landhause, und Sie nahmen sich also ihres
Buchhändlers, als es mit der Exekution Ernſt
werden wollte, mit Nachdrucke an, suchten es auch
wenigstens dahin zu bringen, ob Sie, nicht sowohl
für diesen Mann, als für sich selbst, die bisher
rige Freyheit behalten möchten, Bücher von ih
rer Religion in ihrem laden verkaufen zu dürfen.
Aber alle ihre Bemühungen waren vergeblich,
indem der Erzherzog auch diesem Landschaftli
chen Buchhändler auferlegte, entweder die ver
botenen Bücher auf die Seite zu schaffen,
oder das Land zu räumen. Diese Bewegun-
(m. Nv. 1580.) gen wegen der Buchführer fiengen sich übrigens
(1581. 20 Mrz) gegen Ende dieses Jahrs an; und erreichten erſt
im folgenden Jahr ihre völlige Endschaft; da
dann von dieser Zeit an weiter keine evangelische
Bücher, besonders solche, in denen der römisch-
catholischen Religion war widersprochen worden,
in Wien zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt
werden durften.

Gleichwie man sich nun bemühete, die evan-
gelischen Bücher in Wien aus dem Wege zu
räu-

men; eben ſo trachtete man darnach, wie man J. Chr.
der Univerſität der Graduirten und Pro- 1585
ſoren, die ſich zur Lutheriſchen Lehre be-
ten, allmählich los werden möchte. Allein
ſtund ein Dekret im Wege, welches K.
laximilian der II. gleich nach dem Antritte ſeiner
gierung, nemlich den 5. September 1564.,
Univerſität hatte zuſtellen laſſen, Kraft deſſen
jenigen, welche künftig bey der Univerſität als
oktoren und Mitglieder aufgenommen wür-
n, zwar verbunden ſeyn ſollten, ein Glau-
nsbekenntniß abzulegen, daß Sie Catholiſch,
et nicht, daß Sie Römiſch-Catholiſch wä-
n. Dadurch war nun die ehmalige Verord-
ung K. Ferdinands des I. aufgehoben wor-
n, vermöge welcher den neu-anzunehmenden
rofeſſoren, und denen, die Doktoren in den
akultäten werden wollten, ein Eid auf den Rö-
iſch-Catholiſchen Glauben vorgeſchrieben
ar; aber auch eben dadurch war die Anzahl der
angeliſchen Profeſſoren und Doktoren bey
er Univerſität immer gröſſer geworden. Die-
n vermeinten Uebel nun zu ſteuren, hielten die
eloten für nöthig, das obgedachte Dekret K.
Maximilians des II. abzuſchaffen, und dagegen
K. Ferdinands des I. Dekret wieder einzufüh-
en, als wodurch die Evangeliſchen künftig von
er Univerſität ausgeſchloſſen blieben, die noch
brigen evangeliſchen Profeſſoren aber nach und
ach ausſterben würden. Der nachmals als Car-
inal ſo berühmt gewordene Melchior Cleſel,
amaliger Domprobſt zu Wien und Kanzler
er Univerſität, ließ ſich nun beſonders angelegen
ſeyn, ſolches Vorhaben auszuführen. Er trug
alſo nicht nur bey der Univerſität darauf an, ſon-
dern ſtellte auch dem Erz-H. Ernſten vor, daß hin-

führo

J. Chr. 1585 führo Niemand zu der Universität oder zu e akademischen Grade zugelassen werden s der nicht vorher, nach Vorschrift der Refor tionsordnung K. Ferdinands des I. und Bulle P. Pius des IV. sein Römisch-Ca sches Glaubensbekenntniß abgelegt hätte. Er nun dißfalls im J. 1580. gesucht hatte, (1581.) hielt er im folgenden, indem der Erzh. E im Namen des Kayfers, ein doppeltes kret ausfertigen ließ, wodurch diejenigen, e sich weigerten, ihren guten Römisch-Ca lischen Glauben mit einem Eide zu bekr gen, von allen Ehrenstellen bey der Univ tät ausgeschlossen wurden.

Uebrigens will ich noch beyläufig bemer daß der berüchtigte D. Eder *) mit einer ne (1580) Schrift im J. 1580. hervorgetreten, wodure den gemeinen Mann in Oesterreich wieder römisch-catholischen Religion zu bringen, Absicht hatte. Die, auf Kayserlichen Be in den Landesfürstlichen Städten und M ten, angefangene Reformation hatte ne nicht durchgehends die gehofte und gewün Würkung. Den Evangelischen Bürg war diese gezwungene Art der Bekehrung d aus nicht anständig, sondern sie blieben bey ihrer einmal erkannten Religion, ob ma nen gleich ihre Prediger genommen hatte, fleheten, oberzählter massen, den Hof beständ um die Beybehaltung ihrer bisherigen R gionsübung an. D. Eder glaubte also ein tes Werk zu stiften, wenn er ein solches Bü lein verfertigte, welches in der Kürze den Hau unterschied zwischen der römisch-catholisc

*) S. von Ihm und seinen Schriften die N. T. R. im IX. Bande, S. 28.-32.

er evangeliſchen Religion enthielte, und J. Chr.
efaßt wäre, daß auch Unſtudirte ſolches leſen 1585
erſtehen könnten, folglich dadurch um ſo viel
ewogen werden möchten, ſich den Kayſer-
Befehlen zu unterwerfen. In ſolcher
t gab er ſeine ſogenannte chriſtliche War-
ſchrift an den vierten Stand der Land-
: in Oeſterreich †) heraus. Da dieſe
iſt kurz und ſo abgefaßt war, daß ſie nicht
von den Bürgern in den Städten und
ten bald durchgeleſen und begriffen wer-
nnte, ſondern auch der Innhalt derſelben ei-
:oſſen Schein vor ſich hatte; ſo verurſachte
bey den Evangeliſchen einige Bewegung,
einige einfältige und ungeübte Gemü-
darüber in Verwirrung geriethen, andere
aſt zum Abfalle von der erkannten Wahrheit
en wurden. Man wünſchte daher, daß jene
iſt von einem evangeliſchen Theologen
lich widerleget werden möchte, und Georg
inus, der ſich ſchon einmal an D. Edern
he hatte *), ließ ſich durch den ehmaligen
iger zu Wien, Joſua Opitius †), um ſo
r dahin bringen, daß er ſolches unternahm,
und

† Der vollſtändige Titel iſt: Eine Chriſtliche, gut-
hertzige und notwendige Warnungsſchrift an den
vierten Stand der löblichen Stätt und Märkt
einer Erſamen Landſchaft in Oeſterreich under
und ob der Ens: Daß man GOtt in Religion
und Glaubens Sachen mehr gehorſamen ſolle,
als den Menſchen, und Was Innhalt dis Spruchs
von dem Gehorſam der Augſpurgiſchen *Confeſſion*
zu halten ſeye. Durch H. Georgen EDER. D. ꝛc.;
Ingolſtatt, Anno MDLXXX. acht und einen hal-
ben Bogen ſtark in Quart.

* S. im IX. Bande der N. T. K. G., S. 33.
S. von Ihm Ebendaſelbſt, im X. Bande,
S. 572. f.

J. Chr. 1585 und die Ederische Warnungsschrift aus widerlegte *).

(1581) Im J. 1581., wurde wiederum w nachtheiliges gegen die Evangelischen im reichischen verfügt. Bisher waren alle, geistliche, als weltliche Sachen zuerst Niederösterreichische Regierung, das marschallamt, und Landhauptmannsch richt gebracht, und auch daselbst abgehand entschieden worden, wobey sich die Evc schen um so mehr eine unpartheyische pflege versprechen konnten, da auch Einige rem Mittel in diesen Collegien sassen. obgedachtem Jahre wurde die Entscheidu Dinge, welche die Religion und geistlich chen betrafen, der Niederösterreichische gierung benommen, und nach Hof gezo selbige, mit Zuziehung der Geheimen und R räthe untersucht und abgethan wurden. D aber mußten nothwendig die Religionsum der Evangelischen gar sehr beschwere den, indem Sie sich, in ihren mit den Rö Catholischen öfters entstehenden Mißhel ten, von einem solchen Collegium, welch aus Catholischen Mitgliedern bestund, gutes versprechen konnten. Nun beschv

(1582.) sich zwar, im folgenden Jahr, die beiden de der Herren und Ritterschaft in Ober Unter-Oesterreich, bey dem Kayser, ü

*) Und zwar in der, an die beiden Evang Stände von Herren und der Ritterschaft, an den vierten Stand der Städte und M Oesterreich, unter und ob der Ens, ger und 120. Seiten oder 30. Bogen starken kation, seiner im J. 1581. in Folio heraus nen, und im IX. Bande der N. T. S. 33. in der Note *) angeführten Schrif

es Verfahren, daß nemlich einige Sachen, wel- J. Chr.
he für die Regierung, das Marſchallamt, und 1585
Landhauptmannſchaftliche Gericht gehörten,
an den Hof, zur Unterſuchung, wären gezogen
worden, und baten um deſſen Abſtellung. Al-
lein Sie richteten damit nichts aus, ſondern beka- (14 My
men darauf zur Reſolution, daß dem Kayſer, a. c.
als Landesfürſten, die Verfügung in Reli-
gionsſachen allein gebühre; mithin es auch bey
der einmal gemachten Verordnung ſein Verblei-
ben haben ſolle. Zumal, da ſchon ſein Herr Va-
ter, weiland K. Maximilian der II., Religions-
geiſtliche und denſelben anhängige Sachen von
der Niederöſterreichiſchen Regierung wegge-
nommen, ſie an Hof gezogen, und, nach vor-
gängiger Berathſchlagung, mit ſeinen Hof- und
R. Hofräthen, jederzeit Selbſt tractirt hätte;
wie dann die Regierung ſelbſt mehrmals gebeten
habe, Ihrer in ſolchen Sachen zu verſchonen.
Für das künftige aber wolle Er dieſe endliche Be-
ſtimmung geben, worüber Er auch zu halten ent-
ſchloſſen ſey, daß, wenn hinführo, zwiſchen Präla-
ten, Pfarrern und Landſtänden, über geiſtliche
Lehenſchaft oder Vogtey, oder auch über Grund,
Boden, Zehenden, Unterthanen oder andere
Güter und Gerechtigkeiten, welche zu den Prä-
laturen, Pfarreyen, Beneficien, Stiftungen
und Zehenden gehörten, Streit entſtünde, es
möchte den Beſitz oder das Eigenthum betreffen,
alsdann dergleichen Sachen vor der Nieder-
öſterreichiſchen Regierung ſummariſch, und
wo es möglich wäre, auf mündliches Verhör,
oder doch in kurzen Terminen, ſchriftlich ver-
handelt und entſchieden werden, dem beſchwer-
ten Theile oder die Reviſion vorbehalten ſeyn
ſolle.

J. Chr. 1585 Nicht aber allein die Evangelischen Oe
reicher litten dergleichen Religionskränkun
sondern auch die Landstände und Unterth
des Erz-H. Carls, in Steyermark, Kärn
und Krain, die sich zur A. C. bekannten, he
in diesem, und dem vorhergehenden Ja
Ursache, sich über manche Religionsbedruc
gen zu beschweren. Der Erz-H. Carl ließ
nemlich durch den päbstlichen Nuncius, M
spina, die Jesuiten und seine eifrig catholi
Gemahlin, eine Bayerische Prinzeßin, v
ten, daß Er seinen Evangelischen Landstä
von Herren und der Ritterschaft, durch
(10 Dec 1581.) Dekret, befahl, die Religionsübung in
schon seit K. Ferdinands des I. Zeiten, h
brachten und von dem Erzherzog selbst geneh
ten Landschaftlichen Kirche zu Grätz †)
führo einzustellen, und ihre dasige Luther
Schule aufzuheben. Allein auf ihre demü
Vorstellung brachten Sie es endlich, mit gr
Mühe und Arbeit, dahin, daß dieses De
(31 Jan 1582.) durch ein neues, wieder aufgehoben und alle
dem vorigen Stande gelassen wurde. Hing
wollte Er den evangelischen Rathsgliedern
Bürgern zu Grätz nicht gestatten, daß
gleichfalls dem Gottesdienste in der besag
Kirche beywohnen dürften. Und als sich d
ben an dieses Verbot nicht kehrten, ließ E
Bürgermeister und den Stadtschreiber in A
haft nehmen, legte ihnen eine Geldstrafe
und befahl nochmals ernstlich, daß Sie, nebst
ganzen Rathe, sich entweder der Landstä
schen Kirche enthalten, oder ihre Häuser
Güter, binnen Jahresfrist, verkaufen, und a
wandern sollten.

†) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 577.

Es war auch der Erzherzog gar nicht da
ſrieden, daß ſeine Landſtände einige Ab-
mete auf den R. Tag nach Augſpurg ſchick-
im ihre Religionskränkungen den Evan-
hen Churfürſten, Fürſten und Ständen
ragen, woran Sie ſich aber nicht kehrten, ſon-
olches doch thaten, und bey Jenen um eine
rceßion bey ihrem Landesherrn anſuchten,
men auch bewilliget wurde, wie bereits vor-
men iſt *). Im folgenden Jahr führte der
. Carl den neuen Calender in ſeinen Erb-
rn ein, wogegen ſich anfangs ſeine Evan-
he Landſtände und einige Geiſtliche zu
z vergeblich ſetzten, aber endlich doch nachge-
nußten †). Hingegen lieſſen die Evangeli-
, welche die ſtärkſten waren, nicht nur in den
en Städten und Märkten keinen Catho-
n mehr in Rath, oder zu einem bürgerli-
Amte kommen, ſondern die Zünfte verbah-
ich auch noch auſſerdem, daß kein Meiſter
catholiſchen Handwerksgeſellen, über
hn Tage, Arbeit geben ſollte, damit ſie kei-
ſelegenheit fänden, ſich in die Städte und
de einzuſchleichen. Es erhielt auch Niemand,
h nicht eidlich zur A. C. bekannte, das Bür-
cht, und als der Biſchof von Seckau die
ihm zu Lehen gehende, Pfarre zu Mureck
inem catholiſchen Geiſtlichen beſetzen woll-
war der Widerſtand ſo groß, daß er un-
ichteter Sache wieder abziehen mußte.
Bey Aufhebung des evangeliſchen Gottes-
ſes zu Wien, hatte man auch allen evange-
n Predigern verboten, jemanden in der
de mit beſonderer Seelſorge zu Hülfe zu

(1585 a. a.)

(1581)

(1578)

*) N. T. R. G., im XII. Bande, S. 386. f. 399.
†) S. Ebendieſelbe, im XIII. Bande, S. 442.

J. Chr. (1579.) kommen *), und nachher war auch allen ev
lischen Bürgern und Einwohnern zu
und in den Landesfürstlichen Städte
Märkten, das Auslaufen aus der Sad
den Orten, wo evangelisch geprediget
bey Strafe verboten worden †). Ungeach
(1581. u. 1582.) in den beiden ersten Jahren, von den dazu ve
ten Aufsehern, genau darauf gesehen
so besuchten doch die evangelischen Wien
Gottesdienst in den unweit der Stadt ge
beiden Dörfern, Enzersdorf und Wese
wo sich evangelische Prediger aufhielten
fleißig, ja Sie liessen wohl gar die Prediger
heimlich nach Wien kommen, wenn Sie
in besondern Amtsverrichtungen, benö
waren. Dazu trug nicht wenig bey, daß
malige Bürgermeister zu Wien, Han
Thau, eben nicht allzu scharf über die Be
tung des Verbotes hielt, sondern dißfa
Evangelischen nachsah. Allein diese Ge
keit war Ursache, daß das gedachte Verb
(1583.) mehr geschärft wurde, indem der Erz-H.
nicht nur dem besagten Bürgermeister ein
ken Verweis geben ließ, sondern auch den itzi
künftigen Bürgermeistern, dem Magistr
der Universität zu Wien ernstlich auferleg
Auslaufen aus der Stadt, nach fremde
Seelsorge, und die Einführung der fr
Prädikanten in die Stadt zu verhinder
die Verbrecher zu bestrafen. Ausserdem
ein neuer Befehl publicirt, die Fuh
welche die Einwohner zu auswärtigen
gionsübungen fahren würden, und die

*) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 57
†) S. weiter oben in diesem XIV.
S. 141.

tten, welche ſich in der Stadt und in den Vor- J. Chr.
dten würden betreten laſſen, gefänglich einzu- 1585
hen, wie auch die neuen herumziehenden Schü-
, die an Feyertagen, unter dem Gottesdienſte,
rley neue Lieder ſängen, und den Schülern
) Studirenden eines jeden Ortes die Allmoſen
zögen, allenthalben fortzuſchaffen. Ingleis
n wurden alle Buchführer, Buchdrucker,
tief- und Charten-Mahler, Hebammen
) Schulmeiſter, welche nicht catholiſch wa-
, abgeſchaft, und die, welche blieben, von
iem in Gelübd genommen. Endlich da ver-
edene Evangeliſche Herren und Räthe, als
ns von Heiſſenſtein, Wolf Georg Gilles,
Ambroſius Braßikan, und D. Wolfgang
hwanſer, ihre Kinder in Wien, von evan-
iſchen Predigern, hatten taufen laſſen; ſo
amen Sie deshalb einen ſcharfen Verweis,
) man verbot Ihnen, bey Ungnade und Strafe,
nichts dergleichen ferner zu unterſtehen. Al-
i es mochten noch ſo viele und ſo harte De-
te ausgehen; ſo nahm doch die Liebe zu ihrer
her bekannten Religion, bey den evangeliſchen
ienern nicht ab, ſondern Sie beharreten
mehr in der Bemühung, durch Beſuchung der
ngeliſchen Predigten, auſſer der Stadt ſich
ihrer erkannten Religion zu befeſtigen, und
ten ſolches vom J. 1583. bis 1585. unerſchro-
i fort.

Enzersdorf, unweit Wien, welches damals
dem Geyern, einem Evangeliſchen von Adel,
hörte, war beſonders der Ort, wo ſich die
ngeliſchen Wiener, zum Beſuche der Pre-
gten und zur Genieſſung des heiligen Abend-
hls fleißig und beſtändig einfanden. Dieſes ſa-
i die Catholiſchen mit dem größten Wider-

J. Chr. (1578. 1579) willen an, und waren also darauf bedacht, solch so viel möglich, zu hemmen. Bereits im J. 157 oder 1579. wurde der obgedachte von Geyer d wegen angefochten. Er hatte nemlich für aus Wien, und anderswoher zum Gottesdien kommenden Glaubensgenossen, in seiner Kirc zu Enzersdorf, mehrerer Bequemlichkeit halb besondere Stühle erbauen lassen, welches aber gleich am Hofe angebracht wurde; worauf Erzherzog Ihm befehlen ließ, sowohl d Stühle abzubrechen, als auch seinem Predig die unternommene fremde Seelsorge zu unt sagen. Der von Geyer gehorchte nun zw in Ansehung des erstern, dem erhaltenen Befe le; aber den andern Punkt hielt Er seinem G wissen für so beschwerlich, daß Er dem E herzog in einer Supplikation, vorstellte, Er so wenig, als sein Prediger, dazu v bunden werden könnten, mithin man diesem Seelsorge der fremden Pfarrkinder ferner (22 Jan 1579.) lassen möchte. Allein Er erhielt darauf ein schlägiges Dekret, mit der Bedeutung, daß den Herren und der Ritterschaft ertheilte fr Religionsübung und der von Ihnen deswe ausgestellte Revers ausdrücklich nur auf die beid Stände, und ihr Gesinde und Unterthan giengen.

Nun nahmen zwar sogleich die, zu Wien wesenden, Verordneten der beiden vorgedach Stände sich des von Geyer an, und such (m. Fbr a. c.) durch eine Intercession, bey dem Erzherzog a zuwürken, daß derselbe dieser Sache halber, ni weiter beschweret, sondern sowohl den ausw tigen Evangelischen der Zugang zum Gott dienste zu Enzersdorf ferner verstattet, als a dem dasigen Pfarrer die freye Verrichtu

s Amtes bey ihnen zugelaſſen werden möchte. J. Chr.
n ihre Bemühung war vergeblich, indem 1585
ich dem von Geyer ein abermaliges Dekret (22 My
händiget wurde, welches zugleich eine Antwort a. c.)
die Interceßion der Verordneten beider
nde ſeyn ſollte, des Innhaltes, daß es lediglich
dem vorigen Dekrete ſein Verbleiben ha-
und der von Geyer, für ſeine Perſon, zu
deſto mehrern Verantwortung ſich der
mälerung der, den Kayſerlichen Stohlleu-
von uralten Zeiten her, zugeeigneten Seel-
nicht theilhaftig machen ſollte. Der von
er nahm hierauf wiederum ſeine Zuflucht zu
eiden Ständen, die zwar nochmals eine de-
ige Vorſtellung an den Erzherzog erlieſſen,
s verſuchen, ob Sie nicht dadurch denſelben zur
ubniß des uneingeſchränkten Gebrauchs
angeliſchen Religionsübung zu Enzers-
bewegen möchten; allein ihre abermalige In-
ſtion war wiederum fruchtlos. Vielmehr (9. Aug.
te darauf ein neues Dekret, an die beiden a. c.)
de der A. C., welches die vorigen wiederholte
eſtätigte, mit dem Anhange, „daß die eh-
s nachgelaſſene Religionsfreyheit nicht auf
Gewiſſen eines oder des andern Prädikan-
s der Herren und Ritterſchaft, ſondern auf
darinn bedingte lautere Maaß und Condi-
s gegründet ſey. Sie möchten alſo den von
per und ſeinen Prädikanten zur Vollziehung
vom Kayſer und dem Erzherzog erlaſſe-
öftern Beſcheide und Auflagen, an-
m.„

Nach allen dieſen Umſtänden konnten die der
zugethanen Stände der Herren und Rit-
aft leicht erkennen, daß der Erzherzog Ih-
s geringſten nichts weiter würde einräu-

J. Chr. men wollen, als was, dem Buchſtaben nach,
1585 in der Kayſerlichen Aſſekuration wegen ihrer freyen Religionsübung enthalten war. Sie mußten aber dadurch nothwendig in Verlegenheit gerathen, wie Sie ſich bey ſo ſchweren Umſtänden zu verhalten hätten, damit Sie ſowohl vor GOtt ein reines Gewiſſen behalten, als auch in allen Stücken weislich handeln möchten. Es waren nemlich die beiden Hauptpunkte, worauf damals alles ankam, theils der ſcharfe Befehl, ihre auswärtige Glaubensgenoſſen von der bey Ihnen geſuchten Seelſorge auszuſchlieſſen; theils der in Wien gänzlich aufgehobene evangeliſche Gottesdienſt. Bey dem erſtern thaten ſich ſowohl bey dem Kirchenpatron, als auch bey ſeinem Prediger allerhand Gewiſſensfragen hervor. Bey dem Kirchenpatron z. E.: ob Er ſolchem Befehle zufolge, die zu ſeiner Kirche anderswoher kommenden Glaubensgenoſſen abhalten müſſe? oder: ob Er, ohne Rückſicht auf die Folgen, dieſelben anzunehmen verbunden ſey? Ferner: ob Er, als Patron, ſeinem Prediger die fremde Seelſorge verbieten könne und ſolle? ingleichen: ob Er ſeinen Prediger, wider des Kayſers Willen, behalten und ſchützen ſolle? und dergleichen mehr.

Von Seiten des Predigers war die Frage: ob derſelbe einen ſolchen Befehl vom Kayſerlichen Hofe, oder ſeinem Patron annehmen, und ſelbigem ſich unterwerfen ſolle? oder: ob Er dergleichen Befehl nicht achten, ſondern dennoch ſolang Er könne, allen, die zu Ihm kämen, mit ſeinem Amte dienen ſolle? Ferner: ob, Falls Ihm vom Hofe die Führung ſeines Amtes überall verboten würde, Er ſogleich gehorchen, oder ſich daran nicht kehren ſolle? und was dergleichen

mehr

r war. In Anſehung des zweiten Haupt- J. Chr.
ktes, nemlich der in Wien gänzlich eingeſtell- 1585
Religionsübung gaben zwar die beiden
ände der A. C. noch nicht alle Hofnung auf,
Sie nicht ſelbige, durch Bitten und Anhalten
dem Kayſer, einmal wieder erlangen ſollten.
ein ſie konnten ſich leicht vorſtellen, daß dieſe
noch zu hoffende Vergünſtigung alsdann
mancherley Weiſe eingeſchränkt werden möch-
worüber ſich dann bey Ihnen, auf dieſen oder
n Fall, wiederum allerhand Zweifel äuſſer-
, wie Sie ſich dabey, ihrer Chriſtenpflicht
näß, bezeigen ſollten. Dadurch wurden Sie
bewogen, dieſe ihre Gewiſſensfragen an
swärtige evangeliſche Theologen zu verſen-
, und ihre Meinung und guten Rath darüber
vernehmen. Solches geſchah noch in eben die-
J. 1579., und Sie holten von der theologi- (1579.)
en Fakultät, ſowohl zu Heydelberg, als zu
ſtock, ein Reſponſum ein, wovon das erſte
im Drucke vorhanden iſt *), das andere aber, (v. Ort
ines Wiſſens, noch im Manuſcripte liegt. a. a.)

Was hierauf in dieſer Sache mit dem von
eyer ferner, bis zum J. 1585., etwa mag vor- 1585.
allen ſeyn, iſt mir nicht bekannt. Aber gleich
Anfang dieſes Jahrs würkten die Catholiſchen
dem Kayſer einen Befehl an den erſtgedachten
dann von Geyer aus, des Innhaltes: „ſeinen
Prädikanten dahin anzuhalten, daß er die Seels
orge allein für Ihn, (den von Geyer,) und
ine angehörige Perſonen und Unterthanen
erwalten, andere Perſonen aber, die unter ſei-
e Pfarre nicht gehörten, nicht annehmen,

*) Es ſtehet, nebſt dem von den beiden Ständen einge-
ſchickten *Sacro Conſeſſu* in Raupachs Evangel. Oeſter-
reich, P. II. in den Beylagen, n. 24. & 25. p. 193. - 208.

J. Chr. 1585 men wollen, als was, dem Buchstaben nach, in der Kayserlichen Assekuration wegen ihrer freyen Religionsübung enthalten war. Sie mußten aber dadurch nothwendig in Verlegenheit gerathen, wie Sie sich bey so schweren Umständen zu verhalten hätten, damit Sie sowohl vor GOtt ein reines Gewissen behalten, als auch in allen Stücken weislich handeln möchten. Es waren nemlich die beiden Hauptpunkte, worauf damals alles ankam, theils der scharfe Befehl, ihre auswärtige Glaubensgenossen von der bey Ihnen gesuchten Seelsorge auszuschliessen; theils der in Wien gänzlich aufgehobene evangelische Gottesdienst. Bey dem erstern thaten sich sowohl bey dem Kirchenpatron, als auch bey seinem Prediger allerhand Gewissensfragen hervor. Bey dem Kirchenpatron z. E.: ob Er solchem Befehle zufolge, die zu seiner Kirche anderswoher kommenden Glaubensgenossen abhalten müsse? oder: ob Er, ohne Rücksicht auf die Folgen, dieselben anzunehmen verbunden sey? Ferner: ob Er, als Patron, seinem Prediger die fremde Seelsorge verbieten könne und solle? ingleichen: ob Er seinen Prediger, wider des Kayſers Willen, behalten und schützen solle? und dergleichen mehr.

Von Seiten des Predigers war die Frage: ob derselbe einen solchen Befehl vom Kayserlichen Hofe, oder seinem Patron annehmen, und selbigem sich unterwerfen solle? oder: ob Er dergleichen Befehl nicht achten, sondern dennoch, solang Er könne, allen, die zu Ihm kämen, mit seinem Amte dienen solle? Ferner: ob, Falls Ihm vom Hofe die Führung seines Amtes überall verboten würde, Er sogleich gehorchen, oder sich daran nicht kehren solle? und was dergleichen

mehr

r war. In Anſehung des zweiten Haupt- J. Chr.
nktes, nemlich der in Wien gänzlich eingeſtell- 1585
Religionsübung gaben zwar die beiden
ände der A. C. noch nicht alle Hofnung auf,
Sie nicht ſelbige, durch Bitten und Anhalten
dem Kayſer, einmal wieder erlangen ſollten.
ein ſie konnten ſich leicht vorſtellen, daß dieſe
noch zu hoffende Vergünſtigung alsdann
mancherley Weiſe eingeſchränkt werden möch-
worüber ſich dann bey Ihnen, auf dieſen oder
en Fall, wiederum allerhand Zweifel äuſſer-
, wie Sie ſich dabey, ihrer Chriſtenpflicht
mäß, bezeigen ſollten. Dadurch wurden Sie
bewogen, dieſe ihre Gewiſſensfragen an
swärtige evangeliſche Theologen zu verſen-
, und ihre Meinung und guten Rath darüber
vernehmen. Solches geſchah noch in eben die-
J. 1579., und Sie holten von der theologi- (1579.)
en Fakultät, ſowohl zu Heydelberg, als zu
oſtock, ein Reſponſum ein, wovon das erſte
im Drucke vorhanden iſt *), das andere aber, (v. 17 Oct
ines Wiſſens, noch im Manuſcripte liegt. a. c.)

Was hierauf in dieſer Sache mit dem von
eyer ferner, bis zum J. 1585., etwa mag vor- 1585.
fallen ſeyn, iſt mir nicht bekannt. Aber gleich
Anfang dieſes Jahrs würkten die Catholiſchen
dem Kayſer einen Befehl an den erſtgedachten
dann von Geyer aus, des Innhaltes: „ſeinen
Prädikanten dahin anzuhalten, daß er die Seels
ſorge allein für Ihn, (den von Geyer,) und
ſeine angehörige Perſonen und Unterthanen
verwalten, andere Perſonen aber, die unter ſei-
re Pfarre nicht gehörten, nicht annehmen,

*) Es ſtehet, nebſt dem von den beiden Ständen eingeſchickten *Sacra Confeſſ.* in Raupachs Evangel. Oeſterreich, P. II. in den Beylagen, n. 24. & 25. p. 193. - 208.

J. Chr. men wollen, als was, dem Buchstaben nach
1585 in der Kayserlichen Assekuration wegen ihr
freyen Religionsübung enthalten war. S
mußten aber dadurch nothwendig in Verlegenh
gerathen, wie Sie sich bey so schweren Umstä
den zu verhalten hätten, damit Sie sowohl
GOtt ein reines Gewissen behalten, als auch
allen Stücken weislich handeln möchten.
waren nemlich die beiden Hauptpunkte, wor
damals alles ankam, theils der scharfe Bef
ihre auswärtige Glaubensgenossen von
bey Ihnen gesuchten Seelsorge auszuschlie
theils der in Wien gänzlich aufgehobene ev
gelische Gottesdienst. Bey dem erstern t
sich sowohl bey dem Kirchenpatron, als auc
seinem Prediger allerhand Gewissensfrage
vor. Bey dem Kirchenpatron z. E.: o
solchem Befehle zufolge, die zu seiner Kirch
derswoher kommenden Glaubensge
abhalten müsse? oder: ob Er, ohne Rüc
auf die Folgen, dieselben anzunehmen ver
sey? Ferner: ob Er, als Patron, seinem
diger die fremde Seelsorge verbieten kö
solle? ingleichen: ob Er seinen Prediger,
des Kayſers Willen, behalten und s
solle? und dergleichen mehr.

Von Seiten des Predigers war die
ob derselbe einen solchen Befehl vom K
chen Hofe, oder seinem Patron annehm
selbigem sich unterwerfen solle? oder: ob
gleichen Befehl nicht achten, sondern
solang Er könne, allen, die zu Ihm käme
seinem Amte dienen solle? Ferner: ob
Ihm vom Hofe die Führung seines Am
all verboten würde, Er sogleich gehorch
sich daran nicht kehren solle? und was d

Interim des zweyten Kaiserl. Edicts
de 1 Dec. publicirt worden. 1585
[illegible] unser gnst. Herr die beiden
[illegible] nicht als gehorsame sol-
[illegible] Herrn mit Ernst
[illegible] wieder erlangen helfen.
[illegible] in nun mittler, bis diese
[illegible] Verrichtung ihrem
[illegible] angestellt werden möch-
[illegible] Herr. mit einer der
[illegible] Kayserl. Befehl ihnen
[illegible] Herren ihre Ceremonien
[illegible] lassen. Darum werden Sie
[illegible] die Gewissensfragen an
[illegible] Theologen zu setzen
[illegible] mit einer Red darüber
[illegible] Gottes gethan und in den be-
[illegible] Sie haben von der theologis (1579)
[illegible] zu Heydelberg, als zu
[illegible] vermeinen, wovon das erstere 4 Jan.
[illegible] . das andere aber. [illegible]
[illegible] in Manuscripto liegt. [illegible]
[illegible] in dieser Sache mit dem von
[illegible] zum J. 1555. eine weg- 1585.
[illegible] mehr bekannt. Der gleich
[illegible] Herr wurden die Catholischen
[illegible] Befehl in den eingesandten
[illegible] an uns, des Innhaltens: [illegible]
[illegible] nicht zu gedenken, daß er die Secte
[illegible] Joh. den von Gerr. und
[illegible] Personen mit Unrecht
[illegible] Personen aber, die unter sie
[illegible] gehörten, nicht annehmen.

[illegible] 15 [illegible]

[illegible] von den beiden Kaisern einen
[illegible] in Actenstücken Beylagen, n. 14. [illegible]

J. Chr. 1585 „ihnen auch weder predigen, noch die Sakra„mente reichen, oder sie zu Grabe begleiten „solle.„ Ob nun gleich dieser Befehl nur allein den von Geyer zu betreffen schien; so wurde doch derselbe, von den beiden Ständen der A. C., etwas tiefer eingesehen, indem Sie sich vorstellten, daß mit der Zeit eben dieses, was dem von Geyer begegnet, auch Ihnen, in Ansehung ihrer Patronatkirchen, wiederfahren könnte. Sie nahmen also insgesammt an dieser Sache Antheil, und liessen, durch den Landmarschall, Hans Wilhelm, Freyherrn von Roggendorf, den eine grosse Anzahl der Herren und Ritter begleitete, dem Erz-H. Ernsten dieserhalb eine Bittschrift überreichen.

In derselben stellten Sie nun vor: Sie wüßten zwar wohl, daß nur dem Herren- und Ritterstande die freye Religionsübung sey zugestanden worden; daraus aber könnte keineswegs die Folge gezogen werden, daß man bey Verlust der Religionsfreyheit schuldig sey, diejenigen, welche aus eigener Bewegung, sich ihres Gottesdienstes, durch Anhörung der Predigten des göttlichen Wortes, und Genuß der Sakramente, bedienen wollten, zurückzuweisen. Die beiden Stände hätten sich des vierten Standes, nemlich der Städte und Märkte, im Punkte der Religion, nie weiter, als mit Fürbitten, angenommen, ihre erlangte Freyheit nie auf dieselben ausgedehnt, und deshalb auch ihre Prediger nie an fremde Orte, und zu Personen, welche den gedachten beiden Ständen nicht angehörten, kommen lassen. Hingegen aber sey Ihnen, seit der Ertheilung ihrer Religionsfreyheit, noch niemals zugemuthet worden, ihre Glaubensgenossen davon auszuschliessen,

oder

dieſelben zurückzuweiſen. Es hätten auch J. Chr.
yſer Maximilian der II. und der itzige Kay- 1585
bey dem Antritte ſeiner Regierung, daß es
der Ihnen ertheilten freyen Religionsübung
e Meinung nicht habe, genugſam damit zu
nnen gegeben, daß Sie den beiden Stän-
, ihre Religionsübung jederzeit, ohne alles
bot oder Ausſchlieſſung ihrer Glaubens-
offen, zu treiben, allermildeſt erlaubt, und
dabey ohne Irrung bleiben zu laſſen, ver-
ehen hätten. Die Heilsgüter des Evan-
ums wären für Jedermann, der ſie begehrte,
es laufe wider ihr Gewiſſen, Jemanden
n auszuſchlieſſen; wie ſich dann auch kein
yſpiel einer Religionsparthey in der Welt
e, welche, die zu Ihnen kommenden zu-
kzuweiſen, für billig hielte. Freylich wäre an
Orten, wo nur einerley Glaube und Lehre
h ſey, kein Pfarrer berechtiget, Eingriffe
s Andern Seelſorge zu thun, und ein Jeder
ſchuldig, bey ſeiner Gemeinde zu bleiben.
nn aber die Religion getheilt ſey; ſo würde
Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit ſelbſt
ür ungewiſſenhaft halten, wenn man heils-
ierige Seelen deswegen zurückweiſen wollte,
ſie bey einer andern Gemeinde, die nicht
es Glaubens ſey, eingepfarret wären. Die
fahrung bewieſe es auch, daß die Catholi-
en alle, welche ſich zu ihrer Religion bege-
wollten, von welchem Stande und von wel-
n Orte ſie auch wären, ohne alles Bedenken,
e und willig, aufnähmen, und zwar nicht al-
in dem Bezirke der catholiſchen Pfarreyen,
dern es ſey ſogar auch an den Orten, welche den
C. Verwandten der beiden Stände gehör-
, von catholiſchen Geiſtlichen das heilige
Abend-

J. Chr. Abendmahl unter einer Gestalt an einzelne
1585 sonen ungehindert ausgetheilt worden, we
auch mit verschiedenen Beyspielen erwiesen wu
dergleichen etwas sich die Prediger der be
Stände, in fremden Districten, noch nien
angemaßt hätten. Es habe also weder der
Geyer und dessen Prediger zu Enzersd
noch sonst Jemand von den beiden Stän
der A. C. die Absicht gehabt, den Kayser
den Erz H. Ernsten dadurch zu beleidigen.
wenig Sie indessen ihr Gewissen, mit 2
schliessung der zu ihren Predigern komme
landesherrlichen Unterthanen, beschw
könnten; eben so wenig würden sich ihre Kirch
diener an andern Orten, unberufener W
eindringen. Sie bäten daher, daß Sie bey
rer bisherigen freyen Religionsübung,
neue Einschränkung, möchten gelassen, und
dem Adam von Geyer und seinem Prediger
erlegte Verbot zurückgenommen werden.

Der Erz H. Ernst fand, bey reifer Erw
gung dieser Bittschrift, daß die beiden Stä
der A. C. nicht gesonnen wären, sich mit de
nigen zu begnügen, was Ihnen in ihrer R
gions-Assekuration ausdrücklich war zugest
den worden. In derselben hieß es nemlich mit
ren Worten: „daß Sie auf und in allen ih
„Schlössern, Häusern und Gütern, doch a
„ser unserer Städte und Märkte für s
„selbst, ihr Gesinde und Zugehörige, auf
„Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirch
„zugleich auch für ihre Unterthanen, solche C
„feßion und die dem Kayser überreichte Ager
„gebrauchen möchten.„ Ferner sah der Erzh
zog ein, daß dieses Beyspiel von Enzersdo
wi

in man dazu ſchwiege, leicht in andern Städ- J. Chr.
nachgeahmt, und dadurch alle Kayſerliche 1584
rordnungen, und die zu hoffende Reforma-
n vereitelt werden könnten. Es wollten auch
ier die mehrgedachten beiden Stände die er-
ſte Religionsfreyheit von den Kirchen, über
che Sie Lehensherren waren, auch auf dies-
igen ausdehnen, worüber Sie die Vogtey
ten, wodurch dann ſehr viele Pfarrer, die un-
den Prälaten und andern catholiſchen Stän-
n ſtunden, gegen die vorhin ergangene An-
nung würden beeinträchtiget worden ſeyn.
dlich wollten auch die beiden Stände den
uptgrund von der freyen Religionsübung
r Prediger, nicht in jene landesherrliche
ceßion, ſondern auf die heilige Schrift und
Exempel der Apoſtel, die Niemanden aus-
chloſſen hätten, gründen. Aus dieſen und an-
n Urſachen wollte alſo der Erz-H. Ernſt ſich mit
beiden Ständen in keinen weitern Wort-
chſel einlaſſen, ſondern verwies Sie, in ſei-
n gegebenen Beſcheide, lediglich zum Gehor- 24 Jan.
n gegen die Kayſerliche Befehle, als bey denen
ein Verbleiben haben müßte. Uebrigens aber
nte ſowohl der von Geyer und ſein Prädikant,
ein jeder anderer Landſtand verſichert ſeyn,
, ſolange Sie ſich der Ihnen ertheilten Reli-
nsfreyheit, nach den Worten der erhaltenen
rgünſtigung bedienten, Sie die in der Reli-
nsverſicherung angedrohete Strafe nicht zu
ürchten hätten. Aber ihr Begehren, wegen
freyen Zuganges der Wiener = Einwoh-
zu ihrem Gottesdienſte, dürfte der Kayſer,
n es Ihm hinterbracht werden ſollte, vielleicht
ht ſo aufnehmen, als die Landſtände ſich
prächen; daher Sie ermahnt würden, bey
dem

J. Chr. dem Innhalte der Vergünstigung und Assek-
1584 tion sich zu beruhigen.

Die beiden Stände erwiederten hier-
daß Sie weder ihren Glaubensgenossen
Zutritt zu ihrem Gottesdienste versagen, n
unterlassen könnten, sich der Sache des
Geyer gemeinschaftlich anzunehmen.
baten daher nochmals an die Aufhebung der
denselben ergangenen Befehls, und fügten hi
daß Sie nicht die Absicht hätten, dem Ka
vorzuschreiben, was Er der Bürgerschaft
andern zu den beyden Ständen nicht geh
gen Personen, der Religion wegen, auferle
solle. Es sey auch der Zugang, welchen Sie
sen verstattet hätten, bey weitem nicht so frey
allgemein, als dem Erzherzog möchte vorgebr
worden seyn, und in dem letzten Bescheide A
dung geschehe; und Sie wollten es auch ledi
bey einer demüthigen Fürbitte bewenden la
Wegen dieses Erbietens, und daß Sie sich
inn, der Ihnen ertheilten Erlaubniß und A
kuration gemäß, auch so, wie es zu Verhüt
aller Weiterungen nothwendig sey, betra
hätten, bezeigte Ihnen der Erzherzog, durch
28 Jan. Dekret, sein Wohlgefallen und die Hofnu
daß Sie demselben, für sich und ihre Prädik
ten, nachleben würden. Allein die beiden St
de der A. C. waren mit dieser Antwort nicht
friediget, sondern wiederholten, in einer weitl
tigen neuen Supplikation, ihre vorhin vo
brachte Gründe, wollten auch mit Stellen aus
heiligen Schrift beweisen, daß Sie ihren Gl
bensgenossen den Zutritt zu ihrem Gott
dienst nicht versagen könnten. Der Erzherz
ertheilte Ihnen aber die vorige Antwort, daß
nemlich bey den oft wiederholten Kayserlich

V

Verordnungen ſein Bewenden hätte, und die J. Chr.
beiden Stände, denſelben nachzuleben, ſchuldig 1585
wären. Es gelangte auch hierauf die ganze Sache, ſowohl von Seiten des Erzherzogs, als der Stände, an den Kayſer; aber auch da blieb es bey den vorigen Reſolutionen.

Bald nachher zeigte es ſich, daß man es mit der Vollziehung dieſer ergangenen Befehle ernſtlich meyne; indem der Erz. Ernſt ſowohl den von Geyer, als auch ſeinen Prediger nach Hof fordern ließ, um zu vernehmen, was ihnen würde vorgehalten werden. Statt des von Geyer, der am Podagra hart danieder lag, erſchienen der von Landau, der Landmarſchall, der von Oberham und der Stockhamer. Der Erſte entſchuldigte des Geyers Ausbleiben mit deſſen Podagra; der Andere aber zeigte an, daß der Prädikant zugegen ſey. Weil aber derſelbe nicht des von Geyer, ſondern der beiden Stände beſoldeter Diener ſey; ſo hätten beide Stände, vor ihrer Abreiſe, den Verordneten der Landſchaft aufgetragen, daß, wenn etwa dieſer Prediger, in ihrer Abweſenheit, vorgefordert, oder ſonſt etwas gegen ihn vorgenommen werden ſollte, Sie ſich alsdann Seiner, als ihres angelobbeten Dieners, annehmen, und ihm allen Beyſtand leiſten ſollten. Nun wäre aber da Niemand, als der von Lichtenſtein, zu Wien, welcher aber dergeſtalt mit dem Podagra behaftet ſey, daß er nicht aus dem Hauſe kommen könnte, da er ſonſt mit dem Prädikanten ſich würde geſtellt haben; Er habe ſich aber deswegen durch Ihn wollen anmelden laſſen, und Sie verſähen ſich Beide, daß gegen dieſen Prädikanten nichts thätliches würde vorgenommen werden. Der Erzherzog antwortete darauf, daß Er ihn

nicht

J. Chr. 1585 nicht die Frage in Streit ziehen wolle, v
wem der Prädikant bestellet und besoldet
folglich habe Er auch itzo mit den beiden Ständ
und ihren Abgeordneten nichts zu handeln, s
dern nur dem Prädikanten, im Namen
Kayſers, einen Vorhalt zu thun. Würde
nun der Prädikant ſtellen, ſo würde er verne
men, warum es zu thun ſey, mit den beid
Ständen aber oder ihren Verordneten wü
ſich der Erzherzog nicht einlaſſen, wenn ſie a
gleich alle zur Stelle wären, weil Er itzo mit J
nen nichts, ſondern allein mit dem Prädikant
zu ſchaffen habe; worauf ſich dann Jene erbot
den Prädikanten zu ſtellen.

Als nun hierauf der mehrgedachte Predig
erſchienen war; ſo ward ihm die Willensm
nung des Kayſers vorgeleſen; worauf er
gegen den Erzherzog erklärte, daß er, als ein d
beiden Ständen vergelübdeter Diener u
Prediger ſich nicht ſogleich entſchlieſſen könn
ſondern um einen Aufſchub bitten müßte, um
ne Erklärung ſchriftlich einbringen zu dürf
Allein der Erzherzog ließ Ihn ſogleich bedeute
Er habe des Kayſers Befehl vernommen, und
bedürfe deshalb keiner weitern Berathſchl
gung, ſondern er ſolle ſich ſchlechterdings erkläre
ob er demſelben nachkommen wolle, oder nich
Darauf gab nun der Prediger zur Antwor
„daß er, als ein Diener Chriſti und des Wort
„GOttes, ſich in ſeinem Gewiſſen, wider ſ
„nen Beruf, nicht binden laſſen, noch ſolche u
„verantwortliche Bürde auf ſich laden, und wid
„ſeine Pflicht handeln könnte; Er könne alſo de
„Kayſerlichen Befehl, die Leute von ſein
„Predigt und Theilnehmung an Ausſpendun
„der Sakramente auszuſchlieſſen, nicht nac
„lebe

„leben, und bäte daher ganz demüthigſt, ihm das J. Chr.
„jenige, was er, Gewiſſens, Pflicht und Amtes 1585
„halber, nicht eingehen könnte, für keinen Trutz
„und Widerſpänſtigkeit auszulegen, ſondern ihn
„gnädigſt entſchuldiget zu halten.„ Da er nun auf ſeinem Vorſatze beharrete, und der Erzherzog ſah, daß er zu keiner andern Erklärung zu bewegen ſeyn würde, ſo ließ Er ihn abtreten, und hernach, bis auf weitern Beſcheid, in den ſogenannten Kaufmann ſetzen. Es baten aber hierauf die beiden, zu Wien anweſenden, Verordneten der beiden Stände der A. C., Wolf, Freyherr von Lichtenſtein, und Franz von Geta, den Erzherzog, um die Loslaſſung des Predigers, und verbürgten ſich, ihn erforderlichen Falls wieder zu ſtellen, verſprachen auch, bis zu weiterer Unterhandlung, mit dem Gottesdienſte zu Enzersdorf inne zu halten, welches dann der Erzherzog annahm, und darauf den Prediger aus dem Gefängniß entließ.

Nicht gelinder wurde, noch in eben dieſem 1585.
Jahr, mit Ferdinanden von Geyer, verfahren. Dann als derſelbe gleich damals, vermuthlich, weil der evangeliſche Gottesdienſt zu Enzersdorf war eingeſtellt worden, zu Hörnals, einem andern nahe bey Wien gelegenen Dorfe, einen evangeliſchen Prediger anſtellte; ſo wurde Er ſogleich vor den Erzherzog gefordert, und Ihm der Kayſerliche Befehl vorgeleſen. Er entſchuldigte ſich aber, daß Er nicht die Abſicht gehabt hätte, den Kayſerlichen Befehlen zu trutzen, und erbot ſich den Prediger wieder abzuſchaffen, welches auch hernach erfolgte. Wegen dieſer beiden Abſchaffungen der Prediger, und Einſchränkung ihrer Religionsübung, kamen die beiden Stände der A. C. abermals, mit einer

J. Chr. 1585 Schrift, bey dem Erzherzog ein, worinn Sie sich über die Kayserliche Resolution, und besonders über die, bey dem Kayser, von ihren Feinden, wider Sie angebrachten Verunglimpfungen zum höchsten beschwerten, und vernehmen liessen, daß Sie sich dagegen, bey dem Kayser selbst, Ehre und Gewissens halber, würden rechtfertigen müssen. Sie baten zugleich den Erzherzog, daß Er ihre schriftliche Entschuldigung, mit seiner gnädigsten Empfehlung, an den Kayser bald überschicken, ihre Unschuld retten helfen, künftige Verläumdungen verhüten, und den beiden Ständen ihre Bürgschaft für den verhafteten Prädikanten, Johann Schuelhardt, erlassen möchte. Auf dieses Anbringen gab der Erzherzog keine weitere Antwort; den weitern Erfolg der Sache aber wollen wir schon zu seiner Zeit bemerken, wenn wir wieder auf die Oesterreichischen Religionsangelegenheiten kommen werden [k]).

Ehe ich meinen Lesern die Geschichte der dißjährigen Visitation des K. Kammergerichtes [l]) vorlege, wird es nöthig seyn, des noch vorher, zwischen demselben und der Stadt Speyer errichteten Vertrages über einige unter ihnen entstandene Streitigkeiten zu gedenken. Die K. Stadt

k) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXV. p. m. 703. & 714. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXII. p. m. 507. des Gr. von Khevenhüller Annal. Ferdin., T. I. p. 73. - 90. 131. sq. & 223. - 226. und T. II. p. 287. - 289. & 367. - 379. Kundens Auszug aus denselben, P. I. & II. p. 75. - 81. 117. sq. 208. sq. 268. - 270. & 372. - 379. und B. Raupachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 40. - 42. p. 157. - 173. & P. II. §. 45. - 50. p. 314. - 344. und in den Beylagen, n. 23. - 25. p. 190. - 208.

l) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. K. G., S. 1. ; 21.

Stadt Speyer hatte, im J. 1576., vom K. Maximilian dem II., ein Privilegium erhalten, und hernach im J. 1582., ein neues Statut gemacht, Kraft deſſen kein, in der Stadt, deren Gebiete und Feldmark gelegenes, und der Stadt Steuer- und ſchoßbares Guth anders, als mit ausdrücklichem Vorbehalt der, der gemeinen Stadt daran zuſtehenden, Steuer- und Schatzungs-Gerechtigkeit zu Reichs- und Kreis-Hülfen, auch zu der Stadt Nothdurft, an fremde oder gefreyete Perſonen verkauft oder veräuſſert werden ſollte. Dieſes Privilegium wollte nun der Rath zu Speyer auch auf die K. G. Perſonen erſtrecken, und das gedachte Statut zielte beſonders auf diejenigen von Ihnen, welche bereits dergleichen Güter an ſich gebracht hatten, oder künftig an ſich bringen würden. Darüber beſchwerte ſich das K. G. bey dem Kayſer, welcher zwar ſeinen zur vorjährigen Viſitation abgeſchickten Commiſſarien auftrug, ſolchen Streit zwiſchen den beiden Partheyen, in der Güte beyzulegen; allein der Verſuch des einen Kayſerlichen Commiſſarius des Grafens von Oettingen, lief fruchtlos ab, weil der Speyeriſche Magiſtrat um beſondere Commiſſarien zu dieſer Sache bat *). Der Kayſer trug alſo, bereits im vorigen Jahr, dem B. Georgen zu Worms und dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern die Commiſſion auf, beide Theile in der Güte zu vertragen. Dieſe beide Fürſten unterzogen ſich auch dieſem Geſchäfte, und ſetzten eine Tagefahrt nach Speyer an, wohin ſich der Erſte in Perſon erhob, der Andere aber ſeine ſubdelegirte Räthe dahin ſchickte. Vor denſelben verfuhren nun beide Partheyen anfangs ſchriftlich

J. Chr. 1585

(1584. 19 Oct.)

12 Jan. 1585.

*) S. Ebendaſelbſt, S. 7. f.

J. Chr. 1585 lich gegen einander, und trug das K. G. darauf an, daß das Collegium sowohl, als auch andere K. G. verwandte und gefreyete Personen bey dem, im J. 1581., aufgerichteten Vergleiche, daß Sie, ausser dem gewöhnlichen Schosse, ihrer damaligen und künftigen Häuser und Güter halber, mit Steuren, Schatzung, Auflagen und andern Abgaben nicht weiter beschwert, wie auch vermöge des, im J. 1568., ergangenen Kayserlichen Dekrets †), und des im J. 1581. von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren erfolgten Bescheides *), bey dem wohlhergebrachtem Besitze ihrer alten Freyheiten, Immunitäten, alten Herkommen und Gebräuche, ungestöhrt gelassen werden möchten.

Dagegen aber wollte der Rath zu Speyer, in seinem Gegenberichte, nicht geständig seyn, daß der angeführte Vergleich vom J. 1581. zur Würklichkeit gekommen sey, wie dann auch das, im J. 1568., publicirte Visitations-Dekret allein vom Schosse Meldung thue, worüber itzo kein Streit sey. Wohl aber hätten sich viele, in ihrer Stadt und Markung begüterte, K. G. Personen, des Schosses halber, mit Ihnen noch nicht verglichen, und vom Schosse sey auch kein Schluß auf Schatzung, Nachsteuer und Abzug, welches ganz verschiedene Sachen seyen, zu machen. Das von dem Rathe, im J. 1581., der damaligen K. G. Visitation übergebene Anbringen sey dahin gestellt gewesen: ob nicht die Sachen so einzurichten, daß nicht allein der Schoß, sondern auch die im Reiche bisweilen bewilligte Scha-

†) Es stehet in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cameralis, P. I. n. 166. p. 292.

*) S. im XI. Bande der T. R. G. S. 427.

Schatzung von den Bürgersgütern, welche die K. G. Perſonen, durch Erbſchaft, Heirat, Kauf oder auf eine andere Art, künftig an ſich bringen würden, dem Rathe erlegt werden müßte. Weil aber die Herren Commiſſarien und Viſitatoren, dieſes Punkts halber, nichts insbeſondere verabſchiedet hätten; ſo habe die unvermeidliche Nothdurft, von Seiten des Rathes, erfordert, dahin zu ſehen, daß die, noch in der Bürger Händen befindlichen Güter, an befreyete Perſonen, nicht ohne Vorbehalt des Raths, Schoß- und Schatzungs-Gerechtigkeit, veräuſſert werden dürften, damit nemlich dadurch dem endlichen Untergange der Stadt vorgebeuget würde, und der Rath dem Kayſer und dem Reiche die ſchuldigen Dienſte und Abgaben deſto leichter entrichten könnte. J. Chr. 1585

Nach einigen hierauf gewechſelten Schriften, brachten endlich die Kayſerlichen Commiſſarien einen Vergleich auf folgende Punkte zu Stande: 1) Sollte der Rath diejenigen K. G. Perſonen, die bisher den Schoß verweigert, oder ſich deswegen mit dem Rathe noch nicht verglichen hätten, dem K. G. Collegium namentlich anzeigen, worauf dieſes, ſeinem gethanen Erbieten gemäß, Jene dahin anhalten ſollte, den Rath, ſowohl wegen des rückſtändigen, als künftigen Schoſſes zu befriedigen. 2) Wegen des obgedachten, im J. 1582., gemachten neuen Statuts wurde, mit beider Theile gutem Wiſſen und Willen, verglichen und verabſchiedet, daß des K. G. Verwandte und angehörige Perſonen, von allen Häuſern und liegenden Gütern, in der Stadt Speyer, deren Gebiete und Markung, die ſie von der Zeit dieſes errichteten Statuts an, und auch hinführo, un-

25 Jan.

J. Chr. 1585 ter was für einem Titel ſolches immer geſchehen ſeyn möge, aus Bürger und unbefreyeter Perſonen Händen, an ſich gebracht hätten, oder künftig bringen würden, dem Rathe und der Stadt Speyer, nebſt dem Schoſſe, auch die Reichs- und Kreis-Hülfen, von denen im H. R. vermöge der R. A. und Conſtitutionen, Niemand befreyet ſey, leiſten ſollten. Und zwar 3) dergeſtalt, daß die K. G. Perſonen die Häuſer und Güter, welche Sie, ſeit dem aufgerichteten Statute, Contractsweiſe bekommen hätten, nach dem erſten Kaufſchilling und nicht höher, zu den Reichs- und Kreis-Hülfen der Stadt verſteuren ſollten. Hingegen die durch Erbſchaft oder Heirath, aus Teſtamenten, Codicillen, Fideicommiſſen, durch Uebergabe oder Geſchenke von Todeswegen, und alſo mit keinem gewiſſen Werthe an Jemanden gekommene Häuſer und Güter ſollten von Unpartheyiſchen leidlich taxirt und angeſchlagen werden, was ſie zu ſelbiger Zeit zu geben etwa ſchuldig geweſen, nach welchem Anſchlage dann die neuen, ſonſt befreyeten Beſitzer dieſelben der Stadt gleichfalls verſteuren ſollten. Jedoch ſollte 4) dergleichen Haus und Gut, ſolang es in Händen der befreyeten K. G. Perſonen bleibe, niemals höher, als der erſte Kaufſchilling und Taxe geweſen, zu den Reichs- und Kreis-Hülfen angeſchlagen und verſchatzt werden, ob es gleich etwa gebeſſert worden, und in anderer befreyeten K. G. Perſonen Hände gekommen wäre.

Damit auch 5) künftig der Rath, von den Perſonen des K. G., mit der Erlegung dieſes ihres Beytrages zu den Reichs- und Kreis-Hülfen, nicht aufgehalten würde, ſo ſolle das K. G., auf auſſergerichtliches Suppliciren

des

des Rathes; tanquam in *Debito liquido*, verfügen, daß ſolche Schatzung forderſamſt entrichtet werde. 6) Diejenigen Häuſer und Güter aber, welche die K. G. Perſonen, vor dem mehrgedachten Statut, durch Kauf, oder auf andere Weiſe, an ſich gebracht hätten, ſollten, auſſer dem Schoß, nicht weiter, und die nachher oder künftig erlangten Häuſer und Güter über den Schoß und ihren feſtgeſetzten Anſchlag zu den Reichs- und Kreis-Hülfen, mit andern Steuren, Schatzungen und Auflagen nicht belegt und beſchweret werden. Was endlich noch 7) das von der Stadt Speyer, im J. 1576. erhaltene Kayſerliche Privilegium des Abzuges und der Nachſteuer des zehenten Pfennings halber †) belange, ſo ließ der Rath daſſelbe, in Anſehung ſämtlicher zum K. G. gehörigen Perſonen, gänzlich fallen, und verſprach, ſolches gegen dieſelben niemals, und unter keinem Schein, zu ſuchen und zu gebrauchen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte, ſich deſſelben gegen ſeine Bürger und andere fremde und ausländiſche Perſonen, ſoweit Er dazu befugt und berechtiget ſey, ungehindert bedienen zu können. Auf ſolche Art wurden alſo das K. G. und der Rath zu Speyer, durch die Unterhandlung der obbenannten beiden Kayſerlichen Commiſſarien, wegen dieſer bisherigen Irrungen und Mißverſtändniſſes, aus dem Grunde mit einander verglichen, und beide Theile verſprachen, ſich hinführo friedlich und nachbarlich gegen einander zu betragen, auch zu Aufhebung und Vernichtung dieſes Vertrages, unter keinem Schein, irgendswo ei- J. Chr. 1585

†) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 416 u. f.

J. Chr. 1585 ne Restitution, Absolution, Indult u. s. w. zu suchen, und auszubringen [m]).

Hierauf gieng die jährliche Visitation des
im Maio K. G., zu gewöhnlicher Zeit, vor sich, welche wiederum eine ordentliche Visitation war, da sie nemlich von eben den Fürsten und Ständen verrichtet wurde, welche dißmal die, im J. 1566., festgesetzte Ordnung traf [n]). Der Kayser schickte wiederum den Grafen Wilhelm von Oettingen und D. Christof Fabern, die Beide seine Räthe waren. Von Seiten des Churfürstens von Maynz erschienen der Domherr Heinrich von Nassau, welcher schon einigen Visitationen beygewohnet hatte *), und der Maynzische Kanzler, D. Philipp Wolf von Rosenbach. Ausser diesen Beiden sollte auch der Churfürstliche Rath und Licentiat Vigilius Jaquet, als Subdelegirter der Visitation beywohnen; Er mußte aber Krankheit halber zurückbleiben, und starb, noch währender Visitation zu Maynz. Der Churfürst Ernst von Cöln fertigte seine Räthe, den D. Jacob Gropper, Probsten zu Bonn †) und den dasigen

Des-

m) *De Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 286. p. 415. - 418.

n) C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Visitationen des K. und R. K. G., §. 15. p. 51. sq.

*) Nemlich in den J. 1578., 1582., 1583. und 1584.; S. M. T. R. G., im X. Bande, S. 541., im XI. Bande, S. 501., im XIII. Bande, S. 460. und in diesem XIV. Bande, S. 2.

†) Dieser wird blos allein in den Beylagen zu den fortgesetzten Reverien, n. 13. p. 94., ohne Erwähnung des Campius angeführt; da hingegen desselben in dem Verzeichniß der Visitatoren in des Freyherrn von Mettelblä vermehrtem und verbesser-

banten, D. Jacob Campius zur Viſitation J. Chr.
Wegen der geiſtlichen Fürſten erſchien in 1585
ſon, der B. Eberhard von Lübeck, Ad-
iſtrator des Hochſtiftes Verden und Abt
Herr vom Hauſe zu S. Michael und Lü-
urg, und brachte ſeinen Kanzler, D. Hein-
Borcholten, als ſeinen Aſſiſtenzrath mit
Von den weltlichen Fürſten war die Reis
m dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern,
her ſeinen Kanzler, den Licentiaten Johann
auf von Rüdesheim abſandte. Endlich fan-
ſich auch noch wegen der Prälaten der D.
ann Jacob Langhans, wegen der Schwä-
ben Grafen der Hohenzolleriſche Kanzler,
Johann Drecholer, und von der R. Stadt
nkfurt, wegen der R. Städte, ihr Advokat,
Heinrich Keller, als Subdelegirte zu
eyer ein [o]).
Die dißmalige Viſitation dauerte bis in die v. 6.
te Woche hinein [p]); und es ſetzte bey derſelben May. 27 Jun.
hl, als bey den damit verbundenen Reviſio-
allerhand Streitigkeiten. Der ſeines Erz-
s entſetzte und nach Holland entwichene ehe-
ge Churfürſt von Cöln, Gebhard Truch-
[q]), behauptete nemlich noch immer, daß Er der
mäßige Churfürſt und ErzB. von Cöln ſey,

beſſertem Berichte von den Viſitationen des K. G., in den Beylagen, n. 14. p. 136. und in dem von dem hochverdienten Herrn K. G. Aſſeſſor, Freyherrn von Harpprecht, mit hochgeneigteſt zugeſchicktem geſchriebenem Verzeichniß der Viſitatoren des J. 1585. überall nicht gedacht wird.

[o]) Freyherr von Nettelbla, *l.* modo *c.*, in den Beylagen, n. 14. p. 135. ſq. und Fortgeſetzte Reveſtien, in den Beylagen, n. 13. p. 94.; ingleichen *Mr. Harpprechtianum*, ad *h. a.*

[p]) Freyherr von Nettelbla, *l. c.* §. 80. p. 48.

[q]) S. im XIII. Bande der N. T. K. G., S. 431. f.

J. Chr. 1585 und daß Er unrechtmäßig von seinem Erzstift sey verdrungen worden. Als daher die Reihe de Visitation des K. G. in diesem J. 1585. a Chur = Cöln kam, und nicht Er, sondern de für ihn erwählte H. Ernst von Bayern, Bischof z Lüttich ꝛc., von dem Churfürsten von Mayn

15. Apr. st. ver. zur Visitation war beschrieben worden; so legte E zu Utrecht vor einem dazu erforderten Notariu und zween erbetenen Zeugen eine feyerliche Pro testation dagegen ein r), und schickte hierauf di Grafen Hermann Adolf von Solms und Ern zu Mansfeld nach Speyer, um der vorseyende Visitation, in seinem Namen, mit beyzuwoh

6. May. st. ver. nen. Kaum hatten also die Kayserlichen Commi sarien und die übrigen Subdelegirten, mittelst g genseitiger Vorzeigung ihrer Vollmachten, m den nöthigen Vorbereitungen zur Visitation de Anfang gemacht, als sich die erstgedachten Gra fen bey den versammelten Kayserlichen Commi

d. e. sarien und Visitatoren ansagen, und Ihnen, nac

e

r) Sie ist unter folgendem Titel gedruckt worden Protestationschrift des Hochwürdigsten Fürste und Herrn, Herrn Gebharden, Erwöhlten und b stettigten zu Ertzbischoffen zu Cölln, des H. R. R durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten ꝛc. wider den angestellten Visitationtag des K. R. G. zu Speyr, so durch die = = Graffen un Herrn = = Hermann Adolffen = = zu Solms ꝛc. = = Ernsten = = zu Mansfeld, der Ertz un Hoher Stift Cöln, Straßburg und Würtzburg resp. Thumbherrn, durch = = Nikolaum Gerbe lium, V. R. L., krafft habenden Gewalt un Befelch, höchstgedachter S. Churfürstl. Gnade den 6. und 7. May ist insinuirt worden den Key Commissarius, dem anwesenden Herrn Visitator der übrigen visitirenden Stände Bottschafte und abgesandten, als auch dem Herrn Cammer richter Presidenten und Adsessoren des K. K. G ꝛc.; s. l. 1585. 4.

um Gehör, vortragen lieſſen: „Demnach J. Chr.
ſeit der Viſitation herbey gelofen, und ihr 1585
igſter Herr, Gebhard, ErzB. zu Cöln
Churfürſt, ſoviel Nachrichtung hätte, daß
die Ordnung zu viſitiren erreicht (habe,)
n Sie ſich auch verſehen, Er ſollte, von der
ynziſchen Kanzley, dazu beſchrieben
n ſeyn. Dieweil es aber verblieben, und
ermeintlich neuerlich eligirte Biſchof zu Lüt-
iezu erfordert (worden;) ſo hätte Ihr gnä-
ter Herr, zu Erhaltung dero Recht und
erbeigkeit, nicht unterlaſſen können, Sie
e Grafen, als Schwäger, Räthe und
reuen, mit Gewalt abzufertigen, der Vi-
ion und beiden ausgeſchriebenen Reviſionen
wohnen und der Seßion ſich zu nähern.
ob Sie wohl bey der Maynziſchen Kanz-
Inſuchens gethan (hätten,) Ihnen Zeit und
hlſtatt zu benennen; ſo wären Sie aber
) mit vertagt oder erfordert worden. Sie
eſtirten derowegen, anſtatt ihres Herrn,
eliori forma juris *de Nullitate Proceſſus*, mit
hängter Bitte, Sie zur Seßion und Stim-
n laſſen. Dann da es Ihnen ſollte abgeſchla-
werden, würde man Sie nit verdenken,
n Sie dasjenige dagegen vornähmen, was
zu thun befugt und bevollmächtiget wä-
Da Sie aber zur Seßion gelaſſen
rden,) wollten Sie Gewalt vorlegen, und
er oder der Andere dieſem Werk beharrlich
wohnen, auch dasjenige erſtatten, was ſich
hrt.„

„Zum andern könnten Sie nicht finden, war-
der Lüttichiſche Geſandte ſollte geduldet
den, (und zwar) erſtlich *propter Præjudicium*
tii, indem Herr Gebhard, durch (eine)
„Ort-

J. Chr. 1585 „ordentliche Wahl zu solcher Dignität
„Erz B. und Churfürstens von Cöln sey)
„het, (und) vom Kayser und den Stände
„Reichs noch nicht ordentlich, sondern de
„entsezt worden, der Neuerwählte (aber)
„durch rechtmäßige Wahl dazu gekommen
„sondern (sich) eingedrungen (habe,) und d
„gen nit alle dabey gewesen, so dazu gehören,
„wäre auch Herr Ernestus von dem Churfü
„zu Pfalz, als vornehmsten weltlichen C
„fürsten, in die churfürstliche Verein
„eingenommen (worden,) und da (wen
„schon Andere gethan (hätten,) sey es doch
„rem Herrn nit insinuirt, weniger das
„rament aufgesagt (worden. Wie es d
„auch kein Subsanstialwerk, oder *Requi*
„*necessarium* zum Churfürstenthum (sey,)
„Einer eben muß in der Verein seyn. D
„(und) da der neuerwählte Herr Ernestus
„nicht in *Camera intimiret* oder approbiret,
„*secunda confirmatoria* nit ergangen, bäten
„aus angeregten Ursachen, den Lüttichis
„(Gesandten) abzuschaffen, und Sie z
„lassen.„

Nachdem die beiden Grafen ihren Ab genommen hatten, stellte der oberwähnte Ch Cölnische Subdelegirte, D. Jacob Camp Dechant zu Bonn, vor, daß, da seines He Stimm und Seßion streitig gemacht we wolle, Er dessen Nothdurft nicht unange get lassen könnte. Was nemlich die vermei Gebhardischen Abgeordneten angeführt hät als ob der ißige Erz B. und Churfürst Er nicht rechtmäßig wäre erwählet worden, also kein Churfürst sey, würde sich aus folgen ganz anders befinden. Gebhard Truch

e einmal wider den Religionsfrieden und die J. Chr.
O., auch geiſtliche und weltliche Rechte, 1585
auch wider des Erzſtiftes Cöln Landes-
ein gehandelt, indem Er ſeine alte catholiſche
ligion geändert, ſich verheiratet, Neue-
gen wider die gedachte Landesvereinigung
führet, und durchaus dasjenige gebrochen
e, was Er doch ſo hoch angelobt, und mit ei-
Eide betheuert hätte, welches dann der Chur-
niſche Geſandte oder Subdelegirte noch
r, ſowohl *in Iure*, als *in Facto* ausführte.
hin habe das Cölniſche Domkapitel genug-
Urſache gehabt, zu der Wahl eines neuen
rhauptes und Erzbiſchofs zu ſchreiten; wie
auch ſein Herr, durch eine rechtmäßige und
niſche Wahl zum Erzſtifte und Churfür-
thume Cöln gekommen ſey, den Beſitz deſſel-
erlanget, die Landſtände Ihm gehuldiget,
e höchſte Obrigkeiten Ihm einen Indult
Verwaltung ertheilt, und die Beſtätigung
etirt hätten, Er auch von den andern geiſtli-
und weltlichen Churfürſten in den Churfür-
Verein würklich ſey aufgenommen worden.
habe daher der Churfürſt von Maynz ſeinen
n zu dieſem Viſitations- und Reviſions-
rke billig beſchrieben, wie dann auch Er, als deſ-
Bevollmächtigter, nach übergebener Gewalt,
lich ſey angenommen und zur Seſſion zuge-
n worden. Er wolle ſich alſo verſehen, daß es
ey bleiben werde, mithin Er die eingewandte
teſtation auf ihrem Unwerthe beruhen lieſſe,
reproteſtiret, auch ſeinem Herrn nichts
eben haben wolle.

Der Viſitationsrath zog, nach geſchehenem
rirte des Chur-Cölniſchen Subdelegirten,
Sache in Berathſchlagung, und zeigte her-
nach,

J. Chr. 1585 d. e. nach, noch denſelben Nachmittag, den beiden genannten Grafen an: man befinde, daß Werbung und Begehren vor dieſe Viſitat nicht gehöre. Es ergebe ſich auch, daß de wählte Erz B. und Churfürſt Ernſt zu Cöl unwiderſprechlichen Rechten und Beſitze des E ſtiftes Cöln ſey, von Maynz, Trier, Sach und Brandenburg, als ſeinen Mitchurfürſt in ihren brüderlichen Verein aufgenommen den, und darein dazu gelobt und geſchworen be. Mithin habe der Churfürſt von Ma als des Reichs durch Germanien Erzkan denſelben zu dieſem Viſitations- und Reviſio Werke billig beſchrieben; wie dann auch d Geſandter ſeine Vollmacht übergeben hätte, che man für gültig erkannt habe, und Ihn d von dieſer Berathſchlagung nicht ausſchlie könnte. Nun beſchwerten ſich zwar die bei Grafen darüber ſehr heftig, daß ihr Herr n zugelaſſen werden wolle, und daß dem H. Ern der Titel eines Erzbiſchofs und Churfürſt von Cöln gegeben worden; wie Sie dann auch gegen vor einem Notarius und Zeugen, die weſend waren, proteſtirten, und ihre ſchriftl Proteſtation übergaben. Allein der Viſ tionsrath kehrte ſich daran nicht, ſondern lie bey ſeiner vorhin gegebenen Antwort bewend worauf dann die beiden Grafen, nachem Sie ähnliche Proteſtation bey dem K. G. Co gium eingelegt hatten, von Speyer w abreiſeten [6]).

6) S. die Viſitations-Relation von d. J., bey Freyherrn von Nettelbla, *l. c.*, in den Beyla n. 14. p. 119. - 123. Cf. Gatzert, *l. c.*, §. p. 52. - 56.

Nach Beendigung dieſer Sache wurden die, J. Chr.
der Maynziſchen Kanzley, aus der K. G. 1585
, den Reichs- und Viſitations-Abſchie-
, wie auch aus den vorigen Viſitations-Ma-
terialien, abgefaßten Fragſtücke, im Viſita-
tsrathe abgeleſen, und man verglich ſich
r dieſelben. Am folgenden Tage aber kündigte 7. May
n dem Kammerrichter und dem K. G. Col- ſt. ver.
ium, in der Audienzſtube, ſowohl die Viſi-
ion, als auch die beiden ausgeſchriebenen Re-
ionen an. Der Viſitation unterwarf ſich
hernach das K. G.; aber wegen der Revi-
nen bat ſich daſſelbe einige Bedenkzeit aus, un-
dem Vorwande, daß ihm die Beſchaffenheit
Perſonen noch unbewußt ſey, welche ihm
n auch verſtattet wurde, wovon hernach noch
weitere gemeldet werden ſoll. Man machte 8. e. m.
h hierauf mit dem Examen der Perſonen den & ſt.
fang, und ſetzte ſolches bis zum 15. May fort. 15. e. m.
ch der an den Kayſer abgeſtatteten Relation & ſt.
rden an dem Kammerrichter, den Präſiden-
und Aſſeſſoren keine beſondere Mängel und
hler befunden, ſondern es wird Ihnen vielmehr
Zeugniß gegeben, daß Sie ihren Aemtern,
iel eines jeden Geſundheit verſtattete, getreu
fleißig abwarteten. Indeſſen fand doch die
ſitation für nöthig, ein und anderes zu erin-
rn, worüber dieſelbe dem K. G. einige Me-
riale zuſtellen ließ, von deren Innhalte ich her-
ch weitere Nachricht geben will. Seit der letzten
iſitation waren ſieben und ſiebenzig Defini-
ſententzen und 733. Interlokutorien ergan-
n; hingegen aber hatten die Referenten noch
7. Definitiven und 350. Interlokutorien zu
pediren, und im Gewölbe waren auch noch
o. Definitiven und zwölf Interlokutorien

zum

J. Chr. 1585 zum Vertheilen vorhanden. Das K. G. übergab zugleich den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren schriftlich einige Zweifel *) und ein gemeinschaftliches Gutachten zur Verbesserung des Processes; ingleichen eine Anzeige und Bitte um Zulassung und Verordnung wegen Nachzahlung des Gehaltes der etwa absterbenden Assessoren an ihre Wittwen †), und endlich ein Verzeichniß der *Taxae expensarum* et *Laborum*. In Ansehung jener Anzeige und Bitte glaubte der Visitationsrath, laut des darüber gegebenen Decrets *), daß es nicht in seiner Macht stehe, solches zu bewilligen, sondern daß es zur Erkenntniß des Kayſers und der sämmtlichen K. Stände gehöre; aber die Taxordnung ließ sich die Visitation gefallen †). Jedoch von allen diesen Punkten wird nachher zum Theil noch besonders gehandelt werden.

26 May St. vet.

7. Jun. St. vet.

Was die übrigen K. G. Personen betrift, so bezeugen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren von dem Kanzleyverwalter, den Protonotarien und übrigen Kanzleypersonen, daß sie dasjenige fleißig verrichteten, was ihnen, Kraft der Ordnung, von Amts wegen obliege und gebühre; hingegen fanden Sie bey den Lesern und Prokuratoren ein und anderes zu erinnern, wie dann

*) Sie stehen in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 309. p. 436. - 441., und soll ihrer in dem folgenden Jahr gedacht werden, als in welchem sie von der damaligen Visitation resolvirt wurden.

†) Sie stehet beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 288. p. 418. sq.

*) Es findet sich Ebendaselbst, p. 418. b. und in Lünigs R. A., T. IV. p. 509.

†) Diese Taxordnung wurde schon den 6. May d. J. der Visitation übergeben, und von derselben stillschweigend genehmiget. Sie stehet beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 294. p. 426. sq.

auch der Botten halber einige Klagen ein- J. Chr.
ufen waren. Deswegen wurden den Leſern 1585
Prokuratoren, von Viſitations wegen, be-
ere Memoriale zugeſtellt, um ſich hinführo
ach zu richten; und eben dergleichen bekamen auch
Kammerrichter und der Kanzleyverwal-
als der Bottendeputate zu ihrer künftigen
chachtung. Ferner wurden auch die Rech-
gen des Fiſkals, und des alten und neuen
nningmeiſters abgenommen, und blieb der
al 563. Gulden, 19. Kreuzer und ½ Hel-
m Reſte ſchuldig. Der alte Pfenningmei-
, Matthias Huber legte die ihm, im vorigen
, anbefohlne Quartalrechnung vom 1. May
um 1. Junius, und von dieſem Datum an
zum 1. May des itzigen Jahrs der neue
nningmeiſter, Conrad Wimpf ab. An
G. Unterhaltungsgeldern fand man im
rathe 13927. Gulden, 35. Kreuzer und
eller, und weil der Kayſer ſich hatte gefallen
, daß dem alten Pfenningmeiſter auf lebens-
, jährlich 100. Gulden gereicht werden ſoll-
ſo wurde dem neuen Pfenningmeiſter be-
n, ſolche künftig auszuzahlen und zu ver-
nen *). Endlich trugen auch noch die Kay-
chen Commiſſarien, auf beſondern Befehl
Kayſers, den Viſitatoren vor, daß, weil der
eatus Fiſci, L. Johann Roth, Alters und
wachheit halber, ſeinem Dienſte nicht wohl
ger abwarten könnte, und daher deſſen Ad-
t, D. Cyriakus Ruland, die ganze Arbeit
chten müßte, Dieſem ſein Gehalt verbeſ-
, und Jener, wegen ſeiner langwierigen
Dienſte

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 5. f.

J. Chr. wegen des in Pfandungsſachen abzulegenden
1585 des *) erklärt und erläutert werden möchte:
nemlich ſolcher der Obrigkeit und den Unterth
nen, oder nur dieſen Letztern allein aufzule
ſey. Ferner und 3) daß die Prokuratoren,
Strafe der Ordnung, anzuhalten wären, d
wenn Sie, in ihren Handlungen auf des G
genanwaldes Receß, um Zeit ad *proximam* l
ten, Sie ſolches nicht *ſimpliciter* thun, ſond
dabey ausdrücklich melden ſollten: ob Sie
dann *in Novis* oder *Praefixis* handeln wollt
und daß, Falls Sie ſolches nicht ausdrücklich an
gen würden, alsdann ſolche erhaltene Zeit ad p
ximam von der nächſten Audienz eigentlich
Novis verſtanden werden ſollte. Weiter
4) wenn ein Prokurator eine gewiſſe Zeit
Handlung gebeten oder erhalten, oder Ihm a
ſolche durch eine Sentenz angeſetzt worden;
zwiſchen aber der Gegenanwald ſtärbe, ſollte
dieſelbe nichts deſtoweniger ablaufen, alſo, daß
vor Purifikation derſelben, ſobald ſich, von S
ten des Gegentheils, ein Anderer wieder leg
mirt hätte, in ſeiner Ordnung zu handeln ſch
dig ſeyn, und Ihm nicht, wie bisher öfters geſc
hen, geſtattet werden ſollte, Zeit pro *novo Ter*
no wieder zu bitten. Endlich 5) hielt das K.
für rathſam, und zu Abkürzung des Proceſ
dienlich, daß, wofern keine ſchriftliche Han
lungen mehr zuzulaſſen ſeyen, alsdann auf
einen Theils in der Sache *definitive* gethan
mündlichen Beſchluſſe, der andere Theil glei
falls, ad *proximam* in *Novis* zu ſchlieſſen ſchul
ſeyn ſolle.

*) S. im XI. Bande der N. T. X. S
S. 19. n. 10.

Auf dieſes vom K. G. übergebene Bedenken verlangte der Viſitationsrath von demſelben, über dem dritten Punkt, eine nähere Erklärung: ob nemlich unter dem Worte: Receß, alle Receſſe des Prokurators, ſowohl ſchriftliche, als mündliche, zu verſtehen ſeyen; ingleichen, ob darauf der andere Prokurator ſonſt, wenn nemlich keine Zeit ad *proximam* gebeten und erhalten worden, vermöge der Ordnung, oder aber der ergangenen Viſitations-Memorialien, in *Praefixis*, oder in *Novis* zu handeln, ſchuldig geweſen ſey. Hierauf erklärte ſich das Collegium des K. G., daß es das im dritten Punkte enthaltene Wort: Receß, ſowohl von mündlichen, als ſchriftlichen Receſſen verſtanden habe. Es habe ſich nemlich öfters zugetragen, daß ein Prokurator, wenn er nach gehaltenem Receſſe alsbald um eine Friſt hätte bitten ſollen, ſolches dennoch unterlaſſen habe, und entweder Selbſt, oder in ſeiner Abweſenheit ſein Subſtitut, nur Zeit ad *proximam* bäte, jedoch auch alsdann ſich nichts vernehmen laſſe, worüber die Ordnung in *Novis* etlichmal bey Ihm vorüber gienge. Darüber habe ſich dann öfters, in Anſehung der Purifikation des Termins, ein Streit ereignet, z. E. daß der eine Theil verlangt habe, es ſolle in *Novis* um eine Friſt gebeten, oder gehandelt werden, und weil nun ſolches unterlaſſen worden, der Termin purifikirt d. i. verſäumt ſey. Um alſo ſolchem zu begegnen, habe man für nöthig erachtet, die Prokuratoren zu bedeuten, daß Sie ſich ad *proximam* in *Novis*, der Zeit halber, die Sie annehmen und bitten wollen, entweder eigentlich erklären, oder ſich ausdrücklich vernehmen laſſen ſollten: ob Sie, in ihrer nächſten Ordnung, in *Praefixis* zu handeln geſonnen ſeyen, indem es die Meinung des

J. Chr. 1585 27 May

J. Chr. 1585 Hingegen solle und könne Keinem verstattet werden, dasjenige, was votirt und beschlossen worden, den Protonotarien und Notarien, die im Rathe nicht mit zugegen gewesen, besonders, es sey nun in der Kanzley, oder sonst, zu melden; gleichwie solches bereits in andern Visitationen wohlbedächtlich sey verabschiedet worden. Ingleichen solle 3) kein Beysitzer die Macht haben, Manuale oder Protokolle, woraus *Praeiudicia* oder andere Dinge zu erkundigen, aus der Kanzley, ohne Befehl des Kammerrichters, zu begehren, noch weniger dieselben mit sich zu nehmen, wie schon bey der letzten und andern Visitationen, aus besonderm Bedenken, sey verboten worden †). 4) Befahl man den Lesern, daß sie keine Relation in *puncto Responsionum*, vel in *puncto Termini* vel *Prorogationis*, als ordentliche Relationen verzeichnen sollen, wornach sich diejenigen, welche jenen solches zugemuthet, zu richten hätten.

Ferner und 5) sey zwar den Prokuratoren schon öfters, bey andern Visitationen und in den ihnen zugestellten Memorialien ernstlich auferlegt worden, sich in den gerichtlichen Audienzen, in ihrem mündlichen Anbringen und Recessen, der Kürze, vermöge der K. G. O., zu befleißigen. Man habe aber vernommen, daß etliche solche Ordnung und Befehl wenig achteten, sondern mit ihren langen Recessen viele Zeit unnütz verspielten, zu merklicher Verhinderung anderer Sachen, die man sonst hätte fördern können. Wegen solches vorsetzlichen, hochschädlichen und unleidlichen Ungehorsams also, wolle man den Kammerrichter, die Präsidenten und alle Bey-

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. C. K. G., S. 8. n. 1.

Beysitzer ermahnen, in den Audienzen besonders J. Chr.
darauf zu merken, gegen solche lange Recesse in 1585
offener Audienz sogleich zu sprechen, und den Notarien zu befehlen, dieselben zu bemerken, auch demnächst den andern Tag, oder bey erster Gelegenheit das Protokoll nachsehen zu lassen, und den Prokurator, wegen seines befundenen Excesses, zu bestrafen. Würde sich nun der Eine oder Andere nicht darnach richten und bessern, so solle man ihn vorfodern, und mit mehrem Ernste dafür ansehen. 6) Solle das K. G. mit Annehmung neuer Advokaten eine billige Maaß halten, weil ohnehin die angehörigen Personen des K. G. sich merklich gemehrt hätten, und die Häuser, Wohnungen und andere Dinge dadurch nicht wenig gesteigert würden, welches sowohl dem Collegium, als andern zum Nachtheil gereichte. Weil auch 7) bey dieser Visitation vorgekommen sey, daß die meisten Prokuratoren langsam, oder auch selten, und bisweilen nicht über Vier oder Fünfe, in den Audienzen erschienen, durch ihre Substituten, ohne genugsame Information und Bericht, handeln und *ad proximam* bitten liessen, wodurch viele unnöthige Recesse gehalten, und beschwerliche Verlängerungen verursachet würden; ingleichen daß die Benennungen der Commissarien in *Novis* mündlich, und nicht vor den Deputirten geschähen, welches den vorigen Visitations-Abschieden stracks zuwider, und der Justiz merklich nachtheilig sey; so wolle man, von Visitations wegen, die vorigen, deshalb gegebenen Memorialzettel, und besonders die von den J. 1575. *) und 1580. †) hiemit wiederholen,

*) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 285. n. 1.
†) S. Ebendenselbe, im XI. Bande, S. 273. n. 1. und S. 277. f.

J. Chr. holen, und dem Kammerrichter, den Pr
1585 ten und Beysitzern auferlegen, in diesen
die Vollziehung zu verschaffen, und die
handelnden Prokuratoren, nach Ermäßi
bestrafen. Ingleichen sollten Sie auch
Prokuratoren dahin ernstlich anweise
Sie selbst die Substitutionen bey ei
Sache, der Ordnung und dem Herkom
mäß, vor den Protonotarien oder N
mündlich oder schriftlich verrichteten,
man, solcher Substitutionen halber, des
sere Nachricht bey den Sachen haben m
solche einer jeden Handlung beylegen kö

Was nun 9) das von dem Collegiu
gebene Bedenken zu Verbesserung des
ses, und etliche verglichene Punkte bel
liesse die Visitation sich solche wohl gefalle
zweifle aber nicht, daß das Collegium,
ersten Punkte, nach Gelegenheit der weit
nen Orte und Sachen, die Gebühr zu be
wissen würde, damit die Partheyen und ih
kuratoren, zu Beybringung der Acten
Instanz, sich nicht über eine Uebereilun
klagen hätten. In Erwägung, daß ni
die Termine, vermöge der Ordnung un
Styls, nicht simpliciter und finaliter,
praeiudicialiter angesetzt würden, welches
legenen Partheyen und Advokaten nic
dings bewußt sey. 10) Bey dem 3
Punkte des *Iuramenti aestimationis* sey de
gen und itzigen Commissarien und Visi
Meinung nie anders gewesen, als daß
Eid, sowohl die Obrigkeit, die das M
erlangt habe, als auch die gefangenen, besc
oder gepfändeten Unterthanen, durch ihre
sonders bevollmächtigte Prokuratoren, le

en, ſchuldig ſeyen. Und ſo lieſſe man auch 3. Che-
) den dritten Punkt, auf die erfolgte Erklä- 1585
ng des Collegiums, daß die Ordnung der
varum und *Praefixarum* nicht vermengt, und
; das vielfältige und überflüßige Bitten ad
xitiam abgeſtellt werde; wie auch den vierten,
d fünften Punkt bey dem Bedenken, und der
ezeigten Vergleichung des K. G. beruhen.

Uebrigens ſey auch 12) Klage über die Le-
t geführt worden, daß ſie in Regiſtrirung der
ckten nachläßig ſeyen, die aber die Schuld
r Completion auf die Notarien legten, dieſe
ngegen den Mangel auf die Leſer verſchöben,
ß ſie nemlich die Acten nicht ſogleich, als
acium ſubmittirt worden, hinauf in die Kanzley
ben, ſondern zuſammenſparten, und ſelbige her-
ch auf einmal den Notarien ad *complendum* zu-
hren. Es wurde daher dem Kammerrichter
dem Kanzleyverwalter, von Viſitations
n, angedeutet, den Leſern zu befehlen, diß-
eſſern Fleiß anzuwenden, damit dieſem ge-
Mangel gebührend abgeholfen werde.
ers aber ſollten die Leſer darauf fleißig Acht
daß, wenn unter eben den Partheyen
n *primi*, *ſecundi* et *tertii Mandati*, die ei-
kung ſeyen, vorfielen, dieſelben in einen
e und nicht, wie bisher geſchehen ſey,
Mandatſache unter eben den Par-
den einen, und die andern *ſecundi* et
Mandati in einen andern Rath eingegeben
um dadurch die Ungleichheit der Be-
deſto beſſer zu verhüten.
s ſollten auch 13) die Prokuratoren, wenn
ncipalen alte oder ſchwache Zeugen,
Abſterben zu beſorgen, vorzuſtellen hätten,
um eine Commißion ad *futuram rei memoriam*

J. Chr. 1585 *moriam* auf benannte unverdächtige und sonst zu qualificirte Commissarien, nebst Eingeb ihrer Probatorialartickel, auch Namen, Al Schwachheit und anderer Requisiten, in sol und andern in den Rechten besonders verseh Fällen, *pendente* adhuc *Lite*, suppliciren, und che Supplikationen nach der Audienz, vor Deputirten vorbringen; worauf dann ih wenn eine gegenwärtige Gefahr im Verzuge die gebetenen Commißionen forderſamſt erka werden ſollten. Falls indeſſen 14) der Gegen wald etwas erhebliches dagegen einzuwend hätte; ſo ſolle ihm zwar davon eine Abſchr aber keine längere Zeit, als vierzehn Tage, zum längſten vier Wochen, ohne alles Prot ren, *praeiudicialiter* verſtattet werden, um ſ Gegennothdurft auch vor den Deputirten zubringen. Hernach aber ſolle, ohne allen f nern Verzug, in Anſehung der gebetenen Ko mißion erkannt werden, was Recht ſey. ſollten daher dieſe Ackten und Protokollen den Leſern, ſogleich am Beſcheidtiſche in *Sab thinis*, oder ſonſt mit nächſtem auſſerordentli ſo wie die gedachten Supplikationen im Ra eingebracht worden, übergeben werden. In a dern Fällen aber, wenn auch Zeugen zu prod ciren ſeyen, laſſe man es bey der gemeinen Diſp ſition der Ordnung, und was hiebevor in a dern Viſitationen verfügt worden, bewend Endlich 15) ward auch dißmal wiederum d *Terminus praeiudicialis* *), bis zu weiterm Bede ken und Anordnung des Kayſers und d R. Stände, prorogirt b).

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 9. n.

b) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 29 p. 419.-423. und Lünigs R. A., T. IV. n. 29 p. 505.-507.

In dem, von der Viſitation, den Prokura- J. Chr.
toren zugeſtelltem Memorial wird erſtlich das je- 1585
ne Ihnen, zur genauen Beobachtung vorge- 11. Jun.
ſchrieben, was Ihrenthalben, in dem vorher-
gehendem Viſitations-Memorial, unter den
Punkten 5. 7. 8. 13. und 14. vorkommt, und
hier angeführt worden. Hernach wird noch wei-
ter bemerkt: 1) man habe in Erkundigung gebracht,
daß die Abſchriften, welche die Prokuratoren oder
Subſtituten, nebſt den Originalproceſſen,
Kammerbotten ad *exequendum* aufgäben,
mangelhaft, und mit dem Original nicht
durchaus lautend wären, ſondern bisweilen darinn
zwey, drey, mehr oder weniger Zeilen ausge-
laſſen ſeyen. Daraus erfolge aber, daß die Ge-
theile, denen ſolche Proceſſe inſinuirt würden,
die unkorrigirten Abſchriften nicht annehmen,
ſondern die Originalien von den Botten haben
wollen, welches dieſen nicht allein *in exequendo*
an die andern Conſorten beſchwerlich, ſon-
dern auch der Ordnung zuwider ſey. Um nun
allem Mangel vorzukommen, befahlen die Kay-
ſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren den
Prokuratoren ernſtlich, und bey Vermeidung der
Strafe, daß Sie vorgedachte Abſchriften, ehe Sie
ſolche, nebſt dem Original, den Botten ad
exequendum zuſtellten, mit allem Fleiſſe durchſehen
und collationiren ſollten, damit deshalb keine
Verhinderung oder Klage künftig weiter
fiele.

Ferner und 2) habe man befunden, daß die
Prokuratoren den Kammerbotten, bey Zuſtel-
lung der Proceſſe, öfters keine gewiſſe Anzeige
thäten, wo der Gegentheil, an den ſie die Schriften
zu bringen ſollen, anzutreffen ſey, ſondern dieſelben
wohl, durch ſchlechte Miſſiven, an die Impetran-
ten

J. Chr. 1585 ten, oder deren Advokaten, deshalb v
worüber die Botten öfters den geritte
wieder zurückmachen müßten, und
theyen doppelte Unkosten hätten. E
daher die Kayserlichen Commissarien
sitatoren ernstlich befehlen, daß Sie hi
Personen, die citirt werden sollten, eig
nennen und anzeigen sollten, wo dieselb
haft anzutreffen seyen, damit die Ere
oder Insinuationen um so schleuniger
die Zeit nicht vergeblich zugebracht,
Partheyen die unnöthigen Kosten erst
den. Sollte aber solches gefährlicher
nachläßiger Weise unterlassen werde
ten die Prokuratoren schuldig seyn,
theyen die unnöthig aufgelaufenen Kost
zu erstatten. Ingleichen enthielten 3) d
O. sowohl, als auch einige Visitations
und Memoriale ganz klar und deutlich
ausgefertigten Processe, in der Kanz
derfamst ausgelöset und abgeholt w
ten, welches aber manchsmal nicht
darüber die Termine öfters verflossen
Processe radirt werden müßten.
also hiemit den Prokuratoren, von
tions wegen, anbefohlen, der Ordn
den vorangezogenen Memorialzettel
nachzukommen, und daran nichts
zu lassen. Widrigenfalls sollte ein sol
kurator, worauf man in der Kan
Acht haben würde, allen Schaden un
der Parthey ersetzen, und dazu angeh
den. Endlich 4) sollten die Prokurat
Sachen recht von einander unterschei
bey der ersten Intitulation oder Rub
ben, damit die Recesse und Handlung

kanzley gehörig regiſtrirt und *ad Acta* gelegt J. Chr.
werden könnten. Falls aber Einer oder Mehre- 1585
hierinn nachläßig ſeyn würden, ſollten Sie des-
gen, von dem Kammerrichter, nach Gutbe-
den, beſtraft werden [m]).

Das den Leſern, zu gleicher Zeit, von der
Viſitation zugeſtellte Memorial enthält weiter
chts, als was dieſerhalb in dem dem K. G. zuge-
tigtem Viſitations-Memorial, bereits ets
as weiter oben, unter der Numer 12., iſt ange-
ihrt worden [n]). In Anſehung der Kammerbot-
en aber hatten die Kayſerlichen Commiſſarien
nd Viſitatoren in Erfahrung gebracht:
1) daß dieſelben, wenn ihnen in Proceſſen aufge-
agen würde, verſchiedenen Perſonen, inſonderheit
hurfürſten, Fürſten, Grafen, Herren oder
ndern, ſamt ihren Amtleuten und Mitkon-
enten, die Mandate und Citationen zu inſi-
iren, nicht einem Jeden, beſonders, wie doch,
nach der K. G. O., geſchehen ſollte, nach-
en, ſondern öfters nur allein bey einem oder
en Nächſtgeſeſſenen, für Sie und die ab-
ndern Mitcitirten, die Inſinuation ver-
ten. Daraus erfolge aber öfters, daß das
rte Rufen, auf Anhalten des andern
ls, der den Proceß ausgebracht hätte,
ſchlagen würde. 2) Daß die beſagten
botten auch andern zu citirenden Pri-
perſonen, ob ſie gleich in einer Stadt oder
en anweſend wären, nicht fleißig nachfrag-
n, ſie aufſuchten, oder ihnen unter die Augen
ämen, ſondern ohne weitere Nachforſchung
blos

m) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 291. p. 423. ſq. und Lünigs R. A., T. IV. p. 511. - 513.
n) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 291. p. 424. und Lünigs R. A., T. IV. p. 509. b.

J. Chr. 1585 blos nach ihrer Behausung giengen, und
das geringste Hausgesinde, ja wohl etwa nu
gen Mägde die Exekution und Verkündig
verrichteten, alsdann aber sogleich wieder we
ten. Ferner und 3), daß eben diese Kammer
ten die Insinuationen nicht sogleich, wei
geschehen, aufzeichneten, und daneben im R
sich sehr verweilten, also daß sie die Pro
langsan und fast nach Verfliessung des
setzten Termins exequirten, hin und wieder
Noth, andern zu Gefallen, stille lägen, und
ihrer Rückkunft, wohl drey, vier oder fünf
ge warteten, ehe sie sich in der Kanzley,
bey dem Bottenmeister anmeldeten, um
richt von ihrer Verrichtung zu thun, und
empfangene und eingenommene Geld abzulie
Weiter und 4) daß, wenn sie mit Processen
der Kanzley abgefertiget wurden, Sie hen
noch etliche Tage, heimlich zu Hause li
blieben, und auf Briefe von den Prokurat
warteten; ja bisweilen wohl gar, unter dem
wande eines grossen Gewässers, oder der
sicherheit der Wege, nicht von den Magi
ten selbst, sondern nur von einzelnen Privat
sonen die Zeugnisse zurückbrächten.

Da nun solches alles der K. G. O. und
geleisteten Eiden und Pflichten der Kamm
botten zuwider laufe, und zu der Parth
merklichem Nachtheil und Beschwerung
che, auch solches von den gedachten Botten
länger zu dulden sey; so wurde, von Visitat
wegen, dem Kammerrichter oder dessen Ar
verweser, und dem Kanzley-Verwalter,
dem Deputaten der Botten, aufgegeben,
sämmtlich vor Sich zu bescheiden, ihnen,
falls in Gegenwart zweyer Assessoren, ob

Pu

Punkte ernſtlich vorzuhalten, und dieſelben zu bedeuten, ſich hinführo ſolcher geklagten Nachläßigkeit und aller Ungebühr zu enthalten, und ſich der Ordnung und ihrem Amte gemäß, vermöge ihres geleiſteten Eides, gehorſam zu bezeigen; mit der angehängten Bedrohung, daß, wenn nun hernach einer oder der andere ſich daran nicht kehren, ſondern nachläßig betreten werden würde, derſelbe ernſtlich und unnachläßig beſtraft, der ſeines Dienſtes entſetzt werden ſollte. Das übrige dieſes Viſitations-Memorials betrift noch zwey beſonders benannte Kammerbotten, gegen welche Klagen eingelaufen waren, daß ſie ſtark ſöffen, das Reitgeld verſchwendeten, von andern leuten Geld annähmen, und daſſelbe ſpät ablieferten, oder wohl gar durchbrächten. Dieſe ſollte der Kammerrichter oder ſein Amtsverweſer, nach eingeholter genugſamer Erkundigung, beſonders vor ſich fordern, ſie, in Beyſeyn zweyer Aſſeſſoren und des Kanzleyverwalters, dieſerhalb zur Rede ſtellen, und nach Befinden, entweder mit Entſetzung ihrer Dienſte, oder auf eine andere Art beſtrafen [9]). Endlich ergieng auch noch an den Kammerrichter allein ein Memorial von Seiten des Viſitationsrathes, des Inhaltes: die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren hätten befunden, daß einige Aſſeſſoren, der K. G. O. und ihrem Amte zuwider, ſich mit Vormundſchaften und andern Nebengeſchäften belüden, wodurch dann folglich die Expeditionen der gerichtlichen Sachen aufgehalten und gehindert werden müßten. Es ſollte alſo der Kammerrichter und ſein Amtsverweſer hier-

J. Chr. 1585

26 Jun. ſt. n.

9) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 293. p. 425. und Ludwigs R. A., T. IV. p. 508. ſq.

J. Chr. 1585 hierauf jederzeit eine gebührende Aufsicht h und Keinem solches verstatten, sondern e verweilt abschaffen z).

Mit dieser Visitation waren auch zug zwey Revisionen, von dem Churfürsten Maynz, ausgeschrieben worden, nemlich weg Chur-Pfälzischen Vormundschaftssache in Sachen der Stadt Nürnberg wider Marggrafen Georg Friedrich von Bran burg, wobey es aber ebenfalls allerhand Sch rigkeiten und Streitigkeiten setzte. Man sogleich zu Anfang der Visitation, ein Verz niß der ernannten Revisoren dem K. G. ü ben, und waren dazu, ausser den beiden Ka lichen Commissarien, bestimmt worden, vo gen Chur-Maynz der churfürstliche Rath, tonotarius und Canonikus, D. Johann Be burger und der Bischöflich-Wormsische Ra Kanzler, D. Georg Seiblin, wegen C Cöln die beiden Churfürstlichen Räthe, D. J Campius, Dechant zu Bonn †), und D. hann Robert, von dem Bischof zu Lübec beide Räthe, der Kanzler, D. Heinrich cholt und D. Arnold Kraiser, von dem grafen Reichart zu Simmern sein Rath, Johann Jacob Königsbaden, von wege Prälaten die beiden Syndici und Räthe, D. hann Jacob Langhans und D. Johann ner, von den Schwäbischen Grafen D. zum Acker, Oettingischer Rath und Advokat, die beiden Doctoren, Johann Krauß und

z) *de Ludolf.* l. c., P. I. n. 289. p. 419. und L. R. A., T. IV. p. 509. b.

†) In den Fortgesetzten Reverien ꝛc. wird, *l.* m statt des Campius abermals der D. Gropp nannt.

ob Rößler, und endlich wegen der R. Städte J. Chr.
on Frankfurt in der pfälziſchen Reviſion ihr 1585
dvokat, D. Heinrich Keller und der R. Stadt
Bormſiſche Advokat, D. Nikolaus von Gülich,
der Nürnbergiſchen Reviſion aber die Räthe
nd Syndici, D. Johann von Glauburg und
). Nikolaus von Gülich a).

Das K. G. bat ſich, obgedachter maſſen,
egen dieſer ernannten Reviſoren eine Bedenkzeit
s, und übergab auch hierauf dem Viſitations-
thr eine Anzeige und Erinnerung wegen dieſer
rordneten Reviſoren. In derſelben wird gleich
nfangs bemerkt, daß unter den itzigen Reviſo-
n Einige ſeyen, welche auch der jüngſten Re-
iſion mit beygewohnet hätten. Da nun das
. G. gegen das damals eröfnete Urtheil, weil es
inſtig in Erkennung der Proceſſe in Zweifel
der zum Nachtheil angezogen werden könnte,
n glimpfliches Schreiben an den Kayſer und
ie Churfürſten hätte ergehen laſſen; ſo wolle
an hoffen, daß daſſelbe die itzigen Reviſoren zu
einem Unwillen gegen das K. G. bewegen wür-
e, ſondern daß vielmehr dieſe Herren ſich die Re-
utation des Gerichtes und dieſe hochwichtige
Sachen auf das treulichſte würden anbefohlen
yn laſſen. Sollte auch etwa Einer der ernannten
Reviſoren einer zu revidirenden Parthey mit
Dienſtgeld, Pflicht oder auf eine andere Art
erwandt, oder auch ſonſt verdächtig ſeyn,
öchte derſelbe der Gebühr erinnert werden. Ob
leich hiernächſt das K. G. insbeſondere wegen des
Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, weil Er in

a) Des Freyherrn von Nettelbla vermehrter ꝛc. Be-
richt ꝛc., in den Beylagen, n. 14. p. 136. ſq. und
die Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen,
n. 14. p. 95.

J. Chr. 1585 der gesuchten Pfälzischen Revision mit interessirt sey, gute Ursache hätte, Ihn auszunehmen; so wolle man doch solches dißmal übergehen, und es blos den Visitatoren und Revisoren zu bedenken anheimstellen, damit es nicht schiene, als ob man der Sachen Scheu trüge, jedoch dem Collegium damit für das künftige nichts vergeben. Soviel aber den von ihm benannten einigen Revisor belange, der noch vor wenig Jahren am K. G. ein Practikant gewesen, bäte man, denselben noch einen erfahrnen Mann, vermöge der K. O. zuzuordnen. Bey den von den Schwäbischen Grafen ernannten drey Personen müßte man anzeigen, daß der D. Paul zum Acker seine Pflichten, womit Er als Advokat dem Collegium zugethan gewesen, erst vor wenig Tagen, aufgekündiget habe; mithin derselbe, vermöge der Ordnung und Visitationsabschiede, nicht zuläßig sey, und es daher billig nur bey den Beiden Andern bleibe. Endlich habe auch noch das Collegium seine besondere Bedenken in Ansehung der Doktoren von Glauburg, Caßner und von Gülich, daß es in dieselben nicht willigen könne, und bäte daher, es mit ihnen zu verschonen, und andere, vermöge der K. G. O. qualificirte Personen, statt Ihrer, zu ernennen. Uebrigens wäre noch überhaupt ausfindig zu machen: ob auch die benannten Revisoren insgesammt verpflichtete und beeidigte Räthe seyen, besonders weil man wegen des D. Kraisers eines andern berichtet sey, daß Er nemlich ein Prokurator bey dem Hofgerichte zu Marburg seyn solle [b]).

Ob

b) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 15. p. 96. sq.

Ob nun gleich die Kayſerlichen Commiſ- J. Chr.
rien und Viſitatoren dieſe Einwendungen 1585
zulehnen ſuchten; ſo beruhigte ſich doch damit
s K. G. gar nicht, ſondern übergab eine Re-
ick, des Innhaltes, daß man nicht umhin gekonnt
be, das gleich anfangs, wegen der jüngſten Re-
ſion, erinnerte zu bemerken, weil neue Sachen
d zu revidirende Perſonen vorfielen. Was
gen des Pfalzgraf Reicharts angeregt worden,
der notoriſchen Blutsverwandtſchaft halber
chehen, auch ehmals in der Reviſionſache
:andenburg contra Bork *) ebenmäßig einge-
indt, und damals von den K. Ständen in
bt genommen worden; jedoch wolle man diß-
s die vorige Bewilligung und Proteſtation
derholt haben. Wegen des D. Paul zum-
ker laſſe man es bey der Ordnung, den Ab-
ieden und dem Herkommen bewenden; der
von Glauburg aber ſey dem Collegium, we-
deſſen allzugenauer Verbindung und häufigen
gangtes mit dem D. Marx Ludewig Zieg-
, dem Advokaten und Hauswirth der Par-
yen, nicht annehmlich. Endlich in Anſe-
g des D. Kraiſers ſtelle man dem Viſita-
rathe zu ermeſſen anheim: ob es nicht
Collegium verkleinerlich ſey, zuzulaſſen,
die Aſſeſſoren des höchſten Gerichts durch
kuratoren der niedern Gerichte ſollten re-
irt werden; wegen der übrigen Beiden aber
le man ſich auf die mündliche Nebenanzeige
gen haben **). Hierauf erließ die Viſitation 15 May
Dekret an das K. G., des Innhaltes, daß,

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 63. und 203. ff.

**) Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 17. p. 98.

J. Chr. 1585 der gesuchten Pfälzischen Revision mit inter sey, gute Ursache hätte, Ihn auszunehme wolle man doch solches dißmal übergehen, u blos den Visitatoren und Revisoren zu be ken anheimstellen, damit es nicht schiene, a man der Sachen Scheu trüge, jedoch dem C gium damit für das künftige nichts verge Soviel aber den von ihm benannten einigen visor belange, der noch vor wenig Jahre R. G. ein Practikant gewesen, bäte man, selben noch einen erfahrnen Mann, vermög R. O. zuzuordnen. Bey den von den Sch bischen Grafen ernannten drey Personen n man anzeigen, daß der D. Paul zum Acker Pflichten, womit Er als Advokat dem Colleg zugethan gewesen, erst vor wenig Tagen, gekündiget habe; mithin derselbe, vermög Ordnung und Visitationsabschiede, nicht läßig sey, und es daher billig nur bey den Be Andern bleibe. Endlich habe auch noch das legium seine besondere Bedenken in Anse der Doktoren von Glauburg, Caßner von Gülich, daß es in dieselben nicht will könne, und bäte daher, es mit ihnen zu vers nen, und andere, vermöge der R. G. O. q ficirte Personen, statt Ihrer, zu ernen Uebrigens wäre noch überhaupt ausfindig zu chen: ob auch die benannten Revisoren i sammt verpflichtete und beeidigte Räthe s besonders weil man wegen des D. Kraisers andern berichtet sey, daß Er nemlich ein Prok tor bey dem Hofgerichte zu Marburg solle b).

b) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beyla n. 15. p. 96. sq.

Ob nun gleich die Kayſerlichen Commiſ- J. Chr.
rien und Viſitatoren dieſe Einwendungen 1585
zulehnen ſuchten; ſo beruhigte ſich doch damit
s K. G. gar nicht, ſondern übergab eine Re-
ick, des Innhaltes, daß man nicht umhin gekonnt
be, das gleich anfangs, wegen der jüngſten Re-
ion, erinnerte zu bemerken, weil neue Sachen
d zu revidirende Perſonen vorfielen. Was
gen des Pfalzgraf Reicharts angeregt worden,
der notoriſchen Blutsverwandtſchaft halber
hehen, auch ehmals in der Reviſionſache
andenburg contra Bork *) ebenmäßig einge-
ndt, und damals von den K. Ständen in
ot genommen worden; jedoch wolle man diß-
s die vorige Bewilligung und Proteſtation
derholt haben. Wegen des D. Paul zum-
ker laſſe man es bey der Ordnung, den Ab-
ieden und dem Herkommen bewenden; der
von Glauburg aber ſey dem Collegium, we-
deſſen allzugenauer Verbindung und häufigen
ganges mit dem D. Marx Ludewig Zieg-
dem Advokaten und Hauswirth der Par-
yen, nicht annehmlich. Endlich in Anſe-
g des D. Kraiſers ſtelle man dem Viſita-
rathe zu ermeſſen anheim: ob es nicht
Collegium verkleinerlich ſey, zuzulaſſen,
die Aſſeſſoren des höchſten Gerichts durch
kuratoren der niedern Gerichte ſollten re-
irt werden; wegen der übrigen Beiden aber
e man ſich auf die mündliche Nebenanzeige
gen haben **). Hierauf erließ die Viſitation 15 May
Dekret an das K. G., des Innhaltes, daß,

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 63. und 203. ff.

**) Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 17. p. 98.

J. Chr. weil auf die fernere Einwendungen deſſelben wider
1585 die ernannten Reviſoren noch etliche Perſonen weiter zu benennen wären, ſolches zu gebührender Zeit nicht unterbleiben ſolle. Zu beiden Reviſionsſachen wolle man, von wegen der Prälaten, neben dem D. Langhans, den Rath und D. Beatus Moyſes, und wegen der Grafen, neben dem benannten D. Köſsler, den Rath und D. Johann Drechſler benennen. Soviel aber den D. von Glauburg belange, finde man, nach eingezogenem Berichte, denſelben genugſam qualificirt, und ſo beſchaffen, daß Er billig dieſem Reviſionswerke beywohnen könne, wie Er dann nochmals benannt würde, der erſten oder Nürnbergiſchen Reviſion neben einem andern Adjunkten, nemlich dem D. Johann Baptiſta Cäſar, der R. Stadt Frankfurt Syndikus und Rath, ingleichen der Pfälziſchen Reviſion neben dem D. Heinrich Keller beyzuwohnen b).

21 May Gegen dieſes Dekret führte das K. G. in einer weitern Vorſtellung an, daß es die fernere Benennung noch etlicher Perſonen gewärtigen wolle. Es lieſſe auch daſſelbe es bey der, der Prälaten und Grafen wegen, geſchehenen Benennung bewenden, und die vorige Einwendung gegen den D. Paul zum Acker ſey blos zufolge der Ordnung geſchehen; wie man dann ſonſt ſeiner Perſon halber kein Bedenken hätte, und Ihn ſowohl, als den D. Drechſler, nach der Grafen ihrem Belieben, jedoch der K. G. O. hinführo unabbrüchig, wohl leiden könnte. Allein wegen des D. von Glauburg wollte zwar das Collegium ſeine vorige Einwendung ungerne wiederholen, und die Herren Commiſſarien und

b) Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 18. p. 99.

und Viſitatoren damit aufhalten. Weil man J. Chr.
aber wahrhaftig berichtet worden, daß derſelbe, an- 1585
gezeigter maſſen, dem Advokaten der Partheyen beſonders vertraut und verwandt ſey, auch von der Pfalz vielfältig gebraucht würde; ſo könne es von ſeiner vorigen Exception nicht abweichen. Endlich den D. Cäſar betreffend, habe das Collegium glaubwürdig erfahren, daß derſelbe noch ein junger, ungeübter Mann, und zu dieſen weitläuftigen Sachen nicht qualificirt ſey, wie Er denn, noch vor kurzer Zeit, nur als Prokurator am Stadtgerichte zu Augſpurg geſtanden, und zu wichtigen Sachen noch nie gebraucht worden, auch nicht bekannt ſey, daß Er auf Univerſitäten einige Probe einer beſondern Gelehrſamkeit abgelegt habe; mithin man bitten wolle, das Collegium mit ſolchen Perſonen nicht zu beſchweren c).

Auf dieſe neue Vorſtellung des K. G. er- 22 May
folgte vom Viſitationsrathe ein abermaliges Dekret, worinn derſelbe es, in Anſehung der geſchehenen Erklärung des K. G., wegen der neuerlich benannten Reviſoren von Seiten der Prälaten und Grafen, und beſonders der Perſon des D. Pauls zum Acker, bewenden ließ; mit dem Anhange, ſich des Leztern, wenn etwa Einer von den andern Reviſoren abgehen ſollte, mit dem vom K. G. gethanen Vorbehalte, zu bedienen. Wegen des D. von Glauburg aber ſehe man nach fleißiger Erwägung aller Umſtände, nicht ab, daß derſelbe ungeachtet der wiederholten Exception, ſoviel die erſte oder Nürnbergiſche Reviſion belange, hintangeſezt werden könne; wie Er dann zur Pfälziſchen Reviſion nicht benannt

c) Fortgeſezte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 19. p. 99. ſq.

J. Chr. 1585 nannt worden sey, mithin es bey dem vori Bescheide bliebe. Den D. Cäsar betreffend, de man, daß das K. G., seiner Person hal ungleich berichtet sey, indem nicht Er, dern sein Vater ein Prokurator zu Augsp gewesen. Da nun derselbe ein gelehrter und schickter Mann von ziemlichen Alter in *Praxi*, eine gute Zeit her, versirt sey, auch te und gedruckte Zeugnisse von seiner Wis schaft von sich gegeben habe; so hielten die K serlichen Commissarien und Visitatoren da daß man Ihn von beiden Revisionen n ausschliessen könne, noch das Collegium dabey ferner aufzuhalten habe. Uebrigens nannten hierauf, noch an eben dem Tage, Bischof von Lübeck den Ordinarius zu Ma D. Peter Offenthall, und der Pfalzgraf R chart den D. Cornelius Burkeller zu R sions-Räthen, welches dem K. G. durch Dekret bekannt gemacht wurde f).

Das K. G. erklärte darauf, daß es sich vom B. von Lübeck adjungirten D. Offent gefallen liesse, wie auch die beiden Gräflic Revisoren, den D. Paul zum Acker und D. Drechsler, daß nemlich Einer derselben, cher den Grafen annehmlich sey, nebst dem Rößler den Revisionen, jedoch beharrlich ohne Variation, wenn sich erst Einer eingel hätte, beywohnen könnte. Wegen des D. G burgs habe das Collegium, die vorhergegan Anzeige, dem Buchstaben nach, nicht an verstehen können, als daß Er beiden Revisic beywohnen solle. Nun hätte das Collegium mer gehoft, daß man es bey dessen erheblic

f) Fortgesetzte Revrien ꝛc., in den Beyl n. 20. p. 100. sq.

billigen Einrede würde gelaſſen haben; und J. Chr.
äre noch der Zuverſicht, daß man, in Er- 1585
ung derſelben das Collegium mit deſſen Per-
auch in der älteſten oder Nürnbergiſchen
iſionsſache, verſchonen würde. Von dem
Kayſer (Cäſar,) habe man übrigens die gewiſſe
richt, daß Er ſowohl, als ſein Vater, nur
kuratoren geweſen. Und ob Er gleich etwas
ges in Druck gegeben, ſo ſey ſolches doch nicht
Materia Iuris geſchehen, und möchte ſich derſelbe
ſeines Verhaltens und Abſchiedes von Ju-
tatt erinnern, welches man itzo nicht weiter an-
n wolle. Man bäte alſo nochmals, die ange-
n Exceptionen in Acht zu nehmen, und
Collegium dawider nicht zu beſchweren[o]).

Von Pfalz-Simmern muß nachher noch
neue Ernennung der Reviſoren geſchehen
; dann es iſt aus einer weitern Reſolution
K. G. zu erſehen, daß es der Pfälziſchen
iſion halber, ſich zwar gefallen laſſen, daß der
Knauf und der D. Königsbach derſelben
wohnen; jedoch aber bey ſeinem vorigen
ange und Proteſtation bliebe. Soviel hin-
n die erſte oder Nürnbergiſche Reviſion
nge, könne das K. G. dabey gleichfalls den
chten D. Königsbach, den D. Nikolaus
bun und den D. Seel wohl leiden. Von
D. Burkeller aber wiſſe man nur allzuwohl,
derſelbe hiebevor weder zum Advociren, Re-
ren, noch Urtheilſprechen jemals ſey ge-
ucht worden. Und weil nun, vermöge der
G. O., zu einem ſolchen Werke trefliche,
ihrne, geſchickte und gelehrte Räthe gezo-
werden ſollen; ſo bäte das Collegium, ſolches

[o]) Fortgeſetzte Reverien, ꝛc., in den Beylagen,
n. 21. p. 101. ſq.

J. Chr. 1585 in diesen hochwichtigen und weitläuftigen Sachen besonders in Acht zu nehmen, und es nicht dahin zu vermerken, als ob diese und die vorigen Einreden nur zu einem Aufzuge oder aus Scheu, sondern allein aus hoher Nothdurft und zu Erhaltung des Ansehens des Collegiums, dessen man nicht habe Umgang nehmen können, geschehen sey. Uebrigens liesse man es, des D. von Glauburg und des D. Cäsars Personen halber, weil darauf keine weitere Resolution erfolgt sey, wie auch wegen der Gräflichen Revisoren, bey der vorigen Erklärung bewenden [h]). Nach noch einer andern Resolution des K. G., gab dasselbe den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren zu erkennen, daß man, obgleich die Variation beschwerlich sey, dennoch mit der Person des D. Philipp Franz von Ehingen zufrieden sey. Soviel aber den, von den Grafen ernannten, D. Rößler belange, so sey derselbe gleich anfangs zu beiden Revisionen *pure* et *simpliciter* vorgeschlagen, von dem Collegium solchergestalt bewilliget, und dabey ferner erklärt worden, daß die gedachten Grafen entweder den D. Paul zum Acker, oder den D. Drechsler, nach ihrem Gutbefinden, demselben beyfügen könnten, wobey man es auch nochmals bewenden lasse. Weil aber bisher noch keine Erklärung auf die eingewandte Exception wegen des D. von Glauburg und des D. Cäsars erfolget sey; so wolle das Collegium in deren Annahme stillschweigend nicht gewilliget, sondern vielmehr seine erhebliche Einreden hiemit nochmals wiederholet haben [i]).

Diese

h) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen n. 22. p. 102. sq.

i) S. Ebendieselben, *l. c.*, n. 23. p. 103.

Dieſe angeregte Erklärung erfolgte nun, J. Chr.
telſt eines neuen Viſitations-Dekrets, da- 1585
daß man es, in Anſehung der von den Gra- 3. Jun.
vorgeſchlagenen Reviſoren, bey dem D. Paul
Acker und dem D. Drechſler bewenden laſſe.
gen des D. von Glauburg und des D. Cä-
aber lieſſe man es, aus wohl erwogenen Urſa-
, alles Einwendens ungehindert, bey dem
gſt gegebenen Beſcheide, und verſehe ſich,
das Collegium, und beſonders diejenigen Bey-
er, die den Relationen der zu revidirenden
chen beygewohnet hätten, ſich ſolchem Beſchei-
, ohne einigen längern Verzug, gehorſam be-
zen würden [f]). Es müßte alſo das K. G. end-
doch nachgeben, erklärte aber in ſeiner an
Viſitation übergebenen Reſolution, daß es 4. c. m.
erſtgedachte, ihm vorgeleſene, und hernach
ſtlich zugeſtellte Dekret mit Beſchwerden
gehört und vernommen habe, weil es gänzlich
oft hätte, daß die von ihm eingewandten, und
beſondern Urſachen wohlbedachten und erhebli-
Exceptionen würden in Acht genommen,
es dabey gelaſſen worden ſeyn. Da nun
das erwähnte Dekret ein anderes mit ſich
chte; ſo müßten es, beſonders die *Revidendi*, ſo-
es den Rechten und der Ordnung gemäß
für dißmal geſchehen laſſen; jedoch wolle das
llegium, wegen ſolcher Beſchwerden und des
ftigen nachtheiligen Einganges halber, ſich alle
ührende Nothdurft jederzeit vorbehalten ha-
[g]). Durch die bisher angeführte beſtändige
wendungen und Erinnerungen gegen die
rgeſchlagenen Perſonen der Reviſoren hielt
das

f) Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 24. p. 104.

g) Ebendieſelben, *l. c.*, n. 25. p. 104.

J. Chr. 1585 das K. G. die vorzunehmende Revisionen sehr auf, und fiel es Einigen der damaligen sitatoren sehr schwer und mühsam, daß andere Revisoren, just nach allem Gefallen K. G., bekommen und benennen konnte. Visitation wurde auch dadurch genöthiget, sowohl Sie, als die Revisionspartheyen, w solchen Aufenthaltes, mit schweren Kosten Speyer stille liegen müßten, beide Revisi dem K. G. unterschiedlich anzukündigen Ausser diesen gemachten Schwierigkeiten e te übrigens das K. G. noch einen andern St da es nemlich von dem Visitations-Rathe langte, daß Er Ihm die *Exhibita Partium* in *sorio* mittheilen sollte, welches aber Jener au Ursache versagte, weil dißfalls ältere *Praeiudic contrarium* vorhanden wären m).

Die mit der dißmaligen Visitation au schriebenen beiden Revisionen betrafen, obgeda massen, Nürnberg contra den Marggrafen Ge Friedrich von Brandenburg und die Ch Pfälzische Vormundschaft. In Ansehung ser letztern Sache ist bereits vorgekommen, daß verstorbene Churfürst Ludewig von der Pfalz seinem, vom Kayser bestätigtem, Testamen den Pfalzgrafen Reichart von Simmern *), M

m) Freyherr von Nettelbla, *l. c.*, in den Beyla n. 14. p. 126.

n) Ebenderselbe, *l. c.*, §. 325. p. 159. und in Beylagen, p. 132. sq. Cf. N. T. R. G., XIII. Bande, S. 481. und im XI. Ba S. 421.

*) Diesen hab ich zwar in der N. T. R. G., XIII. Bande, S. 497., unter den vom Churf Ludewig von der Pfalz, in seinem Testamen ernannten Mitvormündern seines minderjäri

S

Marggrafen Georg Friedrich von Branden- J. Chr.
burg, den H. Ludewig von Würtenberg und 1585
n Landgrafen Ludewig von Heſſen-Mar-
burg, ſeinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann
ſimir, zu Mitvormündern beygeſellet habe;
ß aber dieſer Letztere ſich der Vormundſchaft
lein unterzogen, und jene Mitvormünder
von ausgeſchloſſen habe, worüber dann dieſe
der Ihn zween Strafbefehle, wegen Heraus-
bung und Eröffnung des Brüderlichen Te-
ſta-

Sohnes gleichfalls angeführt, weil ich hierinn Struven in ſeiner Hiſt. der Pfälz. Relig. Beſchwerden, cap. VII. §. 1. p. 383., folgte, der ſich auf ZESCHLINVM de *Tutela electorali legitima* etc., cap. IV. n. 21. beruft. Allein bey nochmaliger Nachſchlagung und genauerer Einſicht dieſer Stelle, find' ich, daß ZESCHLIN in derſelben die teſtamentlichen Vormünder nicht namentlich anführe, ſondern vielmehr folgendes melde: „*Ludovicus* „etiam, nuper defuncti *Friderici* Electoris *parens*, „*teſtamento* quidem *nominavit nonnullos* NON „PALATINOS, *ſed* ALTERIVS FAMILIAE „PRINCIPES, *cognatos* et *affines ſuos, Conrutores* „etc.„ Und wenn hernach eben dieſer ZESCHLIN, *l. c.*, cap. VI. n. 83. p. 256., dieſe Mitvormünder namentlich anführt; ſo gedenkt Er des Pfalzgraf Reichards nicht, ſondern nennet nur den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, den H. Ludewig von Würtemberg und den Landgrafen Ludewig von Heſſen-Marburg. Ich zweifle daher überall: ob der Pfalzgraf Reichart, in dem erwähnten Teſtamente, zu einem Mitvormunde ſey ernannt worden, und zwar um ſo mehr, weil in dieſer Religionsſache, wegen Edition des Teſtamentes Churfürſt Ludewigs, immer nur des Marggrafens von Brandenburg, des Herzogs von Würtemberg und des Landgrafens von Heſſen-Marburg, auch ihrer bevollmächtigten Räthe gedacht wird, der Pfalzgraf Reichart aber bey dieſer Sache ganz und gar nicht vorkommt.

J. Chr. 1585 stamentes, vom R. G. ausgewürkt hätten o) Nun hatte Pfalzgraf Johann Casimir, wie auch bereits vorgekommen ist, die reformirte Religion welcher Er eifrigst beygethan war, nicht nur in den Chur-Pfälzischen Ländern mit Gewalt wieder eingeführt, sondern Er hielt auch den jungen Churfürsten, allen Nachrichten nach, sehr hart in der Absicht, Ihn zu der reformirten Religion zu zwingen p). Dieses konnten die testamentarischen Mitvormünder nicht gleichgültig ansehen, und man siehet aus einem Schreiben des (vom 18 Febr. 1584.) H. Ludewigs von Würtenberg an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, daß dieselben mit diesen beiden Churfürsten darüber Rath gepflogen, und sie in ihr Interesse zu ziehen gesucht, auch unter andern Ihnen vorgestellt haben, daß bey solchem Verfahren des Administrators und Pfalzgrafens Johann Casimirs die mit so vieler Mühe und Kosten zu Stande gebrachte Concordienformel gar sehr Gefahr liefe; mithin Sie dem Pfalzgrafen Johann Casimir dagegen die nöthigen Vorstellungen thun, und Ihn anweisen möchten, die kalvinischen Kirchen zu Heydelberg wieder abzuschaffen, und die Sachen in den vorigen Stand wieder herzustellen, weil sonst leicht aus diesem Unwesen ein noch grösseres und allgemeines Uebel entstehen könnte q).

Be-

o) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 496-498. Uebrigens ergeben die Akten dieser Revisionssache, daß nicht der, auf der S. 497. genannte Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel, sondern sein Bruder, Landgraf Ludewig zu Hessen-Marburg, einer der ernannten Mitvormünder gewesen sey.

p) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 498-500. und in diesem XIV. Bande, S. 76. 191.

q) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen n. 49. p. 158.-162.

Beſonders war der H. Ludewig von Würtenberg, als nächſter Nachbar, bey dieſer Sache ſehr aufmerkſam. Die Chur-Pfälziſchen Unterthanen waren gröſtentheils über die gewaltthätige Religionsveränderung ſehr ſchwürig, und es ſchien beynahe, daß ſie ſich empören würden. Deswegen reiſete der H. Ludewig nach Anſpach, wohin ſich auch der vorgedachte landgraf Ludewig von Heſſen-Marburg begeben hatte; wo dann darüber Rath gepflogen wurde, wie man verhüten könnte, damit es nicht zum Ausbruche einer Empörung in der Chur-Pfalz kommen möchte. So gut nun auch dieſes gemeint war, ſo legte es doch der Pfalzgraf Johann Caſimir ganz anders aus. Es mißfiel Ihm, daß der H. Ludewig den jungen Churfürſten mit ſeinem Rathe unterſtützte, und es wurde Ihm auch beygebracht, als ob der Herzog ſich der Pfälziſchen Angelegenheiten im geiſtlichen und weltlichen Regimente zuviel anmaaßte, die Rechtfertigung wegen der Vormundſchaft am Kayſerlichen Hofe ſo ſtark betriebe, und die Belehnung des Pfalzgrafens, als Vormundes, nun zum viertenmal hintertrieben habe. Dagegen drohete nun der Pfalzgraf und Adminiſtrator Johann Caſimir, daß Er die Anſprüche des Chur-Pfälziſchen Hauſes an das Kloſter Maulbronn und an die den vorigen Churfürſten, in der Pfälziſchen Fehde, abgenommenen Aemter wieder hervorſuchen, und geltend machen wolle. Er machte auch ſolche Anſtalten, daß der H. Ludewig einen Einfall von den Franzöſiſchen Völkern in ſein Land, zu Gunſten des Pfalzgrafens würklich beſorgte. Deswegen ſchickte Er ſeinen Vetter, den Grafen Friedrich vom Mümpelgard an den Pfalzgrafen, welcher, jedoch

J. Chr. 1585

(28 May a. c.)

1585.

gleich-

J. Chr. 1585 gleichsam nur in seinem Namen, denselben Verdacht benehmen, und eine gute Nachbarschaft zwischen beiden Häusern wieder herstellen sollte. Und da, wie aus dem obigen bekannt, die Theologen, durch ihre hitzige Schreibart den Unwillen nicht wenig vermehrten; so befahl der Herzog den Seinigen, dergleichen Streitschriften ausgehen zu lassen, indem Er ihnen zu verstehen gab, daß Gottes Wort und Ehre mit Bescheidenheit und Mäßigung behandelt werden müßten. Der Pfalzgraf aber wollte nicht geständig, daß Er einige feindliche Handlungen gegen den Herzog und dessen Land vorhabe, sondern behauptete vielmehr, daß der Herzog, durch die Vermahnung seiner Lehensleute, und durch geheime Werbungen Ihn zu Vertheidigungs-Anstalten veranlasset habe. Uebrigens wolle Er seinen Streitigkeiten Theologen wohl mächtig seyn, wenn nur die Würtenbergischen ihre bittere und gehässige Schriften zurückhielten, und dagegen ihren Eifer wider die Jesuiten anwendeten r).

(1584) Indessen hatte der Administrator der Churpfalz, der Pfalzgraf Johann Casimir, wider die ergangene Mandate des K. G., wegen Verwaltung des brüderlichen Testamentes, die Regierung ergriffen, und man ersiehet aus einem Schreiben des D. Forsters zu Heydelberg, de (v. 30. Sept. 1584.) Marggräflich Brandenburgische Regierung zu Anspach, um eine Belehrung in dieser Sache, bey der Juristen-Fakultät zu Heydelberg angesucht habe. Eben dieses Schreiben erwähnt, daß der Churfürst Ludewig sein Testament auf der Universität niedergelegt habe, daß aber dasselbe von dem Rektor, D. Enslin, der allein

r) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 63. & p. 91. sq. & 94.

die Kanzley gefordert worden, durch den D. Reuber und Andere, ohne Wiſſen der übrigen Profeſſoren und ungeachtet der Widerſetzung des erſtgedachten Rektors der Univerſität, ſey abgeholet, und alſo der Univerſität weggenommen worden, wie ſolches der *Terminus Editionis* an Tagbringen würde [e]). Da alſo dieſe Reviſionsſache, mit der dißjährigen Viſitation, von dem Churfürſten von Maynz, war ausgeſchrieben worden; ſo ſchickten die, in Churfürſt Ludewigs Teſtamente verordneten, Mitvormünder ihre Räthe, mit den erforderlichen Vollmachten, nach Speyer, um in ihrem Namen das Nöthige zu beſorgen [f]). J. Chr. 1585 (18. m. & a.) 1585.

laut der Viſitations-Relation baten nun zwar die Würtenbergiſchen und Heßiſchen Räthe die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren, daß Sie dieſe privilegirte Churpfälziſche Vormundſchaftsſache, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr, vor der Nürnbergiſchen Reviſion expediren möchten. Allein der Viſitationsrath hielt dafür, daß nicht weniger an der Nürnbergiſchen Reviſionsſache gelegen ſey, und daß auch dieſelbe älter, und länger,

e) Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 12. p. 93. Ein zweites Exemplar von des Churfürſtens Ludewig Teſtamente hatte die Churpfälziſche Regierung zu Amberg in der Obern Pfalz in Verwahrung, welches der Adminiſtrator und Pfalzgraf Johann Caſimir gleichfalls wegnehmen ließ; S. die Fortgeſ. Reverien ꝛc., in den Beylagen, p. 153.

f) Dergleichen, nach allen Umſtänden, von der Marggräflich Brandenburg-Anſpachiſchen Regierung, ausgeſtellte Vollmacht vom 1. 2. April 1585., ſtehet in den Fortgeſetzten Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 48. p. 155.-158.

J. Chr. 1585 ger, als vor einem Jahr, gesucht und aus
schrieben worden, mithin sie billig der andern v
gezogen werden müßte. Die Kayserlich
Commissarien und Visitatoren forderten da
die Brandenburgischen und Nürnbergisch
bevollmächtigten Räthe und Abgeordne
vor sich, kündigten ihnen Beiderseits, mit Zu
lung der Namen der Revisoren, die Revis
an, und machten hernach den Nürnbergisch
besonders die unter Ihnen verglichene Revisio
summe von 6000. Gulden in Münze beka
um solche zu hinterlegen. Die Nürnberger
ten zwar um eine Ermäßigung dieser Sum
aber die Visitation ließ es, aus guten Ursach
dabey bewenden, worauf sich Jene nicht nur
Revision, ohne alle weitere Einreden, unt
warfen, sondern auch das geforderte Geld h
terlegten, und um Beförderung der Sache
ten. Hingegen verlangten die Brandenbur
schen Räthe eine Abschrift von der Revis
und Bedenkzeit, die man Ihnen auch bewillig
worauf Sie, sogleich am folgenden Tage,
schriftlich erklärten, und aus angeführten Ursac
noch um eine fernere geraume Bedenkzeit
suchten. Nun wurde Ihnen zwar selbige bis
den Mittag des folgenden Tages zugestand
um sich zu erklären: ob Sie sich der Revis
unterwerfen wollten, oder nicht; allein
schützten noch weitere Ursachen vor, warum
nen, zu ihrer Erklärung, eine ziemliche Z
uud längerer Aufschub zuzulassen sey. Ob m
nun gleich anfangs Bedenken gehabt, solches
bewilligen; so hat man Ihnen doch, weil just
Pfingstfest einfiel, den gebetenen Aufschub
primam post Ferias zugestanden, damit Sie kei
Ursache hätten, sich über einige Uebereilung
b

beklagen. Auf die beſtimmte Zeit übergaben Sie hierauf eine ſogenannte Nothwendige Erklärung ꝛc., worinn Sie gegen den Kayſerlichen Conkommiſſarius, D. Chriſtof Faber und noch drey andere benannte Reviſoren allerhand Einwendungen machten, welche man aber, beſonders die gegen den D. Faber, nicht erheblich fand, und ſelbige für eine bloſſe geſuchte Ausflucht anſah. J. Chr. 1585

Während dieſer Handlung wurden auch, wegen der, in der Churpfälziſchen Vormundſchaft, begehrten Reviſionsſache, die Pfälziſchen, (Brandenburgiſchen,) Würtenbergiſchen und Heßiſchen Räthe vorgefordert; und die Reviſion Ihnen angekündiget, auch, auf ihr Begehren, Zeit und Abſchrift der Reviſion zugeſtanden, und den Pfälziſchen, nach gepflogener Berathſchlagung und erwogenen Umſtänden, aufgegeben, 500. Gulden R. Münze zu hinterlegen. Die Brandenburgiſchen, Würtenbergiſchen und Heßiſchen Räthe unterwarfen ſich auch hierauf ſchriftlich *), ohne alles Einwenden, der Reviſion. Die Pfälziſchen hingegen erklärten ſich auf den angeſetzten Termin, daß, ob Sie gleich von ihrem Herrn, der Benennung der Perſonen halber, eine Reſolution bekommen hätten, Sie dennoch befehliget wären, zuförderſt die Erklärung des Gegentheils zu vernehmen, und ſich hernach gleichfalls, der Gebühr nach, zu entſchlieſſen; was aber die Taxe belange, ſo wären Sie erbietig, die beſtimmte Summe der 500. Gulden in R. Münze zu hinterlegen. Ob man nun gleich den Pfälziſchen Räthen anzeigte, daß der Gegentheil ſich bereits unterworfen hätte;

*) Das Submißions-Formular ſtehet in den Fortgeſetzten Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 26. p. 105.

J. Chr. te; ſo wandten Sie doch dagegen ein: Sie
1585 äuſſerlich in Erfahrung gebracht, daß Bra
burg, in der Nürnbergiſchen Reviſions
geſonnen ſey, gegen etliche benannte Perſo
excipiren. Da dieſe Sache, als die älte
viſion, der Pfälziſchen vorgezogen werde
ſo müßte etwas darhinter ſtecken, wari
Jene in der Pfälziſchen, als der jünger
che, eher ſubmittirt hätten, als in der
bergiſchen. Wenn Sie nun erſt bericht
ren, wie es damit beſchaffen ſey, und
Brandenburger ſich auch in der Nürn
ſchen Reviſion ebenfalls unterworfen
ſo wollten Sie ſich, im Namen ihres Her
erklären, daß man hoffentlich damit zuf
ſeyn könnte. Man ließ hierauf die Pfäl
Räthe abtreten, und zog in Erwägun
man auch mit dem K. G. Collegium, d
viſion halber, noch nicht in Richtigkeit,
K. G. O. aber verſehen ſey, wie es des Er
niſſes halber, wenn Streit wegen der Pe
vorfiele, gehalten werden ſollte. Mithin woll
erſt jenes in Richtigkeit bringen, und erl
5. Jun wegen an das K. G. das ſchon oben er
Dekret †), daß es, ſeiner Einwendungen
hindert, bey den einmal ernannten Rex
ſein Verbleiben haben ſolle, worauf ſich dar
das K. G. ſubmittirte.

Mittlerweil hatten die Brandenburg
Räthe in der Nürnbergiſchen Reviſion
noch eine fernere ſogenannte Specifirte
rung ꝛc., auf das übergebene Verzeichn
zur Reviſion ernannten Perſonen, übe
Darüber wurden nun, vom Viſitations

†) S. in dieſem XIV. Bande der N. T.
S. 98.

verschiedene Berathschlagungen gehalten, und J. Chr.
die gemeldeten Personen, mit ihrer Entschuldi- 1585
gung, angehört, auch, nach reifer Erwägung, be-
schlossen, daß, da die vorgewandten Ursachen
nicht erheblich wären, dem Brandenburgischen
Begehren nicht Statt zu geben sey, sondern
daß sich die Brandenburgischen Räthe, wie von
dem K. G. Collegium und dem andern Theil
auch geschehen sey, der Submißion halber, for-
derſamst der Gebühr nach und vermöge der Ord-
nung, erzeigen und verhalten sollen. Hierauf
übergaben die Brandenburgischen Räthe eine
neue sogenannte Petitionschrift ꝛc., welche so-
gleich im Visitationsrathe verlesen, erwogen
und berathschlaget wurde. Weil man aber fand,
daß diese Schrift sehr verfänglich abgefaßt, und
auf Schrauben, wie man sagt, gesetzt war; so
wollte man sich mit Ihnen nicht in fernere Di-
sputationen und Wechselschriften einlassen, son-
dern machte den Schluß, daß es bey dem ober- 17 Jun.
wähnten Dekrete sein Verbleiben haben, und st. n.
auf des Gegentheils weiteres Vorbringen er-
gehen solle, was Recht sey. Es erschienen auch
hierauf, nach gethanem Vorbescheide, die Nürn-
bergischen Bevollmächtigten, und trugen vor,
daß Sie nunmehro, in der ausgeschriebenen Re-
vision Nürnberg contra Brandenburg, nach
würklich geschehener Hinterlegung der taxirten
Revisionssumme, vermöge ihres habenden Ge-
walts, ihre Beschwerden, nebst den dazu gehö-
rigen Beylagen, hiemit übergeben wollten; mit
Bitte, daß, Falls die Gegenparthey die Gra-
vamina nicht annehmen, noch darauf han-
deln würde, alsdann die Sache *ex Officio*, in
Contumaciam, für beschlossen angenommen wer-
den möchte. Diese Nürnbergische Erklärung

J. Chr. 1585 ward den Brandenburgischen Räthen vorgehalten, um sich darnach zu richten, und zu dem einen, oder dem andern sich zu entschliessen, welche dann sich sofort mündlich erklärten, daß, wofern Ihnen die vom Gegentheil übergebenen Beschwerden zugestellt würden, Sie, *salva Protestatione* und gethanem Vorbehalte, der Gebühr nach sich darauf vernehmen lassen wollten. Ob man nun gleich sich gänzlich versehen hatte, daß Sie die Sache in keine weitere Verlängerung ziehen, sondern sich *simpliciter* submittiren würden; so befand man doch, daß diese ihre Erklärung abermals dunkel sey. Da nun aber über die Exception der Rekusation bereits war erkannt worden; so verglich sich der Visitationsrath, nach vorgängiger Berathschlagung, über ein endliches Dekret, worauf dann die Brandenburgischen Räthe, zwey oder drey Tage hernach, mit Vorbehalt ihrer Protestation, die Nürnbergischen Gravamina abhalten.

18. c. m. & ff.

Inzwischen hielten die Brandenburgischen und Heßischen Gesandten um schleunige Beförderung der Pfälzischen Revision schriftlich an; deswegen man die Pfälzischen Räthe vorforderte, und Ihnen vorhielt, was man mit den Brandenburgischen und Nürnbergischen, der Revision halber, abgehandelt hatte; man wolle also nunmehro von Ihnen vernehmen, wozu Sie sich, der Submißion halber, erklären wollten. Nach genommenem Abtritte und einem kurzen Bedachte, baten Sie um eine Abschrift der ihnen vorgelesenen Dekrete, weil selbige etwas weitläuftig wären, und um einen Aufschub bis auf den Freytag, da ohnehin inzwischen das Fronleichnamsfest einfiele, damit Sie an ihren Herrn Bericht erstatten könnten, welcher sich ohne Zwei-

fel

ſel ſo erklären würde, daß man damit würde zu- J. Chr.
frieden ſeyn können. Uebrigens wäre ihr Herr nicht 1585
gewillt, die Nürnberger an ihrer, als der ältern, Reviſion, zu hindern, und Er ſey noch erbietig das taxirte Reviſionsgeld zu hinterlegen. Nachdem man, nach geſchehener Berathſchlagung, nicht wohl einſehen konnte, wozu den Pfälzern die gebetene Abſchrift der Dekrete und Handlungen dienlich ſeyn möchte, weil ſie mit dieſer Reviſion nicht die geringſte Gemeinſchaft hätten; ſo ſchlug man Ihnen ſolche zwar ab, hingegen geſtattete man Ihnen den begehrten Aufſchub, und daß man die Hinterlegung des taxirten Geldes erwarten wolle. Zugleich wurde Ihnen angezeigt, daß man die Nürnberger Reviſionsſache, als die älteſte, vor die Hand nehmen wolle, wie man dann bereits die Beſchwerden von ihnen angenommen hätte, und darinn, vermöge der Ordnung, verfahren wollte. Und obgleich die Brandenburgiſchen ſich auf das Ihnen gegebene letzte Dekret noch nicht erklärt hätten; ſo lieſſe man es doch bey demſelben allerdings beruhen, und erwarte nun ihre Erklärung auf den begehrten Aufſchub; des Verſehens, daß Sie, als die anſuchende Partheyen und Verſtändige ſich der Ordnung nach, ſubmittiren, und hierinn, was ihre Nothdurft erfordere, zu bedenken wiſſen würden.

Nach erhaltener Reſolution von dem Adminiſtrator und Pfalzgrafen Johann Caſimir, zeigten deſſen bevollmächtigte Räthe und Abgeordnete dem Viſitationsrathe an, daß, da die Brandenburgiſchen Räthe ſich ganz ungewiß erklärt hätten, und auf ihrer vorigen Rekuſation verharreten, es ihrem Fürſten und Herrn bedenklich ſey, Ihm die Richter aufzudringen,

J. Chr. 1585 30 Nov. nichts unterlassen, bey denen also die obbenannten Fürsten das weitere suchen möchten [b]).

Auf dieses Kayserliche Schreiben erwiederten der Herzog, der Landgraf und die Brandenburgischen Statthalter und Räthe zu Anspach, daß Sie, zufolge dieser Kayserlichen Resolution, durch ihre Räthe und Gewalthaber, bey den zu dieser Sache verordneten, und letzthin im Weinmonat zu Speyer versammelt gewesenen, Kayserlichen Commissarien und Räthen, um die Erledigung der Churpfälzischen Vormundschafts- und Revisions-Sache gebührend hätten ansuchen lassen, in der gewissen Hofnung, daß diese Sache, ohne allen fernern Aufenthalt, vorgenommen und expedirt werden sollte. Nun hätten zwar die Kayserlichen Commissarien und anwesenden Revisoren ihre Räthe und Bevollmächtigte, vertröstet, daß Sie sich der R. O. gemäß bezeigen würden; aber dem ungeachtet wären Sie unlängst von Speyer wieder weggegangen, vielleicht aus der Ursache, weil die zur Pfälzischen Vormundschaftssache ernannten Revisoren nicht insgesammt zugegen gewesen, und die Uebrigen ein Bedenken gehabt haben möchten, sich allein der Sache zu unterziehen. Damit Sie aber einmal wissen möchten, woran Sie seyen, um sich darnach richten zu können, so wollten Sie hiemit den Kayser um die Beförderung der Justiz nochmals ersuchen und bitten, daß Er solches nicht anders ausdeuten möchte, als daß es, wegen der von Ihnen dem seeligen Churfürsten von der Pfalz gethanen Zusage, und Ihnen daher obliegenden höchsten Nothdurft geschehe. Zumal, da dieser Vormundschaftssache hal-

b) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 28. p. 108.

r wegen der Bevogtung des Churfürſtli- J. Th.
Pupillen, und der Vollziehung des, von 1585
Kayſer ſelbſt beſtätigten, Teſtamentes ſei-
herrn Vaters, die höchſte Gefahr in dem
zuge liege, und zu beſorgen ſey, daß die gan-
ſache, Falls die Reviſion noch länger, und
ur Viſitation des bevorſtehenden J. 1586.,
ledigt anſtehen würde, dadurch zum unge-
elten und unwiederbringlichen Nachtheil und
leinerung des Kayſers und des h. R.
ſten Juſtitz gereichen würde.

Es möchte daher der Kayſer dieſes alles, nebſt
was Sie, dieſer Sache halber, ſchon hiebevor-
hn hätten gelangen laſſen, wohl beherzigen,
hernach die Verordnung thun, daß ſeine
miſſarien und die zu dieſer Sache deputirten
iſoren, durch den Churfürſten von Maynz,
es h. R. Erzkanzlern durch Germanien,
n Sie deshalb auch geſchrieben hätten, auf ei-
enannten Tag forderſamſt wieder zuſammen
rieben werden möchten, um dieſe gemeldete
be vorzunehmen, und darinn, vor Ablauf
Prorogation, nach den ergangenen Akten,
von beiden Theilen vorlängſt überreichten Schrif-
zu erkennen, was billig und recht ſey. Sol-
würde auch dem Kayſer und dem Reiche
ſcher Nation bey GOtt, dem Allmächtigen,
jedermann, inſonderheit aber allen Obrigkei-
n der Juſtitz, die Pupillen in beſonderm
Befehl, Verſpruch, Schutz und Schirm
ben, auferlegt hätte,) und ſodann auch bey
Welt und der ganzen Nachkommenſchaft
ſonderm hohen Ruhme, Ehren und Anſehen,
zu Abwendung vieler unſäglichen und ſonſt
derbringlichen Beſchwerden gereichen; mit-
Sie nochmals den Kayſer unterthänigſt bitten
wollen,

J. Chr. 1585 wollen, Ihnen hierauf seine allergnädigste Resol tion wiederfahren zu lassen w). Was hierauf dieser Sache noch weiter erfolget sey, und wie se ge, noch einige Jahre lang, durch den Admi strator und Pfalzgrafen Johann Casimir, umgetrieben und hingehalten worden, werd wir zu seiner Zeit vernehmen.

Ausserdem nahmen die Kayserlichen Co missarien und Visitatoren, laut der von Ih an den Kayser abgestatteten Relation, auch n die Sache mit dem D. Grünberger, und d was Ihnen der Kayser in Appellationssach Halberstadt *contra* Anhalt, und in Exekution sachen Hunolt contra Hunolt anbefohlen hat vor. Der D. Grünberger wurde nemlich v den Visitationsrath gefordert, und ihm ernstl vorgehalten, daß er, in Sachen des K. K. F Fiskals wider H. Franzen den jüngern von Sac sen = Lauenburg, *Exceptiones* in *Causa* der Au spurgischen Contributionsbezahlung gerichtl producirt habe, worinn er den Augspurgisch K. A., mit ungebürlicher Disputation, angefoc ten hätte, und zwar ohne Befehl des ersigeda ten Herzogs, als welcher sich deshalb bey d Kayser entschuldiget habe. Allein der D Grünberger übergab, nach genommenem B dachte, dem Visitationsrathe, zu seiner Vera wortung, einen Gegenbericht, woraus zu ersch war, daß er nicht für sich selbst, sondern auf e pfangenen Befehl seines Herrn, solche Excepti nen gerichtlich eingebracht und übergeben habe; de wegen man es dabey bewenden lassen mußte. In Ansehung der beiden andern obgedachten Sache aber legten die Kayserlichen Commissarien u Vis

w) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylage n. 29. p. 109. - 111.

iſitatoren dem Kammerrichter und deſſen J. Chr.
ntsverweſer auf, daß Sie, in dieſen, beſon- 1585
s privilegirten Sachen, forderſamſt ergehen
ſen möchten, was Recht ſey [r]). Endlich mach-
die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſita- 27 Jun.
ren der diſsmaligen Viſitation ein Ende und
tteten ihre Relation an den Kayſer ab [s]).

Was hiernächſt die, in dieſem Jahr, am
. G. vorgegangenen Veränderungen betrift;
wurden in demſelben drey Stellen unter den
ſſerordentlichen Aſſeſſoraten erlediget. Für
auſſerordentlichen Chur-Cölniſchen Aſ-
ſor, Johann von Born [t]) ſchwor nemlich Am
Hyts auf; und an die Stelle des von den
elblichen Churfürſten präſentirt geweſenen Aſ-
ſors, Ludewig Piſtoris [u]) kam Jacob Piſto-
[x]). Ferner bat der auſſerordentliche Prä-
tatus des Bayeriſchen Kreiſes, Hans Georg
erwart von Hohenburg [y]), wegen beharrlicher
Krank-

[r]) Viſitations-Relation, bey dem Freyh. v. Nettelbl, in den Beylagen, n. 14. p. 134. ſq.

[s]) Freyherr von Nettelbl, *l. c.*, §. 80. p. 48. die Viſitations-Relation aber findet ſich in den Beylagen, n. 14. p. 119-137.

[t]) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 281. n. 2.

[u]) S. Ebendieſelbe, im X. Bande, S. 553.

[x]) *De Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Iure Camerali, *App. X.* ad h. a p. m. 89. und Abhandlung vom R. und R. R. G., P. II. Sect. I. ad h. a. p. 20. In dieſer werden auſſer den oben im Texte angeführten neuen Aſſeſſoren, auch noch Salzfaß und Regele als neue Aſſeſſoren angeführt, deren Jener von Chur-Cöln, Dieſer aber vom Sächſiſchen Kreiſe ſollen präſentirt worden ſeyn. Von dem Jacob Piſtoris aber wird bemerkt, daß ſelbigen Chur-Brandenburg präſentirt habe.

[y]) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 483., wo Er aber unrichtig Georg Hermath genannt wird.

J. Chr. 1585 „R. G. und der Abschiede, wohl Ursache gehabt
„hätten, gegen seine Person gebürlichen Ernst
„vorzunehmen; so habe man doch aus besonderm
„Bedenken sich verglichen, den mildern Weg
„gegen Ihn zu gebrauchen. Mithin wolle man
„nur Ihm auferlegen und befehlen, daß Er selbst,
„binnen acht Tagen von heute an, seinen Beysitzerstand dem Collegium im Rathe, wie Herkommens sey, aufsagen, hernach sich des Rathsganges und Dienstes sogleich gänzlich enthalten, alle in Händen habende Akten den Leserin treulich wieder zustellen, und in diesem allen einen schuldigen Gehorsam leisten solle, damit man nicht nöthig habe, andere gebürliche Mittel zu gebrauchen.„

Nach diesem dem Assessor Hartlieb publicirten Dekrete bat zwar derselbe zum allerhöchsten und um GOttes willen, Ihm den Nachdienst, wie gebräuchlich und hergekommen, zu verstatten. Allein man ließ es bey dem ergangenen Bescheide d. c. beruhen, und stellte auch dem Grafen von Montfort, als damaligem Amtsverweser des Kammerrichters, ein ferneres Dekret zu, worinn demselben befohlen wurde, daran zu seyn, daß der mehrgedachte Assessor, D. Hartlieb, dem an Ihn ergangenen Bescheide gehorsam nachkomme. Falls Er aber demselben keine Folge leisten würde; so sollte der Graf, von Amtswegen, Ihm gebieten, sich des Rathsganges und seines Beysitzerstandes gänzlich zu enthalten, auch dem Pfenningmeister bescheiden, demselben weiter keine Besoldung zu bezahlen. Ferner sollte der Kammerrichteramtsverweser und das ganze Collegium des R. G., nach Ablauf von acht Tagen, dem Kreise und den Ständen; an welchen dißmal die Ordnung wäre, zuschreiben, daß Sie

zween

n oder drey Andere präſentiren ſollten. J. Chr.
m Dekrete zu gehorchen, erbot ſich zwar der 1585
f von Montfort; allein das ganze Colle-
i des K. G. übergab hernach doch dem Vi- 25 Jun.
ionsrathe ein Interceßionsſchreiben, wes-
nan zwar demſelben zu willfahren nicht abge-
war, jedoch es hernach bey dem einmal gege-
n Dekrete bewenden ließ, weil es, aus hoch-
enden Urſachen, nothwendig angeführter maſ-
atte ergehen müſſen b).

Nachdem die Viſitation aus einander gegan-
oar; ſo publicirte das K. G. einige gemeine
heide. In dem erſten wird den damals le- 7. Jul.
n Prokuratoren, die bey dem Gerichte ſich
elten, bey ernſtlicher Strafe, anbefohlen, dem
. 1579. publicirtem gemeinem Beſcheide †),
Erben aber oder deren Vormündern der
orbenen Prokuratoren dem K. Deputa-
s-Abſchiede und dem den Advokaten und
uratoren, im J. 1575., zugeſtelltem Me-
ial *), innerhalb vier Wochen, ein gehorſames
üge zu thun. Der zweite gemeine Be- d. e.
d enthält eine Verordnung wegen Einbrin-
g der Compulſorialien und der Akten erſter
anz in Appellationsſachen ſogleich im erſten
min, zufolge des, auf das Bedenken des
K., ergangenen Viſitations-Memorials,
n bereits oben das nöthige angeführt worden †).
em dritten gemeinen Beſcheide wird ver- 23. Aug.
ord-

Viſitations-Relation, beym Freyh. von Nettel-
blä, in den Beylagen, n. 14. p. 133. ſq. und
de Ludolf Corp. Iur. Cam., P. I. n. 297.
p. 428. b.
S. T. T. R. G., im XI. Bande, S. 35. f.
S. Ebendieſelbe, im IX. Bande, S. 215. u. ff.
S. in dieſem XIV. Bande, S. 195. f.

J. Chr. ordnet, daß die Prokuratoren in Sachen *simp*
1585 *cis Querelae*, die sie künftig, durch Ausziehung u
Execution der Processe, anhängig machen werde
ihre Taglibelle, sub *poena Absolutionis* a *Citatio*
sogleich im ersten Termin vorbringen, auch b
Strafe der Ordnung die Namen der vorgesch
genen Commissarien, wenn sie mündlich vor d
Deputirten um Commißionen ansuchten, a
einen Zettel verzeichnet, daneben beylegen, u
hernach die Exceptionen gegen dieselben gleichfa
schriftlich vor den Deputirten, das Verzeichn
der Kosten aber *in Novis* übergeben, selbige ab
auf keine andere Münze, als Rheinische Gu
den und Kreutzer richten sollten. Ingleichen so
hinführo, wenn in Ansehung des ersten Te
mins ist submittirt worden, einem jeden Prok
rator seine, von ihm selbst begehrte, vom Gege
theil aber widersprochene, Zeit, es werde gleich a
solche Submißion, in Ansehung des Termin
über kurz, oder lang, oder etwa, vor dessen gänz
chem Ablaufe, gar nicht interloquirt, dennoch al
bald vom Tage des gehaltenen Recesses an, lau
fen, und Er daher schuldig seyn, von solche
Tage an zu rechnen, zwischen solchem seine
selbst begehrten, oder hernach durch den Bescheid a
gekürztem Termin, *sub* solita *commination*e *praei*
19. Oct. *diciali*, zu handeln. Endlich in dem vierten g
meinen Bescheide ist enthalten, daß künftig d
Prokuratoren alle Insinuationen und Begeh
ren pro *Confirmationibus* oder *Interpositionibus D*
cretorum nicht mündlich, sondern schriftlich thu
sollen [e]).

Nächst diesen bisher abgehandelten und da
K. und R. K. G. betreffenden Materien wir
num

e) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 298. - 300
p. 429.

ehro dasjenige anzuführen ſeyn, was in dieſem J. Chr.
:, im Teutſchen Reiche, im Münzwe- 1585
) vorgefallen iſt. Es iſt, bey dem vorigen
des von den drey Oberländiſchen Kreiſen
ugſpurg gehaltenen Deputationstages, und
uf demſelben getroffenen Vergleichung wes
ſſerer Exekution der R. M. O. [s]), und des
f zu Nürnberg gehaltenen Fränkiſchen
stages gedacht worden, auf welchem man ſich
über dieſe Sache berathſchlagte, aber hier
einen Schluß faſſen, ſondern erſt die Er
ung des Kayſers abwarten wollte [t]). Nach
un dieſelbe, auf dem hierauf zu Regenſpurg
enen Münz-Probationstage eingelaufen
); ſo lieſſen ſich die daſelbſt anweſenden Ge
en des Schwäbiſchen Kreiſes vernehmen,
n wenig Wochen eine Verſammlung ihrer
ſtände zu Ulm gehalten werden würde, auf
r man die zu Augſpurg getroffene Vergleis
g, nach nunmehro erfolgter Kayſerlichen
lution, in weitere Berathſchlagung zie
und hernach von den gemachten Schlüſſen
eiden andern benachbarten Kreiſen ver
che Nachricht geben wollte, welches dann
geſchah [u]). Es wurden alſo hierauf die Für
und Stände des Fränkiſchen Kreiſes auf
Kreistag nach Nürnberg zuſammen beru- 24 Jan. ſt. vet.
und auf demſelben auch dieſer Punkt, wegen 4. Febr.
ution des Münzweſens, berathſchlagt, auch ſt. n.
n verabſchiedet, daß die vorgedachte zu Aug
g getroffene Vergleichung auf das beſte und

s. in dieſem XIV. Bande, S. 21. f. 53.
t. Ebendaſelbſt, S. 29. f. 36.
u. Ebendaſelbſt, S. 40. f. 42.
v. Ebendaſelbſt, S. 42. f. 44.
w. Ebendaſelbſt, S. 45. f.

J. Chr. 1585 nützlichſte bedacht ſey; zumal wenn ſolche vom ganzen Reiche angenommen, und in allen Kreiſen darüber gehalten werden ſollte. Falls nun ſolches zu erhalten wäre, wollte auch der Fränkiſche Kreis ſich ſolcher Verordnung williget unterwerfen. Allein es wolle allgemein dafür gehalten werden, daß es den Fränkiſchen, Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſen bedenklich und unmöglich fallen würde, ſolches nöthige und wohlgeordnete Werk, ohne Rath, Hülfe und Beyſtand des Kayſers, und anderer Churfürſten und Fürſten, allein zu verrichten und über ſich zu nehmen. Mithin überlaſſe es der Kreis eines jeden Erwägung: ob Ihm und den beiden benachbarten Kreiſen gebüren wolle, dem Kayſer, und den ſämmtlichen Fürſten und Ständen des H. R., in einem ſolchen hohen und wichtigen Werke, vorzugreifen. Hauptſächlich, weil der Kayſer, gegen die drey Kreiſe, ſich dahin erklärt habe, daß, obgleich ſein Herr Vater es für rathſam und nöthig gehalten, mit der Verordnung der Commiſſarien auf der Frankfurter und den andern genannten Meſſen zu verfahren, dennoch denſelben und die Churfürſten, auf dem R. Tage zu Regenſpurg, im J. 1576., etliche Freye und Reichs-Städte wider ſolche Verordnung und Einſehen zum höchſten gebeten, und auch damals erhalten hätten, daß die Kayſerlichen Commiſſarien wieder wären abgeſchaft worden.

Ob auch gleich der Kayſer ſich ſo geneigt, als ſchuldig erkenne, mit dieſem Werke einen Anfang zu machen; ſo habe doch bis itzo die Erfahrung zu erkennen gegeben, was für eines Gehorſams ſich derſelbe in dergleichen Sachen und Fällen zu verſehen habe. Es bedürfe auch keines Beweiſes und Ausführung, was für Un-

ord-

ordnungen, gegen ſo vielfältige R. A., bey etli J. Chr.
chen bewußten Ständen des Oberrheiniſchen 1585
Kreiſes, die Franken am nächſten gelegen, ſich ſeit vielen Jahren her ereignet hätten, und wie verächtlich die Befehle des Kayſers und ſeine väterliche Ermahnungen bey denſelben Ständen gehalten worden. Bey ſo bewandten Umſtänden könnten die Fürſten und Stände des Fränkiſchen Kreiſes nicht einſehen, wie ſolche Verordnung in ihrem Kreiſe, mit Beſtand angenommen und vollzogen werden könnte; es wäre dann Sache, daß vor allen Dingen gegen die ungehorſamen Stände und Verbrecher, mit Privirung der Münzfreyheiten und Confiſcirung der böſen Münze, vermöge des Münzediktes und deſſen Verbeſſerung, mit allem Ernſte verfahren, und mit der Exekution, durch den Kayſer mittelſt der Commißion zu Frankfurt und in andern Handelsſtädten, auf den Meſſen, ein Anfang gemacht würde. Damit man aber nicht dafür halten möchte, als ob man im Fränkiſchen Kreiſe zu dieſer Sache und löblichen Verordnung keine Luſt oder Neigung hätte; ſo verglichen ſich die Fürſten und Stände dieſes Punkts halber dahin, daß ein jeder Fürſt und Stand, in ſeiner Obrigkeit und Gebiete, verordnen ſolle, daß ſich ſeine Unterthanen des gefärlichen und verbotenen Aufwechſelns, Ausführung der guten R. Münze, und Einſchleifung der verbotenen und böſen Sorten enthalten ſollen. Wofern auch Jemand in dem Kreiſe gefunden werden ſollte, der ſich, dem Münzedickte zuwider, mit Münzen, Seigern, Granuliren, Schwemmen, Zerbrechen und Handthieren mit Münzen, welches durch diejenigen, die nicht Kaufmannſchaft trieben, zu geſchehen pflege, ſtrafbar beweiſen wür-

J. Chr. 1585 de; wie auf etlichen gehaltenen Probiertagen diesem Kreise und etlichen dessen Ständen verwiesen und Schuld gegeben werden wollen; so solle gegen solche Verbrecher ihre ordentliche Obrigkeit, mit Confiskation oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit des Verbrechens, ernstlich verfahren, und Niemanden dißfalls verschonen, oder widrigenfalls Selbst die verordnete Strafe, vermöge der R. A. und Constitutionen zu erwarten haben [1].

17 Febr. st. n. Der Bayerische Kreis hielt ebenfalls, dieser Sache halber, einen Kreistag zu Landshut, auf welchem, zufolge der angebotenen und verglichenen Correspondenz, wegen gleichförmiger Aufrechthaltung der Münzordnung und würklichen Vollziehung derselben mit und neben den Fränkischen und Schwäbischen Kreisen, folgende Mittel in Vorschlag, und hierauf zum Schlusse kamen. 1) Sollten die Fürsten und Stände des Bayerischen Kreises nicht gestatten, daß in ihr Land böse und verbotene Münzsorten eingeführt würden, sondern in den Gränzorten, bey ihren Zöllen und Mauthen auf die Einführer eine genaue Aufsicht halten lassen. Wofern nun Einer, ohne vorhergehende Warnung, ergriffen wurde, dem solle man zum erstenmal, zu seiner Warnung, sein böses Geld in den Tiegel werfen, und ihm den zusammengeschmolzenen Klumpen wieder zustellen, zum andernmal aber solche Münzen den Verbrechern, ohne Nachlaß confisciren. 2) Sollten die Kreisstände auch dahin sehen, daß kein gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, vermöge der R. A., aus dem Reiche zu fremden Nationen geführt würde,

1) Hirsch, im T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 110. p. 318. sq.

, ſondern die dawider Handelnden mit Con- J. Chr.
kation oder ſonſt beſtrafen. Damit aber 1585
dieſes ſchädliche Ausführen des guten Geldes
ſo füglicher abgeſtellt werde, ſo ſollte man an
n Gränzorten keinen Fuhrmann, mit einem
allen Waaren, oder einen Boten paßiren
ſen, er bringe dann eine Fede oder Urkund, von
: Obrigkeit desjenigen, dem die Güter zugehö-
, mit ſich, daß er derſelben an Eides ſtatt an-
lobt habe, daß er weder gemünztes, noch
gemünztes Gold und Silber eingeſchlagen
e, oder durchführe. Würde indeſſen die
rigkeit deshalb einigen Verdacht haben; ſo
te ihr, ungehindert der vorgezeigten Fede,
ſtehen, den Güterpacken eröfnen zu laſſen,
Boten zu viſitiren, und, nach Befinden des
rbrechens, die gebüeende Strafe ergehen zu laſ-
. 4) Wäre auch hochnöthig, auf diejenigen,
iche mit der Münze Handthierung trieben,
) damit ihren Gewinn ſuchten, fleißig Acht zu
en, und deren Reinen ungeſtraft zu laſſen.

Ingleichen ſolle man 5) die Aufwechſelung
guten gegen die geringen und böſen Mün-
, es geſchehe dann ſolches zum Einſchmelz
: und auf Befehl der ordentlichen Obrigkeit,
h abſtellen, und die Verbrecher, nach Be-
ffenheit ihrer Uebertretung, beſtrafen. Da
h 6) das Münzen der halben Batzen und
eykreutzerſtücke bereits im R. A. vom
1582., aus beweglichen Urſachen, ſey abge-
aft worden *), ſo ſolle es dabey ſein Bewend
n haben; es wäre dann, daß Einem ſolches
ünzen erlaubt worden, damit nemlich Mis-
nd in Bezahlungen, mit der groſſen Anzahl
kleinen Münzſorten, wider ſeinen Willen bes

*) S. im XII. Bande der N. T. A. G., S. 209.

J. Chr. 1585 ben werden sollten. Jedoch wäre dabey der g meine Mann zu bedenken und mit dem V rufe dieser Münzen nicht zu übereilen, wie solches nach der Gelegenheit eines jeden Fü stenthums am füglichsten thun liesse. Hiebey z ten noch die Fürstlich-Salzburgischen Räth vermöge ihrer Instruction, an, daß ihr Fü und Herr, dessen Münzen jederzeit, auf d Münzprobationstag, der R. M. O. gemäß u gerecht befunden worden, Sich und seinem E stifte, durch eine Protestation, seine Nothdur in Ansehung der Münze, vorbehalten wo wofern dieser abgeredeten Exekution und Han habung, in andern Kreisen, nicht nachgeko men würde, bey welcher eingewandten Protes tion man es bewenden ließ. Zuletzt wurde no beliebt, diese in dem Artikel der Münze gemac Schlüsse den ausschreibenden Fürsten d Fränkischen und Schwäbischen Kreise, zu E haltung einer guten Correspondenz, zu schicken m).

21 Febr. n. St. Zufolge dieses Schlusses erließ also d Bayerische Kreiskonvent, aus Landshut, e Schreiben an die Fränkische und Schwäbisc Kreisausschreibämter, worinn er denselben b kannt machte, daß auch ihr Kreis, mit den beid erstgedachten, über der R. M. O. und deren le hin zu Augspurg verabredeten, Exekution halte auch solche vollziehen wollte. Die Fürsten u Stände des Bayerischen Kreises zweifelten al nicht, daß nicht auch die erstgedachten Kreisau schreibenden Fürsten, mit ihren Mitverwand ten und Zugethanen, auf Mittel bedacht se würden, in ihren Fürstenthümern und Gebieten die, vermöge der angebotenen Correspondenz und de

R. A.

m) Hirsch, l. c., T. II. n. 112, p. 321.-324.

., ſchuldige Münz-Exekution anzuſtellen. J. Chr.
widrigenfalls würde es dem Bayeriſchen 1585
ſe zu groſſer Beſchwerung gereichen, und
e nicht umhin können, den Kayſer, zu Ver-
ng beſchwerlicher Ungleichheit, um gebüren-
inſehen zu bitten n).

Es iſt bey dem vorigen Jahr der, zwiſchen
eputirten des Schwäbiſchen Kreiſes und
Eidgenoſſiſchen Abgeordneten, auf der
ſatzung zu Baden, über das Münzweſen
jenen Handlung gedacht, und dabey bemerkt
n, daß die Leztern ſich mit Mangel eines
ſis zu dieſer Angelegenheit entſchuldiget,
verſprochen haben, die Sache an ihre
n zu bringen, und die Antwort an den
wäbiſchen Kreis gelangen zu laſſen o). Dies
ſigte nun auf der, in dieſem Jahr, abermals
aden gehaltenen Tagesatzung der Eidge- 3. Merz
n, da nemlich die Geſandten und Raths- ſt. n.
von Zürch, Freyburg, Ury und Schaff-
n den anweſenden Geſandten des Cardinals
ofs von Coſtnitz eröfneten, daß den Eid-
ſen, in der, von den drey Kreiſen, Fran-
Bayern und Schwaben, zu Augſpurg
enen Vergleichung p), unter andern Arti-
ieſer vornemlich beſchwerlich falle, daß nun-
künftig kein gemünztes, noch ungemünz-
ſilber, aus dem Reiche, in andere Länder
ſoen, verſtattet, und die einzuführende ver-
e Münze in den Tiegel geworfen und
ſchmolzen, oder nach Befinden ſogar con-
: werden ſollte, welches Bayern gegen Tyrol,
burg gegen Italien und der Schwäbiſche

Kreis

n) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 111. p. 319. ſq.
o) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 46. 147.
p) Ebendaſelbſt, S. 29. 136.

J. Chr. 1585 Kreis gegen die Eidgenossen beobachten und thun sollten. Dann da die vor Zeiten in der Schweitz gewesenen Bergwerke, theils gänzlich, oder doch gröstentheils in Abgang gerathen seyen; so sey es Ihnen, aus Mangel des Silbers nicht allein hoch beschwerlich, sondern auch unmöglich, mit dem Reiche gleich zu münzen. Sollte Ihnen auch itzo der Zugang an der R. Münze und Silber abgeschnitten werden, so könnten Sie nicht einsehen, auf was für eine Art man künftig mit einander Handel und Gewerbe treiben könnte. Wenn nun vollends ihren Kauf- und Gewerbs-Leuten ihr mitgebrachtes Schweitzergeld innbehalten, eingeschmolzen, oder auch gar weggenommen werden sollte, so würde daraus nichts als Unfriede und Feindschaft entstehen; wie dann auch nicht weniger Unruhe und Zerrüttung daraus leichtlich zu besorgen seyn möchte, wenn den Eidgenoßischen Unterthanen, welche mit Vieh oder andern Waaren in das Reich handelten, und mit R. Münze dafür bezahlt würden, solche nach der Schweitz zu bringen, versperrt werden sollte, welches alles dann nicht allein dem bisherigen guten Verständniß und der nachbarlichen Vertraulichkeit, sondern auch der Erbvereinigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Erzhause Oesterreich zuwider liefe.

Ob auch gleich der Kayser die, von den drey Kreisen verglichene und verabschiedete Punkte ins Werk zu richten gedächte; so würde man doch wegen des Fleischkaufes in Ungarn ein übriges thun müssen. Da nun aber auch die Schweitzer einen grossen Viehhandel hätten; so hielten ihre Herren und Obern dafür, daß man, auch in Ansehung Ihrer, auf leidlichere Mittel denken sollte. Ausserdem so seyen auch die übergebenen

Ver-

Verzeichniſſe viel zu kurz, und werde darinn J. Chr.
nicht angeführt, was für Geld, wie hoch, 1585
in welchem Gehalte und Gepräge man es hinführo nehmen und geben zu laſſen, geſonnen ſey, von welchem allem man doch nothwendig vorher Bericht haben müßte, ehe man ſich zu einer Antwort entſchlieſſen könnte. Sie hätten daher von ihren Herren und Obern Befehl, ſich mit den Fürſtlich Coſtnitziſchen Geſandten vertraulich zu unterreden, und, auf die von Ihnen vorgetragene Beſchwerden und Unmöglichkeiten, nach andern Mitteln zu trachten, auch mehrern Bericht einzuziehen, was es für eine Meinung, Geſtalt, der Geldſorten und Münzen halber haben ſolle. Oder ob etwa nicht deswegen eine beſondere Zuſammenkunft forderſamſt anzuſtellen ſeyn möchte, in welcher Etliche aus den Ihrigen und Etliche aus der Kreis-Verordnung dieſer ganzen Handlung beſſer nachdächten, und ſich ſämmtlich, was zu thun ſeyn möchte, zuſammen beriethen und entſchlöſſen, welches ihren Herren und Obern nicht zuwider ſeyn würde. Jedoch ſollte inzwiſchen die Exekution des gemachten Kreisabſchiedes eingeſtellt, und Niemand dadurch, bis zur fernern Vergleichung, beſchweret werden.

Auf dieſen Antrag gaben die Geſandten des Cardinal-Biſchofs von Coſtnitz zur Antwort: es würde Ihnen zwar nicht zuwider ſeyn, ſich mit den Eidgenoßiſchen Geſandten über dieſes Werk, begehrter maſſen, freundſchaftlich und unvorgreiflich zu beſprechen. Da Sie aber vom Schwäbiſchen Kreiſe keinen weitern und mehrern Gewalt und Befehl hätten, als allein Ihnen, den Eidgenoſſen, den obgedachten Kreisabſchied zu wiſſen zu machen, und Sie um eine gleichmäßige Anſtellung und Handhabung,

nach-

J. Chr. 1585 nachbarlich und freundlich, zu ersuchen; so gebürte Ihnen nicht, und stünde auch nicht in ihrer Macht und Gewalt, ausserhalb solchen Befehls auf andere Mittel zu handeln, vielweniger dasjenige, was von den gemeinen Kreisständen, mit allgemeinem Rathe, beschlossen, berathschlagt und verabschiedet worden, in Zweifel zu ziehen, und auszulegen. Zumal, da dieses Werk, an und für sich selbst, so beschaffen sey, daß Sie sich dazu viel zu gering und untauglich erkennen müßten; mithin man Sie entschuldiget halten möchte. Soviel hingegen die vorgeschlagene Zusammenkunft belange, so hielten Sie für rathsam, thunlich und nothwendig, daß solche vorgenommen würde. Es möchten daher auf einen gewissen Tag und Mahlstatt etliche erfahrne und Münzverständige Gesandten, von beiden Theilen, zusammen verordnet werden, welche die, bey diesem Werke, beyderseits vorfallenden Beschwerden anhörten, und auf Mittel und Wege gedächten, wie man doch einmal dieser Sache abhelfen möchte. Sie, ihres Theils, wenn die Eidgenoßischen dabey kein Bedenken hätten, wollten gerne solche Zusammenkunft befördern helfen, und es dem Kreis-Obristen berichten, damit Er es, auf dem nächsten Kreistage den Ständen vortragen könnte; in Hofnung, daß dieselben es sich nicht würden zuwider seyn lassen. Die Eidgenoßischen Gesandten liessen sich auch solches gefallen, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhalten und Begehren, inzwischen und bis zur Anstellung dieser Zusammenkunft mit der Exekution des oftgedachten Kreisabschiedes, welcher, den erhaltenen Nachrichten nach, zu Ulm und Augspurg ins Werk gerichtet werden sollte, gegen Sie und die Ihrigen, vornemlich an den Gränzen,

en, einen Anſtand zu nehmen. Uebrigens erbo- J. Chr.
n Sie ſich, daß ihre Herren und Obern bedacht 1585
yn würden, nichts in dieſer Sache zu unterlaſ-
n, was nur immer möglich, und zu guter
rtraulicher Nachbarſchaft beförderlich ſeyn
öchte p).

Aus dem obigen wird meinen Leſern erinner-
h ſeyn, daß der Fränkiſche Kreis, auf dem zu
Nürnberg gehaltenem Kreistage, in den, im
origen Jahr, zu Augſpurg gemachten Ab-
hied anderer Geſtalt nicht einwilligen wollen,
s bis mit Anordnung der Kayſerlichen Com-
ſſarien zu Frankfurt und auf andern vorneh-
en Meſſen und Märkten ein Anfang würde
macht worden ſeyn q). Auf dieſen Kreisſchluß
rief ſich der Rath der Stadt Nürnberg in ſei- 31. Mez
r Verantwortung an den Kayſer, als derſelbe
n, auf die erhobene Klage der Stadt Aug-
urg, wegen einer von den Nürnbergiſchen
ürgern und Handelsleuten gemachten Münz-
rgleichung, zur Rede ſtellte, und zur Befol-
ung des H. R. Münzedictes anwies. Er
hrte nemlich deshalb unter andern an, daß der
ath zu Augſpurg, bereits vor drey Jahren,
n dergleichen Klage bey Ihm geführt hätte,
rauf Er demſelben den Gegenbericht ſeiner
ndthierenden Bürger, unter dem 24. De-
mber 1583., zugeſchickt habe, wovon dann und
n der Augſpurger Klage Er eine Abſchrift bey-
te. Der Stadt Nürnberg und ihren Bür-
rn würde nicht zu verdenken ſeyn, daß Sie
rinn dem Fränkiſchen Kreiſe nicht vorgrif-
n, deſſen Stände und Eingeſeſſene ſich viel-
hr beſchwerten, daß die Spaniſchen Thaler
und

p) Hüſch, l. c., T. II. n. 113. p. 324. - 326.
q) S. in dieſem XIV. Bande, S. 244.

J. Chr. 1585 und andere fremde Münzen hier nicht in so hohem Werthe, wie bey den Augspurgern und anderswo, genommen würden, als daß Sie sich über einige Erhöhung der Valvation beklagen sollten. Die Nürnbergische Münzvergleichung würde gewiß unterblieben seyn, wenn man nicht durch den augenscheinlichen Untergang all dasigen Gewerbe dazu wäre gedrungen worden. Solchem zu begegnen, habe man, bis zu der von Kayser anzustellenden allgemeinen Exekution im Reiche, in allen Kreisen, und besonders von Seiten der Fürsten und Stände in Franken und dem angränzenden Rheinischen Kreise, kein anderes Mittel finden können, als die gedachte Vergleichung. Durch dieselbe sey nemlich die R. Münze in ihrem Wehrte gelassen, und nur etliche fremde und allenthalben häufig eingerissene Münzsorten, aus Mangel der guten R. Münze, in einem geringern Preise, als anderswo, nehmen bewilliget worden, damit die Gewerb ohne jemands Schaden, einigermassen in ihrem Fortgange erhalten werden möchten.

Die Nürnberger wären auch dazu, und andern vornemlich dadurch, bewogen worden, weil die groben, guten und gerechten R. Münsorten, auf ihrem Markte, sich so sehr verlohren hätten, daß fast Keine mehr, ohne grossen Aufwechsel, zu bekommen gewesen, noch eine Bezahlung damit habe können geleistet werden. Davon würde von den Ihrigen die Schuld hauptsächlich den Augspurger Kaufleuten beygemessen, als welche die R. Münze wochentlich, in grossen Haufen nach Augspurg schicken sollen, daß schon längst die ganze Stadt damit würde überfüllt worden seyn, wenn sie nicht von dar wieder aus dem Reiche verführet würde, und

es etliche zu Innſpruck angehaltene Geld- J. Chr.
e zu erkennen geben ſollen. Billig hätte man 1585.
eichen Ausführen zeitig und mit Ernſte zu-
ommen ſollen, weil es ſo ganz heimlich nicht
ehen könnte; und man hätte es auch leicht
können, wenn man diſſfalls ſoviel Fleiß an-
ndt hätte, als mit Erforſchung des von
rnberg nach Augſpurg geſchickten Geldes
ehe, wo man bisweilen etliche, unter tauſend
den gefundene, verbotene halbe Batzen ha-
onſiſciren wollen. Dann ſo würde, Falls
der gedachten Ausfuhr vorgebeugt hätte,
Mangel an guter R. Münze, auf dem
rkte zu Nürnberg, geweſen ſeyn, und es alſo
orgenommenen Vergleichung nicht bedürft
n. Sichern Nachrichten zufolge hätten der
iniſche und Fränkiſche Kreis vorlängſt, ja
Theil beſtändig, nicht allein die fremde und
ändiſche Münze, ſondern auch die R. Mün-
einem höhern Werthe genommen und aus-
en, als zu Nürnberg geſchehe, und vermöge
R. M. O. geſchehen ſolle. Obgleich auch
etlichen der vornehmſten Stände und O-
keiten dieſer Kreiſe bisher ganz feſt über der
M. O. ſey gehalten worden; ſo ſeyen doch,
ungeachtet, ohne Zweifel der Commercien
r, und weil an andern Orten dem eingeriſſenen
ordentlichen Münzweſen der Lauf gelaſſen
e, dermalen die fremden Münzen in dieſen
dern eben ſo gäng und gebe, als anderswo,
würden von da her nicht weniger nach Nürn-
geſchickt, als aus Polen, Schleſien, Ham-
g, Lüneburg und a. O. m.

Hiernächſt ſollen auch in den drey, in der
O., vereinigten Kreiſen, als Franken,
ern und Schwaben, die Schweitzer

J. Chr. 1585 Dreykreutzerer und die verbotenen neuen h
ben Batzen mehrentheils gangbar seyn.
würden auch in den Fränkischen und Schwä
schen Kreisen die Philippsthaler nicht nur
77. Kreutzer, wie in Nürnberg, sondern w
zu 80. Kreutzer, und besonders in Franken
alle Münzen in dem Preise, wie zu Frankfu
genommen. Auch zu Ulm sollen die Philip
thaler zu 78. und 80. Kreutzer gangbar seyn,
gestalt, daß die Ulmer sich weigerten, mit
Nürnbergern zu handeln, wenn Sie dieselb
bey Ihnen geringer ausgeben sollten. Es
Vielen der Ihrigen aus Franken und Schw
ben zugeschrieben worden, daß, wenn Sie
Philippsthaler und andere fremde Mün
nicht nehmen wollten, Sie mit Ihnen nicht h
deln könnten, sondern zu Ulm, Nördling
Frankfurt, Linz, Straßburg und an and
Orten, wo solche Münze in höherm Wer
gäng und gebe sey, einkaufen müßten. Zu A
spurg seyen die Philippsthaler zu 77. bis
Kreutzer, und die dem Münzedickte zuwi
geschlagenen Dreykreutzerer, wie auch die ver
tenen neuen halben Batzen, unter dem ge
nen Mann, gangbar, und würde von dens
daselbst mehr ausgegeben, als von der R. Mü
wie die Weinschreiber wohl wüßten, und
Wein ꝛc. und andere Fuhrleute bezeugen könn
als welche selten eine andere Bezahlung, al
diesen Münzsorten bekämen. Ja es sey s
Einigen der Ihrigen, von ihren Faktoren
Dienern, aus Augspurg geschrieben worden,
sie nicht das geringste von ihren Gütern
kaufen könnten, wofern sie nicht Kronen
halbe Batzen nehmen wollten.

Es ſey daher nicht wenig beſchwerlich, daß J. Chr.
zu Augſpurg, von den Nürnbergern, nicht al- 1585
lein dergleichen Münze nicht wolle genommen werden, ſondern auch gegen dieſelben ſo hart mit der Inquiſition verfahren würde, da es doch gegen Andere nicht geſchähe, von denen doch die geringen, böſen und verbotenen Münzſorten dahingebracht würden. Etliche Augſpurger ſollen ſich ſelbſt berühmet haben, auf was für eine Art ſie die Philippsthaler nach Augſpurg brächten; nemlich, daß ſie, bey ihrer Rückkunft ſolche zu Gerſtenhofen ablüden, nach zwey oder drey Tagen dahin ſpazieren führen, und ſie hernach in ihren Kutſchen und Kammerwägen nach Hauſe brächten. Mithin dünke es die Ihrigen, daß dieſen Leuten, vielleicht mehr ihres Vortheils, als der gemeinen Wohlfarth wegen, an dieſer Sache gelegen ſey. Solches erhelle auch daraus, daß man ſich um die Bezahlung der Waaren nicht ſo ſehr bekümmere, als im Wechſel Nehmen und Geben; da doch billig die Bezahlung der Waaren mehr Vortheil und Freyheit haben ſollte, als die Wechſel, welche den Zöllen und auch ſonſt allen Ländern nicht ſo gemeinnützig wären, als die Commercien mit Ein- und Ausführung, auch Verhandthierung der Waaren. Zu Nürnberg ſey es Stadtkündig, daß Niemand ſo ſehr nach den K. Münzen, und inſonderheit nach den Güldengroſchen Nachfrage habe, und ſich ſolche zukommen zu laſſen bitte, als die Augſpurger. Nach der Anzeige der Nürnberger Kaufleute ſolle zu Augſpurg der gröſte Wucher damit getrieben werden, alſo daß man 20. und 24. Kreuzer, ja wohl 48. Kreuzer Aufwechſel gebe, und viele tauſend leichte Kronen und anderes geringe Geld, noch vor

J. Chr. 1585 wenig Monaten, nach Nürnberg seyen geschickt worden. Billig sollten die Augspurger sich damit begnügen, daß es den Ihrigen unverwehrt sey, die für ihre Waaren zu Nürnberg gelöfete und eingenommene R. Münze von da nach Augspurg zu führen; obgleich Ihnen, eben sowohl als Andern, nicht gestattet würde, die guten und groben R. Münzen, mit Hinterlassung der Spanischen Thaler und anderer geringerer R. Münze zu verwechseln. Dann es habe wohl nicht den geringsten Zweifel, daß, wenn dergleichen Aufwechseln bey Ihnen vorgenommen werden wollte, Sie es eben sowohl, als es hier geschehe, Niemanden verstatten, sondern es für die höchste Unbilligkeit achten würden.

Mit dem Münzwesen habe es die nur gar zu kundbare Beschwerlichkeit im ganzen H. R. erlangt, daß die guten und groben R. Münzen, durch etliche eigennützige Leute verschleift, und entweder aus dem Reiche verführt, oder zerbrochen, und andere geringe Geldsorten daraus gemünzt, deshalb aber, und aus Mangel der guten groben R. Münzen andere fremde, silberne und goldene, Münzsorten häufig in das Reich eingeschoben und ausgegeben würden, welche der Handelsmann lieber nehme, als die geringe Münze der bösen halben Batzen und Dreykreutzerstücke, weil weniger Verlust dabey sey. Es sey auch unmöglich diesem Unheil zu steuren, oder Rath zu schaffen, als bis der Kayser dasjenige ins Werk richte, warum Er, von den Abgeordneten der drey Kreise, von Augspurg aus, sey ersucht worden, auf welchen Fall die, von ihren Kaufleuten, unter sich gemachte, Provisionalvergleichung, so fort von sich selbst, fallen würde und müßte. Sie baten daher den

Kay-

ayſer, Sie für entſchuldiget zu halten, daß J. Chr.
ie die obgedachte Vergleichung ihrer Bürger 1585
d Einwohner noch zur Zeit, und bis zu einer
dern Verfügung, zum wenigſten im ganzen Fränſ-
chen und andern, beſonders den benachbarten
reiſen, um etlicher Augſpurger Vortheils
llen, als von denen den Ihrigen alle gute und
obe R. Münzen entzogen, und dagegen frems
s und geringes Geld eingeſchoben würde,
s den oben angeführten Urſachen, nicht abſtel-
i könnten. Auch möchte der Kayſer Ihnen die
in zu tragen unmögliche Laſt der vollkomme-
i Beobachtung des Münzedictes, welches
ht allein in allen zum Theil benachbarten,
n Theil weit entlegenen Kreiſen und Läns
n, ſondern auch im Schwäbiſchen Kreiſe
ſt, und in den benachbarten Ländern, nicht ge-
lten würde, nicht aufbürden. Uebrigens
rde Ihnen nichts lieber, und nützlicher wiederfah-
können, als daß die allenthalben eingeriſſenen
bertretungen der R. M. O., öfters gebetener
ſſen, abgeſchaft, und dagegen eine durchgäns
e Gleichheit angeſtellt werden möchte, bey der
Erfolg Sie und die Ihrigen ſo gewiß,
irgends Jemand, zur Befolgung bereit ſeyn
rden [r]).

Bald darauf wurde zu Nürnberg ein aber- 26 Apr.
iger Fränkiſcher Kreistag gehalten, auf wel- ſt. ver.
n man das von dem Bayeriſchen Kreiſe von 6. May-
ndshut überſchickte Schreiben [s]), wegen ſt. n.
ndhabung der R. M. O., nach Maaß-
der, im vorigen Jahr, zu Augſpurg er-
genen Deputations-Abſchieds-Vergleis-

[r]) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 114. p. 327.-330.
[s]) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 250.

J. Chr. 1585 wenig Monaten, nach Nürnberg seyen gesc worden. Billig sollten die Augspurger sich d begnügen, daß es den Ihrigen unverwehrt die für ihre Waaren zu Nürnberg gelöste eingenommene R. Münze von da nach Augsp zu führen; obgleich Ihnen, eben sowohl als And nicht gestattet würde, die guten und groben Münzen, mit Hinterlassung der Spanisc Thaler und anderer geringerer R. Münz verwechseln. Dann es habe wohl nicht den ringsten Zweifel, daß, wenn dergleichen W wechseln bey Ihnen vorgenommen werden te, Sie es eben sowohl, als es hier geschehe, V manden verstatten, sondern es für die hö Unbilligkeit achten würden.

Mit dem Münzwesen habe es die nur zu kundbare Beschwerlichkeit im ganzen H. erlangt, daß die guten und groben R. Mün durch etliche eigennützige Leute verschleift, und weder aus dem Reiche verführt, oder zerb chen, und andere geringe Geldsorten dar gemünzt, deshalb aber, und aus Mangel der ten groben R. Münzen andere fremde, sill ne und goldene, Münzsorten häufig in Reich eingeschoben und ausgegeben würden, u che der Handelsmann lieber nehme, als die ringe Münze der bösen halben Batzen Dreykreutzerstücke, weil weniger Verlust bey sey. Es sey auch unmöglich diesem Unl zu steuren, oder Rath zu schaffen, als bis Kayser dasjenige ins Werk richte, warum Er, den Abgeordneten der drey Kreise, von Au spurg aus, sey ersucht worden, auf welchen die, von ihren Kaufleuten, unter sich gemac Provisionalvergleichung, so fort von sich sel fallen würde und müßte. Sie baten daher

Ke

Kayſer, Sie für entſchuldiget zu halten, daß J. Chr.
Sie die obgedachte Vergleichung ihrer Bürger 1585
nd Einwohner noch zur Zeit, und bis zu einer
dern Verfügung, zum wenigſten im ganzen Fränſchen und andern, beſonders den benachbarten
reiſen, um etlicher Augſpurger Vortheils
illen, als von denen den Ihrigen alle gute und
obe K. Münzen entzogen, und dagegen frems
s und geringes Geld eingeſchoben würde,
s den oben angeführten Urſachen, nicht abſtel
n könnten. Auch möchte der Kayſer Ihnen die
ein zu tragen unmögliche Laſt der vollkomme
n Beobachtung des Münzedicktes, welches
cht allein in allen zum Theil benachbarten,
m Theil weit entlegenen Kreiſen und Lände
rn, ſondern auch im Schwäbiſchen Kreiſe
bſt, und in den benachbarten Ländern, nicht ge
lten würde, nicht aufbürden. Uebrigens
irde Ihnen nichts lieber, und nützlicher wiederfah
n können, als daß die allenthalben eingeriſſenen
bertretungen der K. M. O., öfters gebetener
ſſen, abgeſchaft, und dagegen eine durchgän
ge Gleichheit angeſtellt werden möchte, bey des
n Erfolg Sie und die Ihrigen ſo gewiß,
n irgends Jemand, zur Befolgung bereit ſeyn
rden [r]).

Bald darauf wurde zu Nürnberg ein aber- 26 Apr.
iger Fränkiſcher Kreistag gehalten, auf wel- ſt. ver.
m man das von dem Bayeriſchen Kreiſe von 6. May
ndshut überſchickte Schreiben [s]), wegen ſt. n.
ndhabung der K. M. O., nach Maaß
der, im vorigen Jahr, zu Augſpurg er
genen Deputations-Abſchieds-Vergleis
chung

r) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 114. p. 327.-330.
s) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 250.

J. Chr. 1585 28 Apr. S. 8. May

chung [1]), in Berathſchlagung zog. Nach reifer Ueberlegung hielt man zufolge des gemachten Kreisabſchiedes, nochmals dafür, daß es dem Fränkiſchen Kreiſe nicht wohl möglich ſey, ſolches höchſtnöthige Werk, ohne Genehmigung, Hülfe und Zuthun des Kayſers und des H. R. Churfürſten und Fürſten, anzufangen und ins Werk zu richten, oder hierinn dem Kayſer und den höhern Ständen vorzugreifen. Dabey wurde noch ferner mit in Erwägung gezogen, daß, wofern man nicht mit der Exekution zu Frankfurt und in andern Handelsſtädten einen Anfang machte, und eine durchgängige Gleichheit bey allen R. Ständen und ihren Unterthanen hielte, es den benachbarten drey Kreiſen, beſonders den Unterthanen des Fränkiſchen, ſehr beſchwerlich fallen würde, mit Frankfurt und dem Rheinſtrome, von da her aller Ungehorſam, Unrichtigkeit und Unordnung, der böſen Münze halber, entſtünde, ihr Gewerbe und Handthierung zu treiben. Dann da, vermöge der obgedachten Augſpurgiſchen Vergleichung, den Unterthanen der drey benachbarten Kreiſe, dergleichen Münzen zu nehmen, verboten, andern R. Unterthanen und Handelsleuten aber deshalb ein freyer Wille gelaſſen ſey; ſo wolle man nicht nur den beyden andern Kreiſen, nemlich dem Bayeriſchen und Schwäbiſchen, ſondern auch einem Jeden zu bedenken anheimgeben, was für eine Ungleichheit, Zerrüttung und Mangel der Commercien daraus entſtehen würde. Indeſſen wären die Fürſten und Stände des Fränkiſchen Kreiſes gar nicht der Meinung, die verbotene böſe Münze zu billigen, ſondern Sie lieſſen ſich das zu

1) S. in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G. S. 29. 136.

lugſpurg entworfene Bedenken und die da- J. Chr.
gemachte Verfaſſung allerdings gefallen, 1585
en auch ſolche, weil ſie im Grunde mit dem
nzedickte übereinkämen, nicht zu verbeſ-

Nur möchte man gerne wiſſen, wie ſolche
ution, ohne des Kayſers und anderer K.
nde Beiſtand und Hülfe, zumal in dem Fränk-
en Kreiſe, in welchen faſt alle böſe Münze
wanzigbätzner, Dreykreutzerer und halben
en, aus den Niederlanden und vom Rhein-
ne nach Frankfurt, und von da in den Fränk-
en Kreis verſchoben worden, angerichtet und
ogen werden könnte. Zumal da faſt alle Un-
ung, Steigerung, Einſchleichung, Ver-
ung, Vortheil und Uebertretung des Kay-
hen Münzedicktes zu Frankfurt und in
en Meſſen öffentlich prackticirt, derſelben
geſehen, und ſie wiſſentlich geduldet würde.
Wenn nun dieſen Mängeln und Gebre-
, welche dem Kayſerlichen Münzedickte
höchſten zuwider wären, abgeholfen, und
der Exekution des Münzweſens gehalten
n ſolle; ſo ſey vor allen Dingen nöthig, daß
: allein in den drey Kreiſen, ſondern insge-
allen K. Unterthanen, die böſe Münze,
Einſchleifung und andere Mängel verbo-
würden. Ob nun aber ſolches Verbot und
ution dem Kayſer, den Churfürſten und
ten insgeſammt, oder blos den drey benach-
n Kreiſen allein gebühre, wolle der Fränki-
Kreis den beiden Andern zu bedenken ge-

Dann ſolang die gedachten Mängel von
Kayſer, als der höchſten Obrigkeit, zu
kfurt und in andern Handelsſtädten nicht
ſchaft, und die Gleichheit unter den K.
den nicht gehalten würde ſo lange könne

J. Chr. 1585 und werde auch das vorstehende Werk keinen Bestand haben. Gegen die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises habe sich der Fränkische Kreis, auf der leztern zu Nürnberg gehaltenen Kreisversammlung, dahin erklärt, daß ein jeder Stand, nach Beschaffenheit der Commercien und Unterthanen, verordnen wolle, daß dem Münzedickte, soviel immer möglich, nachgelebt, die gebürende Strafe gegen die Verbrecher mit Ernst vorgenommen, und die Verführung, Einschleifung und der gefährliche Wechsel abgeschaft werden sollten; wie dann auch etliche Stände dieses Kreises solche Erklärung, durch Mandate, ins Werk gesetzt hätten. Man könne also dem Fränkischen Kreise nicht Schuld geben, viel weniger denselben überweisen, daß Er mit Ausmünzung der bösen halben Batzen und anderer verbotenen Sorten dem Münzedickte zuwider gehandelt habe.

Soviel aber den oberwähnten Augspurgischen Deputationsabschied vom J. 1584. belange, so wären der erste, andere, dritte und neunte Artickel einander anhängig, und hätten ihre Rücksicht auf den Kayser. Dem vierten Artickel, soviel die Verführung der guten R. Münze betreffe, gedächten die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises nachzukommen; den Anhang aber dieses und den folgenden fünften Artickel wolle man den Fürsten und Ständen der beiden benachbarten Kreise auf den Gränzen empfehlen. Auf den sechsten, siebenten und achten Artickel erböten sich die Fürsten und Stände dieses Kreises zu halten, und der zehente beruhe auf sich selbst. Sie lebten also der Zuversicht, daß die beiden benachbarten Kreise mit solchem ihrem Erbieten, da ihnen, ein mehres

res

res zu bewilligen, unmöglich ſey, ſich begnügen J. Chr.
würden; wie Sie dann auch hoften, bey dem Kay- 1585
ſer und andern R. Ständen deswegen entſchul-
diget zu ſeyn, und wobey Sie es auch ſolange
bewenden laſſen wollten, bis ſich der Kayſer auf
die gebetene und obgedachte Verordnung will-
fährig erklären, oder auf einem R. Tage ein an-
deres beſchloſſen und verabſchiedet werden
würde.

Hiernächſt hat man auf dieſem Kreistage dem Rathe zu Nürnberg dasjenige, mündlich und ſchriftlich, bekannt gemacht, was der Rath zu Augſpurg wider den Rath zu Nürnberg und die daſigen Handelsleute, etlicher Münzſorten halber, geklagt und gebeten hatten. Hierauf erklärten die Nürnbergiſchen Deputirten, daß dasjenige, was neulich zu Nürnberg, wegen der Valvation, Verführung der guten und groben Münzſorten, Einſchleichung der fremden verbotenen Münze, und des eigenmützigen Wechſels halber, vorgefallen, gar nicht in der Meinung geſchehen ſey, daß der Rath und die daſigen Handelsleute etwas wider die Verordnung des Münzedictes, und anderer R. Konſtitutionen, auch Reichs- Deputations- und Probier-Abſchiede gebieten und verordnen wollten. Sondern es ſey ſolches vornemlich dadurch verurſachet worden, weil ſich, nach geſchehener Erkundigung und eingezogenem Berichte, befunden habe, daß die grobe R. Münze, beſonders die Güldenthaler, von den Augſpurgiſchen Kaufleuten und deren Factoren zu Nürnberg haufenweiſe aufgewechſelt, und nicht nur nach Augſpurg, ſondern auch aus dem Reiche, wie etliche Fälle zu Innſpruck bewieſen, verführt, und dagegen böſe halbe Batzen, Zwanzigbätzner und andere

J. Chr. 1585 und fein 4. Loth hielten, auch auf die 672. Stück giengen, und die feine Mark Gulden und 40. Kreutzer vermünzt wa alſo die Mark, vermöge des Probierzette 9. Kreutzer und 2. Pfenning geringer und drig ausgebracht worden. Ingleichen wurd durch den verordneten Wardein der Regenſp ſchen Münzſorten dem Geſandten zu erken geben, daß, vermöge des Regenſpurgiſchen zeichniſſes und Probierzettels, ein We Dreyer-Gröſchlein gemünzt worden, worin die feine Mark für 10. Gulden und 5. Kr mithin um 7. Kreutzer höher ausgebracht Auf Vernehmen der Wardeine, wüßten di keine andere Urſachen, woher dieſe Ungle entſtanden, anzugeben, als weil in den M und Schmieden die Menge, und wohl ein ze Mark und mehrere, als auf den Pr tagen, aufgezogen und probirt würden. hielten auch ſolche Ungleichheit für keinen lichen Mangel, weil die Stücke in ſolchen gen Sorten einander ungleich wären, nicht wohl möglich ſey, in ſolchen ger Werken eine Gleichheit zu treffen. De geachtet ward doch dahin geſchloſſen, daß h an den kleinen Sorten jedesmal vier Lot geſtoſſen werden ſollten.

Der Hauptpunkt der Berathſchlag auf dieſem Probationstage betraf die, v drey Kreiſen, auf ihren beſondern Kreis gefaßten Entſchlieſſungen auf die letztere, genſpurg, dem damaligen Probationsko übergebene Kayſerliche Reſolution *) üb im vorigen Jahr, von den Deputirten de Kreiſe, zu Augſpurg, getroffene Vergleic

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 4

wegen Handhabung der R. M. O. †). Man verlas daher den kurz vorher angeführten Auszug des Fränkiſchen Kreisabſchiedes *), und erſah daraus, daß dieſer Kreis die Sachen wegen des Münzweſen, der vorlängſt zwiſchen den drey Kreiſen verfaßten Correſpondenz zuwider, in einigen Zweifel ſtelle: ob Er nemlich die längſt verglichene Exekution halten ſolle, wofern nicht zuförderſt der Kayſer und alle R. Kreiſe mit ſolcher Exekution eine durchgängige Gleichheit hielten. Dieſe Erklärung fiel den Geſandten des Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſes gar ſehr auf, indem Sie glaubten, daß ſelbige bey denen, welche mit der Münze ihren ärgerlichen und landverderblichen Gewinn trieben, das Anſehen gewinnen würde, als hätte der Fränkiſche Kreis beſchloſſen, dieſes Werk liegen zu laſſen; ja Sie würden davon Anlaß nehmen, ihren ſchädlichen Gewinn mit der verbotenen böſen Münze nunmehro deſto ſtärker fortzuſetzen. Es erinnerten daher die Geſandten des Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſes die Fränkiſchen Kreisabgeordneten, daß, wofern ſich die drey Kreiſe in dieſem wichtigen Werke, worauf überhaupt Jedermanns Verderben beruhe, unverſehens von einander abſondern ſollten, ſolches Ihnen nicht allein bey dem Kayſer und bey Jedermann eine üble Nachrede verurſachen, ſondern auch dadurch Thür und Thor dem böſen verbotenen Gelde geöfnet werden würde, das ganze Reich deſto mehr und ungehinderter damit anzufüllen, und dadurch die Fürſten und Stände, ſamt ihren Unterthanen, in dieſen drey Kreiſen, des noch übrigen, nicht groſſen Vorrathes und Reſtes des guten Silbers und

J. Chr. 1585

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 29. f. 36.
*) S. Ebendaſelbſt, S. 261. f.

J. Chr. 1585 und Goldes gänzlich zu berauben, und
äusserste zu erschöpfen, welchem Unheil
begegnen, die Fürsten und Stände dieser
se, ihrer Obrigkeit und Amtes halber, nich
gegen Gott, sondern auch gegen das Vat
Teutscher Nation, welches durch der
Nachläßigkeit dem Raube der Geldwu
freygestellt würde, verpflichtet und sc
wären.

Es würde freilich sehr gut und nützlic
wenn auch der Kayser, als das Haupt, die
che mit Ernst angriffe, in dem auf solchen
R. Kreise desto schleuniger und leichter nac
würden; zumal wenn der Kayser die Ausfü
der guten R. Münze an den Oesterreich
Orten ernstlich, und mit hoher Strafe de
brecher, abstellte, und auf den grossen
die vorhin gebetene Anordnung verfügte.
sen wenn ja nicht solches, ungeachtet des B
Flehens und Wünschens der Fürste
Stände dieser drey Kreise zu erhalten
Sie selbst aber von dem verglichenen
gleichfalls ablassen sollten; so stünde gewiß
Ihr und ihrer Unterthanen augensche
Verderben nunmehro vor der Thür, und
ten alle Vernünftige bekennen, daß, Fall
nicht anders zur Sache thue, die Herren,
Unterthanen und Knechte, durch solche
sicht, zeitig mit einander in Grund verderbe
die Commercien selbst darüber gestürzt
müßten, wenn man dieser unglücklichen
nung noch länger zusehen sollte und wollte.
obgleich Viele sich bereden liessen, daß, wen
das böse Geld nicht nehmen würde, dadu
Handthierungen gänzlich zerstöhrt werde
den; so sey es doch, der gesunden Vernunft un

ihen Erfahrung nach, an dem, daß kein gutes J. Chr.
oder nützliches Gewerbe, durch die geringe, bö- 1585
ſe, fremde und verbotene Münze, in die länge
zu erhalten geweſen, ſondern über derſelben Land
und Leute jederzeit verdorben ſeyen. Ja der
Verfall der guten Münzen ſey gemeiniglich ein
untriegliches Urtheil des bald hernach erfolg-
ten Unterganges der Länder und Reiche, an
allen Orten, geweſen, wie ſolches die Geſchichte
und der Augenſchein der alten Römiſchen
Münzen bezeugten, welche je länger, je gerin-
ger am Korn geworden, je mehr ſich das Reich
zum Falle geneigt habe.

Wenn alſo Fürſten und Obrigkeiten ſich,
durch die böſe und falſche Münze, ihr gutes
Silber und Gold wiſſentlich aus den Händen
rauben, und ſich nebſt den Ihrigen, *prudenter* et
ſcienter, verderben lieſſen; ſo ſey daraus leicht zu
erkennen, daß man den gebührenden Ernſt und
Fleiß nicht gebrauche, welchen doch alle Obrig-
keiten, von Amts- und Pflichten wegen anwenden
ſollten, und den viele ausländiſche und weit ge-
ringere Fürſten und Obrigkeiten, in ihren viel
engern Gebieten gebrauchten, als welche keine
andere Münzen, als die von ihrem eigenem Ge-
präge, gelten lieſſen, und darüber beſtändig mit ſol-
chem Ernſte feſt hielten, daß Alle und Jede gehorſa-
me Folge leiſten müßten, welche ihr Gebiet und
Land durchreiſeten, oder darinn Handthierung
treiben wollten. Solches aber könnten dieſe drey
Kreiſe, noch viel leichter erlangen, wenn Sie,
mit ſtandhaftem Ernſte, der Exekution halber zu-
ſammenhielten; je mehr Sie nemlich, vor ſol-
chen fremden und kleinen Herrſchaften von
GOtt mit einer höhern Obrigkeit und Macht
begabt ſeyen, und je weniger man ihre Leute

und

J. Chr. und Goldes gänzlich zu berauben, und
1585 äusserste zu erschöpfen, welchem Unheil
begegnen, die Fürsten und Stände dies
se, ihrer Obrigkeit und Amtes halber, nic
gegen Gott, sondern auch gegen das Va
Teutscher Nation, welches durch d
Nachläßigkeit dem Raube der Geldw
freygestellt würde, verpflichtet und
wären.

Es würde freilich sehr gut und nützl
wenn auch der Kayser, als das Haupt, d
che mit Ernst angriffe, in dem auf solche
R. Kreise desto schleuniger und leichter n
würden; zumal wenn der Kayser die Ausf
der guten R. Münze an den Oesterrei
Orten ernstlich, und mit hoher Strafe d
brecher, abstellte, und auf den grossen
die vorhin gebetene Anordnung verfügte.
sen wenn ja nicht solches, ungeachtet des
Flehens und Wünschens der Fürst
Stände dieser drey Kreise zu erhalte
Sie selbst aber von dem verglichenen
gleichfalls ablassen sollten; so stünde gewiß
Ihr und ihrer Unterthanen augensch
Verderben nunmehro vor der Thür, und
ten alle Vernünftige bekennen, daß, Fo
nicht anders zur Sache thue, die Herren,
Unterthanen und Knechte, durch solch
sicht, zeitig mit einander in Grund verderb
die Commercien selbst darüber gestürzt
müßten, wenn man dieser unglücklichen
nung noch länger zusehen sollte und wollte
obgleich Viele sich bereden liessen, daß, we
das böse Geld nicht nehmen würde, dad
Handthierungen gänzlich zerstöhrt werd
den; so sey es doch, der gesunden Vernunft u

Erfahrung nach, an dem, daß kein gutes J. Chr.
nützliches Gewerbe, durch die geringe, bö- 1585
remde und verbotene Münze, in die Länge
halten geweſen, ſondern über derſelben Land
Leute jederzeit verdorben ſeyen. Ja der
all der guten Münzen ſey gemeiniglich ein
egliches Urtheil des bald hernach erfolg-
Untergangs der Länder und Reiche, an
Orten, geweſen, wie ſolches die Geſchichte
der Augenſchein der alten Römiſchen
zen bezeugten, welche je länger, je gerin-
n Korn geworden, je mehr ſich das Reich
Falle geneigt habe.

Wenn alſo Fürſten und Obrigkeiten ſich,
die böſe und falſche Münze, ihr gutes
r und Gold wiſſentlich aus den Händen
n, und ſich nebſt den Ihrigen, *prudenter* et
r, verderben lieſſen; ſo ſey daraus leicht zu
nen, daß man den gebührenden Ernſt und
nicht gebrauche, welchen doch alle Obrig-
, von Amts- und Pflichten wegen anwenden
, und den viele ausländiſche und weit ge-
te Fürſten und Obrigkeiten, in ihren viel
n Gebieten gebrauchten, als welche keine
te Münzen, als die von ihrem eigenem Ge-
, gelten lieſſen, und darüber beſtändig mit ſol-
Ernſte feſt hielten, daß Alle und Jede gehorſa-
Folge leiſten müßten, welche ihr Gebiet und
Durchreiſeten, oder darinn Handthierung
n wollten. Solches aber könnten dieſe drey
ſe, noch viel leichter erlangen, wenn Sie,
ſtandhaftem Ernſte, der Exekution halber zu-
menhielten; je mehr Sie nemlich, vor ſol-
fremden und kleinen Herrſchaften von
n mit einer höhern Obrigkeit und Macht
ſeyen, und je weniger man ihre Leute

und

J. Chr. 1585 und Länder, mit dem Durchreisen und Commercien, meiden, oder des Weins, Getreids und Viehkaufes entrathen könnte, womit S. GOtt reichlich gesegnet hätte.

Dadurch, daß man, erst vor fünf oder sech Jahren, an etlichen Orten angefangen, die halbe Batzen, wider die R. O., einschleichen, un in Bezahlungen zum dritten Theil, an Statt d groben Geldes, paßiren zu lassen, sey es dah gekommen, daß itzo nicht mehr viele gesunde M Münze vorhanden, oder zu finden sey, als welch nunmehro sich in die verbotenen fremden Sorte der Philippsthaler und anderer schädliche Münzen verschlichen habe. Daraus aber s itzo dieses Unheil erfolgt, daß man solch verbot nes Geld sich so sehr hatte anhäufen lassen, da Viele der Meinung seyen, man könne die Com mercien nicht mehr treiben oder erhalten, wo fern man nicht solch verbotenes Geld nehme würde; welches auch, der bisher eingerissenen gro sen Unordnung halber, einigen Schein hab Allein die Sache beruhe gar nicht auf diesen Punkte allein; dann die Handelsleute könnten a allen Orten, um allerley Münze und Geld s wohl in, als ausser dem Reiche, ihre Waare mit Nutzen verkaufen, und man dürfe nach ih nen in der Handthierung die Münze nicht v guliren, sondern in Polen und Ungarn wisse e Jeder, auch um polnisches und ungarisch Geld seine Waaren zu vertreiben, und dieselb nach Beschaffenheit der Münzen so hoch i Werthe zu halten, und auszubringen, daß er s nen gebührenden Gewinn davon bekomme, o gleich die Münze gering sey. Aber daraus folg noch gar nicht, daß diejenigen, welche ihre Waa ren um geringes Geld mit Nutzen ausbrächten

un

und an der Waare ihren Gewinn hätten, an J. Chr.
der Münze auch noch gewinnen, und dieſelbe, 1585
wider die R. O., im Reiche ausgeben, oder Andern aufdringen ſollten. Sondern gleichwie diejenigen, welche in Polen, Ungarn und anderswo, für die von ihnen gekaufte Waaren ein gar geringes Geld lieſſen, deſſen aber für ihre verkaufte Waaren ſoviel empfiengen, daß ſie daran ihren gebührenden Gewinn erhielten, und ſie entweder nicht in das Reich bringen dürften, oder ſolche in Tiegel werfen laſſen könnten; alſo ſollten die Handelsleute ſolche fremde Münze Niemanden, wider ſeinen Willen, aufdringen. Dann der Verſchluß der Waaren habe, wie vorgedacht, auch mit dem böſen Gelde ſeinen Fortgang und Gewinn, wenn auch gleich die Handelsleute ſolches verbotene Geld nicht weiter ausgäben, oder damit Andere beſchwerten. Vielmehr ſollten Sie an allen Orten daſſelbe der Obrigkeit zuſtellen und einliefern, um es in den Tiegel zu werfen, als welche hernach beſſeres Geld daraus würde münzen laſſen, wodurch dann wieder ein Vorrath von der groben und beſſern R. Münze erzielt werden könnte.

Daneben hielten die Geſandten, laut unſers Probationsabſchiedes, dafür, daß in dem öfters gedachten vorjährigem Deputationsabſchiede ganz nützlich und wohl ſey bedacht worden, die Ausführung des guten Geldes auf das fleißigſte zu verhüten. Es wäre daher an den Gränzorten der drey Kreiſe eine genaue Aufſicht zu beſtellen, und nicht zu geſtatten, die Packgüter ohne beſondere Urkunden und Zeden zu verführen: ſondern man ſolle auch über dieſer Ordnung mit feſter Exekution halten, und deswegen ſollten alle Fürſten und Stände dieſer Kreiſe ſogleich

J. Chr. 1585 auf Mauth- und Zollstetten, besonders in d Gränzorten, wie auch die Obrigkeiten in d R. Städten die ernstliche Anordnung unverw ins Werk richten, daß diesen hiebevor bedach nützlichen Mitteln würklich nachgelebt, und k Packgut ohne Fede paßirt, auch diejenig welche solche Güter ohne Urkund aufgäben, o führen, jeder nach seinem Verbrechen und Vern gen, gestraft würden. Diejenigen aber betreffe welche mit der Münze ein Gewerbe trieben, seyen nun Handelsleute, oder nur Rentirer, s ten deshalb unnachläßig bestraft, und dißfa Niemand verschont werden, wes Stand Namens oder Wesens er auch seyn möchte. Da weil die Münze nicht dazu vorhanden sey, d sie eine Materie zur Handlung seyn solle, s dern blos zu dem Ende erfunden worden, d sie ein Mittel und Maasstab der Commerc sey, so sey nichts unehrbareres, unredliche und strafmäßigeres, als mit der Münze Gewerbe zu treiben. Zumal, da solches o den Gedanken eines unredlichen Betrug Niemanden in den Sinn kommen, viel wen ohne jedermanns Schaden und Beraubu des Seinigen fortgetrieben werden könne.

Soviel hiernächst die Ausführung des g ten Geldes belange, so könne man diesem Ue nicht besser begegnen, als daß man an den Grä orten mit Confiskation und sonst mit ernstlic Strafe dagegen verfahre. Und da die St Augspurg, ihrer Bürger halber, bey die Punkte vor andern war angeregt worden; so klärte darauf der Rath, daß ihre Stadt k Gränzstadt des Reichs sey, und es nicht in rer Macht gestanden, ihren Handelsleuten verbieten, das gute Geld aus der Stadt

führen, indem ein Jeder ſagen könne, daß er ſol- J. Chr.
ches Geld nicht aus dem Reiche, ſondern nach 1585
andern Orten des Reichs ſchicke, um es daſelbſt auszugeben. Wenn Sie es nun aber hernach vollends aus dem Reiche verſchickten, nachdem es aus der Stadt gebracht worden; ſo wäre der Rath nicht mächtig, demſelben unter fremder Obrigkeit zu begegnen. Er könne aber wohl leiden, und habe Selbſt darum gebeten, daß man an den Gränzen eine deſto ernſtlichere Aufſicht auf die Packgüter und alle Boten beſtellte, und keinen ungeſtraft paßiren lieſſe, welcher ſich unterſtünde, gutes grobes Geld aus dem Reiche zu führen. Der Rath habe ſelbſt etlichmal darauf ſtreifen laſſen, aber nichts bekommen oder erfahren mögen, das ſtrafbar geweſen wäre.

Indeſſen ſey es nicht genug, daß die Ausführung der guten Münze würklich abgeſchaft und verhütet werde; wenn man nemlich im Reiche die böſe Münze öffentlich nehmen und einreiſſen laſſen wolle. Dann man erfahre bereits allenthalben, daß die gute Münze ſich täglich mehr verliere, und dagegen die böſe Münze je länger, je mehr häufig überhandnehme. Deswegen die Geſandten der beiden Kreiſe, des Bayeriſchen und Schwäbiſchen, zur Wegräumung der böſen Münze, dieſes für das beſte Mittel hielten, ſolche im Handel eingenommene und ins Reich gebrachte böſe Münzſorten ſogleich in den Tiegel zu werfen, und beſſeres Geld daraus zu münzen, als daß man den Handthierenden, wider die R. O., geſtattete, Vergleichungen unter ſich zu machen, und dadurch den Lauf der böſen Münze dergeſtalt zu befördern, daß man ſie, den privat Perſonen und Handelsleuten zu Ge-

J. Chr. 1585 fallen, ferner unzerbrochen lassen müsse. Die Gesandten hielten auch für ganz unschicklich, den Handthierenden soviel nachzugeben, daß es nach ihrem Gefallen gehalten werden solle; ja Sie befünden, daß je länger man diesen Unordnungen nachsähe, je mehr auch die Commercien täglich fallen, und eben dasjenige, was der Handelsmann mit seiner Handthierung vornemlich suche, nemlich gutes Silber und Gold, sich in wenig Jahren, durch diese Art des Commercirens mit heilloser Münze, ganz und gar verlieren würde. Mithin beruhe itzo die Berathschlagung dieser Sache leider nicht darauf: ob man die Exekution fallen lassen, sondern: ob man gestatten solle, daß die Fürsten, Stände und alle ihre Unterthanen dieser drey Kreise, durch die Unterlassung der gedachten Exekution, nebst den Commercien, in wenig Jahren, über einen Haufen geworfen, und zu Grunde gerichtet werden sollen.

Da nun aber die Gesandten nicht ermessen könnten, daß es den Fürsten und Ständen dieser Kreise zu rathen sey, solches gewisse und unabwendliche Unglück und Verderben zu gestatten, und das, so viele Jahre her, mit einander einhellig berathschlagte und beschlossene, zu ihrem gröβten Schimpfe und Verderben, auf einmal wieder sinken zu lassen; so liessen es die Gesandten der Fürsten und Stände des Bayerischen und Schwäbischen Kreises, bey den, in beiden Kreisen, jüngst aufgerichteten Abschieden durchaus bleiben, und Sie sollten und wollten, nach ihrer Heimkunft, einen solchen Bericht abstatten, daß ihre Fürsten, Herren und Obern mit der Vollziehung aller und jeder, im Julius des vorigen Jahrs, bedach-

dachten Punkte †), bey denen es nemlich blos auf J. Chr.
Sie ankomme, fortfahren, und ſelbige würklich 1585
ins Werk richten ſollten. Zugleich aber wollten
Sie die Geſandten des Fränkiſchen Kreiſes er-
ſuchen, dieſe Dinge an die Fürſten und Stände
ihres Kreiſes mit dem erſten zu bringen, und
daran zu ſeyn, daß Sie ſich zu einer gleichmäßi-
gen Correſpondenz gegen die beiden Kreiſe for-
derſamſt erklärten; dann in dieſen Dingen wolle,
wegen des, alle Stunden und Augenblicke, einbre-
chenden Verderbens, ein Tag, geſchweige dann
ein oder etliche Monate zu lang ſeyn. Uebri-
gens verſehe man ſich, daß der Fränkiſche Kreis
nicht gemeynt ſeyn werde, ſich hierinn von der
Correſpondenz der beiden andern Kreiſe abzu-
ſondern, ſondern vielmehr, auf dieſe wohlgemeinte
und gutherzige Erinnerung, ſich gefallen laſſen, alle
und jede Punkte dieſes Abſchiedes zu vollzie-
hen, und ſich deſſen gegen die ausſchreibenden
Fürſten der beiden Kreiſe mit dem erſten zu
erklären.

Damit auch der Kayſer abermals Gelegen-
heit bekomme, dieſen hochwichtigen Sachen, auf
welchen des ganzen Reichs zeitliches Verderben
ſtehe, weiter nachzudenken, ſo wolle man Dem-
ſelben den gegenwärtigen Abſchied, wenn ſich
die Fürſten und Stände des Fränkiſchen Krei-
ſes darüber würden erklärt haben, überſchicken,
und Ihn bitten, ſich darüber ſo zu erweiſen, da-
mit andere Churfürſten und Fürſten des Reichs
dadurch bewogen werden möchten, dieſen Han-
del mit deſto mehrerm Ernſte anzugreifen, und
nicht erſt auf ihre Nachbarn zu ſehen, weil ei-
nes Jeden augenſcheinliches und unfehlbares Ver-

†) S. in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 29. 136.

J. Chr. andere Fürsten und Stände dieses Kreises,
1585 nen man vorher den letzten Augspurgischen P
bationsabschied, nebst den Beylagen, comm
niciren könnte, beschrieben würden; jedoch,
man es in ihr Belieben stellte: ob Sie
Kreistage selbst beywohnen, oder einem
dern genugsame Vollmacht auftragen wollten,
mit man einmal solcher beschwerlichen Sachen
Unkosten abkäme. Man könnte auch nachher,
verrichteter Probation, noch andere, auf dem
ten Kreistage verschobene Punkte, als z. E.
Exemtion und Ausstandes, vornehmen, e
tern und verabschieden. Uebrigens aber
Er erst von der gedachten Regierung vernehm
ob Sie vielleicht bequemere und nähere Wege
te, wodurch dem Kreise die künftige Unko
ersparet werden könnten [r]).

Was von der Fürstlich-Brandenbu
schen Regierung zu Anspach darauf geantw
tet worden, ist mir nicht bekannt. Es sch
aber, daß die vorgeschlagene Zusammenberuf
noch mehrerer Fränkischen Kreisstände auf
bevorstehenden Probationstag zu Nürnb
unterblieben sey, da nemlich auch dieser, w
der daselbst eingerissenen Pestseuche, nicht
sich gegangen ist. Man ersiehet nemlich au
1 Sept nem Schreiben der beiden ausschreiben
Fürsten des Fränkischen Kreises an die
schreibenden Fürsten des Bayerischen Kre
den ErzB. von Salzburg und Herzog
Bayern, dergleichen ohne Zweifel auch an
Schwäbischen Kreisausschreibämter erga
ist, daß man den oberwähnten, nach Nürnb
bestimmten Probationstag, aus der angefüh
Ursache, anfangs nach Windsheim, auf

29. S

r) Hirsch, l. c., T. II. n. 116. p. 334. sq.

29. September A. oder 9. October N. K., pro- J. Chr.
togirt habe, weil damals dieſer Ort noch nicht mit 1585
der Peſt angeſteckt geweſen. Weil aber Bürgermeiſter und Rath zu Windsheim berichteten, daß ſolche Seuche auch bey Ihnen ſich eingeſchlichen habe, und zu beſorgen ſey, daß ſie je länger, je mehr einreiſſen möchte, obgleich die für die Geſandten beſtellten Quartiere bis itzo noch rein wären; ſo ſchlugen die ausſchreibenden Fürſten des Fränkiſchen Kreiſes vor, daß man ſolchen Probationstag, ohne eine fernere Prorogation, nach Schwobach, als an einen noch unangeſteckten und ebenfalls bequem gelegenen Ort, verlegen möchte. Dann es ſey zu beſorgen, daß, wenn auch gleich die zu Windsheim beſtellten Quartiere rein blieben, dennoch die Geſandten, aus Furcht vor der Seuche, von dem Werke, woran doch dem ganzen Teutſchen Reiche nicht wenig gelegen ſey, nach Hauſe eilen, und alſo den Sachen, ungeachtet der darauf jährlich gehenden beſchwerlichen Koſten, nicht nach Nothdurft gehörig abwarten möchten [y]). Daß aber dieſer Probationstag zu Schwobach ſeinen Fortgang nicht gehabt habe, iſt aus dem Fränkiſchen Kreisabſchiede vom 30. Jenner des folgenden Jahrs zu erſehen, wie zu ſeiner Zeit weiter ſoll gemeldet werden [z]).

Uebrigens iſt noch von den Münzverhandlungen dieſer drey öfters beſagten Kreiſe aus dem itzigen Jahr, anzuführen, daß, gegen deſſen Ende die ausſchreibenden Fürſten derſelben an den 14 Nov.
Erz-H. Ferdinand ein Schreiben erlaſſen haben, worinn Sie anführten, daß Sie, zufolge des von der Eidgenoſſenſchaft gegen den Schwäbiſchen

y) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 120. p. 346. ſq.
z) *Idem*, ibidem, T. eod. n. 123. p. 351.

J. Chr. andere Fürsten und Stände dieses Kreises
1585 nen man vorher den letzten Augspurgischen
bationsabschied, nebst den Beylagen, com
niciren könnte, beschrieben würden; jedoch,
man es in ihr Belieben stellte: ob Sie
Kreistage selbst beywohnen, oder einem
dern genugsame Vollmacht auftragen wollte
mit man einmal solcher beschwerlichen Sachen
Unkosten abkäme. Man könnte auch nachher,
verrichteter Probation, noch andere, auf dem
ten Kreistage verschobene Punkte, als z. E
Exemtion und Ausstandes, vornehmen,
tern und verabschieden. Uebrigens aber
Er erst von der gedachten Regierung verneh
ob Sie vielleicht bequemere und nähere Wege
te, wodurch dem Kreise die künftige Unk
erspart werden könnten r).

Was von der Fürstlich-Brandenbu
schen Regierung zu Anspach darauf geantw
tet worden, ist mir nicht bekannt. Es sc
aber, daß die vorgeschlagene Zusammenberu
noch mehrerer Fränkischen Kreisstände au
bevorstehenden Probationstag zu Nürn
unterblieben sey, da nemlich auch dieser,
der daselbst eingerissenen Pestseuche, nicht
sich gegangen ist. Man ersiehet nemlich a
1 Sept nem Schreiben der beiden ausschreibe
Fürsten des Fränkischen Kreises an die
schreibenden Fürsten des Bayerischen Kr
den ErzB. von Salzburg und Herzog
Bayern, dergleichen ohne Zweifel auch a
Schwäbischen Kreisausschreibämter erg
ist, daß man den oberwähnten, nach Nürn
bestimmten Probationstag, aus der angefü
Ursache, anfangs nach Windsheim, au

29. S

r) Hirsch, l. c., T. II. n. 116. p. 334. sq.

29. September A. oder 9. October N. K., pro- J. Chr.
rogirt habe, weil damals dieſer Ort noch nicht mit 1585
der Peſt angeſteckt geweſen. Weil aber Bürgermeiſter und Rath zu Windsheim berichteten, daß ſolche Seuche auch bey Ihnen ſich eingeſchlichen habe, und zu beſorgen ſey, daß ſie je länger, je mehr einreiſſen möchte, obgleich die für die Geſandten beſtellten Quartiere bis itzo noch rein wären; ſo ſchlugen die ausſchreibenden Fürſten des Fränkiſchen Kreiſes vor, daß man ſolchen Probationstag, ohne eine fernere Prorogation, nach Schwobach, als an einen noch mangeſteckten und ebenfalls bequem gelegenen Ort, verlegen möchte. Dann es ſey zu beſorgen, daß, wenn auch gleich die zu Windsheim beſtellten Quartiere rein blieben, dennoch die Geſandten, aus Furcht vor der Seuche, von dem Werke, woran doch dem ganzen Teutſchen Reiche nicht wenig gelegen ſey, nach Hauſe eilen, und alſo den Sachen, ungeachtet der darauf jährlich gehenden beſchwerlichen Koſten, nicht nach Nothdurft gehörig abwarten möchten y). Daß aber dieſer Probationstag zu Schwobach ſeinen Fortgang nicht gehabt habe, iſt aus dem Fränkiſchen Kreisabſchiede vom 30. Jenner des folgenden Jahrs zu erſehen, wie zu ſeiner Zeit weiter ſoll gemeldet werden z).

Uebrigens iſt noch von den Münzverhandlungen dieſer drey öfters beſagten Kreiſe aus dem itzigen Jahr, anzuführen, daß, gegen deſſen Ende die ausſchreibenden Fürſten derſelben an den 14 Nov.
Erz-H. Ferdinand ein Schreiben erlaſſen haben, worinn Sie anführten, daß Sie, zufolge des von der Eidgenoſſenſchaft gegen den Schwäbiſchen

y) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 120. p. 346. ſq.
z) *Idem*, ibidem, T. eod. n. 123. p. 351.

J. Chr. 1585 Kreis geschehenen Erbietens *), für rathsam angesehen hätten, wegen des je länger, je mehr einreissenden verderblichen Schadens im Münzwesen, eine nachbarliche Zusammenkunft und Unterredung in der Stadt Costnitz, auf den 19. Hornung des A. oder 1. Merz des N. K., anzustellen. Dahin wollten Sie nun ihre Münzverständige verordnen, und Sie hätten auch die Stadt Straßburg ersucht, daß Sie gleichfalls diese Zusammenkunft, durch ihre Münzverständige, beschicken möchte, an dessen Willfahrung Sie nicht zweifelten. Man habe aber die Stadt Costnitz, ungeachtet sie dem Fränkischen und Bayerischen Kreise etwas entlegen sey, deswegen zur Mahlstatt ausersehen, damit der Erzh. Ferdinand desto mehr Ursache und Neigung haben möchte, solche Tagesatzung, durch seine Münzverständige, den Freyheiten des Erzhauses Oesterreich unvorgreiflich, gleichfalls besuchen zu lassen, und befördern zu helfen, daß diesem Unheil im Münzwesen, mittelst Seines, der drey Kreise, der Eidgenossenschaft und der Stadt Straßburg gemeinen Bedenkens, etwas mehr, als bisher geschehen, begegnet und gesteuert werden möchte, weil Sie deshalb noch nie insgesammt zusammengekommen seyen. Da nun der Erzherzog mit seinen Ländern, an mehrern Orten, nicht allein mit dem Schwäbischen Kreise, sondern auch mit der Eidgenossenschaft gränzte, und daher Selbst erkennen würde, daß, wenn zwischen Ihm, den drey Kreisen und der Eidgenossenschaft, eine heilsame Vergleichung und nachbarliche Correspondenz im Münzwesen erlangt und errichtet werden könn-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der M. T. N. G., S. 253. u. f.

kunte, ſolches ſeinen eigenen Landen und Leuten J. Chr.
zum Beſten gereichen würde; ſo wollten Sie 1585
Ihn bitten, dieſe Tagefahrt durch ſeine Münz-
verſtändige zu beſchicken, und zu befördern, da-
mit in dieſer Sache was Nützliches und Frucht-
bar liches bedacht, beſchloſſen und zur Vollzie-
hung gebracht werden möchte, wozu Er dann auch
die Fürſten und Stände der drey Kreiſe geneigt
und begierig finden würde. Eben dergleichen
Einladungsſchreiben ergieng auch an die Eid-
genoſſenſchaft, und wir werden bey dem folgen-
den Jahr vernehmen, was der Erzherzog darauf
geantwortet habe, und was auf dieſer Zuſam-
menkunft ſey gehandelt worden a).

In Anſehung des R. Münzweſens iſt noch
dreyer Münz-Probationstage zu gedenken, die
in dieſem Jahr, von dem Oberrheiniſchen, Nie-
derrheiniſch-Weſtfäliſchen und Chur-Rhei-
niſchen, ſind gehalten worden. Der Oberrheini-
ſche b) nahm zu Worms, ſogleich nach dem da-
ſelbſt gehaltenem Kreistage ſeinen Anfang, und
der davon vorhandene Abſchied iſt vom erſten 1. May
May. Die in dem Abſchiede des vorjährigen
Probationstages gedrohete ernſtliche Verfü-
gung gegen die ausbleibende Münzſtände c)
hatte die Würkung, daß dieſelben weit häufiger,
als ſeit vielen Jahren her, ſich einfanden. Es er-
ſchienen nemlich auf demſelben die Geſandten,
a) von wegen der geiſtlichen Fürſten, der Bi-
ſchöfe Georgs zu Worms, Eberhards zu
Speyer, Johanns zu Straßburg, Jacob
Chriſtofs zu Baſel, des Teutſchmeiſter Heinrichs,
als

a) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 121. p. 347. ſq.
b) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der
U. T. R. G., S. 21. 27.
c) S. Ebendaſelbſt, S. 22. f.

J. Chr. 1585 als Kayserlichen Commissarius des St Fulda, des Abt Ludewigs zu Hersfeld, Johannitermeisters in Teutschland, Phi Flachs von Schwarzenburg, des Abt Joh Ulrichs von Murbach und Lüders, und Probstes zu Odenheim, Andreas von O stein; ferner II) wegen der weltlichen Fü der Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, hann Casimirs zu Lautern und Johann Zweybrücken, ingleichen der drey Brüder Landgrafen von Hessen, Wilhelms zu C Ludewigs zu Marburg und Georg Darmstadt, und endlich Marggraf Philipp Baden, als Grafens zu Spanheim; III) von Seiten der Grafen und Herren, Grafen Philipps zu Nassau ⸗ Saarbrü Johanns zu Nassau ⸗ Katzenelnbogen, lipps des Aeltern und des Jüngern zu Ha Lichtenberg, Ernsts, Eberhards, Herm Adolfs, Conrads und Hans Georgs zu So Philipps, Ludewigs, Wolfgangs und H richs zu Isenburg ⸗ Büdingen, der Wild Rheingrafen Ottens und Johann Chris Emichs des Aeltern und des Jüngern zu ningen ⸗ Dagsburg, Johanns zu So Sebastians von Daun, Grafens zu Falken Philipps zu Leiningen ⸗ Westerburg, lipp Wolfgangs von Fleckenstein, Freyh zu Dachstuhl, und Johanns von Hohen Herrns zu Reipoltskirchen; endlich IV) wege Freyen ⸗ und Reichs ⸗ Städte, von St burg, Worms, Speyer, Frankfurt, mit fehl von Wetzlar und Friedberg, wie auch Colmar, mit Befehl von Hagenau, Sch stadt und den übrigen in die Hagenautsche L voigtey gehörigen Städten, als Weissenb

L

ndau, Ober-Ehenheim, Kayſersperg, J. Chr.
lünſter im Gregorienthal, Roßheim und 1585
rkheim.

Auf dieſem Probationstage wurden nun zu-
derſt 1) die aus den Münzprobierbüchſen ge-
ommenen Probſtücke unterſucht, und bey den
lbenen und groben ſilbernen Münzen, nach
n Berichte des Kreiswardeins, kein ſonder-
ber Mangel befunden, wohl aber in etwas
den Dreykreutzerſtücken und halben Batzen,
für die Münzmeiſter angeſehen wurden.
Wurde das, vom Kayſer, unter dem 25. Au-
ſt des vorigen Jahrs, an die beiden Kreis-
ſchreibenden Fürſten erlaſſene Schreiben *);
von man den Ständen bereits eine Abſchrift
eſchickt hatte, und es ihren Geſandten, die es
angten, itzo wieder mittheilte, verleſen, wor-
der Kayſer ſein Mißfallen über die geringe
lbe Batzen, Dreykreutzerer, neue Dukaten,
) andere verbotene Münzſorten, auch Aus-
rung der guten Münze geäuſſert, und des-
lb das weitere ernſtlich befohlen hatte. Sol-
m zu Folge ward alſo 3) verabſchiedet, daß
inn ein Jeder ſich des Münzedicktes und der
Conſtitutionen erinnern, und demjenigen,
s des Münzwerkes halber verordnet und
ohlen worden, gehorſamſt nachkommen ſollte;
man dann nicht zweifeln wolle, daß diejenigen
reisſtände, welche würklich münzten, ſich der
bühe nach erzeigen, und die gedroheten
oceſſe des Kayſerlichen Kammer-Prokus
ors-Fiſkals zu verhüten wiſſen würden.
neben wäre 4) dem Kayſer zu berichten, daß,
i eine gute Zeit her, keine Dukaten in dieſem
Kreiſe

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 41.
n. 3.

J. Chr. 1585 ges, daß, wofern derselbe von den ausschre benden Fürsten nicht anticipirt oder prorogi werden sollte, ein jeder Stand, der würkli münzte, und die Münzfreyheit hätte, bey V meidung der, im Münzedickte, den R. Münz- und Probations-Ordnungen, bestim ten Strafe, seine qualificirte Räthe und Bevol mächtigte, sammt den Münzmeistern, auf d 1. May 1586. nach Worms abfertigen sollte, u die Probirung, Justificirung und Richtigm chung des Münzens, laut der R. Konstituti nen, vorzunehmen. Man hoffe auch, daß d Stände in mehrerer Anzahl, als wohl sonst g schehen, alsdann erscheinen würden, damit m des Verweises und der Nachrede entübrig seyn, und die Sachen in dem Kreise dahin ric ten könnte, daß der Mißbrauch und das G werbe mit der Münze nicht so sehr überhan nehme, und noch mehr einreisse, welches dur die mehrere Anzahl der Stände, bey dergleich Zusammenkünften vermieden werden könn Uebrigens ist dieser Abschied, gewönlichermasse von dem Bischöflich-Wormsischen Kanzle D. Georg Seublin, dem Pfalz-Simmer schen Rath und Kanzler, L. Johann Knaus von Rüdesheim, dem Gräflich-Nassauische Rath, D. Johann Krausen, und dem Städ meister zu Worms, Georg Eucharius Moßbac unterschrieben und besiegelt worden b).

Der, laut dieses Abschiedes, von dem Ober rheinischen Kreise, an den Kayser erstattete Be richt, und die geschehene Erinnerung, wegen d schon ehmals gethanen Anzeige von Ausführun der R. Münze aus den drey Oberländische Kreisen, gab Anlaß, daß der Kayser, aus Prog

b) Hirsch, l. c., T. VII. n. 131. p. 219. - 223.

ein Reſkript an die ausſchreibenden Fürſten der erſt beſagten drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, ergehen ließ. In demſelben führt Er an, daß Ihnen noch erinnerlich ſeyn würde, was für Klagen wider etliche Oberrheiniſche Kreisſtände, und zwar vornemlich wider den Biſchof zu Straßburg, wegen der geringen halben Batzen, Dreykreutzerer, neuen Dukaten und anderer verbotenen Münzſorten, auch wegen Ausführung der Münze, auf ihren Probationstagen vorgekommen ſeyen, und was Er, auf ihr Erſuchen, die ausſchreibenden Fürſten des erwähnten Oberrheiniſchen Kreiſes, und beſonders den Biſchof zu Straßburg ermahnt habe. Da nun der Kayſer von beiden Orten darauf Berichte, Entſchuldigung und Erbieten, nebſt einer gleichmäßigen Klage des Oberrheiniſchen Kreiſes über das berührte Münzverführen erhalten habe; ſo wolle Er ſolches Ihnen, den ausſchreibenden Fürſten, hiemit zu ihrer Nachricht communiciren, damit Sie ſolches an ihre Kreismitſtände gelangen, und die fernere Nothdurft beobachten, vornemlich aber das längſt verbotene Ausführen der Münzen abſtellen möchten e). J. Ebe. 1585 20 Jun. ſt. n.

Auch der Niederländiſch-Weſtfäliſche Kreis f) hielt im Maymonat d. J. einen Münzprobationstag zu Cöln. Auf demſelben wurden, laut des vorhandenen Abſchiedes, zuförderſt die überbrachten fünf Münzbüchſen, als die zwey Jülichiſche von Düſſeldorf und Bielefeld, die Lüttichiſche, Oſtfrieſiſche und Stadt-Cölniſche eröfnet, und die darinn befundenen 13 May

e) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 118. p. 342. ſq.
f) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. K. G., S. 49.-53.

J. Chr. denen Werke an goldenen und silbernen Münz-
1585 sorten, durch den General-Kreiswardein, aufgezogen und probirt. Da man nun solche an Schroot und Korn richtig und ohne Mangel gefunden hatte; so wurden die Büchsen wieder verschlossen, versiegelt und den Wardeinen zugestellt, zugleich aber ein jeder Münzmeister und Wardein erinnert, hinführo gleichen Fleiß anzuwenden, damit man keine Ursache haben möchte, gegen sie, nach Innhalt der R. O., zu verfahren. Nach geendigter Probation schritten die anwesenden Räthe und Gesandten zur Berathschlagung anderer vorgefallenen Münzsachen, und man verlas 1) ein Paar eingelaufene Schreiben sowohl a) von den Fürstlich-Clevischen Räthen, als auch b) von den Städten, Deventer, Kampen und Zwolle, worinn Sie sich entschuldigten, daß Sie diesen Münzprobationstag, der grossen Gefahr halber, nicht hätten besuchen, noch ihren Münzmeister und Wardein mit den Büchsen, auf denselben schicken können, welche Entschuldigung man auch für diß-mal annahm. Weil man aber aus dem Schreiben der Clevischen Räthe ersah, daß ihr voriger Wardein gestorben, und an dessen Statt Heinrich Roet wieder zum Wardein angenommen, und bereits, ehe man ihn dem Kreise vorgestellt und beeidiget hätte, gebraucht worden, welches sich, vermöge der in den R. A. verbesserten M. O. nicht gebürte; so schrieb man an die Clevischen Räthe, und erinnerte Sie an die R. und Kreis-Abschiede, daß Sie sich nemlich denselben gemäß verhalten sollten.

Ferner und 2) zeigte der abgeordnete Lüttichische Rath und Kanzler zu Stablo, Gottfried Taxis, an, daß sein Herr sein zu Stablo

haben-

bendes, aber eine Zeitlang ſtille geſtandenes 1584
Münzregal wieder in Ausübung bringen, und 1585
dem Ende, weil der vorige Münzmeiſter ge-
orben, der Wardein aber von da weggezogen,
n Gotthard Mattheiß zum Münzmeiſter
d den Jacob von Niederhoven zum Wardein
äſentiren wolle; mit Bitte, dieſelben zuzulaſſen,
d ſie, vermöge der Ordnung, zu beeidigen.
an unterſuchte alſo zuförderſt die vorgebrachten
ſiegelten Dokumente des Herkommens, der
edlichkeit und Geſchicklichkeit dieſer beiden
änner, und examinirte hernach Sie ſelbſt, ob
ie auch im Münzwerke, und was dißfalls die
. Konſtitutionen von Münzmeiſtern und
ardeinen erfordern, genugſam erfahren ſeyen.
a man ſich nun erinnerte, daß dem Hochſtifte
üttich und dem Stifte Stablo, auf dem im
laymonat 1571. gehaltenem Probationsta-
†), wegen ihrer Bergwerke, vergönnt worden,
ſ ihre Gefahr und ſichere Bedingungen, das
ünzen, auch auſſerhalb den vier Münzſtädt-
n, auszuüben, und weil man auch wahrgenom-
n hatte, daß der präſentirte Münzmeiſter und
ardein zum Münzwerke genugſam qualifi-
rt waren; ſo nahm man Sie, vermöge der
rdnung, in Eid und Pflicht, und ließ es bey
r vorgedachten Verabſchiedung. 3) Trug der
üttichiſche Geſandte auch noch vor, daß ver-
hiedene Münzen in dem Hochſtifte Lüttich

†) Nach dieſem hier erwähnten Münzprobationstage des Weſtfäliſchen Kreiſes iſt die Stelle in der N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 609., auf der vorletzten und letzten Linie, zu ändern und zu verbeſſern, wo ich geſagt habe, daß in dem Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Reiſe, vor dem November 1571., noch überall kein Münzprobationstag ſey gehalten worden.

J. Chr. 1585 kursirten, und verlangte der anwesenden Räthe und Gesandten Bedenken, wie solchem zu wehren seyn möchte. Nun zog man zwar diesen Punkt in Berathschlagung, fand aber kein anderes Mittel dagegen, als daß die Münze abzuwürdigen sey. Weil aber solches ein gemeines Werk wäre, so müßte das gedachte Begehren auf einen allgemeinen Kreistag verschoben werden; wobey man doch für gut ansah, daß der Churfürst Ernst, als Bischof von Lüttich, für sich solche Mittel vorkehrte, damit die Steigerung verhütet bleiben möchte.

Hiernächst brachte auch 4) der Ostfriesische Abgeordnete vor, daß der ErzB. zu Bremen, und die Städte Lübeck und Hamburg, auch andere vorhätten, Dukaten zu prägen, wie er dann auch davon einige Sorten vorzeigte. Zugleich bat Er, daß man, da vorzeiten seine Herren auch dergleichen gemünzt hätten, und man solcher zu Emden, wegen der Schiffahrt und Commercien benöthiget wäre, seinem Herrn erlauben möchte, solche als eine im Reiche sonst verbotene Münzsorte, prägen zu dürfen. Allein man erinnerte sich, daß nicht allein in der R. M. O. und den R. A. versehen sey, daß kein Münzstand, der nicht Selbst hohe Goldfallen hätte, die Macht haben sollte, gedachte Dukaten schlagen zu lassen, sondern daß auch hiebevor von hier aus, als in andern Kreisen, den R. Constitutionen zuwider, solches geschehen, an dieselben um dessen Abschaffung sey geschrieben worden; mithin trug man Bedenken, dieser Bitte Statt zu geben. Zugleich aber beschloß man, an den Niederländischen, (vielleicht Niedersächsischen,) Kreis, zu schreiben, und denselben, nebst Uebersendung dieses Abschiedes, zu ermahnen, das gedachte Dukatenmünzen,

inzen, als eine Ordnungswidrige Sache, J. Chr.
zuſtellen. 1585

Weil auch 5) das, von dem letzten Proba-
nstage, an den Chur- und Ober-Rheini-
en Kreis, wegen allerhand im Münzweſen
indener Mängel, erlaſſene Schreiben bisher
beantwortet geblieben ſey, und man ihnen oh-
in die itzige Probationshandlung überſchi-
n müßte; ſo ſollte bey ſolcher Gelegenheit, die
Mängel halber, abermals eine Erinnerung
chehen. Und da endlich 6), bereits auf dem vo-
jen Probationstage, vorgekommen ſey, daß
ter des Don Antonio von Portugal Namen
uſaden mit dem Kreutz, Herrnkreutz und
chleſſer, die am Gewichte und Gehalte viel
gering wären, ausgehen ſollten, damals aber
n Stück vorgebracht worden, itzo hingegen der-
nichen Sorten, den Cruſaden ausgenommen,
i anweſenden Räthen und Geſandten zu Han-
i gekommen waren; man auch hiernächſt noch
iter vernommen hätte, daß noch ausſerdem im
chſtifte Lüttich Oerter von Königsthalern
d Holländiſchen Thalern, ingleichen Doppel-
aten, die in Seeland gemünzt worden, und
Schroot und Korn zu gering wären, im
chwange ſeyn ſollten; ſo ſah man für gut an,
) nochmals mit Fleiß zu bewerben, ſolcher Stü-
e, ſammt und ſonders, und was deren noch mehr
n möchten, habhaft zu werden, ſie alsdann ab-
nehmen, und die Unterthanen, durch ein offenes
dickt, davor warnen zu laſſen [a]).

In dem Chur-Rheiniſchen Kreiſe hatte
n ſeit dem J. 1582., wegen allerhand eingefal-
er Hinderniſſe, keinen Münzprobationstag

a) Hirſch. l. c., T. VII. n. 132. p. 224. ſq.

J. Chr. 1585 gehalten h). Nachdem nun aber selbige waren gehoben worden; so beschrieb der Churfürst von Maynz, seine Collegen, die Rheinischen Churfürsten, nach Maynz, wohin Sie auch ihre Gesandten schickten, und laut des vorhandenen Abschiedes, sowohl die Münz-Probation vornahmen, als auch ausserdem noch ein und anderes vom Münzwesen in Berathschlagung zogen. Da ausser dem Churfürsten von Cöln Keiner von den andern Churfürsten und Kreisverwandten seit der Zeit gemünzt hatte; so waren blos die Chur-Cölnischen Münzbüchsen vorhanden, welche in Gegenwart des Cölnischen Münzmeisters und Wardeins eröfnet, und die darinn gewesenen Sorten, durch den Generalwardein, aufgezogen, auch etliche davon probirt, und die Probstücke so befunden wurden, daß man damit zufrieden seyn konnte. Hierauf verlas man die letzten Abschiede dieses Kreises in Probation- und Münz-Sachen, in welchen man keine besonders vorbehaltene und unerledigte Punkte bemerkte, sondern, daß man die Hauptberathschlagung, wie das Münzedickt zu einer gleichmäßigen Exekution zu bringen seyn möchte, auf die damals vorgewesene R. Versammlung verschoben habe. Mithin nahm man den letzten R. A. vor die Hand, und verlas daraus gleichfalls die darinn von Münzsachen handelnden Artickel, ingleichen was hernach zufolge derselben der Kayser dem Kreise zugeschrieben hätte, und auch sonst an ihn, durch die Communikation anderer Kreise, gelanget war, welches alles man in reife Berathschlagung zog. Nun erkannte man zwar, daß allerdings so grosse Unordnungen und höchstschädliche

1. Oct. s. c. m.

h) S. im XI. Bande der A. T. K. G., S. 519-526, und im XII. Bande, S. 650. 652.

je Mißbräuche wider das Münzedickt ſich, J. Chr.
e zeither, allenthalben dergeſtalt eingeſchlichen hät- 1585
, daß man beynahe keinen Rath zu finden wüß-
wie ſolchem Unheil abzuhelfen ſeyn möchte.
leil aber die anweſenden Räthe und Geſandten
ı ihren Herren den gemeſſenſten Befehl hatten,
) vor allen Dingen, dieſes Werkes halber, aus
ı ergangenen verſchiedenen Kayſerlichen Be-
)len zu erſehen; ſo wurde dieſer Sache fleißig
chgedacht.

Seit dem leztern R. Tage hatte nemlich der
ayſer drey verſchiedene Schreiben in dieſer
ache an die Rheiniſchen Churfürſten ergehen
en. In dem erſten, vom 1. Merz 1583.,
te derſelbe, vermöge des lezten R. A., befoh-
, ſein ergangenes Mandat zu Handhabung
gemachten R. Schlüſſe und des H. R.
ünzedicktes *), in dem Chur-Rheiniſchen
reiſe, ſo wie es auch in andern Kreiſen ver-
net worden, anzuſchlagen. In den beiden
dern aber, zu Prag, den 25. Auguſt 1584.,
gefertigten Reſkripten hatte der Kayſer theils,
die Erinnerung der drey Oberländiſchen
reiſe, Franken, Bayern und Schwaben †),
Gutachten der Rheiniſchen Churfürſten
angt, wie zur Inſpection der Frankfurter
eſſe wieder zu kommen, und ob auf die Art,
die gedachten drey Kreiſe angeregt hätten, die
ſchickung vorzunehmen ſeyn möchte; theils von
vorbeſagten Churfürſten verlangt, daß Sie
im R. A. beſchloſſene Zuſammenkunft des
ur-, Ober-, Rheiniſchen und Weſtfäliſchen

) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 648. 650.
) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 31. ff. *paſſim.*

J. Chr. 1585 Kreises befördern, und auch alle Ausführung der guten Münze, an ihren Zöllen und Mauthstetten bestens verhüten sollten. Diese drey Schreiben wurden also in Berathschlagung gezogen, und darauf beschlossen, daß zwar aus dem erstern die eifrige Sorgfalt des Kayserns für die Wohlfahrt und den Wohlstand des H. R. wohl zu erkennen, und dafür billig zu danken sey, mit dem Erbieten, daß auch ihre Herren; die Rheinischen Churfürsten, an der Beförderung dieses Werkes und nöthiger Aufsicht, zu Abwendung alles Widerwärtigen, nichts ermangeln lassen wollten. Allein die von dem Kayser und etlichen Kreisen vorgeschlagenen Mittel wären so beschaffen, daß man den Kayser an dasjenige erinnern müßte, was schon vormals ihre Herren, der Mandaten halber, Ihm zu verstehen gegeben hätten, daß nemlich durch dieselben, noch zur Zeit, nichts fruchtbarliches auszurichten sey. Eben diese Bedenklichkeit sey noch itzo vorhanden, bevor nicht die Sachen im Erzstifte Cöln zur Ruhe gebracht wären, daß also in diesem Kreise schwerlich eine gleichmäßige Folge, folglich das Ansehen des Kayserns in gebührender Achtung zu erhalten seyn möchte. Es wäre daher dem Kayser heimzustellen, ob Er nicht, in Erwägung dieser Umstände, sich gefallen lassen wollte, seine Mandate, bis zu etwas bessern Zeiten, die hoffentlich bald erfolgen möchten, einzustellen.

Was den im zweiten Schreiben enthaltenen Vorschlag der drey Oberländischen Kreise, wegen Beschickung der Frankfurter Messe durch Kayserliche Commissarien, belange; so möchte sich der Kayser, seiner eigenen schriftlichen Anzeige nach, erinnern, was für eine grosse Verachtung und unziemliche Widersetzlichkeit, von

den

den Städten und Handelsleuten, ſowohl ſeinen Commiſſarien, als auch den Churfürſtlichen Räthen, als Er vor wenig Jahren die Inſpection in den Frankfurter Meſſen angeordnet hätte, begegnet ſey. Man zweifle daher billig: ob noch zur Zeit in Erwägung vieler Umſtände, ein Beſſeres daſelbſt zu hoffen wäre, und zwar um ſo mehr, wenn man, ohne alle vorgängige Verwarnung, einen ſo geſchwinden Weg vornehmen würde, daß ein Fremder ſeine Baarſchaft, die er zu ſeiner Handthierung anwenden wollte, mit ſeinem groſſen Nachtheil und Verluſt, vermöge dieſer Verordnung, in den Tiegel geben, und hernach in einem rohen Klumpen wieder empfangen müßte. Vielleicht aber würde eine ſolche Abſchickung blos vom Kayſer allein, als dem einigen Oberhaupte der Stadt, ohne Meldung einiger Zuordnung der Churfürſtlichen Räthe, in mehrerm Reſpeckte ſeyn, und daher ein Verſuch damit zu machen, jedoch auf eine, einigermaſſen, vorhergehende Warnung. Soviel endlich die im dritten Schreiben, vom Kayſer, vermöge des nächſten R. Schluſſes, verlangte Zuſammenverſchreibung der drey obgedachten Kreiſe, zu gemeinſchaftlicher Berathſchlagung dieſes Werkes, wie nemlich allen Unordnungen im Münzweſen vorzubauen ſeyn möchte, betreffe, ſo habe man ſich zwar zu deſſen Vollziehung ſchuldig erkannt. Allein es ſey dem Kayſer ſchon hiebevor gemeldet worden, aus was für Urſachen ſolche Verfügung, ungeachtet des von dem Churfürſten von Maynz, zum zweitenmal, geſchehenen Ausſchreibens, nicht habe zu Stande gebracht werden können. Es wäre daher ſolches dem Kayſer, zur Entſchuldigung dieſes Kreiſes, zu Gemüthe zu führen, und dabey in Erinnerung zu bringen, was ſowohl J. Chr. 1585

J. Chr. 1585 der Oberrheinische Kreis in seinem Probationsabschiede vom J. 1584. *), als auch der Niederländisch-Westfälische Kreis ebenfalls in zween verschiedenen Abschieden †), dißfalls an den Kayser hätten gelangen lassen; da nemlich besonders dieser letztere Kreis sich rund erklärt hätte, daß er sich dem Münzedicte, aus angeführten Ursachen, nicht gemäß verhalten könnte. Mithin vermuthe der Churrheinische Kreis, daß, wenn auch gleich ein ferneres Ausschreiben deswegen ergienge, dennoch Zeit und Kosten vergeblich würden angewandt und zugebracht werden. Indessen wenn der Kayser dem ungeachtet nochmals dafür halten würde, daß solcher Tag vor sich gehen sollte, und wenn Er auch die beiden andern Kreise zu gebürender Folge vermögen wollte; so wolle auch der Churrheinische Kreis bereit seyn, den schuldigen Gehorsam zu leisten, und an sich nichts ermangeln zu lassen.

Ferner ersah man, nach Verlesung der, von den andern mit diesem correspondirenden Kreisen, eingelaufenen Communikationen, was für Mängel man sowohl im Oberrheinischen als Niederländisch-Westfälischen Kreise befunden habe, wovon jedoch kein Verzeichniß von jenem Kreise beygelegt, sondern nur überhaupt etliche geringe Mängel, die man an den Probstücken bemerkt, und deswegen die Münzmeister, der Gebühr nach angesehen hätte, angezogen, und auch sonst einiger geringer, und vermöge der R. M. O. verbotenen Münzen halber, als Pfenninge, halber Batzen und Dreykreutzerstücke,

*) S. in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 23. f. n. 3. und 4.

†) S. z. E. die N. T. R. G., im XI. Bande, S. 51.

ücke, Meldung gethan worden. Zugleich hätte J. Chr.
ich dieſer Kreis berichtet, daß die beklagten 1585
tände ſich bey dem Kayſer deshalb entſchuldi-
et hätten, und von dem Kreiſe ſeyen ermahnt
nd verwarnet worden, daß Sie künftig die R.
onſtitutionen in guter Acht, und die darinn
droheten Strafen vor Augen haben, auch ſich
lbſt vor Schaden hüten ſollten. Da nun
erinn die ſchuldige Gebühr geſchehen ſey; ſo be-
hloß man, den Oberrheiniſchen Kreis darinn
beſtätigen, und demſelben, wie auch dem Weſt-
äliſchen Kreiſe, nebſt Communikation des itzi-
n Abſchiedes, zuzuſchreiben, daß man, von
Seiten des Churrheiniſchen Kreiſes, geſonnen
y, die Probationstage wieder fortzuſetzen, und
eichfalls, nebſt Ihnen, an möglicher Vorbeu-
ung aller ſchädlichen Einführung, keinen
leiß zu ſparen. Uebrigens aber, und weil wes-
en der obgedachten Sorten bey dem Kayſer
e Entſchuldigung geſchehen ſey, und deswegen
eine fernere Klage und Mängel beſcheiniget wor-
n, ſo wolle man es für dißmal dabey bewenden
ſſen; in Hofnung, daß der beſagte Kreis auch in
n geringen Mängeln, die durch lange Nach-
cht leicht zu groſſen Beſchwerden erwachſen könn-
n, jederzeit den gebührenden Ernſt vorkehren
erde.

Hingegen den Weſtfäliſchen Kreis betref-
nd, erſah man aus deſſen Communikation ſo
ohl, als auch aus andern, allenthalben her, erkun-
igten Nachrichten, daß in demſelben viele und
iche gering Gebrechen wider das Münzedickt
rgehen, z. E. mit Steigerung der Münze
nd Verführung derſelben ſowohl, als auch des
chen Goldes und Silbers; ingleichen, daß
rivatperſonen den Wechſel in Händen hätten,
die

J. Chr. 1585 die Münzmeister das Silber und Gold in Grasnalien einkauften, und was dergleichen Mängel mehr wären, weshalb auch die gebührende Erinnerung bey der Stadt Cöln und an den Orten, wo diese Beschwerungen eingerissen wären, geschehen sey. Es ward daher verabschiedet, daß man von dem erwähnten Kreise nochmals begehren wolle, auf solche Erinnerungen zu achten, und von guter Wachtsamkeit nicht abzulassen, damit die Verbrecher zur Strafe gebracht würden. Man wolle indessen auch im Churrheinischen Kreise eine fleißige Aufsicht haben, und besonders darauf denken, wie der Wechsel, da man dessen bey grossen Handthierungen nicht entrathen könnte, wenigstens aus den Händen der Privatpersonen, oder doch in eine bessere Ordnung gebracht werden möchte. Hiernächst aber wäre auch der Westfälische Kreis zu erinnern, daß, ob Er gleich hiebevor sich über eine ziemliche Reducktion der Münzen verglichen hätte, die jedoch den Edickten nicht gemäß wäre, man dennoch befünde, daß es dabey nicht bleibe, sondern die Steigerung je länger, je mehr zunehme. Obgleich auch der Kreis einstmal verboten hätte, die geringen Sorten, als z. E. Heller, zu münzen; so erlaubte derselbe doch gleich wieder ohne wenigen Unterschied, oder sonst per Toleranzen, wie Sie es nennten, entweder ganz ungewöhnliche und in dem Lande nie hergekommene, oder andere gleichfalls geringe Geldsorten, an deren Statt, zu münzen, und dieselben andern R. Sorten so gleichförmig ausgehen zu lassen, wie bey den Achthellerpfenningen geschehen, daß man sie oft dafür erkannt und besonders unter den halben Batzen ausgebracht hätte. Daraus aber erfolge, daß nicht nur der gemeine Mann mit solchen neuen un-

ungewöhnlichen Münzen vervortheilt würde, ſondern es verurſachte auch die vielfältige Veränderung der Münzen, daß man je länger, je weniger zu der gewünſchten Richtigkeit in dieſem Werke gelangen möge. Es wäre daher nochmals von dem Kreiſe zu begehren, ſolcher Steigerung, ſoviel möglich, künftig vorzukommen, und die geringern Münzen, wenn man ſie ja nicht entbehren könnte, mit gutem Unterſchiede zu erlauben, und unter einem bekannten und gewönlichen Gepräge des Kreiſes ausgehen zu laſſen, oder aber ſelbige mit einem gewiſſen Zeichen, wodurch ſie vor andern geringen R. Sorten zu erkennen, zu unterſcheiden. J. Chr. 1585

Da hiernächſt der Weſtfäliſche Kreis gegen den Chur-Rheiniſchen ſich beſchwert hätte, daß nicht allein in dieſem die Probationstage bisher unterblieben wären, ſondern auch auſſer denſelber Münzmeiſter und Wardein von dem Churfürſten von Cöln ſeyen angenommen worden, die ihrer Qualifikation halber noch nicht dem Kreiſe präſentirt wären, und nichts deſto weniger die geringen Münzen, als Heller und Achthellerspfenninge häufig, und dazu etliche an Schroot und Korn dem Edickte ungemäß, dergleichen Sorten jener Kreis auch überſchickt hätte, ausgehen lieſſen; ſo ward dieſes dem Chur-Cölniſchen Geſandten gebührend vorgehalten, und deſſen Verantwortung verlangt. Derſelbe führte nun hierauf an, daß ſein Herr nichts lieber gewünſcht hätte, als daß die Ungelegenheit nicht vorgefallen wäre, wodurch man bisher von der Fortſetzung der Probationstage ſey abgehalten und verhindert worden; da dann ſein Herr nicht würde ermangelt haben, ſeinen Münzmeiſter und Wardein den R. O. zufolge,

dem

J. Chr. dem Kreiſe zu präſentiren. Weil man aber dazu
1585 bisher nicht habe kommen können, und der Churfürſt ſein Münzregal habe ausüben müſſen; ſo würde Ihn hoffentlich der Kreis für entſchuldiget halten. Er, der Geſandte, habe auch Befehl, den angenommenen Münzmeiſter und Wardein dißmal zu präſentiren, und es wären auch dieſelben gleich anfangs, in ihrer dem Churfürſten geleiſteten Pflicht, zugleich dergeſtalt auf den Churrheiniſchen Kreis gewieſen worden, daß ſie ſich in ihrem Münzen ſo verhalten ſollten, damit ſie es jederzeit bey dem Kreiſe verantworten könnten.

Nun begnügte man ſich zwar, wegen der damaligen bekannten Umſtände, des Erzſtiftes Cöln, mit dieſer Entſchuldigung, verlangte doch aber von dem Chur-Cölniſchen Geſandten, daß Er, weil wegen des häufigen Münzens der geringen Sorten Klage eingelaufen war, an gebührenden Orten erinnern möchte, ſolches abzuſchaffen. Oder, wenn ja künftig dergleichen Münzen nöthig wären; ſo ſollten ſelbige nicht anders, als mit Erlaubniß des Kreiſes, und dem Münzedickte gemäß, auch gegen zehen Mark gröſſeres Geldes nur eine Mark von den geringern Sorten gemünzt werden, wozu ſich dann auch der Geſandte erbot. Die Annehmung aber des Münzmeiſters und Wardeins wurde bis zum künftigen Probationstage aufgeſchoben, um erſt davon Bericht zu erſtatten, weil man ſich ſolcher Vorſtellung dißmal nicht verſehen, und dazu keinen beſondern Befehl hatte. Auſſerdem zeigte auch noch der Chur-Cölniſche Geſandte an, daß der vorige Chur-Cölniſche Wardein, Gabriel Vinor, noch die alten Münzeiſen und etliche Probſtücke in Händen,

und

nd ſich, auf ſeine, des Geſandtens, Erinne- J. Chr.
ung, erboten hätte, dieſelben auf dem itzigen 1585
robationstage vorzubringen, und davon gebüh-
ende Relation zu thun, welches aber nicht geſchehen
y. Mithin wurde verabſchiedet, daß der mehr
edachte Chur-Cölniſche Geſandte dem erwähn-
en Meiſter Gabriel anzeigen ſollte, ſich auf dem
ächſten Probationstage einzuſtellen, von den
roben gebührenden Bericht abzuſtatten, im-
ittelſt aber mit den Eiſen ſich ſo zu verhalten,
amit ihm keine Gefahr an Ehre, Leib und
Leben daraus entſtehen möge.

Weil man dann auch befand, daß allerhand falſche und verdächtige Münzen zum Vor-ſchein gekommen, und deswegen hochnöthig war, gute Aufſicht zu halten; ſo befahl man, nebſt andern Erinnerungen, dem General-Kreiswar-dein, daß, wenn er künftig fremde, oder auch ſonſt gewöhnliche, jedoch verdächtige Münzen vermerken würde, Er ſelbige ſogleich probiren, und, wenn er ſie mangelhaft befände, ein Ver-zeichniß nebſt einer Abbildung davon, auch zwiſchen den Probationstagen an die Chur-Maynziſche Kanzley ſchicken ſollte, von der ſie dann weiter zu communiciren wären, damit man den gemeinen Mann dafür warnen könnte. Da auch beſonders die Gräflich-Bergiſchen Thaler ſo ſchlecht ſeyen, daß etliche nicht über fünf Batzen werth wären, und ſchon auf dem letzten R. Tage dahin der Bedacht genommen worden, mit der Privation des Münzregals gegen den Grafen zu verfahren *), weil doch alle gütliche Abmahnung bey Ihm nicht Statt fände; ſo wäre deshalb bey dem Kayſer eine Erinne-

*) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 200. 205. und 208.

J. Chr. 1585 innerung zu thun. Und weil eben zur Zeit die Probationstages die Reuter aus Frankre gekommen waren, die ihre Bezahlung meistens Testonen erhalten hatten; so befahl man dem G neral-Kreiswardein, selbige gleichfalls zu pr biren, der sie dann im Werthe, wie sie ausge ben wurden, nemlich drey für einen Reichsth ler, gerecht und fast um etwas besser befa Endlich verglich man sich, den nächsten Prob tionstag auf den 1. May zu Boppart, ohne neres Ausschreiben, zu halten [i]).

Zufolge des Abschiedes des letztern Speyer gehaltenen allgemeinen Städtetages kamen die Gesandten der zwölf Deputirten 24 Aug. Städte, auf Bartholomäi, zu Ulm zusamm und hielten daselbst einen partikulier Städtet auf welchem man zwar erstlich die Inspection Registratur und Acten vornehmen, und weg derselben die fernere Verfügung treffen wol allein es mußte solches wegen einiger vorgefallen Verhinderungen, bis auf das künftige Jahr, einer allgemeinen Zusammenkunft der Städ verschoben werden. Hierauf stattete 1) der G sandte von Aachen einen summarischen Berich mündlich und schriftlich ab, daß seine Obern, das widrige Vorgeben etlicher Privatpersonen, ernstliches Befehlschreiben von dem Kayser halten, und daß der Herzog von Parma Sie bedrohet hätte, wofern Sie demselben nic nachleben würden; weshalb Er dann um Hül und Rath bey den Städten bat. Es ward dar beschlossen, der Aachner halber nochmals an d Kayser, ingleichen an die gewesenen Commiss

ru

i) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 134. p. 226. - 231.
k) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 51 527., und besonders S. 526.

gen, nemlich die Churfürſten von Trier und Sachſen †), wie auch an die Herzoge von Bayern und Würtenberg ein Interceſſionsſchreiben abgehen zu laſſen, und dieſelben zu bitten, daß die Stadt Aachen bey ihrem alten Stande, Privilegien und Herkommen, auch dem Religionsfrieden und andern heilſamen R. Conſtitutionen gelaſſen, geſchützet und gehandhabet werden möchte. 2) Hierauf erſchien die R. Stadt Cöln, durch ihren Geſandten, der geſteigerten Rheinzölle halber, anzeigen ließ, daß das von dem letzten Städtetag an die Churfürſten von Maynz, Trier und Pfalz ergangene Interceſſionsſchreiben *) nichts wichtbarliches ausgerichtet hätte; ſo wurde, auf dieſem Städtetag an den Kayſer abermals um die Abſchaffung dieſer Zollſteigerung geſchrieben. 3) Wurde die von dem Ulmiſchen Kreuzermeiſter, als dem allgemeinen Städtes Einnehmer, vorgelegte Rechnung für juſtificirt angenommen, und unterſchrieben, auch den vier ausſchreibenden Städten aufgegeben, die ſäumigen Städte, die an alten und neuen Contributionen noch ein namhaftes ſchuldig waren, zu förderſamſten Erlegung ernſtlich zur ermahnen. Gleich befahl man dem vorbeſagten Ulmiſchen Kreuzereinnehmer, die von der R. Stadt Straßburg, laut ihrer abgelegten Rechnung, für die Städte vorhin gethanen und juſtificirten Auslagen, die ſich auf 1220. Gulden und 4. Kreuzer beliefen, aus dem Vorrathe zu berichtigen, und die Contributionen, und Rückſtände in keiner andern, als groben R. Münze anzunehmen.

1585

Ferner

†) Sie im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 522. f. in der Note †).

*) S. ebendaſelbſt, S. 524. f.

J. Chr. 1585 Ferner suchte 4) die Stadt Fridberg in der Wetterau, durch den Frankfurtischen Gesandten, bey den Städten um Sitz und Stimme an; worauf Frankfurt aufgetragen wurde, die Stadt Fridberg, wenn sie um eine Antwort ansuchte, an dasjenige, was Ihrenthalben, auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1559., vorgegangen †), und an Sie damals geschrieben worden, zu erinnern, wobey man es nochmals bewenden liesse. Falls aber die gedachte Stadt noch etwas weiter bey den Städten zu suchen und vorzubringen hätte; so möchte Sie es bey einer künftigen allgemeinen Städteversammlung thun. Daneben stattete 5) der Frankfurtische Gesandte eine summarische Relation ab von der durch seine Herren und Obern verrichteten diesjährigen R. G. Visitation und Revisionen *), wobey sich nichts begeben hätte, so den Städten an ihrer Reputation, Stand, Stimme und Seßion nachtheilig oder verfänglich seyn möchte. Zugleich versprach Er, mit der ersten Gelegenheit ein Exemplar von den Visitations- und Revisionsackten sowohl zur Registratur zu Speyer, als auch der Stadt Lindau, an welcher im künftigen Jahr die Visitation seyn würde, zu schicken. Weiter und 6) schickte und schrieb die Stadt Haylbronn an den gegenwärtigen Deputations-Städtetag, daß zwischen Ihr und dem Bischof zu Würzburg, zu Anfang des itzigen Augustmonats, wegen der Pfarrgerechtigkeiten in ihrer Stadt und deren Zubehör, durch den Teutschmeister und den Bischof von Worms, als

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G. S. 172.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande S. 184. f. 243.

als Kayſerliche Commiſſarien, ein Abſchied, bis zur Ratifikation der beiden Partheyen, ſey gemacht worden; mit Bitte um ein räthliches Gutachten der R. Städtiſchen Geſandten, was Sie hiebey unverweislich zu thun hätte, und wie Sie ſich, der Ratifikation halber, verhalten ſollte. Es ward auch hierauf der Stadt Hayl-bronn das Gutachten der R. Städtiſchen Geſandten, und mit was für einer Einſchränkung Sie den Abſchied anzunehmen hätte, bey einem jeden Punkte, mündlich und ſchriftlich, mitgetheilt. Endlich wurde auch noch 7) verabſchiedet, einen allgemeinen Städtetag, auf das nächſte Jahr, nach Speyer, beſonders der Regiſtratur halber, auszuſchreiben [1]). J. Chr. 1585

Ehe aber noch derſelbe vor ſich gehen konnte, fanden die Städte nöthig, noch gegen Ende des Jahrs einen abermaligen partikulier Städtetag, zu Speyer zu halten. Es hatte nemlich der Churfürſt von Maynz, als der H. R. Erzkanzler, auf Befehl des Kayſers, einen R. Deputationstag, auf den 7. Jenner 1586., nach Worms ausgeſchrieben, um auf demſelben über das vom letztern R. Tage verſchobene und bisher unerledigte Juſtitzwerk †), wie auch über die Niederländiſche Kriegsempörungen *), und noch andere, in dem churfürſtlichen Schreiben, verzeichnete Punkte zu handeln. Da nun die beiden dazu deputirten und beſchriebenen Städte, Nürnberg und Cöln Bedenken trugen, auf die gemeldeten und etwa noch mehr vorfallenden 31 Dec. ſt. vet.

1) Jacob Fels im zweyten Beytrage zu der deutſchen Reichstags-Geſchichte, S. 285.-287.

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 168. f.

*) S. Ebendaſelbſt, S. 102.-117. und in der Vorrede zum XIII. Bande, S. XLVI.-XC.

J. Chr. 1585 Punkte, ohne vorgängigen Rath der gemeinen Städte, sich einzulassen; so wurden, nach dem Gutachten der sämmtlichen ausschreibenden Städte, die zwölf deputirten Städte, auf den letzten December d. J., nach Speyer zusammen gefordert, um über die Angelegenheiten gemeiner Städte, und was, auf einen oder andern Fall, zu Worms zu votiren seyn möchte, zu berathschlagen. Auf diesem Deputations-Städtetag zu Speyer wurden nun 1) die schriftlichen und mündlichen Beschwerden der Städte Cöln und Aachen angehört, und darauf für rathsam erachtet, daß beide Städte ihre Abgeordnete nach Worms schicken, und ihre Sachen selbst anbringen und sollicitiren lassen sollten. Dann Sie aber dißfalls nicht ohne Beystand gelassen würden, und die beiden deputirten Städte wissen möchten, wie Sie sich im Stimmgeben, bey ein und andern vorfallenden Sachen, zu verhalten hätten, so wurden den deputirten Städten die Städte Straßburg und Worms zugeordnet, um mit deren Rath zu handeln, und dahin zu arbeiten, daß nichts vorgehe, bewilliget und verabschiedet werde, was den Städten überhaupt oder besonders nachtheilig seyn könnte. Vornemlich aber sollten Sie sich angelegen seyn lassen, daß des H. R. heilsame Constitutionen vom Religions- und Landfrieden, und deren Exekutionsordnung, fest und unverbrüchlich gehandhabet werden möchten. Ferner und 2) sollten Sie auch den Kayserlichen Commissarien, den Churfürsten und deputirten Fürsten und Ständen die schon erfolgten und noch weiter zu besorgenden Beschwernissen des Niederländischen Kriegswesens bescheiden zu Gemüthe führen, und bitten, auf Mittel zu trachten, daß die Niederlande, auf eine erträgliche

Ar

ſtet, und ihrem Herrn, dem König von Spa- J. Chr.
nien, ausgeſöhnt, und dadurch das langwierige 1585
Kriegsweſen, und dem ganzen Reiche daher
erwachſene Unheil und Verhinderung der Com-
mercien, ohne Weitläuftigkeit, abgeſchaft würden.

Weiter und 3) ſollten Sie, nach dem Be-
gehren der Städte Cölln und Aachen, die Sa-
chen dahin richten helfen, daß denſelben etwas,
von den jüngſthin zu Augſpurg dem Weſtfäli-
ſchen Kreiſe zu gute bewilligten zweymonatli-
chen Geldhülfen †), zur Erleichterung ihres
erlittenen Schadens, zugetheilt werden möchte.
Würde man aber auf eine neue Contribution be-
dacht ſeyn wollen; ſo ſollten Sie ſolches, mit An-
führung des Unvermögens der Städte, beſtens
abzulehnen ſuchen; wie man dann zu dem Ende
Ihnen, ſtatt einer Vollmacht, ein Creditiv an
die Kayſerlichen Commiſſarien und Stände,
und, wie Sie ſich, in dem Juſtitzpunkte, im
Votiren zu verhalten hätten, das von den Städ-
ten zu Augſpurg, im J. 1582., errichtete Be-
denken *), und eine Abſchrift von der, vom
Schwäbiſchen Kreiſe, bald hernach deswegen
verfaßten Inſtruction zuſtellte. 4) Wurde von
Speyer ausführlich referirt, was für Irrungen
der Jurisdiction und fraißlichen Obrigkeit
halber, ingleichen über den ungleichen Verſtand
der K. G. O., zwiſchen der Stadt und dem K. Ge-
richte ſtünden ſeyen. Das Ihr hierauf, auf ihr
Begehren, ertheilte Bedenken der Städte gieng
nun dahin, daß Sie, wie Sie ohnehin vorhätte, die
Sachen umſtändlich, und mit Ausführung ihrer
aus Poſſeſſion der ausgeübten und fortgeſetzten
hohen fraißlichen Obrigkeit, dem Kayſer bei

†) S. im XII. Bande der N. E. A. G., S. 116. f.
*) S. Ebendaſelbſt, S. 165.

J. Chr. 1585 richten, und Ihn um Hülfe bitten, auch auf dem bevorstehenden Deputationstage, bey den Ständen, um die Erklärung des angeführten streitigen Paragraphen des 50. Titels im ersten Theile der K. G. O. ansuchen sollten.

Hiernächst ließ 5) die Stadt Cöln vortragen, daß bey dem leztern Westfälischen Kreistage ein Mißverstand über der Exekutionsordnung vorgefallen, also daß man auch darüber, unverrichteter Dingen, auseinander gegangen sey. Ingleichen, daß den Cölnischen Unterthanen, auf ihre blosse Narrata, gegen ihre Obrigkeit, *Mandata inhibitoria* und *S. C.* vom K. G., erkannt würden, welches zu Verachtung der Obrigkeit und Stärkung der Hartnäckigkeit der widerspenstigen Unterthanen gereichte, weshalb ein billiges Einsehen zu haben wäre. Es ward daher den Deputirten und zugeordneten Städten befohlen, bey dem nächsten Deputationstage um die Erläuterung der Exekutionsordnung, und daß den Unterthanen, ungefordert eines Berichtes von ihrer Obrigkeit, keine *Mandata S. C.* vom K. G. erkannt werden sollten, anzuhalten, damit den Städten die K. Constitution sowohl auf den Religions- als Profanfrieden wiederfahren möge. Ausserdem beklagte sich 6) die Stadt Cöln auch über den Burgundischen Generalpostmeister, Leonhard von Taxis zu Antorf wegen vorgenommener Neuerungen beym Botenwerke, daß nemlich ihre reitende und fußgehende Boten von Ihm bedrohlich gezwungen würden, alle ihre Briefe, bey ihrer Ankunft zu Antwerpen, Ihm erst in sein Contoir, wider das alte Herkommen, zu liefern, die Er hierauf, nach seinem Gefallen, vertheilte, ja auch wohl hinterhielte, erbräche und läse, woraus Er die

Heim-

Heimlichkeiten der Kaufleute, zu ihrem höchsten Nachtheil, und Gefahr ihres Credits, Treue und Glaubens, erlernete. Die Stadt Cöln bat daher, den Deputirten und Zugeordneten zu befehlen, sich dessen, als einer gemeinen Sache, auf dem Deputationstage, nebst Ihr, mit anzunehmen, und um dessen Abschaffung zu sollicitiren, wie auch hernach geschah. Und nachdem sich auch 7) die Stadt Goslar, bey den übrigen Städten, über den H. Julius von Braunschweig, wegen verschiedener Eingriffe, schriftlich beklagte †), und um Beystand, Rath, Hülfe und Rettung bat; so gab man Ihr ein Interceßionsschreiben an den Kayser, um Promotoriale an das K. G. zu förderlicher Rechtshülfe, und schickte Ihr auch das Bedenken der Städte mit einem besondern Schreiben, zu. Endlich erließ man auch 8), von diesem partikulier-Städtetag aus, ein Schreiben an die Stadt Aachen, ihrer obliegenden Noth halber, ingleichen ein Interceßionsschreiben an den Herzog von Jülich ꝛc., diese erstbesagte Stadt wider das Herkommen, nicht zu beschweren, Ihr die Rechtspflege nicht länger zu sperren, und, an des Johanns von Dienen statt, einen andern qualificirten und annehmlichen Meyer zu präsentiren m). J. Chr. 1585

Fast um eben die Zeit, da dieser Deputations-Städtetag zu Speyer gehalten wurde, war auch ein anderer vom Kayser, nunmehro zum drittenmal, veranlaßter und ausgeschriebener Städtetag zu Dünkelsbühl n). Ein grosser Theil der 27 Dec. st. vet.

†) S. im XII. Bande der N. T. K. G., S. 508. f 513.

m) Fels, l. c., im zweiten Beitrage, S. 287. f 290.

n) S. die N. T. K. G., im XIII. Bande, S. 512. f 520.

J. Chr. 1585 R. Städte weigerte sich nemlich, aus den bekannten Ursachen, noch immer, die dem Kayser, auf dem letzten Augspurgischen R. Tage, bewilligten vierzig Römermonate zu entrichten °). Es wurden daher dieselben auf diesen Städtetag nach Dünkelsbühl beschrieben, und von den subdelegirten Räthen der Kayserlichen Commissarien, nemlich der Herzoge von Bayern und Würtenberg, nochmals ermahnt, den Sachen besser nachzudenken, und zu erwägen, wie väterlich und treuherzig der Kayser sich bisher bemühet, und weder Fleiß, noch Kosten gespart habe, die angezogenen Beschwerden der Städte, soviel möglich, zur gebührenden und schleunigen Erledigung zu bringen, auch solches gröstentheils auf die Art und Weise, als die Städte selbst begehrt hätten, theils schon würklich gethan habe, theils zu thun im Begriffe stünde. Sie möchten also, ohne fernere Schwierigkeit, sich der berührten verabschiedeten Hülfe halber, *pure* und ohne allen Anhang willfährig erklären, gleichwie es bereits Andere ihrer Mitbanksverwandten gethan hätten. Zugleich war dem Vortrage der subdelegirten Kayserlichen Commissarien mit angehängt, daß die Städte oder ihre Gesandten, bey dieser Sache, und gebetenen Erledigung der, von den Städten geklagten Beschwerden, etwas unziemliches gesucht, und sich unterstanden hätten, die Kayserliche Hoheit zu schmälern, und dem Kayser Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie solchen Beschwerden abzuhelfen seyn möchte.

Auf diesen Vortrag entschuldigten sich erstlich die R. Städtischen Gesandten wegen solches Ver-

o) S. die N. T. R. G., im XII. Bande, S. 89. 91. : 95. 233. : 236. und 438. : 499. *passim.*

Verdachtes, und zeigten die Urſachen an, warum etliche Städte die übrigen zwanzig Monate, auf die bewilligten Ziele und Friſten zu erlegen, ſich nicht unbedingt hätten vernehmen laſſen. Da auch die Kayſerliche Commiſſion, die Stadt Aachen betreffend, nicht zu ſchließlicher oder endlicher Abhandlung und Hinlegung der ſtreitigen Punkte, ſondern allein bis zur Ratification des Kayſers abgegangen ſey; hiernächſt die ausgewichenen und wieder einvergleiteten Bürger ſich daſelbſt ungebührlich erzeigten, und daher die Sachen viel beſchwerlicher und gefährlicher, als ſie je geweſen, ſich anſehen lieſſen; ſo hätten Sie, von ihren Obern, den Befehl, den Kayſer nochmals um die Erledigung dieſer Sache, nach Innhalt ihres, jüngſthin von Speyer aus, erlaſſenen Schreibens *), zu bitten, und die deswegen gethane vorige bedingte Bewilligung hier zu wiederholen. Nichts deſto weniger aber erboten Sie ſich, jedoch auf Genehmigung ihrer Obern, ſelbige binnen einem Monat ab- oder zuzuſchreiben, an den übrigen zwanzig Monaten noch zwey Ziel, und alſo acht Monate zu erlegen, und bey dem lezten Ziel der noch reſtirenden zwanzig Monate, der übrigen Ziele halber, ſich gegen den Kayſer zu erklären; in Hofnung, daß derſelbe mittlerweil den mehrgedachten Aachenſchen Sachen abhelfen, und endlich ſolcher Handlungen überhoben bleiben werde. J. Chr. 1585

Hierauf replicirten die ſubdelegirten Kayſerlichen Commiſſarien: es befremde Sie, daß noch etliche wenige Städte, die ſich in der übergebenen Erklärungsſchrift beſonders unterſchrieben hätten, die noch ausſtändige volle Contribution nicht allein nicht *pure* bewilligen,

*) S. die N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 521. f.

J. Chr. 1585 R. Städte weigerte sich nemlich, aus den bekannten Ursachen, noch immer, die dem Kayser, auf dem letzten Augspurgischen R. Tage, bewilligten vierzig Römermonate zu entrichten o). Es wurden daher dieselben auf diesen Städtetag nach Dünkelsbühl beschrieben, und von den subdelegirten Räthen der Kayserlichen Commissarien, nemlich der Herzoge von Bayern und Würtenberg, nochmals ermahnt, den Sachen besser nachzudenken, und zu erwägen, wie väterlich und treuherzig der Kayser sich bisher bemühet, und weder Fleiß, noch Kosten gespart habe, die angezogenen Beschwerden der Städte, soviel möglich, zur gebührenden und schleunigen Erledigung zu bringen, auch solches gröstentheils auf die Art und Weise, als die Städte selbst begehrt hätten, theils schon würklich gethan habe, theils zu thun im Begriffe stünde. Sie möchten also, ohne fernere Schwierigkeit, sich der berührten verabschiedeten Hülfe halber, *pure* und ohne allen Anhang willfährig erklären, gleichwie es bereits Andere ihrer Mitbanksverwandten gethan hätten. Zugleich war dem Vortrage der subdelegirten Kayserlichen Commissarien mit angehängt, daß die Städte oder ihre Gesandten, bey dieser Sache, und gebetenen Erledigung der, von den Städten geklagten Beschwerden, etwas unziemliches gesucht, und sich unterstanden hätten, die Kayserliche Hoheit zu schmälern, und dem Kayser Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie solchen Beschwerden abzuhelfen seyn möchte.

Auf diesen Vortrag entschuldigten sich erstlich die R. Städtischen Gesandten wegen solches Ver-

o) S. die N. T. R. G., im XII. Bande, S. 89. 91. 95. 233. 236. und 438. 499. *passim.*

Verdachtes, und zeigten die Urſachen an, war- J. Chr.
um etliche Städte die übrigen zwanzig Mo- 1585
nate, auf die bewilligten Ziele und Friſten zu er-
legen, ſich nicht unbedingt hätten vernehmen
laſſen. Da auch die Kayſerliche Commiſſion,
die Stadt Aachen betreffend, nicht zu ſchließli-
cher oder endlicher Abhandlung und Hinlegung
der ſtreitigen Punkte, ſondern allein bis zur Ra-
tification des Kayſers abgegangen ſey; hiernächſt
die ausgewichenen und wieder einvergleiteten
Bürger ſich daſelbſt ungebührlich erzeigten, und
daher die Sachen viel beſchwerlicher und ge-
fährlicher, als ſie je geweſen, ſich anſehen lieſſen;
ſo hätten Sie, von ihren Obern, den Befehl, den
Kayſer nochmals um die Erledigung dieſer Sa-
che, nach Innhalt ihres, jüngſthin von Speyer
aus, erlaſſenen Schreibens *), zu bitten, und die
deswegen gethane vorige bedingte Bewilligung
hier zu wiederholen. Nichts deſto weniger aber
erboten Sie ſich, jedoch auf Genehmigung ihrer
Obern, ſelbige binnen einem Monat ab- oder zu-
zuſchreiben, an den übrigen zwanzig Monaten
noch zwey Ziel, und alſo acht Monate zu erle-
gen, und bey dem letzten Ziel der noch reſtiren-
den zwanzig Monate, der übrigen Ziele halber,
ſich gegen den Kayſer zu erklären; in Hofnung,
daß derſelbe mittlerweil den mehrgedachten Aa-
chenſchen Sachen abhelfen, und endlich ſolcher
Handlungen überhoben bleiben werde.

Hierauf replicirten die ſubdelegirten Kay-
ſerlichen Commiſſarien: es befremde Sie, daß
noch etliche wenige Städte, die ſich in der über-
gebenen Erklärungsſchrift beſonders unter-
ſchrieben hätten, die noch ausſtändige volle
Contribution nicht allein nicht *pure* bewilligen,

*) S. die N. T. K. G., im XIII. Bande, S. 521. f.

J. Chr. 1585 die unnöthigen Disputationen bey Seite ſetzen, das gemeine Beſte, und die groſſe Noth und Bedrängniß der armen Chriſten an den Ungariſchen Gränzen, wie auch die Tyranney, Macht und ſchnelle Anſchläge des Türken ſich zu Gemüthe führen, und ihre übrige Gebühr, unbedingt, gewiß und richtig, erlegen würden. Gedächten Sie aber ja bey ihrer, auf Ratifikation geſtellten, Bewilligung zu beharren; ſo wolle man ſich doch wenigſtens verſehen, daß die Städte ſolche Ratifikation, binnen Monatsfriſt, Einem der verordneten Kayſerlichen Commiſſarien zuſchreiben würden, damit Er es an den Kayſer könnte gelangen laſſen. Allein die K. Städtiſchen Geſandten entſchuldigten ſich hierauf nochmals mündlich, warum Sie nicht anders, als auf die Genehmigung ihrer Obern ſolches bewilligen könnten; jedoch verſprachen Sie, daß die Erklärung, innerhalb Monatsfriſt, oder längſtens in zwey Monaten, erfolgen ſolle, wobey es dann die ſubdelegirten Kayſerlichen Commiſſarien bewenden laſſen mußten.

Uebrigens beklagte ſich auf dieſem Kayſerlichen Städtetag die Stadt Aachen abermals gegen die übrigen K. Städtiſchen Geſandten, daß Sie zu demſelben, ſo wie zu dem vorigen, nicht ſey beſchrieben, und ihre Probierbüchſen von den Kreiſen Ihr nicht ſeyen reſtituirt worden. Ingleichen, daß der Kayſer ihre Privilegien nicht beſtätigen wolle, und daß die letztere Kayſerliche Commißion nicht zu dem Endzwecke, wie ſie gebeten worden, abgegangen wäre, und was dergleichen Klagen mehr waren. Sie bat daher, die Berathſchlagungen auf dem itzigen Tage dahin zu richten, daß das gemeine Intereſſe der Städte, ſo Sie dabey hätten, geſi-

chert,

chert, und die Stadt Aachen, als ein bedrängtes Mitglied, der beſorgten Gefahr einmal enthoben, auch bey des H. R. Conſtitution, Religions- und Profanfrieden gehandhabet würde, um derſelben, gleich andern R. Städten, ungeſtöhrt und würklich ſich erfreuen zu können. Es wurde auch darauf der Stadt Aachen kürzlich geantwortet, und Ihr die vorgefallenen Handlungen zugeſchickt [p]). 1583

Zu Augſpurg dauerten die Streitigkeiten wegen des Neuen Kalenders [q]) auch noch immerfort. Die im vorigen Jahr daſelbſt geweſenen Kayſerlichen Commiſſarien ſtatteten nunmehro ihren Bericht an den Kayſer ab, und gieng ihr Gutachten in dieſer Sache dahin: 1) daß der Kayſer alle ihre Commiſſionshandlungen, wie auch 2) den von Ihnen errichteten Vertrag †), als ein immerwährendes Grundgeſetz, beſtätigen, und ſolches zu Augſpurg, durch einen Herold, publiciren laſſen möchte. Ferner und 3) möchte Er auch den Caroliniſchen Wahlordnungen von den Jahren 1548., 1549., 1552. und 1553. *) neue Strafklauſeln beyfügen; jedoch 4) an einigen Orten deren Innhalt mildern, damit die Evangeliſchen nicht glauben möchten, als wolle man Sie gänzlich vom Rathe ausſchlieſſen. Den Predigern aber wäre 5) ernſtlich zu befehlen, von ihren Forderungen abzuſtehen, und auf den Fall, daß Sie darauf beharren würden, dem Rathe aufzutragen, ſich ſogleich um Andere, an ihre Stelle, umzuſehen. 1584 m. Febr

p) Fels, l. c., im zweiten Beytrage, S. 281. 285.
q) S. im XIII. Bande der A. T. R. G., S. 527. 554.
†) S. Ebendaſelbſt, S. 550. 552.
*) S. Ebendieſelbe, im I. Bande, S. 445. 448. und 556. f. und im II. Bande, S. 259. f.

J. Chr. hen. Weiter und 6) möchte der Kayſer d
1585 weſenen Kirchenpfleger, Ulrich Hörwarte
D. Werner Seutern, aus der Stadt ſch
laſſen; 7) den Erz H. Ferdinand von O
reich und den Herzog von Bayern erinnern
Stadt, im Fall der Noth, zu Hülfe zu
men; und endlich 8) zu Ausführung dieſer
eine neue Commißion anordnen.

Sobald der geheime Rath zu Augſ
davon Nachricht erhalten hatte, ſchickte E
D. Johann Gailkircher an den Kayſer
Prag, um die Kayſerliche Genehmhaltu
wohl des von den Kayſerlichen Commiſſari
richteten Vergleiches, als auch der Caroliu
Wahlordnungen und übrigen Commiß
handlungen bald möglichſt auszuwürken, un
eine neue Kayſerliche Commißion, welch
Vollziehung der Kayſerlichen Befehle,
dem geheimen Rathe, aufgetragen werden
te, anzuſuchen. Der D. Gailkircher war
ſo glücklich, daß Er ſehr bald faſt alles, wa
geſucht hatte, auswürkte. Dann es wurde
nur dem H. Wilhelm von Bayern und dem
ſen Wilhelm von Oettingen die Commißi
dieſer Sache von neuem aufgetragen, ſondern
die Caroliniſchen Wahlordnungen, un
letzthin von den Kayſerlichen Commiſſarie
machte Vergleich vom Kayſer beſtätiget,
der Erz H. Ferdinand, wie auch der Herzog
Bayern erſucht, dem Rathe, im Nothfalle,
Soldaten Beyſtand zu leiſten. Der Herzog
Würtenberg aber ward erinnert, ſeine Th
gen abzuhalten, daß ſie nicht, wie bisher
Bürgerſchaft zu Augſpurg noch ſchwier
machen ſollten. Endlich der Rath zu Augſ
erhielt vom Kayſer den Befehl, den Predi

ihrem Convente politiſche Perſonen zuzuord- J. Chr.
n, und ſich auf allen Fall um neue Prediger 1585
nzuſehen.

Dem ungeachtet gaben die Evangeliſchen
rediger um dieſe Zeit eine kleine Schrift †) in
ruck, worinn Sie behaupteten, daß die Beru-
ung der Kirchendiener, ſchon von langer Zeit
r, den Evangeliſchen Kirchenpflegern zuge-
nden habe, und auch denſelben allein von Rechts-
egen gebühre. Dieſe Schrift ließ der geheime
ath, in einer gleichfalls gedruckten Antwort,
n Namen des ganzen Rathes, widerlegen,
d durch beygefügte Urkunden zeigen, daß dieſes
echt, bald nach der Reformation, von dem
athe, oder, auf deſſen Genehmhaltung, von den
tadtpflegern und Geheimen ſey ausgeübet
rden, und daß, wenn ja bisweilen die Kir-
enpfleger einige berufen hätten, ſolches doch al-
n aus Zulaſſung, oder auch auf Befehl des Ra-
es geſchehen ſey. Da nun dieſe Widerlegungs-
brift, im Namen des geſammten Rathes,
ar herausgegeben worden; ſo beſchwerten ſich
cht nur fünfzehn evangeliſche Rathsherren,
einem dem ganzen Rathe übergebenem Me-
orial, daß ſolches ohne ihr Wiſſen geſchehen
, ſondern Sie erklärten ſich auch, daß, weil
ie erſt nachher gefunden hätten, daß der Artickel
s Vertrages von Berufung der Kirchendie-
er *) dem Religionsfrieden zuwider wäre,
ie hierinn an den Vertrag nicht gebunden
yn wollten, und könnten. Allein Sie erhielten
darauf

†) Der Titel dieſer Schrift iſt: Warhaffter kurzer Bericht, wie es mit Beſtellung der Kirchendiener A. C. in der Stadt Augſpurg jederzeit gehalten worden; ſ. l. 1585. 4.

*) S. im XIII. Bande der A. T. X. G. S. 551. n. 2.

J. Chr. 1585 darauf keine Antwort; dagegen die Prediger ihre Gemeinden öffentlich, auf der Kanzel, erinnerten, der vom Rathe herausgegebenen Schrift keinen Glauben beyzumessen, woraus dann eine neue höchstbeschwerliche Trennung, sowohl im Rathe, als auch unter der Bürgerschaft entstund.

Einige Zeit nachher ward die neue Kayserliche Commißion zu Augspurg eröfnet. Der H. Wilhelm von Bayern schickte wiederum den Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und seinen Kanzler, den D. Elsenheimer, als seine 4. Aug. Subdelegirte, dahin, und der Graf Wilhelm von Oettingen kam in eigener Person. Sogleich 5. c. m. am folgenden Tage forderten Sie den gesammten Rath auf das Rathhaus, und eröfneten demselben, daß ihr Herr, der H. von Bayern und der anwesende Graf von Oettingen vom Kayser den Befehl erhalten hätten, dem Rathe die Bestätigung des, im vorigen Jahr, errichteten Vergleichs und der Carolinischen Wahlordnung zu vermelden, wie auch anzuzeigen, daß der Kayser dem geheimen Rathe die vollkommene Gewalt ertheile, diejenigen, welche sich noch ferner dawider setzen würden, nach Beschaffenheit der Sachen, zu bestrafen; mithin wollten Sie nunmehro von den sämmtlichen Rathsgliedern vernehmen: ob Sie dem Kayserlichen Befehl Folge leisten wollten, oder nicht? Hierauf erklärten sich sofort alle Catholische und fünf Evangelische Rathsherren, daß Sie bereit wären, der Kayserlichen Verordnung, in allem und jedem, nachzukommen; aber die übrigen vierzehn Evangelischen Rathsherren baten sich einige Bedenkzeit aus. Weil man aber Ihnen solche abschlug, und Sie also mit der Sprache heraus mußten; so gaben Sie zu erkennen, daß Sie zwar

willig

llig wären, allen Artickeln des Vertrages J. Chr.
chzuleben, jedoch mit Ausnahme des Artis 1585
ls von Berufung der Kirchendiener, als
chem Sie, Gewiſſens halber, unmöglich beyſtim-
n könnten, und weshalb kein Einiger, unge-
tet alles Zuredens, nachgeben wollte. Da nun
Commiſſarien wahrnahmen, daß Sie für diß
l nichts ausrichten konnten; ſo lieſſen Sie,
den folgenden Tagen, Einen nach dem Andern
: ſich kommen, und brachten es endlich dahin,
; Sie ſich zum Gehorſam bequemten; jedoch
ter der Bedingung, daß es Ihnen unver-
hrt ſeyn ſollte, bey dem Kayſer um die Mil-
rung dieſes Artickels anzuſuchen. Nur allein
rl Keyhing wollte ſich durchaus auf keine an-
re Gedanken bringen laſſen; deswegen Er,
n dem geheimen Rathe, ſeiner Rathsſtelle s. a. m.
tſetzt, und, andern zum Beyſpiel, noch vor
ntergang der Sonne, aus der Stadt ge-
aft wurde.

Nach dieſem Vorgange wurde auch der D.
ternet Seuter, den man, nebſt dem D. Chriſtof
ering, für den Anſtifter dieſer Sache gehalten,
d ihnen deswegen, gleich bey Ankunft der Com-
iſſarien, befohlen hatte, nicht aus der Stadt
weichen, vorgefordert, Ihm ſein Verbrechen
wieſen, und Er befragt, was Er von dem
ertrage hielte: Er entſchuldigte ſich aber
ht nur wegen des auf Ihn geworfenen Verdachs
, ſondern erklärte ſich auch ohne Anſtand zum
ehorſam. Hierauf fieng man auch an, einige
atrizier, die nicht im Rathe waren, zu ver- s. a. m.
hmen, von denen Drey ſich ſogleich erboten,
n Vertrag, jedoch unter der obigen Bedin-
ng, anzunehmen; nur der Lukas Ulſtett
llte anfangs durchaus nicht darein willigen,

J. Chr. 1585 gab aber endlich doch auch nach, nachdem man Ihm ein Ausschaffungsdekret zugestellt hatte. Mittlerweil, daß dieses vorgieng, meldeten sich achtzehn Personen, worunter Patrizier, Kaufleute und Einige von der Gemeinde waren, die deswegen vorher, in des Johann Baptista Hainzels Behausung, ihre Zusammenkünfte gehalten hatten, unter dem sich selbst gegebenem Namen der Treuherzigen, bey der Kayserlichen Commißion, und baten, Ihnen zu erlauben, daß Sie ihre Nothdurft vorbringen dürften, weil Sie von den meisten Evangelischen Bürgern eine Vollmacht hätten. Nachdem nun Ihnen der Zutritt war gestattet worden, so übergaben Sie den Kayserlichen Commissarien eine Bittschrift, des Innhaltes: daß, weil die Evangelische Bürgerschaft, wegen des, die Berufung der Kirchendiener betreffenden Artickels, gesonnen wäre, an den Kayser zu appelliren, die Commissarien der Vollziehung desselben für itzo, und bis auf fernern Bescheid, einen Anstand geben möchten; wobey Sie zugleich auf den Fall einer abschlägigen Antwort, wider alles fernere Verfahren protestirten.

Allein die Kayserlichen Commissarien hielten nicht für nöthig, sich deswegen von der Vollziehung der Kayserlichen Befehle abhalten zu lassen, sondern forderten Einen nach dem Andern von den sogenannten Treuherzigen vor Sich, und befahlen Ihnen, sich sogleich zu erklären: ob Sie nachgeben, und den Vertrag annehmen wollten, oder nicht? Sie brachten es auch endlich, jedoch mit vieler Mühe, dahin, daß Einige von denselben, an der Zahl Achte, versprachen, der Kayserlichen Verordnung so lange nachzuleben, bis Sie vom Kayser ein anderes

erhalten hätten. Weil aber die übrigen J. Chr.
hen ſich durchaus nicht bequemen wollten, ſo 1585
rden Drey derſelben, nemlich Johann Bapti-
Hainzel, Chriſtof Welſer und Chriſtof
ſenberger, ſofort von dem Geheimen Ra-
aus der Stadt verwieſen; worauf die An-
n ſolches nicht abwarten wollten, ſondern gleich
willig von Augſpurg heimlich weggiengen,
wie die Erſtern ſich nach Ulm begaben. Sie
rden zwar, bey Strafe der Einziehung ihrer 22. d. M.
ter, durch ein Edickt, vorgeladen, ſich
eder zu ſtellen; allein Sie getraueten ſich
ht, zu erſcheinen. Inzwiſchen ward auch mit
beiden abgeſetzten Kirchenpflegern, Jo-
n Matthäus Stammler und Adam Rehm,
auch mit dem D. Varenbühler und dem D.
ring, welcher Letztere die Vollmacht der
euherzigen entworfen hätte, über die Ge-
nhaltung des vorjährigen Vertrages ge-
delt. Jene, die Kirchenpfleger, erboten
anfangs, zu beweiſen, daß Sie jederzeit das
nominandi Miniſtros Eccleſiæ A. C. gehabt hät-
, und bezeigten deswegen keine Luſt, darinn
chzugeben. Man ſtellte Ihnen aber vor, daß
ches Recht den Evangeliſchen, in dem Ver-
ge, gar nicht ſey entzogen, ſondern nur, weil
e ſolches zu mißbrauchen angefangen, und ſo-
das *Ius vocandi* an ſich reiſſen wollen, in etwas
geſchränkt worden. Dazu wäre auch der
th um ſo mehr befugt, als alle dieſe Rechte,
nem, im J. 1548., mit der Geiſtlichkeit er-
tetem Vertrage †), nicht den Kirchenpfle-
n, ſondern dem Rathe eingeräumt und über-

†) S. im I. Bande der H. T. R. G., S. 434. *coll.* p. 246. Cf. von Stetten Hiſt. der R. Stadt Augſpurg P. I. c. 8. §. 32. p. 431. 432.

J. Chr. 1585 gab aber endlich doch auch nach, nachdem man Ihm ein Ausschaffungsdekret zugestellt hatte. Mittlerweil, daß dieses vorgieng, meldeten sich achtzehn Personen, worunter Patrizier, Kaufleute und Einige von der Gemeinde waren, die deswegen vorher, in des Johann Baptista Hainzels Behausung, ihre Zusammenkünfte gehalten hatten, unter dem sich selbst gegebenem Namen der Treuherzigen, bey der Kayserlichen Commißion, und baten, Ihnen zu erlauben, daß Sie ihre Nothdurft vorbringen dürften, weil Sie von den meisten Evangelischen Bürgern eine Vollmacht hätten. Nachdem nun Ihnen der Zutritt war gestattet worden, so übergaben Sie den Kayserlichen Commissarien eine Bittschrift, des Innhaltes: daß, weil die Evangelische Bürgerschaft, wegen des, die Berufung der Kirchendiener betreffenden Artickels, gesonnen wäre, an den Kayser zu appelliren, die Commissarien der Vollziehung desselben für itzo, und bis auf fernern Bescheid, einen Anstand geben möchten; wobey Sie zugleich auf den Fall einer abschlägigen Antwort, wider alles fernere Verfahren protestirten.

Allein die Kayserlichen Commissarien hielten nicht für nöthig, sich deswegen von der Vollziehung der Kayserlichen Befehle abhalten zu lassen, sondern forderten Einen nach dem Andern von den sogenannten Treuherzigen vor Sich, und befahlen Ihnen, sich sogleich zu erklären: ob Sie nachgeben, und den Vertrag annehmen wollten, oder nicht? Sie brachten es auch endlich, jedoch mit vieler Mühe, dahin, daß Einige von denselben, an der Zahl Achte, versprachen, der Kayserlichen Verordnung so lange nachzuleben, bis Sie vom Kayser ein anderes

erhalten hätten. Weil aber die übrigen J. Chr.
hen ſich durchaus nicht bequemen wollten, ſo 1585
rden Drey derſelben, nemlich Johann Baptiſt
Hainzel, Chriſtof Welſer und Chriſtof
ſenberger, ſofort von dem Geheimen Ra-
: aus der Stadt verwieſen; worauf die An-
:n ſolches nicht abwarten wollten, ſondern gleich
willig von Augſpurg heimlich weggiengen,
wie die Erſtern ſich nach Ulm begaben. Sie
rden zwar, bey Strafe der Einziehung ihrer 22. Dec.
ütter, durch ein Edickt, vorgeladen, ſich
eder zu ſtellen; allein Sie getraueten ſich
ht, zu erſcheinen. Inzwiſchen ward auch mit
beiden abgeſetzten Kirchenpflegern, Jo-
n Matthäus Stammler und Adam Rehm,
auch mit dem D. Varenbühler und dem D.
ring, welcher Letztere die Vollmacht der
euherzigen entworfen hätte, über die Ge-
nhaltung des vorjährigen Vertrages ge-
delt. Jene, die Kirchenpfleger, erboten
anfangs, zu beweiſen, daß Sie jederzeit das
nominandi Miniſtros Eccleſiæ A. C. gehabt hät-
, und bezeigten deswegen keine Luſt, darinn
chzugeben. Man ſtellte Ihnen aber vor, daß
ches Recht den Evangeliſchen, in dem Ver-
ge, gar nicht ſey entzogen, ſondern nur, weil
e ſolches zu mißbrauchen angefangen, und ſo-
das *Ius vocandi* an ſich reiſſen wollen, in etwas
geſchränkt worden. Dazu wäre auch der
ath um ſo mehr befugt, als alle dieſe Rechte,
dem, im J. 1548., mit der Geiſtlichkeit er-
tetem Vertrage †), nicht den Kirchenpfle-
rn, ſondern dem Rathe eingeräumt und über-

†) S. im I. Bande der N. T. K. G., S. 434. *coll.* p. 246. Cf. von Stetten Hiſt. der R. Stadt Augſpurg P. I. c. 8. §. 32. p. 431. 432.

J. Chr. 1585 tragen worden. Auf diese Erläuterung verspr
chen Sie endlich, den Vertrag ohne alle Be
gung anzunehmen. Hernach wurden auch
hundert und achtzig der angesehensten Evan
lischen Bürger von Geschlechtern, Kauf
ten und der Gemeinde, nach einander, vor
Kayserlichen Commißion in dieser Sache
nommen, die dann insgesammt, bis auf Da
und Narciß Weissen, die sich ebenfalls heim
aus der Stadt weggemacht hatten, angelob
dem Vergleiche nachzukommen; doch mu
Etliche derselben, worunter auch die beiden
rühmten Aerzte, D. Leonhard Rauchwolf
D. Adolf Occo waren, erst durch Gefängn
strafe, dazu genöthiget werden.

2 Sept. Bald darauf ward das, am Kayserlic
Hofe, durch den Augspurgischen Stadtsc
tär, Johann Lutzenberger, kurz vorher, au
würkte Kayserliche Mandat, wegen Beob
tung des, von den Kayserlichen Commissar
im vorigen Jahr, errichteten Vergleiches,
Augspurg angeschlagen, und öffentlich aus

d. e. rufen. Und an eben diesem Tage wurden auch
Evangelischen Prediger, deren mit Ausno
des Johann Meckarts und Johann El
gers *) eilfe waren, vor die Kayserliche C
mißion gefordert. Erstlich verwies man Ih
die auf den Kanzeln, wider die Commis
und den Rath gebrauchten harten Redensar
und erinnerte Sie hernach, mit Beybringung
gehörigen Beweisgründe, ernstlich, von ihren
derungen, wegen des Berufs der Kirchen
ner, gutwillig abzustehen, und vielmehr ihre
hörer, zum schuldigen Gehorsam gegen
Obrigkeit, anzuweisen. Man versicherte Sie

*) S. im XIII. Bande der A. T. R. G., S.

leich, daß der Rath, den Evangeliſchen ihre, J. Chr.
urch den Religionsfrieden erworbene, Rechte 1585
adurch nicht zu entziehen, ſondern Sie jederzeit
abey zu ſchützen und gegen Jedermann zu hand-
aben, gedächte. Allein die Evangeliſchen
rediger gaben einmüthig zur Antwort, daß
ie, Gewiſſens halber, nicht das geringſte von
ieſem, der Evangeliſchen Kirche in Aug-
urg zuſtehendem, Rechte nachlaſſen könnten,
nd daß ſie Alle lieber die erdenklichſten Be-
hwerlichkeiten ausſtehen wollten, ehe Sie das
on abweichen würden. Weil nun die Kay-
rlichen Commiſſarien ſahen, daß dißfalls von
hnen nichts zu erhalten ſey; ſo lieſſen Sie Ih-
n ein Dekret zufertigen, worinn Sie bedrohlich
innert wurden, die Urſachen ihrer Verweige-
ung anzuzeigen, und inzwiſchen dieſe Sache auf
n Kanzeln nicht zu berühren. Dem Ge-
einen Rathe aber ward, von Commiſſions-
egen, angerathen, ſich bey Zeiten um andere
rediger umzuſehen, die man wieder an Jener ih-
Stelle berufen könnte. Man nahm auch hier-
f, in Gegenwart der Kayſerlichen Commiſ- 5. e. m.
arien, die bisher aufgeſchobene Rathswahl vor,
nd blieb die Anzahl der Catholiſchen und Ev-
angeliſchen Rathsherren, wie im vorigen
ahre, nemlichen von Jenen Sechs und zwanzig
nd von Dieſen Neunzehn; den Tag darauf aber 6. e. m.
ußte die Bürgerſchaft dem Rathe ſchwören.

Noch an eben dem Tage übergaben auch die d. e.
vangeliſchen Prediger den Kayſerlichen
ommiſſarien, befohlner maſſen, ihre Beſchwer-
n über den Artickel wegen des Berufs der
rediger ſchriftlich, und beharrten alſo auf ih-
m gefaßten Entſchluſſe, welche hierauf dem
athe zugeſtellt, und von demſelben ebenfalls

J. Chr. 1585 schriftlich widerlegt wurden. Mittlerweil aber ließ der Geheime Rath für die nächstens zu ernennenden neuen Kirchenpfleger eine besondere Ordnung entwerfen. In derselben wurden Sie angewiesen, darauf Acht zu haben, daß 1) die Kirchendiener keine Lehren, die der A. C. zuwider wären, vortrügen; 2) die Gemeinde nicht wider die Obrigkeit verhetzten; und 3) in ihren Conventen nicht von politischen Sachen handelten, als auf welchen Fall die Kirchenpfleger solches dem Geheimen Rathe anzeigen sollten. Ferner und 4) sollten Sie die Kirchengebäude besorgen; und 5) wenn das Ministerium etwas bey dem Geheimen Rathe anzubringen hätte, solches übernehmen. Würde aber 6) ein Prediger sterben oder abdanken, so sollten die Kirchenpfleger solches den Stadtpflegern anzeigen, und den alsdann von Ihnen, nach Maaßgab des Vertrages, berufenen neuen Prediger, mit Vorwissen der Stadtpfleger, dem Ministerium zum Examen vorstellen, auch Ihn, wenn Er tüchtig befunden worden, und vorher den Stadtpflegern angelobt hätte, sodann der Gemeinde, im Namen derselben, präsentiren. Weiter und 7) sollten auch die Kirchenpfleger, bey der Verwaltung des Collegiums zu S. Anna auf dessen Ordnung dergestalt halten, daß diese Stiftung nirgends anderswohin verwendet würde; auch sollten Sie die Aufsicht über dasselbe keinem Prediger anvertrauen. Endlich 8) sollten Sie sich mit den Predigern in keine allzugenaue Verständnis einlassen; wobey sich noch 9) der Geheime Rath vorbehielt, die Kirchenpfleger, nach Gefallen, zu entrichten und Neue zu bestellen. Diese Ordnung wurde auch hierauf von den Kayserlichen

den Commiſſarien, auf Anſuchen des Ge- J. Chr.
imen Raths, beſtätiget; worauf Jene wie- 1585
abreiſeten. Bald nachher ſtatteten Sie ihren 7. e. m.
richt an den Kayſer ab, worinn Sie demſelben
then, daß, weil die Prediger zu Augſpurg,
der das gemeine Herkommen, den Religions-
eden, und den Vertrag mit dem Biſchof vom
1548., auf ihren Forderungen wegen des
is vocandi beharreten, vornemlich aber, wenn
en ſolches zugeſtanden würde, zu beſorgen
re, daß Sie die neuen der A. C. zuwiderlau-
den Seckten einführen dürften, Er dem
rheumen Rathe befehlen möchte, die itzigen
ediger, wie jüngſthin auch zu Regenſpurg und
ördlingen geſchehen, zu entlaſſen, und an ihre
llen Andere nach Augſpurg zu berufen.
n dem Erfolge dieſes Rathes wird in dem
genden Jahr das Weitere gemeldet werden.

Mittlerweil waren auch die theils fortgeſchaf-
, theils entwichenen Augſpurgiſchen Bür-
: nicht müßig, auf ihre Nothdurft zu den-
; nachdem beſonders die Letztern von dem
rathe, wie gewöhnlich, waren vorgeladen wor-
, ſich in die Frohnveſte zu ſtellen. Dann Sie
ckten erſtlich einen Notarius aus Ulm, und als
ſelbe bey dem Rathe kein Gehör fand, den
alz-Neuburgiſchen Sekretär, Jacob Hei-
, nach Augſpurg, und wollten ſich, durch die-
en, theils wegen ihres Ausſtrittes entſchuldi-
, theils neue Vorſchläge wegen eines Ver-
ziches thun laſſen; allein der Rath wollte ſich
: Keinem von Beiden einlaſſen. Zu gleicher
it ſuchten Sie auch bey den, zu Ulm, auf dem m. Aug
naligen Städtetag †), verſammelten Geſand-
der deputirten zwölf Städte Hülfe und

) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 304. 307.

J. Chr. 1585 Beyſtand, von denen Sie aber gleichfalls abgewieſen wurden. Hingegen glückte es Ihnen beſſer bey den beiden Churfürſten, Auguſtus von Sachſen und Johann Georg von Brandenburg, wie auch bey dem H. Ludewig von Würtemberg, an welche Sie aus ihrem Mittel den Johann Baptiſta Hainzel, Chriſtof Welſer, Chriſtof Roſenberger, Jacob Greiner, Johann Karg und Matthäus Schmidt abſchickten. Dann es nahmen ſich alle dieſe drey Herren Ihrer ungemein an, und ſuchten theils durch Fürſchriften an den Kayſer, theils durch ihre Geſandten am Kayſerlichen Hofe, nicht nur die Reſtitution der fortgeſchaften und entwichenen Bürger, ſondern auch eine neue, aus beiderley Religionsverwandten beſtehende, Kayſerliche Commiſſion, ja ſogar die Einführung der Parität im Rathe auszuwürken. Allein der Geheime Rath zu Augſpurg wurde von allem, beſonders durch die Kayſerlichen Miniſter, den Freyherrn von Trautſon, und den von Kurz, bey Zeiten verſtändiget, und der Kayſer ſelbſt ließ demſelben die eingegebenen Schriften der Chur-Sächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Geſandten, wie auch die Bittſchriften der fortgeſchaften Bürger, und das Interceßionsſchreiben des Herzogs von Würtemberg, zu ſeiner Verantwortung, zuſchicken. Es wußte aber der Geheime Rath theils durch einige an den Kayſer erlaſſene Schreiben, theils durch den deswegen nach Prag geſchickten D. Gailkircher, welchem, zur Widerlegung jener Schriften, eine weitläuftige Deducktionsſchrift, von dem ganzen Hergange der Sache, mitgegeben wurde, alle ihre Anſchläge und Abſichten zu hintertreiben; deswegen Sie auch für dißmal nichts ausrichten konn-

ten.

). Wir werden aber in dem folgenden Jahr J. Chr.
) ein Mehreres davon melden müſſen. 1585

Zu allen dieſen bisher, in dem itzigen, und in beiden vorhergehenden Jahren, erzählten innerlichen Unruhen in der guten R. Stadt Augsburg, und den damit verknüpften Bedrückungen der daſigen Evangeliſchen Bürger und Einwohner, hatte hauptſächlich der vom P. Gregor dem XIII. eingeführte neue Kalender die erſte Veranlaſſung gegeben, welcher hernach in vielem Reiche, weil die Evangeliſchen denſelben nicht annahmen, noch verſchiedene andere Verwirrungen und Unordnungen in weltlichen Geſchäften verurſachte. Deshalb ſowohl, als auch wegen ſeines Betragens gegen den Churfürſten Gebhard Truchſeß zu Cöln hat dieſer Pabſt in Deutſchland eben nicht das beſte Lob unter den Proteſtanten. Er ſtarb in dieſem Jahr plötzlich, 10 Apr.
im drey und achtzigſten Jahr ſeines Alters und nach einer beynahe dreyzehnjährigen Regierung, nachdem Er, noch wenig Tage vor ſeinem Tode, das Vergnügen erlebt hatte, daß die aus dem fernen Japan an Ihn geſchickten Geſandten, im Namen ihrer Regenten, Ihm, als Chriſti Statthaltern, ihre Ehrfurcht bezeigten, und den groſſen Fortgang der Japaniſchen Volksbekehrung zum Chriſtenthume meldeten.

Der päbſtliche Stuhl blieb nur vierzehn Tage erlediget; dann die ins Conklave gegangene zwey und vierzig Cardinäle erwählten den 24. m.
Cardinal von Montalto, oder, wie Er mit ſeinem eigentlichem Namen hieß, Felix Peretti, ein Franciſkanermönchen, zum Pabſte, der den Namen Sixtus des V. annahm. Er war ei-

) von Stetten, l. c. P. I. c. 9. §. 31. & 35. p. 683. - 691.

J. Chr. 1585 nes armen Winzers, Franz Peretti, und einer gewesenen Dienstmagd, Namens Gabana, Sohn, und den 13. December 1521. in dem kleinen Montaltischen Flecken, die Grotte genannt, gebohren. Wegen seiner armen und niedrigen Herkunft mußte Er in seiner Kindheit die Schweine hüten, bettelte sich aber, als ein zerlumpter zehnjähriger Knabe in das Franciskanerkloster zu Ascoli ein, wo Er erstlich lesen lernte, und hernach als Layenbruder eingekleidet, und zum Untermeßner, endlich aber, nach seinen verspürten Fähigkeiten, in den Orden aufgenommen, und zum Priester geweyhet wurde. Nachdem Er sich, durch seine Talente, nach und nach, empor geschwungen, und verschiedene Ehrenstellen in seinem Orden verwaltet hatte, erhob Ihn P. Pius der V. zur Cardinalswürde, worauf Er ein ganz verschiedenes Betragen von seinem bisherigen, annahm, und statt seiner vorigen lebhaften und hitzigen Gemüthsart nichts als Sanftmuth und eine verstellte Schwachheit des Geistes und Körpers von sich blicken ließ.

Durch diese Maske hintergieng Er die schlauesten Cardinäle, und machte Sie so sicher, daß Sie Ihn auf den päbstlichen Stuhl erhoben. Kaum aber war das entscheidende Skrutinium im Conklave zu Ende, als Er seine, seit funfzehn Jahre getragene, Maske der körperlichen und geistigen Schwachheit wegwarf, und seinen Charakter in seiner wahren und ganz unerwarteten Grösse zeigte. Da Rom und der ganze Kirchenstaat, durch die Gelindigkeit seines Vorfahren, zu einer rechten Mördergrube geworden war, so stellte Er durch seinen strengen Gerechtigkeitseifer, und durch die, ohne Ansehen der Personen, verhängte scharfe Exekutionen, in kur-

rzer Zeit, die öffentliche Ruhe und Sicher- J. Chr.
eit wieder her, und reinigte Rom und den Kir- 1585
enſtaat von den häufigen Banditen. Er war
roß in allen ſeinen Handlungen, und hat in
iner Regierung, die nicht viel über fünf Jah-
: dauerte, mehr ausgerichtet, als viele andere
äbſte zuſammen in viel längern Jahren. Die
ächtigſten und herrlichſten Denkmäler und
ebäude, welche Rom noch itzo aufweiſet, wie
E. die Kuppel der S. Peterskirche und die uralte
gyptiſche, 72. Schuhe hohe Spitzſäule aus
ranit, nebſt vielen andern Gebäuden und wie-
r hergeſtellten alten Denkmälern, haben ihre
richtung dieſem groſſen Pabſte zu danken.
ey allem dieſem unſäglichem Aufwande war Er
ch ein ſo guter Haushalter, und wußte auf ſo
erley Art Geld in die päbſtliche Schatzkam-
er zu bringen, daß Er ſeinen Nachfolgern ei-
n Schatz von fünf Millionen Skudi hinter-
ß, den Er in der Engelsburg verwahrlich nie-
erlegte. Von den Streitigkeiten, in die Er,
ährend ſeiner Regierung, mit dem Kayſer ge-
th, ſoll an gehörigem Orte weitere Nachricht
olgen s).

Was nun noch einige andere, im J. 1585., unſerm Teutſchen Reiche, ſich ereignete Be-

ge-

s) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXXI. p. m. 35. ſq. & L. LXXXII. p. 38. - 40. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. X. §. 3. p. m. 232. des Grafens von Khevenhüller Annal. Ferdinand., T. II. ad a. 1585. p. m. 409. - 416. *Hiſt.* des *Papes*, T. V. p. m. 44. - 54. Cf. Gregor. Leti Leben des ber. P. Sixti V.; Leipzig 1705. 8.; beſonders L. VI. p. 521. - 619. und Köhlers Münzbeluſtigungen, P. X. n. 46. ſq. p. 361. - 370. item, P. V. n. 38. p. 249. - 256. P. IX. n. 51. p. 401. P. VII. n. 7. p. 49. - 56. und P. XVIII. n. 52. p. 409. ſq.

J. Chr. 1585 gebenheiten und Veränderungen betrift, so fielen dieselben meistens in einigen Erz- und Hochstiftern vor. Hieher gehört z. E. was sich im Erzstifte Cöln, zum Dienste des gewesenen Churfürstens, Gebhard Truchseß, zugetragen hat. Obgleich nemlich derselbe, nach der Niederlage des Junkers Eitel Heinrich bey Burg, sich nach Delft geflüchtet, und seine noch übrige wenige Reuter den Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen überlassen hatte, auch sein treuester Anhänger, der Graf Adolf von Nuenar und Mörs, in die Dienste der Staaten von Geldern getreten war [1]; so dachte doch Dieser noch immer darauf, wie Er den verfallenen Sachen seines Freundes wieder aufhelfen könnte. Als Er daher durch einige Kundschafter erfuhr, wie nachläßig die Wachen in der Stadt Neuß bestellt waren; so machte Er, mit dem Hermann Friedrich Kloet, einen Anschlag, sich dieser Stadt, durch einen Ueberfall, zu bemächtigen. Er rückte daher, mit ungefähr tausend Mann, in das Erzstift Cöln ein, und näherte sich der Stadt
10 May Neuß. In einer stürmischen Nacht ließ Er einige Soldaten durch den Mühlenbach schwimmen, mit Befehl, daß sie sich in aller Stille dem, an der Stadtmauer gelegenem Kloster Marienberg nähern, und einer von ihnen die Mauer besteigen, und zusehen sollte, wie es mit der Wache bestellt wäre. Als dieser nun Niemanden von der Wache, und die Stadt in der tiefsten Stille wahrnahm, so meldete er es seinen Cameraden die ihm nachstiegen, und mit den, in einer nächstgelegenen Schmiede, gefundenen Instrumenten das Thor erbrachen, vor welchem der Graf von Nue-

[1] S. im XIII. Bande der A. T. R. G., S. 429. 431.

mar mit ſeinem übrigen Volke hielt. Derſel- J. Chr.
ickte hierauf mit ſeinem Kriegsvolke in die 1585
dt ein, beſetzte ſogleich den Marktplatz, und
einige aus dem Schlafe erweckte Bürger,
ch zur Wehr ſetzen wollten, auseinander,
n verſchiedene auf dem Platze blieben, und hier-
ie Stadt geplündert, auch weder der Kir-
und Klöſter, noch der geiſtlichen und
lichen Perſonen, geſchont wurde. Der
dachte Kloet ward hierauf zum Befehlsha-
n der Stadt zurückgelaſſen, welcher, mit ſei-
ſtern Ausfällen und Streifereyen, im Erz-
Cöln groſſen Schaden zu Waſſer und zu
de, anrichtete, und die Straſſen, unſicher
te [u]).

Zwiſchen den Erzbiſchöfen von Magde-
g und der Stadt dieſes Namens waren, von
Anfange der Reformation her, allerhand
ſtigkeiten über die geiſtliche und weltliche
ichtsbarkeit, die Feſtungswerker und das
dthor an der Domkirche und dem dabey ge-
en erzbiſchöflichen Hof, durch welches vor
n der Erzbiſchof, zu jeder Zeit, hatte ein-
auskommen können, entſtanden, die noch bis
rdauerten. Es legten ſich alſo die Churfür-
von Sachſen und Brandenburg, ins Mit-
und brachten, in dem itzigen Jahr, einen 10 Sept
gleich zu Stande, vermöge deſſen die Stadt
er freyen Uebung der A. C. ungehindert ge-
, und die Gerechtigkeit und volle Gewalt
n ſollte, ihre Kirchendiener, den Rector
und

Chytraei Saxonia, L. XXVII. p. m. 763. Aen. *Meshovii* Supplem. Hiſt. *Mich.* ab *Iſſelt* de B. Colon., p. m. 504. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXV. p. m. 623. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. X. §. 12. p. m. 239. und Graf von Rhevenhüller, l. c., T. II. ad h. a. p. 398.

J. Chr. 1585 andere Collegen in ihrer Schule zu berufen und anzunehmen, auch die ganze Aufsicht, Regierung und Bothmäßigkeit über die Kirchen, die Schule und die Klöster in der Stadt, wie Sie solche izo im Besitze und Gebrauche hätte, vollkommen und unverletzt ferner behalten sollte. Soviel aber die geistliche Jurisdiction in Ehesachen betraf, so mußte der Rath dieselbe dem Erzbischof, welcher sie vor Zeiten allein zu verwalten gehabt hatte, mit der Bedingung wieder einräumen, daß hinführo der Official des Erzbischofs der Präsident und oberste Richter im Ehegerichte seyn, demselben aber gewisse Personen aus dem Rathe und dem Stadtministerium zugegeben werden sollten, welche nicht genau nach dem Canonischen Rechte, sondern nach den, in den Consistorien der A. C. Verwandten, gewöhnlichen Gesetzen sprechen und erkennen sollten. Würde es sich aber zutragen, daß die Assessoren des Erzbischofs und des Raths sich über ein Urtheil mit einander nicht vergleichen könnten; so sollten die Acten an andere Consistorien der A. C. überschickt werden, um darinn zu erkennen. Auch über die Vorladungen der Bürger, die Zeugenverhöre und Appellationen verglich man sich auf eine billige und beiden Theilen erträgliche Weise. Endlich das Stadtthor betreffend, versprach der Rath, daß Er solches dem Erzbischof, es sey bey Tage, oder bey Nacht, wieder öffnen wolle, damit Er ungehindert aus der Stadt und in dieselbe kommen könnte, zu dem Ende sollte ein gewisser Rathsherr die Schlüssel zu diesem Stadtthor in seiner Verwahrung haben, und der Thorwächter dem Stadt-Magistrate bestellt und angenommen werden, der dann dem Erzbischof und dem Rathe

: einen Eid ſchwören ſollte, daß er beiden J. Chr.
eilen einen freyen Ein- und Auszug, zu je- 1585
Zeit, es ſey bey Tage, oder bey Nacht, wenn
die Nothdurft erforderte, ohne des andern Theils
haden und Nachtheil verſtatten wollte; jedoch al-
daß keinen erzbiſchöflichen Räthen und
enern, wofern nicht der Erzbiſchof oder Ad-
niſtrator in Perſon gegenwärtig ſey, die
ore eröfnet werden ſollten [b]).

Im Erzſtifte Bremen und den Bisthü-
rn, Paderborn und Oßnabrück trug ſich in
ſem Jahr auch eine merkwürdige Veränderung
Heinrich, H. Franzens des I. oder Aeltern
Sachſen-Lauenburg vierter Sohn, der
J. 1567. zum Erzbiſchof von Bremen und
h in demſelben Jahr zum Biſchof von Oß-
brück, auch im J. 1578. zum Adminiſtrator
Hochſtiftes Paderborn war poſtulirt wor-
, ſtarb unvermuthet in der Blüthe ſeiner Jahre, 20 Apr.
nlich im 35ſten Jahr ſeines Alters, nachdem
, etwa ein Paar Wochen vorher einen unglückli-
n Fall mit dem Pferde gethan hatte. Er war
evangeliſchen Religion eifrig und aufrichtig
gethan, war aber dabey in ſeinen Erz- und
chſtiftern ſehr tolerant, und blieb bis an ſein
de unvermählt. Wegen ſeiner Religion
icht der Jeſuite Strunk von Ihm ein ſchlim-
es Portrait, da hingegen einige gleichzeitige
angeliſche Geſchichtſchreiber, als z. E. der
yträus und Hamelmann Ihm ein groſſes
ob beylegen, und Ihn als einen frommen, lob-
hen und leutſeligen Fürſten, der alle ſeine
Brü-

b) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 763. *Thuanus*, l. c.. T. IV. L. LXXXIII. p. m 85 und *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXV. p. m. 617. ſq.

J. Chr. 1585 Brüder an Tugend und hohem Verstande übertroffen hätte, abschildern.

An seine Stelle postulirte das Domkapitel zu Bremen Johann Adolf, den jungen und erst zehenjährigen Holsteinischen Prinzen, H. Adolfs zu Holstein-Gottorp dritten Sohn, unter der Bedingung, daß Ihm jährlich nur ein gewisses Einkommen gereicht werden sollte, um von den übrigen Einkünften, die gröstentheils versetzten und verfallenen Aemter, Schlösser und Landgüter des Erzstiftes wieder einzulösen, worauf Ihm die völlige Regierung desselben übergeben werden
26 May st. v. sollte. Zu Paderborn wurde der daſige Dom-
5. Jun. st. n. probst, Dietrich von Fürstenberg, zum Bischof erwählt, und hierauf von dem neuen Pabste, Sixtus dem V., nach abgelegtem Eide, bestätiget,
24 Sept st. n. welcher hierauf, nach angetretener Regierung, den neuen Kalender im Bisthume Paderborn einführte. Endlich um das Hochstift Oßnabrück buhlten wohl neun Candidaten, worunter verschiedene evangelische Prinzen und Grafen waren. Weil aber Kayser Rudolf der II. dem Domkapitel ernstlich befohlen hatte, keinen andern, als einen Catholischen, zum Bischof zu
20. Jul. erwählen, so fiel endlich die Wahl auf den daſi-
25 c. m. gen Domdechanten, Wilhelm von Schenking, welcher jedoch schon den fünften Tag hernach starb. Man mußte also zu einer neuen Wahl schreiten, da dann der Graf Bernhard von Waldeck, Domherr zu Cöln und Straßburg,
25. Oct. zum Bischof postulirt wurde. Chyträus versichert zwar, daß Er in der Lehre der A. C. so erzogen worden, und derselben zugethan gewesen; allein der Jesuite Strunk führt sein Catholisches Glaubensbekenntniß aus dem Oßnabrückischen Original an, welches Er, im folgenden Jahr, im

Klo-

ter Marienfeld öffentlich abgelegt hat, und J. Chr.
achher dem P. Sixtus dem V. nach Rom iſt 1585
hickt worden m).

Das Abſterben des ErzB. Heinrichs be-
te, wenn anders dem erſtgedachten Jeſuiten
nk Glauben beyzumeſſen iſt, den von dem
biſchen Prinzen, Johann Wilhelm, ſchon
gefaßten Entſchluß, die bisher geführte
valtung des Hochſtiftes Münſter nieder
en. Es war derſelbe im J. 1562. geboren,
n J. 1572. zum Coadjutor des kränklichen
ohanns von Münſter, eines gebornen Gra-
von Hoya, poſtulirt worden, dem Er hierauf,
einem, im J. 1574., erfolgtem Abſterben,
dem Namen eines Adminiſtrators, im
ume folgte. Weil Er aber damals erſt
Jahr alt war; ſo ſollte die Regierung noch
Jahre lang, von dem Münſteriſchen
Scholaſter, Conrad von Weſterholt,
nigen Andern aus dem Domkapitel und der
rſchaft des Hochſtiftes, geführt werden.
gleich im folgenden J. 1575. ſtarb ſein äl-
Bruder, der Prinz Carl Friedrich, zu
; mithin beruhete nunmehro der ganze, noch
, Mannsſtamm der Herzoge von Jülich,
und Bergen blos auf Ihm und ſeinem al-
Vater, dem H. Wilhelm. Er dachte alſo
im J. 1578. darauf, die Adminiſtration des
umes Münſter nieder zu legen, wofern
en damaligen Biſchof von Hildesheim und

Frey-

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 761. ſq. Hermann Hamelmanns Oldenburg. Chronicon, P. III. c. 16. p. m. 434. - 438. und Mich. *Struvii* Annal. Paderborn., T. III. L. XXII. & XXIII. ed h. a. p. 511. - 517.

J. Chr. 1585 Freysingen, Ernst, einen gebornen Bayerischen Prinzen, an seine Stelle wieder erwählen würde, damit Er sich hernach vermählen, und sein Geschlecht fortpflanzen könnte.

Der Domdechant zu Münster, Gottfried von Raesfeld und die ältern Domherren, die eifrig Catholisch waren, liessen sich auch solchen Vorschlag gefallen. Weil man aber unter der Hand erfuhr, daß der obbenannte Dom-Scholaster und Statthalter des Hochstiftes, Conrad von Westerholt, mit Vielen der jüngern Domherren, heimlich damit umgieng, den ErzB. Heinrich von Bremen zu seinem Nachfolger zu posituliren; so stellte der Administrator Johann Wilhelm seine Abdankungsackte mit der Protestation, aus, daß solche ungültig seyn sollte, wofern nicht der B. Ernst von Hildesheim ꝛc. erwählt werden würde. Man nahm hierauf die Wahlhandlung würklich vor; allein der obbenannte Domdechant entdeckte, bey dem angestellten Skrutinium, aus einem von dem Domsyndikus gegebenem, und mit ihm vorher verabredetem Zeichen, die Absichten des Dom-Scholasters von Westerholt, und hob hierauf die Wahlhandlung sogleich auf, der Administrator Johann Wilhelm aber nahm, auf dem hernach zu Münster gehaltenem Landtage, seine Abdankungsackte wieder zurück. Conrad von Westerholt wurde hierauf vom Pabste nach Rom gefordert, um sich vom Verdachte der Ketzerey zu reinigen, und legte nach seiner Rückkunft sein Kanonikat und übrige Ehrenstellen nieder. Sobald nun hierauf der ErzB. Friedrich gestorben war, kam der Administrator Johann Wil-
18 May helm nach Münster, gab die bisher geführete Verwaltung des Hochstiftes Münster auf,

und

ıd empfahl dem Domkapitel den mehrbeſagten J. Chr.
. Ernſt von Bayern, nunmehrigen Churfür- 1585
en von Cöln ꝛc., zu ſeinem Nachfolger, wel-
er auch hierauf einmüthig zum Biſchof po- d. e.
ulirt wurde. Er ſelbſt aber vermählte ſich noch in 16 Jun.
eſem Jahr mit der Prinzeßin Jacoba, Marg-
af Philiberts von Baden-Baden hinterlaſſe-
n Tochter, welches Hochzeitfeſt mit der grö-
:n Pracht zu Düſſeldorf gefeyert ward, die
he ſelbſt aber, nach einigen Jahren, einen trau-
gen Ausgang gewann r).

Es iſt bereits in einem der vorhergehenden
eile dieſes Werkes umſtändlich angeführt wor-
n, daß der Biſchof Heinrich Julius von Hal-
rſtadt, des H. Julius von Braunſchweig äl-
ter Sohn, unter gewiſſen Bedingungen, und
ch der, durch Unterhandlung ſeines Herrn
aters, geſchehenen freywilligen Abdankung des
herigen B. Hermanns, zum Biſchof von (1582)
linden ſey poſtulirt worden, und hierauf die (7. Jul.
egierung würklich angetreten, bey Gelegenheit 1585.
ner Vermählung aber mit der Chur-Sächſi-

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. m. 623. & L. XXVII p. 763. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIII. p. m. 82. ſq. Graf von Khevenhüller, T. II. ad h. a. p. 329. Mich. *Struuck*, l. c., P. III. L. XXII. p. 424. 428. & 447. - 449. & L. XXIII. p. 518. und Adam. Mich. *Mappii* Annales Iuliae Montiumque Comitum, Marchionum & Ducum; (Colon. Agripp. 1731. fol.) T. III. p. 96. - 103. Cf. *Schoepflini* Hiſt. Zaringo-Badenſis, T. III. L. V. cap. 2. §. 15. p. 36. - 38. und Rettung der Ehre und Unſchuld Jacoben, Herzogin von Jülich ꝛc., geb. Marggräfin von Baden, aus noch ungedruckten Handſchriften und *Actis publicis*, im Hiſtoriſchen Portefeuille, im I. Jahrgange, 2. Stück, n. I. p. 145. - 175.

J. Chr. 1585 schen Prinzeßin Dorothea, das Bisthum wieder in die Hände des Domkapitels zurückgegeben habe y). Unter jenen Bedingungen, oder in der mit dem neuen B. Heinrich Julius errichteten Mindenschen Capitulation war gleich die erste, daß Er auf seine eigene Kosten die Bestätigung und Regalien von den höchsten Obrigkeiten erlangen wollte *). Da ich nun seitdem in den, in der Vorrede des XIII. Bandes, S. CXV., erwähnten beiden Fascickeln der Augspurgischen R. Tags-Acten vom J. 1582., die mir aus dem Hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel gnädigst sind mitgetheilt worden, und wovon ich damals noch keinen Gebrauch machen konnte, verschiedene Umstände vorgefunden habe, die zur Erläuterung dieses Punkts dienen; so will ich selbige itzo beybringen.

Gleich anfangs kann hieher gerechnet werden, daß der ErzB. Heinrich von Bremen ꝛc., laut des, seinem, an den H. Julius von Braunschweig geschickten, Gesandten, dem Rath Lorenz Schrader, mitgegebenen, und zu Fürstenau den 6. Hornung 1582. ausgefertigten, Creditivs nicht nur dem ersigedachten H. Julius, zur Postulation seines Sohnes, des Bischofs von Halberstadt, zur Verwaltung des Hochstifts Minden, glückwünschen lassen, sondern auch diesem seinem Gesandten aufgetragen, mit dem Herzog über einen Punkt zu communiciren, der auf dem bevorstehenden R. Tage zu Augspurg durch Ihn und andere weltliche Churfürsten und Fürsten, die ihre Kinder gerne zum geistlichen Stande und zu Stiftern befördert und berufen sähen,

y) S. im XI. Bande der N. T. R. G. S. 574. 581.

*) S. Ebendaselbst, S. 574. n. 1.

m, ſeines Ermeſſens, füglich tractirt, und zu J. Chr.
ünſchter Erledigung gebracht werden könnte. 1585
ß ferner der H. Julius den Königlich-Spani-
n Rath und damaligen Bayeriſchen Kanzler,
Ludolf Halver, über die Mittel und We-
die päbſtliche Beſtätigung der Minden-
en Poſtulation für ſeinen Sohn zu erlangen,
ze zu Rathe gezogen haben, kann man nicht
eutlich aus einem Schreiben dieſes D. Hal-
s ſchlieſſen, welches derſelbe, den 4. May 1582.,
Augſpurg, an den H. Julius erlaſſen hat,
worinn Er unter andern meldet, daß, als Er
zwey Jahren zu Rom geweſen, habe der Car-
al Delfin, im beſondern Vertrauen, zu Ihm
gt, „daß Er dem damaligen B. Hermann die
eſtätigung des Stiftes Minden erlangt ha-
; wobey Er ſich alles Gutes gegen den H. Ju-
us erboten hätte. Falls nun der Herzog keine
ſſere Gelegenheit hätte; ſo wollte Er rathen,
rch dieſen Herrn etwas Gutes auszurichten.„
aus einem Berichte, welchen der Kammer-
erär, Wolf Ewerdts, einer von des Her-
s Geſandten auf dem R. Tage, den 8. Sep-
ber 1582., aus Augſpurg, an den H. Ju-
abgeſchickt hat, iſt zu erſehen; daß dieſer
erdts etlichmal mit dem D. Halver von Be-
cialſachen geſprochen habe, der Ihm auch die
eitung gegeben, wie die Sollicitation zu
m, ohne Beſchwerung des Gewiſſens, und
wenigern Unkoſten, als bisher durch den
mus geſchehen, noch ferner, allein *pro forma*,
geſetzt werden könne.

Der B. Heinrich Julius hatte nemlich ſei-
Official, Ludewig Damius, als ſeinen Ge-
ten, nach Rom geſchickt, um bey dem Pab-
ie Beſtätigung ſeiner Mindenſchen Poſtu-

J. Chr. 1585 lation zu sollicitiren, der aber daselbst nichts ausgerichtet hat, wie man aus einigen Schreiben in den gedachten R. Tags-Acten ersehen kann. Dann so befiehlt der B. Heinrich Julius, in einem, aus Grüningen, den 3. August 1582., an seine beide Gesandten zu Augspurg, Heinrich von der Lühe und Levin von Borstell, erlassenem Reskripte, daß, da sein Gesandter zu Rom, der erstbesagte Ludewig Damius, Geldes hoch benöthiget sey, Sie von dem Ihnen übermachten Wechsel sofort 200. Thaler in Kronen verwechseln, und selbige dem Bürger zu Augspurg, Conrad Ebeling, mit dem innliegenden Briefe, zustellen sollten, damit er sie dem Damius nach Rom überschickte. Sie aber sollten dabey dem Damius schreiben, daß er ungesäumt zurückkommen sollte. Dann weil es sich mit der Halberstädtischen Bestätigung solange verzogen hätte; so dürfte Er, der Mindenschen Sollicitatur halber, daselbst auf keinen Bescheid warten, und der Bischof würde Ihm keinen Heller mehr nachsenden, geschweige dann ein Mehreres. Eben dieser Conrad Ebeling, ein Goldspinner und Branteweiner zu Augspurg, meldet hierauf, in einem Schreiben aus Augspurg vom 14. November 1582., dem Kammersekretär, Welf Ewerdts, daß er bisher immer auf Briefe von dem Damius aus Rom gewartet habe, oder daß Er selbst kommen würde, damit er hätte schreiben können; allein es komme doch noch keine Antwort. Dem Damius habe er, nach dem Rathe des Heinrichs von der Lühe, das Geld nach Rom richtig übermacht, und habe es Einer aus Venedig Ihm selbst überliefert; Er wisse gewiß, daß derselbe das Geld, nemlich 145. vollwichtige Kronen, erhalten habe. Warum Er aber nicht zu-

rück-

rückkommen wolle, davon habe er keinen Bericht. Wie er merke, werde Er ſich wohl ſchämen, weil Er nichts ausgerichtet habe, daß Er alſo nicht wieder kommen darf und will. Er hätte ſolches gerne ſchon eher dem Halberſtädtiſchen Kammerrath, Matthias Bottiger, gemeldet; aber Er habe nicht ſo viele Zeit dazu gehabt, weil er erſt aus dem Würtenbergiſchen zurückgekommen ſey. Und in einem andern Briefe aus Augſpurg, vom 24. d. M. und J., an den gedachten Ewerdt fügt er noch hinzu: es ſtünden ihm noch auf 3. Thaler Poſtgeld aus, wegen der Briefe zwiſchen dem Kammerrath Bottigern und dem Ludewig Damius, ohne ſeine viele Mühe, die Er in dieſer Sache gehabt hätte, welches er dem Bottiger ſagen möchte. J. Chr. 1585

Da alſo keine Beſtätigung vom Römiſchen Hofe zu erlangen war; ſo hoften der H. Julius und ſein Sohn, der B. Heinrich Julius, doch wenigſtens einen Lehensindult vom Kayſer auszuwürken, wodurch Er des ruhigen Beſitzes des Hochſtiftes Minden verſichert wurde, und dergleichen unter andern auch der Erz B. Heinrich von Bremen, von dem itzigen Kayſer, und ſeinem Herrn Vater, weiland K. Maximilian II., erhalten hatte, da Er ebenfalls die päbſtliche Beſtätigung nicht erlangen konnte †). Allein auch dieſe Hofnung ſchlug Ihnen fehl, wie der Verfolg der darüber gepflogenen Handlungen uns belehren wird. Der H. Julius glaubte nemlich, daß der nach Augſpurg, im J. 1582., ausgeſchriebene K. Tag der beſte Zeitpunkt ſeyn würde, auf demſelben, von dem anweſenden Kayſer, ſolchen Indult zu erlangen. Und da Er

†) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 140. und im X. Bande, S. 444. f.

J. Chr. 1585. und sein Sohn, der B. Heinrich Julius, den schon öfters erwähnten Halberstädtischen Stiftshauptmann, Heinrich von der Lühe, auf den R. Tag abfertigten; so schickte der H. Julius Denselben noch vorher, mit einer besondern Instruction, vom 6. Junius 1582., an die vier Rheinischen Churfürsten, in welcher zwar von dieser Sache nichts enthalten ist; aber, wie es scheint, hatte der von der Lühe den mündlichen Auftrag, mit dem Churfürsten von der Pfalz daraus zu reden. Dann Er meldet in seinem, den 10. Julius 1582., aus Heydelberg, an den H. Julius erlassenem Schreiben unter andern folgendes: „der Churfürst von der Pfalz habe Ihm „vertraulich zu verstehen gegeben, daß Er, aus vie„len erheblichen Ursachen, nicht rathen könnte, „die Sache des Mindenschen Indultes, wäh„rendem R. Tage, zu sollicitiren, viel weniger „was davon zu gedenken, welcher Meinung „Er, der von der Lühe, gleichfalls vor seiner „Abreise gewesen sey, so aber nichts helfen wol„len. Wenn es also nicht geriethe; so wolle Er „entschuldiget seyn. Er hätte hierauf zu dem „Churfürsten von der Pfalz gesagt, daß der Bi„schof zu Halberstadt diese Sache in des Chur„fürstens von Sachsen Rath gestellt habe. „Würde nun Derselbe damit einig seyn, so ha„be es seine gewiesene Wege; wo nicht, so „müßte man auf andere Mittel denken, wobey „es dann der Churfürst hätte bewenden lassen, „mit Bitte, seine treuherzige Erinnerung wohl„gemeint zu vermerken.„

Nachdem nun hierauf der von der Lühe den 17. Julius zu Augspurg angekommen war; so meldet Er, nebst dem andern Gesandten, Wolf Ewerdts, in einem den 23. Julius 1582.,

an

den H. Julius abgeſtatteten Berichte, unter J. Chr.
dern, daß Sie mit dem Mindenſchen Indulte 1585
den B. Heinrich Julius, wie auch Verlän-
rung oder Erneuerung des Halberſtädtiſchen,
ſe Woche über, ganz ſtille gehalten hätten,
d erſt abwarten wollen, was für einen Aus-
ng es mit dem Adminiſtrator zu Magde-
rg *) gewinnen würde. Der anweſende päbſt-
he Legat, der Cardinal Madrutz, habe auf
che Dinge ein fleißiges Aufſehen, und vornem-
) dem erſtgedachten Adminiſtrator ſolches Spiel
egt, auch die andern Geiſtlichen an ſich gezo-
n; deswegen man vorſichtig mit dieſen Din-
n umgehen müßte, zumal da auch der Churfürſt
n der Pfalz nicht dazu rathe, dieſe Sache itzo
regen. Sie wollten indeſſen auch noch erſt die
leinung des Churfürſtens von Sachſen dar-
er vernehmen, und alsdann in GOttes Namen
Werke gehen, wie Sie es am zuträglichſten be-
den würden. Uebrigens habe der B. Heinrich
ulius einmal wegen Halberſtadt einen Kayſer-
hen Indult, ſey auch auf den itzigen R. Tag
ſchrieben worden †), und bisher im R. Rathe

*) S. N. T. R. G., im XII. Bande S. 211. 218.

†) In der Unterſchrift des Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1582., und zwar im Verzeichniß der Geſandten der geiſtlichen Fürſten, in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 413. a. heißt es: „ = = Heinrich Julien, Biſchoffen zu Halber-„ſtatt, dann wegen des Stifts Minden, „Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, „Heinrich von der Lühe, Hauptmann des Stifts „Halberſtatt, und Leven von Börſteln, beyde „Räthe.„ Hiebey dient ferner zur Erläuterung eine Stelle aus der, von dieſen beiden erſtbenannten Geſandten des B. Heinrich Julius, an Denſelben, den 26. Julius 1582., aus Augſpurg, erlaſſenen weit-

J. Chr. 1585 unangefochten geblieben; nur daß der Bischof von Hildesheim den Vorsitz hätte haben wollen, welches man Ihm aber nicht gestattet hätte. Deswegen habe Hildesheim am vorigen Sonnabend, (den 21. Julius,) und heute, am Montage, (den 23. d. M.,) protestirt, der zweite Halberstädtische Gesandte aber, Levin von Borstell, reprotestirt, wobey es wohl bleiben würde.

Sogleich am folgenden Tage, nemlich den 24. Julius, wurden die Gesandten des H. Julius, bey dem Churfürsten von Sachsen, zum Gehör gelassen, und meldete hierauf noch an diesem Tage der Wolf Ewerdts an den Herzog, daß der Churfürst von Sachsen rathe, wegen des Mindenschen Indultes noch etwas inne zu halten, um erst zu sehen, wie etliche andere Sachen hier ablaufen würden, besonders mit dem Administrator zu Magdeburg. Er erböte sich aber, nach befundenen Umständen, weiter zu rathen, und sähe nichts lieber, als daß der Bischof von Halberstadt den Indult schon haben, und ruhig im Stifte sitzen möchte. Eben dieser Ewerdts, und zugleich auch Heinrich von der Lühe, melden hierauf, in einem abermaligen gemeinschaftlichen Berichte vom 5. August 1582., dem

weitläuftigen Relation, in dem *Fasciculo V. Actor. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.*, n. 3., wo es heißt: „Sie könnten nicht bergen, daß Sie „bisher die Session wegen des Stiftes Minden „nicht eingenommen, sondern allein von Minden wegen stätts votirt hätten, und zwar aus „wichtigen Ursachen, weil man dem Administrator „(zu Magdeburg) der Session halber zugesetzt, „und Sie daher billiges Bedenken gehabt hätten, „sich dieser Session anzumassen, damit Sie nicht „mit Spott und Schimpf *Repulsam* bekämen; doch „wollten Sie dißfalls Zeit und Gelegenheit in Acht „nehmen, und nichts versäumen.„

m H. Julius, daß der Churfürſt von Sachſen J. Chr.
ch der Meinung ſey, das Sollicitiren um den 1585
Mindenſchen Indult noch etwas zurück zu hal-
n, welchem die Churbrandenburgiſchen Rä-
e beyſtimmten. Nach dem allgemeinen Gerüch-
: zu Augſpurg ſollen die Catholiſchen mit dem
äbſtlichen Legaten viele Unterhandlungen
aben, und vielleicht, auch ſolches Indultes und
nderer Sachen halber, noch mehr Neues ausbe-
ken wollen. Sie wollten aber ſehen, wo die Sa-
en hinauswollten, und keinen Fleiß zu Erhal-
ung des Indultes ſparen.

Vermuthlich haben der von der Lühe und Wolf Ewerdts, welche zu dieſer Sache beſon-ers bevollmächtiget geweſen zu ſeyn ſcheinen, ach dem B. Heinrich Julius, von dieſen Ge-innungen des Churfürſtens von Sachſen, Nachricht gegeben. Dann derſelbe meldete Ihnen, n einem, an Sie aus Grüningen, den 4. Au-uſt 1582., erlaſſenem Reſkripte: es ſey Ihm icht entgegen, daß Sie, auf Rath des Chur-ürſtens von Sachſen, die Sollicitatur um den Mindenſchen Indult eingeſtellt hätten. Es ey auch gar nicht ſein Wille und ſeine Meinung, aß Sie darum ſehr heftig anhalten, und ſich eswegen viel bemühen ſollten. Hätte es Ihm icht ſein Herr Vater gerathen, dieſe Sollicita-ur auf den itzigen R. Tag zu verſchieben; ſo ätte Er wohl anders zu dieſen Sachen thun kön-en. Er ſtehe G. l. mit ſeinen beiden Domka-piteln in dem Vertrauen, daß Er keines Indul-es ſo ſehr mehr achte. Der von der Lühe würde alſo die Gelegenheit wohl in Acht zu neh-men wiſſen, und es dem Churfürſten von Sach-ſen, nebſt ſeinem Danke für den gegebenen Rath, melden. Könnte Er indeſſen was Gutes erhalten,

ſo

J. Chr. 1585 so möchte Er keine Kosten sparen. Und auch H. Julius schrieb an seine Gesandten den 8. guſt 1582., daß Sie sich, in seinen und s Sohnes, des B. Heinrich Julius, Priva chen, besonders wegen des Mindenschen Jn tes, des Rathes des Churfürstens von Sa sen und des obgedachten D. Halvers ferner be nen sollten.

Bald darauf, nemlich den 16. Auguſt 15 berichteten die Braunschweigischen Gesa ten, aus Augspurg, dem H. Julius, wegen ser Sache, folgendes: „des Mindenschen „dultes halber stehe es noch bey dem Vorig „und die Chur-Sächsischen Räthe wollten „nicht gefallen lassen, daß deshalb auf die „R. Tage eine Anregung geschehen solle. „wären darüber ganz betreten, und sähen ni „was zu thun wäre, wollten aber der Sache, „viel möglich, nachdenken, und sich nicht ern „den lassen. Weil indessen die Mindens „Postulation darüber nicht allein hier erscholl „sondern auch von wegen des Herzogs He „Sohnes, als einem Bischof von Minden, a „vocirt worden; so hätten etliche Kayserli „(Mimster) dieser Sache etlicher massen ge „Sie gedacht, aber Jhnen keine Hofnung „Jndulte machen wollen; doch wollten Sie „Sache, nach Vermögen, vorbauen.„ schrieben auch ferner, unter dem 27. Auguſt d. an den H. Julius, „daß Sie, wegen des M „denschen Jndultes für den Bischof von „berstadt hier und da bey den Kayserlichen M „nistern untergebauet, auch ein ziemliches „bieten, aber noch zur Zeit keine gewisse V „tröstung erhalten hätten.„

Und unter eben dieſem Datum meldeten der J. Chr.
von der Lühe und Levin von Borſtell dem B. 1585
Heinrich Julius: „Er könne, was den Min-
„denſchen Indult betreffe, verſichert ſeyn, daß
„Sie, nebſt dem Sekretär Ewerdts, alles, was
„ihre Inſtruktion mit ſich bringe, und Sie ſonſt
„der Sache dienlich erachtet, mit höchſtem Fleiſſe
„verrichtet, und aus derſelben mit dem (K. Vice-
„kanzler) D. Viehhäuſer, dem (Sekretär) Er-
„ſtenberger und Ehrenpreiß, im höchſten Ver-
„trauen geredet, auch Ihnen eine anſehnliche Fürſt-
„liche Verehrung verſprochen hätten. Allein
„Sie hätten von dem Einen, und dem Andern, ſo
„leicht Sie auch die Sache möchten gemacht, und
„ſonſt an die Biſchöflichen Räthe geſchrieben
„haben, noch bis itzo keine eigentliche und gewiſſe
„Vertröſtung oder Beſcheid erlangen können,
„ſondern man habe ſich nur mit allerhand be-
„ſchwerlichen Worten vernehmen laſſen, und
„doch dabey zugeſagt, daß es an ihrer Beförde-
„rung nicht ermangeln ſolle. Ihre, der Geſand-
„ten, Meynung ſey gar nicht, der Biſchof in
„einem oder andern zu meiſtern, ſondern Sie wüß-
„ten ganz wohl, daß Sie, als getreue Räthe und
„Diener, dasjenige thun und verrichten müßten,
„was Ihnen, in ihrer Inſtruktion, befohlen
„wäre. Es ſollte Ihnen auch herzlich leyd ſeyn,
„daß Sie, ohne Grund und Wahrheit, die Sa-
„chen beſchwerlicher, als ſie ſeyen, machen
„ſollten; aber Sie hielten es für ihre Schuldig-
„keit, dem Biſchof alle Umſtände, wie Sie ſol-
„che hier fänden, nach Nothdurft und mit Beſtand,
„zu berichten. Dann es ſey einmal wahr, daß
„der K. Vicekanzler, D. Viehhäuſer und der
„Erſtenberger Ihnen, im Vertrauen, gemeldet
„hätten, der Kayſer deute es zu einer Verkleine-
„rung

J. Chr. 1585 „rung aus, daß der Biſchof, mit ſeiner Verh
„gehung, und ohne Ihn zu erſuchen,
„dem abgedankten Biſchof von Münden
„dem Domkapitel den Handel vollzogen h
„Sie nun hätten es aber zum beſten entſchu
„ger, wie Sie bey ihrer Zurückkunft me
„würden.

„Daß ferner Er, der von der Lühe,
„Biſchof geſchrieben habe, was die Churfürſ
„von Pfalz, Sachſen und Brandenburg in
„ſer Indultſache wohlmeinend erinnert hät
„wolle Er hoffen, daß es Ihm von dem Biſch
„für kein Meiſtern und Tadeln werde beyge
„ſen werden können; zumal, da Er, aus
„Schreiben des Biſchofs, vermerkt habe,
„Er ſich ſolches Bedenken der Churfürſten h
„gefallen laſſen. Ja Sie wollten auch ferner
„Rath der Chur-Sächſiſchen und Brand
„burgiſchen Geſandten in dieſem und and
„gebrauchen, und alle ihre Gedanken da
„richten, damit, ſoviel möglich, alles verrich
„werde, was dem Biſchof zum Beſten gereich
„möchte. Sollten Sie indeſſen, wie Sie
„nicht hoffen wollten, den Indult nicht erhal
„können; ſo wüßten Sie warlich nicht, wie
„verhütet werden könnte, daß ſolches dem
„ſchof bey dem Kayſer, ohne Gefahr
„möchte. Allein alsdann müßte der Biſchof,
„der Churfürſt von Sachſen und Andere ge
„ſame Andeutung gegeben, dahin denken,
„Er den Beſitz, mit gutem Willen des Dom
„pitels, würklich erlangen möchte *).„ Zu

*) Dieſen Beſitz hatte der B. Heinrich Julius be
den 7. Julius d. J. erlangt, als an welchem
Er die Regierung des Hochſtiftes Münden w
lich angetreten hatte; S. im XI. Bande
N. T. R. G., S. 580.

ſehr der von der Lühe noch hinzu: „GOtt ſey J. Chr.
„ſein Zeuge, daß Er, mit groſſer Ungelegenheit 1585
„und Beſchwerdung, hier ſey. Sollte Er nun,
„ungeachtet ſeines ſo vielfältigen und täglichen An-
„haltens, ohne Erlangung eines Beſcheides
„in des Biſchofs und ſeines Herrn Vaters Sa-
„chen, abreiſen müſſen, ſo möchte es Ihm bey
„dem Biſchof verweislich ſeyn, und das Anſehen
„gewinnen, als hätte Er ſeine Gelegenheit mehr,
„als des Biſchofs Sachen in Acht genommen.
„Er wolle daher nicht ablaſſen, und noch eine
„Zeitlang warten, und zuſehen, wo die Händel
„zuletzt hinaus wollten.„

Einige Zeit nachher, nemlich den 8. Sep-tember 1582., ſchrieb Wolf Ewerdt, dieſer Sache halber, aus Augſpurg an den H. Julius, daß Sie, die Geſandten, wegen des Mindenſchen Indultes, noch keine gewiſſe Vertröſtung hätten; Sie hätten aber alles fleißig unterbauet, und hofften in der nächſten Woche, da nun die Churfürſten von Maynz und Trier abgereiſet ſeyen, einen Beſcheid zu erhalten. Und gleich am folgenden Tage, nemlich den 9. d. M. und J. ſchrieben gleichfalls aus Augſpurg, der von der Lühe und der von Borſtell an den B. Heinrich Julius, daß Sie zwar, wegen des Mindenſchen Indults, mit dem Wolf Ewerdts, bey ihrem Hierſeyn, weder Fleiß, noch Mühe und Arbeit geſpart, und täglich gehofft hätten, eine gute Reſolution zu erhalten, indem Sie anſehnliche Geſchenke, die Sie auch ſpecificirt, verſprochen, und noch geſtern dem K. Vicekanzler allein 300. Goldgulden angeboten hätten; aber es ſey doch nichts erfolgt, und müßten Sie alſo, mit groſſem Beſchwerniß und Verdruß, noch in Furcht und Hofnung ſchweben.

Daraus

J. Chr. 1585 Daraus könne aber der Bischof abnehmen: ob die Leute Ihn mit Wahrheit oder Unwahrheit berichtet hätten, daß blos Sie, die Gesandten, diese an sich leichte Sache schwer gemacht hätten. Dann es sey nichts neues, sondern von Alters hergebracht, daß die Leute am Kayserlichen Hofe zwar gut vertröstieten; daß man aber auf ihr Zuschreiben sich gründen wolle, sey vergeblich; insonderheit weil dieselben in diesen Sachen, nach den itzigen Umständen, nicht die geringste Beförderung leisten könnten. Der Sekretär Erstenberger habe zwar, soviel an Ihm gelegen, nichts erwinden lassen; aber doch damit nichts ausrichten können.

Endlich geben der von der Lühe und Wolf Ewerdts, in ihrem letzten Berichte aus Augspurg vom 17. September 1582., dem H. Julius die Nachricht, daß Sie, ungeachtet ihres unabläßigen und täglichen Anregens, dennoch in der Mindenschen Indultsache für den B. Heinrich Julius von Halberstadt, nichts hätten ausrichten können, und obgleich solches Sie saß zur Ungedult bewege, so könnten Sie es doch nicht ändern. Der Kayserliche Vicekanzler, die Räthe und Sekretarien bedauerten gar sehr, daß es bisher dem Kayser nicht habe können vorgetragen werden; und der Kayser habe, bey den bisherigen verworrenen R. Händeln, nun länger, dann in zween Monaten, gar keine Audienz in privat- oder Parthey-Sachen gegeben, worüber dann fast ein Jeder klage. Was aber Justizsachen und dergleichen seyen, die im R. Hofrathe expedirt würden, die giengen ziemlich von statten; hingegen könne man bey dem Kayser in Sachen, die für Ihn ohne Mittel gehörten, gar nicht fortkommen. Nichts desto weniger ver-

trö-

tröste man Sie von einem Tage zum andern, und J. Chr.
Sie wollten in beiden Punkten, nemlich der Zoll- 1585
und Mindenschen Indult-Sache, mit be-
ständigem Sollicitiren nicht nachlassen, und so-
bald Sie nur Bescheid erhielten, zurückreisen.
Es liesse sich aber fast ansehen, daß man die Leu-
te vorsetzlich, diesen mit dem, den andern mit
jenem, aufhalte, ob man etwa inzwischen die
Reichs-, und besonders die Contributions- und
Niederländische Sachen, in andere Wege
richten könnte. Der Kayser solle auch an die
R. Städte hin und wieder geschrieben, und ge-
schickt, auch seine Gesandten bey dem Chur-
fürsten von Sachsen, und Andern mehr haben,
um in etlichen Punkten einen andern Befehl und
Resolution zu geben. Sie hoften, daß der R. A.
in dieser Woche werde verlesen werden, und
man Sie wohl nicht länger werde aufhalten
können; das hiesige vergebliche Auswarten
sey Ihnen selbst zum aller beschwerlichsten; Sie
könnten es aber nicht ändern.

In einer beygefügten Nachschrift melden die Gesandten noch weiter, daß der von der Lühe noch einmal zu dem R. Vicekanzler, D. Vieh-häuser, gegangen sey, um zu vernehmen, wie es mit dem Mindenschen Indulte stehe, oder wie bald Er diese Angelegenheit bey dem Kayser anzubringen hoffe? Allein Er habe von demselben die Nachricht erhalten, daß der Kayser es ab-geschlagen habe. Als Er nun darüber allerhand mit Ihm gesprochen hätte, und die Ursache wissen wollen; so habe der D. Viehhäuser zu Ihm ge-sagt: „dem Kayser stünden die Hände nicht of-fen, und Er müßte seine Pflicht auch bedenken. Ausserdem so wäre auch der Proceß nicht rich-tig, daß Einer dem Andern also ein Stift ver-

J. Chr. 1585 „kaufen sollte; ingleichen sey es dem Kayser mißfällig, daß man den Handel, ohne Ihn zu ersuchen, vollzogen habe, und erst izo den Inndult suchte.“ Nun habe zwar der von der Lühe alles zum besten und auf das glimpflichste beantwortet, und besonders den Punkt, des ausgegebenen Geldes halber, abgelehnt; aber Er habe keine andere Erklärung erhalten können. Sie wären daher gar sehr darüber betreten, und wüßten fast nicht, wie Sie es machen sollten, wollten jedoch deswegen mit den Chur-Sächsischen Räthen ferner Rath halten, und für sich, nebst ihrem Mitgesandten, dem D. Keller, und dem D. Halver den Sachen weiter nachdenken, auch von neuem darum anhalten. Würden Sie aber finden, daß es dißmal nicht gehen wolle; so müßten Sie es GOtt befehlen, und mit dem ehesten wieder nach Hause reisen, auch mit den Chur-Sächsischen Räthen reden, was hierinn weiter zu thun seyn möchte, damit der B. Heinrich Julius nichts desto weniger bey dem Hochstifte Minden bleiben könne. Uebrigens zweifelten Sie nicht, daß nicht auch der Herzog für Sich der Sache fleißig nachdenken werde.

Der vorhin, aus des K. Vicekanzlers, D. Viehhäusers, Antwort, angeführte Umstand, „daß dem Kayser die Hände nicht offen stünden,“ erhält einige Erläuterung, aus einer, in dem fünften Fascickel der obbelobten K. Tags-Acten des Hochfürstlichen Archivs zu Wolfenbüttel, unter der Numer 14., ohne Datum befindlichen Nachschrift des Halberstädtischen Gesandtens, Levins von Borstell zu einem nicht dabey liegendem Schreiben, worinn Er Jemanden, und zwar vermuthlich dem Hofmeister und Kammerrath des B. Heinrich Julius,

Curdt

rdt von Schwicheldt, folgendes meldet: „es J. Chr.
ätte geſtern, am Sonntage, in der Verſamm- 1585
ung der A. C. Verwandten, Jemand, der
avon einen gewiſſen Grund habe, erzählt,
aß der Päbſtliche Geſandte, der *Tridentinus*,
. i. der Cardinal Madrutz, B. zu Trident,)
privato Colloquio geſagt habe, daß Er, neben
n andern Pfaffen, bey dem Kayſer anhalte,
aß derſelbe dekretiren, und hinführo darauf
alten wolle, daß kein Fürſt, Herr oder von
del ſollte zu einigem Bisthume, Dignität,
räeminenz geſtattet werden, Er hätte dann zu-
or die Confirmation vom Pabſte; und diejeni-
n, ſo Stifter inne = und die Confirmation nicht
ätten, davon abzuſtehen, zu ermahnen.
s ſollte ſich auch der Pabſt, nebſt den andern
faffen, erbieten, es ſollte der Kayſer nur
arauf halten; wenn ſich Einer aufſetzen
ürde, ſo ſollte man nur darauf ſchlagen;
ie wollten Geld und Leute genug ver-
haffen ꝛc.„

Und in dem letzten Berichte, welchen eben
er Levin von Borſtell und Heinrich von der
ühe, den 17. September 1582., aus Aug-
urg, an den B. Heinrich Julius abſtatteten,
ßt es unter andern: „man meſſe es des Pabſtes
egaten, dem Cardinal Madrutius insge-
ein bey, daß derſelbe das, kurz vorher berichtete
Mißtrauen zwiſchen den evangeliſchen und
atholiſchen Bürgern zu Augſpurg, und noch
nderes mehr anrichte, und viele andere
racktiken zu Unterdrückung der evangeli-
chen Religion treiben, auch es bey dem Kay-
r, wie Er allein kann und mag, einſtecken
nd heftig urgiren ſolle, daß den Städten
uch in Oeſterreich die Religion nicht frey

J. Chr. 1585 „gelaſſen werden ſollte; mit dem Erbieten, daß, „wenn auch gleich die R. Städte ihren Antheil „an der Contribution nicht erlegen würden, „dafür Erſtattung bey dem Pabſte auszufodern „ſey; dem man jedoch, dieſes Zuthuns halber, „wenig Glauben gebe z).„

Da nun alſo auch der Kayſerliche Indult nicht zu erhalten war, und das Domkapitel hart in unſern B. Heinrich Julius drang, die eingegangenen, und ſchon im eilften Bande dieſes Werkes angeführten Verträge †) zu erfüllen, welches nicht in ſeiner Macht ſtund, Er aber als Erbprinz und künftiger einiger Nachfolger im Fürſtenthume Braunſchweig-Wolfenbüttel ſich vermählen wollte, und zu dem Ende ſich, den 5. May 1584., mit Churfürſt Auguſts von Sachſen Prinzeßin, Dorothea, zu Dresden 25 Sept verlobte; ſo dankte Er, im folgenden Jahr, ab, und gab, vermöge ſeiner Capitulation, das Bisthum in die Hände des Domkapitels wieder zurück, worauf Ihm, den Tag nachher, ſeine erſtge- 26. e. m. dachte Braut zu Wolfenbüttel, angetrauet wurde. Das Bisthum Halberſtadt aber behielt Er bis an ſeinen Todt, und bekam alſo Teutſchland an Ihm abermals einen beweibten Biſchof. Hingegen das Bisthum Minden ſuchte Er ſeinem jüngern Bruder, dem Prinzen Philipp Sigmund, zuzuſchanzen, es fand aber ſolches ſo viele Schwierigkeiten, daß darüber das Domkapitel die kanoniſche Wahlzeit verſäumte, und daher der Churfürſt Ernſt von Cöln, als Me-

z) *Acta Comitial. Auguſtana MSS. A. D. W.*, Faſcic. IV. n. 3. 9. 79. 84. 85. 56. 59. 64. 68. 70. 75. 79. & 81. und Faſcic. V. n. 4. 5. 15. 17. 14. & 18.

†) S. im XI. Bande der N. T. A. G., S. 574-577. und 579. f.

Metropolitan, aus dem Devolutionsrechte, J. Chr.
ſes Bisthum, im J. 1587., dem Grafen An- 1585
n von Schaumburg, ertheilte, den auch das
omkapitel, obgleich es ſich anfangs widerſetzte,
m Biſchof annehmen mußte a).

Bey dem vorigen Jahr iſt der, von dem
Heinrich von Navarra, an einige Evangeli-
che Churfürſten und Fürſten in Teutſchland,
geſchickten Geſandtſchaft gedacht worden b).
r Ergänzung dieſer Materie muß ich nun
ch anführen, daß der König von Navarra, in
weiter oben erzählten Angelegenheiten, auch an
Fürſten Joachim Ernſt von Anhalt ge-
rieben habe *). Dieſes Schreiben überlieferte (15 Jan.
Geſandte; Jacob von Segur, Herr von 1584.)
rdaillan, dem erſtgenannten Fürſten ſelbſt, als
dem Er von Wolfenbüttel aus reiſete, und
demſelben nicht nur eine Antwort an ſeinen (16. m.
rrn, den König, ſondern auch ein Empfeh- & 24.)
gsſchreiben an den Churfürſten von Bran-
nburg erhielt, zu dem ſich auch der von Segur
Perſon begab, ehe Er nach Dresden abgieng.
nun der Geſandte, nach ſeiner Rückkunft
Dännemark, von ſeinem König zurückge-
dert wurde; ſo nahm Er, aus Bremen, von (28 Aug.
Fürſten Joachim Ernſt, ſchriftlich Abſchied, a. c.)

a) S. auſſer den, bereits in dem XI. Bande, S. 581. u. f., in der Note b), angeführten Schriftſtellern, auch noch den *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 768. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIII. p. m. 83. Müllers Sächſ. Annales, ad aa. 1584. & 1585. p. 188. ſq. und Caſp. Abels Stifts- Stadt- und Land- Chronick des Fürſtenth. Halberſtadt; (Bernburg, 1754. 4.) L. III. cap. 2. §. 2. p. 505. ſq. & 507. ſq.

b) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 73. 182.

*) Das Schreiben iſt datirt den 18. Julius 1583., und ſtehet beym Beckmann, l. mox c.

J. Chr. 1585 wobey Er demselben nachrühmte, daß Er Ihn vor andern am meisten geneigt gefunden habe, die vorgeschlagene Religionsvereinigung zwischen den evangelischen Kirchen zu befördern. Er ersucht Ihn daher, in diesem heilsamen Werke fortzufahren, und insonderheit bey Chur-Brandenburg es dahin zu richten, damit die wohlangefangenen Rathschläge einen fernern Fortgang gewinnen möchten. Zugleich erinnert Er noch verschiedene, theils Teutschland betreffende, theils sonst zu seiner Verrichtung gehörige Dinge, und lehnt die seinem König beygemessenen Nachreden ab, welchem dann der Fürst Joachim Ernst, in einem höflichen Schreiben, wieder antwortete, und sich zu allem guten Willen erbot, worauf der Gesandte zu seinem König zurückreisete, und Diesem die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst einigen Fürsten, im folgenden Jahr, in einem Gesammtschreiben antworteten, wie schon weiter oben in diesem Bande, umständlicher ist erzählt worden.

(6 Sept. a. c.)

1585. 2. Merz.

7. Jul. Da nun in dem itzigen Jahr, durch das zu Nemours publicirte Königliche Edickt †) der Protestantismus in Frankreich in neue Gefahr gesetzt, und sogar der K. Heinrich von Navarra, nebst dem Prinzen von Conde, von dem Pabste öffentlich in den Bann gethan wurde; so schickte K. Heinrich nochmals den mehrgedachten Jacob von Segur, als einen der Teutschen Höfe kundigen Mann, wie auch seinen Geheimen Rath und Großhofmeister, Claudius Anton von Vienne, Herrn von Clerevant, als seine Gesandten an die Evangelischen Fürsten nach Teutschland, um ihren

†) Es stehet in des *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 202. p. 453. sq.

ein Rath und Beyſtand, bey ſo gefährlichen Um- J. Chr.
ſtänden, ſich auszubitten und zu erhalten. Der 1585
König ſchrieb bey der Gelegenheit aus Montauban 5. Aug.
abermals an den Fürſten Joachim Ernſt von An-
halt, und fügte eine eigenhändige Nachſchrift
bey, worinn Er die groſſe Zuverſicht, die Er zu
ihm trüge, mit ſehr nachdrücklichen Worten bezeigte,
da Ihn ſogar ſeinen Vater nannte, welche Zuver-
ſicht auch der Herr von Pardaillan, nachdem Er
ſich von dem Herrn von Clervant getrennt, und
dieſem zum Fürſten Joachim Ernſt und an den
zur Brandenburgiſchen Hof zu gehen über-
ſen hatte, Selbſt aber zu dem Churfürſten von
achſen gegangen war, in einem beſondern
chreiben, welches Er aus Leipzig an unſern 30. Nov.
ſelben erließ, demſelben zu erkennen gab. Allein
Fürſt Joachim Ernſt konnte darauf nichts
ders antworten, als daß auch Ihm gebührte,
f dieſes Werk ein Aufmerken zu haben, weil es
n König an die Churfürſten und andere
ände des Reichs hätte gelangen laſſen. Er
eifle auch nicht, Sie würden die Sachen der-
aſt in Acht nehmen, daß Sie auf Mittel den-
würden, wie ſolches Unglück und Unheil ab-
wandt, und der König nicht ohne Rath und
at gelaſſen werden würde, wovon Er ſich auch
nicht abzuſondern gemeint, vielmehr erbietig
ſich in allem willfährig zu erzeigen, was von
Andern für das Beſte angeſehen und bedacht
rden würde.

Indeſſen ſchrieb auch K. Heinrich der III. von 22 Oct.
ankreich, aus Paris, an den Fürſten Joachim
rnſt, daß Etliche ſeiner Unterthanen von der
uen Religion, der ſchuldigen Pflicht und Ge-
orſam, womit Sie Ihm und ſeiner Krone zuge-
an wären, zuwider, ſich unterſtanden hätten,

J. Chr. 1585 Ihn zu bekriegen, und zu dem Ende sich in Teutschland um Völker bewürben, welchen zu begegnen, Er entschlossen wäre. Da nun seine Vorfahren, die Könige von Frankreich, jederzeit mit den Teutschen Fürsten eine sehr gute und nahe Freundschaft und Verwandtschaft gepflogen, solche auch im Werke erwiesen, und Einige derselben, ungeachtet Sie in der Religion nicht einig gewesen, bey Land und Leuten erhalten helfen; so versehe Er sich zu dem Fürsten Joachim Ernst und andern Teutschen Fürsten, daß Sie Ihm nicht würden entgegen seyn. Er verspreche sich aber von Ihm insbesondere, daß Er Ihm, bey allen vorfallenden Gelegenheiten, wegen der guten Bekanntschaft, die Er mit Ihm und andern Teutschen Fürsten persönlich gemacht hätte, allen freundlichen und geneigten Willen, mit der That, erzeigen würde. Falls also seine Unterthanen Ihn um Hülfe und Volk wider Ihn, als einen von GOtt ihnen vorgesetzten König, ansuchen würden; so wolle Er Ihn ersuchen, ihnen solches abzuschlagen, und dagegen seinem Feldmarschall, dem Caspar vom Schomberg, dem Grafen Burchard von Barby, dem Rheingrafen, dem Grafen von Westerburg, dem Herrn von Bassompierre, dem Obristen von Mandelslo, dem Hans Wolf von Schomberg, und dem von Schartenstein, in Werbung etlicher Reuter und Fußvölker, nicht hinderlich zu seyn. Weil Er sich auch der Höflichkeit, die Ihm vordem auf seiner Reise nach Polen, der Fürst Joachim Ernst zu Halle erwiesen hätte, und seines damals demselben gethanen Versprechens ganz wohl erinnerte; so wolle Er solches nunmehro in der That zu erkennen geben, und bäte Ihn daher, Einem seiner Söhne, welchen

Er

wollte, zu vergönnen, ſich in dieſer vorſeyen- J. Chr.
n Werbung mit einer Kornette Reuter, die 1585
inem Obriſten unterworfen ſeyn ſollte, zu
nem Dienſte gebrauchen zu laſſen. Er habe
thalb dem Obriſten von Mandelslo befohlen,
ches Seinethalben mit mehrerm an Ihn zu brin-
n, und Er, der Fürſt, könne verſichert ſeyn,
ß es an ſeinem geneigten Willen, was Er zu
nem oder ſeiner Kinder Beſten würde be-
erkſtelligen können, nicht fehlen ſolle.

In dieſes Begehren des Königs von Frank-
ich wollte der Fürſt Joachim Ernſt durchaus
cht willigen, ſondern ſchrieb Ihm aus Deſſau 25 Nov.
rück: es thue Ihm zwar ſehr leyd, daß der
önig, von ſeinen Unterthanen, mit ſolchem
ngehorſam und Rebellion ſollte beunruhiget
rden. Allein es ſey nunmehro, nicht allein in
utſchland, ſondern auch überall, das öffentli-
Geſchrey erſchollen, daß der König das Pa-
ikationsedickt, durch welches eine Zeither be-
indiger Friede, Ruhe und Einigkeit in ſeinen
anden erhalten worden, und welchem auch ſeine
nterthanen und die itzo angezogenen Rebellen
erzeit gehorcht hätten, nunmehro gänzlich auf-
hoben haben ſolle. Beſonders aber ſolle ſich der
önig haben überreden laſſen, mit einem ſo
arfen Edickte gegen die armen Chriſten zu
fahren, daß alle, welche nicht wieder zur catho-
chen Religion treten würden, binnen ſechs
Monaten, das ihrige verkaufen, und aus dem
önigreiche wandern ſollten. Ja Er hätte es
cht einmal dabey bleiben laſſen, ſondern ſolchen
ermin bis auf vierzehn Tage, zu merklicher
ebereilung und Verkürzung der betrübten Chri-
n, eingeſchränkt, welches Er mit Schmerzen
be vernehmen müſſen. Er könne es zwar dem

J. Chr. König nicht verwehren, daß Er nun diese
1585 Christen für Rebellen ausgeben wolle; ab
halte solches für unbillig, und hoffe da
daß der König sich noch eines andern bede
und den unruhigen Leuten nicht folgen
die Tag und Nacht dahin trachteten, da
wahre Religion ausgerottet würde, welc
doch GOtt gewiß nicht zulassen, sondern
mehr verwehren würde. Ja Er habe zum
nig das Vertrauen, daß derselbe vielmeh
HErrn aller Herren hierinn vor A
Haben, und es entweder zu den vorigen
gleichungen, der Religion halber, ke
lassen, oder den armen und betrübten Christ
freye Uebung ihrer Religion gestatten
welches GOtt Ihm, mit zeitlichem und ewiger
gen reichlich vergelten würde. Sollte es aber
geschehen, wie Er dann dem König hierinn v
Ziel, noch Maasse vorschreiben wolle, au
sofern Er es aus christlicher Liebe und treuer
meinung thue, so könne Er sowohl dem K
als dem Gegentheil die Werbung, vermö
H. R. O., nicht verwehren. Aber, d
auch, nach des Königs Begehren, Einem
Söhne erlauben solle, christliches Blut
terdrücken helfen, solches wolle Ihm nich
bühren, und Er könne es auch mit gutem G
sen nicht verantworten; dagegen Er in a
Dingen ganz willig sey, dem König, na
nem Vermögen, alle angenehme und in
Vermögen stehende Dienste zu erzeigen.

Weil auch der König von Frankreic
Schreiben an den Fürsten Joachim Ern
Obristen von Mandelslo zugeschickt hatte,
a.c.m. Dieser es hernach dem Fürsten hatte überliefe
sen; so schickte Er sein vorgedachtes Antwortsc

zt an den König dem Obriſten von Mandels- J. Chr. 1585 25. a. m.
gleichfalls zu, und ſchrieb Ihm zugleich, daß Er
m König ſeine Geſinnungen ſo, wie Er es
r GOtt und der Welt zu verantworten gedenke,
nwerholen überſchrieben habe. Wenn Er
ch gleich wüßte, die ganze Krone Frankreich
erwerben, ſo wollte Er doch ſeine Hände mit
m Blute der armen und bedrängten Chriſten,
elches man wider Treu und Glauben vergieſſe,
ſche beflecken, noch ſeinen Söhnen ſolches ge-
atten. Da Er aber, von Jugend an, ein gar
ädiges Vertrauen zu dem Obriſten gehabt ha-
, und noch habe; ſo habe Er, aus guter Mei-
ung, dieſes Schreiben an Ihn wollen gelangen
ſſen, mit der gnädigen Zuverſicht, daß Er es
icht anders, als chriſtlich, treulich, fürſtlich und
ohlgemeint von Ihm vermerken werde. Weil
meſſen des Obriſten ehrlicher Name nunmehro
n der ganzen Welt bekannt ſey; ſo möchte auch
Er ſich hierinn bedenken, und das Zeitliche
m Ewigen nicht vorziehen. Dann es ſey
ine hohe Sache, welche GOtt und ſeine Ehre be-
reffe, wider GOtt und ſein heiliges Wort zu
egen. Er, der Obriſte, möchte ſich ja wohl
edenken; Er, der Fürſt, meyne es chriſtlich,
nd zweifle nicht, daß nicht ſein Wohlmeynen
us chriſtlichem Herzen und Eifer geſchehe.

Da nun auch das obgedachte Edict von Nemours zu Metz war publicirt, und Kraft deſ-
en die Proteſtanten befehliget worden, ſich von da
weg zu begeben; ſo nahm ſich der Fürſt Joachim
Ernſt von Anhalt, ehe noch das Königlich-
Franzöſiſche Schreiben bey Ihm eingelaufen
war, nebſt dem Pfalzgrafen Johann Caſimir,
dem Marggrafen Joachim Friedrich von Bran-
denburg, Adminiſtrator zu Magdeburg, und
den

J. Chr. 1585 10 Nov. den beiden Landgrafen Wilhelm und Luden Hessen, derselben an. Es schickten nemlic Fürsten insgesammt ein Fürbittschreiben König, des Innhaltes, daß, weil Sie vor Fürsten dem König, bey seiner Reise Teutschland, die meiste Gesellschaft g hätten, und es auch nicht unbekannt sey, was für Bedingungen die Städte Metz, Tu Verdun an Frankreich gekommen wären König ihre Fürbitte gelten, und diese S wie von seinem Herrn Vater und Ihm bis schehen, der Religion halber ungestöhrt möchte c). Was hierauf weiter in dieser verhandelt worden, werden wir im folgenden vernehmen.

Daß auch die Königin Elisabeth von gelland sich zum Besten des K. Heinrich Navarra und der Protestanten in Frank verwendet, und deswegen Gesandte an einige sche protestantische Höfe abgefertiget hab bereits beyläufig bemerkt worden d). Dergl Gesandten hatte Sie auch an den K. Frie den II. von Dännemark geschickt, und dem die Gefahr des Protestantismus in Frankr wie auch dieses vornemlich vorstellen lassen, da bey die Absicht des Pabstes sey, die Exek des Tridentinischen Conciliums mit Gewal Werk zu richten, welches eine Sache von fährlichen Folgen für alle andere evangel Potentaten und Fürsten seyn würde. Desw habe Sie auch an etliche Churfürsten und Für

c) Joh. Chph. Beckmanns Hist. des Fürstenth. halt, P. V. L. III. c. 1. §. 6. - 9. p. 186. -
d) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der A. G., S. 75. f. in der Note m).

H. R. geſchrieben *), dieſelben treuherzig gewar- J. Chr.
, und ermahnt, daß Sie, mit den benachbar- 1585
evangeliſchen Fürſten und vornehmſten R.
ünden und Städten, ſich forderſamſt, über ei-
bequeme Zeit und Mahlſtatt, vergleichen möch-
, wohin ein Jeder perſönlich kommen, oder
e Räthe, mit genugſamer Vollmacht, ſchi-
ſollte, um ſich über die Mittel zu berath-
lagen, wie man dieſen blutdürſtigen Anſchlä-
des Pabſtes und ſeines Anhanges begegnen
nte. Zugleich mußte der Engelländiſche Ge-
ſchafte bey dem König von Dännemark darauf
dringen, daß Er 1) von ſolchem chriſtlichen
erke, wofern es ſeinen Fortgang gewinne, ſich
ſeine Perſon nicht abſondern; 2) ſolche Zu-
mmenſchickung bey ſeinen Blutsverwandten und
nnten Freunden, den Churfürſten und Für-
n des H. R. R., beſtens befördern helfen;
die Churfürſten und Fürſten bewegen wollte,
Sie ihren Unterthanen nicht geſtatteten,
n Herzog von Guiſe und ſeinem päbſtlichen
hange zuzuziehen, ſondern vielmehr die ihnen
ins zugezogenen wieder abforderten; und
ch 4) daß Sie auch andern fremden Kriegs-
lkern, welches dem Feinde zuzuziehen gedächte,
ns nicht zulaſſen, viel weniger demſelben ei-
Lauf- oder Muſter-Platz vergönnen
ten.

Hie-

*) Dieſe Schreiben ſtehen zum Theil in Buders Sammlung ungedr. Schriften ꝛc., n. IX. p. 162-169. das erſte, de Dato Greenwich, den 23. April 1585. iſt an den H. Adolf zu Holſtein-Gottorp, und das andere an die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, wie auch den Landgrafen von Heſſen und den Herzog von Würtenberg gerichtet. Bey dem dritten ſtehet kein Datum und keine Anzeige, wem es beſtimmt geweſen.

J. Chr. 1585 4. Jul. Hievon gab nun der König von Dänemark dem Churfürsten von Brandenburg, einem an Ihn, aus Kronenburg, erlassen Schreiben Nachricht, und äusserte dabey, obgleich das Französische Kriegswesen nichts angehe, und Er sich auch des Religionstreites, zwischen ihrer und der Französischen Kirche ganz wohl erinnere, Er dennoch nicht anders urtheilen könne, als daß alle Evangelische Stände, ob sie gleich unter sich streitig wären, noch den Pabst, als ihren allgemeinen, gewissen und abgesagten Feind und Verfolger ansehen müsten. Die Exekution des Tridenter Concilium womit man in Frankreich den Anfang machen wolle, betreffe alle protestirende Stände sowohl, als den König von Navarra, weil der Pabst zu Rom alle andere Evangelische Stände, in und ausserhalb des H. R. R., nicht weniger, als den König von Navarra, für Ketzer achte und öffentlich ausrufe, mithin Sie ebenfalls alles wegen ihren Würden, Hoheiten, Landen und Leuten zu befürchten hätten. Ja der Pabst, wenn er nur so viele Macht und Gelegenheit, als Muth und Willen, hätte, oder erlangen möchte, würde sich ohne Zweifel unterstehen, Sie deren gänzlich zu entsetzen, welches GOtt wehren wolle. Es wäre daher das itzige französische Werk billig zum Theil als eine gemeine Sache aller Evangelischen Stände, die es in der Folge auch treffen könnte, anzusehen, und darauf ein gutes Aufsehen zu haben.

In Erwägung aller dieser Umstände, habe Er sich also gegen die Königin von Engelland erklärt, daß, wenn alle Churfürsten und Fürsten nebst den andern Ständen und Städten der A. C. sich dieser Sache halber, über eine Zusammen-

sch

ckung mit einander vergleichen und es Ihm J. Chr.
wiſſen thun würden, Er alsdann auch ſeine 1585
the dazu abfertigen, und ſich von dem daſelbſt
ſchloſſenem nicht abſondern wolle; zugleich ha-
Er der Königin verſprochen, ſolcher Punkte hal-
um Ihn, den Churfürſten, und auch an andes
Churfürſten und Fürſten zu ſchreiben, welcher
age Er hiemit nachkommen wolle. Das Werk
freilich weitläuftig und wichtig, und Er
ßt mache ſich wenig Hofnung zu deſſen würk-
er Beförderung; allein Er halte ſolches doch
eine chriſtliche und löbliche Sorgfalt, die zur
meinen Sicherheit und Wohlfahrt der
angeliſchen Stände gemeint ſey; jedoch wol-
Er darüber die ausführliche Meinung des
urfürſtens erſt vernehmen. Wenn alſo Des-
e, für ſich, oder nach geſchehener Communi-
ion mit andern Churfürſten und Fürſten, da-
hielte, daß eine ſolche allgemeine Zuſammen-
nft aller Stände der A. C. füglich geſchehen,
durch ſelbige etwas Nutzbares berathſchlagt
den könnte, wodurch der Liſt und täglich zuneh-
den Gewalt des Pabſtes, wie wohl zu wün-
n ſey, gewehrt werden könnte; ſo erbiete Er
, die davon erhaltene Nachricht, auch die Sei-
gen dazu abzufertigen, und es in ſolchem, zur
meinen Sicherheit der Kirche GOttes und der
angeliſchen Stände, abgezweckten Werke
ſeinem Fleiſſe, guten Willen und Beförde-
ng nicht ermangeln zu laſſen e).

Unter andern hatte die Königin Eliſabeth,
Greenwich, auch an den H. Ludewig von 27. Apr.
ürtenberg geſchrieben, daß Er und andere
Evan-

e) S. Goldaſts polit. R. Händel, P. XVI. n. 8. p. 611. - 612. und Königs Europ. Staats-Conſilia, T. I. n. 67. p. 394. - 396.

J. Chr. 1585 4. Jul. Hievon gab nun der König von Dän
mark dem Churfürsten von Brandenburg
einem an Ihn, aus Kronenburg, erlaſſe
Schreiben Nachricht, und äuſſerte dabey,
obgleich das Franzöſiſche Kriegsweſen
nichts angehe, und Er ſich auch des Religi
ſtreites, zwiſchen ihrer und der Franzöſiſ
Kirche ganz wohl erinnere, Er dennoch nicht
ders urtheilen könne, als daß alle Evangeli
Stände, ob ſie gleich unter ſich ſtreitig wären,
noch den Pabſt, als ihren allgemeinen, gem
und abgeſagten Feind und Verfolger anſehen m
ten. Die Exekution des Tridenter Concilii
womit man in Frankreich den Anfang ma
wolle, betreffe alle proteſtirende Stände
ſowohl, als den König von Navarra, weil
Pabſt zu Rom alle andere Evangeliſche St
de, in und auſſerhalb des H. R. R., nicht
niger, als den König von Navarra, für Ke
achte und öffentlich ausrufe, mithin Sie eben
alles wegen ihren Würden, Hoheiten, L
und Leuten zu befürchten hätten. Ja
Pabſt, wenn er nur ſo viele Macht und Gele
heit, als Muth und Willen, hätte, oder erlan
möchte, würde ſich ohne Zweifel unterſtehen,
deren gänzlich zu entſetzen, welches GOtt we
wolle. Es wäre daher das itzige franzöſiſ
Werk billig zum Theil als eine gemeine Sa
aller Evangeliſchen Stände, die es in der F
auch treffen könnte, anzuſehen, und darauf ein
tes Aufſehen zu haben.

In Erwägung aller dieſer Umſtände,
be Er ſich alſo gegen die Königin von Engell
erklärt, daß, wenn alle Churfürſten und Fürſt
nebſt den andern Ständen und Städten der A.
ſich dieſer Sache halber, über eine Zuſamm
ſa

ſchickung mit einander vergleichen und es Ihm J. Chr.
u wiſſen thun würden, Er alsdann auch ſeine 1585
Räthe dazu abfertigen, und ſich von dem daſelbſt
Beſchloſſenem nicht abſondern wolle; zugleich ha-
e Er der Königin verſprochen, ſolcher Punkte hal-
er an Ihn, den Churfürſten, und auch an ande-
e Churfürſten und Fürſten zu ſchreiben, welcher
Zuſage Er hiemit nachkommen wolle. Das Werk
ey freilich weitläuftig und wichtig, und Er
Selbſt mache ſich wenig Hofnung zu deſſen würk-
icher Beförderung; allein Er halte ſolches doch
ür eine chriſtliche und löbliche Sorgfalt, die zur
llgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt der
Evangeliſchen Stände gemeint ſey; jedoch wol-
e Er darüber die ausführliche Meinung des
Churfürſtens erſt vernehmen. Wenn alſo Der-
elbe, für ſich, oder nach geſchehener Communi-
ation mit andern Churfürſten und Fürſten, da-
ür hielte, daß eine ſolche allgemeine Zuſammen-
unft aller Stände der A. C. füglich geſchehen,
nd durch ſelbige etwas Nutzbares berathſchlagt
erden könnte, wodurch der Liſt und täglich zuneh-
enden Gewalt des Pabſtes, wie wohl zu wün-
chen ſey, gewehrt werden könnte; ſo erbiete Er
ich, die davon erhaltene Nachricht, auch die Sei-
igen dazu abzufertigen, und es in ſolchem, zur
emeinen Sicherheit der Kirche GOttes und der
Evangeliſchen Stände, abgezweckten Werke
n ſeinem Fleiſſe, guten Willen und Beförde-
rung nicht ermangeln zu laſſen e).

Unter andern hatte die Königin Eliſabeth,
aus Greenwich, auch an den H. Ludewig von 27. Apr.
Würtenberg geſchrieben, daß Er und andere
Evan-

e) S. Goldaſts polit. R. Händel, P. XVI. n. 2. p. 610. - 612. und Lünigs Europ. Staats-Conſilia, T. I. n. 67. p. 394. - 396.

J. Chr. 1585 Evangelische Fürsten und Stände die Absicht des Pabstes, und die daraus entstehende Gefahr besser beherzigen, und dem Ihnen angedrohten Joche bey Zeiten ausweichen sollten. Der Herzog aber antwortete darauf, daß Er, in einer so wichtigen und allgemeinen Sache, ohne Verabredung mit andern Ständen, nichts versprechen könne; jedoch alle Mittel zu Beschützung der Religion anwenden wolle. Nun hatte Er, schon vorher, sich, bey den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, deshalb Rathes erholt, die aber nicht für gut hielten, sich in ein Bündniß einzulassen; dann Sie besorgten, daß Sie dadurch dem Gegentheil zu einem Gegenbündniß und zu einem noch grössern Mißtrauen unter den R. Ständen Anlaß geben dürften. Der H. Ludewig war daher gleichfalls der Meinung, daß man solches der Königin zu Gemüthe führen, indessen aber dennoch ihre Warnung nicht verachten, sondern auf die damaligen Zeitläufte ein genaues Augenmerk haben, und im Falle eines Angrifs die sämmtlichen A. C. Verwandten einander beystehen müßten. Hiernächst liefen auch viele Zeitungen von den blutgierigen Anschlägen des Pabstes und seines Anhanges beständig ein, die um so mehr eine Aufmerksamkeit verdienten, da man davon das Beyspiel an Frankreich hatte, welches in die bekannte betrübteste Umstände gerieth. Besonders bezeigten sich die Jesuiten hiebey sehr geschäftig, und ihr beständiges Hin- und Herreisen ließ nichts Gutes vermuthen, daß man also Ihrenthalben wohl Ursache hatte, auf guter Hut zu seyn.

Nun hatte des H. Ludewigs Hofprediger, Lukas Osiander, in dem itzigen Jahr, eine Schrift

ſchrift wider die Jeſuiten †) herausgegeben und J. Chr. 1585
ihnen ihre Practicken entdeckt. Allein der H.
brecht von Bayern nahm ſich der Jeſuiten
und beſchwerte ſich bey dem H. Ludewig
den Oſiander, daß Er nemlich dieſe gottſe-
, ehrbare und gelehrte Leute, mit ſolchem
grenflichem Ungrunde, angetaſtet, und die
ter des güldenen Vlieſſes zugleich beſchimpft
; welches nur Mißtrauen und Uneinigkeit
den Fürſten erwecken könnte, und den Geiſt
ſo hochgerühmten Evangeliums zu erkennen
, welches die Prädikanten zu dergleichen Lä-
ſchriften verleitete.

Der H. Ludewig aber antwortete dem
Albrecht, daß Er nicht allein dasjenige in der
landiſchen Schrift nicht finde, weſſen
ihn bezüchtige, ſondern daß auch die Jeſuiten
ſelbſt den Oſiander dazu veranlaſſet hätten.
ſelbe ſey ſonſt ein friedliebender Theologe,
Er, der Herzog, laſſe nicht leicht eine
ſchrift von ſeinen Gottesgelehrten im Drucke
gehen, die Er nicht zuvor überſehen hätte.
pasquillantiſche Gemählde, welches die
ſuiten, mit den beygeſetzten Verſen, bekannt
macht, habe den erſten Anfang dazu gegeben;
Oſiander habe das darinn verborgene
ſt entdeckt, die Fürſten entſchuldiget, und
Leſer zum Gebete, um Unterbrechung ſol-
gottloſen Anſchläge, ermahnt. Nicht al-
die Jeſuiten, ſondern auch andere Catholi-
cken

†) Der Titel dieſer Schrift iſt: Warnung der Jeſuitiſchen Anſchlägen und Practiquen; 1585. 4.; S. Ludov. Melch. *Fiſchlini* Memoria Theologor. Wirtembergenſ., P. I.; (Ulmae, 1710. 8.) S. 154.

J. Chr. 1585 cken hätten, aus Begierde zu Unruhen, den hoch verpoenten Religionsfrieden in Zweifel gezogen, und denselben nur eine Toleranz genannt, mithin solchen durchlöchern wollen. Ferner gäben sich dieselben aus Unbesonnenheit alle Mühe, alle von ihrer Religion abweichende Lehren, und darunter auch die A. C., als Ketzereien zu verdammen, und auf das grausamste zu verfolgen, ungeachtet sie sich noch nicht rühmen könnten, selbige als eine ketzerische Seckte überwiesen zu haben. Er lasse daher alle verständige und von Vorurtheilen befreyete Gemüther urtheilen: ob nicht vielmehr diese Leute, durch ihre Schriften und Gemählde, Mißtrauen und Uneinigkeit stifteten? Was Sie durch die Anspielung auf die Thiere in den Fürstlichen Wappen, welche aus dem Weinberge GOttes verstossen werden sollten, meynen, sey offenbar, und den Catholischen eben sowohl, als den Evangelischen nachtheilig, indem sie die Fürstlichen Geschlechter ohne Ausnahme vertilgt wünschten, damit die Jesuiten sich deren Länder, und der schönen Weinberge bemächtigen könnten. Die Reichskündige Erfahrung gebe zu erkennen, wie die Jesuiten, durch übereilte und partheyische Processe und Commißionen am Kayserlichen Hofe, ihre Absichten, mit List und Gewalt, durchtrieben, und das Band des Religionsfriedens zerrissen. Diese böse Ränke habe nun sein Hofprediger, zu Erhaltung des Friedens und der Ruhe, aufdecken, und nach seiner Pflicht Andere davor warnen wollen.

Inzwischen hatte der Erz-H. Ferdinand von Oesterreich von diesen Vorschlägen der Königin von Engelland und des Königs von Navarra, wegen einer Allianz, zwischen Engelland, Schottland, einigen Teutschen Fürsten und den

Eid-

genoſſen mit dem König von Navarra und J. Chr.
Prinzen von Conde, wider den König von 1585
nkreich, einige Nachricht erhalten, worüber
ich unruhig bezeugte, und ſolches gegen den
Ludewig von Würtenberg, der genom-
en Abrede nach, nicht verbergen konnte.
Herzog aber antwortete Ihm, daß Er bey
zu Günzburg, bey der Afterbelehnung *),
dem Erzherzog genommenen vertraulichen
rede bleibe, vermöge welcher Er bey dem Kay-
dem Reiche, als ſeinem Vaterlande, und dem
betheuerten profan- und Religionsfrieden
halten und alle ſeine Religionsverwandten da-
rmahnen wolle. Dagegen hoffe Er aber, daß
Erzherzog, ſeinem Erbieten nach, auch bey
en Glaubensgenoſſen ein Gleiches thun
de. Indeſſen könne Er Ihm nicht verhalten,
, nach glaubwürdigen Berichten, der Pabſt und
ge catholiſche Potentaten ſich mit einander
unden hätten, ſoviel möglich, nach und nach,
Stände der A. C. in Teutſchland, wie in
ern Ländern geſchehen, erſtlich mit Liſt, hernach
Gewalt, wieder unter ſein Joch zu brin-
. Dann die heimlichen Handlungen und
nke der ungewöhnlich vielen päbſtlichen
ncien im Reiche, und beſonders der über-
hnehmenden Anzahl der Jeſuiten verſprächen
ches gutes; mithin ſey den Evangeliſchen
t zu verdenken, wenn Sie ſich zur Gegenwehr
ßt hielten. Er, der Herzog, wolle aber für
e Perſon, keine Gelegenheit zu widrigen Ge-
ken, oder einigem Mißtrauen geben, ſondern
den geiſtlichen und weltlichen Fürſten der
n Religion das Vertrauen haben, daß Sie

*) S. im XIII. Bande der N. C. A. G., S. 510. f.

J. Chr. 1585 solchen Friedensstöhrern kein Gehör geb
den, als deren Anschläge nur zum Ver
des Reichs abzielten.

Hierauf gab zwar der Erz-H. Ferdin
gute Versicherung, die Ruhe im Rei
zubehalten, rückte aber dabey den Protestan
Fürsten vor, daß der Herzog von Ver
der sich einen König von Navarra nenne,
rigen Jahr, eine Gesandtschaft bey vie
A. C. verwandten Fürsten gehabt, und viel
ke hervorgesucht habe, welche bey denselben
Geschmack gefunden hätten. Obgleich r
Catholischen hohe Ursache gehabt hätten
ber ein Aufsehen zu haben; so hätten Sie
bey stille gesessen und sich ruhig verhalte
lein es ist aus dem obigen †) bekannt, daß
trag des, im vorigen Jahr, in Teutschla
umgereiseten Gesandten des Königs vo
varra nicht sowohl auf die Schliessung ei
lianz, als vielmehr darauf gegangen sey,
den Französischen reformirten und den
schen evangelischen Kirchen eine christlic
nigkeit zu stiften, und dieselben, besonders
tickel vom heiligen Abendmale, mit de
kenntniß der protestantischen Churfürst
24 Aug. Fürsten zu vereinigen. Aber in dem
Jahr schrieb der K. Heinrich von Nava
den H. Ludewig von Würtenberg weg
damaligen Unruhen in Frankreich, und suc
Ihm Hülfe und Rath, indem Er zu den
schen Fürsten das Zutrauen hatte, daß S
se Krone nicht gänzlich würden zu Grund
hen lassen. Der H. Ludewig unterstützt
das Ansuchen des Königs bey andern Fü
mit der Ermahnung, daß man auf die

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 6

des Pabſtes und ſeiner Anhänger eine beſſere Aufmerkſamkeit verwenden ſollte. Dann wenn Sie in Frankreich mit den Hugenotten, und in den Niederlanden mit den Geuſen fertig wären, wie es das Anſehen gewinnen wolle; ſo würde die Reihe gewiß auch an die A. C. Verwandten in Teutſchland kommen. Allein die übrigen Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten wollten ſich nicht entſchlieſſen, dem König von Navarra zu willfahren, und ſich mit Ihm in eine nähere Verbindung, auf eine würkliche Hülfsleiſtung, einzulaſſen, wie davon bey den folgenden Jahren das weitere vorkommen wird f). J. Chr. 1585

Zuletzt muß ich bey dem J. 1585. auch noch der Erlöſchung des uralten Geſchlechtes der Grafen von Diepholz in Weſtfalen gedenken. Wegen des Urſprunges deſſelben ſind die Schriftſteller mit einander nicht einig; es iſt aber wohl am glaubwürdigſten, daß die alten Edlen Herren von Diepholz, wie Sie ſich anfangs ſchrieben, indem erſt des letzten Grafens, Friedrich, Stiefvater, (Abavus,) Rudolf, den Gräflichen Titel angenommen, und ſich darüber, vom Kayſer Maximilian dem I., ein Diplom ertheilen laſſen, von den alten Sächſiſchen Adelingen abſtammen ſind, und daß der Edle Herr von Diepholz, welcher mit H. Heinrich dem Löwen, aus Engelland, nach Sachſen zurückgekommen, bey dieſem groſſen Fürſten, als ſein Vaſall, bey ſeinem damaligen Exilium nach Engelland, geweſen, und nachher mit Ihm zurückgekehret ſey. Die Herren dieſes Geſchlechtes haben ſich mehr im geiſtlichen, als weltlichen Stande berühmt gemacht, indem auſſer dem kriegeriſchen Biſchof

f) Sartier, l. c., P. V. Sect. VI. §. 66. ſq. p. 95-97. und in den Beylagen, n. 20. p. 68.-70.

J. Chr. 1585 Rudolf zu Utrecht, der im funfzehnten Jahrhundert lebte, und aus dieser Familie war *), verschiedene von ihnen Bischöfe zu Osnabrück und Minden gewesen sind. Indessen erhielt doch Rudolf, Edler Herr in Diepholz, im J. 1285., einen ansehnlichen Zuwachs zu seiner Herrschaft, als Ihm sein Vetter, Hermann, Edler Herr von Blankena, genannt Hoden, alle seine Güter, *propria* et *feudalia*, *Ministeriales* ac *mancipia*, erblich zu besitzen übertrug. Und im J. 1318. belehnte H. Otto der Strenge zu Lüneburg einen andern Rudolf, Edlen Herrn von Diepholz, mit der *Comitia Wischfrisonum* und der *Advocatia duarum curtium* in *Drebbere*, cum *praediis Gedeting* in *Parochia Burlage*, et *Bonis* in *Haldum* in *Parochia Dilingen*. Im J. 1441. heirathete Otto, Edler Herr von Diepholz, des Graf Giselberts von Bronkhorst und Borkelo Tochter, Hedwig; deswegen nachher die Grafen von Diepholz, als die Grafen von Bronkhorst und Borkelo, mit dieser Hedwig, Bruders-Sohne, dem Grafen Jobst, im J. 1553., ausstarben, auf die erledigte Grafschaft einen Anspruch machten, und Titel und Wappen davon annahmen, zum würklichen Besitzer derselben aber nicht gelangen konnten. Und der letzte Graf von Diepholz, Friedrich der Jüngere, starb nachher im J. 1585., ohne männliche Erben †), von dessen

20 Sept

*) S. von demselben Köhlers Münzbelustigungen, P. XI. n. 15. p. 113. - 120.

†) In Ansehung des Sterbetages des letzten Grafens von Diepholz sind die Skribenten nicht mit einander einig. Henninges, der um diese Zeit gelebt hat, und dem ich hierinn folge, giebt den 20. September an; hingegen Letzner, und aus ihm Rehtmeyer, ferner Bünting, Lucä und Köhler

digten Grafſchaft der H. Wilhelm zu J. Chr.
aunſchweig-Lüneburg-Zelle Beſitz nahm. 1585

Die Rechte des Hauſes Braunſchweig-
neburg auf dieſe ihm angefallene Graf-
aft werden von den meiſten Skribenten ganz
ichtig, nemlich blos aus einer von den Grafen
Diepholz geſchehenen Lehenübertragung,
eleitet; da ſich doch eigentlich die Sache folgen-
maſſen verhält. Kayſer Maximilian der I.
eilte den 10. Julius 1517., auf dem damali-
R. Tage zu Augſpurg, dem H. Heinrich
Mittlern zu Braunſchweig-Lüneburg-
le eine Anwartſchaft auf die Herrſchaft Diep-
lz, wenn der damalige Herr zu Diepholz,
iedrich, der Groſvater des nachmaligen leg-
Grafens, Friedrich, keine Lehenserben
verlaſſen würde. Jener Graf Friedrich der
letztere wurde nun von dem damaligen Biſchofen
anz zu Minden, einem Bruder H. Heinrichs
Jüngern zu Braunſchweig-Lüneburg-
olfenbüttel, hart gedrängt, als welcher ihm
Steinwederberg und etliche Zehenden, die
alters her zu ſeiner Grafſchaft gehört hatten,
ziehen wollte. Es nahmen ſich nun zwar ver-
ſtens benachbarte Fürſten, beſonders H.
inrich der Mittlere zu Braunſchweig-Lü-
burg-Zelle, ja ſogar der Pabſt, der Kayſer
der Churfürſt von Cöln, als Metropolitan,
Grafens Friedrich an; allein der Biſchof blieb
ſeinem Sinne, und wollte ſeine Forderungen
Gewalt durchſetzen. Deswegen trat Graf
iedrich, wider den B. Franz zu Minden, in
Bündniß mit dem B. Johann zu Hildes-
im und dem H. Heinrich dem Mittlern zu

ler benennen den 21. September; endlich Winkel-
mann den 12. dieſes Monats.

J. Chr. 1585 Zelle, und trug dem Letztern, mehrern Schutzes halber, seine Grafschaft, die bisher ein sogenanntes Sonnenlehen gewesen, zu Lehen auf.

Der seelige Herr Hofrath Scheid sagt zwar, an dem nachher anzuführendem Orte, daß sich der Graf Friedrich an den H. Heinrich den Jüngern zu Wolfenbüttel, der damals unstreitig der mächtigste Herr in dem Hause Braunschweig-Lüneburg gewesen, gehängt, und demselben sein Land zu Lehen aufgetragen habe, weshalb Er sich auf den Pfeffinger *) beruft. Allein Pfeffinger irret unstreitig, und vermengt den H. Heinrich den Jüngern zu Wolfenbüttel mit dem H. Heinrich dem Mittlern zu Lüneburg, wie solches sogar aus den Zeugnissen der von ihm angeführten Schriftsteller erhellet: Mithin ist auch die von dem Herrn Hofrath Scheid gemachte Anmerkung, daß, durch solchen Lehensauftrag an H. Heinrich den Jüngern zu Wolfenbüttel, die von der Zellischen oder Lüneburgischen Linie, durch die Kayserliche Anwartschaft, erlangten Rechte nicht hätten geschwächt werden können, überflüßig. Da indessen die, vom K. Maximilian dem I., dem H. Heinrich dem Mittlern zu Zelle und seinen Erben, ertheilte Expectanz auf den Fall bestimmt war, „wenn Friedrich, Herr zu Diepholt, keine „Lehenserben hinter sich verlasse;„ so bat sich dessen Enkel, H. Franz Otto zu Zelle, um allen Streitigkeiten vorzukommen, vom Kayser Carl dem V., eine authentische Erklärung dieser Formel aus, die Ihm auch derselbe, in einer, zu Brüssel, den 9. Jenner 1556., ausgestellten Urkunde, dahin ertheilte, „daß es allerdings, sei-

„nes

*) in Dessen Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses. P. I. L. III, c. 13. p. 643.

es lieben Herrn und Anherrns ſeeligen Will- J. Chr.
nd Meinung geweſen, daß ſolche Herrſchaft, 1585
Diepholz,) wenn ſie, über kurz oder lang,
rledliget würde, an des obgedachten H. Hein-
ichs Erben kommen und fallen ſollte.„ Zu-
ich beſtätigte auch K. Carl der V. die mehrge-
ter Anwartſchaft, und erlaubte dem H. Franz
po, ſeinen Brüdern und ihren Erben, daß
ie auf den Fall, daß die Herrſchaft Diepholz
nſtig, zu einiger Zeit, Ihm oder ſeinen Nach-
ommen und dem H. R. heimfallen oder erledi-
t werden würde, ſolche für ſich ſelbſt, ohne alle
were Handlung oder Erlaubniß, einnehmen und
ſitzen, auch alsdann von Ihm oder ſeinen
achkommen und dem H. R. zu Lehen tragen,
lige Lehensweiſe innhaben, nutzen und ge-
ſſen ſollen, und mögen.

Als daher der Fall, im J. 1585., ſich würk-
h ereignete, daß der Graf Friedrich der Jün-
re ohne männliche Leibeserben ſtarb; ſo
em H. Wilhelm von Braunſchweig-Lüne-
urg-Zelle von der ganzen Grafſchaft ſogleich
eſitz, und zwar in Anſehung der R. Lehen, ver-
öge der von ſeinem Großvater erlangten, und
em ältern Bruder beſtätigten Kayſerlichen
nwartſchaft, in Anſehung der vormals zur
afſchaft gehörig geweſenen Erbſtücke aber,
raft des ehmals ſeinem Großvater, vom Gra-
n Friedrich dem Aeltern, geſchehenen Lehens-
ſtrages. Man findet auch nicht, daß der H.
ilius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wol-
nbüttel Ihm einigen Eintrag gethan, oder des-
lb Anſprüche an Ihn gemacht habe, welches ge-
iß nicht würde unterblieben ſeyn, wofern Graf
riedrich der Aeltere von Diepholz ſeine Graf-
haft deſſen Herrn Vater, H. Heinrich dem

J. Chr. 1585 Jüngern, zu Lehen aufgetragen hätte. Der H. Wilhelm zu Zelle fügte auch hierauf das Gräflich-Diepholzische Wappen seinen Fürstlichen Wappenschilde bey, welches hinwiederum von den Herzogen des mittlern Hauses Braunschweig, nemlich dem H. Julius und seinen Nachkommen niemals ist geführt worden, und die Grafschaft Diepholz ist nachher beständig bey der Zellischen Linie, oder dem Fürstenthume Lüneburg geblieben; nur daß davon, in folgenden Jahrhundert, eine Ausnahme gemacht wurde, wie zu seiner Zeit gemeldet werden soll.

Uebrigens hinterließ der letzte Graf von Diepholz, von seiner vor Ihm verstorbenen Gemahlin, der Gräfin Anastasia von Waldeck, eine einige fünfjährige Tochter, Namens Margaretha, wegen deren Ansprüche an die väterliche Erbschaft sich einige Irrungen hervorthaten, wobey sich ihr mütterlicher Oheim, der B. Bernhard von Oßnabrück, Ihrer annahm. Allein H. Wilhelm verglich sich mit demselben, den 18. August 1587., und das Kayserliche und R. Kammergericht bestätigte hierauf diesen Vergleich. Die Gräfin Margaretha aber vermählte sich nachmals, den 29. Julius 1610., mit dem Landgrafen Philipp von Hessen-Rotenburg, mit dem Sie in einer neunzehnjährigen, zwar vergnügten, aber unfruchtbaren Ehe lebte, und den 9. August 1629., mit dem Nachruhme einer frommen, tugendhaften und gegen alle Arme höchst mildthätigen Fürstin starb. Weil nun mit Ihr der ganze Gräflich-Diepholzische Stamm ausgieng; so soll bey ihrer Beerdigung, nach einer geschriebenen Nachricht, das Gräflich Diepholzische Wappen ihrem Sarge umgekehrt

Lehen nachgetragen, und hernach mit ins Grab J. Chr.
worfen worden ſeyn. 1585

Zuletzt muß ich noch anführen, daß der Land-
af Wilhelm von Heſſen-Caſſel, nach Ab-
eben des letzten Grafens Friedrich, das den
rafen von Diepholz zugehörig geweſene Amt
ıburg, nebſt Wagenfeld, im J. 1586., durch
e Räthe habe in Beſitz nehmen laſſen. Dieſes
t Auburg gehörte vormals, als ein freyes
odium, den Grafen von Bronkhorſt zu, von
nen es, durch eine Heirat, im J. 1400., an die
rafen von Gemünde kam, von welchen es Otto,
ıder Herr von Diepholz, im J. 1450., kaufte
d es in ſeiner Herrſchaft einverleibte. Wi-
er ſolche Beſitznehmung proteſtirte zwar ſo-
ohl der H. Wilhelm zu Zelle, als auch des letz-
en Grafens Frau Mutter, Margaretha, eine
eborne Gräfin von Hoya, welcher dieſes Amt
r ihrem Wittumb angewieſen war, auf das
erlichſte; aber vergeblich. Dann der Land-
af berief ſich auf eine, angeblich im J. 1521.,
eſchehene Lehensübertragung dieſes Amtes an
Heſſen, und führte dabey an, daß alle nachfolgende
Grafen von Diepholz, in den Jahren 1531.,
1560., 1562., 1566., 1568. und 1578., bey
jedesmal ſich ereigneten Lehensfällen, die Lehen
gemuthet und empfangen hätten. Ja, als K.
arl der V., im J. 1547., die Weſtfäliſchen
Grafen, welche von Heſſen ihre Grafſchaften
nd Herrſchaften, nebſt andern Gütern, zu
Lehen getragen, genöthiget hätte, ſolche von
Ihm zu empfangen; ſo ſeyen die Grafen von
Diepholz mit darunter begriffen geweſen. Und
als nachher im J. 1559., dieſe Grafen und Her-
ren, vom K. Ferdinand dem I., an Heſſen wie-
der zurückgewieſen worden; ſo habe der Kayſer

auch

J. Chr. auch den Grafen von Diepholz ſolches bekannt
1585 gemacht. Nun wandte man zwar, von Seiten
, dagegen ein, daß die angezogene Lehens-
ragung nicht allein ſpäter, als die Kayſer-
Anwartſchaft geſchehen ſey, ſondern auch
er ſtipulirt worden, daß Auburg niemals
er Grafſchaft Diepholz getrennt werden
ſoure. Es hätten ſich auch die Grafen alle Hoh-
heitsrechte [illegible] ehalten, und an Heſſen
nichts, als d[illegible] Oef[illegible]srecht, doch unter ſehr
gemäßigten. Jedu[illegible]gen, übertragen. Allein
das Fürſtliche J[illegible]us n-Caſſel behauptete ſei-
nen ergriffenen [illegible]d hat Auburg nachher
vermuthlich an die[illegible]errn von Cornberg zu
Lehen gegeben, von dem[illegible] der letzte Beſitzer ſich
ſogar für einen unmittelbaren R. Freyherrn
ausgeben wollen, und deswegen Sitz und Stim-
me bey dem Weſtfäliſchen Kreiſe verlangt hat.
Aber nach deſſen unbeerbten Abſterben nahm Heſ-
ſen-Caſſel das Amt Auburg, nebſt Wagen-
feld, von neuem in Beſitz, worinn es noch iſt ff).

Nach

ff) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 763. Hieron. *Henninges* Tabb. Genealog. T. I. (Ulyſſeae, 1584. *in fine* 1587. fol.) p. 430. - 432. *coll.* p. 407. Herm. *Hamelmann* in Genealog. & Famil. Comitum etc. in infer. Saxon. - - & Weſtphalia, in Eius *Opp.* p. 376. - 378. *coll.* p. 375. ſq. & in de Familiis emortuis etc., L. I. p. 669. & L. II. p. 721. Opp. *Eius.* Heinr. Bünnings Braunſchweig. und Lüneb. Chronica, verm. durch Heinr. Meybaum; (Magdeb., 1620. fol.) P. II. p. 441. ſq. & 460. Joh. Ge. Layritz Hiſtor. genealog. Palm-Wald; (Nürnb., 1686. fol.) Tab. X. c. 4. §. 1. n. 6. p. 541. ſq. Joh. Juſt Winkelmanns Stamm- und Regenten-Baum der HH. zu Braunſchweig-Lüneburg; (Bremen, 1688. fol.) p. 163. Lucä Grafen-Saal, P. II. p. 914-926.

Nach der einmal beliebten Ordnung, will ich J. Chr.
ich zu Anfang des J. 1586. die mir bekannt ge- 1586
wordenen Urkunden [g]) anführen, welche Kayſer
Rudolf der II., in dieſem Jahre, zu Prag hat
fertigen laſſen. Er beſtätigte nemlich daſelbſt 12 Mn.
, von dem Marggrafen Alfonſius von Mala-
na, Liecciana, an ſeinen Bruder, den Marg-
fen Cornelius, geſchehenen Verkauf ſeines ge-
ten Antheils an dem Reichslehnbaren
loſſe *Montis S. Simonis* [h]). Ein Paar Tage
her, empfieng der Marggraf Ernſt Friedrich 20 e. m.
Baden-Durlach, als der Aelteſte ſeiner
nie, in ſeinem, ſeiner Brüder und Ge-
lechtsverwandten Namen, durch ſeine Ge-
ten, vom Kayſer, die Belehnung über ſeine
Lehen und Regalien [i]). Am folgenden Ta- 21 e. m.
erneuerte und beſtätigte Er den beiden Brü-
rn, Georg Ludewig und Hans Pleickart
Freyberg zu Juſtingen und Oepfingen,
n altväterlichen, aber bisher nicht gebrauchten

Frey-

926. Rehtmeyers Br. Lüneburg. Chronica, P. III. c. 62. p. 1026. ſq. cap. 69. p. 1335. & cap. 81. p. 1617. Köhlers Münzbeluſtig., P. XIII. n. 7. p. 49. - 56. Frider. Phil. *Strube* Diſſ. (Praeſ. Ge. Henr. *Ayrero*,) ſub *titulo:* Vindiciae Iuris Brunſvicenſis & Luneburgenſis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum; (Goettingae, 1754. 4.) cap. II. §. 17. p. 68. - 80. Joh. Jac. Moſers Einleit. in das Br. Lüneburg. Staats-Recht, cap. 9. §. 11. p. 383.; ſed cf. (C. L. Scheidts) Anmerk. und Zuſätze zu des ſ. ſ. von Moſer Einleit. ins das B. Lüneb. Staats-Recht, §. 76. p. 218. - 227.

g) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der A. T. R. G., S. 131. f.

h) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 281. - 286.

i) *Schoepflini* Hiſt. Zaringo-Badenſis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 4. p. 74. Cf. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 116. - 120.

J. Chr. 1586 Austrage der Sachen, weiter nichts *attent* solle q).

Das wichtigste und merkwürdigste, sich im J. 1586., von allgemeinen R. Ang genheiten, in unserm Teutschen Reiche zug gen hat, betrift wohl unstreitig den, zu An desselben, gehaltenen R. Deputationstag Worms. Um so mehr also ist sich zu verwund daß von Keinem der damaligen Geschichtsch ber desselben auch nur eine blosse Erwähnung schiehet, und würden nicht Goldast und Lü an den nachher anzuführenden Orten, den entf fenen Deputations = Abschied bekannt gem haben; so würde man nicht einmal wissen, was demselben gehandelt worden. Die Acten da liegen ohne Zweifel noch in den Archiven irge wo verborgen, und es wäre um so mehr zu w schen, daß dieselben, und besonders das, auf die Deputationstage, geführte Protokoll, her gesucht und zum Vorschein gebracht würden, man daraus am besten würde ersehen können, wor die gemachten Zweifel und vorgefallenen Wid sprüche bestanden, weshalb hernach der entwor Abschied niemals in Form einer pragmatisch Sanktion in unserm Reiche ist publicirt, deswegen auch nicht in die Neueste Sammlu der Reichs = Abschiede gebracht worden r).

q) S. Vorläufige Anzeige = = der Cron Böhm = = hergebrachte Gerechtsame und der Grafen Herren von Schönburg habende Befugnisse denen R. After = Lehens = Herrschaften Glau Waldenburg und Lichtenstein betreffend; (L 1724. fol.) §. 47. p. 103. und in den Beylag Lit. C. 6.

r) von Olenschlägers Einleitung in die Geschichte d T. R. Abschiede, §. 21., vor der 47. Sammlu der R. A., P. I. p. 33.

ne anfangs gehabte Hofnung, einige diesen R. J. Chr. Deputationstag erläuternde Acten aus dem 1586 Hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel zu erhalten, weil der H. Julius mit einer von den deputirten Fürsten gewesen ist, schlug mir auch fehl, weil in demselben sich davon nichts findet. Alles also, was ich meinen Lesern von diesem Wormser R. Deputationstage werde sagen können, bestehet in demjenigen, was ich aus dem vorhandenen Abschiede desselben nehmen kann, bey dem sich aber kein Datum, und keine Unterschrift und Besieglung findet, woraus man dann nicht unbillig schliessen muß, daß die meisten Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände mit den, von den Chur-Maynzischen Gesandten, entworfenem Abschiede nicht mögen zufrieden gewesen seyn, und daher, ohne solchen zu unterschreiben und zu besiegeln, aus einander gegangen seyn.

Aus der Geschichte des leztern Augspurgischen R. Tages ist bekannt, daß auf demselben folgende Punkte, als 1) das Justizwerk, 2) die Moderation und Ergänzung der R. Matrickel; 3) die Untersuchung und Abstellung der eingerissenen Unordnungen im Münzwesen, und 4) ob und wie die bewilligte zweymonatliche Geldhülfe zu erlegen, und zur Unterstützung der, durch das Niederländische Kriegswesen, bedrängten benachbarten Kreise und Stände zu vertheilen seyen, unerlediget geblieben sind. Vermöge des R. A. sollten die beiden ersten Punkte auf einem Deputationstage, welcher bereits den 15. May 1583 seinen Anfang nehmen sollte *), die

*) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 168. und 191. f.

J. Chr. 1586 die beiden andern aber auf einem, von den beiden Rheinischen und dem Westfälischen Kreise, drey Monate nach Unterzeichnung des R. A., zu Cöln zu haltendem Kreistage [t]) weiter berathschlagt und in der Sache ein Schluß gefaßt werden. Allein die bald nach dem Augspurgischen R. Tage ausgebrochenen Cölnischen Händel, und die dadurch im churfürstlichen Collegium entstandene Zerrüttung legten Hindernisse in den Weg, warum diese Deputations- und Kreis-Versammlungen nicht auf die bestimmte Zeit vor sich gehen konnten. Nachdem nun aber jene aufgehört hatten, und das churfürstliche Collegium wieder ergänzt worden; inzwischen aber sich noch andere beschwerliche Handlungen, hin und wieder, im H. R. ereignet hatten, als z. E. im Erzstifte Cöln der gewaltsame Ueberfall und die Einnehmung der Stadt Neuß [*]), im Hochstifte Münster und im Herzogthume Jülich die Verheerung, Ranzionirung und Wegschleppung der Unterthanen, und in der Grafschaft Ostfriesland die Einlegung der Freybeuter, Sperrung der Embs und anderer Ströme, wie auch der Strassen und Commercien; endlich auch im H. R. sich allerhand gefährliche Umstände mit Bestallungen, Werbungen, An- Durch- und Abzügen des teutschen Kriegsvolkes für ausländische Potentaten, mit Annehmung fremder Händel u. s. w. sich zutrugen, und täglich mehr hervorthaten; so ließ der Kayser an den Churfürsten von Maynz gelangen, den zu Augspurg verabschiedeten Deputationstag nunmehro auszuschreiben, welcher auch

t) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 208. f. und 216.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 332. 333.

ch ſolchen auf den 17. Jenner d. J. nach Jorms anſetzte. J. Chr. 1586 17 Jan.

Auf dieſen ordentlichen Deputationstag ickte der Kayſer den Grafen Eitel Friedrich n Hohenzollern und Sigmaringen, den Jo mm Achilles Ilſung zu Krunerburg und Lin , den D. Chriſtof Faber und den D. Cyriacus ulandt als ſeine Commiſſarien. Auſſerdem er ienen auch die Geſandten der ſechs Churfür n von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sach und Brandenburg, ferner aus dem Fürſtli en Collegium von Oeſterreich, Burgund, ürzburg, Coſtnitz, Münſter, des H. Wil lms von Bayern, Pfalzgrafen am Rhein, H. Julius zu Braunſchweig, des H. Wil lms zu Jülich ꝛc., der Herzoge von Pom rn und der Landgrafen von Heſſen, inglei n der Prälaten, und von wegen der Grafen Herren des Grafens von Fürſtenberg, end auch der beiden R. Städte, Cöln und Nürn g. Die Berathſchlagungen auf dieſem putationstage giengen nun auf die, von den yſerlichen Commiſſarien proponirte fünf nkte, nemlich 1) das R. Juſtizweſen; 2) die loderation und Richtigmachung der R. atrickel; 3) die Unordnungen im Münz ſen; 4) die Bedrängniſſe und Beſchwerden Niederländiſchen und Weſtfäliſchen Kreis nde und der Benachbarten; und 5) die Ge r vor den zu beſorgenden ausländiſchen Prack ken und den abermals ausgebrochenen Kriegs pörungen in Frankreich.

Der erſte Punkt, nemlich die Materie von rbeſſerung des R. Juſtizweſens, ſcheint die iſte Zeit weggenommen zu haben; wenigſtens men die deshalb gemachten Verfügungen den

richtlichen Proceß d
Erkennung unterſchied
res belangend, etwas unl
richtigkeit ſey. Darübe
Sachen, die doch bereit
ſeyen, am K. G. aufge
ten vor Erledigung d
Urtheil gefördert werde
hiebevor, zu mehrerer D
merrichter und den Be
dergleichen unrichtige P
zu bringen, und ſelbſt nac
richtige Maaß zu geben ſe
bey jedem Punkte verfaßt
vorſtehende Reichs = obe
ſammlung einzuliefern, n
ge im J. 1570 †) und b
den Jahren 1572., 157
hen ſey.

Und hierauf wird dan
tion verordnet: 1) daß de
aufgehobenen *Termini finali*
praeiudicialis †), nach der
hern Beſtimmungen ſo

olle, weil man befunden hätte, daß derſelbe nütz- J. Chr.
ich und gut ſey, die gerichtlichen Sachen da- 1586
urch merklich befördert, der Proceß abgekürzt, nd ſowohl den Beyſitzern und Prokuratoren, ls auch der Kanzley viele Mühe und Arbeit er- paret würde. 2) Hätte man gefunden, daß, den isherigen Viſitations- Memorialzetteln und en hierauf ergangenen gemeinen Beſcheiden zu- wider, die Umfrage in *Novis* et *praefixis*, von den Prokuratoren ſehr konfundirt würde, alſo daß ie Libelle, *Articuli cauſſales* u. a. m., ſo in die Umfrage in *Novis* gehörten, in *praefixis*, ingleichen in Pfandungsſachen der Paritionspunkt n die Umfrage der *praefixarum* gebracht und ge- ogen würden. Es ſollten daher die Prokurato- en ſich deſſen nochmals gänzlich enthalten, und, ey Strafe nach Ermäßigung, die Handlun- gen, welche in die Umfrage in *Novis* gehörten, in- onderheit was, in Pfandungs- und dergleichen Sachen, zur Erledigung des Paritionspunktes ereichte, ingleichen die, vermöge der K. G. O. nd Abſchiede, dahin gehörige *Cauſſales*, in der- elben Umfrage, und nicht in *praefixis*, ungeach- et ihnen dazu die Zeit *praeiudicialiter* angeſetzt wor- den, vorbringen. Nicht weniger finde ſich auch 3), daß im Bitten der vierten Dilation cum *ſolennitate legali* allerhand Verzüglichkeit verur- ſachet werde; mithin ſollen, wie zum Theil ſchon im vergangenen Memorialzettel verſehen wor- den *), die Prokuratoren, wenn ſie *quartam Di- lationem* cum *ſolennitate legali* bitten wollen, ſchul- dig ſeyn, *intra tertiam Dilationem* Gewalt ad *petendam quartam* einzubringen, oder ſonſt Anzeige

*) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 276. §. n. 5. *coll.* p. 267. n. 4. p. 281. n. 3. & p. 434. n. 4.

J. Chr. 1586 zu thun, daß ſie deswegen, bey ihren Partheyen, genugſamen Fleiß angewandt hätten. Wofern nun ſolches nicht geſchähe, ſo ſollte alsdann der Receß, mit vorbehaltener Strafe, verworfen werden.

Hiernächſt und 4) ſollten die Mandate, worinn keine gewiſſe Zeit beſtimmt worden, pro *annalibus* gehalten werden, und deshalb, wenn ſie die Prokuratoren, binnen Jahresfriſt, in der Kanzley nicht ausfertigen und exequiren laſſen, verfallen ſeyn. 5) Sollten auch ferner alle Mandate, die auch ohne Klauſel erkannt worden, nach Vorſchrift des Speyeriſchen R. A. vom J. 1570. †), mit beygefügter Citation *ad deducendum*, ausgefertiget werden. 6) Wegen Häufung der Handlungen in *Novis*, worüber man, bey deren fernern Anwachſe, zu den Umfragen in *praefixis* et *contumaciarum* langſam kommen könne, ſolle der Verordnung des Memorialzettels vom J. 1580., und dem darauf erfolgten gemeinen Beſcheide *), in demſelben auch am Sonnabend von 7. bis 8. Uhr vor den Deputirten zu handeln, gleichfalls künftig nachgelebet werden, wenn auch gleich, zur Winterszeit, vor 8. Uhr keine offene Audienz angeſtellt werden könne. 7) Wurde die im Speyeriſchen R. A. vom J. 1570. gemachte Verordnung †) dahin abgeändert, daß zwar der Beklagte, in Sachen *ſimplicis Querelae*, nach eingebrachter Klage, im zweiten Termin, ſeine *Exceptiones declinatorias* et *dilatorias*, ſeu *Litis ingreſſum impedientes*, cum *eventua-*

li

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 262. f. n. 35.

*) S. Ebendieſelbe, im XI. Bande, S. 273. n. 1.

†) S. Ebendieſelbe, im VIII. Bande, S. 264. f. n. 39. f.

Libri conteſtationis, einbringen, oder, wenn er J. Chr.
lche Exceptionen nicht einzuwenden hätte, 1586
item pure konteſtiren ſolle. Allein erſt hernach,
enn der Gegentheil darüber, im dritten Ter-
in, nothdürftig gehört, und über ſolche einge-
endte *Exceptiones dilatorias* et *declinatorias* von
m Richter geſprochen, auch die Klage ad
lis conteſtationem zugelaſſen worden, oder ſonſt
e Kriegsbefeſtigung nicht nöthig wäre, ſolle
r Beklagte ſchuldig ſeyn, ſeine *Reſponſiones* ad
libellum, wenn derſelbe artikulirt geweſen, und
gleich auch ſeine *Defenſionales*, oder auf den Fall,
i das Libell nur ſummariſch eingegeben worden,
ine *Defenſionales* gerichtlich einzubringen. Zu-
ich werden dabey die Entſcheidungsgründe
eſer gemachten Abänderung angegeben. Hin-
gen 8) in Appellationsſachen ſolle es bey der
ereordnung des vorgedachten Speyeriſchen
. A. *) ſein Verbleiben haben, weil die *Merita*
uſſae principalis bereits in der erſten Inſtanz
sgeführt und diſputirt worden. Jedoch mit die-
r fernern Erklärung, daß dem Beklagten, wofern
, in *Cauſſis ſimplicis Querelae* oder *Appellationis*,
e oder andere von den vorgedachten Einreden
rzubringen, unterlaſſen würde, ſolches hernach
ch zu thun, abgeſchnitten ſeyn ſolle. Jngleis
en, Falls er deren mehr oder alle unterlieſſe,
le Ihm benommen ſeyn, ſelbige hernach zu
ertreichen; wie er dann auch im zweiten Ter-
in *Litem* konteſtiren ſolle, oder derſelbe ſolle in
ntumaciam pro *conteſtata* angenommen ſeyn, und
rauf weiter, vermöge der K. G. O., ver-
heren werden.

Da auch 9) der Kompromiſſe halber Zwei-
l vorgefallen ſey, ob und wie dieſelben am K. G.

*) S. N. T. A. G., im VIII. Bande, S. 265. f. n. 41.

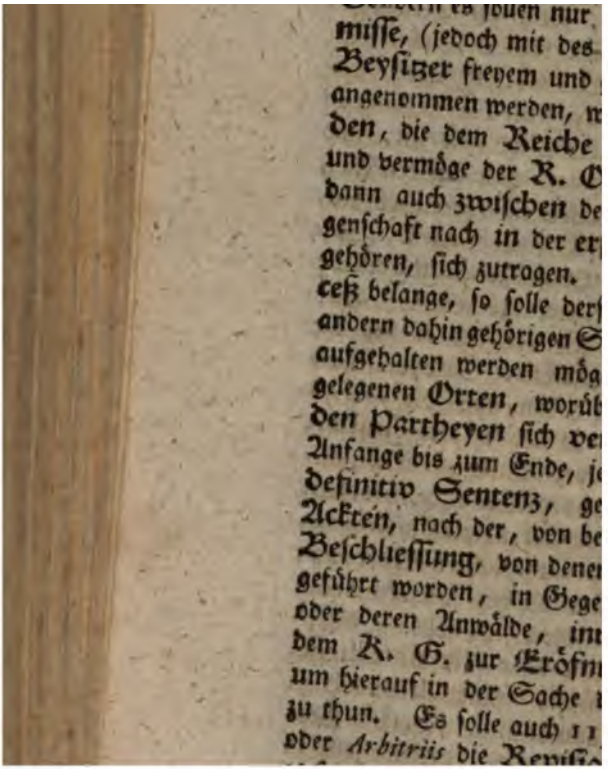

uf die künftigen Fälle, vom Datum dieſes Ab- J. Chr.
ſchiedes an, zu verſtehen ſeyn. 1586

Auch in Sachen *fractae Pacis* ereigneten ſich
2) nicht wenige Mängel, indem in ſolchen Fäl-
en mehrmals nicht allein *Citationes* ad *videndum* ſe
declarari etc., ſondern auch neben denſelben und
bisweilen abgeſondert *Mandata* de *reſtituendo*,
nd andere *Mandata ſine Clauſula iuſtificatoria*,
em gewöhnlichen Styl und Gebrauche zuwider,
ermöge deſſen ſie insgemein mit derſelben Klauſel
ausgehen ſollen, gebeten würden. Weil es aber
nicht weniger nöthig ſey, über eines jeden Ge-
richtes hergebrachten Gebrauch, und über die
Verordnung gemeiner Rechte zu halten, wo-
zu auch der K. A. vom J. 1570. verweiſet †); ſo
olle es bey ſolcher wohl hergebrachten Ordnung
bleiben, und derſelbe Styl befolget werden.
13) In Anſehung des Zweifels, wie die Be-
ſcheinigung der Geſchichte und Gewalt in den
Fällen geſchehen ſolle, wenn um die Erklärung in
die Strafe des gebrochenen Landfriedens ge-
beten wird, da einer *omittendo* oder *committendo*,
jedoch ohne äuſſerliche und öffentliche Gewalt
ſich vergangen hätte, verordnet unſer Deputations-
Abſchied, daß die Erzählung und der Beweis
der *Violentiae*, vel *Coadunationis Hominum*, we-
der in den *Narratis Supplicationis*, noch in dem
Proceſſu Cauſſae, in den Fällen nöthig ſey, wenn
z. E. Einer einem öffentlichen Landfriedens-
brecher nicht nacheilen wolle, oder demſelben
heimlich Rath und Vorſchub thue. Hingegen
in den andern Fällen, da der Landfriede mit
öffentlicher Gewalt und gewafneter Hand
gebrochen wird, und darüber Proceß und Cita-

† S. N. T. A. G., im VIII. Bande, S. 259. f.
n. 27. f.

J. Chr. tion ausgebracht werden ſoll, ſey allerding
1586 *Deductio Violentiae* et *Coadunationis Hominu*
der Supplikation, und deren Beweis, i
ceſſu Cauſſae nöthig, ſo ſolle es alſo bey den
Requiſitis de *Stylo* bleiben.

Gleichergeſtalt ſey man bisher 14) im Zwei
ſtanden, durch wie viele Perſonen der L
friede geſchwächt werden könne? ſolches ſoll
zur Diſkretion des Richters geſtellt ſeyn, w
aus den Umſtänden der erzählten und erwi
Gewaltthat, auch aus den Worten und
Verſtande des Landfriedens und der ge
nen Rechte jederzeit darnach ſich informiren
in Erkennung oder Verweigerung der
ceſſe zu richten wiſſen würde. Wenn hing
15) ſich ein ſolcher Fall begäbe, daß nur eine
ge Perſon, die beſonders mit Mittel dem
che unterworfen, einen Andern, auf der fr
landſtraſſe, erſchöſſe, oder dergleichen M
handlung begienge; ſo ſolle in ſolchen Fällen
Beſchädigte bey der ordentlichen Obrig
um Recht anſuchen, damit das R. G. mi
gleichen Sachen nicht überhäuft würde.
gleich auch 16) die *Conſtitutio fractae Pacis*
verum Dolum erfordere; ſo ſolle es doch, da
Dolus in *mente Delinquentis* beruhe, und des
ſchwer *directe* zu beweiſen ſey, genug
wenn derſelbe aus den Umſtänden der Thal
lung, ex *perſpicuis indiciis* et *evidentia ipſiu*
als z. E. wenn *Vis publica*, *Coadunatio Hom*
Incendium, hoſtilis *Invaſio* territorii *alieni* v
den wäre, erwieſen werden könne. Wenn
auch die *Narrata* nicht alle mit den vorbe
Umſtänden, auf welche die Proceſſe ausgeb
worden, durch den Kläger genugſam erw
ſeyen, und aus denſelben *verus Dolus* ex *ci*

ufficiendo indicio, ſeu *evidentia facti* ſich J. Ehe
ie Thüne zur Erklärung der Strafe des 1586.
dens geſchritten werden.

nächſt ſeyen 17) die Verwürkungen
ſhandlungen wider den Landfrieden
ehr ungleich, und würden bisweilen die
s des Beklagten ſo befunden, daß die ge-
That nicht für einen Landfriedens-
achten, obgleich übrigens der Angeklagte,
uplex delictum commiſſum, oder doch zum
propter *latam culpam Verſutiæ* ſtraf-
Mithin ſey hiebey, aus etlichen Urſachen,
chtung zu ziehen, wie in ſolchen Fäl-
allein in *puncto Citationis* der Strafe hal-
dieſelbe, nach Geſtalt der Verhandlung
Umſtände, zu beſtimmen und zu mäſ-
dern auch wie, wenn gleich der Beklag-
to Citationis gänzlich zu abſolviren wä-
ch in *puncto Mandati* auch *definitive* ge-
und geurtheilt werden ſolle. Nun aber
ie Qualitäten in Landfriedensbrüchi-
chen eigentlich, durch den klagenden
ewieſen werden, welche auch von dem
cipali nicht abzuſondern wären. In
ſung aber der Beſcheinigung ſolcher
den auf den Landfrieden ſey die Juris-
des K. G., ſowohl in *puncto Citationis* als
dati de reſtituendo nicht gegründet, und
durch ſowohl dem Beklagten ſein *Benefi-*
nae inſtantiae, als auch der ordentlichen
it die gebührende Strafe in ſolchen Fäl-
mmen, und dem Kläger beyzumeſſen,
nam Actionem intentavit. In Erwägung
r Umſtände, verordnete alſo der Depu-
bſchied, daß es dißfalls bey dem herge-
K. G. Styl, und der gemeinen rechtli-
chen

lichen Richter verwie

Damit aber 18) i
Abſolutionis Rei in *punct*
Pace, wenn der Klag
vor ſeiner ordentlichen
turbatione, *iniuria*, oder
rechtlich belangen woll
viel ſchleuniger beförd
mit neuer Vollführung d
Unkoſten, nicht beſchwe
dern zu förderlicher Re
könnten; ſo ſollen die vor
ten Acten, ſuper *fracta*
tionis ſubſidiariae, dem
vor welchen die Sachen in
hören, verabfolget werd
len auch alsdann eben ſow
vor eben dieſem Richt
worden, und darauf, nach
was ſich von Rechtswe
chen werden; jedoch hiedu
dern Theil, wenn ſie fe
wollten, nichts benomme

Auſſerdem mag man

. G. ſein Gutachten den Kayſerlichen J. Chr.
niſſarien und den Räthen und Geſandten 1586
eputirten Churfürſten, Fürſten und
de vorgelegt, welches Sie ſich auch gefallen

Nach Innhalt deſſelben ward nun
rordnet, daß allein in den Fällen, da
tia, die nicht ſtreitig iſt, abgenommen
Mandata, mit angehängter *Citatione* ad *do-*
ſe perulſſe, erkannt werden ſollen; in Er-
ng, daß dieſe That eine rechte Pfändung
d keinem Theil dadurch vorgegriffen wer-
iernächſt ſolle 20) in Pfändungsſachen der
likant zu Erlangung der Proceſſe auf
onſtitution, insbeſondere anzeigen, was
e Gerechtigkeit der Pfänder, durch die
mmene Pfändung, erlangen wolle. In-
räge es ſich 21) bisweilen zu, daß die armen
hanen, wo die Oberherrlichkeit und Ge-
gkeiten zwiſchen unmittelbaren Herrſchaften,
ſ ſeyen, ohne ihre Schuld, von der einen oder
Obrigkeit; gefangen würden, ungeachtet
zu allem gebührenden Gehorſam gegen die ei-
: andere Obrigkeit erböten, und gerne ihre
n derjenigen Herrſchaft, die dazu befugt ſey,
ollten. In ſolchen Fällen ſollte man nun
s vorgedachte *Requiſitum* de *Re tertia* nicht
n ſehen, ſondern wenn dergleichen Per-
die mit den Streitigkeiten ihrer Obrigkeiten
zu ſchaffen hätten, über ihr Erbieten, ins
gniß geworfen würden; ſo ſollten deswegen
date auf die Conſtitution von Pfändun-
kannt werden. Wenn aber 22) in Pfän-
ſachen theils *Res tertia*, theils *Res ipſa* ge-
t würde, z. E. wenn Einer ſich einer Hol-
rechtigkeit anmaßte, der Andere aber Wa-
) Pferde mit dem ſtreitigen Holze wegführete;

ſo

J. Chr. 1586 gemeinen geſchriebenen Rechten allerdings gemäß; wobey dann noch beſonders in Acht genommen werden ſolle, daß ſolche oder dergleichen Mandate den unmittelbaren Unterthanen wie der ihre Obrigkeiten, zumal, wenn die *Narrata* nicht wahrſcheinlich beſcheiniget weren, nicht leicht erkannt werden ſollten. Weil auch endlich 27) bey den *Mandatis C. C.* gezweifelt würde: ob der Kläger ſchuldig ſey, ſein Libell zu übergeben, ehe der Beklagte die *Cauſſa* eingebracht hätte, und wenn der Kläger deshalb *contumacirt* würde, daß ihm, unter Bedrohung der Abſolution von der Citation, zugleich auch *Cauſſa tionis Mandati*, ſolches zu thun auferlegt werden ſolle, ſo ſolle in ſolchen erſtgedachten Mandaten *cum Clauſula* einiges Libelliren nicht nöthig ſondern der Citirte ſolle im erſten Termin darſach bringen, warum er, dem Mandate zu gehorchen, nicht ſchuldig ſey.

Auch bey den Arreſten waren eine zeitlerhand Irrungen und unerledigte Fragen ſtanden, die vornemlich dadurch verurſacht worden, daß das Wort Arreſt, im Speyeriſchen R. A. vom J. 1570. unterſchiedlich gebraucht, und in ungleichen Verſtand gezogen werden wollen. Um nun auch dieſen Punct zu Richtigkeit zu bringen, ſollte es 28) bey der Verordnung des erſtgedachten Speyeriſchen R. A. *) gelaſſen werden. Soviel aber die ungleichen Meinungen und Verſtand des Wortes: Arreſt, und den daher vorgefallenen Streit belange, ſo ſolle die Conſtitution von Arreſten von *illicitis Arreſti factis*, quae *fiunt propria auctoritate, ſine cognitione cauſſae*, und die, ihrer ro-

*) S. im VIII. Bande der N. T. S. S. 262. f. n. 35.

nach, wahre und in Rechten verbo- J. Chr.
be genannt werden, zu verſtehen, nicht 1586
a et *de iure permiſſa Arreſta*, welche, ra-
actus confeſſati, *rei iudicatae*, *conven-*
se transactionis, *conſuetudinis*, *privile-*
jewöhnlich hergebrachter Nachſteuer,
nd rechtmäßig erlangten Zolles halber,
n möchten, nicht zu erſtrecken ſeyn.
ger ſollten ſie von bloſſen Turbatio-
idungen, Compenſationen, Beſitz-
n und dergleichen Sachen, worüber bey
Conſtitutionen, oder Verordnungen
n Rechten vorhanden ſind, verſtan-
nit den obgedachten Arreſten ver-
den. Ferner und 30) würde in Zwei-
was für eine Bewandtniß es mit den
habe, die von einem Richter oder
welche von einer dritten Perſon,
ſuo, Amts halber, angerufen würde,
rden. Allein ſolcher Zweifel würde
ht gehoben werden können, da aus
klar ſey, wie und in welchem Sinn
Arreſt zu verſtehen ſey; wie dann
rfür zu halten, daß ſolcher Fall in der
ution von Arreſten verſtanden werde.
chen ſollen 31) die gegen Unterthan
Nachſteuer halber, angelegten Arreſte
edachten Conſtitution nicht begriffen
e Güter der Unterthanen, den Rech-
acite, oder ſonſt, altem Gebrauche
mmen nach, deshalb verhaftet und
t ſeyen. Was aber 32) die Erfor-
Conſtitution von Arreſten belange,
langung ſolcher Proceſſe, es betreffe
erſon, oder Güter, *Res tertia*, wie in
chen, nicht nothwendig ſeyn, in

vorenen Caution vorge
le genug ſeyn, wenn a
tion um ein Mandat
geſchehen ſey, und n
Würde jedoch die geda
zweifelhaft, oder für
hen werden; ſo ſolle als
ten, als Mandaten
„auf vorgehende genug
ſetzt werden. Um auch
vorzukommen: ob die C
von denjenigen Fällen
Aufrichtung derſelbe
ob ſie nur allein auf die
ſtimmt der Deputatio
allein von den Fällen ve
ſich vor der errichtete
haben, und nur auf dieſe
werden ſollten. Endlich
der Koſten, Schaden
Intereſſe in den Arreſt
der angebotenen Cautio
auch keine andere Koſt

7. des Viſitationsabſchiedes vom J. 1559. †) verſtehen ſey, dahin erklärt, daß, wenn der pellant, zu Einbringung ſeiner Appellation, gebräuchlichen ſechsmonatlichen Fatalien ha- die Prorogation derſelben, ohne Beſcheini- ng ehehafter Verhinderung, mit und neben Proceſſen nicht erkannt werden ſollen; mithin ſo weniger nöthig ſey, die Urſachen der er- nten Prorogation den Proceſſen einzuver- en. Falls aber 37) dem Appellanten nur ein zer Termin, als etwa ſechs Monate, von dem terrichter angeſetzt wäre; ſo könnte die Proroga- n der Fatalien, ohne Beſcheinigung der Ver- derung, erkannt werden; jedoch ſey nicht nö- g, deshalb die Urſachen der Prorogation den ceſſen einzuverleiben. Und da 38) etliche kuratoren im Gebrauche hätten, bey Ablauf Fatalien, die ausgegangenen Proceſſe allein *baliter* zu reproduciren, cum *Proteſtatione* de *gentia*, und hernach erſt, wenn die Fatalien floſſen, die gedachten Proceſſe cum *Executione* Gerichte einführten, auch darauf, ohne tere Juſtificirung der Formalien der Appel- ion, verführen, und die Sache, propter nudam teſtationem, nicht für deſert halten wollten, es aber der K. G. O. ſchnurſtracks zuwider ſe; ſo ſollten hinführo die Prokuratoren ſchul- ſeyn, zugleich mit der vorgedachten Proteſta- n, auch um die Prorogation der Fatalien zu ten, und ſogleich hernach, nebſt Einbringung der uirten Proceſſe, rechtmäßige Urſachen der orogation ſchriftlich zu übergeben, um den gentheil darüber zu hören. Damit auch vor n Dingen die Formalien der Appellation jus icirt würden, ſollten die Prokuratoren in ſol-

J. Chr. 1586

†) S. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p. 239. a.

verboten iſt. Wenn aber 42) von einer gemeinen Interlocutori, die doch appellabel iſt, appellirt würde; ſo ſolle alsdann, nach Inhalt gemeiner geſchriebenen Rechte, nicht inhibirt werden, es wäre dann *evidens Periculum in mora*, oder es müßte daraus ein *Damnum irreparabile* erfolgen, welches doch zuvor beſcheiniget werden ſolle. Und ſo ſolle auch in auſſergerichtlichen Appellationen, bevor nicht die Jurisdiction und Appellation genugſam gegründet und juſtificirt ſey, vor der Kriegsbefeſtigung, oder zum wenigſten, ehe nicht der Gegentheil darüber gehört worden, durchaus keine Inhibition erkannt werden. J. Chr. 1586

Ueberhaupt ſeyen 43) dergleichen auſſergerichtliche Appellationen ſehr häufig an das K. G. gebracht, und daher geklagt worden, daß die ordentlichen Austräge dadurch abgeſchnitten würden. Nun ſey es zwar an dem, daß, wenn die Obrigkeiten, für ſich ſelbſt, oder auf eines andern Anſuchen, ihre Unterthanen, oder einen Andern, auſſerhalb Gerichts, mit beſchwerlichen Beſcheiden, Geboten und Verboten, oder auch Geldſtrafen beſchwerten, ſolche Appellationen, vermöge der gemeinen Rechte, angenommen worden, bey welcher Diſpoſition der Rechte es auch ferner verbleibe. Indeſſen damit die Unterthanen nicht die Meinung faſſen möchten, als ſtünde ihnen frey, von allen und jeden Beſcheiden ihrer Obrigkeiten zu appelliren, ſo ſollte ihnen künftig, auf ſolche auſſergerichtliche Appellationen, weiter kein Proceß und Ladung erkannt werden, es wäre dann zuförderſt das Gravamen *veroſimiliter* erwieſen, und der Magiſtrat hätte als Richter verfahren. Sonſt aber und wenn 44) aus den *Narratis* der interpo-

J. Chr. 1586 nirten auſſergerichtlichen Appellation in dem Proceſſe ſich ergeben würde, daß die Obrigkeit, als eine Parthey, und als ein Widerſacher, nicht aber richterlicher Weiſe gehandelt hätte; ſo ſolle eine ſolche Sache an den Richter der erſten Inſtanz gewieſen werden, weil darum mehr *ſimplex Querela*, als die Appellation Statt habe. Endlich ereigne ſich auch 45) bisweilen der Fall, daß der Appellat in *Termino*, da die Appellation eingeführt werden ſoll, erſcheine, und die Appellation zu proſequiren ſich unterfange, der Appellant aber allein de *Diligentia* proteſtire, und hernach allererſt, wenn die Fatalien verfloſſen, den exequirten Proceß reproducire; worüber dann der Zweifel entſtehe: ob die *Proſecutio* des *Appellati* kräftig ſey, und auch dem Appellanten zu Gute kommen möge? Es ward alſo im Deputationsabſchiede verordnet, daß, wofern der Appellat, die Appellation pro *ſuo intereſſe*, auszuführen, bedacht ſey, ihm, vermöge der Rechte, das *commune Beneficium*, ungeachtet die Reproducktion der exequirten Ladung, von dem Appellanten zu ſpät geſchehen, nicht entzogen, ſondern die Appellation in ihren Kräften bleiben, und nicht für deſert geachtet werden ſolle.

Ferner wird im Deputationsabſchiede des Streites erwähnt: ob nicht in *Contractibus mere mutui* ein Gewiſſes, an Statt des Intereſſe, a *tempore moræ* feſt zu ſetzen ſey, damit die Partheyen, in *puncto Liquidationis*, des langwierigen Proceſſes am K. G. überhoben ſeyn, und dieſes damit nicht überladen werden möchte. Da es nun allerdings billig ſey, daß der Schuldner, wenn er im Verzuge der Wiederbezahlung des entlehnten Geldes iſt, ſeinem Gläubiger,

biger, von ſolcher Zeit an, das Intereſſe zu erlegen ſchuldig ſey, und zwar der Vermuthung halber, daß der Creditor ſein Geld, von eben der Zeit an, hätte anlegen, und wenigſtens fünf von hundert Gulden an Zinſen ziehen können; ſo verordnet der Deputationsabſchied, daß ſolche Zinſen, von der Zeit des Verzuges an, erſtattet, und deswegen dem Gläubiger fünf Gulden vom Hundert bezahlt werden ſollten. Wären aber dem Creditor ſolche fünf Gulden nicht annehmlich, und er vermeynte etwa, ſowohl ex *Lucro ceſſante*, als *Damno emergente*, ein Mehreres zu fordern; ſo ſolle ihm unbenommen ſeyn, alsdann ſein ganzes Intereſſe zu deduciren, ſolches gebührend zu beſcheinigen, und demnächſt die richterliche Erkenntniß darüber zu gewärtigen. J. Chr. 1586

Zwiſchen dem K. G. und der Stadt Speyer waren 47) ſchon lange Streitigkeiten über den letzten Paragraphen des 50. Titels im erſten Theil der K. G. O. *) vorgefallen, wie derſelbe, beſonders in peinlichen Fällen, zu verſtehen, und wie es mit den, darinn angedeuteten, Verbrechen, zwiſchen dem K. G. und der Stadt zu halten ſey. Nun fanden zwar die Kayſerlichen Commiſſarien und die K. Deputation dieſen Paragraphen an ſich ſelbſt klar und deutlich, und man konnte ſich verſchiedener Fälle erinnern, worinn es nach Ausweiſung deſſelben gehalten worden. Allein nichts deſto weniger, damit derſelbe noch beſſer erläutert, und deſſen rechter Verſtand gefaßt werden möchte, wird im Deputationsabſchiede folgendes feſtgeſetzt. Wenn a) ſich ein Criminalfall und ein ſolches Verbrechen, mit einer dem K. G. verwandten Perſon zutrüge, ſo an ſich ſelbſt, notoriſch, offenbar und bekannt

*) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. 144. b.

J. Chr. 1586 wäre; so solle darinn dem K. G. keine Inquisition gebühren, oder zustehen, noch auch der verhaftete und durch die Stadt eingezogene Thäter dem K. G. zu überantworten seyn, sondern sowohl der Angrif, als auch die rechtliche Cognition über das begangene Verbrechen der Stadt ungehindert gelassen werden. Falls aber b) solche Verbrechen nicht offenbar wären, sondern, soviel die Geschichte belangt, noch eine mehrere Erkundigung und Inquisition, quoad *notorietatem facti*, doch nicht quoad *cognitionem Iuris* bedürfte; so solle der beschuldigte und angegriffene Thäter dem K. G. ausgeliefert, und demselben die Schlüssel zum Gefängniß verabfolget werden, auch ihm die Erkundigung zustehen, und demselben kein Eintrag, durch die Stadt Speyer, geschehen. Wofern nun c) die That, bey deren Erkundigung, so beschaffen gefunden würde, daß eine Leibesstrafe darauf stünde; so solle der Gefangene der Stadt Speyer wieder verabfolget, und hierauf von derselben, nach Gelegenheit der Uebelfahrung, darüber erkannt werden. Damit aber d) solche Inquisition desto gegründeter angestellt werden könnte, sollen Bürgermeister und Rath der Stadt Speyer, auf Ansuchen des K. G. jederzeit ihre Bürger und Unterthanen, zur Vollziehung solcher Inquisition folgen und erscheinen lassen. Zuletzt und 48) wird bey diesem Justizpunkte, im Deputationsabschiede, auch noch des, vom Kammerrichter und den Beysitzern mehrmals geschehenen Ansuchens, wegen der Verlegung und Suspension des K. G., in Kriegs- oder Sterbeläuften, gedacht. Allein die Kayserlichen Commissarien und die K. Deputation liessen es dißfalls bey demjenigen bewenden, was davon nicht allein in der K. G.

O.

B. †), ſondern auch im Speyeriſchen R. A. vom J. Chr. J. 1570. *), wohl bedächtlich verordnet, und 1586
ernach auf dem R. Deputationstage zu Frank-
urt im J. 1577. †) war wiederholet worden.

Nach geendigter Berathſchlagung, wie
as Juſtizwerk zu beſſerer Richtigkeit zu brin-
en ſeyn möchte, zog die R. Deputation den
weiten Punkt der Kayſerlichen Propoſition,
emlich die Moderationshandlung und Rich-
ſtmachung der R. Matrickel *) gleichfalls zum
Bedenken, welche Materie ebenfalls, auf dem
egtern R. Tage zu Augſpurg, auf den Depu-
ationstag war verwieſen worden †). Allein man
efand gleich anfangs, daß es noch faſt allenthal-
en an der vorbereitenden Jnquiſition und übri-
er Verordnung mangle, welche doch erſt vorher-
ehen müßte, wenn man zur Erledigung ſolcher
Moderationshandlung gelangen wollte; deswe-
en man dann dißmal in dieſer Sache nicht fort-

†) P. II. Tit. 34., beym *de Ludolf* in Corp. Iur. Cam., P. I. p. 171. ſq.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 269. : 271. n. 54. und 55.

†) So heißt es zwar in unſerm Deputationsabſchiede, §. 102. der Goldaſtiſchen oder §. 103. der Lünigiſchen Ausgabe. Allein wenn man die, im X. Bande der N. T. R. G., S. 505. f., befindlichen Propoſitionspunkte der Kayſerlichen Commiſſarien auf dem Frankfurter R. Deputationstage des J. 1577. nachſiehet, ſo wird man unter denſelben nichts vom Juſtizweſen finden. Es iſt auch dieſer Punkt nicht, wie andere, auf dem, das Jahr vorher gehaltenem, R. Tage zu Regenſpurg, auf den R. Deputationstag verwieſen worden, wie man aus eben dieſem X. Bande der N. T. R. G., S. 100. : 107., erſehen kann.

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 387.

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 192. : 194.

n Fürſten und Stände, fernere Berath- J. Chr.
ngungen vornehmen, und ſowohl in Anſehung 1586
ppellation von den Moderatoren, als auch
Erledigung der alten und neuen Appella-
en dergeſtalt verfahren ſollten, wie es der
ſtabe des mehrbeſagten R. A. *) mit ſich
e.

Der dritte Punkt der Kayſerlichen Pro-
tion auf unſerm Deputationstage betraf die
rdnungen im Münzweſen †), die gleich-
, durch den letztern R. A., auf denſelben wa-
verſchoben worden *). laut unſers Abſchie-
erklärten nun die Räthe und Geſandten der
ürſten, deputirten Fürſten und Stände,
das Münzedickt ſo wohlbedacht verfaßt ſey,
daran nichts zu beſſern wäre, ſondern aller
ngel nur blos an der Vollziehung deſſelben
. Und da nun die meiſten Mängel dieſes
eſens am Rheinſtrome vermerkt worden;
ätten vermöge des mehrgedachten R. A. die
y Rheiniſchen Kreiſe zuſammen beſchrieben
den ſollen. Allein obgleich ſolches zum andern-
geſchehen ſey; ſo habe man doch nichts frucht-
liches ausrichten können, und zwar vornemlich
der Urſache, weil der Niederländiſch-
ſtfäliſche und Niederſächſiſche Kreis ſo-
gegen die R. Deputation, als auch gegen
andere Kreiſe ſich rund aus erklärt hätte,
beſchwerlich es ihnen fallen würde, ſich dem
nzedickte durchaus gemäß zu verhalten,
rn nicht auch der Niederländiſch-Burgun-
diſche

*) Augſpurg. R. A. vom J. 1582., §. 57. ff. in der 27. Sammlung der R. A., P. III. p. 408.

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande S. 387.

*) S. im XII. Bande der 27. T. R. G., S. 208. f.

J. Chr. 1586 dische Kreis sich dazu bequemte. Man habe es auch dißmal zur Richtigmachung dieses Werkes nicht kommen können, sondern solchen Punkt zu weiterm Nachdenken und bis zu einer andern Gelegenheit aussetzen müssen. Jedoch solle in kurzem, wegen gänzlicher Erledigung dieser Sache, in allen Kreisen eine ernstliche Verfügung geschehen, damit auf den gewöhnlichen Proportionstagen und sonst, mit allem Fleisse, auf die fernere Verbesserung dieses Unwesens gedacht und auf alle Fälle eine künftige mehrere Unordnung, besonders aber die weitere Steigerung der Münze, allenthalben verhütet werde.

In dem vierten Punkte hatten die Kayserlichen Commissarien der K. Deputation die grossen Bedrängnisse und äusserste Beschwerden der Niederländisch-Westfälischen Kreisstände und anderer Benachbarten vorgetragen, die sie nun, eine so lange Zeit her, und je länger je mehr, wegen der immer fortwährenden Niederburgundischen, und noch dazu neulich entstandenen Cölnischen Unruhen und Kriegsempörungen hätten ausstehen müssen. Sie verlangten daher, daß die K. Deputation, da die bisher von Kayser versuchten Mittel nichts helfen wollen, und mit eines oder zweyer Kreise Hülfe, oder mehrern Beistand, wenig auszurichten wäre, auf solche ersprießliche Mittel denken möchte, damit alle Beschwerden und Bedrängnisse des vorbesagten Kreises, soviel möglich, erleichtert, derselbe vor unrechtmäßiger Gewalt geschützt, und ohne Klage bey dem H. R. erhalten werden könnte; wie dann auch solche Beschwerden noch ausserdem, von den bedrängten Ständen selbst, besonders und ausführlich angebracht wurden. Bey diesem Punkte fielen nun die Meinungen der

K.

ration, in ihren abgefaßten Bedenken, J. Chr.
lieden aus, und es war, ungeachtet der 1586
n andern Vorſchläge der Kayſerlichen
rien, weiter nichts zu erlangen, als daß
)loß, dem mehrgedachten bedrängten
d deſſen Ständen, mit der auf dem
. Tage zu Augſpurg bewilligten zwey-
ten Hülfe †), beyzuſpringen. Solches
)ann auch, die Kayſerlichen Commiſ-
'allen, dergeſtalt, daß, neben den ord-
i Kreishülfen, dieſe zweymonatliche
tion auf den einfachen Römerzug,
r Monaten nach dem Datum dieſes
s, in der R. Stadt Cöln, von allen
R. Ständen erlegt, und damit nicht
)ogen werden ſolle; zu dem Ende ge-
äumigen ſchleunig verfahren, und es
)erordnung des §. 45. des letzten R.
n werden ſolle. Nun fiel zwar auch bey
uthſchlagung vor, wie und auf welche
nen oder andern bedrängten Stande
zweymonatlichen Hülfe an die Hand
)erden möchte, und es wurde, in Erwä-
die vor Augen ſchwebende Gefahr kei-
ig leiden möge, davon geredet, wem
)erk anzubefehlen und zu vertrauen wä-
es ward dieſes Punktes halber nichts
t, ſondern die Kayſerlichen Commiſ-
nen das Bedenken der R. Deputation
referendum an.

ch bey dem fünften und letzten Punkte
eſorgten Gefahr der ausländiſchen
en, und daß der eine oder andere
einen Anhang im Reiche machen
möch-

† im XII. Bande der T. R. G.,
16. f.

J. Chr. 1586 möchte *), woraus leicht eine Trennung und nicht geringe Zerrüttung des Friedens im H. R. entstehen könnte, stellten zwar die Kayserlichen Commissarien unter andern vor, daß bey den angestellten Werbungen des Kriegsvolkes die wohlbedachten R. Constitutionen wären aus den Augen gesetzt, der Kayser deswegen nicht ersucht, viel weniger von Ihm die Werbpatente erlangt, sondern bisweilen dergleichen Werbungen allein auf Caution, ja wohl öfters ohne dieselbe, verstattet worden. Allein die Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände wollten nicht an sich kommen lassen, daß sich einer oder der andere R. Stand fremder Practicken oder Händel, wodurch dem H. R. Nachtheil oder Schaden zuwachsen möchte, bisher, oder noch itzo angenommen hätte, sondern daß vielmehr ein Jeder geneigt seyn werde, dessen Wohlfahrt, nach bestem Vermögen, zu befördern, und dißfalls den R. Constitutionen nachzuleben. Und sie baten zugleich, daß der Kayser sich mit seinem höchsten Ansehen dazwischen legen möchte, wenn sich, in beiden vorgedachten Fällen ein Widriges und den R. Constitutionen Ungemässes zutragen würde. Mithin wurde in unserm Deputationsabschiede verordnet, daß die, solcher vorbesagten Fälle halber, im letztern R. A. †), und schon vorher im R. A. vom J. 1555. *), und dem R. Deputationsabschiede vom J. 1564. †), gemachten heilsamen Satzungen und R. Ordnungen, fest und unver-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 387.
†) S. die T. R. G., im XII. Bande, S. 114.
*) S. Ebendieselbe, im II. Bande, S. 636. 638.
†) S. Ebendieselbe, im VI. Bande, S. 49. n. 1. und S. 49. n. 10.

kt, zur gemeinen Wohlfahrt des H. R., J. Chr.
ten, und denſelben in alle Wege nachgegan- 1586
verden ſolle; als wozu der Kayſer, von Amts
, alle und jede Kreis-Obriſten, Zu- und
)geordneten, wie auch insgemein, die
fürſten, deputirten Fürſten und Stände
). R. erinnern und ermahnen wolle, dem-
t würklich und ohne alle Nachſicht nachzule-
). Beyläufig will ich noch anführen, daß die
eſtädte, als Sie verwerkten, daß man es
ngelland bey den bisherigen, ihnen ſo nach-
gen Dekreten verbleiben lieſſe, und daher
n, daß es um ihre Freyheit gänzlich ge-
wäre, bey der bisher erwähnten R. Depu-
n zu Worms um die Publikation des
ktes wider die Engliſchen Adventurirer an-
en haben. Ob aber, und was darauf
loſſen worden, find' ich nirgends ange-
*).

Zuletzt aber muß ich noch gedenken, daß dieſer
Worms gehaltene Deputationstag dem ge-
ien Churfürſten von Cöln, Gebhard
bſeß, Anlaß gegeben hat, ſich von neuem zu
**). Er hielt ſich nemlich um dieſe Zeit noch
Bravenhag auf, und da nun nicht Er, ſon-
der Churfürſt Ernſt von Cöln auf dieſen

De-

*) Wormſer R. Deputationsabſchied vom J. 1586. in Goldaſts R. Satzungen, P. II. p. m. 327.-341. und in Lünigs R. A., T. III. n. 47. p. 317-331.

**) D. Anton Köhlers Nachrichten von der Teutſchen Hanſa, ad a. 1586., in Joh. Pet. Willebrandts Hanſiſchen Chronick, p. 274. Cf. M. T. R. G., im XII. Bande, S. 252.-282. und 294.-313. *paſſim*, ingleichen im XIII. Bande, S. 555.-559. paſſim.

S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 186-190.

J. Chr. 1586 23 Febr. ſt. vet. Deputationstag war verſchrieben worden; ſo legte Er, in Gegenwart eines Notarius und zweyer dazu erbetenen Zeugen, eine feyerliche und in ſehr harten Ausdrücken abgefaßte Proteſtation dagegen ein, welche Er hernach, durch den nach Worms geſchickten Grafen Hermann Adolf von 13 May Solms, im Churfürſtenrathe den Churfürſtlichen Geſandten inſinuiren, und noch in dieſem Jahr in öffentlichem Drucke ausgehen ließ. In derſelben äuſſert Er gleich anfangs, daß zu dem gegenwärtigen R. Deputationstage abermals, wie zu der vermeinten R. G. Viſitation im vorigen Jahr, ſtatt Seiner, der Biſchof von Lüttich, zur höchſten Verachtung der chriſtlichen Religion und deren verwandten Stände, zu der Ihm gebührenden ordentlichen Seſſion ſey berufen worden; ungeachtet aller von den Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen der A. C. wider den Artickel vom geiſtlichen Vorbehalte hiebevor geſchehenen Proteſtationen. Wenn nun aber ſein, wegen obliegenden göttlichen Berufes, angefangenes chriſtliches Vorhaben, auf ſolche Art, auf ſich ſollte erſitzen bleiben, und dadurch, ſtatt der gehoften Fortpflanzung der evangeliſchen Lehre und gefuchten Freyſtellung, dem Pabſte und ſeinem Anhange ohne Zweifel eine Urſache zu Beſtätigung ſeiner freventlich angemaßten Gewalt über das Vaterland Teutſcher Nation, mit gröſſerer Gefahr, als jemals zuvor, die göttliche Wahrheit zu betrüben, zu verfolgen und einzuſchränken, wie de gegeben werden; ſo wolle Er dawider und wider alles ähnliche, was künftig gegen Ihn vorgenommen werden möchte, ein für allemal, proteſtirt haben. Er proteſtire alſo hiemit öffentlich vor Gott, der ganzen Welt, und beſonders vor

den

den Ständen des H. R. R., wegen Unrichtigkeit und Nichtigkeit aller, wider Ihn vorgenommenen, thätlichen Handlungen, und was dem anhängig ſey, und wolle dieſe ſeine allgemeine Proteſtation künftig, auf allen und jeden Nothfall, ſtillſchweigend ſich vorbedungen und wiederholt haben, alſo daß es künftig, jedesmal deswegen zu proteſtiren, unnöthig ſey. J. Chr. 1586

Dann es ſey einmal wahr, daß dem Pabſte zu Rom und den Seinigen vorhin noch niemals dergleichen Beyſpiel gebilliget worden, den ſtreitigen Artickel der geiſtlichen Freyſtellung den ſämmtlichen Religionsverwandten im Reiche, mit Hülfe der fremden Nationen, und mit gewehrter Hand, aufzudringen. Noch weniger ey es jemals den Spaniern, Italiänern, Albaneſern und Andern gutgeheiſſen worden, die im Reiche, der Religion halber, zwiſchen beiden Theilen, vorgefallenen Streitigkeiten, allein auf Anſtiften des Pabſtes, und deſſen ergangenen nichtigen Proceß, an ſich zu ziehen, zu urtheilen und zu exequiren. Am wenigſten aber wäre hernach ſolcher Frevel, wenn ſie ſich deſſen thätlich angemaßt hätten, auf Reichsdeputations- und andern Tagen, mit würklichem Beyfall der Stände, zur höchſten Gefahr der geiſtlichen und weltlichen Freyheit, beſtätiget worden. Sondern „es hätten inſonderheit die Stände der „A. C., nachdem das licht des Evangelii des Pabſtes Greuel einmal recht an Tag gegeben, ihm „jederzeit die Prammſen ſo genau wiſſen auf der „Naſe zu halten, daß er, aus Furcht neuer geharniſchten R. Tage, ſein antichriſtiſches „Weſen im Reiche T. N. habe müſſen einziehen, „und wenn er auch ſchon mit fremder Hülfe ſich „was unterſtanden hätte, ihm dermaſſen wiſſen um-

J. Chr. 1586 „ter die Augen zu gehen, daß er sich endlich dessen „wenig zu erfreuen gehabt hätte.„

Nunmehro aber bleibe mit seiner **unverschuldeten Unterdrückung** auch das zum höchsten gefreyete **Churfürstliche Collegium nicht verschont**, und Er müßte bis auf diese Stunde, neben vielen gegen Ihn ausgesprengten unerfindlichen **Verläumdungen**, und **lügenhaften Diffamationen**, zu seiner und der A. C. verwandten Stände höchsten **Verunglimpfung, verstossen** werden, also daß man Ihn mit der **Ladung** auf gemeine **R. Versammlungen, Deputations-** und andere Tage **vorbeygienge**, und dagegen seinen **Widerpart**, den B. von **Lüttich**, dazu beriefe; ungeachtet Er, in dieser ganzen Sache niemals etwas anders gesucht hätte, als sich und seinen Unterthanen zur Seeligkeit zu verhelfen, und auf das flehentliche **Ansuchen** seiner **Landsässen** von **Grafen, Ritterschaft** und **Städten**, sowohl am **Rhein**, als in **Westfalen**, mit **Vorwissen** etlicher seiner vornehmen **Kapitularen**, ihnen die **Gewissensfreyheit**, und die freye **Religionsübung** zuzulassen; mit der ausdrücklichen **Erklärung, ausser der Religion alles übrige** im vorigen Stande zu lassen, und denen, die bey der **päbstlichen Religion** bleiben wollten, keinen **Eintrag** zu thun. Indessen sey Er, nach erkannter und bekannter evangelischen Religion, im Reiche T. N. fast allein derjenige, welcher itzo deshalb **angefochten** und **verfolget** würde. Aber Er wisse sich bey diesem seinem Unfalle zu trösten, und freue sich seines Kreutzes in Christo; in Hofnung, daß Ihn GOtt stärken werde, über den **Pabst** und seinen **Anhang** die, durch die Propheten verkündigte, **göttliche Strafgerichte** zu bringen.

An-

Anfangs hätten zwar viele gute Chriſten ſich J. Chr.
en Ihm vertröſtet, daß ſein chriſtliches Vorha- 1586
n einen gewünſchtern oder doch erträglichen
rtgang würde gewonnen haben. Und Er hätte
h wohl der Sache zeitig beſſer wiſſen vorzu-
uen, wenn Er ſich nicht auf die gehofte, Ihm
o ſeinen weltlichen Mitchurfürſten, vom
ayſer, angebotene Gnade des Verhörs, (wie
h billig, vermöge der hergebrachten Vorzüge,
rvilegien, Packten und Verein der Chur-
rſten hätte geſchehen ſollen,) und andere R. Con-
tutionen anfangs verlaſſen, darauf ſeine Wer-
ngen eingeſtellt, und die Seinigen freywillig
rückgewieſen und getrennet hätte, wodurch
hher dem Pabſte zu ſeinem Banne, etlichen
apitularen zu ihrer nichtigen neuen Wahl
o den fremden Nationen zu ſeinem Erzſtifte
pür und Thore wären geöfnet worden. Als
n hierauf die angeſtellte Mühlhauſiſche Zu-
mmenkunft der ſämmtlichen Stände der A.
*), um den ausgebrochenen ſchnellen Thätlich-
en gegen Ihn zu begegnen, durch das Abſter-
n des Churfürſtens Ludewig von der Pfalz,
rhündert worden; ſo hätten ſogleich die geiſtli-
en Unterhändler, auf der vorgeſchlagenen Frie-
nshandlung zu Frankfurt †), über ihrem er-
ſtenen Vortheil genau gehalten, und ſich gleich
ſangs erklärt, daß Sie ſich in ſolche Handlung
he anders einlaſſen wollten, Sie würden dann zu-
berſt verſichert, daß der Religionsfriede, ohe
alle Ausnahme und Bedingung, die, von
A. C. verwandten Churfürſten und Fürſten,
verſchiedenen R. Tagen, öffentlich eingewand-

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 380. 389.
†) S. Ebendaſelbſt, S. 389. 406.

J. Chr. 1586 „ter die Augen zu gehen, daß er sich endlich dessen „wenig zu erfreuen gehabt hätte.„

Nunmehro aber bleibe mit seiner **unverschuldeten Unterdrückung** auch das zum höchsten gefreyete **Churfürstliche Collegium nicht verschont**, und Er müßte bis auf diese Stunde, neben vielen gegen Ihn ausgesprengten unerfindlichen **Verläumdungen**, und **lügenhaften Diffamationen**, zu seiner und der A. C. verwandten Stände höchsten **Verunglimpfung**, **verstossen** werden, also daß man Ihn mit der **Ladung** auf gemeine **R. Versammlungen**, **Deputations-** und andere Tage **vorbeygienge**, und dagegen seinen **Widerpart**, den **B. von Lüttich**, dazu beriefe; ungeachtet Er, in dieser ganzen Sache niemals etwas anders gesucht hätte, als sich und seinen Unterthanen zur Seeligkeit zu verhelfen, und auf das flehentliche **Ansuchen** seiner **Landsassen** von **Grafen**, **Ritterschaft** und **Städten**, sowohl am **Rhein**, als in **Westfalen**, mit **Vorwissen** etlicher seiner vornehmen **Kapitularen**, ihnen die **Gewissensfreyheit**, und die **freye Religionsübung** zuzulassen; mit der ausdrücklichen **Erklärung**, **ausser der Religion alles übrige im vorigen Stande zu lassen**, und denen, die bey der **päbstlichen Religion** bleiben wollten, keinen **Eintrag** zu thun. Indessen sey Er, nach erkannter und bekannter evangelischen Religion, im Reiche T. N. fast **allein** derjenige, welcher itzo deshalb **angefochten** und **verfolget** würde. Aber Er wisse sich bey diesem seinem Unfalle zu trösten, und freue sich seines Kreutzes in Christo; in Hoffnung, daß Ihn GOtt stärken werde, über den **Pabst** und seinen **Anhang** die, durch die Propheten verkündigte, **göttliche Strafgerichte** zu bringen.

An-

Anfangs hätten zwar viele gute Chriſten ſich J. Chr.
ben Ihm vertröſtet, daß ſein chriſtliches Vorha- 1586
n einen gewünſchtern oder doch erträglichen
rtgang würde gewonnen haben. Und Er hätte
ch wohl der Sache zeitig beſſer wiſſen vorzu-
uen, wenn Er ſich nicht auf die gehofte, Ihm
d ſeinen weltlichen Mitchurfürſten, vom
ayſer, angebotene Gnade des Verhörs, (wie
ch billig, vermöge der hergebrachten Vorzüge,
rivilegien, Packten und Verein der Churr-
rſten hätte geſchehen ſollen,) und andere R. Con-
tutionen anfangs verlaſſen, darauf ſeine Wer-
ngen eingeſtellt, und die Seinigen freywillig
rückgewieſen und getrennet hätte, wodurch
chher dem Pabſte zu ſeinem Banne, etlichen
apitularen zu ihrer nichtigen neuen Wahl
d den fremden Nationen zu ſeinem Erzſtifte
hür und Thore wären geöfnet worden. Als
n hierauf die angeſtellte Mühlhauſiſche Zu-
mmenkunft der ſämmtlichen Stände der A.
*), um den ausgebrochenen ſchnellen Thätlich-
ten gegen Ihn zu begegnen, durch das Abſter-
n des Churfürſtens Ludewig von der Pfalz,
thindert worden; ſo hätten ſogleich die geiſtli-
en Unterhändler, auf der vorgeſchlagenen Frie-
nshandlung zu Frankfurt †), über ihrem er-
ffenen Vortheil genau gehalten, und ſich gleich
fangs erklärt, daß Sie ſich in ſolche Handlung
he anders einlaſſen wollten, Sie würden dann zu-
berſt verſichert, daß der Religionsfriede, ohn
alle Ausnahme und Bedingung, die, von
n A. C. verwandten Churfürſten und Fürſten,
f verſchiedenen R. Tagen, öffentlich eingewand-

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 380. 389.
†) S. Ebendaſelbſt, S. 389. 406.

J. Chr. 1586 „ter die Augen zu gehen, daß er sich endlich dessen „wenig zu erfreuen gehabt hätte.„

Nunmehro aber bleibe mit seiner **unverschuldeten Unterdrückung** auch das zum höchsten gefreyete **Churfürstliche Collegium nicht verschont**, und Er müßte bis auf diese Stunde, neben vielen gegen Ihn ausgesprengten unerfindlichen **Verläumdungen**, und **lügenhaften Diffamationen**, zu seiner und der A. C. verwandten Stände höchsten **Verunglimpfung, verstossen** werden, also daß man Ihn mit der **Ladung** auf gemeine **R. Versammlungen, Deputations-** und andere Tage **vorbeygienge**, und dagegen seinen **Widerpart**, den B. von **Lüttich**, dazu berufe; ungeachtet Er, in dieser ganzen Sache niemals etwas anders gesucht hätte, als sich und seinen Unterthanen zur Seeligkeit zu verhelfen, und auf das flehentliche **Ansuchen** seiner **Landsassen** von **Grafen, Ritterschaft** und **Städten**, sowohl am **Rhein**, als in **Westfalen**, mit **Vorwissen** etlicher seiner vornehmen **Kapitularen**, ihnen die **Gewissensfreyheit**, und die freye **Religionsübung** zuzulassen; mit der ausdrücklichen **Erklärung, ausser der Religion alles übrige** im vorigen Stande zu lassen, und denen, die bey der **päbstlichen Religion** bleiben wollten, keinen **Eintrag** zu thun. Indessen sey Er, nach erkannter und bekannter evangelischen Religion, im Reiche T. N. fast allein derjenige, welcher itzo deshalb **angefochten** und **verfolget** würde. Aber Er wisse sich bey diesem seinem Unfalle zu trösten, und freue sich seines Kreutzes in Christo; in Hoffnung, daß Ihn GOtt stärken werde, über den **Pabst** und seinen **Anhang** die, durch die Propheten verkündigte, **göttliche Strafgerichte** zu bringen.

An-

Anfangs hätten zwar viele gute Chriſten ſich neben Ihm vertröſtet, daß ſein chriſtliches Vorhaben einen gewünſchtern oder doch erträglichen Fortgang würde gewonnen haben. Und Er hätte auch wohl der Sache zeitig beſſer wiſſen vorzubauen, wenn Er ſich nicht auf die gehofte, Ihm und ſeinen weltlichen Mitchurfürſten, vom Kayſer, angebotene Gnade des Verhörs, (wie auch billig, vermöge der hergebrachten Vorzüge, Privilegien, Packten und Verein der Churfürſten hätte geſchehen ſollen,) und andere R. Conſtitutionen anfangs verlaſſen, darauf ſeine Werbungen eingeſtellt, und die Seinigen freywillig zurückgewieſen und getrennet hätte, wodurch nachher dem Pabſte zu ſeinem Banne, etlichen Kapitularen zu ihrer nichtigen neuen Wahl und den fremden Nationen zu ſeinem Erzſtifte Thür und Thore wären geöfnet worden. Als nun hierauf die angeſtellte Mühlhauſiſche Zuſammenkunft der ſämmtlichen Stände der A. C. *), um den ausgebrochenen ſchnellen Thätlichkeiten gegen Ihn zu begegnen, durch das Abſterben des Churfürſtens Ludewig von der Pfalz, verhindert worden; ſo hätten ſogleich die geiſtlichen Unterhändler, auf der vorgeſchlagenen Friedenshandlung zu Frankfurt †), über ihrem ergriffenen Vortheil genau gehalten, und ſich gleich anfangs erklärt, daß Sie ſich in ſolche Handlung nicht anders einlaſſen wollten, Sie würden dann zuförderſt verſichert, daß der Religionsfriede, ohne alle Ausnahme und Bedingung, die, von den A. C. verwandten Churfürſten und Fürſten, auf verſchiedenen R. Tagen, öffentlich eingewand- 1586

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 330. 389.

†) S. Ebendaſelbſt, S. 389. 406.

J. Chr. 1586 ten Proteſtationen betreffend, in Acht genommen, die ganze Handlung darnach eingerichtet, und dem zuwider nichts vorgeſchlagen werden ſollte. Deswegen dann auf der beſagten Frankfurtiſchen Tagefahrt, an ſtatt der gehoften friedlichen Unterhandlung, auf ſeinen willkührlichen Abſtand gegen eine gewiſſe Erſtattung, worüber man ſich zu vergleichen hätte, ſtracks gedrungen worden; mit der angehängten Erklärung, daß auch auf den Fall, wenn Er es bewilligen würde, dennoch den Unterthanen kein Verſprechen der begehrten Gewiſſensfreyheit, viel weniger der freyen Religionsübung der A. C. geſchehen könnte, ſondern daß ſie ſich, ohne einige Bedingung, an den Biſchof zu Lüttich, deſſen Gütigkeit und Beſcheidenheit gegen die Unterthanen der A. C. bekannt ſey, ergeben, und ſich blos auf ſeine Milde verlaſſen ſollten.

Weil nun aber, durch die Abſchaffung der freyen Religionsübung, die gehabte Mühe nicht zur Erbauung, ſondern vielmehr zur höchſten Verfolgung würde gereicht haben; hiernächſt dem Religionsfrieden öffentlich einverleibt ſey, daß der geiſtliche Vorbehalt derjenige Punkt ſey, worüber ſich die R. Stände nie hätten vergleichen können, und er auch deshalb noch bis itzo unerörtert geblieben; ſein vorgeſchlagener Abſtand aber für eine ſtillſchweigende Begebung der bisher geſuchten Freyſtellung, und für eine heimliche Bewilligung der wider Ihn gebrauchten ſchnellen und verfänglichen Art zu verfahren, und aller angemaßten päbſtlichen Gewalt zu halten geweſen wäre; ſo würde es Ihm nicht unbillig beſchwerlich und unverantwortlich geweſen ſeyn, den vorigen, ſo oft auf verſchiedenen R. Tagen öffentlich wiederholten, Proteſtationen der Evangeliſchen

ſchen Stände, zum gewiſſen Untergange der vornehmſten Geſchlechter in Teutſchland, ein ihm einen Vorwurf zuziehendes Ende zu machen; jene Stände in die beſchwerliche Unterwürfigkeit mit bringen zu helfen, und ihnen, ſeines eigenen Nutzens halber, oder aus Kleinmüthigkeit den hergebrachten freyen Zutritt und Genuß bey den churfürſtlichen, und andern Erz- und Hochſtiftern zu benehmen; wobey Sie ſonſt wohl geblieben ſeyn, oder doch dazu einige Hofnung, mit Zuthun gemeiner R. Stände, behalten haben würden; wie Er ſolche Urſachen den Geſandten der weltlichen Churfürſten, noch währender Friedenshandlung zu Frankfurt, und hernach verſchiedenen Churfürſten und Fürſten, in beſondern Schreiben, ausführlich angezeigt hätte. Dieſe Urſachen wären auch von ſolcher Wichtigkeit geweſen, daß nachmals auf dem neuen Rotenburgiſchen Convente im J. 1584. *), als die Geſandten der Catholiſchen Churfürſten und Fürſten auf die Exekution wider Ihn gedrungen, und begehrt hätten, daß der Kayſer Ihn, durch ernſtliche Mandate, dazu anhalten ſollte, von ſeinem Vornehmen abzuſtehen, und den vermeintlich Erwählten in Ruhe zu laſſen, die übrigen Geſandten der Evangeliſchen Stände ſich nicht allein ſolcher verſuchten thätlichen Exekution widerſetzt, und auf die eingewandten Proteſtationen wider den Artickel vom geiſtlichen Vorbehalte ſich berufen, ſondern auch jenen Geſandten der Geiſtlichen vernünftig und ernſtlich zu Gemüthe geführt hätten, daß das Kriegsglück nicht beſtändig ſey, und ſich bald ändern könnte, wenn Er es auf das äuſſerſte ſetzen würde, wodurch dann auch die verlangte Exekution wider Ihn ab-

J. Chr. 1586

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 443. f.

J. Chr. 1586 gewandt, und seinen bedrängten Sachen etwas Luft gelassen worden wäre.

Nun sey Ihm zwar glaubwürdig hinterbracht worden, daß Etliche seiner Mitchurfürsten sich hätten bewegen und bereden lassen, den Bischof von Lüttich in den Churfürsten-Verein mit aufzunehmen, ob Sie sich gleich vermöge desselben, mit einander verbunden hätten, daß Keiner den Andern, der Religion und Ceremonien halber, ausschliessen, für unfähig achten, oder einigen Unwillen gegen einander fassen sollte. Allein Er könne nicht glauben, daß solches, besonders seine weltliche Mitchurfürsten, aus Versehen geschehen lassen, um Ihn zu übervortheilen, und daß Sie damit die, mit grossem Mißfallen, für sträflich erkannte Gewaltsübung und Unbilligkeit, nebst dem vom Pabste nichtig angestellten, und zu höchster Gefahr und Verkleinerung aller Evangelischen Stände gereichendem Processe, nunmehro mit ihrem würklichem Beyfalle, zu seiner unverdienten Verfolgung und Unterdrückung, wollten bestätigen helfen. Vielmehr halte Er dafür, daß Ihnen, von seinem Gegentheil, sey vorgebildet worden, daß solches wegen allgemeiner Angelegenheiten des H. R., habe geschehen müssen, damit dieser Streit die nöthige Handlung und Zusammenkunft der R. Deputation und Kreistage nicht aufhalte. Dann Er wisse sich noch wohl mit Danke zu erinnern, mit was für einem rühmlichen Eifer seine evangelische Mitchurfürsten nicht allein auf dem Rotenburgischen Convente sich, in seiner Sache, gegen Ihn verhalten, sondern auch nebst andern Ständen der A. C., auf die erhaltene Nachricht von seinem christlichen Vorhaben, dem Allmächtigen, für die Ihm bescheerte Gnade der Erkenntniß seines gött-

rlichen Willens, gedankt, und Ihn zu der vor- J. Chr.
ommenen Fortpflanzung der evangeliſchen 1586
hre ermahnt hätten, auch ſein Vornehmen bey
n Kayſer und ſonſt, in ihren ausgegangenen
hreiben, hätten entſchuldigen helfen.

Er wolle daher ſeine weltlichen Churfürſten und alle Stände der A. C. freundlich erinnen, das vorgefallene wohl zu beherzigen, r ihren rühmlichen Eifer feſt zu halten, die liſtiPracktick der Romaniſten recht zu erwä, und dabey ſich in Erinnerung zu bringen, ernſtlich die Proteſtirenden Stände hiebevor wider jederzeit, zu Erhaltung der chriſtlin Religion und teutſchen Freyheit, geeit, und den andern Theil endlich zum Frieden nöthiget hätten. Dann Er wäre feſt überugt, daß Sie und andere Liebhaber der Reion und des Vaterlandes es nicht auf ihr rwiſſen würden nehmen wollen, dem Pabſte den Cardinälen zu geſtatten, in Teutſchland ſtreitigen Religionsſachen zu urtheilen, die 3 und andere Biſchöfe, ſie ſeyen nun churfürſter oder anderer Würden, ein und abzuſen, durch ſeine Nuncien unordentliche Proſſe anzuſtellen, die chriſtliche Religion für ketiſch auszuſchreyen, den Paſſauer Vertrag Religionsfrieden, nebſt den anhängenden ntlichen Proteſtationen der A. C. Verwands, allerdings aufzuheben, das Tridentiſch neiliabulum dem Teutſchen Reiche aufzungen, den evangeliſchen Religionsverwands den Weg zu den hohen Stiftern, zum geſen Untergange der alten vornehmſten Geſchlechter, zu verſchlieſſen, Andere ſcheu zu chen, ſich zu ihrer Religion hinführo öffent zu bekennen, und endlich das allgemeine Va-

J. Chr. 1586 terland in die schwere Dienstbarkeit des P
ftes und seines Anhanges fallen zu lassen.

Was nun seine Widersacher wegen
Artickels vom geistlichen Vorbehalte, der
B. und des Wahlartickels in seinem Erzst
gemeiniglich vorwendeten, hielte Er für unnöt
mit dessen Widerlegung sich nochmals und
geblich zu bemühen, sondern Er wolle sich diß
blos auf sein Ausschreiben †), und andere
Druck ausgegangene Erklärungen *), ingle
auf die von den Ständen der A. C., auf vers
denen Reichs- und andern Tagen eingele
Protestationen, den Passauischen Vertr
und darauf erfolgten Religionsfrieden, insen
heit aber auf des Churfürstens Ludewig von
Pfalz an das Cölnische Domkapitel erla
Schreiben vom 8. April 1583. †), worinn
selbe die Unbändigkeit des Artickels vom gei
chen Vorbehalte, aus den R. Tags-Pro
kollen gründlich dargethan hätte, der Kürze hal
beziehen. Dann da in dem Passauer-Ver
ge, welcher der Grund des nachherigen R
gionsfriedens sey, ausdrücklich beschlossen
abgeredet worden, daß dasjenige, was in dem
seyenden Religionsfrieden den einen oder and
Theil binden möchte, durch alle Stände
der Religionen geschlossen werden solle;
Artickel vom geistlichen Vorbehalte aber n
durch alle Stände, sondern allein auf And
gen des catholischen Standes, wider den
drücklichen Willen und die Protestation
Evangelischen, sey eingerückt worden; so

†) S. die N. T. R. G., im XIII. B
S. 179.-205.
*) S. z. E. Ebendaselbst, S. 47.-52.
†) S. Ebendaselbst, S. 297.-299.

araus unwiderſprechlich, daß ſolcher Ar- J. Chr.
el nicht für undiſputirlich zu halten ſey. Er 1586
e auch zuverläßig, daß weiland Churfürſt
chim der II. von Brandenburg vor andern
e begehrte Heimſtellung an den Römiſchen
nig Ferdinand durchaus nicht habe willigen
en, ſondern dafür gehalten, daß der evangeli-
n Religion kein gröſſerer Schandfleck könne
ehängt werden, als wenn in einem öffentlichen
A. verordnet würde, daß diejenigen, die ſich zu
elben begeben, ihrer Erz- und Biſchöflichen
ürden und Ehrenſtandes, als derſelben un-
rdig, entſetzt werden ſollten. Ja Kayſer
aximilian der II. habe ſich, auf dem Wahlta-
zu Regenſpurg, nicht ungeneigt vernehmen
n, die ſo öfters, faſt auf allen R. Tagen, von
Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten,
afen und Herren, geſuchte und gebetene Frey-
lung, der gemeinen Wohlfahrt zu Gute, und
Aufhebung alles innerlichen Mistrauens, auch
Verhütung künftig etwa daraus zu erwachſenden
ıtvergieſſens, zu geſtatten, welches aber ſeit-
ı, aus allerhand vorgefallenen Verhinderungen,
ber unterblieben ſey.

Die G. B., und die darinn enthaltene An-
nung der drey geiſtlichen Churfürſten be-
fend, müßten alle Verſtändige einräumen, daß
he Ordnung, von den Römiſchen Kayſern
d des H. R. R. Ständen, vornemlich zu Er-
ltung friedlichen Weſens und zu Beförde-
ng des gemeinen Nutzens, nach damaliger
eſchaffenheit des Reichs, und zu einer ſolchen
it, ſey gemacht worden, da alles noch Päbſtiſch
weſen. Wenn man nun zu unſern Zeiten mehr
ıf des Pabſtes betrüglich erlangte Präeminenz,
ıd den eingebildeten irrigen Wahn der vorigen

J. Chr. 1586 Zeit, als auf Gottes Befehl, die Ehre Christi, und den gemeinen Nutzen durchaus hätte gehen wollen; so wäre Teutschland niemals zu gegenwärtigem Stande in Religionssachen gelangt. Den Wahlartickel aber in seinem Erzstifte belangend, glaube Er, unstreitigen und bekannten Rechtens zu seyn, daß, wenn solche Landesvereinigung, zu Ausschliessung der wahren catholischen Religion, der Ehre GOttes und dem gemeinen Stande zuwider, ausgedeutet werden solle, dergleichen Verträge, welche die Frömmigkeit verletzen, und wider gute Sitten sind, oder zum öffentlichen Nachtheile gereichten, von keinen Würden seyen. Uebrigens habe Er wider die wahre catholische Religion nichts vorgenommen, und denen, die bey der päbstischen Religion bleiben wollen, keinen Eintrag gethan, sondern sich, auf flehentliches Ansuchen etlicher seiner vornehmen Unterthanen, und auf die Ermahnung der andern K. Stände A. C., zu Befreyung der bedrängten christlichen Religion, und beschwerten Gewissen, nach der Beschaffenheit seines Erzstiftes, zu Erhaltung eines guten Friedens zwischen beiderley Religionsverwandten, gerichtet, und verhalten.

Er wolle also wider alles, was zu seinem Nachtheil gehandelt worden, oder künftig vorgenommen werden möchte, insonderheit aber wider diesen vermeinten Deputationstag wegen scheinbarer Nichtigkeit und Unrichtigkeit, vor GOtt, dem H. R. R. und der ganzen Welt öffentlich protestirt, und daneben die gemeinen K. Stände ersucht und ermahnt haben, den betrübten und zerrütteten Zustand der ganzen Christenheit zu beherzigen, die allein dadurch in diese Unruhe

und

d Elend gerathen ſey, „weil das Kind der J. Chr.
Verderbniß dem hervorbrechendem göttlichen 1586
Pflanze der evangeliſchen reinen Lehre in al-
m muthwillig und auf das äuſſerſte widerſtrebe,
amit er ſelbſt für einen GOtt auf Erden ge-
alten werde, wie auch zu beſſerer Anordnung
rhabender Spaniſcher Catholiſcher Mo-
archie, unter einem Schein der päbſtlichen
Religion und des Tridentiniſchen Conciliabu-
, mit der höchſten androhenden Gefahr un-
rs geliebten Vaterlandes.„ An dieſer ſey
h um ſo weniger zu zweifeln, da der päbſtliche
uncius, der Biſchof von Vercelli, ſich, im
1583., gegen die Jülichiſchen Räthe, zu
ln, im Carmeliterkloſter, öffentlich und unge-
ut habe verlauten laſſen: „weil das Concilium
Trident gehalten worden, ſo wäre der Re-
ionsfriede, welcher nur ein Interim geweſen,
erfloſſen.„ Und beſonders habe Er ſich damit
itzelt, daß eben damals die verdeckten, aber
h bald erklärten Guiſiſchen Prackticken vor-
den geweſen.

Deswegen möchten die R. Stände, in dieſen
hwichtigen Sachen, nicht eben auf Ihn oder
e Unterthanen und Religionsverwandten
Erzſtifte ſehen, ſondern ſich vielmehr des ge-
einen Nutzens und Wohlſtandes der Teut-
hen Nation annehmen, und darauf denken,
ie man ſolchen gefährlichen Weiterungen,
b mit der That hervorbrechenden päbſtlichen
d Spaniſchen Prackticken, zeitig und gebüh-
nd, begegnen könne. Dann daß Etliche die
meinen R. Stände, beſonders der A. C., in
icherheit, als in einem gefährlichen tödtli-
en Schlafe, damit hinhalten, und zum Deck-
antel der androhenden Gefahr vorwenden
wol-

J. Chr. 1586 wollten, daß das ganze, wider Ihn vorgenommene, päbstliche Weſen allein wider den geiſtlichen Stand im Reiche, ſo dem Pabſte unmittelbar unterworfen, gerichtet ſey, davon weiſe die Thraſoniſche päbſtliche Bulle ganz ein anderes aus, als in welcher es alſo laute: „humani gene„ris Conditor ac Redemtor, & ſummus aeternusque „Sacerdos in coelis regnans, *S. Eccleſiam* ſuam Ca„tholicam ita B. PETRO, *Apoſtolorum Principi*, „ac Eius *Succeſſoribus*, ROMANIS PONTIFICI„BVS, *regendam tradidit*, ut SVPER GENTES „et REGNA *conſtituti*, POTESTATISQVE DI„VINAE PRINCIPATVM IN TERRIS obti„nentes, *quid in ea plantari* vel *evelli*, *aedificari* aut „*deſtrui*, *opus eſſe dicerent*, ac *iudicarent*. NOS „igitur in *eadem Apoſtolicae Sedis ſpecula* etc. etc. In dieſer Bulle ſtelle ſich nemlich der Pabſt nicht allein in Religionsſachen, wo Er doch einen Theil ausmache, zum Richter auf, und verbanne unſere im Reiche öffentlich zugelaſſene Religion als ketzeriſch, ſondern Er erhebe ſich auch über alle Macht und Gewalt auf Erden, „welche Hoffart er anfangs „von ſeinem Herrn Lucifer, und von dem, der „den HErrn Jeſum auf die Spitze des Tem„pels geſtellet, geſogen hätte, wovon Johannes „ſage, daß er ein Maul werde haben, das groſſe „Dinge rede, und nenne ſeine Stadt, daß es „eben dieſelbe ſeyn werde, ſo zu Johannis Zei„ten das Regiment gehabt, über der Erden, „und auf den ſieben Bergen ſitzt.„ Es würden alſo Er, der Gebhard Truchſeß, und die andern Geiſtlichen im Reiche insgeſammt, dem Pabſte, beſonders wenn es ihm in Frankreich und in den Niederlanden, nach ſeinem Willen, gelingen ſollte, viel zu gering ſeyn, ſeine blut-

dürſtige

dürftige und übermäßige Begierlichkeit zu er- J. Chr.
füllen. Vielmehr würde allerſeits nur auf Gele- 1586
genheit gewartet werden, das Heil auch an An-
dern im Reiche, laut des Coſtnitziſchen Axioms:
Haereticis non eſt ſervanda fides, durch Feuer und
Schwerdt, ohne Unterſchied der Stände und
Perſonen, zu verſuchen. Die itzo, durch die
Guiſen, wieder erregte blutige Empörung in
Frankreich zeige der itzigen Welt dasjenige ge-
nugſam, was die Chriſtenheit, in den vorigen
Zeiten, zu ihrem groſſen Verderben, öfters habe lei-
den müſſen, „daß nemlich der Pabſt, zu Ret-
„tung ſeiner angemaßten Gewalt, in allem die
„Maaß ſeines Vaters erfülle, der ein Lügner
„und Todtſchläger iſt von Anfang.„ Er würde
auch ſolches deſto weniger in Teutſchland un-
erlaſſen, weil er groſſe Urſache habe, ſich zu
beklagen, daß die Teutſchen zuerſt von ihm ab-
gefallen, ſeinen Greuel der Welt entdeckt, an-
dern Ländern den Weg zur Fortpflanzung der
evangeliſchen Lehre gewieſen, und ihnen die
hülfliche Hand gereicht hätten. Mithin würden
diejenigen, ſo itzo frey zu ſeyn vermeinten,
noch mehr Ablaß von der Heiligkeit zu erwar-
ten haben; dann die Exempel der vorigen Zei-
ten bewieſen mehr als zu viel, wie meiſterlich
Sie es zu karten wüßten, ſich, wenn ſie die Teut-
ſchen nicht öffentlich übervortheilen könnten,
per obliquum einzuſchleichen, die Bündniſſe mit
welſchen Poſſen aufzulöſen, und alſo ihre Luſt
und Vorſatz zu erreichen.

Zuletzt beſchließt der geweſene Churfürſt Geb-
hard Truchſeß ſeine heftige Proteſtation damit,
daß Er ſagt: „Wenn man ja über alle Ermahnung,
Bitte und Flehen, auch ſo vieler frommer Chriſten
dieſer Zeit herzliches Seufzen, gleichwol nicht wol-

„le

„ris Conditor ac R
„ Sacerdos in coelis
„ *tholicam* ita B. P
„ ac Eius *Succeſſori*
„ BVS, *regendam*
„ et REGNA *conſti*
„ VINAE PRINCI
„ *nentes, quid in ea p*
„ *deſtrui, opus eſſe d*
„ igitur in *eadem Apo*
In dieſer Bulle ſ
nicht allein in Rel
einen Theil ausmache
verbanne unſere i
laſſene Religion a
erhebe ſich auch übe
walt auf Erden, „
„ von ſeinem Herrn
„ den HErrn Jeſum
„ pels geſtellet, geſogen
„ ſage, daß er ein Mar
„ Dinge rede, und ne
„ eben dieſelbe ſeyn we

ge und übermäßige Begierlichkeit zu er- J. Chr.
. Vielmehr würde allerſeits nur auf Gele- 1586
it gewartet werden, das Heil auch an An-
m Reiche, laut des Coſtnitziſchen Arioms:
icis non eſt ſervanda fides, durch Feuer und
erdt, ohne Unterſchied der Stände und
nen, zu verſuchen. Die itzo, durch die
n, wieder erregte blutige Empörung in
reich zeige der itzigen Welt dasjenige ge-
a, was die Chriſtenheit, in den vorigen
, zu ihrem groſſen Verderben, öfters habe lei-
üſſen, „daß nemlich der Pabſt, zu Ret-
ſeiner angemaßten Gewalt, in allem die
aß ſeines Vaters erfülle, der ein Lügner
Todtſchläger iſt von Anfang.„ Er würde
ches deſto weniger in Teutſchland un-
en, weil er groſſe Urſache habe, ſich zu
en, daß die Teutſchen zuerſt von ihm ab-
n, ſeinen Greuel der Welt entdeckt, an-
ändern den Weg zur Fortpflanzung der
liſchen Lehre gewieſen, und ihnen die
he Hand gereicht hätten. Mithin würden
gen, ſo itzo frey zu ſeyn vermeinten,
ehr Ablaß von der Heiligkeit zu erwar-
en; dann die Exempel der vorigen Zei-
vieſen mehr als zu viel, wie meiſterlich
zu karten wüßten, ſich, wenn ſie die Teut-
nicht öffentlich übervortheilen könnten,
quam einzuſchleichen, die Bündniſſe mit
en Poſſen aufzulöſen, und alſo ihre Luſt
Erſatz zu erreichen.

uletzt beſchließt der geweſene Churfürſt Geb-
Truchſeß ſeine heftige Proteſtation damit,
ſagt: „Wenn man ja über alle Ermahnung,
und Flehen, auch ſo vieler frommer Chriſten
Zeit herzliches Seufzen, gleichwol nicht wol-

„le

J. Chr. 1586 „le auf des Pabstes zu Rom vermeßliche, im „H. H. R. wider Ihn angestellte Geschwindig„keit und nichtigen Bann, auch der Feinde „göttlicher Wahrheit vermeinte grosse Macht „mehr sehen, dann auf GOttes Ehre und den „gemeinen Wohlstand; so müßte Er, auf sol„chen äussersten Fall, der Sachen Ausgang dem „HErrn der Heerscharen, dessen Sache es sey, „heimstellen. Dies aber sey sein Trost, daß ein „getreuer GOtt im Himmel sey, dessen Ehre, „und nicht die Seinige, Er in seinem vertrauetem „Amte, nach seiner empfangenen Maaß, mit auf„richtigem Gemüthe, hierinn vorhabe, und suche, „und daß seinem Gegentheil GOttes Wort „endlich auszurotten eben so wenig, als andern „benachbarten hohen Potentaten, möglich seyn „werde. Ihm sey es zwar viel anmuthiger, auf „die äusserste Wege zu gehen, dann daß Er, nach „einmal erkannter gnadenreichen evangelischen Lehre, „nach seiner besten Möglichkeit, zulassen, dulden „und sehen solle, daß in seinem Erzstifte die Baby„lonische Hure und ihr Abgott in Platz des lebendi„gen Gottes, und seines Sohnes Christi Jesu, mit „seinem Gutheissen, hinführo geehret, angebetet, „und gedient werden; der Evangelischen Chur„fürsten und Fürsten unterschiedliche eingewandte „ausführliche Protestationen wider den Articul „des geistlichen Vorbehaltes, zu höchster Ver„kleinerung unserer christlichen Religion, zu „merklichem Präjudicio von allen A. C. verwand„ten Ständen lang gesuchter Freystellung, und „zum gefährlichen Untergange der vornehmen „Geschlechter in Teutschland, aus verweislicher „Kleinmüthigkeit einen Eintrag thun; der Pabst „im Reiche T. N. die Schlüssel tragen; das „hochbefreyete Churfürstliche Collegium jedes-

„mal

ıal im Schrecken, Zwang und Zaum halten; J. Chr.
nd daß Er endlich das Trauerlied der gemeinen 1586
reyheit unſers Vaterlandes, bey ſeinen Lebzei-
n, mit ſingen helfen ſolle. Uebrigens aber
olle Er hiemit ſein chriſtliches, wohlmeinendes
ntent, und was ſich darauf allerſeits zugetragen
ie liebe Poſterität beurtheilen und richten laſ-
n r). Dieſes iſt der Innhalt der von unſerm
ebhard Truchſeß, wegen ſeiner Ausſchlieſ-
ng von dem Deputationstage, eingewandten
rfen und in nicht durchaus zu billigenden Aus-
icken abgefaßten Proteſtation, auf welche aber
en ſo wenig Rückſicht genommen wurde, als
f die, welche Er im vorigen Jahr, bey Gele-
heit der K. G. Viſitation eingelegt hatte s).

Zu eben der Zeit, als noch die K. Deputa-
n zu Worms beyſammen war, nahm auch die

Ob-

r) Der vollſtändige Titel dieſer höchſt ſeltenen und ſo-
gleich nach ihrer Bekanntmachung, unterdrückten
Proteſtation iſt folgender: Proteſtationsſchrift
Unſer Gebhardts von G. G. Erwehlten und be-
ſtettigten zu Ertzbiſchoffen zu Cölln, des H. R. R.
durch Italiam Ertz-Cantzlers und Churfürſten,
Hertzogen zu Weſtphalen und Engern ꝛc., Wi-
der den zu Worms angeſtellten vermeint n Depu-
tation Tag, ſampt nachgeſetzter *univerſal Proteſta-
tion* über alles, was künfftig durch dergleichen im
Reich verſammlungen, was ſchein oder Namen
es gehaben mag, uns und unſerm wolhergebrachten
Churfürſt. Stand, und Preeminentz, Prejudi-
cierlich fürgenommen werden, und was darauß
erwachſen möcht. So im Churfürſten Rhat der-
ſelben abgeſandten durch den Ehrwürdigen und
Wolgebornen Herrn, Herrn Herman Adolffen,
Graffen zu Solms ꝛc., den 13. May dieſes
86. Jars, krafft habenden Gewalts und befelchs,
inſinuiert worden; ſ. l. MDLXXXVI. 4. 2½ Bo-
gen ſtark.

s) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 186-
190.

J. Chr. 1586 6 May ſt. vet. ordentliche jährliche Viſitation des K. G. zu Speyer i) ihren Anfang a). Von Seiten des Kayſers erſchienen wiederum die, im vorigen Jahr, zugegen geweſenen Commiſſarien, nemlich der Graf Wilhelm von Oettingen und der D. Chriſtof Faber. Der Churfürſt von Maynz ehe ſchickte den Domdechanten, Philipp von Schar pfenſtein, ſeinen Kanzler, D. Philipp Wolf von Roſenbach und ſeinen Rath, D. Johann Erhard Hettinger, und der Churfürſt von der Pfalz ſeinen Rath, den D. Ludewig Cullman. Von den weltlichen Fürſten kam in Perſon Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg, und brachte ſeinen Kanzler, D. Walther Drechs ler, und ſeinen Rath, D. Johann Frölich, mit ſich, von den geiſtlichen Fürſten aber war dißmal die Reihe an dem Hochſtifte Ratzeburg, deſſen Adminiſtrator, H. Chriſtof von Mecklenburg, ſeinen Rath, den D. Daniel Zöllner nach Speyer abfertigte. Endlich kamen auch noch von wegen der Prälaten der D. Johann Jacob Langhans, und von wegen der Wetterauiſchen Grafen D. Johann Grav, welche Beide ſchon verſchiedenen Viſitationen beygewohnet hatten, und von wegen der R. Städte ſchickte Lindau, welche dißmal die Ordnung traf, ihren Syndikus, den D. Johann Rudolf Ehinger ab b). Da die, von den Kayſerlichen Commiſſarien und

20 May ſt. vet. Viſitatoren an den Kayſer, gewöhnlichermaſſen, ab-

i) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 124-242.

a) Des Freyh. von Nettelbla verm. und verbeſſerter Bericht von den Viſitationen des K. und R. K. G. §. 80. p. 48.

b) *Excerpta Harpprechtiana MSS.* Cf. C. H. S. Gutzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Viſitationen des K. und R. K. G. §. 16. p. 57.

abgeſtattete Relation, meines Wiſſens, noch nicht J. Chr.
gedruckt iſt; ſo kann ich von den Umſtänden die- 1586
ſer Viſitation keine nähere Nachrichten geben, ſondern man wird ſich mit demjenigen begnügen müſſen, was aus den, von derſelben dem K. G. zugeſtellten Viſitations-Memorialien zu nehmen iſt, welche von dem Lünig und dem von Ludolf bekannt gemacht worden.

Dergleichen Viſitations-Memorial erhielt nun der Kammerrichter inſonderheit, in wel- 20 May
chem enthalten iſt: man habe bey dieſer Viſitation unter andern befunden, daß etliche Beyſitzer das Abſentiren, beſonders wenn *interlocutorie* reſeriirt würde, unter dem Schein einer Erlaubniß vom Präſidenten, vielfältig mißbrauchten, und nicht allein einen, zwey, drey, ſondern wohl vier oder fünf Tage ausblieben, auch, wenn Sie gleich wieder nach Hauſe kämen, ſolches nicht anzeigten, und bisweilen, wenn Sie ſich eine halbe Stunde im Rathe hätten ſehen laſſen, ogleich wieder Urlaub forderten, und etwa acht Tage ausblieben. Weil nun aber dadurch die Expedition der Sachen merklich gehindert würde, und man dieſem Mangel, zu mehrerer Beſchleunigung der täglich zuwachſenden überhäuften Sachen, nothwendig begegnen müßte; ſo ollte der Kammerrichter es mit den Präſidenten, in die Wege richten, daß dieſes Urlaubnehmen etwas enger eingezogen, und dergleichen Urlaub keinem Beyſitzer über zweimal im Jahr geſtattet würde. Es ſollte auch die Erlaubniß dazu vom Präſidenten, jedesmal in Beyſeyn und mit Rath von zwey Beyſitzern, und nicht über zwey oder drey Tage ertheilt werden, und der Beyſitzer ſchuldig ſeyn, den Tag ſeiner Abreiſe und Wiederkunft, unverzüglich und in Perſon,

J. Chr. 1586 den Verordneten zu den Negleckten *), und einem Protonotarius anzuzeigen. Wofern aber ſolches nicht geſchähe; ſo ſollten Ihm dieſelben Tage an ſeiner Beſoldung abgezogen, und unter den Negleckten ausgetheilt werden; ingleichen ſollten ſolche erlaubte Tage jederzeit an den andern verordneten ſechs Wochen abgezogen werden. Zugleich wird auch dem Kammerrichter aufgegeben, mit allem Fleiſſe auf zu halten, daß den vorigen Viſitations neben und Memorialzetteln beſſer, als bisy nachgelebt, und gegen die Ungehorſamen d ührende Ernſt gebraucht würde, indem von Unterlaſſung alle geſpürte Mängel her n. Inſonderheit aber ſolle Er verfügen, daß mand, in einem jeden Rathe, genau darauf merke, daß diejenigen, ſo zu gebührender Zeit im Rathe nicht erſchienen, nicht allein mit dem Batzen †), ſondern auch ſonſt, vermöge des im J. 1570. dem K. G. zugeſtellten K. Memorials *) geſtraft werden, und zwar ohne Anſehen der Perſonen und mit durchgehender Gleichheit ‹).

In

*) Negleckten heiſſen am K. G. ein Abgang der K. G. Perſonen wegen Nichtverwaltung ihrer obhabenden Pflichten. Sie ſind von verſchiedener Art; S. kurzgefaßtes *Cameral-Lexicon*; (Frankf. und Leipz. 1766. 8.) *hac voce: Negleckten*, p. 71. ſq.

†) Die Batzenſtrafe war ſonſt am K. G. diejenige Geldſtrafe, welche die Aſſeſſoren, wegen ihrer zu ſpäten Erſcheinung im Senate, erlegen mußten. Es gedenkt ihrer nachher das Concept der K. G. O., P. I. Tit. XXI. §. 4. Sie iſt aber heutiges Tages nicht mehr im Gebrauche; S. *Cameral-Lexicon*, ſub *voce*: Batzenſtrafe, p. 18.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 272. n. 3.

‹) Lünigs R. A., T. IV. p. 515. ſq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 302. p. 430.

In einem andern Viſitations-Memorial, welches dem Kammerrichter, den Präſidenten und Beyſitzern zugeſtellt wurde, wird anfangs angeführt, daß zwar, ſeit dem May 1585., bis zum erſten d. M. und itzigen Jahrs, 66. Definitiv- und 735. Interlokutori-Urtheile wären expedirt worden, jedoch noch 413. *definitive* und 470. *interlocutorie* beſchloſſene Sächen übrig wären, und noch täglich Mehrere zu den Beſchloſſenen zuwüchſen. Da ſich nun die Sachen je länger je mehr häuften; ſo hätten der Kammerrichter und die Präſidenten ſich zu vergleichen, daß in den Definitiv- und Interlokutori-Räthen, bey den Relationen, nicht mehr Beyſitzer, als in dem Memorial vom J. 1577. verordnet worden †), gelaſſen, und was nicht zum Beſcheidtiſche verordnet wäre, zur Expedition anderer beſchloſſenen Sachen angewieſen würde. Hiernächſt verordnet dieſes Viſitations-Memorial, daß 1) die Beyſitzer, bey Strafe des deswegen geordneten Batzens, und anderer höherer Strafen, zu rechter Stunde im Rathe und in der Audienz erſcheinen, und der Kammerrichter und die Präſidenten gegen die Uebertreter mit den vorgedachten Strafen verfahren ſollten. 2) Wurde das, in dem vorjährigen Viſitations-Memorial enthaltene, Verbot, daß kein Beyſitzer die Manuale oder Protokolle begehren und mit ſich nach Hauſe nehmen ſolle *), um ſo mehr wiederholt und geſchärft, weil man befunden, daß nicht nur etliche Beyſitzer, ſondern ſogar auch diejenigen, welche J. Chr. 1586

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 459. n. 14.

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 200. n. 3.

Kammerrichter un
ten also den Protonotarie
lich und bey unnachläßiger
sich des Aufsuchens zu e
ihnen angemuthet würde,
richter anzuzeigen, auch
hiezu nicht bewegen zu l
3) den Beysitzern nicht
die Beschreibe den Nota
auch 4), wenn in *puncto*
dern geringen Sachen s
die Acten auf den Besch
bige in die Leserey ad *refe*
sondern Sie sollten sie daſe
diren. Und 5) wolle ma
mung der Assessoren, h
nemlich bey beiderseits
allein dahin gesehen werde,
tauglichste, und so am b
qualificirt sey, angenomme
den solle, hiemit wiederh
daß man demselben, ohne
kommen werde.

Was nun hierauf 6)

geſtellten Memorials, in Complirung der Acten jederzeit bey dem letzten Receſſe, am Rande des Protokolles, das Wort: *Completum*, ſammt dem Jahr und Tage, da ſolches geſchehen, zu verzeichnen. 8) In Anſehung der Prokuratoren ſey abermals vorgekommen, daß ſie ſich des öftern Abſentirens in den Audienzen, der langen Receſſe, und des unnöthigen Vorbringens noch nicht enthielten; ingleichen, daß ſie durch die ſubſtituirten Prokuratoren viele vergebliche Receſſe halten lieſſen, welche hernach durch die Principal-Prokuratoren widerrufen, und dadurch die Audienzen und Sachen aufgehalten würden; daneben junge und unerfahrne Schreiber aufſtellten, die hernach den ſubſtituirten Prokuratoren, nach Erforderung der Sachen, keinen gewiſſen Bericht geben könnten, worüber das Bitten ad *proximam* vel *ſecundam* mehrmals geſchehe, und eine gefährliche Verlängerung der Proceſſe erfolge; endlich, daß ſie die Producte ganz inkorrect eingäben, und in kurzen Mänteln, ihrem Stande ungemäß, im Gerichte erſchienen. Obgleich nun ſolches, und noch anderes mehr, in der letztern Viſitation und ſonſt, ernſtlich und bey unnachläßiger Strafe, verboten worden, dieſe Mängel aber, nebſt dem vorſetzlichen Ungehorſam, je länger, je mehr zunähmen; ſo wäre nöthig, einen mehrern Ernſt gegen die Uebertreter zu gebrauchen. Man wolle daher, nebſt Wiederholung des erſtgedachten jüngſten Memorialzettels und deſſen 5. §. †), dem Kammerrichter und den Präſidenten anbefehlen, diejenigen, welche in ihrem Ungehorſam beharren würden, jederzeit nach Beſchaffen-

J. Chr. 1586

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 200. f. u. 5. und 7.

J. Chr. 1586 heit der Sachen, unnachläßig zu bestrafen, oder, wenn die Strafen nicht zureichten, oder verachtet werden wollten, mit Entsetzung ihres Prokuratorstandes gegen sie zu verfahren. Zu dem Ende sollte 9) die vorhin verordnete Besichtigung der gerichtlichen Protokolle, durch die Assessoren, an den Sonnabenden, ob nemlich die Prokuratoren ungebührliche Recesse gehalten, und die Ackten in Sachen, worinn submittirt worden, komplirt seyen, oder nicht, auch hinführo fleißig vorgenommen werden.

Ferner und 10) habe man vernommen, daß, wenn der Fiskal, in fiskalischen Sachen, besonders der bewilligten R. Hülfen und der Unterhaltung des R. G. halber, um die erforderlichen Legitimationen anrufe, und die Prokuratoren darauf um Frist ad *proximam* bäten, sie nichts desto weniger solche Legitimationen hernach unterliessen. Weil nun aber darüber die Zeit der Audienzen vergeblich verliefe, und den Prokuratoren, vermöge eines gemeinen Bescheides, befohlen worden, bey Strafe der Ordnung, sich ihrem Erbieten gemäß zu verhalten, und sich in der gebetenen Zeit zu legitimiren; so wolle man sie an solchen gemeinen Bescheid wieder erinnert und ihnen befohlen haben, demselben bey unnachläßiger Strafe nachzukommen, widrigenfalls mit Ernst gegen sie verfahren werden solle. Ingleichen habe man 11) in Erfahrung gebracht, daß etliche Prokuratoren die fiskalischen Urtheile und angesetzte Präjudicialzeit, sowohl in Unterhaltungssachen des R. G., als auch in alten und neuen R. Anlagen, ihren Herrschaften langsam, und erst zur Zeit, wenn *eventualis Declaratio*, oder auch *Poena Banni & Privationis* ergehet, und in der Unterhaltungssache Exekutorialen

rialen erkannt werden, zuſchreiben und Sie zur Erlegung anmahnen. Weil aber dieſe langſame und ſpäte Berichtserſtattungen nicht allein den Partheyen ſelbſt beſchwerlich ſey, ſondern auch dem Kayſer und dem Reiche zu groſſem Nachtheile, und merklicher Verhinderung der Unterhaltung gereiche; ſo ward den Prokuratoren, bey Strafe nach Ermäßigung, auferlegt, dergleichen Beſcheide oder Urtheile, es wäre gleich *finalis Terminus*, oder nochmals endlich, oder aber *ſub eventuali Declaratione* ergangen, ungeſäumt ihren Herrſchaften zu melden, und ſie um die Bezahlung anzumahnen, als worüber das K. G. mit Ernſt halten, und die Ungehorſamen mit der geſetzten Strafe anſehen ſolle. Weiter und 12) habe man erkundiget, daß die Prokuratoren, wenn ihnen, von ihren Herrſchaften, Quittungen oder Schreiben zugeſchickt würden, da dieſelben einen oder andern Termin zu den Reichshülfen, oder zur Unterhaltung des K. G. einen oder mehr Ziele erlegten, ſich weigerten, ſolche Schreiben oder Quittungen dem Fiſkal beſonders vorzuzeigen, ſondern ſelbige gerichtlich und in den fiſkaliſchen Audienzen vorbrächten, und quittirt ſeyn wollten. Da nun aber damit viele unnütze Zeit in den fiſkaliſchen Audienzen zugebracht, und der Fiſkal, durch dergleichen Receſſe, im Anrufen gegen andere ungehorſame Stände gehindert würde, auch, wenn die Stände ihre Gebühr in den Legſtädten entrichteten, deswegen ordentlich quittirt würden, und es alſo ein ferneres gerichtliches Quittiren nicht bedürfe; ſo ſollten künftig die Prokuratoren die gedachten Quittungen nicht gerichtlich, ſondern auſſerhalb Gerichts, beſonders, oder zu Hauſe, dem Fiſkal vorzeigen; es wäre dann

J. Chr. 1586

J. Chr. Sache, daß Dieſer ſolche Vorlegung oder An-
1586 zeige nicht für genugſam hielte, alsdann den Prokuratoren zugelaſſen ſeyn ſolle, daſſelbe gerichtlich zu thun.

Auſſerdem und 13) würde über die Advokaten geklagt, daß ſie in *puncto Executionis* die *Merita Cauſſae principalis* aufs neue einführten und diſputirten, blos zu dem Ende, um dadurch die Vollſtreckung der gerichtlich geſprochenen Urtheile, gefährlicher Weiſe, aufzuhalten. Deswegen befahlen die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren, darauf ein fleißiges Aufmerken zu haben, und dergleichen Producte, wenn ſie gerichtlich einkämen, mit vorbehaltener Strafe, zu verwerfen, und in *puncto Executionis*, wie ſich es vermöge der Rechte und R. O. gebührte, ſchleunig fortzufahren. Endlich wäre auch 14) wider den Botenmeiſter die Klage eingelaufen, daß er die Proceſſe, wenn ſie aus der Kanzley genommen, und den Boten ad *exequendum* übergeben würden, nicht aufzeichne, welches aber ſeinem Amte und der Ordnung zuwider laufe. Er ſolle daher durch den Kanzleyverwalter, als den Deputirten des Botenmeiſtero, und der Boten, nochmals auf die K. G. O. gewieſen, und ihm angedeutet werden, ſich hinführo derſelben gemäß, bey Vermeidung der Strafe, zu erzeigen. Zuletzt und 15) ſollten auch die Boten nochmals, zufolge des vorjährigen Memorialzettels *), erinnert werden, ſich fleißiger, als man bisher verſpürt hätte, zu erzeigen, und ſich mit ihrer Abreiſe nicht zu ſäumen, oder widrigenfalls die gebührende Strafe gewärtigen b).

Des

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 207. 208.
b) Lünigs R. A., T. IV. n. 300. p. 513.-515. und de *Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 303. p. 430.-433.

Das hierauf auch den Advokaten und Pro- J. Chr.
curatoren, von Viſitations wegen zugeſtellte 1586
Memorial *) enthält blos dasjenige, was in dem 20 May
vorhergehendem Memorial, unter den Num- K. ver.
mern 8. 10. 11. 12. und 13. bereits iſt angeführet
worden, und braucht alſo nicht wiederholt zu wer-
den. Und ſo iſt gleichfalls aus eben demſelben das-
jenige, was darinn, unter den Numern 14. und
15., den Botenmeiſter und die Boten betrift,
in demjenigen Memorial wieder angeführet wor-
den, welches die Viſitation dem Kanzleyver-
walter, als Boten-*Deputato*, hat übergeben laſ-
ſen. Auſſerdem aber iſt in demſelben auch noch ent- d. e.
halten: es ſey Klage eingelaufen, daß die Boten,
denen die Proceſſe zu exequiren aufgegeben wor-
den, die Exekution ſo ſpät verrichteten, daß wohl
gar der *Terminus Comparitionis* auſſerhalb den
Fatalien falle, oder doch ſo enge eingezogen ſey, daß
die vorgeladenen Partheyen kaum drey oder vier
Tage übrig hätten, aus weit entlegenen Orten
am K. G. zu erſcheinen. Es ſolle daher der
Botenmeiſter bey allen Proceſſen, welche, nach
Verflieſſung der Fatalien, oder des angeſetzten
Termins, eingebracht worden, kürzlich verzeich-
nen, zu welcher Zeit der Appellant die Proceſſe
in der Kanzley ſollicitirt habe, und auf wel-
chen Tag dieſelben ausgefertiget, eingelöſet und
den Boten gegeben worden; ingleichen auf wel-
chen Tag der Bote zurückgekommen ſey, und
die Proceſſe dem Prokurator zugeſtellt habe.
Dabey ſolle der Botenmeiſter auch darauf Acht
geben, daß er einem Boten nicht mehr ver-
ſchiedene Partheyſachen und Proceſſe auf einmal

*) Es ſtehet beym Lünig im R. A., T. IV. §. 516. ſq. und *de Ludolf* in Corp. Iur. Cam., P. I. n. 384. p. 433. ſq.

den *Ordinariis* in der

Was nun das, e

20 May Lesern zugestellte Vis
so wird in demselben
eingekommenen gerich
sig durchsähen, un
Producten komplirt
zum Referiren überg
renten, solcher unerg
lichmal ihre Ordnun
übergehen lassen müs
dachten Leser nicht fl
die Sachen, von etlic
zusammenwachsen li
nen zu rechter Zeit zun
ben; ferner die geri
puncto admittendorum
rum und dergleichen zun
terhielten; die Sachen
distinguirten; weiter,
mißionen revocirt,
nicht angezeichnet wü

e und vorgekommene Mängel hinführo zu J. Chr.
eiden und abzuſtellen, damit es ein ferneres 1586
iches Einſehen nicht nöthig habe. Be-
s aber würden Sie hiemit erinnert, alle
nahende, wie von Alters hergekommen ſey,
ckten auszutheilen [9]).

Auch wegen der, der Kammerboten halber,
ommenen Mängel ergieng ein beſonderes
ations-Memorial. Laut deſſelben hätten:
iche Boten viele Schulden gemacht, und
Gläubiger auf die Büchſe verwieſen, wor-
er Zweifel vorgefallen ſey: ob man die Kre-
n, auf ihr Anſuchen, von dem Antheile ſol-
Boten, aus der Büchſe, bezahlen ſolle?
an nicht wiſſen könne, was für eine Be-
nheit es mit ſolchen Schulden habe. Es
alſo der Kanzleyverwalter, nach befunde-
ngen, die Gebühr zu beobachten wiſſen;
ſolle Er den Kammerboten ernſtlich un-
n, ihre Gläubiger nicht auf das Geld in
chſe anzuweiſen, beſonders wenn ſie Geld
Partheyen empfangen, und haſſelbe an-
en und durchgebracht hätten, welche Un-
auch wohl mit dem Thurme zu beſtrafen

Um nun aber 2) ſich, auf den Fall der
ummiß oder Fahrläßigkeit der Boten, ei-
aſſen erholen zu können, hielt man für nö-
ß von denſelben eine Bürgſchaft ungefähr
o. Gulden genommen würde, welches man
ath und Vorwiſſen des Kammerrichters
en könnte. Ingleichen ward 3) für billig
n, daß, bey Annehmung der reitenden
n, die Beyboten vor andern unerfahrnen
he würden, wofern ſie anders, vermöge der
Ord-

[9]) Königs R. A., T. IV. p. 518. und *de Ludolf Corp. Iur. Cam.*, P. I. n. 306. p. 435. a.

Kanzleyverwalter
ſo hielt man dafür,
gehung zutragen ſo
oder Entſetzung vo
ſolches dem Kamme
zween oder mehrer
ſten Leibesſtrafen
bühren, und der K
nicht anmaſſen ſolle.
Fällen, in geringen
ſolle der Kanzleyver
tatus, nach ſeinem Gu
Sollte aber die geri
helfen wollen, ſo möch
wegen der zunehmende
mit Vorwiſſen des
20 Maymen [b]). Endlich muß
tionsdekretes gedenke
ſerlichen Commiſſari
Kammerrichter und
einen andern erfahrner
anzunehmen, und demſ
jährlichen Beſoldung

ſeiner dazu deputirten Beyſitzer ſich nicht [illegible] ſolle *). 1586

Es iſt bey dem vorigen Jahr einiger, vom K. G., den Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren übergebenen Zweifel gedacht worden, deren Erledigung nunmehro in dem itzigen Jahr, von Viſitations wegen, erfolgte. Es waren deren in allem fünf und zwanzig, und die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren hielten es gröſtentheils bey der vom K. G. geäuſſerten Meinung bewenden; nur daß Sie etwa ein andere Erläuterung oder Einſchränkung beyfügten, wie aus folgendem Verzeichniß deren ſich ergeben wird. So ließ ſich z. E. die Viſitation bey dem erſten Zweifel die Meinung des K. G. gefallen, daß in *Cauſſis ſimplicis querelae* das Klaglibell, ſogleich im erſten Termin, von dem Kläger übergeben, oder in deſſen Ausbleibung der Beklagte von der ergangenen Klag loogeſprochen werden ſolle. Was aber den Anhang in *Cauſſis Mandatorum C. C.* belange, ſo es alsdann bey dem im J. 1575. †) kollegialiſchen Schluß gelaſſen werden ſolle, wiſſe ſich zu erinnern, daß dieſer Zweifel, auch auf dem nächſtgehaltenen Wormſer Deputa[illegible]tage, bey dem Punkte des Juſtizwerkes vor-

*) Königs R. A., T. IV. p. 515. b. und *de Ludolf Corp. Iur. Cam.*, P. I. n. 308. p. 435. b.

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 192.

Dieſe Jahrzahl ſtehet beym *de Ludolf* l. c. p. 441. b. n. 1.; aber Ebenderſelbe giebt, *ibidem*, p. 436. a., das J. 1576. an, und Königs im R. A., T. IV. p. 518. b., ſetzt das J. 1577. Welches nur von dieſen drey Jahren das rechte ſey, kann ich nicht beſtimmen, weil ich bey Keinem derſelben einen hieher paſſenden gemeinen Beſcheid des K. G. in des von Ludolf *Corp. Iur. Cam.*, verfinde.

zu repliciren, und ſ
aber einen geraume
deln, zu bitten, be
bewenden, wofern
vorbeſagten Deputat
verordnet worden.
daß, wenn der eine
repliciren, der *Tern*
eingezogen, und kei
Handlungen über d
zugelaſſen werden ſo
Punkte oder Zweife
dern, daß nemlich, n
dem Beklagten wed
noch die Parition d
Termin ad *docendum*
comminatione, deſto ki
zumal wenn eine Gef
te. Jedoch wolle ma
nicht zweifeln, daß mit
ſub *eventuali commina*
Partheyen und Sac

ts oder Zweifels bey der bedachten Mei- I. Th.
des B. G. beruhen. Nun aber gieng bey 1586
nierten Punkt die Meinung einiger Aſſeſ-
dahin, daß in Pfandungs- oder andern
yen, vermöge des Viſitations-Memo-
vom J. 1579., das *iuramentum aeſtimatio-*
wohl den Herrn-Impetranten, als auch de-
Unterthanen aufzulegen ſey, weil ſolches
J. 1548. bis zum J. 1579. beſtändig nur
i dem Impetranten ſey auferlegt, ſolcher
aber, im J. 1579., durch die damaligen
tatoren, nicht aufgehoben worden. Al-
agen hätte der mehrere Theil den gedachten
nur allein den Unterthanen auferlegt,
dieſe, ex *propria affectione*, die Sache beſſer
yen könnten, und es überflüßig ſchiene, daß
der Herr ſchwöre. Da nun aber das
§. zu Verhütung aller Ungleichheit bey der
ation im J. 1579. eine Erläuterung ge-
hätte, und ſolche im §. 11. des Viſitations-
torials erfolgt ſey †); ſo ſollte ſolcher Er-
ng nachgegangen, und in Fällen, da die
thanen gefangen, beſchädiget oder ge-
et worden, ſowohl der Obrigkeit, welche
Mandat erlangt hätte, als den Unterthan
auferlegt werden, das *iuramentum aeſtimatio-*
durch ihre Prokuratoren, auf genugſame
ere Gewalt, zu erſtatten. Der fünfte
enthielt die Beſtätigung des, mit Gut-
n der vorjährigen Viſitation, den 7. Ju-
nach publicirten gemeinen Beſcheides *),
ge deſſen die Prokuratoren, in Appella-
tions-

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 19. n. 10. und weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 202. f. n. 10.

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 241.

J. Chr. 1586 tionssachen, sogleich im ersten Termin, sub poena *Absolutionis a Citatione*, entweder die Acten der ersten Instanz beybringen, oder bescheinigen sollen, binnen welcher Zeit der vorige Richter deswegen die Vertröstung gegeben, oder wenigstens um Compulsorialen, wenn sie noch nicht ergangen wären, bitten sollen. Der sechste Punkt betraf die irrelevante Exception *contra Gravamina*, quod sint *eadem cum prioribus Actis*, welche aus den angeführten Ursachen ferner zugelassen werden, und es bey dem bisher gewöhnlichen Processe unverändert bleiben sollte. Endlich nach dem siebenten Punkte sollten die *Mandata procuratoria*, zwischen der Zeit der geleisteten Caution, mit andern Handlungen, oder, zwischen solcher Zeit sonst nichts zu handeln, nichts destoweniger allein übergeben werden.

Der achte Zweifel enthielt die Frage, einem Prokurator, wenn ihm, in einem Bescheide eine gewisse Zeit pro *Termino* et *Prorogatione praeiudicialiter* ist angesetzt worden, erlaubt sein solle, solchen Bescheid in *continenti* anzufechten, und auf eine blosse und unbescheinigte Anzeige seiner Principalen Geschäfte, eine längere Zeit pro *utroque Termino* zu begehren, auch zu erhalten, seine Principalen bey dem üblichen *Styli Curiae* zu handhaben und nicht übereilen zu lassen? In Ansehung dieses Zweifels waren die Assessoren verschiedener Meinung, indem Einige dafür hielten, daß ein solches Begehren um eine längere Frist, mit vorbehaltener Strafe, abzuschlagen, und es bey der, einem im Bescheide angesetzten, Zeit zu lassen sey, weil solche Bitte nichts anders, als eine *Taxatio dilacionis* und *Syndicatio Decreti* wäre, auch nur zu gesetzlichem Verzuge der Sachen diente.

ehrere Theil der Aſſeſſoren war der Mei- J. Chr.
, daß man dergleichen Begehren dem 1586
dünken und der Diſkretion des Richters
laſſen müſſe. Und dieſer legtern Mei-
ſtimmten nun die Kayſerlichen Commiſ-
und Viſitatoren bey; jedoch, daß nach ge-
Dingen und befundenem Unfuge, gehöriges
ehen geſchehen ſolle.

Auch bey dem erregten neunten Zweifel war
. G. nicht einer-, ſondern dreyerley Mei-
. Die Frage war nemlich: wenn ein Pro-
or, auf die vom Gegentheil vorgebrachten
ves Reſponſiones zu handeln, eine Zeit
che Monaten, per *Subſtitutum*, erhalten
ngenommen hätte, hernach aber, noch in
derſelben Audienz, aus Urſachen, daß ſei-
ncipalen an verſchiedenen Orten ſeßhaft
die angenommene Zeit revocirte, und
Monate pro *utroque Termino* begehrte,
deshalb, auf ſeines Gegentheils Wider-
en und Bitte, es bey der angenommenen
n Styl gemäſſen Zeit bleiben zu laſſen,
ätte; ob alsdann ſolches zuläßig ſey? In
Falle nun hielten der zweite und fünfte
, nach der Mehrheit der Stimmen, da-
daß, weil ein jeder Prokurator ohnehin
ig ſey, ſeinen Subſtituten zuvor genug-
unformiren, und es auch nicht erlaubt
bräuchlich ſey, in ſo geringen Punkten
lange Zeit zu bitten, demſelben nicht ge-
die, durch ſeinen Subſtituten, erhaltene
genommene Zeit, wider Willen des ge-
genen Prokurators mit dem er gleichſam
irt hätte, wieder zu revociren, wofern ihm
e *Oſtenſio iuſti erroris*, zu Statten kom-
und ihn entſchuldigen könne. Und zwar

J. Chr. 1586 tionssachen, sogleich im ersten Termin, sub poena *Absolutionis* a *Citatione*, entweder die Acta der ersten Instanz beybringen, oder bescheinigen sollen, binnen welcher Zeit der vorige Richter deswegen die Vertröstung gegeben, oder wenigstens um Compulsorialen, wenn sie noch nicht ergangen wären, bitten sollen. Der sechste Punkt betraf die irrelevante Exception *contra Gravamina*, quod sint *eadem cum prioribus Actis*, welche aus den angeführten Ursachen ferner zugelassen werden, und es bey dem bisher gewöhnlichen Processe unverändert bleiben sollte. Endlich nach dem siebenten Punkte sollten die *Mandata procuratoria*, zwischen der Zeit der geleisteten Caution, mit andern Handlungen, oder, wenn zwischen solcher Zeit sonst nichts zu handeln wäre, nichts destoweniger allein übergeben werden.

Der achte Zweifel enthielt die Frage: ob einem Prokurator, wenn ihm, in einem Beschade, eine gewisse Zeit pro *Termino* et *Prorogatione praeiudicialiter* ist angesetzt worden, erlaubt sey solle, solchen Bescheid in *continenti* anzufechten, und auf eine blosse und unbescheinigte Anzeig seiner Principalen Geschäfte, eine längere Zeit pro *utroque Termino* zu begehren, auch zu bewilligen, seine Principalen bey dem üblichen Stylo Camerae zu handhaben und nicht übereilen zu lassen? In Ansehung dieses Zweifels waren die Assessoren verschiedener Meinung, indem [illegible] lich Einige dafür hielten, daß ein solches Begehren um eine längere Frist, mit vorbehaltener Strafe, abzuschlagen, und es bey der einmal im Bescheide angesetzten, Zeit zu lassen sey, weil solche Bitte nichts anders, als eine *Taxatio Iudicis* und *Syndicatio Decreti* wäre, auch nur zu vorsetzlichem Verzuge der Sachen diente. Allein der

hende Theil der Aſſeſſoren war der Mei- J. Ch.
, daß man dergleichen Begehren dem 1586
ünften und der Diſkretion des Richters
ſſen müſſe. Und dieſer letztern Mei-
ſtimmten nun die Kayſerlichen Commiſ-
und Viſitatoren bey; jedoch, daß nach ge-
Diligen und befundenem Unfuge, gehöriges
hen geſchehen ſolle.
luch bey dem erregten neunten Zweifel war
. G. nicht einer-, ſondern dreyerley Mei-

Die Frage war nemlich: wenn ein Pro-
r, auf die vom Gegentheil vorgebrachten
res Reſponſiones zu handeln, eine Zeit
he Monaten, per *Subſtitutum*, erhalten
ngenommen hätte, hernach aber, noch in
derſelben Audienz, aus Urſachen, daß ſei-
ncipalen an verſchiedenen Orten ſeßhaft
die angenommene Zeit revocirte, und
Monate pro *utroque Termino* begehrte,
deshalb, auf ſeines Gegentheils Wider-
den und Bitte, es bey der angenommenen
m Styl gemäſſen Zeit bleiben zu laſſen,
eitte; ob alsdann ſolches zuläßig ſey? In
Falle nun hielten der zweite und fünfte
t, nach der Mehrheit der Stimmen, da-
daß, weil ein jeder Prokurator ohnehin
ig ſey, ſeinen Subſtituten zuvor genug-
informiren, und es auch nicht erlaubt
bräuchlich ſey, in ſo geringen Punkten
lange Zeit zu bitten, demſelben nicht ge-
die, durch ſeinen Subſtituten, erhaltene
genommene Zeit, wider Willen des ge-
genen Prokurators mit dem er gleichſam
ert hätte, wieder zu revociren, wofern ihm
e *Oſtenſio juſti erroris*, zu Statten kom-
und ihn entſchuldigen könne. Und zwar

betraf die irrelevant
mina, quod ſint *eadem*
aus den angeführten
werden, und es bey
Proceſſe unveränder
nach dem ſiebenten
procuratoria, zwiſch
Caution, mit andern
zwiſchen ſolcher Zeit ſ
nichts deſtoweniger alle

Der achte Zwei
einem Prokurator, wei
eine gewiſſe Zeit pr
praeiudicialiter iſt ange
ſolle, ſolchen Beſcheid
und auf eine bloſſe un
ſeiner Principalen Ge
pro *utroque Termino* zu
ten, ſeine Principalen
meras zu handhaben u
ſen? In Anſehung d
Aſſeſſoren verſchieden
lich Limite dafür hielten

mehrere Theil der Aſſeſſoren war der Mei- J. Chr.
g, daß man dergleichen Begehren dem 1586
edünken und der Diſkretion des Richters
rlaſſen müſſe. Und dieſer letztern Mei-
g ſtimmten nun die Kayſerlichen Commiſ-
en und Viſitatoren bey; jedoch, daß nach ge-
en Dingen und befundenem Unfuge, gehöriges
ſehen geſchehen ſolle.

Auch bey dem erregten neunten Zweifel war
K. G. nicht einer-ſondern dreyerley Mei-
g. Die Frage war nemlich: wenn ein Pro-
rator, auf die vom Gegentheil vorgebrachten
riores Reſponſiones zu handeln, eine Zeit
acht Monaten, per *Subſtitutum*, erhalten
angenommen hätte, hernach aber, noch in
derſelben Audienz, aus Urſachen, daß ſei
rincipalen an verſchiedenen Orten ſeßhaft
, die angenommene Zeit revocirte, und
n Monate pro *utroque Termino* begehrte,
deshalb, auf ſeines Gegentheils Wider-
chen und Bitte, es bey der angenommenen
dem Styl gemäſſen Zeit bleiben zu laſſen,
mittirte; ob alsdann ſolches zuläßig ſey? In
m Falle nun hielten der zweyte und fünfte
nen, nach der Mehrheit der Stimmen, da-
daß, weil ein jeder Prokurator ohnehin
ldig ſey, ſeinen Subſtituten zuvor genug-
zu informiren, und es auch nicht erlaubt
gebräuchlich ſey, in ſo geringen Punkten
ſo lange Zeit zu bitten, denſelben nicht ge-
ren, die, durch ſeinen Subſtituten, erhaltene
angenommene Zeit, wider Willen des ge-
ſſentigen Prokurators mit dem er gleichſam
ahirt hätte, wieder zu revociren, wofern ihm
r die *Oſtenſio iuſti erroris*, zu Statten kom-
n, und ihn entſchuldigen könne. Und zwar

J. Chr. 1586 un: so mehr, weil er, durch die Beschein des Hinderniſſes, immer noch um eine ſ Prorogation bitten könne. Hingegen der Senat wollte, in Anſehung dieſer Frage, gewiſſes beſtimmen, ſondern glaubte, daß dergleichen Fall, nach Beſchaffenheit der dem Gutdünken und der Diſkretion des ters überlaſſen müßte. Und auch der erſte vierte Senat waren der Meinung, daß hierinn das Gutdünken des Richters nicht ſchränken müſſe, ſondern, daß in dieſem dachten Falle, wenn auch gleich, nach geſch Submißion, bereits zwey Monate und zw zig Tage verfloſſen wären, dennoch, aus chen Urſachen, bedächtlich und nach Beſchaf der Sache, zu Recht geſprochen werden „iſt N. N., was ſich auf angeregte *ulteriore* „*ſponſiones* zu handeln gebührt, eine Zei „acht Monaten, pro *Termino* et *Prorogation* „gelaſſen und angeſetzt.„ Dann weil *Terminus utilis* ſey, ſo würde in effectu dur che Conceßion nicht viel benommen, in aus einem oder zween Monaten, die zur lung angeſetzt wären, wohl zehen würden, Ordnung in *Praefixis* den Prokurator, d handeln ſchuldig ſey, erreiche. Bey dieſen verſchiedenen Meinungen ließ ſich nun die ſitation die erſte derſelben gefallen.

Was die noch übrigen Punkte oder F fel, vom zehenten bis zum fünf und zwan ſten betraf, ſo wußten die Kayſerlichen miſſarien und Viſitatoren daran nichts zu dern oder zu beſſern, ſondern lieſſen es, vernünftig und wohl bedacht ſeyen, bey dem ü benen Gutachten des K. G. bewenden. Es alſo nur noch nöthig ſeyn, dasjenige kürzlich

für

rem, was das K. G. bey dieſen noch übrigen J. Chr.
reifeln bedacht, und die Viſitation geneh- 1586
get hat, welches in folgendem beſtehet: 10) wenn
in Anſehung des erſten Termins iſt ſubmittirt
den, ſolle einem jeden Prokurator die, von
ſelbſt begehrte, aber von dem Gegenanwald
erſprochene Zeit, (es werde gleich auf ſolche
ibmiſſion ratione Termini, über kurz oder lang,
: etwa vor deſſen gänzlicher Verflieſſung gar nicht
über interloquirt,) dennoch ſogleich von dem
ge des gehaltenen Receſſes an laufen, und
von ſelbigen Tage an zu rechnen, zwiſchen
jem ſeinem ſelbſt begehrten, oder hernach
:ch einen Beſcheid abgekürztem Termin, ſub
*miſſ**ratione praeiudiciali*, zu handeln, ſchuldig
l. 11) In *Novis Terminis tempus*, propter
iti tem rationis, *non minus*, ac *in praefixis* de-
eſſe *utile*, excepto ſi petenda foret eiusdem
ro gatio: illa enim, tempore ſemel effluxo, fieri
po teſt, cum, quod non eſt, prorogari non
it. 12) Wenn ein Prokurator eine gewiſſe
: Handlung gebeten oder erhalten hätte,
. Dieſelbe ihm, durch einen Beſcheid, wäre
geſetzt worden, und inzwiſchen der Gegenan-
ld würde, ſo ſolle ihm dieſelbe doch fortlau-
, und er in ſeiner Ordnung zu handeln
ul dig ſeyn, ſobald ſich vom Gegentheil
der ein anderer Anwald legitimire. Es ſol-
ihm alſo nicht, wie bisher vielmals geſchehen,
ſtattet werden, eine Zeit pro *novo Termino*
eder zu bitten, ſondern ſolches Begehren ſolle
m, mit vorbehaltener Strafe der Ordnung, ab-
geſchlagen werden. 13) Wurde die bereits in
er K. G. O. enthaltene †), und in dem, den

†) P. III. Tit. XV. §. 5. in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p. 179. b.

Zettel verzeichnet, ſ
hernach die Einreden
Gegenanwald gleich
Deputirten vorgebr
es ſich öfters, daß einig
eine Zeitlang in *pun*
und den erſten, zweit
zur Beweisführung
Vorſtellung der Zeu
aber die Sachen, viel
aufgehalten würden.
theilhafter Weiſe ge
poenam temere retardat
ſtraft werden. Damit
deſto mehr gefördert, u
Dilationes probandi öfter
Sachen bäten, ſolches z
nommen würde, hielten
führo nicht mehr zuzula
oder dritten Aufſchub z
Ablauf des erſten oder z
nunmehro alle *Termini pe*

Aſſeſſoren gröſtentheils bedenklich ſchiene, den Weg zu beweiſen, ohne Vorwiſſen und Autorität der Viſitatoren, und wider den, am 3. Julius 1577., publicirten gemeinen Beſcheid †), mit Gefahr, beſonders der weit entlegenen Partheyen, einzuziehen, woraus hernach andere Weiterungen der *Petitionum Reſtitutionis in integrum* entſtehen könnten; ſo wäre es bey dem erſtgedachten gemeinen Beſcheide, bis zu weiterer Verordnung der Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren zu laſſen. 17) Wenn ein Theil in der Sache *definitive* mündlich *per generalia* beſchloſſen hätte, und keine ſchriftliche Handlung mehr zulaſſe; ſo ſolle nunmehro auch der andere Theil in *Novis* ad *proximam* zu beſchlieſſen ſchuldig ſeyn. Die Koſtenverzeichniſſe aber ſollen 18) nicht in *Ordine Praefixarum*, ſondern gleichfalls in *Novis* zu beſchlieſſen eingebracht werden. J. Chr. 1586

Nachdem auch 19) die Ackten derjenigen, die etwa krank oder abweſend wären, in der Rathſtube unexpedirt liegen blieben, wodurch dann die Expedition derſelben lang aufgehalten würde, welches aber den Partheyen beſchwerlich und nachtheilig ſey; ſo ſollten künftig, in *Diſtributione Cauſſarum*, den kranken oder lange abweſenden Aſſeſſoren keine neue Ackten gegeben, oder zugeſchrieben, ſondern ſolche unter die Anweſenden ausgetheilt werden, welche ohnehin bisweilen aus Mangel, daß Sie keine Ackten zu referiren hätten, ihre Ordnung in *Subbathinis* müßten vorüber gehen laſſen. Weiter und 20) finde man, daß die Sachen, worinn inſonderheit in *puncto Executionis* ſubmittirt worden, nicht allemal den vorigen Referenten, ſondern etwa einem An-

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 476.

J. Chr. 1586 dern, dem die *Merita Cauſſae* nicht bekannt wären, zugeſtellt würden, welcher alſo deshalb mehrere Zeit und Mühe, als der vorige Referent, anwenden müßte. Um nun ſolchem vorzukommen, ſollten die Leſer die Ackten, zumal, wenn in *puncto Executionis* zu ſprechen wäre, dem erſten Referenten, oder, wenn derſelbe nicht mehr vorhanden wäre, dem Correferenten, oder einem Andern aus demſelben Rathe zuſtellen. Ingleichen ſollten 21) die Notarien und Leſer fleißiger und förderlicher, als eine Zeit her, zum Nachtheil der Partheyen, und zu Verlängerung der Sachen, geſchehen ſey, die Ackten zur Expedition auf den Beſcheidtiſch befördern. Zuvor aber und ehe die Ackten ausgetheilt würden, ſollten alle Producte, wenn etwa etliche fehlten, zur Hand gebracht, und am Rande des Protokolls quadrangulirt, und ordentlich beygelegt werden. Weiter und 22) ſollten auch die Ackten, deren Protokolle komplirt wären, in der Leſerey, zum Aufenthalte deren Expedition, nicht mehr ſolang und bis zu der einfallenden Ferien allgemeinen Vertheilung, hinterhalten, ſondern unverzüglich, am nächſtfolgenden Sonnabend, den vorigen Referenten, oder, wenn ſie noch keinen hätten, einem Neuen zum referiren übergeben werden, um allen künftigen Verweis zu verhüten, daß blos etliche Sachen befördert, andere aber hinterhalten würden. Es ſollten auch 23) die gerichtlichen Protokolle durch diejenigen, welche von dem Beſcheidtiſche abgiengen, oder am Sonnabend die Koſten taxirten, beſichtiget werden: ob etwa die Prokuratoren ungebührliche Receſſe gehalten, und die Ackten in den Sachen, worinn ſubmittirt worden, komplirt ſeyen, oder nicht? Damit man

nun

n ſolches ſehen, und ſogleich Nachfrage halten J. Chr.
me: ob die unkomplirten Acten, durch die 1586
ſer, noch nicht in die Kanzley geliefert wor-
, oder daſelbſt über die gebührende Zeit liegen
lieben; ſo ſollten die Notarien oder Leſer im
mpliren, jederzeit bey dem letzten Receſſe,
Rande der Protokolle, das Wort: kom-
rt, ſammt dem Jahr und Tag, da ſolches ge-
hen, bemerken.

Hiernächſt begebe es ſich 24) öfters, daß in
ſehung des *Termini Reſponſionum Comiſſario-*
und dergleichen geringe *Submiſſiones*, deswegen
dem Referenten lange unexpedirt liegen
ben, weil daneben etwa auch in andern wich-
en und weitläuftigen Punkten, ſo nicht
Sabbathinis zu referiren, ſondern in *Senatum*
rlocutoriarum, wo aber die Ordnung etwa
gſam umgienge, gezogen werden müßten, noch
ht iſt ſubmittirt worden. Da nun aber ſol-
s den Partheyen und ihren Sachen ſehr be-
werlich und hinderlich, auch wegen Abſter-
n der Zeugen gefährlich ſey, wenn die leich-
Submißionen, wegen der wichtigen, aufs
halten würden; ſo ſollten hinführo die gerin-
n Submißionen, wenn anders die wichtigere
n nicht nachtheilig, oder verhinderlich wä-
, auf die Anzeige der Prokuratoren, quod
culum ſit *in mora*, forderſamſt in den *Sabbathi-*
expedirt werden, nichts deſto weniger aber die
ten bey dem Referenten, ſolange verbleiben,
der übrige weitläuftige Punkt, in ſeiner Ord-
g, referirt und erlediget würde, auch darauf
he, was Recht iſt. Endlich und 25) würden
l in den Definitiv-Räthen immer ſo viele
rn ſeyn, die auszutreten ſchuldig wären,
h welche dann täglich vor 9. Uhr die Sub-

procedirisch verfügen
Acten und Beschei
nen, worinn *periculu*
ten, nicht referire
ermahnt und ange
dahin gehörigen Act
tisch zu legen. Zu
rung der Visitatore
bereits vorhin unter
dem resolvirten dre
ist angeführt worden
Was das K. C
lien und der *Restitutio*
tion, im vorigen
daß hierauf demselbe
Memorial, befohler
ein gemeines Bedenk
ist bereits weiter oben
Bedenken übergab nu
gen Visitation, wa
sondern zweyerley M
hielt nemlich dafür, da
angezeigten Fällen, d

nach Ankunft des Boten, gerichtlich reproduzirt worden, und der Appellat, praevia Citatione alias legitime executa, nicht erſcheinet, die Sache für deſert zu halten ſey, und das gebetene Rufen erkannt, auch darauf *in Contumaciam* verfahren werden ſolle. Hingegen der mehrere Theil der Aſſeſſoren war einer andern Meinung, daß nemlich, wenn die Fatalien, wiſſentlich, allein durch den Unfleiß oder Verhinderung der K. G. Boten, verfloſſen, und deswegen die Reſtitution, wenn ſie begehrt würde, keinesweges abgeſchlagen werden könnte, alsdann in ſolchem Falle der Appellat nicht ſchuldig ſey, zu erſcheinen, ſondern vielmehr, vermöge gemeiner Rechte und der K. G. O., (es würde dann zuvor ein anderes dißfalls ſtatuirt,) anführen, und einwenden könne, daß die *Appellatio deſerta*, oder die Fatalien, deren im Fall Prorogation gebeten, ſelbige jedoch noch nicht erſtreckt worden, verfloſſen ſeyen. Dieſer letztern Meinung fielen nun die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren bey, und es ward daher dem Kanzleyverwalter befohlen, bey allen Proceſſen, welche nach Verflieſſung der Fatalien, oder des angeſetzten Termins, durch die Boten wieder eingebracht würden, von dem Botenmeiſter eigentlich aufzeichnen zu laſſen, zu welcher Zeit der Appellant den Proceß in der Kanzley ſollicitirt habe, an welchem Tage derſelbe ausgefertiget, eingelöſet, und dem Boten gegeben worden; ingleichen an welchem Tage der Bote wieder gekommen ſey, und den exequirten Proceß dem Prokurator zugeſtellt habe. Uebrigens ſolle auch der Bote ſchuldig ſeyn, eine Urkunde der ihm zugeſtoſſenen Verhinderung mitzubringen, und der Kanzley zu überliefern; wie dann auch der Bo-

J. Chr. 1586

ſchrift übergeben, wo
lung der gegen Sie an
ſchen Proceſſe, wegen
baten; allein es wurd
Viſitation, an den K
gleichen war, neben
Reviſion, in Sachen
Pfalz, ausgeſchrieben
ſelbige auch würklich vor
ich keine Nachricht.
daß in der, im vorigen
ſionsſache, wegen de
mundſchaft 9), dißmal
Teſtamentariſchen
Churfürſtens von der
(30 Nov. 1585.) im vorigen Jahr, auſſer
den Kayſer erlaſſenem
chen auch an den Churf
hen laſſen, und Ihn dari
tern Viſitation des K.
Churfürſten, Fürſten
auf einen benannten Tag
rufen, um die gedachte

lein der Churfürſt von Maynz antwortete J. Chr.
n aus Aſchaffenburg, daß Er ihr Schreiben 1586
vor zwey Tagen erhalten hätte, und Sie ſich 15 Febr.
der K. G. O. zu erinnern wiſſen würden, was 1586.
n, als Erzkanzler, Falls bey Ausſchreibung
jährlichen Viſitation des K. G. um eine
viſion bey Ihm angeſucht würde, von Amts-
n zu thun gebühre. Solchem wäre Er nun im
en Jahr, als der Pfalzgraf Johann Caſi-
die gedachte Reviſion geſucht hätte, nachge-
en, und hätte ſelbige ausgeſchrieben. Da
n eben die Zeit die alte und noch unerledig-
Viſion, nemlich Nürnberg contra Bran-
burg, eingefallen, und die Kayſerlichen Com-
ſarien und Viſitatoren die ältere der Pfäl-
, aus wohlbedachten Urſachen, vorgeſetzt
ſo ſtehe es, vermöge der Ordnung, nicht
n ſeiner Gewalt, eine fernere Ausſchrei-
zu thun, und würden Sie Ihn alſo für ent-
get halten. Indeſſen zweifle Er nicht, daß,
Sie, in künftiger Prorogation der alten,
währenden Reviſion, bey den, im vorigen
geweſenen Kayſerlichen Commiſſarien
Viſitatoren, als itzigen Reviſoren, gebüh-
rſuchen würden, dieſelben Ihnen gebühren-
beſcheid ertheilen würden. Und da Sie übri-
die Sache auch an den Kayſer hätten ge-
laſſen, ſo wolle Er erwarten, was derſelbe
dißfalls befehlen würde, dem nach zu le-
Er nicht ungeneigt ſey, ſo viel Er nem
vermöge der Ordnung zu thun, ſchuldig
n).

Die

n) Fortgeſetzte Reverien von Verbeſſerung des Ju-
ſtizweſens ꝛc., P. II. in den Beylagen, n. 30.
p. 111. - 113.

20 Aug. D. Chriſtof Dorfeld,
Oeſterreichiſchen Krei
Aſſeſſor Nikolaus Knof
dem Niederſächſiſchen
nen Aſſeſſor Jodokus S
20 May tirt worden †). Nach g
erließ das K. G., zufolg
21 Aug. tions ⸗ Memoriale und
Concluſum an die Not
folgendes verordnet war
wenn *Exceptiones* contra
würden, worauf der Geg

*) S. weiter oben in dieſe
K. G., S. 238.: 241
ſyſtemat. de Iure Can
wird der neue Aſſeſſor
einen Präſentatus vom
gegeben.

†) S. im IX. Bande
S. 188. f.

*) S. Ebendieſelbe, im

t) *de Ludolf* Comm. ſyſ
App. X. ad h. a. n. 8.

ad *proximam* zu begehen hätte, ſondern die J. Chr.
in ſolchem Punkte damit für beſchloſſen 1586
würde, ſolches für einen Beſchluß der
ßion anzeichnen, darauf das Protokoll
kompliren, und die Akten forderſamſt
rendum übergeben. Der zweite, dritte,
fünfte und ſechſte Punkt aber enthielten
jenige, was kurz vorhin bey den erledigten
n, unter den Numern 19., 20., 21.,
23. iſt angeführt worden †), und braucht
nicht nochmals wiederholt zu werden *).
ebrigens iſt noch eines ſcharfen gemeinen
ides zu gedenken, welchen das K. G., nach
gegangener Viſitation publicirt hat. Kraft 28 Jan.
rn ward die, in Sachen des Grafens Peter
von Mansfeld, wider die Mansfeldi-
Gläubiger, *ſecundae Appellationis*, beſon-
Churfürſten von Sachſen belangend, den
Sept. 1584., eingegebene Ableinungs-
als ſchmähhaft und den geſchriebenen ge-
Rechten, K. O. und A. zuwider, nicht
mmen, ſondern verworfen; jedoch dem
n unbenommen, ſeine Nothdurft förm-
wie es ſich gebührt, nochmals vorzubrin-
Der K. G. Prokurator aber, welcher ſol-
moſchrift gerichtlich übergeben hatte, wur-
es Prokuratorſtandes entſetzt, und dem
to Cauſſae, D. Z., welcher dem Prokura-
fohlen hatte, die gedachte Schrift zu pro-
n, bey einer Strafe von 20. Mark löthi-
Soldes, gänzlich verboten, ſich von keiner
ey, in oder auſſerhalb des Gerichtes, in izi-
künftigen Sachen, am Kammergerichte,
vociren, Conſuliren, Suppliciren, Sollici-
tiren,

S. in dieſem XIV. Bande, S. 453. f.
le Ludolf Corp. Iur. Cam., P. I. n. 310. p. 447.

...ecando, contul
oder auf irgends e
dirt und gefertiget n
ausſergerichtlich
muthlich, von ih
am K. G. produc
ſen, auch ſolches alle
bisher, nebſt dem m
vokaten, D. H.,
unverzüglich zu wiſſer
Bey der Mate
iſt gleich anfangs d
welches einige Kaufl
zu Nürnberg, auf
18 Jan. giſtrats, des Mün
ſtellt haben, und woz
denheit der Meinur
der Bayeriſchen und
in Anſehung der, von
dem zu Augſpurg,
Deputationstage †)
chung, wegen beſſerer

gegeben hat. Der Innhalt dieſes Be- 3. Or.
s gehet nun dahin, daß es unmöglich ſey, 1586
ekution der K. M. O., wegen bekannter
genſcheinlicher Ungleichheit etlicher Stän-
i handhaben. Und zwar: 1) weil die
ſorten, welche itzo unter den Handelsleu-
d dem gemeinen Volke gangbar wären;
as Dreykreutzerern und halben Batzen
en, die von den Pfalzgrafen Reichart zu
tern, Georg Hans zu Veldenz und Jo-
zu Zweybrücken, wie auch von dem Bi-
zu Straßburg und dem Grafen von
pelgard, wären gemünzt worden, und
von feinem Silber, ſondern um 14. bis
alden auf das Hundert zu gering wären.
rten Einige aus dem Schwäbiſchen
mit den Aufwechslern zu Nürnberg die
che Practick, daß ſie ſieben oder acht
nge Aufwechſel gäben, welches eben der
Brif wäre, wodurch die gute K. Münze
Stadt und aus dem Fränkiſchen Kreiſe
, und dagegen andere böſe Münze häufig
leift würde. Dann wenn auf dieſe neue
Münzſorten auch nur ein Gulden auf das
rt gegeben würde, wobey es aber nicht blie-
könnte man dagegen gute K. Münze be-
, da doch an den zu gering gemünzten
Batzen und Dreykreutzerſtücken weit
über einen Gulden abgiengen. Was
ches in einem Monat, geſchweige in einem
oder ganzen Jahr austrüge, wäre leicht
echnen. Inſonderheit aber wäre 3) wohl zu
en, daß diejenigen Stände, welche geringe
en ausmünzen lieſſen, viele Münzgeſellen
, alſo daß einer mit ſechs ſolchen, in einer
he, auf die 400. und mehr Mark an

hal-

J. Chr. 1586 h Batzen ausmünzen könnte, wodurch diese Sorten sehr gehäuft würden. 4) Befinde man, daß etliche hohe Stände vieles Geld von solch geringen und bösen halben Batzen und D kreutzerern, auch andern Sorten, von den gen, einnehmen, und zu Nürnberg eine lang liegen liessen, bis durch eine andere Ge heit gute Reich rschaft und Ihnen stellt werden kön- dadurch würde nun grobe Münze is der Stadt geb und die schlimmer eringere Sorten ben dafür in de) Käme auch der berkauf fast ganz ang, und liessen die gen Fürsten, Her tände, welche Sil bergwerke baue Silber aus ihrem de und Gebiete kommen.

Ausserdem und 6) sey offenbar, daß in Eidgenossenschaft, sogleich in den Jahren 15 62. und 63. die Münze schlechter geworden, so daß an 100. Gulden 5. 8. bis 10. Gulden gangen sey. Wenn man nun den Schweitzern Silberkauf, wie vermuthlich, gestatten würde wäre leicht zu ermessen, was Sie sich, zum me chen Schaden und Nachtheil anderer Kr und Stände, des Münzens halber, unterst möchten. Dann gleichwie die Kommißion des Bischofs zu Straßburg und ande Stände, die geringe Sorten münzten, Frankfurt, in den Messen, die Mark Sil um einen halben Gulden, oder wenigstens ein Orth höher kauften, und doch das Hundert, nicht viel über drey 2 me, 20. Gulden Gewinn hätten, den ganzen Jahrs nicht einmal zu möchte es sich, dieses übermäß halber, gleichmäßig mit der

ben, wenn Ihr der Silberkauf *pure* und mit J. Chr.
er Hand geſtattet werden ſollte. Weiter und 1586
ey wohl zu bedenken, daß, wenn der Abgang
er böſen Münze auf die Waaren geſchla-
und das böſe Geld in den Tiegel gewor-
werden ſollte, ſolches, eben das rechte und einige
Tiegel ſeyn würde, wodurch die Handthierung
Commercien gänzlich verdorben werden
en. Dann es ſey nur allzuwahr, daß itzo
g Käufer, aber deſto mehr Verkäufer
; wie es dann bereits dahin gekommen ſey,
er Verkäufer ſeine Waaren dem Käufer
ten, und ihn faſt um GOttes willen bitten
, ſie anzunehmen. So wäre auch Nie-
gezwungen, ſeine Waaren eben in dem
iſchen Kreiſe einzukaufen, oder zu ver-
n, und einen Verluſt am Gelde zu leiden;
die Waaren hätten einmal ihren gewiſſen
und Kauf. Wenn nun der Abgang an
Münze auch darauf geſchlagen, und die
ren geſteigert werden ſollten; ſo wären die
lichen Jahrmärkte und Meſſen viel zu
vor der Thür, und würde der Käufer, der
nen Heller oder Pfenning ſehe, bewogen
n, ſeine Waaren an andern Orten für
en Mehr, als in dem Kreiſe, einzukau-
und alſo ſein Geld höher auszubringen,
s dann leicht zu ſchlieſſen wäre, daß, wenn
en Verluſt des Geldes auf die Waaren
gen ſollte, die Handthierung keinen Be-
haben könne. Daß man aber 8) die Münze
n Tiegel werfen ſolle, wäre in den drey
ländiſchen Kreiſen auch vergeblich; dann
Sätze vor allen Dingen, von allen Ständen,
durchgängige Gleichheit gehalten werden.

J. Chr. 1586 halben Batzen ausmünzen könnte, wodurch d
Sorten sehr gehäuft würden. 4) Befinde
daß etliche hohe Stände vieles Geld von se
geringen und bösen halben Batzen und D
kreutzerern, auch andern Sorten, von den
gen, einnehmen, und zu Nürnberg eine
lang liegen liessen, bis durch eine andere Gel
heit gute Reichsmünze verschaft und Ihnen
stellt werden könnte. Dadurch würde nun
grobe Münze häufig aus der Stadt gebr
und die schlimmere und geringere Sorten
ben dafür in derselben. 5) Käme auch der
berkauf fast ganz in Abgang, und liessen di
gen Fürsten, Herren und Stände, welche Sil
bergwerke baueten, kein Silber aus ihrem L
de und Gebiete kommen.

Ausserdem und 6) sey offenbar, daß in
Eidgenossenschaft, sogleich in den Jahren 1
62. und 63. die Münze schlechter geworden
so daß an 100. Gulden 5. 8. bis 10. Gulden
gangen sey. Wenn man nun den Schweitzern
Silberkauf, wie vermuthlich, gestatten würde
wäre leicht zu ermessen, was Sie sich, zum n
chen Schaden und Nachtheil anderer K
und Stände, des Münzens halber, unterst
möchten. Dann gleichwie die Kommißion
des Bischofs zu Straßburg und and
Stände, die geringe Sorten münzten,
Frankfurt, in den Messen, die Mark Sil
um einen halben Gulden, oder wenigstens
ein Orth höher kauften, und doch darüber
das Hundert, nicht viel über drey Wochen, 9
20. Gulden Gewinn hätten, den Ertrag
ganzen Jahrs nicht einmal zu gedenken
möchte es sich, dieses übermäßigen Vort
halber, gleichmäßig mit der Eidgenossens

geben, wenn Ihr der Silberkauf *pure* und mit J. Chr.
ſener Hand geſtattet werden ſollte. Weiter und 1586
) ſey wohl zu bedenken, daß, wenn der Abgang
n der böſen Münze auf die Waaren geſchla
en, und das böſe Geld in den Tiegel gewor
en werden ſollte, ſolches eben das rechte und einige
Mittel ſeyn würde, wodurch die Handthierung
nd Commercien gänzlich verdorben werden
ennten. Dann es ſey nur allzuwahr, daß itzo
enig Käufer, aber deſto mehr Verkäufer
ären; wie es dann bereits dahin gekommen ſey,
ß der Verkäufer ſeine Waaren dem Käufer
bieten, und ihn faſt um GOttes willen bitten
ßte, ſie anzunehmen. So wäre auch Nie
and gezwungen, ſeine Waaren eben in dem
ränkiſchen Kreiſe einzukaufen, oder zu ver
ufen, und einen Verluſt am Gelde zu leiden;
nn die Waaren hätten einmal ihren gewiſſen
reiß und Kauf. Wenn nun der Abgang an
r Münze auch darauf geſchlagen, und die
Waaren geſteigert werden ſollten; ſo wären die
ewöhnlichen Jahrmärkte und Meſſen viel zu
ahe vor der Thür, und würde der Käufer, der
f einen Heller oder Pfenning ſehe, bewogen
erden, ſeine Waaren an andern Orten für
leichen Wehrt, als in dem Kreiſe, einzukau
en, und alſo ſein Geld höher auszubringen,
woraus dann leicht zu ſchlieſſen wäre, daß, wenn
man den Verluſt des Geldes auf die Waaren
ſchlagen ſollte, die Handthierung keinen Be
ſtand haben könne. Daß man aber 8) die Münze
in den Tiegel werfen ſolle, wäre in den drey
Oberländiſchen Kreiſen auch vergeblich; dann
müßte vor allen Dingen, von allen Ständen,
ihr durchgängige Gleichheit gehalten werden.

J. Chr. 1586 Man spüre aber 9), daß der Kayser, als das höchste Haupt, in diesen Sachen wenig gethan habe, und auch der Rheinische Kreis wohle sich hierinn nicht binden lassen. Dann sobald die Philippsthaler darein gebracht würden, so gäbe man sie zu Frankfurt um 21., und zu Straßburg um 22. Batzen aus; wie dann von daher die meisten bösen Sorten in den Fränkischen Kreis geschoben würden, welche man dann, wenn keine andere Münze vorhanden sey, nehmen müßte. Ja etliche Handelsleute in Oesterreich hätten sogar 10) Kayserliche Freyheiten erlangt, die gute K. Münze aus dem Lande zu führen. Man könne auch in diesem Kreise je länger, je weniger, zu Guldengroschen kommen. Wenn aber zu Augspurg oder Venedig Jemand Aufwechsel geben wolle, finde man alsdann deren genug und in grosser Anzahl. So steif würde von den Augspurgern über der Münzordnung gehalten, wie solches auch das vorhin an den Kayser ergangene Entschuldigungsschreiben *) ausführlich anzeige, und im Fall der Noth noch weiter dargethan werden könnte, daß die beiden gedachten Kreise, nemlich der Bayerische und Schwäbische über ihrer eigenen Vergleichung nicht hielten, und doch solche dem Fränkischen Kreis aufdringen wollten. Es könne auch 11) nicht geleugnet werden, daß zu Augspurg die bösen und guten halben Batzen, Schweitzer- Dreykreuzerstücke, Böhmische Groschen und Philippsthaler eine gute Bezahlung wären; hingegen aber bliebe daselbst keine gute Münze, sondern würde von da, aus dem Reiche, nach Venedig, ja wohl gar in die Türkey verführt.

Aus

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der T. R. G., S. 255. : 261.

Aus dieſem allen nun, und aus noch mehrern Urſachen ſey zu ſchlieſſen, daß man dem Münzedicte, bey ſolcher nicht abgeſchaften Ungleichheit nicht gehorchen könne. Dann es werde nicht eines Jeden Gelegenheit ſeyn, ſein Geld in den Tiegel werfen zu laſſen, welches er zu Frankfurt, Straßburg, Linz und an a. O. m. höher ausgeben könnte. Es ſey auch allgemein bekannt, daß kein gutes Geld im Reiche bleibe, ſondern alles, durch heimliche Practicken, nach Venedig und an andere Orte verſchoben, und daſelbſt zerbrochen würde. Nichts deſto weniger aber kämen die Tyroliſchen, Sächſiſchen und Mansfeldiſchen Silberbergwerke in groſſes Abnehmen, alſo daß dißfalls alle Wohlfahrt des Reichs auf dem Kayſer, als dem höchſten Oberhaupte, beruhe g). J. Chr. 1586

Auf dem bald darauf zu Forchheim gehaltenem Fränkiſchen Kreistage h) kam, laut des vorhandenen Auszuges des daſelbſt gemachten Kreisabſchiedes, auch vom Münzweſen ein und anderes vor, welches in folgenden Punkten beſtund. 1) Hätten die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes unfehlbar gehofft, daß die Geſandten des Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſes, mit der Erklärung und dem Erbieten der Fränkiſchen Geſandten, welches Sie, auf dem letztern Probationstage zu Augſpurg †), gethan hätten, ſich würden begnügt, und nicht weiter in die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes gedrungen haben. Dann es wäre Keiner von den drey benachbarten Kreiſen dem Rheinſtrome, von da her faſt alle Ur- 30 Jan.

g) Hirſch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 122. p. 348. - 350.

h) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 261. - 267.

i) S. Ebendaſelbſt, S. 267. - 278.

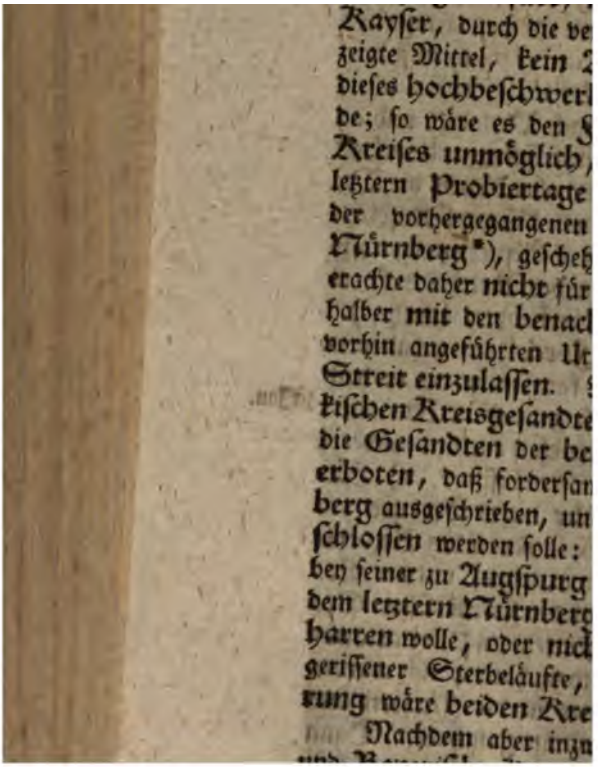

Kayſer, durch die ve
zeigte Mittel, kein
dieſes hochbeſchwer
de; ſo wäre es den
Kreiſes unmöglich,
letztern Probiertage
der vorhergegangenen
Nürnberg*), geſche
erachte daher nicht für
halber mit den benac
vorhin angeführten Ur
Streit einzulaſſen.
kiſchen Kreisgeſandte
die Geſandten der be
erboten, daß forderſa
berg ausgeſchrieben, un
ſchloſſen werden ſolle:
bey ſeiner zu Augſpurg
dem leztern Nürnber
harren wolle, oder nic
geriſſener Sterbeläufte,
rung wäre beiden Kre
Nachdem aber inzu

ſchriftlich erſuchen zu helfen, die Ihrigen auf den 19. Hornung des alten, oder 1. Merz des neuen Kalenders, nach Coſtnitz zu ſchicken, um ſich mit Ihnen zu unterreden und zu vergleichen, wie künftig die Exekution des Münzedickts, mit Zuthun mehrerer Stände, vollzogen, und darinn eine beſſere Ordnung im Reiche erhalten werden möchte †); ſo hätten zwar die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes viel lieber geſehen, daß der Termin etwas weiter wäre prorogirt worden, damit ſich die Fränkiſchen Kreisſtände zuvor mit einander hätten bereden können, was in ſolchem wichtigen Werke zu thun oder zu unterlaſſen ſey, und damit auch fernere Mühe und Koſten erſpart werden könnten. Da aber die Kreisausſchreibenden Fürſten bey ſich erwogen hätten, daß, wofern die gedachte Zuſammenſchickung dem Schwäbiſchen Kreiſe gänzlich verweigert werden ſollte, die Verhinderung, wie ſchon mehrmals geſchehen, dem Fränkiſchen Kreiſe allein beygemeſſen werden würde; ſo habe man beſchloſſen, die Verordneten des Kreiſes nach Coſtnitz abzufertigen, mit Befehl, nebſt den Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreisgeſandten anzuhören: ob der Erzherzog und die Eidgenoſſen gewillet ſeyen, ſich dem Kayſerlichen Münzedicke und deſſen Verbeſſerung zu unterwerfen, und die Augſpurgiſche Abſchiedsverfaſſung und Diſpoſition *) *abſolute, ſine conditione* et *praeiudicio* der andern Stände, zu bewilligen und anzunehmen. Und zwar habe ſich der Fränkiſche Kreis dazu um ſo mehr entſchloſſen, damit Er nicht, vom Kayſer und andern J. Chr. 1586

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, der A. T. K. G., S. 281. ; 283.

*) S. Ebendaſelbſt, S. 29. ; 36.

J. Chr. 1586 vornehmen Ständen, beschuldiget werden könnte, als ob Er sich von solchem nützlichen Werke des Münzedicktes, so dem gemeinen Vaterlande T. N. zum Besten gemeint sey, vorsetzlicher und eigennütziger Weise, absondern wolle.

Indessen sey dem ganzen Reiche bewußt, daß das Haus Oesterreich, ungeachtet vielfältiger, auf vielen Reichs- und Deputationstagen, gehabten Mühe, und angewandten Fleisses, niemals dahin zu bereden und zu vermögen gewesen sey, sich, gleich andern Ständen, dem Münzedickte zu untergeben. Und obgleich auch mehrmals, auf R. Tagen, durch Abschickungen, und auf eine andere Weise, mit der Eidgenossenschaft sey gehandelt worden, eine Correspondenz mit den R. Ständen in Münzsachen, und was dem anhängig, zu halten, und sich andern Ständen, in Ansehung der R. M. O. gleichförmig zu erzeigen; so wären doch dagegen, von Seiten der Eidgenossen, dem Reiche, des Silberkaufes halber und sonst, so beschwerliche Bedingungen vorgelegt und begehrt worden, welche zu bewilligen, man nicht rathsam finden können. Obgleich auch übrigens der Erz-H. Ferdinand sich einigermassen, mit Niederwerfung der Boten, Packgüter und andern willfährig erwiesen hätte; so wäre doch dem Fränkischen Kreise damit wenig oder gar nichts geholfen, weil der Oberrheinische Kreis zu einer gleichmäßigen Handhabung nicht zu vermögen wäre, und die verordneten Mittel zu Frankfurt und in andern vornehmen Handelsstädten, durch den Kayser, nicht zur Exekution wären gebracht worden. Immittelst sollte es dem Fränkischen Kreise gar nicht zuwider seyn, daß der Erzher-

pog und die Eidgenoſſenſchaft, der Exekution halber, und was dem anhängig, gehört würden. Jedoch ſollte darauf nichts Gewiſſes und Endliches geſchloſſen werden, ſondern die Fränkiſchen Kreisverordneten ſollten ſich gegen der beiden benachbarten Kreiſe und die andern anweſenden Geſandten, für diſsmal, allein dahin erklären, daß Sie, nach ihrer Heimkunft, alles und jedes, was auf dieſer Verſammlung, allen drey Kreiſen ſowohl, als dem gemeinen Vaterlande T. N. zu Gute, bedacht und verabſchiedet worden, ihren Herren und Obern fleißig referiren wollten. Worüber ſich nun alsdann die Fürſten und Stände dieſes Kreiſes miteinander vergleichen, und was Sie rathſam finden würden, ſollte den beiden andern Kreiſen und denen es ſonſt daneben zu wiſſen gebührete, unverzüglich und ſchriftlich zugeſchickt werden a). 3. Oct. 1586

Auf das, von den drey Oberländiſchen Kreiſen an den Erzh. Ferdinand, im vorigen Jahr, erlaſſene Schreiben b) erfolgte nun, in dieſem Jahr, deſſen Antwort aus Innſpruck. In derſelben giebt Er zu verſtehen: Er habe ſelbſt eine Zeither befunden, daß, in ſeinen Vorderöſterreichiſchen, Schwäbiſchen und Elſaſſiſchen †) Ländern, Herrſchaften und Gebieten, die fremden böſen Münzen, und daraus ein verderblicher Schaden und Unheil, je länger, je mehr, mit höchſter Beſchwerde und Nachtheil, einriſſen und überhand nähmen; deswe- 4. Febr. ſt. n.

a) Hirſch, l. c., T. II. n. 123. p. 351. sq.

b) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, der N. T. A. G., S. 281. 1283.

†) So ſtehet es deutlich beym Hirſch, l. mox c. Es iſt aber ein unſtreitiger Schreib- oder Druckfehler, und wird vielleicht Waldſtättiſchen, oder Elſaßiſchen ꝛc. heiſſen ſollen.

[redacted]

Aus dem Bayerischen J. Chr.
von Salzburg seinen 1586
Mayer, mit vorbehal-
station, und der Herzog
Johann Leonhard Roth, nach
des Schwäbischen Kreis
Bischöflich-Costnitzische
gen Würtenbergs D. Georg
den Eidgenossen hingegen fertig-
Hans Keller, Lucern den Caspar
Ari den Ritter, Hans Jacob Troger,
ch war auch wegen der Stadt Straß-
durch den Schwäbischen Kreis dazu
zeit war beschrieben und erfordert wor-
Gesandter zugegen. Diese sämtliche Ge- 4. Mer
n eröfneten nun, auf dem Rathhause zu ſt. n.
ig, ihre Sessionen, und erklärten, vor an-
er Handlung, gleich anfangs, gegen einan-
s, weil der eine und andere Theil nicht
n könne, was der Proposition, ingleichen
Erklärung und Begehrens halber, vorfallen
e, ihre sämtliche Instructionen und Be-
sich nicht weiter erstreckten, als allein,
f diesem angestellten Tage vertraulich mit
er zu unterreden, wie dergleichen einreissen-
und vor Augen schwebendem Unheil, so allein
verbotene Gewinnsucht und Eigennutz,
Verachtung der heilsamen Constitutionen,
em gemeinen Namen zum äussersten Ver-

wiederum ein Druck- oder Schreibfehler, und wird Pömer heissen sollen, welcher, obgleich wiederum unrichtig geschrieben oder gedruckt, nemlich mit dem Namen: Joachim Böhmer, in der Unterschrift des Regenspurgischen Probationsabschiedes der drey Kreise von diesem Jahr, beym Hirsch, *l. c.*, T. VIII. p. 38., wiederum als erster Nürnbergischer Gesandter vorkommt.

brecht Schenken v
ordnet, und Ihm desn
gegeben, die Meinu
ren, und mit ihren
ob und was für fr
Hand zu nehmen wär
und verderblichen Sch
der ungültigen und
werden könnte. Jedo
keine verbindliche
einlassen, sondern erf
daraus die Nothdur
schen Länder ferner

Und hierauf gien
1. Mert. n. sammenkunft auf di
nitz würklich vor sich
von wegen des Erz H.
Albrecht Schenk vo
gen des Fränkischen
und D. Achatz Hüls
Bernhard von Wes
Bättner, und wegen

[redacted] genannt. Aus dem Bayeriſchen J. Chr.
ſchickten der ErzB. von Salzburg ſeinen 1586
den D. Caſpar Mayer, mit vorbehal-
gewöhnlicher Proteſtation, und der Herzog
Bayern den D. Johann Leonhard Roth, nach
ſig ab. Wegen des Schwäbiſchen Kreis-
ſchienen der Biſchöflich-Coſtnitziſche
ler, und wegen Würtenbergs D. Georg
er. Von den Eidgenoſſen hingegen fertig-
urch den Hans Keller, Lucern den Caſpar
er und Uri den Ritter, Hans Jacob Troger,
endlich war auch wegen der Stadt Straß-
die durch den Schwäbiſchen Kreis dazu
rheit war beſchrieben und erfordert wor-
n Geſandter zugegen. Dieſe ſämtliche Ge- 4. Merz
n eröfneten nun, auf dem Rathhauſe zu ſt. n.
ig, ihre Seſſionen, und erklärten, vor an-
rer Handlung, gleich anfangs, gegen einan-
eß, weil der eine und andere Theil nicht
n könne, was der Propoſition, ingleichen
Erklärung und Begehrens halber, vorfallen
e, ihre ſämtliche Inſtructionen und Be-
ſich nicht weiter erſtreckten, als allein,
uf dieſem angeſtellten Tage vertraulich mit
der zu unterreden, wie dergleichen einreiſſen-
und vor Augen ſchwebendem Unheil, ſo allein
verbotene Gewinnſucht und Eigennutz,
Verachtung der heilſamen Conſtitutionen,
dem gemeinen Manne zum äuſſerſten Ver-

wiederum ein Druck- oder Schreibfehler, und wird Pömer heiſſen ſollen, welcher, obgleich wiederum unrichtig geſchrieben oder gedruckt, nemlich mit dem Namen: Joachim Böhmer, in der Unterſchrift des Regenſpurgiſchen Probationsabſchiedes der drey Kreiſe von dieſem Jahr, beym Hirſch, *l. c.*, T. VIII. p. 38., wiederum als erſter Nürnbergiſcher Geſandter vorkommt.

J. Chr. 1586 sandten, daß, wofern man in den üb Punkten eine Vergleichung treffen könn auch ihres Theils bey diesen Artickeln Mangel haben sollte.

Hingegen bey dem vierten Artickel * ferten die Gesandten der Eidgenossen, d Herren und Obern sich darauf nicht ei und einlassen könnten. Sie, die Gesa hätten aber Befehl, um eine Erläuteru Milderung dieses Artickels anzusuchen, Sie hiemit thun wollten. Auf diesen Antr gehrten die Gesandten der drey Kreise zu ob die Eidgenossenschaft, Falls derselb Silberkauf und anderes, welches man gleic noch zur Zeit, nicht wissen könnte, ihrem Be nach, vergönnt und zugelassen werden soll hierauf dem Kayserlichen Münzedickte telbar unterwerfen wollte? Allein die Eidg sischen Abgeordneten antworteten darauf Sie keinen Befehl hätten, sich auf das M edickt zu erklären, oder demselben sich zu u werfen, viel weniger in den übrigen Pun etwas Endliches zu beschliessen, und zu be ligen. Sie hofften aber, daß ihre Herren Obern sich dergestalt erklären würden, d vielleicht zu künftiger Vergleichung könnte, Falls man Ihnen den Silberkauf laubte, die fremden Französischen und Ita nischen Münzen in dem Werthe, wie sie i Schweitz gäng und gebe wären, auch im che für gute Bezahlung hielte, nemlich Französischen Kronen für 26. Batzen, Italiänischen für 25., die Doppelkronen 52. Batzen, die Löwen oder Bonomer für

Kr

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. G., S. 32. f. n. 4.

…er, die Franken für 9. Batzen, und die J. Chr.
…fennige für 6. Batzen; ingleichen wenn 1586
…e, der Eidgenoſſen, kleine Münzſorten
…eeringen bis auf den Batzen inclusive;
…rem Landeswerthe, im Reiche würden
…nnen werden. Ob man nun gleich
…begehrten und die Bedingungen der Eid-
…ſchen Geſandten, der länge nach, beame-
…e und ablehnte; ſo wollten Sie ſich doch
…ne andere Mittel und Wege erklären.
…dadurch ward nun auch der Erzherzogliche
…der veranlaßt, ſeine Erklärung gleich-
…mäßig zu halten, mit dem Anhange, daß
…in Herr, mit den andern Fürſten und
…en, ſolch nothwendiges Werk, der Mög-
…nach, gerne befördern, und zu einer allge-
…n Vergleichung und Handhabung des
…edictes verhelfen wollte. Allein weil
…ch zur Zeit, mit der Eidgenoſſenſchaft
…einverſtanden wäre, und von Ihr keine
…e Antwort hätte, ſein Herr aber, wie der
…ſchein und die Erfahrung zu erkennen ge-
…it derſelben an vielen Orten benachbart
…d man, der Commercien und Gewerbes
…beſtändig und faſt täglich, mit einander zu
…n hätte; ſo könnte ſich ſein Herr, dieſer Ur-
…ſachen halber, für diſsmal auch zu nichts Endli-
…chem reſolviren. Was aber die übrigen Artickel des
…dachten Augſpurgiſchen Deputationsab-
…s vom J. 1584. betreffe, ſo wären dieſelben
…le auf den vierten Artickel gegründet,
…er dem andern anhängig. Indeſſen wolle
…r Geſandte, die ganze verlaufene Hand-
…mit allen ihren Umſtänden, dem Erzherzog
…uſt fleißig berichten, und Er zweifle nicht,
…r Herr den Sachen, ſoviel immer möglich,

nach-

und einlaſſen könn
hätten aber Befehl
Milderung dieſes
Sie hiemit thun wol
gehrten die Geſandt
ob die Eidgenoſſe
Silberkauf und and
noch zur Zeit, nicht w
nach, vergönnt und
hierauf dem Kayſerl
ſelbar unterwerfen n
ſiſchen Abgeordnete
Sie keinen Befehl h
edickt zu erklären, o
werfen, viel wenige
etwas Endliches zu b
ligen. Sie hoften a
Obern ſich dergeſtalt
vielleicht zu künftig
könnte, Falls man J
laubte, die fremden F
niſchen Münzen in de

zer, die Franken für 9. Batzen, und die J. Chr.
fennige für 6. Batzen; ingleichen wenn 1586
re, der Eidgenoſſen, kleine Münzſorten
fenningen bis auf den Batzen *inclusive*,
hrem Landeswerthe, im Reiche würden
ommen werden. Ob man nun gleich
Begehren und die Bedingungen der Eid-
ſchen Geſandten, der Länge nach, beant-
rte und ablehnte; ſo wollten Sie ſich doch
ine andere Mittel und Wege erklären.
Dadurch ward nun auch der Erzherzogliche
dte veranlaßt, ſeine Erklärung gleich-
mäßig zu halten, mit dem Anhange, daß
ſein Herr, mit den andern Fürſten und
den, ſolch nothwendiges Werk, der Mög-
nach, gerne befördern, und zu einer allge-
n Vergleichung und Handhabung des
dicktes verhelfen wollte. Allein weil
och zur Zeit, mit der Eidgenoſſenſchaft
einverſtanden wäre, und von Ihr keine
ge Antwort hätte, ſein Herr aber, wie der
ſchein und die Erfahrung zu erkennen ge-
mit derſelben an vielen Orten benachbart
d man, der Commercien und Gewerbes
beſtändig und faſt täglich, mit einander zu
en hätte; ſo könnte ſich ſein Herr, dieſer Ur-
halber, für diſsmal auch zu nichts Endli-
klären. Was aber die übrigen Artickel des
dachten Augſpurgiſchen Deputationsab-
es vom J. 1584. betreffe, ſo wären dieſelben
lle auf den vierten Artickel gegründet,
ner dem andern anhängig. Indeſſen wolle
r Geſandte, die ganze verlaufene Hand-
mit allen ihren Umſtänden, dem Erzherzog
mſt fleißig berichten, und Er zweifle nicht,
n Herr den Sachen, ſoviel immer möglich,

nach-

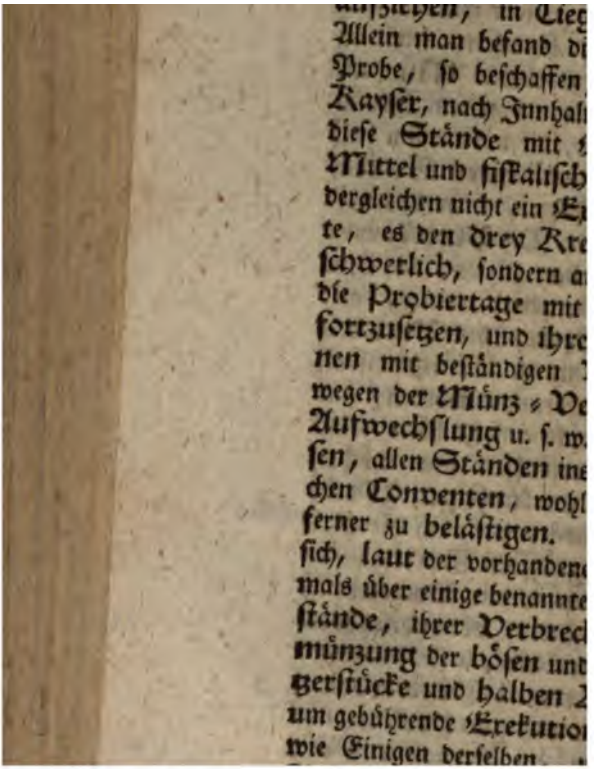

[redacted]ung des gefährlichen Aufwechſelns, Ver- J. Chr.
[redacted]ung der Münze und dergleichen, die ſich 1586
[redacted]Orten nicht befunden, und auch gewiß gegen
[redacted]ände der drey Kreiſe nicht würde bewies-
[redacted]den können, dieſen, anzüglicher Weiſe, auf-
[redacted]n wollen, und ſich dabey erboten, daß Er,
[redacted]atum ſeiner Verantwortung, ſeinen Münz-
[redacted] und Wardein, auf dem folgenden Pro-
[redacted]stage, den drey Kreiſen darſtellen wolle,
[redacted]e, ihres Münzens halber, gebührende Re-
[redacted] Antwort geben ſollten; allein es ſey ſolches
[redacted]ehene Vertröſtung und Verhoffen, bis itzo
[redacted]folgt.

[redacted]ngeachtet auch 3) der letztere zu Coſtnitz ge-
[redacted] Deputationstag und Zuſammenſchi-
[redacted] †) dem Münzweſen zu Gute gemeint
[redacted], ſolches zu rechter Zeit dem Erz-H. Ferdi-
[redacted]nd den Eidgenoſſen zu verſtehen gege-
[redacted]nd die Stellung des Münzmeiſters und
[redacted]eins zur Nothdurft erinnert worden; ſo
[redacted]och unterblieben. Solches wollten die ver-
[redacted]ſ gewesenen Räthe und Geſandten der drey
[redacted]e dißmal allein zu ihrer Gegenverantwor-
[redacted]melden, und nochmals den Kayſer, um ge-
[redacted]nde Handhabung und Einſehen, bitten,
[redacted]das böſe Münzen, beſonders der geringen
[redacted]rten, als der Dreykreutzerer und halben
[redacted]gen gar nicht aufhören wollte. Nachdem
[redacted]m auch 3) von ungefähr, bey einer angeſtellten
[redacted]rde, befunden hätte, daß der Marggraf Phi-
[redacted]pp von Baden-Baden, in dieſem Jahr, böſe
[redacted]halbe Batzen habe münzen laſſen, die dem
Münzedickte ganz zuwider wären; ſo wollten
die

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 472. 478.

J. Chr. 1586 auch sogleich verschiedene besiegelte Urkunden
gen seiner Person, und daß er sich auf a
Münzstätten rechtlich und wohl gehalten,
Kreisgesandten vorlegte. Auch der von C
Cöln abermals präsentirte besondere Ward
Caspar Turlon, genannt von Lamet, B
und Goldschmidt zu Cöln, übergab, zur Qu
kation seiner Person, einen besiegelten Ur
von Bürgermeistern und Rathe der R. S
Cöln, womit man dann, wegen dieser be
Personen, von Seiten des Kreises, sich
gnügte.

Allein wegen der Person des, von C
Cöln, präsentirten Münzmeisters, Rein
Beuttelius, fand man von Kreis wegen e
Bedenklichkeiten, weil er, unter der Regier
des vorigen Churfürstens, Gebhard Truchseß
einen Verdacht wegen Mißbrauches des Mü
edicktes gerathen war, und deswegen eine Zei
gefangen gesessen hatte. Dagegen entschuld
ihn nun der Chur-Cölnische Gesandte auf
beste, und zeigte an, daß dieser Verdacht
Uebertretung des Münzedicktes, durch
seiner Kontoirbedienten, welcher, ohne
Vorwissen, Willen und Befehl, von den
die Chur-Cölnische Münze gelieferten Sil
etwas in die Niederländischen Heckmünzen
schickt hätte, auf ihn sey gebracht worden,
wegen man ihn aber, nach genauer Untersuch
unschuldig befunden hätte. Es habe ihn auch
halb sein gewesener Herr, der Churfürst Gebha
nicht nur nach wie vor zu seinem Münzmeister
halten, sondern ihn auch, mit einer besondern F
schrift, dieses Verdachtes halber, für entsch
diget zu halten, und ihn in dem Kreise anzun
men, verschreiben lassen, also daß es wegen sei

B

eſtätigung bisher blos daran gelegen habe, daß J. Chr.
rdem kein Probationstag ſey gehalten worden. 1586
ſſerdem habe ſeither die Univerſität zu Cöln
ſen Beutelius zu einem Licentiaten der Rech-
promovirt, welches ihm gewiß nicht würde ge-
ttet worden ſeyn, wofern einige Infamie, we-
n des oberwähnten Verdachtes, und der darauf
olgten Verhaftung, auf ihm geruhet hätte.
a nun der itzige Churfürſt von Cöln, ſolcher
nſtände halber, ſich zuvor genugſam erkundigen
ſen, und den Reinerus Beutelius, nach befun-
ner genugſamen Qualifikation, zu ſeinem
ünzmeiſter in Beſtallung genommen; ſo ha-
Er Ihm, als ſeinem Geſandten, befohlen,
ben der Präſentation, auch dieſe Entſchuldi-
ung und Qualifikation, bey dieſer Kreisver-
mmlung, vorzubringen. Um nun dem Chur-
rſten von Cöln keine Gelegenheit zum Mißv-
rgnügen oder zu Streitigkeiten zu geben, wur-
n der mehrgedachte Beutelius, jedoch auf Ge-
hmigung der übrigen Churfürſten, in dem
hurkreiſe, zu dem gemeinen Eide, wie auch der
n Chur-Maynz präſentirte Münzmeiſter
d der beſondere Chur-Cölniſche Wardein zu-
laſſen, und angenommen. Allein es wurde die
edingung hinzugefügt, daß, Falls ihrenthalben,
r zuvor gemachten Münzen oder anderer Unge-
genheit wegen, einiger Verdacht oder Vor-
uf dem Kreiſe gemacht werden ſollte, Sie als-
nn ſogleich mit ihrem Münzen, jedoch dem
ünzſtande ohne Verhinderung ſeines Mün-
ns, einhalten ſollten, bis ſie ſich wegen ſolches
erdachtes oder Vorwurfes würden gereini-
t und entſchuldiget haben.

Ferner und 3) erinnerte man ſich, bey Ver-
ſung des letztern Probationsabſchiedes, der

auch die drey nächſt
Kreiſe, nach des Ka
nicht wären zuſam
Weil nun der Kayſ
weiter an den Kreis
müßte man vermuth
auf dem itzigen Wor
einem gemeinen Bed
ſen, und verwieſen
Punkt, nebſt allen ſe
örterung der erſtberü
verſammlung, ode
fernern Kayſerliche
Indeſſen hielten doch
wendig, daß ihre H
gegen die Verbrecher
ten, damit gegen dieſe
ſtitutionen und Abſ
mit gebührendem E
möchte.

Hiernächſt und
niſche Geſandte aber
fürſtliche Mardein

darinn verſchloſſenen Probſtücken, welche ſie vor- J. Chr.
längſt, vermöge ihrer Pflichten, auf die Proba- 1586
tionstage, zur gemeinen Probation, hätten brin-
gen ſollen, zurückhielten *), ſeinem Herrn vor-
enthielten, und auf ſein Anſuchen Ihm nicht zu-
ſtellen wollten. Nun überſchickten zwar der gewe-
ſene Wardein und Münzmeiſter ein Schreiben
an den Probations-Konvent, worinn ſie ihr
Ausbleiben und die unterlaſſene Ueberlieferung
der Probſtücke, theils mit Leibesſchwachheit,
theils mit Gefährlichkeit der Wege und Straſ-
ſen, bey dem noch fortwährenden Kriegsweſen
im Erzſtifte Cöln, entſchuldigten. Allein die
Geſandten ſahen dieſe angegebene Verhinderun-
gen und deren Urſachen nicht für gültig an,
weil nemlich Jene die Eiſen zu Cöln hätten über-
geben, und die verſchloſſenen Büchſen mit den
Probſtücken, durch den Generalwardein oder
andere vertraute Perſonen, hätten überſchicken
können. Ob man nun gleich, von Seiten der übri-
gen Geſandten, dem Churfürſten von Cöln kei-
ne Maaß geben wollte, wie Er ſeine privat Die-
ner zum ſchuldigen Gehorſam anweiſen möchte;
ſo erwog man doch dabey, daß dieſe Leute, wenn
man einigen Fehler oder Mangel an den Prob-
ſtücken befinden würde, dem ganzen Churrheini-
ſchen Kreiſe verbunden und verpflichtet, folg-
lich ſich, um ſich von den befundenen Mängeln zu
reinigen, einzuſtellen ſchuldig ſeyen. Es wur-
de daher an Beide, ein Schreiben, im Namen
der ſämmtlichen Geſandten erlaſſen, worinn man
ſie zu gebührendem ſchuldigem Gehorſam, und zu
unausbleiblicher Erſcheinung auf dem nächſten
Probationstage ermahnte.

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 302. f.

J. Chr. 1586 Was nun 6) die vorgenommene Probatio betrift, so fand man in der Chur = Cölnischen Münzbüchse folgende Probstücke von gemünzten Werken an verschiedenen Sorten in Gold und Silber, als: 1) zwey Werke Goldgülden vom 12. Merz und 12. April d. J., das erstere von zwey, und das andere von drey Marken; 2) eben soviele Werke an Thalern, das erste vom 26. Dec. 1585. zu 22. und das letztere vom 19. Hornung 1586. zu 28. Marken; 3) acht Werke an acht Hellerpfenningen, die vom 26. Oct. des vorigen bis zum 16. April d. J. waren gemünzt worden, und zusammen 607. Mark betrugen; und endlich 4) viel Werke an Hellern vom 18. Oct. 1585. bis zum 8. Merz 1586. die zusammen 253. Mark ausmachten. Diese sämmtliche Sorten nun wurden, von dem General Kreiswardein, in Gegenwart der Abgeordneten, und zwar die Grossen in verschiedenen Stücken, die Kleinen aber nach der Mark aufgezogen, und etliche besonders, andern aber durch einander durchgeschnitten, auch hierauf, am Gewichte, Schroot und Korn, halte, in der Probe, folgender massen befunden: 1) Das erste Werk Goldgülden von 2. Marken fand man am Gewichte und Gehalte gerecht, und hielt es fein 18. Karat und 6. Green, das andere aber von 3 Mark hielt die Mark fein 12. Karat und 4. Green, war an Schroot und Korn gerecht, und giengen auf die Mark 72½ Stück. 2) Bey den Thalerwerken wog von dem ersten Stück 2. Loth und 2 Quent, und zwar fein die Mark 14. Loth und 5. Green, folglich um 1 Green zu gut, von dem andern aber hielt das Stück am Gewichte nur 1 Loth weniger 2 Quent, und am Gehalte die Mark 14. Loth und 4. Green.

3) D

on den acht Werken der Achthellerpfen- J. Chr.
wurden nur fünfe probirt, nemlich: 1586
, den 5. Nov. 1585., ausgegangenes Werk
3. Mark, wovon 228. Stück auf die Mark
n, die fein 3. Loth und 5½ Green hielt,
) die Mark zu 10. Gulden, 5. Batzen und
ller ausgebracht war; b) ein anderes, den
Jenner 1586., ausgegangenes Werk von
Mark, wovon 227. Stück auf die Mark
n, welche 3. Loth und 5. Green fein hielt,
ſo zu 16. fl., 6. Batzen und 8. Heller war
bracht worden; und c) noch drey durchein-
: geſchnittene Werke, als α) vom 26. Oct.
, zu 70 Mark, β) vom 19. Nov. deſſel-
jahrs zu 79. Mark, und γ) vom 16. April
zu 73. Mark; davon giengen nun 224.
E auf die Mark, welche fein 3. Loth und
een hielt, mithin auf 16. fl. und 3. Batzen
und vermöge des Münzedicktes um 5. fl.
Creuzer zu hoch war ausgebracht worden.
) 4) bey den Hellerwerken giengen a) von
den 18. October 1585., ausgegangenen
E von 85. Mark 1231. Stück auf die
, welche fein 1½ Loth und 5. Green hielt,
O auf 20. Gulden und 2. Batzen kam; und
drey durcheinander geſchnittenen Wer-
eller, nemlich α) vom 2. Dec. 1585. zu
Mark, β) vom 6. Jan. 1586. zu 67. Mark,
vom 8. Merz d. J. zu 50. Mark giengen
Stück auf die Cölniſche Mark, welche
oth und 4. Green fein hielt, und alſo die
Mark auf 20. fl., 5. Batzen und 2. Kreu-
ausgebracht war.

Weiter und 7) übergab der Kreiswardein,
eſer Probationsverhandlung, ein Ver-
riß, wie die Städte alle vornehmſte Mün-

J. Chr. 1586 zen von neuem valvirt und gröſtentheils geſtiegert hätten. Ob es nun gleich nicht gebräuchlich, ſelbige in dem Chur-Rheiniſchen Kreiſe in ſolchem Werthe, einzunehmen und auszugeben; ſo wäre doch darauf fleißige Achtung zu geben. Hingegen aber ließ man es 8) wegen der von der R. Stadt Cöln, vorgenommenen neuen Valvation und Reducktion etlicher goldenen Münzſorten, für dißmal, noch auf ſich beruhen, weil ſolche Valvation noch nicht publicirt, noch ins Werk gerichtet worden wäre. Und da 9) in den R. A. verordnet ſey, dasjenige, was man auf den Probationstagen beſchloſſen und verabſchiedet habe, den benachbarten und nächſt angränzenden Kreiſen zu communiciren; ſo wurden drey Schreiben ausgefertiget, welche, nebſt dem itzigen Abſchiede, an die ausſchreibenden Fürſten des Oberrheiniſchen, und Niederſächſiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes, wie auch der drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, abgeſchickt werden ſollten. Endlich 10) ſey, durch die Unterlaſſung etlicher Probationstage, die Sachen dahin gerathen, daß der Probationstag, welcher hiebevor im May zu Maynz oder Cöln gehalten worden, jedesmal in den Wintermonat gefallen ſey, und beſonders dißmal der nächſte im Erzſtifte Cöln gehalten werden müßte. Weil es aber in demſelben noch itzo, wegen des Kriegsweſens, ziemlich unſicher ſey; ſo wollten die Geſandten den nächſten Probationstag nach Coblenz anſetzen, und ſollte man, woſern ihre Herren dabey kein Bedenken hätten, daſelbſt auf den 1. October d. J., ohne ferneres Ausſchreiben, zuſammenkommen i). Ob nun dieſer Probationstag auf die beſtimmte Zeit vor ſich gegangen

i) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 126. p. 358. - 362.

ſey, oder nicht, kann ich nicht gewiß ſagen; J. Chr.
ſtens ſind' ich davon keine Nachricht. 1586

Um eben die Zeit, da der Churrheiniſche 1. May
s ſeinen Probationstag zu Boppart hielt,
auch der Oberrheiniſche Kreis [t]) den ſeini-
u Worms. Auf demſelben erſchienen nun
n wegen der geiſtlichen Fürſten die Geſand-
er Biſchöfe von Worms, Speyer, Straß-
ſ und Baſel, wie auch des Erzh. Max-
ans von Oeſterreich, als Kayſerlichen
miſſarius des Stiftes Fulda, und des Abts
ann Ulrich von Murbach und Lüders;
on wegen der weltlichen Fürſten die Ge-
ten der drey Pfalzgrafen, Reicharts zu
mern, Johann Caſimirs zu Lautern und
anns zu Zweybrücken. III) Von den Gra-
und Herren hätten für dißmal blos die Grafen
lipp der Aeltere und der Jüngere zu Hanau-
ɔtenberg, für ſich und in Vormundſchaft
ungen Grafen zu Hanau-Münzenberg,
alle Grafen von Solms; und IV) von den
Städten, Straßburg, Worms, Frank-
, Colmar und Hagenau, ihre Geſandten
den Probationstag abgefertiget. Verſchie-
dieſer Fürſten und auch einige R. Städ-
hatten nicht einmal eigene Geſandten
icht, ſondern ihre Stellvertretung einem
ern Fürſtlichen oder R. Städtiſchen
ſandten aufgetragen, und die übrigen
ismünzſtände hatten, nur zum Theil,
Ausbleiben entſchuldigen laſſen, mithin
erſt vor zwey Jahren, in dieſem Kreiſe,
dem damaligen Probationstage gemachte
ernſt-

[t]) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 283. 288.

J. Chr. 1586 ernſtliche Verfügung †), wie auch die im vorigen Probationsabſchiede geſchehene Erinnerung *), bald wieder in Vergeſſenheit geſtellt.

Mit der gewöhnlichen Probation der, ſeit dem letztern Probationstage, im Kreiſe geſchlagenen Münzen wurde nun 1) der Anfang gemacht, doch waren nur vier Münzbüchſen vorhanden, nemlich des Biſchofs von Straßburg und der Pfalzgrafen Reichards, Johanns, und Georg Hanſens zu Veldenz, die ſämtlich aufgeſchloſſen, die darinn befundenen goldenen und ſilbernen Münzſorten ſammt den numerirten Briefien, worinn ſie lagen, herausgenommen, mit ihren darauf ſtehenden Ziffern ins Protokoll geſchrieben, und darauf dem General-Kreiswardein zum Probiren zugeſtellt wurden, welcher hernach verſicherte, daß er ſie insgeſammt gerecht und aufrichtig befunden habe, die wieder verſchloſſenen Münzbüchſen aber ſtellte man wieder denen, welchen ſie gehörten, zu. Da man ſich auch 2) aus dem vorigen Probationsabſchiede erinnerte, daß die Münzmeiſter die Dreykreutzerſtücke mit halbe Batzen in etwas geringer ausgemünzt hätten †); ſo wurde verabſchiedet, daß künftig die Münzmeiſter und Wardeine ſelbſt, mit ihren Büchſen, jederzeit auf den Probationstagen erſcheinen, und vor der Publikation des Abſchiedes, nicht abreiſen ſollten, damit man ſie, auf den Fall einer befundenen ähnlichen Uebertretung deſto füglicher mit ernſtlicher und unnachläßiger Strafe anſehen könnte. 3) Wäre zwar dem Kayſer, auf ſein an den Kreis erlaſſenes Schreiben laut des jüngſten Probationsabſchiedes

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 11.
*) S. Ebendaſelbſt, S. 288.
†) S. Ebendaſelbſt, S. 285. n. 1.

vortet worden, daß die Kreisſtände über J. Chr.
Münzedickte halten, und ein Jeder, in ſei- 1586
Gebiete, die Unordnungen abſchaffen, und
Ueberbertreter beſtrafen wolle *). Allein es
de ſich ein Jeder zu beſcheiden wiſſen, daß
bis itzo, von Chriſten und Juden, in dieſen
cken, allerhand unleidlicher Vortheil, Ge-
r, Betrug und Verfälſchung getrieben, und
ſchneller und unziemlicher Gewinn mit der
inze geſucht würde, wodurch ſich die groben
ten verlöhren, und in die höchſte Steiges-
g geriethen. Ingleichen hätten einige Stände,
h ihre Abgeordnete, auf dem itzigen Pro-
onstage, die Klage anbringen laſſen, daß an
n gegen Lothringen gränzenden Orten, die
hringiſchen Dölchlin und Metzblänklin,
ihren Werth, haufenweiſe eingeſchleift wür-

Man habe alſo für nothwendig erachtet,
ſolchem übermäßigen Schaden einmal mit
ſt begegnet werden ſollte, indem dadurch die
e Münze verlohren gienge, in Steiges-
g gebracht, in Tiegel geworfen, ausgeführt,
dagegen geringſchätzige fremde Sorten
geſchleift würden, folglich des H. R. Unter-
nen in Unvermögen gerathen müßten. Es
daher dieſem Unweſen, von allen Oberrhei-
den Kreisſtänden, in ihren Gebieten, ernſt-
geſteuert, die fremden geringen Münzen,
ihrem innerlichen Gehalte, valvirt, und da-
etrachtet werden, wie dieſe Sorten, mit der
gſten Beſchwerung der Unterthanen, gänz-
ieder ausgeſchaft werden möchten. Zu dem
befahl man abermals 4) dem Kreiswardein
ich, daß er auf die böſe Sorten fleißig Acht
ha-

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 285. 287. u. 2. - 5.

J. Chr. haben, selbige aufziehen, und die Stände so
1586 dersamst davon benachrichtigen sollte, damit sie
jedermann zeitig dafür warnen könnten.

Ausserdem und 5) verlas man ein Schreiben
des Kayſers an die beiden Kreisausschreiben-
den Fürſten vom 20. Junius des vorigen Jahrs
des Junhaltes: der Weſtfäliſche Kreis hätte
dem Kayſer vorgebracht, daß man im Ober-
rheiniſchen Kreiſe beſchloſſen habe, jährlich nur
einen Probationstag zu halten, woraus aber al-
lerhand Unbequemlichkeiten und Unrichtigkei-
ten entſtehen möchten, und daß ſolches auch der
R. A. O. ungemäß ſey †). Nun ſey zwar
leidings, auf dem, im J. 1577., zu Worms ge-
haltenem und allgemeinen Kreistage, aus ver-
nünftigen Urſachen, die Veränderung vorgenom-
men worden, die jährliche zwey Probationstage
auf einen einzuſchränken, welches auch in der
R. A. O. zugelaſſen ſey *). Man habe
lich keinen ſonderlichen Nutzen von den zwey Pro-
bationstagen, in dieſem Kreiſe, verſpüre.
Betracht, daß es deſſen Thun nicht ſeyn
das Werk in eine durchgehende Richtigk
bringen, weil er und deſſen Stände mit a
diſchen Potentaten und Herrſchaften zuſa
gränzten, und mit ihnen, wie auch dem
rheiniſchen und Weſtfäliſchen Kreiſe
nngt lägen. Es ſtehe auch nicht in des
rheiniſchen Kreiſes Gewalt, von Jene
geſuchte und gewünſchte Reduction zu erlan
und obgleich der Niederländiſch-Weſtfäl
Kreis ſeinen Gehorſam gegen den K
rühmte, ſo wäre doch in keinem Kreiſe

U

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S.
*) S. die R. Münz-Ordnung, §. 157.,
N. Sammlung der R. A., P. III. p. 197.

en ſo ſehr, wie in demſelben, gefallen, J. Chr.
von der Schaden am meiſten erfolgt, in- 1586
ancher Stand deſſelben an zween verſchie-
Orten gemünzt hätte, und dem Ausmün-
mder Sorten mit Marienbildern, ohne
ing, ſtillſchweigend nachgeſehen würde.
chſt habe ſich auch das Münzen in dem
heiniſchen Kreiſe ſehr vermindert, da
wenige Stände würklich münzten, mit-
i Ständen, die mehr, als in andern Krei-
on der Mahlſtatt weit entlegen wären,
beſuchung der zween Probationstage,
ge und groſſe Koſten aufgelaufen ſeyen.
:en auch wohl Wenige geweſen, die jährlich
Probationstage beſchickt hätten, da heute
ne gekommen, der Andere aber ausgeblieben,
ilezt faſt Niemand, als die beiden aus-
benden Fürſten und eine geringe Anzahl
ſtänden erſchienen wäre; deswegen man
ür rathſamer gehalten hätte, jährlich nur
Probationstag zu halten, als daß ſich das
mit den Beiden gar verliehren ſollte,
ach die öfters verabſchiedeten Communika-
wenig in Acht genommen worden. Aus
würde aber der Weſtfäliſche Kreis erſe-
aben, daß es mit dem Oberrheiniſchen
: eine ganz andere Beſchaffenheit habe,
e mit Ihm, weil faſt alle ſeine Stände,
die Probationstage beſuchten, Wenige
ommen, ihre Bevollmächtigte und Räthe
der nahe bey Cöln wohnen hätten, wo alle
de bald beyſammen ſeyn könnten. Um ſo
ger hätte man ſich alſo verſehen ſollen, daß
Oeſtfäliſche Kreis hierinn den Oberrhei-
en, bey dem Kayſer, verunglimpfen wür-
a doch derſelbe, nach der im Münzedickte

ent-

J. Chr. 1586 enthaltenen Erlaubniß, gehandelt hätte, welche bisher im Reiche noch nicht sey aufgehoben worden. Man beschloß also, es bey der vorigen Einschränkung der beiden Probationstage in einen zu lassen, und sich deshalb bey dem Kayser zu verantworten; wie man sich dann über den Entwurf eines Schreibens einhellig verglich.

Ferner und 6) machten die Gesandten der Kreisausschreibenden Fürsten der Versammlung bekannt, daß ihre Herren ein Schreiben von dem Kreisobristen erhalten hätten, worinn Er von einem besorglichen Durchzuge etlicher Reuter und Fußvolkes nach Frankreich Nachricht gegeben, ingleichen von dem abschlägigen Dekrete der am K. G. gesuchten Processe, der Rückstände halber, wider die saumseligen Kreisstände, und auch von dem Begehren des Kayserlichen K. G. Fiskals an die Stadt Frankfurt, wegen der zu Augspurg, im J. 1582., des Niederländischen Krieges halber, bewilligten zween Römermonate †); worauf nun der Kreisobriste seithero wieder um eine Resolution angehalten hätte. Weil nun aber das Gerücht von dem besorglichen Durchzuge mittlerweil wieder erloschen war, wegen der beiden andern Punkte aber die Gesandten, von ihren Herren, keinen Befehl hatten, sondern blos anzeigten, daß Sie es denselben hinterbringen wollten; so wurden diese Punkte bis auf einen andern Probations- oder Kreistag verschoben. Und dahin verwies man auch 7) das Ansuchen des General-Kreiswardeins, welcher bat, ihm seine, im vorigen Jahr, geschmälerte alte Jahrsbesoldung wieder völlig angedeihen zu lassen. Er führte dabey den Ständen seine viele

†) S. im XII. Bande der T. X. G. S. 116. f.

tige Mühe zu Gemüthe, und daß er, zu Beſchwerung, auf den Probationstagen, einem Beutel zehren müßte. Allein man bedenken, ihm zu willfahren, weil dißmal ände in geringer Anzahl verſammelt wä- nd ſeine Bitte alle Kreisſtände insgemein ge. Damit endlich 8) die bisherigen Proba- age und das Münzwerk in dem Kreiſe fortgeſetzt, und jene künftig in mehrerer l beſucht werden möchten, verglich man ein, daß alle Kreisſtände, welche mit dem privilegium begabt wären, und beſonders en, welche würklich münzen lieſſen, bey der K. M. und Probations-Ordnung auch den vorigen Abſchieden enthaltenen en, ihre qualificirte Räthe und Bevoll- igte, wie auch ihre Münzmeiſter und eine, mit den Büchſen, auf den 1. May wieder nach Worms ſchicken ſollten, um gegen Abend einzutreffen, und ſogleich genden Tage mit dem Probationswerke fang machen zu können. Uebrigens wurde Abſchied von den Geſandten des Bi- von Worms, des Pfalzgrafens zu Sim- der Grafen von Hanau und dem alten meiſter zu Worms, Georg Eucharius bach, von wegen dieſer Stadt, unterſchrie- nd beſiegelt [1]).

J. Chr. 1586

4. May

aut des Abſchiedes des, im vorigen Jahr, n gehaltenen Städtetages der zwölf des en R. Städte, ſollte in dem igigen Jahr gemeiner Städtetag, beſonders der Re- tur halber, nach Speyer ausgeſchrieben wer-

[1]) Lünig, *l. c.*, T. VII. n. 136. p. 231. - 235.

J. Chr. 1586. 24 Aug. werden m). Es gieng auch derselbe, zu gr
cher Zeit, vor sich, soll aber, nach dem B
des Herrn von Stetten, nur ein Städte
zwölf deputirten R. Städte gewesen sey
ches ich an seinen Ort gestellt seyn lasse. A
selben wurde nun: 1) die von Augspur
Speyer gebrachte Registratur der Obe
schen Städte mit der Rheinländisch
Speyer, durch einen Ausschuß, zusa
gehalten, und wo sich, in der einen und a
mehr oder weniger Acten befunden, de
gistrator zu Speyer befohlen, solche Mä
ergänzen, zu welchem Ende die Oberlä
Registratur, bis zum nächstkünftigen S
tag zu Speyer bleiben, und alsdann na
gebracht werden sollte, welches aber die
Augspurg sehr übel aufnahm. Sie ha
lich ihren Rathsfreund, den Paul Welse
ihren Consulenten, den bekannten D.
Tradel, nach Speyer geschickt, welche d
sammelten Städten anzeigen mußten, d
Rath zu Ulm, wider den Innhalt
Nürnberg, im J. 1524., gemachten S
Recesses, in welchem ausdrücklich enthalten
daß keine Stadt, der Andern ungeho
Bürger aufnehmen solle *), nicht nur d
Müller oder Mylius, sondern auch den a
schaften und ausgetretenen Bürgern,
hin sogar einigen abgeschafften Augspurg
Geistlichen allen Unterschleif gegeben
Ueberhaupt aber hätten die sämtlichen Städ
bisher zu Augspurg treulich verwahrte Städt

m) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S.
307.

*) Fels im zweyten Beytrage zu der deutsch
Tags-Geschichte, p. 203.

, zu nicht geringer Verachtung des daſi- J. Chr.
Rathes, nach Ulm verlegt, den ungehor- 1586
n Augſpurgiſchen Bürgern allen nur er-
chen Beyſtand und Hülfe, in ihren Angele-
iten, wider den Rath geleiſtet, und ſich ge-
ie Augſpurgiſchen Abgeordneten auf den
tetagen, ſeit einiger Zeit, ſo argwöhniſch
, daß ihnen ſogar ein und andere, die ge-
ten R. Städte betreffende, Sachen hin-
ten worden. Es habe ſich daher der Rath
gſpurg entſchloſſen, die Städtetage nicht
beſuchen zu laſſen, und folglich auch den
lichen Beytrag nicht mehr zu erlegen.
Obgleich nun von Seiten der übrigen Städ-
Augſpurgiſchen Geſandten dagegen vor-
wurde, daß das Städte-Archiv gar nicht
Mißtrauen, ſondern zu bequemern Ge-
e, auf den meiſtentheils nach Ulm angeſtell-
ädtetag, dahin verlegt worden, und auch
niſchen Geſandten ſich entſchuldigten,
n zu Ulm die vertriebenen Augſpurgi-
Bürger, nur aus Mitleiden, aufge-
en habe, weil ſie daſelbſt viele Verwand-
habt, und nicht ſo leicht anderwärts ein
ommen würden gefunden haben; ſo blieb
er Rath zu Augſpurg auf ſeiner Mei-
und beſchickte, von dieſer Zeit an, die
tetage ſehr ſelten. Um nun dieſen Un-
und gefaßten falſchen Wahn, als ob die
e ein Mißtrauen in Augſpurg geſetzt hät-
Dieſer Stadt noch mehr auszureden, und
r zugleich noch weiter anzuzeigen, was die
te zu ſolcher Verlegung des Archivs be-
en habe, mithin Sie alſo zu der Städte-
eſpondenz und dem alten Vertrauen wie-
i gewinnen, wurden die Städte Nürnberg

J. Chr. 1586 und Nördlingen, jedoch auf Genehmigung der Städte, die, innerhalb einer Monatsfrist, von dem Datum dieses Abschiedes an zu rechnen, den vier deputirten ausschreibenden Fürsten zugeschrieben werden sollte, vorgeschlagen und erbeten.

Nächst dem klagte 2) abermals die Stadt Aachen †) auf diesem Städtetag, daß der Herzog von Jülich ꝛc. ihren alten Bürgermeister, Johann Conzen habe auffangen, gegen ihn inquiriren, und noch sonst viel Bedrohliches gegen die Stadt sich vernehmen lassen, und daß auch Ihr die deswegen am K. G. gesuchte Rechtshülfe sey versagt worden. Man beschloß daher, durch einen Ausschuß für die Stadt, um förderliche Rechtsverhelfung am K. G. zu intercediren, und für Sie, im Namen der gesammten Städte, an den Kayser und den Herzog von Jülich ꝛc. zu schreiben, wie auch die Pfalzgrafen und Landgrafen von Hessen, Ihrethalben um weitern Beistand zu ersuchen. Zugleich wurden der Stadt Aachen die Städte Straßburg und Frankfurt, angewiesen, deren Rathes Sie sich jederzeit, bey einer sich unversehens zutragenden Gefahr, erholen sollte, desgleichen wurde ihren Gesandten der Städte vertrauliches Bedenken besonders communicirt. 3) Gab die Stadt Lindau umständliche Nachricht von der jüngst verrichteten Visitation des K. G., und daß dabey, zum Nachtheil der Städte, Stand, Stimme und Seßion nichts vorgefallen sey, wobey Sie zugleich die Visitations-Acten doppelt übergab, da dann verabschiedet wurde, daß

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der T. K. G., S. 304. n. 1.

die Viſitations-Acten hinführo triplirt, J. Chr. 1586
ein Exemplar zu jeder Regiſtratur gelegt den ſollte. 4) Referirte die Stadt Ulm mündlich und ſchriftlich, was für Unordnungen unter den Handwerkern, mit Beſtrafung der unter ihnen begangenen Verbrechen, vorfielen, welches, als ein gemeines Werk, ad *referendum* angenommen wurde, um davon auf dem nächſten Städtetag das Nöthige zu handeln. Auch man 5) die Rechnungen der Legſtädte. erkannte die Ulmiſche für richtig, und unterſchrieb ſie; hingegen aber wurde die Frankfurtiſche, beſonderer Urſachen halber, nicht angenommen. Und weil man bey den beiden Legſtädten einen groſſen Rückſtand an den noch ſtehenden Contributionen fand; ſo wurden die ſäumigen Städte, von dieſem Städtetag um förderliche Erlegung derſelben ſchriftlich ſuchte. 6) Beſchloß man, wegen der, am Rhein in den Niederlanden, geſteigerten Zölle, gewöhnlichen Convoy- und Licenten-Geld), nochmals den Kayſer, um ein Fürſchreiben an die Rheiniſchen Churfürſten und Fürſten, wie auch an den König von Spanien, der Niederburgundiſchen Erbländer halber, wegen Abſtellung, ſchriftlich zu erſuchen.

Weiter und 7) ſtatteten die Städte Cöln und Nürnberg, wie auch die beiden ihnen zugeordneten Städte, Straßburg und Worms, eine Relation von ihrer Verrichtung auf dem letzthin zu Worms gehaltenem Deputationstage *) ab, die Nürnberger übergaben die Deputationsacten. Weil nun bey dem Juſtizpunkte die,

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 304. f. n. 2.
S. Ebendaſelbſt, S. 384. : 415.

J. Chr. 1586 im J. 1548. errichteten, R. Constitutionen in Pfändungen und Arresten, zum höchsten Nachtheil der Prälaten, Grafen, Herren, R. Ritterschaft und Städte, waren eingeschränkt worden †); so wurde weitläuftig darüber berathschlagt, und im dißmaligen Abschiede der Weg angezeigt, wie man zur Suspension solcher neuen Einschränkung bis zum nächsten R. Tage kommen könnte. Ferner und 8) beschloß man der Schreiber halber, daß hinführo Keiner zum Abschreiben derjenigen Stücke, die abgeschrieben werden müßten, zugelassen werden sollte, Er sey dann der Stadt, für welche er was schreiben soll, mit Eid und Pflicht verwandt, und lege deshalb einen Schein vor. Wenn es nun ja an solchen Schreibern fehlen sollte; so sollten die Abschriften von den Registratoren gefordert werden. Uebrigens verabredete man auch 9), daß, wenn innerhalb Jahresfrist keine allgemeine R. Versammlung vorfallen würde, alsdann ein allgemeiner Städtetag, auf Bartholomäi des künftigen Jahrs, nach Ulm ausgeschrieben werden sollte. Endlich 10) wurde, wegen des trübseligen Wesens, in Religions- und Profansachen, zu Augspurg, zwischen der dasigen Obrigkeit und Bürgerschaft, auf dem itzigen Städtetag, etwas besonders unter den Evangelischen Städten mündlich referirt, und was bisher von etlichen Benachbarten treuherzig deshalb gehandelt worden, schriftlich in der Registratur, aber noch zur Zeit verschlossen, niedergelegt, zugleich aber deswegen an den Kayser, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und dann an den Herzog von Würtenberg und den Pfalzgrafen

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der T. R. G., S. 396. §402. n. 18. §35.

den Philipp Ludewig zu Neuburg geſchrie- J. Chr.
ben. Zuletzt und 11) wurde auch der K. Stadt 1586
Memmingen ein Fürſchreiben an den Herzog von Würtenberg mitgetheilt n).

Was nun das kurz vorhin, in dieſem Städte-Abſchied, erwähnte trübſelige Unweſen in Religions- und Profan-Sachen zu Augſpurg betrift, ſo beziehet ſich ſolches auf die noch immer, in dieſer K. Stadt fortgedauerte Unruhen und Bedrückungen der Evangeliſchen o), die in dem gegen Jahr zu noch gröſſern Weiterungen gekommen waren. Die ausgeſchaften und entwichenen Bürger gaben ſich nemlich von neuem viele Mühe zu ihrem Endzwecke zu gelangen; zu dem Ende Sie nicht nur, von den Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, dem Pfalzgrafen von Neuburg und dem Herzog von Würtenberg neue Fürſchreiben an den Kayſer auswürkten, ſondern auch Einige aus ihrem Mittel auf den damaligen K. Deputationstag nach Worms ſchickten, in Hofnung, daß dieſe Sache daſelbſt vorgenommen werden ſollte. Allein Sie irreten ſich gar ſehr, indem der, von dem Rathe, an den Kayſerlichen Hof geſchickte D. Hailkircher p) mittlerweil die Sache ſo ſtark getrieben hatte, daß der Kayſer, ſchon im Jenner, 30 Jan.
die vorjährigen Commißionshandlungen förmlich beſtätigte, und dem Geheimen Rathe zu Augſpurg volle Gewalt ertheilte, diejenigen Bürger oder Prediger, die ſich den Kayſerlichen Befehlen ferner widerſetzen würden, auf das ſchärfſte

n) von Stetten, *l.* saepius c., P. I. c. 9. §. 39. p. 699. sq. und Fels, *l. c.*, im 2. Beytrage, p. 290. - 293.

o) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 317. - 329.

p) S. Ebendaſelbſt, S. 328.

J. Chr. 1586 ſte zu beſtrafen. Der Kayſer machte auch ſolches nicht nur dem Herzog von Bayern, ſondern auch ſeinen Commiſſarien auf dem Wormſiſchen Deputationstage zu dem Ende bekannt, damit Sie, wenn etwa dieſe Sache, von den Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten angebracht werden ſollte, dagegen anzeigen könnten, daß ſelbige bereits entſchieden worden. Dem ungeachtet begaben ſich die ſämmtlichen ausgeſchafften und ausgetretenen Bürger von Augſpurg nach Worms, und ſuchten mit ihrem Geſuche durchzudringen. Nachdem Sie aber waren abgewieſen worden, lieſſen Sie eine weitläuftige Widerlegung der jüngſthin dem Kayſer, durch den D. Gailkircher, übergebenen Deduckrionsſchrift aufſetzen, und bewogen auch den Churfürſten von Sachſen, daß Er ſelbige, durch ſeine Geſandten, dem Kayſer zuſtellen ließ, und denſelben nochmals auf das nachdrücklichſte bat, dieſe Angelegenheit, durch eine neue Commißion, unterſuchen zu laſſen. Allein die Chur-Sächſiſchen Geſandten wurden,
27. Jul. durch ein ihnen zugeſtelltes Kayſerliches Dekret, bedeutet, daß der Kayſer dieſe Sache genugſam habe unterſuchen, und nach Maaßgab des Religionsfrieden entſcheiden laſſen; mithin es überflüßig ſeyn würde, eine fernere Commißion hierinn zu erkennen, wie Er dann auch bereits die Handlungen der vorigen Commiſſarien beſtätiget hätte.

Mittlerweil hatte der D. Gailkircher das Kayſerliche Beſtätigungsdekret nach Augſpurg gebracht, worauf der Geheime Rath ſo
26 Jun. gleich ein Edickt †) anſchlagen ließ, in welchem den

aus-

†) Publikation der Röm. Kay. May. zwiſchen der Oberkeit und den Kirchendienern A. C., in der Stadt

…ſchaften und entwichenen Bürgern, wenn J. Chr.
…ſich innerhalb 27. Tagen in der Frohnveſte 1586
…, und ſich zum Gehorſam bequemen würden,
…ändliche Verzeihung verſprochen, im Gegen-
…aber die Einziehung ihrer Güter und ihres
…mögens, wie auch der Verluſt des Bürger-
…tes angedrohet, und den übrigen Bürgern
…heimliche Zuſammenkünfte und Geld-
…mlungen, beſonders zum Unterhalte der un-
…orſamen Bürger, bey Strafe verboten wur-
Als nun dieſe Letztere ſolches in Erfahrung
…racht hatten; ſo ſchrieben ſowohl diejenigen, ſo
…zu Ulm, als die, welche ſich am Chur-Sächſ-
…ſchen Hofe aufhielten, an den Geheimen Rath
…Augſpurg, und erſuchten denſelben, mit der
…kekution ſolange inne zu halten, bis die Sa-
…he, welche Sie erſt von Neuem am Kayſerlichen
…ofe anhängig gemacht hätten, von Selbigem ent-
…ſchieden wäre. Und die zu Ulm ſich aufhalten-
…n Augſpurgiſchen Bürger ſchickten noch auf-
…dem den Ludewig Dächer, als ihren Bevoll-

Stadt Augſpurg, und ihrer anhengigen ergangenen letzter reſolution, ſampt angehengtem bericht, was darauf die Herrn Kirchendiener an die Oberkeit ſupplicirt, und was inen die Herrn Stadtpfleger und Geheime auff ſolches weiter anzeigen und fürhalten laſſen; ſ. l. 1586. 4. 3 Bogen ſtark. In dieſem Tracktätgen ſtehet 1) das Edickt des Geheimen Raths, nebſt dem eingerückten Kayſerlichen Reſkript und Dekrete; 2) ein Auszug aus dem im vorigen Jahr errichtetem Vergleiche; 3) die übergebene Erklärung der eilf Evangeliſchen Prädikanten vom 28. Jun. 1586. und 4) ein neues Dekret des Geheimen Raths an dieſelben vom 1. Julius d. J. Das Kayſerliche Dekret allein ſtehet in Goldaſts R. Satzungen P. II. p. 326. ſq., und nebſt dem Reſkripte und Geheimen Raths-Edickte in Lünigs R. A., T. XIII. p. 144. - 148. n. 58.

J. Chr. 1586 mächtigten, mit einer weitläuftigen Verth gungsschrift nach Augspurg; allein der heime Rath hielt nicht für nöthig, sich mit selben einzulassen, sondern nahm nunmehr gleich die Handlung mit den Evangelis Predigern vor.

Es wurden daher, vermöge des Vertrage drey neue Evangelische Kirchenpfleger, lich Steffan Endorffer, Johann Anton La ger und Georg Sulzer, aufgestellt, und ihnen Befehl gegeben, von den Predigern zu ver men: ob Sie endlich nachgeben, und Stadtpflegern das *Ius vocandi* et *nomina* nach dem Innhalte des Vertrages, ohne re Einwendungen und Ausflüchte, zugest wollten? Die neuen Kirchenpfleger lebten zwar dem ihnen gegebenem Befehl nach, und gab sich alle Mühe, die Prediger dazu zu beweg allein Diese beharreten auf ihrer vorigen M
15. Jul. nung. Es ließ Ihnen daher der Geheime R ein Dekret zustellen, daß Sie ihren gefa Entschluß, binnen zwey Tagen, schriftlich ü geben sollten. Da aber leicht vorher zu sehen w wo die Sache hinaus laufen würde; so schickte d Geheime Rath den jungen D. Philipp Tra nach Nördlingen, und einen Kaufmann, N mens Andreas Zölling, nach Nürnberg, u sich daselbst um neue Prediger zu bewerben. Z gleich ersuchte derselbe den H. Wilhelm v Bayern schriftlich, daß Er der Stadt, Falls e Aufruhr sich ereignen sollte, mit Volke zu Hü kommen möchte, und Er nahm auch mehre Soldaten an, welche theils in die Zwinger, th auf die Wälle verlegt wurden.

M

*) S. im XIII. Bande der N. T. X. S. 551. n. 4.

Mittlerweil langten die Geſandten des Pfalz- J. Chr.
Philipp Ludewigs zu Neuburg, des 1586
ggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg- 16. e. m.
ach und des H. Ludewigs von Würten-
zu Augſpurg an, welchen die beiden Stadt-
ter und der D. Georg Tradel, ſogleich
lgenden Morgen, ihren Beſuch abſtatteten. 17 e. m.
n zeigte nun der erſte Pfalz-Neuburgiſche Ge-
t und Kanzler, D. Trechſel, im Namen
ibrigen an, daß ihre Herren den Rath
ben lieſſen, mit der vorhabenden Exekus-
ſowohl wider die Prediger, als auch wider
usgeſchaften und entwichenen Bürger,
nehm mit ihrer Verantwortung nicht genug-
wären gehöret worden, wenigſtens ſo lange
zu halten, bis dieſe Sache, welche man
neuem bey dem Kayſer angebracht hätte,
iner neuen Commißion beſſer wäre unter-
: und entſchieden worden. Zu dem Ende
te man den, den ausgeſchaften und ausge-
nen Bürgern geſetzten, Termin weiter hin-
tzen, und Sie, die Geſandten, wollten
m, daß der Geheime Rath, wenigſtens ih-
Herren zu Ehren, ſich willfährig erklären
e. Auf dieſen Antrag lieſſen ſich zwar die
depfleger, durch den D. Tradel, bey den
ndten, für die, von ihren Principalen, hier-
ezeigte Sorgfalt bedanken, aber auch dabey
huldigen, daß, da Sie ausdrückliche Kay-
he Befehle vor ſich hätten, mit der Exekus
zu verfahren, Sie itzo nicht mehr im Stan-
ären, ſelbige länger aufzuſchieben. Sie
herten aber, daß Sie im übrigen ſich, gegen
e A. C. verwandten Bürger, dem Reli-
ßfrieden gemäß verhalten, und wenn auch
rediger nicht nachgeben würden, bald mög-
lichſt

unter den groſſen
chen verſtärken
Noch währen
ten Fürſtlichen G
geliſchen Predige
17.e.m. Tag, ihre endliche
ſich rund aus erklärt
vorjährigen Verg
chendiener, Gewiſſ
gehen könnten, und
derwärtigkeiten a
geben; Sie wollt
Rath Sie deswege
würde. Man ließ
Bedenkzeit, um ſich
unter dieſer Zeit, ſi
einem Jeden derſelb
Evangeliſche Rat
Dekret vom Geh

aft deſſen Sie, noch an eben demſelben Tage, ohne J. Chr.
iere Weitläuftigkeit, und in aller Stille, ſich 1586
s der Stadt begeben, keinen Gottesdienſt 24 Jul.
ır halten, und ihre Frauen und Kinder bald
glichſt nachkommen laſſen ſollten; jedoch wurde
m Jeden eine Vierteljahrsbeſoldung, ſtatt
:s Reiſegeldes, ausgezahlt.

Dieſem Dekrete zufolge verlieſſen Alle, noch
demſelben Tage, die Stadt, und verfügten ſich d. 9
ls nach Ulm, Nördlingen und Tübingen,
ls nach Kaufbeyren und Lauingen; wobey
n ſich wundern muß, daß, da vor zwey Jahren
der Fortſchaffung des einigen D. Mylius,
ſo groſſer Auflauf entſtanden war †), ſich diß
l, da doch auf einmal eilf Prediger die Stadt
men mußten, auch nicht ein einiger Menſch
wider geſetzt, oder deshalb die geringſte Unru
angefangen hat. Die beiden Prediger aber,
nlich Johann Meckart und Johann Ehin
:, wegen deren Berufung ſich der Streit an
fangen hatte *), wurden beybehalten, von de
i jedoch Jener bald darauf, von freyen Stücken
h weggieng. Hingegen predigte der Ehin
: ſogleich am folgenden Tage, als am S. Ja- 25. d. m.
osfeſte, in der S. Annenkirche, und an eben d. c.
iem Tage traf auch der obgedachte Andreas Zöl
g, mit drey neuen Predigern von Nürnberg
, wie dann bis zum Hornung des folgenden
hrs das ganze Miniſterium, wiewohl mit
lechten Leuten, von denen Einiger Leben
ſtößig, Einige aber, in der Lehre nicht rich
tig

ne Prediger, zu beſſerm bericht der ſachen, in Druck verfertiget. Dominus videt. ſ. l. 1586. 3. Bogen ſtark.

*) S. im XIII. Bande, der A. T. R. G., S. 535.
537.

†) S. Ebendaſelbſt, S. 528. ff.

J. Chr. 1586 tig waren, wiederum völlig beſetzt war. Es drey von Nürnberg gekommenen Prediger fingen ſofort an zu predigen, hatten aber von den evangeliſchen Bürgern einen ſchlechten Zulauf, als welche nunmehro erſt anfiengen, ſich ſehr unvergnügt zu bezeigen, und die neuen Kirchendiener, unter den Predigten, öffentlich verſpeyten. 1. Aug. Uebrigens mußten nun auch die Hausfrauen und Kinder der geweſenen Prediger, wie auch der Wayſenvater die Stadt räumen, weil dieſer die Wayſenkinder nicht in die Kirche zu den neuen Predigern führen wollte.

Da es indeſſen, bey allen dieſen Vorfällen, ziemlich ruhig in der Stadt hergegangen war; ſo dankte der Rath wieder einige Soldaten ab, und ließ die kleinen Thore wieder eröfnen. Auf einmal aber breitete ſich in der ganzen Stadt das Gerüchte aus, daß der Pfalzgraf von Neuburg, der Marggraf von Brandenburg-Anſpach und der Herzog von Würtenberg Selbſt nach Augſpurg kommen, und wegen Wiedereinſetzung der Prediger mit dem Rathe handeln würden. Einige ſetzten hinzu, daß dieſe Fürſten würklich Volk werben lieſſen, und den Rath mit Gewalt dazu zwingen würden. Obgleich nun dieſes Geſchrey keinen Glauben verdiente; ſo gebrauchte doch der Geheime Rath die Vorſicht, den Herzog von Bayern zu erſuchen, daß Er dieſe drey Fürſten, bey denen er, wie er wohl wußte, nicht zum beſten angeſchrieben wäre, beſänftigen möchte. Nun war zwar dieſes überhaupt nur ein blinder Lermen, jedoch liefen bald hernach Schreiben, von dieſen drey Fürſten, zu Augſpurg ein, worinn Sie dem Geheimen Rathe ihr Mißvergnügen über deſſen Betragen in dieſer Sache zu erkennen gaben. Indeſſen gab der

D.

Mylius oder Müller, der nunmehro als Pro- J. Chr.
ſor der Theologie und Kanzler bey der Uni- 1586
verſität zu Wittenberg, wie auch als Probſt
daſigen Stiftskirche ſtand, ſeinen ſogenann-
Troſtbrief an die Evangeliſche Bürger-
aft in Augſpurg †), und ſeine ſo betitelte Aug-
rgiſche Händel *) zu Wittenberg in Druck,
inn er nicht nur die neuen Prediger, ſondern
h die geweſenen Kayſerlichen Commiſſarien
den Rath, vornemlich aber den Stadtpfle-
r Rehlinger, ſehr heftig angrif. Deswegen
g der Rath den neuen Predigern auf, den
oſtbrief zu widerlegen, und gegen die andere
chrift oder die Augſpurgiſchen Händel mußte
D. Tradel, im Namen des Geheimen Raths,
n Gegenbericht ꝛc. verfertigen, welche beide
chriften, noch in dieſem Jahr, gedruckt wur-
†). Zugleich beſchwerte ſich auch der Ge-
me Rath darüber bey dem Kayſer, und bat,
Churfürſten von Sachſen zu Verbietung
Druckes von dergleichen anzüglichen Schrif-
in ſeinem Lande zu ermahnen.

Ob nun gleich die Vollziehung der weiter
n erwähnten Kayſerlichen Verordnungen
würk-

*) Der vollſtändige Titel iſt: Send und Troſtbrieff, Georg: Müllers Doct. und Profeſſorn zu Witten-berg, an ſeine liebe Landsleut und Pfarrkinder, die Evangeliſche Bürgerſchafft in Augſpurg, über irem betrübten Zuſtandt, da inen ire liebe Seel-ſorger, und Prediger abgeſchafft, und alle zumal auff einen Tag zur Stadt ausgetrieben worden; Wittemberg 1586. 4. 1¼ Bogen ſtark.

) Den Titel von dieſer Schrift hab ich bereits im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 553. u. f. in der Note *l*), *n*. 2. angeführt.

†) Die Titel von dieſen beiden Schriften ſind bereits im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 554. in der Note *l*), *n*. 3. und 4. angezeigt worden.

Er deshalb noch
tionsſchrift an
ben aus, daß die
alles genugſam
weitere Handlu
Dadurch brachte
ge, daß den Chur
burgiſchen Geſa
im Hornung des
wurde: der Kayſe
ſchon ausgemacht
ſuchte Sache von
und Er habe daher
nungen nochmals
Zeit an fanden die n
ten und ausgetret
ger, bey den Evan
ſten und Ständen
wie vorhin p). Ueb

allein, wo die Evangeliſchen, von ihrer J. Chr.
liſchen Obrigkeit dergleichen Bedräng- 1586
ıſſtehen mußten, ſondern auch der damalige
of von Würzburg, Julius, ein gebornet
r von Meſpelbronn, fieng an, ſeine Un-
nen, welche ſich zur A. C. bekannt hatten,
ju verfolgen. Er jagte viele aus dem
:, und zwang ſie, daß ſie, innerhalb wenig
, ihre Güter verkaufen, und Ihm den
ı Theil ihres Vermögens zurücklaſſen
ı. Der Landgraf Wilhelm zu Heſſen-
ſuchte Ihn zwar in verſchiedenen Schrei-
on ſolchem harten Verfahren abzumahnen,
llte Ihm das Beyſpiel des Abt Balthaſars
da vor, der gleichfalls, unter dem Schein
eligion, ſeine Unterthanen zu hart verfolgt,
durch ſich nicht allein deren bittern Haß und
ſchaft zugezogen hätte, ſondern auch aller ſeiner
den und der Landesregierung wäre ent-
orden †). Allein Er kehrte ſich daran im ge-
n nicht, ſondern ſchickte in ſeinem ganzen
ſtifte viele Miſſionairs herum, welche ſeine
eliſche Unterthanen wiederum zur catho-
ı Religion zurückführen ſollten, wobey die
uen dieſelben, mit dem weltlichen Arm,
ützen, und diejenigen, welche bey der einmal
ten evangeliſchen Lehre beharreten, aus
.ande ſchaffen mußten *).

Die-

K. G., S. 554., in der Note *l.*) bemerkte Ma-
uſkript der Hochfürſtl. Bibliothek zu Wolfen-
ıttel von dieſen Vorfällen des J. 1586. gute
Nachricht.

S. im X. Bande der N. T. K. G., S. 332.
n der Note *).

Hyperaeus, l. c., L. XXVIII. p. m. 780. *Lundorp*,
. c., T. II, L. XXVI. p. m. 647. und Lorenz

J. Chr. 1586 Diese bisher angeführte Bedrückungen der Evangelischen in Teutschland führten uns, auf eine natürliche Art, auf die noch immer fortdauernden Unterhandlungen des K. Heinrichs von Navarra und seiner Gesandten an den Teutschen protestantischen Höfen wegen des bedrängten Zustandes des Protestantismus in Frankreich [r]). Der aus dem obigen bekannte Jacob von Segur, Herr von Pardaillan hielt sich noch immer in Teutschland auf, und reiste

13 Jan. von einem Orte zum andern. Gleich zu Anfang des itzigen J. 1586., stellte Er, im Namen seines Königs, dem H. Ludewig von Würtenberg unter andern vor, daß der König von Frankreich, durch die heilige Ligue, sey gezwungen worden, den den Hugenotten gegebenen Frieden zu brechen, und seine Krone von dem Pabste zu empfangen. Die Guisen aber rühmten sich, daß Sie von Carln dem Grossen abstammten, und hätten dabey die Absicht, zur Französischen Krone zu gelangen, und seinen Herrn davon auszuschliessen. Er bat also nochmals um Hülfe von den Teutschen Fürsten, weil die Krone Frankreich

Friesens Würzburg. Stifts-Chronick, in der Fortsetzung, in J. P. Ludewigs Geschichtschreiben des Bischofthums Wirzburg, p. 946. u. Cf. Arnoldi *Egenolphi* Beweiß und Declaration, daß vermög des Passawischen Vertrages, und andern wohlhergebrachten Ausführungen, die Papistische oder Evangelische Obrigkeit nicht Macht habe, ire Unterthanen, der Religion und Glaubens halben, zu verfolgen, zu vertreiben, oder ire Güter zu verlassen, und zu verkaufen zwingen. Die Dedikation dieser Schrift ist an den B. Julius von Würzburg gerichtet, und datirt zu Grossen Sömmern ad *Ustrum*, d. 20. Aprilis 1587. Sie stehet in Goldasts polit. R. Händel. P. XXI. n. 2. p. 912. - 925.

r) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 557. - 564.

ich die einige ſey, welche dem Spaniſchen Stol- J. Chr.
: Schranken ſetzen könnte, wie Teutſchland 1586
hon erfahren habe. Der H. Ludewig aber
ntwortete darauf, daß Er Bedenken trage, oh-
e Theilnehmung anderer Fürſten ſich in eine ſo
ichtige Sache einzulaſſen; dann die Teutſchen
ürſten müßten ihr Augenmerk auf den Kayſer
nd den beſchwornen Religionsfrieden richten.
ndeſſen ließ Er den König von Navarra vertrö-
en, daß Er ſich mit andern mitverwandten Für-
en unterreden, und alles Mögliche thun woll-
, was der Krone zur Ruhe gereichen könnte.
r entſchloß ſich auch, nebſt dem Pfalzgrafen Jo-
ann Caſimir und den Landgrafen von Heſſen,
ne Geſandtſchaft an K. Heinrich den III. von
rankreich zu ſchicken, und eine Fürbitte für ſeine
roteſtantiſche Unterthanen einzulegen. Zu
ieſem Entſchluſſe wurde der Herzog von Wür-
emberg um ſo mehr bewogen, weil der
Grafſchaft Mömpelgard aller Handel und
Wandel mit Frankreich abgeſchnitten wurde,
m ſie, wegen der Religion, ins Gedränge zu
ringen. Es wurde auch hierauf vom Herzog
ein Vetter, der Graf Friedrich von Würten-
erg-Mömpelgard, und der Graf Wolf von
Iſenburg an den König von Frankreich ge-
hickt, welchen der Pfalzgraf Johann Caſimir
nd der Landgraf von Heſſen vier Räthe zuga-
en, und an welcher Geſandtſchaft auch die
Churfürſten von Sachſen und Brandenburg,
er Adminiſtrator Joachim Friedrich zu
Magdeburg, der H. Julius von Braun-
chweig-Wolfenbüttel, die drey Brüder und
andgrafen Wilhelm Ludewig und Georg von
Heſſen, der Fürſt Joachim Ernſt von Anhalt,
nd die vier R. Städte, Straßburg, Nürn-

J. Chr. berg, Ulm und Frankfurt, Antheil nehm.
1586 Man hätte aber die Mühe und Kosten ersparen können, weil man aus den vorigen Beyspielen wußte, wie wenig Nutzen dergleichen Gesandtschaften geschaft hatten, welches auch wieder bey dieser eintraf, wie wir bald vernehmen werden.

Schon vorher hatte auch K. Friedrich der II. von Dännemark, welchen der König von Navarra gleichfalls um Hülfe hatte ansprechen lassen *), den Breido Ranzau, in Gesandtschaft, an K. Heinrich den III. von Frankreich geschikt, und Ihn ermahnen lassen, den seinen protestantischen Unterthanen, in den vorigen Jahren, zugesagten und beschwornen Frieden wieder zu geben, und dem König von Navarra und seinen Mitverwandten, der Religion halber, keine Gewalt
m. Apr. zuzufügen. Auf diesen Antrag gab der König von Frankreich dem Dänischen Gesandten zur Antwort, daß Er zwar seinem Herrn für seine wohlgemeinte Erinnerung danke, und sie zum besten aufnehme, allein denselben auch bitten lasse, sich dieser, in seinem Reiche entstandenen, Empörung nicht anzunehmen, oder sich bewegen zu lassen, sich in dieselbe zu mischen. Dann Er hoffe zu GOtt, daß Er dieser Tragödie einen leidlichen Ausgang verleihen würde; und Er, für seine Person, wollte solche Mittel und Wege vornehmen, welche von einem christlichen Fürsten und Vater des Vaterlandes gebraucht werden sollen und können. Nach der Rückkunft seines Gesandtens, veranlaßte hierauf der König von Dännemark eine Zusammenkunft, mit den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch etlichen andern Fürsten, zu Lüneburg, worauf Er, schon im vorigen Jahr, in einem Schrei-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 71.

Schreiben an den Churfürſten von Brandenburg, angetragen hatte †). Auf dieſem Convente J. Chr. 1586 18. Jul. brachte der Geſandte des Königs von Navarra, Jacob von Segur, um Hülfe und Beiſtand für ſeinen Herrn, der vom König von Frankreich und den Ligiſten bekriegt würde, nochmals auf das inſtändigſte an. Es war auch der König von Dännemark der Meinung, daß man Ihm die gebetene Hülfe unverzüglich wiederfahren laſſen ſollte; allein die Churfürſten riethen, daß man erſt die Rückkunft ihrer Geſandten, die Sie an den König von Frankreich geſchickt hätten, erwarten ſollte, indem man alsdann, aus der vom König gegebenen Antwort, beſſer würde berathſchlagen und beſchlieſſen können, was zu thun ſeyn möchte. Nach dieſem Convente ſchrieb der von Segur, 27. d. m. aus Halberſtadt, von neuem an den Fürſten Joachim Ernſt von Anhalt, dieſes Werk ferner zu befördern, und Ihm ſelbſt zu rathen, wie Er weiter verfahren ſollte.

Die Geſandten der Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und R. Städte waren indeſſen, ſchon im Heumonat zu Paris angelangt. Sobald aber K. Heinrich der III. von ihrer Annäherung Nachricht bekam, reiſete Er von da weg, unter dem Vorwande, das Bad zu gebrauchen, in der That aber, um die Geſandten aufzuhalten, und dadurch Zeit zu gewinnen. Indeſſen befahl Er, dieſelben höflich aufzunehmen, und Ihnen zu ſagen, daß Sie ſich bis in den Weinmonat zu Paris verweilen möchten, da der König zurückkommen würde. Allein die beiden Grafen von Würtenberg, Mömpelgard und Iſenburg, welche die Häupter der Geſandtſchaft waren, hielten es ſich für unanſtändig, ſolange vergeb- 7. Jul.

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 366. f.

J. Chr. lich zu warten, und baten sich vom König
1586 Erlaubniß aus, zurückreisen zu dürfen, die Er
Ihnen auch gerne ertheilte, worauf Sie, nach we
nig Tagen, wieder nach Hause giengen; die
übrigen Gesandten hingegen blieben anfangs we
ner zu Paris, bis man Ihnen Poißy zu ihrem
Aufenthalte anwies. Sie waren aber in nicht
geringer Verlegenheit, daß Sie nicht zur Audienz
bey dem König kommen konnten, wovon auch
demselben seine natürliche Schwester, die Ma
dame von Engouleſme, Nachricht gab. Allein
der König antwortete Ihr, laut des von den Ge
7 Sept. sandten abgestatteten Berichtes: „es möge die
„Gesandten der Teutschen Churfürsten und
„Fürsten verdrieſſen, so lang es wolle, so frage
„Er nichts darnach; Er habe Ihnen 20000. Kro
„nen zur Zehrung gegeben, die sollten Ihm, an
„einem andern Orte, wohl 100000. Kronen
„nutzen.„

Endlich kam der König zurück, und gab den
12. Oct. Gesandten das schon lange erwartete Gehör zu
S. Germain en Laye, wobey der erste Chur-
Pfälzische Gesandte, Hilmar von Helmstatt,
im Namen der übrigen, das Wort führte. Zu
förderst verlas Er nun, auf erhaltene Erlaubniß,
in Gegenwart des Königs, einen schriftlichen
Aufsatz, worinn ihre Principalen gleich anfangs
ausführlich zeigten, wie grosses Unrecht den Re
formirten in Frankreich, durch die Aufhebung
des ihnen ertheilten Friedens, geschehe, und wie
sehr dieses Verfahren der Ehre und den wahren
Vortheilen des Königs zuwider laufe. Hier
auf baten Sie den König, von fernern Unter
nehmungen dieser Art abzustehen, den Edicten,
darinn den Reformirten, mit Vorwissen
der Königin Mutter, des Cardinals von

Bour-

urbon, und anderer Prinzen vom Geblüte, J. Chr.
iede und Ruhe zugeſagt worden, ihre vorige 1586
aſe und Anſehen wieder zu ſchenken, und den
uhigen Leuten, die ſich, bey ſeinen Lebzei
, unterſtehen wollten, land und leute zu refor
ben, Ihm einen Nachfolger zu ſetzen, und
reformirte Religion auszurotten, kein Ge
t zu geben. Sie fügten hinzu, daß, wenn die
heber dieſer Unruhen es mit dem König in
That wohlmeinten, Sie nicht vor allen Din
auf die Befriedigung ihrer gränzenloſen Ehr
ierde, und auf die Vernichtung der Frey
t der Gallikaniſchen Kirche, zu deren Be
uptung die vorigen Könige von Frankreich
rs den Römiſchen Päbſten ſo muthigen Wi
ſtand gethan hätten, auch nicht auf die Er
nung eines Nachfolgers gedrungen, ſondern
n König vornemlich gerathen haben würden,
Er ſein gegebenes Königliches Wort feſt
unverbrüchlich halten möchte. Uebrigens recht
tigten Sie das Betragen der Reformirten
ſt mit dem Gehorſam, den ſie den vo
en Königlichen Befehlen, in Abſicht
r, ſchuldig wären, und mit der ihnen,
ch den Angrif ihrer Feinde, abgenöthigten
lbſthülfe. Zuletzt aber baten Sie noch
König, dieſe Fürbitte für ihre Glau
nsgenoſſen im beſten zu vermerken, und bo
, zu Wiederherſtellung des Friedens, ihre
rmittlung an. Nach Vorleſung dieſes ſchrift
en Aufſatzes, wiederholten die Geſandten die
rte und Vorſtellung ihrer Principalen, und
rgaben ihre Inſtrucktion in teutſcher und
anzöſiſcher Sprache, damit der König ſich
ſt überzeugen könnte, daß Sie den Inhalt
ſelben genau befolget hätten.

J. Chr. 1586 Durch diese Anrede wurde der Kön erst ziemlich aufgebracht, besann sich jed antwortete *) den Gesandten: der all GOtt habe Ihn nicht allein mit der Re des Königreichs, sondern auch mit dem nes allerchristlichsten Königs begnadig Er sey daher entschlossen, Jedermann d That zu überführen, wie sehr Er die sche Religion liebe, und wie verhaßt les sey, was mit derselben streite. möchten die Teutschen Fürsten und St ihrer Nachricht, wissen, daß Er die Furcht Got tes beständig vor Augen gehabt, daß Er auf sein Ehre und guten Namen jederzeit gehalten und daß Er keine Gelegenheit vorbeygelassen habe, Friede und Ruhe seinen Unterthanen zu ver schaffen. Er müßte aber am besten wissen, wa nach den Umständen der Zeit, seinem Volke und Reiche am zuträglichsten sey; und es komme Ihm allein zu, die Einrichtungen in seinem Reiche zu machen, und Gesetze zu geben, zu erklären, zu ändern und wieder aufzuheben. So habe Er beständig gethan, und werde es auch ferner thun, auch allen Fleiß anwenden, daß Er, als der allerchristlichste König, seine Ihm von GOtt anvertraueten Völker, auf die beste Art, als Er könnte, und es ihnen für nützlich erachtete, re giere, schütze und in Ruhe und Gehorsam er halte. Mit dieser rauhen Antwort begnügte sich K. Heinrich der III. von Frankreich vorerst, und ließ die Gesandten von sich gehen. Als Er sich

*) Der Graf von Khevenhüller sagt l. mox c., daß der König von Frankreich, erst zwey Tage hernach, den Gesandten diese Antwort habe geben lassen; allein ich folge hier der Erzählung des Thuanus, l. mox c.

Er gegen Abend den Ihm wiederholt gemach- J. Chr.
Vorwurf, von dem gebrochenen Frieden 1586
ſicht gehaltener Treue, ſehr zu Gemüthe
ſo wurde Er dadurch dergeſtalt zum Zorn ge-
daß Er der obigen Antwort noch folgendes
Sätze: „Derjenige lüge, welcher von Ihm
daß Er durch die Widerrufung des Paci-
tions-Edicktes, Treu und Glauben ge-
chen, und dadurch ſeiner Ehre einen Schand-
ken angehängt habe.„ Dieſe Worte
ieb Er eigenhändig auf einen Zettel, und
te damit einen Kammerdiener, gegen Mit-
acht, zu den Geſandten, mit Befehl, Ihnen
ſe vorzuleſen, welcher auch ſolchen Befehl aus-
ete. Als nun die Geſandten davon eine Ab-
rift verlangten; ſo gab Ihnen der Kammer-
iner zur Antwort, daß ihm ſein König ſolches
erboten habe, und verlange, daß Sie dieſes,
ter der letztern Antwort, annehmen, und ja
icht erwarten ſollten, daß Sie nochmals zu
er Audienz würden zugelaſſen werden. Auf
e ſo ſchimpfliche Art wurde dieſe Geſandt-
haft der Teutſchen Churfürſten, Fürſten und
ädte abgefertiget; daher die Geſandten ſo-
ich am folgenden Tage, Anſtalten zu ihrer Rück- 13. e. m.
iſe machten, den bisherigen freyen Unterhalt
m König nicht ferner annahmen, und ſehr mißvergnügt zurückkehrten, weil Sie ſich ganz gewiß eingebildet hatten, daß der König ſich, durch ihre Vorſtellungen, wo nicht gänzlich auf ihre Seite, doch wenigſtens zu gelindern Wegen würde lenken laſſen *).

*) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 142. ſq. &. L. LXXXVI. p. 148. - 150. *coll.* p. 155. *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 778. & 779. *Lun-*

J. Chr. 1586 Von dieser so schimpflichen Abfertigung dieser Gesandtschaft gaben sogleich der Pfalzgraf Johann Casimir und der Landgraf von Hessen-Cassel dem Administrator des Erzstifts Magdeburg, Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, Nachricht, und verlangten dessen Bedenken darüber zu vernehmen. Dieser derselbe fand für gut, aus der Sache erst vorher mit seinem Schwager, dem neuen Churfürsten von Sachsen, Christian dem I., zu communiciren, an welchen Er daher ein weitläuftiges Schreiben 24 Dec. aus Halle erließ. In demselben äussert Er sich anfangs, daß zwar diese Gesandtschaft nach Frankreich, zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe, und zu Abwendung der unchristlichen Verfolgung vieler hochbedrängten armen Leute in diesem Königreiche, wohl und gut gemeint gewesen sey; allein man hätte doch, bey den itzigen Zeitläuften, wohl in Acht zu nehmen, damit das Teutsche Reich bey dem von GOtt verliehenen Frieden hinführo bleiben, und sich keine Ungelegenheit, durch fremde Händel, zuziehen möchte. Wenn Er aber sich der, von dem König von Dännemark, auf dem Convente zu Lüneburg, so vernünftig vorgebrachten, und seitdem, in einem besondern Schreiben, wiederholten Gründe, und was Ihm selbst mittlerweil, durch eigenes sorgfältiges Nachdenken, dafür und dawider, eingefallen sey, erinnere; so befinde Er die Sachen in

Lundorp, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 645. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. ad h. a. p. m. 511. - 515. J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. §. 9. p. 191. sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 72. p. 100. - 101.

†) S. kurz vorher in diesem XIV. Buche S. 517.

ſo gefährlichen Stande, daß Er nicht J. Chr.
könne, wie Sie Evangeliſche, oder 1586
e unſchuldige Nachkommen, ſich der
chen, Welſchen, Franzöſiſchen und
t Päbſtiſchen Prackticken würden er-
können, wofern man nicht zeitig und
em unfehlbar bevorſtehendem Unheil, durch
re Mittel, begegnete. Dann obgleich
n GOttes am beſten, durch ein bußfer-
ſebet, zu ſteuren ſey; ſo gebühre es ſich
) nach GOttes Willen und Befehl, in die-
n Zeiten wacker zu ſeyn, und die von
lbſt zugelaſſenen Mittel Vertheidi-
weiſe zu gebrauchen, und war nicht allein
ſelbſt, ſondern auch, ihren andern Mit-
n zum Beſten, die hülfliche Hand ſo zu
wie Sie ſelbſt wollten, daß es ihnen in der-
Fällen geſchehen möchte. Nun möchte zwar
andt werden, daß die auswärtigen
eliſchen Kirchen mit Ihnen, den A. C.
nbten, in dem Artickel vom heiligen
nahle bisher ſtreitig geweſen, und alſo
ls Mitglieder anzuſehen wären. Allein
ig Ihm auch die Calviniſche Meinung
endmahle ſey; ſo halte Er doch dafür,
Jene ſonſt als Mitglieder anſehen, und
erlaſſen, auch hoffen müſſe, daß ſie da-
n ſo eher zu einem einmüthigen Bekennt-
ogen werden möchten, wenn ſie dennoch die
he Liebe und mithülfliche Hand ſpür-
nd aus eben den Urſachen wäre es ja wohl
t, daß die Stände der A. C. der noch im-
hrenden ärgerlichen Diſputation ihrer
gen einmal ein Ende machten, und denen
llſchweigen auflegten, die auf beiden
zuweit giengen, als womit man die Pa-

pi-

J. Chr. 1586 piſten ſo ſehr, als mit etwas anderm, ſch könnte.

In Teutſchland habe es zwar bish nicht eine ſo groſſe Gefahr, einer gemein ruhe halber, gehabt, und die Catholiſchen ſich auch nicht weniger zu Erhaltung des gionsfriedens. Aber es ſey dieſes eine *ſtatio facto contraria*, und es weiſe ſich im viel anders aus, indem Etliche derſelben, u nicht die Geringſten, eine Zeit her, w Bekenner des Evangeliums ziemlich g und eine gute Anzahl, die ſich nicht, dur Jeſuiten, hätten bekehren laſſen, oder u Meſſe in einer Geſtalt communicaren vertrieben hätten; wie dann viele bed Leute Ihn unterwegs, auf ſeiner Rückre Augſpurg, um Schutz und Beförderu gefleheet hätten. Nicht zu gedenken, daß no zwey Jahre verfloſſen ſeyen, da, zu Anfa Cölniſchen Lermens und der Franzöſ Unruhe, ein geiſtlicher Churfürſt die p liche Indulgenz und angeheftete Erkomm kation, ohne Scheu, durch öffentlichen D verbreitet hätte, in welcher, unter ander nannten Ketzern, der Lutheraniſmus ver geſetzt und verdammt worden. Was man damit im Sinne habe, und ob ſolches dem R gionsfrieden ſo ganz gemäß ſey, ſtelle Er Je rer ihrem Urtheile anheim; zu geſchweigen, mit der Stadt Aachen vorgefallen ſey, und w itzo noch zu Augſpurg hergehe. Ingleichen a wie das K. G. mit Catholiſchen überſe und in allen dergleichen vorfallenden und Religionsfrieden anhängigen Sachen, ei ſonderer widriger Verſtand, den Catholi zum Vortheil gemacht werden wolle.

Ob nun gleich noch zur Zeit auch Etliche un- J. Chr.
en Catholiſchen moderater wären, die ſich, 1586
eigenen Beſtens halber, zur Fortſetzung des
igionsfriedens erbieten möchten, wie Sie
nicht ſo leicht in Teutſchland was Thät-
s anfangen, und es auf einen gefährlichen
gang ankommen laſſen würden; ſo wäre doch
zu bedenken, wenn erſt die älteſten und
liebenden Churfürſten und Fürſten von
en Religionen, in unſerm Reiche, mit To-
bgehen, und Sie andere hitzigere und eifri-
Nachfolger bekommen würden, was alsdann
e Nachkommen zu erwarten hätten; in-
rheit, wenn es der ſogenannten heiligen Li-
bey den Auswärtigen, nach ihrem Willen,
igen ſollte, und Sie dadurch um ſo mehr ge-
r würden. Die Muthmaſſungen hätten zwar
e allemal ihren gewiſſen Erfolg; allein es
n doch dißfalls ſchon ſo ſtarke und offenbare
eigen in Engelland, und andere Exempel
anden, daß daran im geringſten nicht zu zwei-
ſey, daß ſie mit allerhand Prackticken, öffent-
und heimlich, durch Gift und Schwerdt, ihre
s Vornehmen durchtreiben würden. Sie,
Evangeliſchen, könnten auch nicht abſehen,
len oder glauben, daß Sie hernach von einer
n Gefahr ihrer Widerſacher verſchont bleiben
en, Sie möchten noch ſo lieblich ſingen, als
wollten; es wäre dann, daß Sie und ihre
itel ſich verpflichteten, daß Sie auf allen Fall
n Evangeliſchen treten wollten, wenn dies-
en der Ligue angefochten würden. Sol-
, als eine rechte Probe, Ihnen anzumuthen,
zwar auch allerhand Bedenklichkeiten; doch
te es ihre Vertröſtung etwas mehr be-
ten.

Hier-

J. Chr. 1586 Hierauf wirft der Administrator, in seinem Schreiben, die Frage auf: ob man bey der gegenwärtigen Spaltung der Evangelischen Religion die mitleidige Hand abzuziehen, und das Schwerdt in GOttes Sachen zu gebrauchen befugt sey? Oder auch: ob man durch mitleidige Hülfe dem Religionsfrieden in Teutschland zuwider handle, und ob dadurch die Catholischen Mitstände des H. R. zur Gegenhülfe bewogen werden möchten? zur Beantwortung dieser Fragen wird nun angeführt, daß die Juden, ob sie gleich von dreyerley Seckten gewesen, zur Vertheidigung ihres Gesetzes, sich zusammengesetzt hätten; noch heutiges Tages die Papisten, ob sie gleich in ihren Orden und theologischen Meinungen nicht einig, sondern streitig wären, dennoch gegen die Evangelischen zusammenhielten, auch die Orientalischen und Occidentalischen Kirchen, ungeachtet der grossen Spaltung, sich einander wider die Saracenen Hülfe geleistet hätten. Sogar die Heyden, die so mancherley Gottesdienst gehabt, hätten pro *Lege et Grege* zusammengehalten; die Maccabäer hätten das Gesetz wider dessen Feinde, mit dem Schwerdt verfochten, und die Israeliten hätten, auf GOttes Befehl, die Heyden, als Philister, Jebusiter, Moabiter und dergleichen vertilget. Ingleichen hätten auch die alten Israelitischen Könige jederzeit das Gesetz GOttes, mit dem Schwerdt, vertheidiget; ja sogar unsere christliche Kayser und Könige hätten ganze Länder, zu Fortpflanzung der christlichen Religion, bekrieget und bezwungen, auch den Pabst selbst, wenn er sein Kirchenamt zu weit erstrecken wollen, bekriegt, wie von den Kayserrn Friedrich, Heinrich, Ludewig dem Bayer u. a. m. geschehen

ist.

Aus dieſem allen nun ſey leicht zu ſchlieſſen, J. Chr.
daß man ſich ſolcher Mittel, in ſolchen Noth- 1586
fällen, wohl bedienen könne, und ſchuldig ſey, ihnen bedrängten Nebenchriſten, ungeachtet der etwa vorwaltenden Spaltungen, die mitleidige Hand zu reichen.

Es würde aber dadurch der Religionsfriede in Teutſchland nicht gebrochen, weil die Evangeliſchen durch denſelben, in Anſehung der Auswärtigen, nicht verbunden wären, ihnen in ihren Bedrückungen nicht rathen, noch helfen zu dürfen, ſondern allein ſchuldig ſeyen, den bedachten Frieden im Reiche T. N. zu halten. Und gleichwie die Catholiſchen in Teutſchland ohne Zweifel mit ihren auswärtigen Glaubensgenoſſen eine gute Correſpondenz unterhielten, und ihren glücklichen Fortgang gerne erführen, ob ſie gleich, ihrer eigenen Gefahr halber, dabey ein Mehreres nicht öffentlich thun wollten; alſo wären auch die Evangeliſchen zu dergleichen befugt, und dazu aus chriſtlicher Liebe, ſowohl zu Fortſetzung und Erhaltung der evangeliſchen Lehre, als auch zu Abwendung anderer Gefahr, verbunden. Dadurch aber würde ihren Widerſachern nicht zu eben dergleichen Hülfe gegen auswärtige Bundsgenoſſen, die Sie doch in Geheim nicht verlaſſen, ſondern ihnen, wenn Sie nur könnten oder dürften, Beyſtand leiſten würden, Urſache gegeben, weil ihnen am Frieden in Teutſchland am meiſten gelegen ſey; dann ſonſt möchte das Feuer bey Ihnen am erſten angezündet werden, und ob Sie gleich mit öffentlicher Gewalt nichts vornähmen, ſo mangle es Ihnen doch an gutem Willen, nach Ausweiſung der Exempel, gar nicht, indem man faſt auf keinem hohen Stifte die Evangeliſchen annehmen wolle, wie zu

Cöln

leiten thätlich zu
der Religionsfrie
ein *Toleramus ad*
Catholiſchen ihr
überflüßig entdeckt
Sich ſelbſt zu Gute
genheit, denſelben
Regel in allwege ge
ſervanda fides. Ma
ren, daß die Cath
Evangeliſchen in
derlanden Hülfe ge
führt hätte, etwas öf
hätten, ſondern Sie
ſchreckt, und in der
worden.

Wenn man hier
Hoheit bedenke, welc
den Auswärtigen ge
je länger, je mehr,
ſchimpfliche Abfert
geſchwächt würde; ſo
hen, als ein göttlic

gekommen wären, und nach widerwärtigen J. Chr.
lungen regieren ſollten. Eben dieſes, be- 1586
Er, werde, aus GOttes Verhängniß, das
el zur Strafe und Zerrüttung des Vater-
s, auch die Gelegenheit ſeyn, daß alsdann
og und Magog ſich recht üben würden,
ite Ordnung und Geſetze zu zerſtöhren,
eyheit der Gewiſſen und die Hoheit den
chen zu entziehen, ja die Fürſtlichen Häu-
bſt gänzlich zu trennen und auszurotten.
igegen auf der andern Seite die Herrſchaft
piſten jederzeit, mittelſt ihrer Wahl, durch
ndige Nachfolger, die das Regiment
ühren, und ihren Sachen rathen und helfen
n, beſtändig erhalten werden könnte. Aus
allen aber könne Er nichts anders ſchlieſſen,
ß Ihnen, noch zur Zeit, die Thüre der
uchung eröfnet ſey, und dabey GOtt
die Mittel zeige, ſich ſelbſt und ihre
kommenſchaft nicht in die äuſſerſte Ge-
u ſtecken; mithin Sie auch vor GOtt, der
und bey ihren Nachkommen entſchuldiget
ürden, wenn Sie dieſelben gebrauchten,
n ſonſt zu beſorgenden Untergang verhü-
oder zum Theil abwenden hülfen. Es wä-
ar GOttes Gerichte gerecht, und ſeiner
e könne Niemand entfliehen; allein Er
ſe auch bald den Zorn nach ſeiner Güte;
wenn ein Jeder das Seinige, in ſeinem
und Berufe, treulich anwende, ſeine Kir-
d Wort beſchütze, dem HErrn der Ehre
ore eröfne und weit mache, daß Er bey
nziehen könne, und der Greuel der Abgöt-
abgewandt würde.

Der König von Navarra ſey, von Jugend
n der evangeliſchen Religion erzogen wor-

eut *Toleramus a*
Catholiſchen ih
überflüßig entdec
Sich ſelbſt zu G
genheit, denſelb
Regel in allwege
ſervanda fides.
ren, daß die Ca
Evangeliſchen i
derlanden Hülfe
führt hätte, etwas
hätten, ſondern S
ſchreckt, und in d
worden.

Wenn man h
Hoheit bedenke, w
den Auswärtigen
je länger, je mehr
ſchimpfliche Abf
geſchwächt würde;
hen, als ein gött

gekommen wären, und nach widerwärtigen J. Chr.
ingen regieren ſollten. Eben dieſes, be- 1586
r, werde, aus GOttes Verhängniß, das
zur Strafe und Zerrüttung des Vater-
auch die Gelegenheit ſeyn, daß alsdann
g und Magog ſich recht üben würden,
e Ordnung und Geſetze zu zerſtöhren,
heit der Gewiſſen und die Hoheit den
en zu entziehen, ja die Fürſtlichen Häu-
ſt gänzlich zu trennen und auszurotten.
egen auf der andern Seite die Herrſchaft
iſten jederzeit, mittelſt ihrer Wahl, durch
dige Nachfolger, die das Regiment
hren, und ihren Sachen rathen und helfen
beſtändig erhalten werden könnte. Aus
llen aber könne Er nichts anders ſchlieſſen,
Ihnen, noch zur Zeit, die Thüre der
chung eröfnet ſey, und dabey GOtt
die Mittel zeige, ſich ſelbſt und ihre
ommenſchaft nicht in die äuſſerſte Ge-
ſtecken; mithin Sie auch vor GOtt, der
nd bey ihren Nachkommen entſchuldiget
rden, wenn Sie dieſelben gebrauchten,
ſonſt zu beſorgenden Untergang verhü-
der zum Theil abwenden hülfen. Es wä-
r GOttes Gerichte gerecht, und ſeiner
könne Niemand entfliehen; allein Er
e auch bald den Zorn nach ſeiner Güte;
enn ein Jeder das Seinige, in ſeinem
nd Berufe, treulich anwende, ſeine Kir-
Wort beſchütze, dem HErrn der Ehre
re eröfne und weit mache, daß Er bey
ziehen könne, und der Greuel der Abgöt-
gewandt würde.

er König von Navarra ſey, von Jugend
der evangeliſchen Religion erzogen wor-

J. Chr. den, und solle bey seinem Geschlechte d[illegible]e G[illegible]
1586 kenntniß GOttes und des Evangelium[illegible]s n[illegible]
erst neulich angefangen haben, sondern wun[illegible]erbare
Weise, noch von den Zeiten der alten Pi[illegible]cards
her, meistentheils unter den Königlichen F[illegible]auens
personen, erhalten worden seyn. Dies[illegible]s bring
Ihn auf die Gedanken, daß GOtt, di[illegible]rch da
noch übrigen Einigen dieses Geschlecht[illegible]es, da
Pabste sein tyrannisches und abg[illegible]örnisches
Reich, itzo an diesen Orten, vollends stür[illegible]zen w
de. Obgleich auch vor diesem, vielleicht [illegible]von da
Papisten selbst, ein Geschrey ausgebr[illegible]acht w
den, daß der gedachte König wieder in d[illegible]ie Mes
gegangen sey, welches wohl zur Zeit, auf [illegible]der Pa
ser Herodianischen Hochzeit, durch [illegible]Bedräng
niß geschehen seyn möchte; so habe Er d[illegible]och Nach
richt, daß solches Vorgeben der Wi[illegible]derfacher
nur erdichtet und eine Verläumdung s[illegible]jen, wenn
sie Ihn suchten bey den Teutschen ve[illegible]erhaßt z
machen, und die Ihm zugedachte mitleidi[illegible]ige Hülfe
abzuwenden. Dann es sey gewiß, daß [illegible]ß der Kö
nig mit Hintansetzung seines Leibes, [illegible]Blutes und
Blutes, bey der evangelischen Religi[illegible]zion bestä
dig zu beharren, noch neulich durch sei[illegible]einen Ge
sandten, den Herrn von Cleroan, erk[illegible]klärt habe
welches auch der Ausgang beweise. D[illegible]ann wen
Er nur wieder in die Messe gehen wollte[illegible]e; so wür
de der Krieg bald geschlichtet seyn, und [illegible]die Glo
cke der heiligen Ligue über die andern [illegible]n Protes
stanten gegossen werden. Wofern nemlic[illegible]ch Frank
reich ruhig sey, und einen catholischen [illegible]Nachf
folger habe; so sey die Gewalt des Pa[illegible]bstes da
sto gröſſer, mit Zuthun der andern Helf[illegible]ershelfer,
sein Vorhaben zu vollziehen. Habe [illegible]nun aber
einen, der reformirten Religion zugethanen,
Nachbar in Frankreich zum Oberhaupte; so
[illegible]

Ligue ſchon aufgelöſet und geſchwächt, J. Chr. 1586
1 Papiſten das Cantate gelegt. Ja auf
all könne man mit vereinigten Kräften ihnen,
h den Türken ſelbſt, deſto beſſer begegnen,
dieſe beide Sachen, der Religion und
lge, zuſammen hiengen, woran den Teut-
nel gelegen ſey, und welches Sie in guter
haben müßten. GOtt könne zu beſſerm
nde der ſtreitigen Religionspunkte, und
einer allgemeinen chriſtlichen Conkordie
nade verleihen, beſonders wenn das ganz
che Pfaffengezänk abgeſchnitten, und
der einfältigen Wahrheit des göttlichen
s gelaſſen würde. Ob auch gleich die Ge-
nd das Regiment von GOtt verliehen ſey;
och ſolchem nicht zuwider, auch zugelaſ-
Wege zu gebrauchen, indem die Reiche, zu
rzung der Kirche, nicht jederzeit un-
bar, und ohne Schwerdt, verſetzt wür-
Auch wäre dabey zu bedenken, daß, ob
en Unterthanen, in ſolchen und dergleichen
nicht erlaubt ſey, das Schwerdt ge-
Obrigkeit zu gebrauchen, und der Kö-
Navarra, wegen etlicher Lehenſtücke, ein
von der Krone Frankreich ſey, Er den-
n Anſehung ſeiner Königlichen Würde,
ſey, und für ſich das Amt der Obrigkeit
mithin, und da Er bisher das Schwerdt
Vertheidigungsweiſe geführt hätte, Er
um ſo weniger zu verdenken ſey.
ndlich beſchließt der Adminiſtrator ſein
uftiges Schreiben damit, daß Er die
kung macht: Sie, die Evangeliſchen in
bland, hätten ja ihr eigenes Exempel
1552., da Sie, durch das, von dem Chur-
Moritz von Sachſen, gebrauchte Mittel,

noch übrigen Ein
Pabſte ſein tyr
Reich, itzo an dieſ
de. Obgleich auch
Papiſten ſelbſt, e
den, daß der gedach
gegangen ſey, welch
ſer Herodianiſche
niß geſchehen ſeyn n
richt, daß ſolches
nur erdichtet und
ſie Ihn ſuchten be
machen, und die J
abzuwenden. D
nig mit Hintanſetzu
Blutes, bey der ex
dig zu beharren,
ſandten, den Herr
welches auch der A
Er nur wieder in die
de der Krieg bald g
cke der heiligen L
ſtanten gegoſſen wer

Ligue ſchon aufgelöſet und geſchwächt, J. Chr.
en Papiſten das Cantate gelegt. Ja auf 1586
Fall könne man mit vereinigten Kräften ihnen,
ch den Türken ſelbſt, deſto beſſer begegnen,
ſo dieſe beide Sachen, der Religion und
olge, zuſammen hiengen, woran den Teut-
viel gelegen ſey, und welches Sie in guter
haben müßten. GOtt könne zu beſſerm
lande der ſtreitigen Religionspunkte, und
u einer allgemeinen chriſtlichen Concordie
Gnade verleihen, beſonders wenn das ganz
rliche Pfaffengezänk abgeſchnitten, und
y der einfältigen Wahrheit des göttlichen
tes gelaſſen würde. Ob auch gleich die Ge-
und das Regiment von GOtt verliehen ſey;
doch ſolchem nicht zuwider, auch zugelaſ-
Wege zu gebrauchen, indem die Reiche, zu
hützung der Kirche, nicht jederzeit un-
lbar, und ohne Schwerdt, verſetzt wür-
Auch wäre dabey zu bedenken, daß, ob
den Unterthanen, in ſolchen und dergleichen
, nicht erlaubt ſey, das Schwerdt ge-
ie Obrigkeit zu gebrauchen, und der Kö-
on Navarra, wegen etlicher Lehenſtücke, ein
ll von der Krone Frankreich ſey, Er den-
in Anſehung ſeiner Königlichen Würde,
t ſey, und für ſich das Amt der Obrigkeit
; mithin, und da Er bisher das Schwerdt
Vertheidigungsweiſe geführt hätte, Er
m um ſo weniger zu verdenken ſey.
Endlich beſchließt der Adminiſtrator ſein
läuftiges Schreiben damit, daß Er die
erkung macht: Sie, die Evangeliſchen in
ſchland, hätten ja ihr eigenes Exempel
J. 1552., da Sie, durch das, von dem Chur-
n Moritz von Sachſen, gebrauchte Mittel,

J. Chr. 1586 aus besonderer Schickung GOttes, de[illegible] gionsfrieden erhalten hätten, den Ihnen [illegible] pisten gewis nicht würden angeboten [illegible] Eben eine solche Beschaffenheit habe es auch [illegible] gleich ein Land oder ein Volk, seiner Sün[illegible] üppigen Leichtfertigkeit halber, gestraft wü[illegible] dem GOtt dabey solche Gelegenheit verhän[illegible] durch mehr Gutes geschaft würde. Da[illegible] darum würden die Kinder gezüchtiget, [illegible] fromm werden sollen, und es gerathe darüb[illegible] solchen Dingen, wozu es wohl sonst nicht ge[illegible] wäre. Er könne also nicht absehen, [illegible] man die Hand gänzlich abziehen, oder nicht [illegible] mehr schuldig seyn solle, die Ehre GOttes z[illegible] befördern, dem Satan sein Reich zu zerstöh[illegible] ren, Sich und die Nachkommenschaft eine gröſſern Gefahr zu entledigen, und die alte Hoheit, Furcht und Schrecken der Teutschen Nation zu erhalten und wieder aufzurichten. Uebrigens möchte der Churfürst diesen seinen nehmgemeinten Diskurs Ihm nicht verdenken, sondern dafür halten, daß Er es treulich und gut meyne; auch möchte Er der Sache weiter nachdenken, und sich, als des HErrn Christus Nikodemus, in treuer Hülfe erzeigen. Sein, des Administrators, Gemüth sey zwar gar nicht dahin gerichtet, zu einem Kriege zu rathen, oder Ungelegenheiten sich helfen zuzuziehen. Allein Er sähe aus den angeführten und mehr andern hochwichtigen Ursachen gerne, daß auf andere füglichere Mittel gedacht würde, wie es auch, seines Erachtens, in der Stille, unvermerkt, und ohne Verwurf, geschehen könnte, wodurch die Ehre GOttes befördert, und Ihm und seinen Nachkommen gedient werden möchte; weshalb Er sich zu dem Churfürsten versehe, daß Er sich hierinn

so

weiſen werde, daß es Ihm zu ſeinem Ruh- J. Chr.
und Belohnung vor GOtt und der Welt 1586
ichte [t]).

Aus dem obigen iſt bekannt, daß der K.
rich von Navarra, gleich zu Anfang ſeiner
den proteſtantiſchen Teutſchen Höfen betrie-
ten Unterhandlungen, auf eine Religions-
einigung, und zu dem Ende auf einen allge-
einen Synodus der A. C. Verwandten und
r Reformirten angetragen, ſolches aber, von
Seiten Jener, keinen Beyfall gefunden habe [u]).
Obſchon nun alſo dergleichen allgemeiner Syno-
dus nicht zu Stande kam; ſo gaben doch die
fortdaurenden Unterhandlungen des Königs von
Navarra in Teutſchland eine Gelegenheit zu
einem neuen Religionsgeſpräche, auf welchem
man einen Verſuch machen wollte: ob man nicht
eine Vereinigung in den Lehrſätzen, zwiſchen
den A. C. Verwandten und den Reformirten
treffen könnte. Es ſchickte nemlich der König von
Navarra, zu Anfang des J. 1586., den Frey-
herrn Claudius Anton von Cleroan, als ſeinen
Geſandten, an den H. Ludewig von Würten-
berg, um Hülfe wider die Ligiſten zu ſolliciti-
ren. Da nun eben damals auch der berühmte D.
Jacob Andreä in Stuttgard zugegen war; ſo
ließ ſich der Freyherr von Cleroan mit ihm in eine
Unterredung ein, und wollte ſeine Gedanken
von dem Zuſtande der Krone Frankreich ver-
nehmen. Der D. Andreä aber wollte ſich über
dieſe politiſche Händel nicht erklären, ſondern,
als der Geſandte einwandte, daß gleichwohl die

t) Goldaſts polit. R. Händel, P. XVI. n. IX. p. 612. - 616.

u) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der A. T. A. G., S. 68. - 71. und 74. f.

J. Chr. 1586 aus besonderer Schickung GOttes, ... gionsfrieden erhalten hätten, den ... pisten gewis nicht würden ar ... Eben eine sölche Beschaffenheit h ... gleich ein Land oder ein Volk, ... üppigen Leichtfertigkeit halber ... dem GOtt dabey solche Ge ... durch mehr Gutes geschö ... darum würden die Ki ... fromm werden sollen, ... solchen Dingen, wozu ... wäre. Er könne ... man die Hand gä ... mehr schuldig ... befördern, de ... ren, Sich ... gröſſern G ... Hoheit, ... Nation ... Uebrigen ... gemein ... dern ... mey ... der ... ke ... Z ...

... aus besonderer Schickung GOttes, ... gionsfrieden erhalten hätten, den ... pisten gewis nicht würden ar ... Eben eine sölche Beschaffenheit h ... gleich ein Land oder ein Volk, ... üppigen Leichtfertigkeit halber ... dem GOtt dabey solche Ge ... Reformatis durch mehr Gutes geschö ... daß, auſſer den darum würden die Ki ... ndmahle, noch andi fromm werden sollen, ... eyn sollten; endlich ab solchen Dingen, wozu ... gespräch zwischen dem Ant wäre. Er könne ... welches zu Mömpelgard man die Hand gä ... halten werden sollte, wozu sich mehr schuldig ... wenn er dazu die Erlaubniß befördern, de ... erhalten könnte. ren, Sich ... sich viele Französische Flüchti gröſſern G ... Vaterland, der Religion halbe Hoheit, F ..., oder daraus waren vertriebe Nation ... Mömpelgard niedergelassen, und wo Uebrigen ... heilige Abendmahl von den Möm gemeine ... Kirchendienern der A. C. v dern ... deswegen doch bey dem Bekenntn mey ... Französischen Kirche bleibe der ... Friedrich von Mömpelgard wol ke ... gestatten, worüber diese Flüchtling Z ... beschwerten, und selbst auf die Beförd ... Religionsgespräches drangen, ... daß dadurch die Vereinigung der be ... Kirchen endlich einmal erfolgen, und sie al ... Sacramentes theilhaftig werden dürfte ... Friedrich wollte seines Theils nicht daß ... werden, als ob Er an demjenigen hi ... schuld wäre, was zur Vereinigung der christl ... Kirchen, oder zum ewigen Heil jen ... reichen könnte, und ließ sich also zu ihre

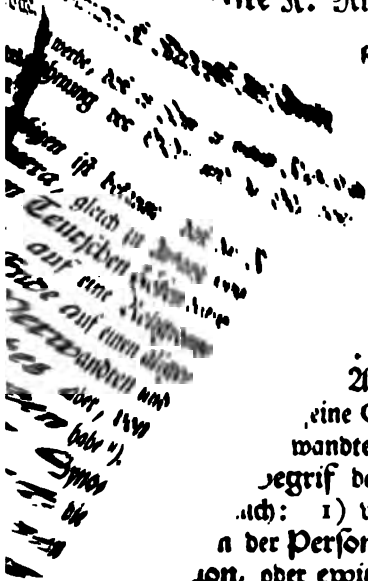

hat ſich auch von ſeinem J. Chr.
...enberg, den D. 1586
...e aus, nach-
hatte. Der
Andreä nicht
...pelgard zu rei-
...gleich dahin ſeinen
...s Oſiander, und
nemlich Hans Wol-
...Friedrich Schützen.
Ankunft zu Mömpel- 14 Merz
...eine Gehülfen daſelbſt noch
wandten Sie dieſe müßige Zeit
...begrif der ſtreitigen Artickel
...uch: 1) vom heiligen Abend-
...n der Perſon Chriſti; 3) von der
...ion, oder ewigen Gnadenwahl der
...lten GOttes; 4) von der heiligen
und 5) von der Reformation der päbſt-
Kirchen, in Anſehung der Bilder, Or-
, Kirchenmuſik, ſteinernen Altären u. ſ. w.
. auch alle unnöthige Streitigkeiten aus
...m Wege zu räumen verfaßten Sie: 1) die
Punkte, worinn Sie in dieſen Artickeln mit ein-
ander einig waren; 2) diejenigen, welche Sie für
ſtreitig hielten; 3) die Gründe der Lehre der
A. C. aus der heiligen Schrift; und 4) die Leh-
re der Franzöſiſchen Kirche.

Endlich langte auch der D. Beza, mit ſeinen 20. m.
Gehülfen, nemlich dem Prediger zu Bern, An-
dreas Muſculus, dem Diakonus zu Genf, An-
ton Fajus, dem Profeſſor der Griechiſchen
Sprache zu Bern, Peter Hübner, dem Lehrer
der Arzneykunſt und Weltweisheit zu Lauſan-
ne, Claudius Aulberi, dem Berniſchen Raths-
herrn, Samuel Mayer, und dem Rathsherrn

J. Chr. 1586 Israeliten ihre Priester um Rath gefra-
ten, ehe sie sich in einen Krieg eingelas-
wiederte Jener darauf hurtig, daß Ihm das
schildlein der Hohenpriester abgienge, w
das Licht und Recht eingefaßt gewesen. H
auf setzte der Freyherr von Cleroan das Ge
spräch von dem Unterschiede zwischen der Lehr
der A. C. Verwandten und der Reformir
fort, und verwunderte sich, daß, ausser den
Artickel vom heiligen Abendmahle, noch ande
re unter ihnen streitig seyn sollten; endlich aber
schlug Er ein Religionsgespräch zwischen dem An
dreä und Beza vor, welches zu Mömpelgard
oder Straßburg gehalten werden sollte, wozu sich
auch Jener erbot, wenn er dazu die Erlaubniß
von seinem Herzog, erhalten könnte.

Nun hatten sich viele Französische Flüch
linge, welche ihr Vaterland, der Religion halber,
verlassen hatten, oder daraus waren vertrieben
worden, zu Mömpelgard niedergelassen, und wol
ten gerne das heilige Abendmahl von den Möm
pelgardischen Kirchendienern der A. C. em
pfangen, aber deswegen doch bey dem Bekenntniß
der reformirten Französischen Kirche bleiben.
Allein Graf Friedrich von Mömpelgard wollte
solches nicht gestatten, worüber diese Flüchtlinge
sich sehr beschwerten, und selbst auf die Beförde
rung eines Religionsgespräches drangen, in
Hofnung, daß dadurch die Vereinigung der bei
den Kirchen endlich einmal erfolgen, und sie also
des Sacramentes theilhaftig werden dürften.
Graf Friedrich wollte seines Theils nicht dafür
angesehen werden, als ob Er an demjenigen hin
derlich wäre, was zur Vereinigung der christli
chen Kirchen, oder zum ewigen Heil jener
Leute gereichen könnte, und ließ sich also zu ihrem

Be-

[redacted]en willig finden, bat ſich auch von ſeinem J. Chr.
[redacted], dem Herzog von Würtenberg, den D. 1586
[redacted]á zu dieſem Religionsgeſpräche aus, nach-
[redacted] auch Beza in daſſelbe gewilliget hatte. Der
H. Ludewig gab auch hierauf dem Andreä nicht
nur die Erlaubniß, nach Mömpelgard zu rei-
ſen, ſondern ſchickte mit Ihm zugleich dahin ſeinen
Hofprediger, den D. Lukas Oſiander, und
zween weltliche Räthe, nemlich Hans Wol-
fen von Anweil, und D. Friedrich Schützen.
Als Sie nun, bey ihrer Ankunft zu Mömpel- 14 Merz
gard, den Beza und ſeine Gehülfen daſelbſt noch
nicht antrafen; ſo wandten Sie dieſe müßige Zeit
dazu an, einen Begrif der ſtreitigen Artickel
aufzuſetzen, nemlich: 1) vom heiligen Abend-
mahl; 2) von der Perſon Chriſti; 3) von der
Prädeſtination, oder ewigen Gnadenwahl der
Auserwählten GOttes; 4) von der heiligen
Taufe; und 5) von der Reformation der päbſt-
lichen Kirchen, in Anſehung der Bilder, Or-
geln, Kirchenmuſik, ſteinernen Altären u. ſ. w.
Um auch alle unnöthige Streitigkeiten aus
dem Wege zu räumen verfaßten Sie: 1) die
Punkte, worinn Sie in dieſen Artickeln mit ein-
ander einig waren; 2) diejenigen, welche Sie für
ſtreitig hielten; 3) die Gründe der Lehre der
A. C. aus der heiligen Schrift; und 4) die Leh-
re der Franzöſiſchen Kirche.

Endlich langte auch der D. Beza, mit ſeinen 20. m.
Gehülfen, nemlich dem Prediger zu Bern, An-
dreas Muſkulus, dem Diakonus zu Genf, An-
ton Fajus, dem Profeſſor der Griechiſchen
Sprache zu Bern, Peter Hübner, dem Lehrer
der Arzneykunſt und Weltweisheit zu Lauſan-
ne, Claudius Aulberi, dem Berniſchen Raths-
herrn, Samuel Mayer, und dem Rathsherrn

J. Chr. 1586 a. c. in. zu Genf, Anton Marisius, zu Mömpelgard an. Am folgenden Tage machte man mit [illegible] dieses Religionsgespräche den Anfang, welchem der Graf Friedrich, vom Anfang bis zum Ende beywohnte, und dabey den Vorsitz führte. Man hielt dabey die Ordnung, daß erstlich die [illegible] tenbergischen Theologen gewisse Sätze [illegible] und ihre festgesetzte Meinung von allen streitigen [illegible] ckeln dem Gegentheil schriftlich übergaben, und dagegen von demselben seine Antwort gleichfalls schriftlich wieder empfiengen. Hernach wurden diese beide Schriften öffentlich, vor Jedermann laut und deutlich verlesen; und endlich redeten der D. Andreä und der D. Beza einen nach dem andern vor, unterredeten sich [illegible] und erklärte Einer dem Andern seine Meinung auf das einfältigste und deutlichste, also daß Gegentheil die Meynung der Würtembergischen Theologen in allen streitigen Punkten völlig vernehmen, und Jener hingegen auch seine Meinung so überflüßig und weitläuftig erklären mochte, damit man hinführo nicht klagen könnte, als ob man nicht genugsam wäre gehört, auch recht verstanden worden.

Das Colloquium eröfnete der Mömpelgardische Kanzler mit einer Rede, worinnen er im Namen seines Herrn, den Collokutoren und andern anwesenden fremden Herren und Gesandten eine glückliche Ankunft und Zusammenkunft wünschte, und das christliche Vorhaben seines Herrn erklärte, wofür sich die Theologen beiden Theilen bedankten. Hierauf fieng man, in Gegenwart des Graf Friedrichs und einer grossen Menge Franzosen, zur Sache selbst, und nahm zuerst den Artickel vom heiligen Abendmahle vor, über welchen man

ng diſputirte. Da nun hiebey der D. An- J. Chr.
rnemlich die Worte der Einſetzung des 1586
l Abendmahls ſehr ſcharf urgirte und v. 21. s
ſich darauf berief, der Beza aber die 24 e. m.
ie der Sakramente, oder die Gleichför-
der Sakramente des A. und N. Tes-
es, nebſt andern Gründen der Calvi-
einwandte, und ſich alſo beide Partheyen
rgleichen konnten: ſo ſah man für gut an,
ndern Artickel von der Perſon Chriſti
en. Ehe man aber anfieng, davon zu
, verlas der D. Oſiander öffentlich,
ewart des Graf Friedrichs und
en Zuhörer, die Sätze der Wür-
ben Theologen von der Perſon
und der Muſkulus that ein gleis-
der Antwort des Beza, die derſelbe, in
> ſeiner Mitbrüder Namen darauf geſtellt
brüber hernach beide Collokutoren ſich
mit einander unterredeten, und dieſes
> über den zweiten Artickel dauerte bis v. 24. s
rten Tag. Der D. Andreä behauptete 27 e. m.
es mit Stellen der heiligen Schrift,
r perſönlichen Vereinigung der bei-
uren in Chriſto folge, daß der Sohn
einer angenommenen menſchlichen Na-
r und wahrhaftig die Allmacht, All-
, Allgegenwart und Würde der
ſ oder Anbetung mitgetheilt habe,
Majeſtät ſich doch Chriſtus, im Stande
Erniedrigung ſelten gebraucht, jedoch der-
ren Er gewollt, gebrauchen können, wel-
ſonders in Verrichtung ſeiner Wun-
gethan habe. Beza hingegen hat ſolches
meint, und ob Er gleich mit Worten die
communicationem zugab; ſo erklärte Er doch

Paulus urgirte
Taufe handle,
allein des Waſſ
bemerkte Er au
ſowohl im Artic
Abendmahle,
welches aus De
mentali offenbar
tirte damals auc
ben haben? welc
gen bejahete, daß
ſie gleich wider
noch wieder den
ben, noch die
gleichwie auch Dar
Geiſt nicht verle
ſchehen, daß einer
wahrnehme, daß er
werden, würden
bedeute nur die
viele tauſend Kin
dergebohren würd

käuf gegebenen Antwort, beobachtete, und her- J. Chr.
ch darüber die Unterredung und Diſputation 1586
nahm. Man ſtritt ſich auch hier ſehr ſcharf
d heftig, wie man aus den Acten dieſes Re-
gionsgeſpräches erſehen kann; man konnte ſich
er, auch über dieſen Artickel, nicht mit einan-
r vergleichen, und man gieng alſo unverrich- 29 Merz
ter Dingen auseinander. Es hatte daher auch
ieſes Religionsgeſpräch ein ähnliches Schick-
l mit ſovielen andern ſeines Gleichens, daß
mlich die Zeit, Koſten und Mühe vergeblich
gewandt waren, und hernach kein Theil dem
dern den Sieg zugeſtehen wollte, ſondern ein
der ſich eines erhaltenen Vortheils rühmte [b]).
deſſen unterſtund ſich doch nachher Einer, unter
n Namen Euſebius Schönberg, ein, mit vie-
Verläumdungen angefülltes, Schreiben von
em Colloquium herauszugeben, welches den
n Fen Friedrich von Würtenberg-Mömpel-
D veranlaßte, ſolchem öffentlich zu widerſpre-
en, und ſoviel der D. Oſiander die Reden der
den Collokutoren hatte nachſchreiben kön-
, ſolche der Welt vor Augen zu legen; in-
n nemlich kein eigentliches Protokoll war ge-
en worden. Beſonders aber ſtellte der Graf
dtrich in Abrede, daß Er, durch dieſes Ge-
Buch, von der überwiegenden Wahrheit der
uniſchen Lehrſätze dergeſtalt ſey überzeugt
den, daß Er den Franzöſiſchen Flüchtlingen
Genuß des heiligen Abendmahls bey ſei-
nen

b) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 143. ſq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. §. 3. p. m. 244. - 247. Io. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar., T. II. p. 1560. ſq. Io. Franc. *Buddei* Diſſ. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per German. inſtituris, cap. III. §. 10. p. 149. - 154. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 3. p. 156. ſq.

J. Chr. 1586 nen Kirchendienern gestattet habe, welches ihn etliche Theologen, unter den gedachten Flüchtlingen, durch ein aufgesetztes falsches Instrument aufbürdeten, dessen sich der gedachte Schönder (1587.) bediente [w]). Das Jahr darauf gab der D. Andreä die Acten dieses Mömpelgardischen Religionsgespräches zu Tübingen heraus [x]), wogegen aber Beza eine Antwort oder Gegenbericht an das Licht stellte [y]), welchen hernach An-

w) M. Eusebii *Schoenbergii* Epistola ad Belgicas Ecclesias de Colloquio Mombelgardensi inter cl. Viros, D. Theodor. *Bezam* & D. Iacob. Andreae habito, (data *Luneburgi*, prid. Cal. Augusti. 1586.) Dordraci. 8.; vid. Iac. Guil. Feuerlin Biblioth. symbol., P. II. in *Append.*, Sect. I. n. 89. p. 186. Sie stehet auch in Goldasti Polit. imperial., P. XXIX. n. 3. p. 1336. sq.

x) Unter dem Titel: *Acta Colloquii Montis Belligardensis*, quod habitum est, *A. C. 1586.*, *Praesente* illustriss. Principe ac Domino, Dn. FRIDERICO, Comite Wirtemberg. & Mombelgard. etc., inter clariss. Viros, D. *Iac. Andreae* — — & D. *Theodor. Bezam* etc. *Authoritate* praedicti *Principis* FRIDERICI etc. nunc *A. C. 1587.* publicata. *Haec Acta* candide & bona fide consignata, *vanissimos* de *hoc Colloquio* sparsos *rumores*, imprimis vero *Epistolam quandam*, vanitatibus & calumniis refertam, & typis excusam, abunde *refutans*; Tubingae, 1587. 4. Ausser dieser Originalausgabe sind noch zwey andere, in eben dem J. 1587. und 1594. zu Tübingen in Quart herausgekommen; ingleichen eine Teutsche Uebersetzung, eben daselbst 1587. 4. S. *Feuerlin.*, l. c., P. II. in *App.* Sect. I. n. 83. - 85. p. 185.

y) Sie führt den Titel: *Ad Acta Colloquii Montisbelgardensis, Tubingae edita*, Theodori BEZAE *Responsionis Pars prior: Editio II.*; Genevae, 1588. und *Pars altera: Editio I.*; ibid. eod. 4. Die dritte Ausgabe ist auch zu Genf, im J. 1588. in Großquart gedruckt worden. Ingleichen ist

in einem ſogenannten kurzen Begrif wider- J. Chr.
t). 1586

Auf dem weiter oben erwähnten Convente
üneburg [a]) waren auch Königlich-Eng-
Geſandte zugegen, welche, im Namen
Königin anſuchten, dem für ihren General-
verneur in den vereinigten Niederlanden,
Grafen von Leyceſter, in Sachſen gewor-
n Kriegsvolke behülflich zu ſeyn. Der
f von Leyceſter hatte nemlich, im Namen
Königin, den Grafen Adolf von Nue-
und Mörs, welchem der Churfürſt Ernſt von
) mit Hülfe des Herzogs von Parma, ſeine
Grafſchaft Mörs weggenommen hatte, zu
n Kriegsobriſten beſtellt, und Ihm aufgetra-
einiges Kriegsvolk in Niederſachſen zu
ben, und ſolches nach Holland zu führen.
Königin Eliſabeth aber hatte mit dem Kö-
von Dännemark gehandelt, daß Er dieſem
te ſeinen Sold auf etliche Monate auszahlen
. Der Graf von Nuenar und Mörs fieng
bald nach dem obgedachten Lüneburgiſchen
ſtentage, ſeine Werbungen an, und hatte
auch

man davon eine Teutſche Ueberſetzung, die zu Baſel im J. 1588. und 1589. in Quart herausgekommen iſt; S. *Feuerlin*, l. c., P. II. in *Append.* Sect. I. n. 86. & 87. p. 185.

Unter dem Titel: Iac. *Andreae* Epitome Colloquii Montisbelgardenſis, inter D. Iac. *Andreae* & D. Theodor. *Bezam* a. Dn. 1586. menſe Martio celebrati etc. etc. adiecta Refutatione ſolida Reſponſionis D. *Bezae* de Actis eiusdem Colloquii; Tubingae, 1588. 4. Und auch hievon hat man eine Teutſche, in eben dem Jahr zu Tübingen in Quart herausgekommene, Ueberſetzung; S. *Feuerlin.*, l. c., P. II. in *Append.* Sect. I. n. 88. p. 185.

S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 516.

J. Chr. 1586 auch einen ſtarken Zulauf, wie Er dann, in kurzer Zeit, auf 2000. Reuter, und zwey Regimenter Fußknechte in Niederſachſen zuſammenbrachte, denen Er die Gegend des Kloſters Lockum zu ihrem Sammelplatze angewieſen hatte, von da ſie ſich hernach weiter herunter nach Vechta und Wildeshauſen zogen. Weil aber der Graf verſprochen hatte, das Fußvolk mit den nöthigen Waffen zu verſehen, und dem ganzen Corps einen Monatſold auszuzahlen, ſich aber dazu kein Geld finden wollte; ſo wollte ſich das Kriegsvolk mit leerer Hofnung nicht länger
1. Oct. aufhalten laſſen, ſondern lief bey Wildeshauſen wieder auseinander; zumal, weil ſich auch das Gerüchte ausbreitete, daß die Spanier bereits bis nach Cloppenburg gekommen wären, und ſie mit Gewalt überfallen wollten, welches Vorgeben aber keinen Grund hatte. Da ſich nun die Leute zerſtreuet hatten, ſo begaben ſich auch die von den Grafen angenommenen Rittmeiſter, als Jobſt von Werder, Friedrich Schulte, und Friedrich Ranzau, des Hollſteiniſchen Statthalters, Heinrichs Ranzau, Sohn, der 400. Reuter zuſammen gebracht hatte, wie auch des Grafen zu dieſem Zuge beſtellter, Lieutenant, Johann von Plettenberg, in Sicherheit. Es ſchickten
m. Oct. aber um dieſe Zeit die Holländer zehen Kriegsſchiffe an den Ausfluß der Elbe unter Hamburg, um den Spaniern die Zufuhr von Proviant und Kaufmannsgütern, aus der Elbe nach Dünkirchen, abzuſchneiden; wie ſie denn auch einige ausgelaufene Schiffe plünderten, deswegen die andern nach Hamburg zurückfahren, und daſelbſt ihr geladenes Getreide verkaufen mußten b).

Ueber-

b) *Chytraeus, l. c.*, L. XXVIII. p. m. 778. & 779

ieberhaupt verurſachte der in den Nieder- J. Chr.
n noch fortdaurende Krieg, zwiſchen Spa- 1586
und den ſieben vereinigten Provinzen,
nachbarten Teutſchen Ländern nicht we-
Bedrückungen und Drangſalen. Unter
fiel, bald nach Anfang des Jahrs, der, im vo-
Jahr, aus den Spaniſchen in die Staati-
Dienſte getretene Obriſte, Martin Schenk,
eſtfalen ein, und überrumpelte die zum Erz- 17 Febr.
Cöln gehörige Stadt Werl, bey Gelegenheit
arinn entſtandenen Brandes. Seine Abſicht
war, ſich auch von dem dabey gelegenem feſten
ſſe Meiſter zu machen, und daſelbſt einen
Fuß zu ſetzen, damit Er von da aus um ſo
die ſchon längſt beſchloſſene Belagerung der
Neuß verhindern könnte. Nun brachte
er umliegende Adel wohl auf 4000. Mann
n Landvolke zuſammen, um dem Obriſten
ab die Stadt Werl wieder abzunehmen;
Er zog ihnen muthig entgegen, und ſchlug
nweit der Stadt, mit groſſem Verluſte,
m Felde. Er beſtürmte zwar auch hierauf
chloß ſehr heftig; aber der Commendant
n, Johann Werminkus, wehrte ſich,
ner Beſatzung, ſo tapfer, daß Er nichts
ten konnte. Weil Er nun in Erfahrung
, daß eine ſtarke Anzahl Spaniſcher und
Cölniſcher Truppen über den Rhein ge-
, und im Anzuge ſey, das Schloß zu ent-
Er aber beſorgte, daß Ihm der Rück-
ach Holland möchte abgeſchnitten wer-
o brach Er eiligſt mit ſeinem erbeuteten 28 d. m.
e und gemachten Gefangenen von Werl
chlug ſich durch ein Ihm entgegen gerücktes
iſches Corps durch, und kam glücklich nach
, wo Er über den Rhein ſetzte, und dann

J. Chr. 1586 weiter nach Holland gieng, wo Er von dem Grafen von Leyceſter mit groſſen Ehren empfangen, mit einer goldenen Kette beſchenkt, und zum Ritter geſchlagen wurde c).

In dem Erzſtifte Cöln aber, und beſonders um die Stadt Cöln herum, wurde das platte Land, durch die beſtändige Streifereyen der Freybeuter, von beiden Partheyen ſehr mitgenommen und verheert, alſo daß man, wegen der beſtändigen Raubereyen, nicht ſicher reiſen konnte, und die Reiſenden ſich haufenweiſe zuſammenſchlagen, und auſſerdem noch ein ſtarkes Geleit, auf ihrer Verſicherung, mitnehmen mußten. Und auch dieſes ſicherte ſie nicht allemal vor Raub und Mord; wie dann um dieſe Zeit ein trauriger Zufall bey dem, eine Stunde von Cöln gelegenem, Dorfe Junkersdorf ſich ereignete. Es hatte ſich nemlich, wegen der damaligen Unſicherheit der Straſſen, ein groſſer Haufen von einigen hundert Perſonen, von verſchiedenem Stande, Alter und Geſchlechte, bey dem Städtgen Zuchem im Herzogthume Jülich, verſammelt, um mit ihrem Fuhrwerke und Waaren, unter einer Bedeckung von 150. Jülichiſchen Soldaten, nach Cöln zu gehen. Als Sie nun bey dem Dorfe Junkersdorf ankamen, ſo fiel aus demſelben ein Haufen welſcher Speertreuter und Karabinen zu Roß und zu Fuſſe heraus, umringte die reiſende Leute, machte ihre Bedeckung nieder, und ermordete auch einen groſſen Theil dieſer unbewehrten Leute, wobey ſogar der ſchwan-

5. Jul.

c) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 773. Thuan. l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 221. u. paſſim. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. 638. ſq. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. p. m. 248. ſq.

Weiber und ſaugenden Kinder nicht J. Chr.
ont wurde. Man ſagt, daß auf drey- 1586
rt Perſonen, alt und jung, in dieſem Ueber-
ſollen ermordet worden ſeyn, und man fand
noch viele Erſchlagene in dem bereits
ſchoſſenem Korn, die Verwundeten aber
ie Cölner in ihre Stadt holen, und ſorgten
e Heilung; da hingegen jene Freybeuter
Wagen und Karren plünderten, und
em groſſen Raube davon giengen. Es
auch das Rauben und Plündern, um
erum kein Ende nehmen, ſolange der Graf
luenar, der obgedachte Martin Schenk
r Commendant von Neuß, Hermann
ch Kloet oder Clutius u. a. m. in dieſen
en, ihr Weſen hatten, indem Sie alles,
in Weſtfalen, als im Rheiniſchen Be-
mit Feuer und Schwerdt, verwüſteten und
rten.

Dieſe beſtändige Streifereyen veranlaßten den
rſten Ernſt von Cöln, den Herzog von
a, um ſeinen Beyſtand zu Wiedereroberung
er, im vorigen Jahr, von dem Grafen von
ar weggenommenen Stadt Neuß *) zu
, welcher dann auch, auf die vom König
panien, erhaltenene Erlaubniß, mit einem,
rſchiedenen Nationen zuſammen geſetzten
sheere von 16000. Mann zu Fuß und ei-
00. Reutern vor Neuß rückte, und die
berannte. Er nahm ſein Hauptquartier 10. Jul.
befeſtigten Kloſter Gnadenthal, wo Ihn
urfürſt Ernſt von Cöln, der Herzog von
, der Marggraf von Baden, und viele
rafen und Herren beſuchten, in deren Ge-

*) weitere oben in dieſem XIV. Bande der A. E. G., S. 332. f.

J. Chr. 1586 genwart Ihm der päbstliche Nuncius, Bischof von Vercelli, im Namen des Päbstes einen geweyheten Hut und Schwerdt, sowie der Kirche geleistete Dienste übergab. In der Stadt Neuß war der obgedachte Kloet, ein junger und tapferer Edelmann, der oberste Befehlhaber, und hatte, ausser 600. wehrhaften Bürgern, wenigstens 1000. geworbene Soldaten zur Besatzung, mit welcher Er einen muthigen Widerstand und verschiedene Ausfälle that, ehe die Belagerer ihre Batterien fertig hatten. Unter Andern hatte Kloet auf der Rhein-Seite vor der Stadt eine Schanze erbauet, selbige aber weil Er nicht glaubte, sie behaupten zu können wieder verlassen, worauf sie, durch einen Spanischen Hauptmann, mit Königlichen Truppen besetzt ward, die aber in einem Ausfalle von den Belagerten niedergemacht wurden. Allein der Herzog von Parma nahm sie hernach wieder in Besitz, und stellte auf dieselbe den gröstten Theil seines groben Geschützes, womit Er die Stadt beschoß. Nachdem Er nun von dieser Seite eine Oefnung in die Stadtmauer gemacht, und in einer Zeit von vierzehn Tagen den Graben ausgefüllt hatte; so forderte Er die Stadt zur Uebergabe auf. Die Belagerten hingegen verlangten, in Hofnung, indessen Hülfe zu erhalten, einen Waffenstillstand, der ihnen auch zugestanden wurde. Als nun der Herzog in eigener Person nahe an das Thor ritt, um die Belagerten zur Uebergabe zu bereden; richteten die Seinigen, an der andern Seite der Stadt, wider seinen Willen und Befehl, die Kanonen gegen die Stadt, und fiengen an zu schiessen, worauf die Belagerten ein Gleiches thaten, also daß darüber der Herzog in die gröste Lebensgefahr gerie-

am Er noch unbeſchädiget in ſein Lager J. Chr. 1586

achdem dieſer Tumult war geſtillet worden;
er Herzog den Belagerten nochmals gu
ingungen wegen der Uebergabe anbieten,
ckte ſie, ihnen, durch einen Trompeter, ſchrift- 24. Jul.
dem Er einige Officiers und einen churs
hen Rath nachſandte, um an der Pforte
tſchlieſſung der Beſatzung zu erwarten,
damals noch nicht, ſondern erſt am folgen-
e erfolgte. Indeſſen hatte Kloet die ganze
ung und Bürgerſchaft verſammelt, ihnen
Herzog angebotenen Bedingungen eröfnet,
darüber um ihre Meinung befragt, wobey
aber verlauten ließ, daß Er willig und
ey, die Stadt bis auf den letzten Blutss
t zu vertheidigen, welcher Meinung Alle
beyſtimmten. Man ließ alſo dem
zurück entbieten: „Neuß ſey eine freye 25. m.
che R. Stadt, die den König von
uien mit nichts beleidiget hätte; mithin
derſelbe ſowohl, als der Churfürſt von
an Sie nichts zu ſuchen, und Sie könne
erhaupt, ohne Vorwiſſen des Kayſers,
ner Uebergabe verſtehen, ſondern müßte
ngere Friſt haben, um dem Kayſer und
i Herren ſolche Neuerungen erſt zu mel-

Durch dieſe Antwort wurde der Her-
r entrüſtet, und ließ daher die Stadt von
mit dreißig Kanonen ſo heftig beſchieſſen,
on die Mauren und einige Thürme nie-
boſſen wurden, worauf Er Sturm laufen
nd einige eingeſtürzte Thürme einnahm.
elagerten bemüheten ſich zwar, die Spa-
raus wieder zu vertreiben; allein ihr
ndant, der tapfere Kloet, wurde dabey

J. Chr. 1586 in einem Schenkel, oder, nach andern, in die Hü verwundet, worüber die Besatzung den Mu sinken ließ.

26. e. m. Den Tag darauf, wie die Belagerten sich über die Ergebung berathschlagten, kam einer muthet Feuer in einen Pulvervorrath, der a einem Thurm lag, und zündete die in der Nä liegenden und mit Stroh gedeckten Häuser an, an da das Feuer, durch einen entstandenen Wind sich durch die ganze Stadt verbreitete, und sie gr stentheils in die Asche legte. Da nun die Bürge mit Löschung der Feuersbrunst beschäftiget wa ren, und die Besatzung sich auch zertheilte; so ließ der Herzog an zween Orten Sturm laufen, wobey die Stadt erobert, die Besatzung m auch gröstentheils die bewehrte Bürgerschaft, ohne Verschonen, niedergemacht, und alles ausg geplündert wurde. Der an seiner Wunde im Bette liegende Kloet, ob Er gleich bat, daß man mit Ihm, als einem Obristen, nach Kri brauch verfahren sollte, wurde von einigen niſchen Soldaten, unter dem Vorwand Er ein R. Aechter und also vogelfrey se dem Bette gerissen, und nebst noch zween leuten, und dem reformirten Prediger stoph Fosser aus Oppenheim, zum Fens aus gehenkt, wo Sie solange hangen blieben Sie mit dem Hause verbrannt waren. Herzog von Parma war indessen mit diesem fahren übel zufrieden, und ließ deshalb die Gr lin und zwey Schwestern des unglü Kloets, frey und ohne alle Gefahr, nach seldorf bringen. Das ausgebrochene dauerte bis in den zweiten Tag, und ver fast die ganze Stadt, die Anzahl aber d dieser Eroberung durch das Schwerdt und

jekommenen Einwohner, ohne die Beſa- J. Chr.
belief ſich auf 2000. Perſonen. Hierauf 1586
jab der Herzog von Parma die bis auf einen
tel verbrannte und ganz verödete Stadt
Churfürſten Ernſt von Cöln, und zog ſich
einer Armee nach Meurs, deſſen und der
öſſer Alpen und Krakau Er ſich bemäch-
, und alsdann die Belagerung von Rheins 13 Aug
ſen anfieng, worinn Martin Schenk und
Morgan, ein Engliſcher Obriſter, mit
Engelländern und andern Truppen in Be-
ung lagen, und mit Vorrathe genugſam ver-
waren; deswegen Er, im folgenden Monat, m. Sept.
Belagerung in eine Bloquade verwandeln
e, und ſich in die Niederlande zurückzog b).

Chytraeus, l. c., L. XXVIII. p. m. 774. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 122. ſq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 640.-642. *Sebadaeus*. l. c., P. III. L. XI. §. 7. 8. & 11. p. m. 250.-253. & 254. Graf von Rhevenhüller, l. c., ad h. a. p. m. 454.-457. Fam. *Strada* de Bello Belgico, Dec. II. L. VIII. p. m. 635. - 649. *Edit. Moguntin.* de A. 1651. in 4. Eman. von Meteren Beſchreib. der Niederländ. Geſchichte; Amſterd. 1633. fol.) L. XIII. p. 274. ſq. Wagenaar's) allgem. Geſchichte der Vereinigten Niederlande, T. III. L. XXIX. §. 31. p. 520. ſq. -f. Renerus *Budelius* de Monetis & re numa- ia; (Colon. Agripp. 1591. 4.) L. I. n. 27. ſq. - 6. ſq. und Köhlers Münzbeluſtig., P. VII. n. 9. - 65.-72., an welchen beiden Orten eine Ab- ildung von den, in dieſer Belagerung, von dem Commendanten Kloet, aus Zinn geſchlagenen Noth- lippen zu ſehen iſt. *Adde*: Viererley Warhafftige Zeitung, ſo ſich in dieſem 1586. Jar, zugetragen hat. : : : Die dritte, von der unchriſtlichen, unerhörten, Erſchrecklichen und Tiranniſchen Mörderey, ſo geſchehen iſt, zu Junkersdorff bey Cölln über die Gülchiſche Convoy, oder Geleydt. Die Vierte

Zei-

J. Chr. 1586 Diese abermalige Einrückung der [illegible] schen Kriegsvölker auf den Teutschen [illegible] den, und die darauf verübten Thätlichkeit[illegible] dem Landgrafen von Hessen Anlaß an[illegible] Ludewig, als Schwäbischen Kreis[illegible] zu schreiben, und Ihm vorzustellen, daß [illegible] rige Fahrläßigkeit, Kleinmüthigke[illegible] Spaltungen der R. Stände diesen [illegible] Gästen Anlaß gäben, und noch m[illegible] machten, diese Lage der Sachen zu be[illegible] und würde es hiebey nach dem gemeinen Sp[illegible] worte gehen: Gelegenheit macht Diebe. [illegible] andere Fürsten schrieben an den vorgedach[illegible] Ludewig, und erinnerten Ihn, darauf zu[illegible] ken, wie dieser Jammer und Elend vom R. [illegible] abgewandt werden könnte. Allein so drin[illegible] auch die Gefahr war, so fand doch der Herzog [illegible] rathsam, den beiden Churfürsten von Sachsen [illegible] Brandenburg hierinn vorzugreifen, welche[illegible] Kayser deswegen Vorstellungen gethan ha[illegible] Es war nemlich bey Zeiten Kund worden, daß [illegible] Churfürst von Cöln in Person zu dem Herzog [illegible] Parma nach Brüssel gereiset war, und Ihm [illegible] lich die grosse Noth seines Erzstiftes vorgestel[illegible] te, mit dem Anhange, daß Er von seinem Brud[illegible] dem H. Wilhelm von Bayern, weiter keine Hü[illegible] an Volk und Gelde, zu Behauptung seiner Ch[illegible] würde, zu hoffen hätte. Wenn Er also [illegible] von Spanien weiter keine Hülfe zu erwar[illegible] hätte, so wäre Er gesonnen, lieber sein Erzbis[illegible] thum von Selbst wieder aufzugeben, welch[illegible]

In

Zeitung. Von der Belägerung, Eröberung Plünderung und grosser Blutvergiessung, so in In der Stadt Neuß zugetragen, im Erzstift Cölln; Gedruckt zu Cölln, durch Nicla Schreiber, s. a. 4. 2½ Bogen stark.

beſſere Ehre bringen würde, als wenn Er durch feindliche Gewalt, entſetzt werden 1586.
Allein es möchte alsdann leicht ein Anderer die Stelle kommen, der dem König von nicht ſo zugethan ſeyn würde, als wie aus dem Hauſe Bäyern. Da Ihm nun von Parma einen baldigen Beyſtand zur Eroberung von Neuß verſprach, und ſolche gedacht, vor der Zeit bekannt wurde; ſo den deshalb die beiden obbenannten Churund einige andere Evangeliſche Fürſten und an den Kayſer, und beſchwerten ſich, daß fürſt Ernſt von Cöln abermals ein fremdes Volk auf den Teutſchen Boden gegen eine Stadt führen wollte, welches Sie nöthigen ſich derſelben mit allen Kräften anzunehmen und ſie mit Volk und Lebensmitteln zu verſehen, wofern der Kayſer die Einrückung obenden Kriegsvolkes nicht verwehrte. Allein war auch alles, was geſchah; dann der Kayſer ſpeiſete die Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten mit den gewöhnlichen leeren Vertröſtungen ab, daß Er nichts wider den Religionsfrieden verhängen laſſen wollte, womit ſich die begnügten, und ruhig zuſahen, daß der H. von Parma die Stadt Neuß wegnahm *).

Das Churfürſtliche Collegium verlohr in dem Jahr, ſein älteſtes Mitglied, an dem Churfürſten Auguſt von Sachſen. Derſelbe hatte, im vorigen Jahr ſeine Gemahlin, Anna, (1585. 1. Oct.) des Chriſtians des III. von Dännemark Tochter, mit welcher Er fünfzehn Kinder, und darunter neun Söhne, erzeugt hatte, an der Peſt gebüßt. Bald darauf verlobte Er ſich zu Torgau (8. Nov. a. c.)

*) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 69. p. 100. Köhler, *l.* paulo ante *c.*, P. VII. p. 67. ſq.

J. Chr. 1586 gau, auf Anrathen und Betrieb des Chur-
fiens Johann Georg von Brandenburg, a
des Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Prinz
Tochter, Agnes Hedwig, und vermählte si
3. Jan. 1586. hierauf mit Ihr zu Dessau, obgleich diese Prin-
zeßin noch nicht volle dreyzehn, der Churfürst
aber schon sechzig Jahre alt war, welchem Hoch-
zeitfeste, ausser dem Bräutigam und der Brau
noch achtzehn andere chur- und fürstliche Per
sonen beywohnten. Bey der Gelegenheit legte die
Braut bey dem Bräutigam eine Fürbitte ein
den gewesenen Professor der Arzneygelahrheit a
Wittenberg, Caspar Peucer, ein, welcher wegen
des daselbst, und in Chur-Sachsen, befindlichen
ten Cryptocalvinismus, seit zwölf Jahren
anfangs zu Rochlitz, hernach zu Zeitz, und
zu Leipzig, gefangen gesessen †), daß er
in Freyheit gesetzt werden möchte, welches
Churfürst August bewilligte, und die
nöthigen Befehle ergehen ließ, worauf sich
nach Dessau begab, die reformirte Reli
sentlich annahm, und sich noch 16. Jahre lang
bis an seinen Todt, bey den Fürsten von
aufhielt. Nach vollzogenem Beylager erfo
Heimführung der neuen Gemahlin nach
den, wo Churfürst August mit Ihr seinen
12 Jan. 16 e. m. tigen Einzug hielt, und bald hernach seine
Prinzeßin Anna an seinen Vetter, den
H. Johann Casimir zu Sachsen-
vermählte, welche Heirat aber nachmals
11 Febr. glücklich ausfiel. Allein eine kurze Zeit
wurde der Churfürst August auf dem S
Moritzburg, wohin Er sich mit seiner
Gemahlin, der Jagdlust halber, begeben

†) S. im IX. Bande der N. T. S.
S. 254. f.

vom Schlage gerühret, und zwar ſogleich J. Chr.
resden zurückgebracht, ſtarb aber daſelbſt 1586
nſelben Abend, im 60. Jahr ſeines Al- d. 2.
d 33. ſeiner Regierung, und wurde hier- 15 Merz
Freyberg beygeſetzt. Er hatte zu ſeinem
olger ſeinen ſechſten Sohn, Chriſtian
als welcher von ſeinen neun Prinzen, bey
Abſterben, noch allein übrig war.

hurfürſt Auguſt war ein frommer Fürſt,
) kurz vor ſeinem Tode die Bibel innerhalb
Wochen, und die Werke des D. Luthers
dreißig Wochen durchgeleſen und auf
Kordienformel, ehe ſie zu Stande gekom-
ber 80000. Thaler verwendet hat. Er
ey ein Herr von einem aufrichtigen Ge-
e Charakter, und leutſelig und gnädig
ne Unterthanen, daß Er daher mit Recht
ruch eines Vaters des Vaterlandes ver-

Er war ferner ein Herr von groſſer Wiſ-
t, Klugheit und Anſehen nicht nur im
ſondern auch auſſer demſelben. Da Er
Hofe Kayſers Ferdinand des I. gröſten-
r erzogen worden; ſo iſt Er dem Erzhauſe
eich beſtändig treu und ſehr ergeben ge-
welches ſich bey aller Gelegenheit geäuſſert
b aus demjenigen, was bisher an verſchie-
rten in dieſer K. Geſchichte vorgekom-
utlich abzunehmen iſt, da man nicht leicht
wird, daß unſer Churfürſt an etwas, ſo
ayſerlichen Hofe unangenehm ſeyn konn-
theil genommen, ſondern immer die Sa-
ch dem Wunſche deſſelben zu lenken, und
Abſichten zu befördern geſucht habe. So
Evangeliſch Er auch ſonſten war, und ſo
Religionsbedrückungen den Proteſtan-
ten

J. Chr. 1586 ten damals immer sich vermehrten; so wollte doch niemals zu gewaltsamen Gegenmitteln rathen, oder die Hand bieten, sondern ließ es bey schriftlichen Vorstellungen oder Fürbitten bewenden, deren man am Kayserlichen Hofe schon gewohnt war, und soviel man für gut hielt, darauf achtete; deswegen aber wurde Er auch ohne Zweifel, von allen Catholischen Fürsten seiner Zeit, im höchsten Werthe und Verehrung gehalten, und Ihm sogar von den Feinden der evangelischen Religion das Prädikat des glorwürdigsten Fürstens selbiger Zeit beygelegt. Während seiner Regierung hat Er nicht nur sein Land mit ansehnlichen Stücken vermehrt, sondern auch innerlich wohl eingerichtet; wie Er dann zuerst das Geheime-Raths-Collegium angelegt, und seinen Churprinzen, und nachmaligen Nachfolger Christian zum Präsidenten darüber bestellet hat. Von der Chymie hatte Er die vollkommenste Kenntniß *), und war dabey auch ein vortreflicher Hauswirth. Er pflegte immer einen Sack voll Kerne von dem besten Obste bey sich zu führen, die Er hin und wieder stecken, und also das Land mit den fruchtbarsten Bäumen, den Nachkommen zum Besten, anfüllen ließ. Ungeachtet seines prächtigen Hofstaates und grossen Aufwandes machte Er doch keine Schulden, sondern hinterließ seinem Nachfolger siebzehn Millionen baares Geldes in der Schatzkammer. Sein Name ist daher in Sachsen noch immer in dem gesegnetesten Andenken, und Sachsen verehrt Ihn als Einen seiner

*) Verschiedene hievon gesammlete artige Nachrichten findet man in Köhlers Münzbelustig., P. XVI. n. 1. p. 5. - 8.

der beſten Regenten, die das Land beherrſchet J. Chr.
haben). 1586

Auſſer

) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 772. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIV. p. m. 114. ſq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. 636. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. §. 1. p. m. 243. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. II. ad h. a. p. m. 454. Müllers Sächſ. Annales, ad aa. 1585. & 1586. p. 189. ſq. & 192. ſq. J. C. Beckmanns Anhalt. Hiſt., P. V L. III. c. 1. §. 10. p. 192. und A. F. Glafey Kern der Sächſ. Geſchichte; (Frankf. und Leipz. 1737. 8.) L. I. c. 14. §. 4. & 5. p. 241. - 244. Cf. Barthol. *Clamorini* kurze Erzehlung : : von dem : : Leben : : Regierung und : : Abſterben : : Churf. Auguſti zu Sachſen; Dresden 1586. 4. *Eiusdem* Beſchreib. der : : Begegnniſſen : : und Begräbniß Chf. Auguſti zu Dreßden und Freyberg; Budiſſin, 1586. 4. Frid. Gotth. *Gotteri* Hiſt. Saxoniae, tempore *Auguſti* Electoris, Ienae. 1708. 4. Mich. *Boiemi* Or. in funus *Auguſti*, El. Saxon., Lipſ. 1586. 4. in calce *Eiusdem* Vitae Alberti animoſi, D. Saxon. p. 107. - 156. Iac. *Furmani* Or. fun. de *Auguſto*, El. Saxon. Lipſ. 1586. 4. Io. *Clingeri* Or. de *Auguſto*, El. Saxon. Lipſ. 1612. 4. Henr. Aug. *Schumacheri* Progr. de *Auguſto I.* (El. Sax.) ob meritorum in rem ſacram & civilem admirabili, Lipſ. 1752. 4. und Sechs und Vierzig Leichpredigten, : : bey den Begrebnüſſen und : : Begegnüſſen des Churf. AVGVSTI zu Sachſen ꝛc. : : und Seiner Gemalin ANNA, gebornen aus Königl. Stamm Dennemark ꝛc., durch Ihre Churf. Gnaden *Profeſſorn*, Hofeprediger, Superintendenten und andere vornehme Kirchendiener dieſer und etlicher benachbaren Landen ꝛc.; Leipzig, 1588. 4. Noch mehrere Schriftſteller von dem Churf. Auguſtus und ſeiner erſten Gemahlin, der Churfürſtin Anna, findet man angezeigt in Ge. Chph. Kreyſigs Hiſtor. Bibliothec. von Ober : Sachſen, P. I. cap. 8. & 9. p. 111. - 116. edit. noviſs., und in B. G. *Struvii* Biblioth. Saxonica; (Halae, 1736. 8.) P. II. Sect. III. §. 79. & 80. p. 573. - 582.

J. Chr. 1586 Auſſer dem Churfürſten von Sachſen ſ
ben in dieſem Jahr noch drey regierende R
ſten, deren in dieſer R. Geſchichte ſchon m
mals erwähnt worden, und die einen guten N
ruhm in der Geſchichte hinterlaſſen haben. D
Anfang machte Eberhard Holle, Biſchof
Lübeck, Adminiſtrator des Hochſtifres Verd
und Abt und Herr des Hauſes zu S. Michael
in Lüneburg, welchem Chyträus den lobſprech
eines Liebhabers und Beförderers der reinen
Religion, der Gerechtigkeit und aller guten
Künſte beygelegt. Der Kayſer hatte Ihn zu ſo
nem Commiſſarius ernannt, um die Streitigk
ten zwiſchen dem H. Chriſtof von Mecklenburg
und deſſen Bruder, dem H. Ulrich, auch Brud
ders-Sohne, H. Johann, gütlich beyzulegen,
und Er war deswegen nach Lüneburg gereiſ
um daſelbſt die Unterhandlung vorzunehmen. D
Er aber ſchon ſeit einiger Zeit kränklich war, und
ſeine Schwachheit überhand nahm; ſo ſtarb Er
5. Jul. daſelbſt, und ward in dem daſigen Kloſter zu
S. Michael begraben, nachdem der Convent
noch vor ſeiner Beerdigung, den Conrad von
Bothmer zu ſeinem Nachfolger erwählt hatte.

Was das Bisthum Lübeck betrift, ſo hat
te daſſelbe, ſeit den Zeiten der Reform
bey der öftern Abweſenheit der Biſchöfe
an ſeinen Rechten, Gütern und Eink
eingebüßt, und beſonders lebte die Stadt L
mit dem Domkapitel in beſtändigem S
ſchränkte deſſen Rechte ein, und entzo
verſchiedene Güter und Einkünfte. U
dieſen beſtändigen Neckereyen und Plünd
gen für das künftige vorzubeugen, hie
Domkapitel für das beſte Mittel, zu
neuen Biſchof einen Prinzen aus einem
Lan

n Hauſe zu erwählen, von deſſen Vater und J. Chr.
vandten es hoffen durfte, unterſtützt zu 1586
n, um ſeinen verfallenen Sachen wieder auf-
en. Und dieſe Stütze glaubte das Domka-
an dem Fürſtlichen Hauſe Holſtein-Got-
ſowohl wegen der Nachbarſchaft, als auch
Lage deſſen Landes halber, welches das
hum faſt ganz einſchloß, vorzüglich zu fin-
Ohnehin hatte ſich auch der damalige H.
f von Holſtein-Gottorp, ſeit geraumer
er, viele Mühe gegeben, das Bisthum Lü-
für Einen ſeiner Söhne zu erhalten, und
, bereits im J. 1573., ſeinen älteſten Sohn,
Prinzen Friedrich, dem Domkapitel zu ei-
Coadjutor des damaligen Biſchofs Eber-
empfohlen, wobey Er demſelben verſprach,
zu ſorgen, daß Ihm das von den Lübe-
Entzogene zurückgegeben werden ſollte.
un der Fall ſich ereignete, daß der B. Eber-
ſtarb, ſo poſtulirte das Domkapitel des 16 Sept
ten H. Adolfs dritten Prinzen, Johann
f, zu ſeinem Biſchof, der bereits im vori-
Jahr, auch zum Erzbiſchof von Bremen
poſtulirt worden *). Weil aber der neue
of damals noch minderjährig und erſt eilf
alt war, und ſein Herr Vater bald darauf 1. Oct.
; ſo vollzog ſein älterer Bruder, der nun- 10 c. m.
regierende Herzog von Holſtein-Got-
, Friedrich, die getroffene Kapitulation
verbürgte ſich, nebſt acht vornehmen Hol-
iſchen Edelleuten, für ſeinen unmündi-
Bruder. Unter andern aber wurde in dieſer
itulation die Verſicherung gegeben, es da-
u bringen, daß der Rath zu Lübeck die, un-
e vor drey Jahren, thätlich eingenommene
Dom-

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 336.

J. Chr. 1586 Domprobſtey, nebſt etlichen dazu gehörigen Hö-
ſen, wieder zurückgeben, und auch einige an-
entriſſene Güter wieder herbeygebracht, u
die darauf verwandten Koſten erſtattet wer
ſollten g).

Um das Bisthum Verden bewarb ſich
Julius von Braunſchweig-Lüneburg-Wo
fenbüttel für ſeinen zweiten Sohn, den Ihr
zen Philipp Sigmund, welcher auch von dem
16 Sept Domkapitel, zu ſeinem Biſchof poſtulirt wurde.
Die mit Ihm geſchloſſene Kapitulation, und re
von Ihm noch auſſerdem gegebene Nebenverſi
20 e.m. cherung ſind zu Stolzenau datirt, hiernächſt aber
d. e. ſtellten auch noch ſein Vater und ſein älteſter
Bruder, der B. Heinrich Julius zu Halberſtadt,
über deren Feſthaltung eine Aſſekuration aus. In
dieſer ſeiner Kapitulation und Reverſe verſprach
nun der neue Biſchof: 1) daß Er die Beſtäti-
gung ſeiner Poſtulation und die Regalien, auf
ſeine Koſten, von der höchſten Obrigkeit aus-
würken, und ſich der Adminiſtration des Hoch-
ſtiftes, es geſchehe dann mit gutem Willen des
Domkapitels, nicht eher annaſſen wolle, bis
vor Er nicht ſich zur biſchöflichen Würde ſo
geſtalt qualificirt hätte, daß es dem Domkapitel
und Stifte Verden unverweislich und ohne
Schaden ſeyn ſolle. 2) Nach erlangter Be-
ſtä-

g) *Chytraeus*, l. c., L. XXXVIII. p. m. 773. *Lu-
dorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 646. Joh.
Henr. Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Hol-
ſtein. Hiſtorie, P. I. p. 675. 682. ſq. in der No-
te f) pag. 692. & 695. in den Noten e) – i)
und Meine Diſſ. de *Friderici*, Dan. & Norw.
Principis hereditarii, iuſta & legitima Poſſeſſio-
tione in Adiutorem Epiſcoparus Lubecenſis, etc.
(Helmſtadii, 1758. 4.) Sect. I. §. 10. p. 25. &
& *plures Scriptores* ibi *citatos*.

gung und Regalien wolle Er ſeinen Eintritt J. Chr.
Stadt Verden, und Süderende †) halten, 1586
biſchöflichen Eid leiſten, und dagegen von
Ritterſchaft, den Städten und Ständen
Stiftes die gewöhnliche Huldigung einneh
auch die Statuten der Kirche zu Verden,
ittickel ſeines Eides, und was ſeine Vorfahr
die Biſchöfe, dem Domkapitel verſiegelt
verſchrieben hätten, fürſtlich und ehrlich hal
ingleichen die Stifts = Ritterſchaft und
dſchaft, nebſt den übrigen Unterthanen, wi
Recht und altes Herkommen, nicht beſchwe
noch beſchweren laſſen. 3) Verſprach Er,
Empfang der Regalien, die Stiftspri
ien vom Kayſer, auf ſeine Koſten, beſtä
zu laſſen, und alsdann das Stiftshaus Ro
urg und den Hof zu Verden in Beſitz zu
nen, und ſie nicht in andere Hände kommen zu
, ſondern nebſt allem Zubehör, laut des darüber
teten Inventariums, in vollkommenem
nde zu erhalten, und dem Domkapitel zu
te treulich zu verwahren; nicht weniger
den Stiftshof zu Lüneburg, auf ſeine Ko
, wieder zu bauen, die daſigen Sülzgüter
andere Gerechtigkeiten in Acht zu nehmen,
ts davon abhanden kommen zu laſſen, und
davon veräuſſerte, nach Vermögen, wieder
ey zu bringen. 5) Erlaubte Er dem
kapitel, den verpfändeten Stiftshof zu
ſten, mit allem ſeinem Zubehör, einzulöſen,
demnächſt beſtändig zu behalten.

Ferner

† Die Stadt Verden wird in die Alte = und Süder-Stadt abgetheilt, welche Letztere hier unter Süderende verſtanden wird.

J. Chr. 1586 Ferner verspricht der neue Bischof 6) die Stiftsholzungen fleißige Aufsicht halt lassen, daß sie nicht verwüstet würden; 7 Stiftsleute in der Verdermarsch mit übe sigen Schafstriften nicht zu beschw 8) keine neue Feuerstätte anbauen zu und die, ohne Wissen und Willen des Do pitels bebaueten, mit dessen Consens, abzuschaffen; 9) die vom Stifte versetzten ausgethanen Zehenten und Güter, auf Kosten, wieder zur bischöflichen Tafel zu gen, und die Rottzehenden abzuschaffen doch sollten die, von seinen Vorfahren, dem D kapitel versetzten und zugeeigneten Zehenten selben ferner bleiben, und nicht können eing werden. 10) Versicherte Er dem Domk seine, von langer und undenklicher Zeit her, brachte Jagdgerechtigkeit im Stifte Ve nach der bezeichneten Gränze; ingleichen freye Fischerey in der Weser und Aller dur ganze Stift. 12) Wird bestimmt, wie es den Diensten der Burgveste, wenn an de stung des Hauses Rotenburg gebauet w ingleichen mit den andern zu diesem Hause rigen Diensten gehalten werden solle. Fä auch 13) an eine oder mehr Personen des D kapitels, der Ritterschaft und Stände Forderung oder Anspruch hätte; so soll nicht mit der That verfahren, sondern es zu licher oder rechtlicher Erörterung des D kapitels und der Landschaft, vermöge der ter dem B. Eberhard, aufgerichteten dischen Verträge kommen lassen. 14) Er die Herren des Domkapitels in ihrer J dicktion über das Süderende, auch die, so laturen, Dignitäten und Archidiakonate b

chen ſowohl den Obedientiarius zu Wittels, 3 Thr.
n andern Orten, auch den itzigen Turnarius, 1586
em Gerichtszwange, Präſentations- und
tions-Rechten u. ſ. w. nicht beſchwe-
ſondern vielmehr fürſtlich ſchützen; ingleichen
eine Dignitäten des Stiftes, die Er zu
en hätte, an Andere, als emancipirte Ca-
os vergeben; und 16) ſich nicht unterfan-
die Präbenden, Vikarien und Kirchen,
den päbſtlichen Monaten erlediget wür-
u conferiren, ſondern demjenigen, der ſolche
Pabſte erlangt hätte, in ſeinem Rechte und
Beſitze beförderlich zu ſeyn, wie auch in
ordinario den jedesmaligen Turnarius an
Iure nominandi oder *conferendi* nicht zu hin-
oder zu beſchweren.

Hiernächſt giebt der neue Biſchof in ſeiner
tulation die Verſicherung, daß Er 17) die
ſchnede, (Gränze,) des Stiftes, und was
iſchöflichen Tafel und zum Stifte gehöre,
em Weſen, unbeſchwert erhalten, und die
n Landesirrungen, auf ſeine Koſten, un-
nt berichtigen; auch 18) ſein Beſtäti-
recht an der Abtey zu Lüneburg, zum
und neuen Kloſter, und übrige Rechte an
andern angehörigen Klöſtern dergeſtalt in
nehmen wolle, daß davon nichts entzogen
n ſolle; das Entzogene aber wolle Er auf ſeine
en wieder herbey bringen. 19) Die we-
r krummen Grafſchaft und auch alle an-
am K. G. itzo anhängige, oder künftig an-
g zu machende Proceſſe, wie auch die Ko-
zur Unterhaltung des K. G., und Beſu-
g der Reichs- und Kreistage, ſoviel ſolche
Stift Verden belangen, wolle Er aus ſeiner
mer, ohne des Stiftes Beſchwerung, berich-

J. Chr. 1586 tigen, und seine Hofhaltung, nach Propor der Einkünfte des Stifres und der bischöfl Tafelgüter, einrichten, auch deshalb die Sch unterthanen nicht beschweren. Ferner 20) verpflichtet Er sich, keinen Landtag, Vorwissen und Belieben des Domkapitels zuschreiben und zu halten, viel weniger die U terthanen mit einigen Schatzungen, ohne lige Bewilligung des Domkapitels, der terschaft und Landschaft, zu belegen, allen hergebrachten Privilegien und Land bräuchen keine neue Anordnungen zu Er wolle auch 21) im Stifte eine gute und die von Alters her gebräuchlichen Hofger jährlich halten, und diese, nebst seinem und Räthen, die Er mit des Domkapitels sen und Willen dazu verordnen werde, zween Domherren, dem Syndikus des kapitels, und mit zween von Adel aus terschaft besetzen. 22) Seine Drosten, leute, Vögte und Diener aber sollten Ihm wegen der Abnutzung, und dem pitel wegen des Eigenthums, getreu zu seyn, schwören und angeloben; wie auch 23) Keinen zu seinen Kanzlern, Drosten, Amtleuten, und Vögten der Schlösser und Höfe, ohne des Domkap Bewilligung, annehmen, und die Drost Amtleute, aus dem Domkapitel und der schaft, mit Jenes Wissen und Willen, wolle. Gleichergestalt sollten 24) die Dros Amtleute die Brüche der Leute auffumm sen, und alsdann, mit Zuziehung zweyer telspersonen, das Verbrechen untersuchen nach Befinden bestrafen, oder davon losspre Die Leute aber sollten 25) alle Woche

Das

niſſe leiſten, und nicht ſchuldig ſeyn, zuſam- J. Chr.
genommene Wochen zu dienen. 1586

Weil auch 26) das Domkapitel berechtiget ſeine Meyer ſelbſt pfänden zu laſſen: ſo Er daſſelbe bey ſolcher Gerechtigkeit und ebrachtem Gebrauche, ferner bleiben laſſen, s dabey ſchützen. Und da Ihm 27) gemel worden, daß manche, Ihm, dem Domkapi der Kleriſey und Andern zugehörige Meyer, e gutsherrlichen Conſens, ihre innhabende e, Hufen oder etliche Stücke Landes, vera ſt oder verpfändet hätten, woraus Sie, nem der Biſchof und die andere Benannte, einen ſerlichen Schaden und Abgang an ihren eyer, Gütern und Zinſen bereits erlitten hät und noch gröſſern künftig beſorgen müßten; ſo n Sie befugt ſeyn, und die Macht haben, alle ſen, Höfe, Aecker, Stücke Landes oder güter, die von ihren Meyern und Leuten, e gutsherrlichen Conſens, verkauft oder egt worden, ohne vorhergehende Klage und beförderung, auch ohne Erſtattung des fgeldes oder Pfandſchillings, anzugreifen nach ſich zu nehmen, auch damit zu ſchal und zu walten, wie es Ihnen, als den Guts en, am beſten gutdünken würde. Weiter s 28) wolle Er den Domprobſt, die Prälaten, diakonen, und geiſtliche und weltliche toren und Präſentatoren, welche Pfarre en zu verleihen haben, oder ſonſt die Sente Synodos, wegen ihrer Dignitäten oder aturen, zu halten, berechtiget ſeyen, an Collationen, Präſentationen und den en, nebſt dem Strafrechte, künftig nicht nen, ſondern Sie dabey ſchützen und hande n. Auch wolle Er 29) allen und jeden geiſt-

J. Chr. 1586 Andern zu warten, zu Verden, Bremen, neburg, oder einer andern gelegenen benach ten Stadt, wohin Sie vom Domkapitel dert werden möchten, in eine ehrliche Herberg Innlager sich begeben, daselbst, nach J gersrechte und adelichem Gebrauche, rechtmäßiges Innlager halten, und daraus weichen wollten, bevor nicht die Mängl Gebrechen, weshalb Sie zur Leistung g dert worden und eingetreten seyen, vo Fürsten, laut seiner Obligation, seyen abge und in Richtigkeit gebracht worden.

Ausser dieser Kapitulation stellte de Philipp Sigmund dem Domkapitel noc 20 Spt Nebenversicherung gleichfalls zu Stolz aus, worinn Er, bey seinen fürstlichen W den, Ehren und wahren Worten, gege Domkapitel, sich verpflichtete: 1) daß Er selbe und ihre Nachkommen, sammt dem S te Verden, mit allen geistlichen und weltl Unterthanen, bey der angenommenen Lehn A. C., nicht allein ungeirret lassen, sonder auch dabey gegen Jedermann, auf seine Ko jederzeit schützen, handhaben und verte und, so oft es nöthig seye, es vom Domk verlangt werden würde, dabey fürstlich verth gen, auch die Kirchen und Schulen, zu A breitung des göttlichen Namens und Wortes, allem Fleisse befördern wolle. 2) Versprach noch weiter, die Domherren zu Verden und andere geistliche Personen daselbst, die sich b vor, nach GOttes Ordnung, in den heiligen E stand begeben hätten, oder sich noch künftig d ein begeben würden, bey dem Ehestande je zeit zu schützen, Sie auch bey ihrem Wohlh de, Präbenden und allen andern geistl

ern und jährlichen Einkünfeen, nebſt aller J. Chr.
chtigkeit und Zubehör, zu vertheidigen und 1586
andhaben. Endlich 3) verpflichtete Er
ochmals, daß, bevor Er nicht die Beſtäti-
g ſeiner Poſtulation und die Regalien übes
Stift Verden, von den höchſten Obrig-
n, erlangt, und ſich zur biſchöflichen Wür-
ualificirt gemacht hätte, Er ſich der Ver-
:ung des gedachten Stiftes, ſammt allen und
jährlichen Stiftshebungen, Einkünften,
zungen, Gerichten und Gerechtigkeiten,
ll nicht unterziehen wolle, es geſchehe
t mit gutem Willen des Domkapitels;
rn daß Er bis dahin, und bis Er ſeinen bi-
flichen Eid geleiſtet hätte, die Regierung
Stiftes, mit dem Hauſe Rotenburg, und
n Städten und Flecken, ohne alle Einrede
Verhinderung, dem Domkapitel zu Verden
aſſen wolle.

Was nun noch die, von dem Vater des
n Biſchofs, dem H. Julius zu Brauns
eig ⸗ Wolfenbüttel, und deſſen älteſten
n, dem B. Heinrich Julius zu Halber-
:, an das Verdiſche Domkapitel ausgeſtell-
ſekuration betrift, ſo verpflichten Sie ſich 20 Sept
ſelben: 1) daß Sie, nebſt ihrem Sohn und
der, dem neuen Biſchof, das Domkapitel
ſeine Nachkommen, nebſt dem Stifte Ver-
nicht nur bey der angenommenen Lehre der
L. ungeirret laſſen, ſondern Sie auch gegen
rmann, nach ihrem beſten Vermögen, auf ihr
Koſten, jederzeit ſchützen und handhaben,
ſo oft es nöthig wäre, und von dem Dom-
tel geſucht würde, dabey fürſtlich vertreten
vertheidigen wollten. 2) Verſprachen
auch, die Domherren zu Verden und alle

J. Chr. 1586 und Bruder, der B. Philipp Sigmund, [illegible] Tode abgehen, oder seinen geistlichen Stand verändern würde; so solle alsdann das Stift Verden, mit der Regierung und Administration sammt allen seinen Schlössern, Städten, Zubehörungen, Hoheiten und Gerechtigkeiten, frey und ungehindert, ohne alle Einsage oder Verhinderung sowohl von Seiten Ihrer, als des ganzen Hauses Braunschweig, dem Domkapitel wieder zufallen, und unter dessen Regierung kommen. Dagegen wollten Sie alsdann 9) dem Domkapitel seine freye Wahl am Stifte Verden ungehindert lassen, und in Sie und ihre Nachkommen nicht weiter dringen.

Uebrigens versprachen 10) der H. Julius und der B. Heinrich Julius, zu Bezeugung Ihrer Gnade und Gunst wegen dieser Postulation nochmals dem Domkapitel und dem ganzen Stifte, mit allen seinen geistlichen und weltlichen Unterthanen, und deren Haab und Gütern, Ihren Fürstlichen Schutz und Schirm gegen Jedermann, mit der Verpflichtung, daß Sie, wenn dieselben dieser Postulation halber, verfolgt, oder sonst aus andern Ursachen, an ihren Personen, Gütern, Verwandten und Dienern angegriffen, überfallen und beschwert werden sollten, alsdann Sie und einen jeden insonderheit vertheidigen, das Stift Verden, wenn es künftig mit Krieg überzogen würde, mit Hülfe, Rath und That nicht verlassen wollten. Endlich und 11) wollten gen auch noch der H. Julius und der B. Heinrich Julius die, mit ihrem Sohn und Bruder errichtete und von Denselben angenommene Postulation nach ihrem ganzen Innhalte, indem solche den Rechten, Ehre und Billigkeit, den Statuten der Kirche zu Verden ge-

zum gemeinen Nutzen des Domkapitels, 3. Ch.
den Einzelnen Perſonen und des ganzen Stifts 1586
dienlich erachteten. Ja wofern 12) künftig an
den oder mehr Artickeln der gedachten Kapi-
tulation ſich irgends ein Mangel ereignen ſollte,
Sie beide Fürſten von dem Domkapitel daran
gewarnt werden ſollten; ſo wollten Sie ſolches unge-
mein abſchaffen, und es zur verabſchiedeten Richs
tigkeit bringen, oder allen Schaden, der dem Dom-
Capitel und Stifte Verden daraus entſtehen könnte,
Ihnen und ihre Erben bezahlen. Auf ſolche Art
kamen alſo die beiden Bisthümer Lübeck und
Verden in den Händen zweyer Evangeliſchen
Fürſten, welche auch hernach, ungeachtet Sie die
gleiche Beſtätigung nicht erhielten, ja dieſe
auch nicht einmal geſucht haben, obgleich ſchon ehe
der B. Philipp Sigmund, im J. 1578.,
ſeinem ältern Bruder, dem H. Heinrich
Julius, von dem Abte zu Huysburg, die erſte
Caſſion erhalten hatte *), mit Bewilligung ihrer
Domkapitel die Regierung ſelbſt übernahmen **).

H.

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 634.

**) *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 778. Chr. Spangenbergs Chronicon aller Biſchöffe des Stifts Verden; (Hamburg, f. a. fol.) *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 646. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1036. und Meine Diſſ. de Reſervato eccleſiaſt., ex mente Pacis religioſae &c., (Helmſtad., 1755. 4.) Sect. II. §. 35. p. 113. - 115. & *plures Scriptores* ibi *citatos*. Cf. Gottlieb Sam. Treuers Geſchlechts-Hiſtorie des hochadel. Hauſes der Herren von Münchhauſen; (Göttingen, 1740. fol.) im Anhange, p. 264. - 272., wo die Kapitulation des B. Philipp Sigmunds, deſſen Nebenverſicherung und die Aſſekuration des H. Julius und B. Heinrich Julius ſtehen.

J. Chr. 1586 H. Adolf von Holstein-Gottorp ein zwar also das Vergnügen, Einen seiner Söh auf den bischöflichen Stuhl zu Lübeck erh zu sehen; allein Er genoß diese Freude nicht lan 1. Oct. indem Er wenige Tage hernach starb. Ein Fü der vornemlich wegen seines Eifers für die ren Lehre allgemein bekannt ist. Von seinem Abl ben hinterließ Er, ausser fünf Töchtern, vi vier Söhne, nemlich Friedrich, Philipp, Jo hann Adolf und Johann Friedrich, von denen Ihm der Aelteste, H. Friedrich der II., in de Regierung seiner, durch die Theilungen von J. 1544. *) und 1581 †) erhaltenen, Länder folgte. Aber dieser sein Nachfolger, der vi Gutes von sich versprach, starb schon im folgen den Jahr 1587., den 15. Junius unvermähl worauf dessen nächstfolgender Bruder, Prinz Phi lipp, regierender Herzog von Holstein-Got torp wurde. Der Anfang seiner Regierung aber ward Ihm dadurch schwer gemacht, daß di Schleswig-Holsteinische Landstände, di das Jahr darauf, auch K. Friedrich der II. von Dännemark gestorben war, ihr altes Wahlrecht wieder hervorsuchten, welches sich auf den ehmals mit K. Christian dem I. von Dänne mark, im J. 1460., getroffenen Vergleich *) gründete, durch welchen ihnen das Recht, sich aus dem herzoglichen Hause einen Prinzen nach ihrem Gefallen, zum Landesherrn zu erwählen, war zugestanden worden. Man hatte ganz

*) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 507. f.

†) S. im XI. Bande der A. T. X. C. S. 482. 487.

*) S. Allgemeine Welthistorie, T. XXXIII. der Neuen Historie, T. XV. p. 13. sq.

ſolches, faſt bey keinem Falle, bisher beob- J. Chr.
et, und die Ausübung war itzo faſt un- 1586
lich, da man die Herzogthümer in drey
eſonderte Fürſtenthümer, nemlich das Se-
rgiſche, Gottorpiſche und Sonderburgi-
†), vertheilt hatte. Allein die Schleswig-
ſteiniſchen Landſtände ſetzten doch ihr
haben, durch die Unterſtützung des Däni-
n Reichs-Rathes, durch, und ſchrie-
inen Land- und Wahltag, auf den 16. Sep-
ber 1588., nach Kiel aus. Die Holſtein-
torpiſchen Räthe widerſprachen zwar ei-
orzunehmenden Wahl, und bewieſen, daß
ie Fürſtenthümer vererbet würden, wobey
von den anweſenden Heſſen-Caſſeliſchen
en, kräftig unterſtützt wurden; Sie mußten
aber endlich doch nachgeben, worauf zwar
junge P. Philipp, mit K. Chriſtian dem
zu Regenten und Häuptern der Herzog-
mer Schleswig und Holſtein feyerlich er-
let, die Huldigung aber Beiden noch ge-
ert wurde, weil die Stände den neuen Her-
n viele Forderungen zur Beſtätigung und
thmigung vorlegten, welche dieſe Beden-
rugen, zu bewilligen. Es ſuchten hierauf
l K. Chriſtian der IV. von Dännemark,
ch H. Philipp von Holſtein-Gottorp
eniam aetatis zu Erhaltung der Lehen über
Herzogthum Holſtein an, welche Sie auch
1589. erhielten, und hernach vom Kayſer,
tag, den 11. December eben d. J. mit Hol-
belehnet wurden; worauf dann, im folgenden
1590., den 20. May, die Schleswig-
ſteiniſchen Landſtände, nach erhaltener Be-
gung ihrer Privilegien, Ihnen Beiden hul-
digten.

†) N. T. R. G. im V. Bande, S. 638. 641.

J. Chr. 1586 digten. Allein H. Philipp ſtarb noch in d dem J. 1590. den 18. October zu Gottorp falls unvermählt, und bekam nun zu ſe Nachfolger ſeinen zunächſt folgenden ältern B der, den ErzB. von Bremen und B. zu L beck, H. Johann Adolf, welcher dem unm tet dieſe beide Stifter noch eine Zeitlang b behielt i).

6. Dec. Endlich ſtarb auch noch gegen Ende J. 1586. Fürſt Joachim Ernſt von Anhalt. ein und funfzigſten Jahr ſeines Alters, wel die, ſeit des erſten Fürſtens von Anhalt, Go rich des Fetten, Tode, über 300. Jahr l vertheilt geweſenen Anhaltiſchen Länder w der zuſammen gebracht hatte *). Er war Herr von groſſem und durchdringendem V ſtande, in ſeinen Rathſchlägen vorſichtig, w wußte in allen ſeinen Geſchäften, ſowohl in Regierung, als in der Oekonomie, und n ſonſt vorfiel, eine gute Ordnung zu halten. D evangeliſchen Religion war Er eifrig zugeth und ließ ſich auch die Juſtizpflege in ſeinem La ungemein angelegen ſeyn, wobey Er jedoch bis Gnade für Recht ergehen ließ. Zur Gutth tigkeit war Er ſehr geneigt, und äuſſerte ſi vornemlich gegen Wittwen, Wayſen, arme Sc ler, und elende und kranke Leute, inſonderheit a

i) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 771. T Lackmann, *l. c.*, P. I. p. 684. - 696. & P p. 1. - 62. *paſſim.* Lünigs Collectio nova, P p. 905. - 908. & 909. - 912. n. 38. & 40. gemeine Welthiſtorie, *Tomo* paulo ante p. 231. ſq. und Meine in der vorhergehenden te g) angeführte Diſſertation, Sect. I. § p. 26. ſq.

*) S. im VIII. Bande der A. T. R. S. 150. f.

ien ſolche Perſonen, welche der Religion halber J. Chr.
folget wurden, deren Er ſich auch durch Fürbit- 1586
, fleißig angenommen hat. Da Er eine zahlr-
che Familie hatte, ſo ließ Er ſich die Erzie-
ng ſeiner jungen Prinzen und Prinzeßinnen
r angelegen ſeyn, und beobachtete ſolche ſelbſt
ein genauer Oberaufſeher. Sein meiſtes Ver-
ügen fand Er an der Muſik, wie Er dann
ſt die Laute gut ſpielte, und an der Jagd, wo-
Er jedoch die Unterthanen möglichſt ſchonte,
den vom Wilde zu verurſachenden Schaden
alle Art zu verhüten ſuchte. In ſeinen jün-
n Jahren diente Er dem K. Philipp dem II.
Spanien, in den Niederlanden, gegen die
rone Frankreich, und wohnte der groſſen
chlacht bey S. Quintin bey, ſtund aber, in der
lagerung von Marienburg, eine groſſe Le-
nsgefahr aus, woraus Ihn noch Graf Bur-
rd von Barby rettete, worauf Er ſich der
riegsdienſte entſchlug. Uebrigens ſtund Er
und auſſer dem Teutſchen Reiche im grö-
n Anſehen, wie man aus den, weiter oben an-
ührten und an Ihn erlaſſenen, Schreiben der
önige von Frankreich und Navarra erſehen
n †), und hat beſonders der Letztere ſeinen
d gar ſehr bedauert. Vornemlich aber ver-
rr die Evangeliſche Religion vieles an Ihm,
welcher ſogar ein vornehmer Jeſuite Ihn, ge-
den Geſandten des Königs von Navarra,
e Standſäule nannte. Er hinterließ bey ſei-
m Ableben, aus einer zwiefachen Ehe, auſſer
ſchiedenen Prinzeßinnen, noch ſieben lebendige
öhne, die aber noch insgeſammt minderjährig
waren,

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 352. 361.

J. Chr. 1586 waren, und wovon hernach zween in ihren beſt Jahren ſtarben. Das Fürſtenthum Anhal blieb alſo vorerſt noch ungetheilt und wurde a Namen der ſämtlichen Brüder regier, bi Sie insgeſammt ihre Volljährigkeit erlangt hat ten, worauf die noch übrigen Brüder das Land unter ſich theilten, wie zu ſeiner Zeit ſoll gemeld werden [k]).

Bey dem J. 1582. iſt des, zwiſchen Geo gen von Frundsberg, Freyherrn von Mindel heim, dem Grafen Otto Heinrich von Schwar zenberg, und dem Freyherrn Wolfgang Wil helm von Mächſelrain errichteten Vergleiches gedacht worden [l]). Da nun Georg von Frunds berg immer älter und ſchwächer wurde, und al le Hofnung zu Erhaltung eigener ehlicher Lei beserben aufgab; ſo errichtete Er in dieſem Jahr

k) Johann Brendels drey Leichpredigten über Fürſt Joachim Ernſts von Anhalt ꝛc. Ge. Berſmann Or. de vita ac morte *Ioachimi Ernesti*, Pr. Anhalt. in Herm. *Kirchneri* ſuper. aevi Heroum, Duc ac Principum Curriculis, Vol. II.; (Marpurg 1610. 8.) n. VII. p. 235. - 268. Henr. Alb. & Sigiſm. Iulii *Mynſigerorum* a *Frundeck* Eclogae duae in mort. *Ioachimi Ernesti*, Pr. Anhalt., Serveſtae, 1587. 4. Caſp. *Sagittarii* Hiſt. Principum Anhaltin.; (Ienae, 1686. 4.) cap. 82. §. 1. 12. p. m. 167. - 176. Beckmann, l. c., P. V. L. III. c. 1. §. 10. - 14. p. 192. - 197. und Sam. Lentz. Becmannus enucleatus, ſuppletus et continuatus, P. I. c. 7. §. 1. - 5. p. 359. - 364.

l) S. im XI. Bande der N. T. X. G., S. 605. - 609., wo es aber, auf der S. 606. Lin. 17. - 21. eigentlich ſo heiſſen muß: „und ihrem Vater, dem Grafen Otto Heinrich, hatte der Kayſer auf die Zoll ; ; ; allodial war, eine Anwartſchaft darüber geget; dagegen die Worte: von dem Kayſer (Lin. 21.) und erhalten, (Lin. 22.) weggeſtrichen werden. Ferner iſt auf der S. 608. Lin. 9., für das Wort: erlangten, zu ſetzen: vertröſteten.

Jahr ein feyerliches Teſtament. In demſelben verordnet Er erſtlich, wie es mit ſeiner Beyſetzung in dem Erbbegräbniß ſeiner Vorfahren in der Pfarrkirche zu Mindelheim, und zwar mit Proceßion, erſter, ſiebenter und dreißigſter Beſingniß gehalten werden, und daß dabey einem jeden armen Menſchen, der zu einer jeden Beſingniß in die Kirche kommen würde, vier Kreuzer, nebſt einem Brodt, gereicht, und unter die Hausarmen Leute 20. Gulden ausgetheilt werden ſollten. Hiernächſt vermachte Er anſehnliche Legate, nemlich: a) dem Sonderſiechenhauſe zu Mindelheim 600. Gulden und den daſigen Hausarmen Leuten 400. Gulden in Münze, die auf Zinſen ausgethan, und die Abnutzung ihnen jährlich gereicht werden ſollte; b) dem Freyherrn Wolf Dietrich von Mächſelrain und ſeinen Erben 4000. fl. in Münze, den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreuzer gerechnet; c) eben ſo viel des Graf Ulrichs zu Ortenburg beiden Töchtern, Leonora und Catharina, deren mütterliche Großmutter eine von Frundsberg geweſen; d) den Kindern des Erasmus von Venningen zu Königsbach, die er mit ſeiner erſten Gemahlin, Siguna von Frundsberg, erzeugt hätte, gleichfalls 4000 Gulden in Münze; e) den ſämtlichen Erben der Urſula von Stain, geborner von Frundsberg, von der Linie des Thomas von Frundsberg, 2000. Gulden; f) eben ſo viel den, von eben dieſer Linie herkommenden Kindern des David von Nußdorf und einer Gemahlin, Anna einer gebornen von Frundsberg, wenn Sie anders ſolche im Leben hinterlieſſen, und ſeinen Tod erlebten; und endlich g) auch noch 2000. Gulden in Münze des Albrechts von Wildenſtein, mit der Agnes von Frundsberg,

I. Chr. 1586 6. Merz ff. n.

J. Chr. 1586 aus der Thomas = Frundsbergischen Linie, o zeugten Kindern.

Diese sämtliche Legatarien nun sollten, vo Empfang ihrer Legaten, seinen Universale ben oder Testaments = Exekutoren genugsam pfandhafte Bürgschaft und Versicherung leisten, daß Sie sich mit ihren verordneten Lega ten begnügen, und an seine hinterlassene Güter, über kurz oder lang, keine Anforderung machen wollten. Widrigenfalls sollten Sie ihrer Legaten verlustig, und solche seinen Erben, oder dere Erben wieder zu erstatten, auch diese, vor ge schehener würklichen Restitution, seinen undank baren Legatarien, in = oder ausserhalb Rechts zu antworten, nicht schuldig seyn. Ausser die sen Legaten behielt sich Georg von Frundsberg auch noch vor die Güter, die Er zu Loppenhausen, von den Ströhlischen Erben, gekauft habe, oder die Er noch künftig kaufen möchte und würde. Ingleichen alle Fahrniß, und was Er an baarem Gelde oder Geldeswerthe, an Kleinodien, Ketten, Kleidern, Pferden, Harnischen, Schulden und anderm Fahrniß besässe, auch al les dasjenige, was der König von Spanien Ihm und seinen Eltern schuldig sey, und Er von An dern, mit gutem Titel, an sich gebracht hätte, oder itzo und künftig haben und bekommen würde, um solches, nach seinem Willen und Gefallen, zu [illegible] schaffen, oder bey lebendigem leibe zu ver[illegible] ken, oder zu übergeben, wie oder wo [illegible] Ihm, über kurz oder lang, belieben und [illegible] würde, ohne Jemands Verhinderung.

Da nun aber die Erbeinsetzung die [illegible] Grund feste eines Testamentes sey, und Er kei[illegible] nen ehe leiblichen Erben habe, noch in seinem [illegible] hohen Alter, und Beschaffenheit itzigen [illegible] Wes

offen könne, auch ſonſt Keiner mehr von ſeinem
ralten adelichen Stamme und Namen, auf
eſer Welt, vorhanden ſey; ſo wolle Er, zu ſei-
en rechten, wahren und ungezweifelten Univerſal-
rben aller ſeiner übrigen Verlaſſenſchaft einſe-
en des Wolf Wilhelms von Mächſelrain,
reyherrns zu Waldeck, ältern Sohn, Wolf
Veit von Mächſelrain, nebe.i und mit weiland
iner lieben Schweſter, Catharina, Gräfin zu
Schwarzenberg, gebornen von Frundsberg,
it dem Grafen Otto Heinrich zu Schwarzen-
erg, ehlich erworbenen Tochter, Fräulin Ma-
ia. Wenn Ihn alſo GOtt, über kurz oder lang,
us dieſem vergänglichen Leben, ohne ehliche
Erben, fordern würde; ſo ſollten Sie Beide,
Dolf Veit von Mächſelrain und Maria,
Gräfin von Schwarzenberg, ſammt und ſon-
rs, ſeine eigene, wahre Erben der zeitlichen
üter, ſeiner Herrſchaft Mindelheim, und an-
er ſeiner unverſchaften Verlaſſenſchaft ſeyn
bleiben; jedoch ſollten Sie die alte catholiſche
ligion in der Herrſchaft Mindelheim erhal-
und darinn keine Veränderungen vornehe-
. Ferner ſollte der vorgedachte Wolf Veit
Mächſelrain, für Sich und ſeine ehliche
eserben, und Erbens-Erben, hinführo
dig den Frundsbergiſchen Namen, nem-
Dolf Veit von Frundsberg, Freyherr zu
elheim, und das Frundsbergiſche Wap-
it Schild und Helm, wie Er ſolches bisher
ot hätte, führen. Zu dem Ende wolle Er
en hiemit, in der beſten Form Rechtens,
em Wiſſen und Willen ſeines Vaters
iner Selbſt, an ſeines eigenen eheleibli-
ohnes ſtatt, adoptirt und angenom-
n; wie Er dann auch Willens ſey, ſolche

J. Chr. 1586 aus der Thomas-Frundsbergischen Linie, erzeugten Kindern.

Diese sämtliche Legatarien nun sollten, vor Empfang ihrer Legaten, seinen Universalerben oder Testaments-Exekutoren genugsame pfandhafte Bürgschaft und Versicherung leisten, daß Sie sich mit ihren verordneten Legaten begnügen, und an seine hinterlassene Güter, über kurz oder lang, keine Anforderung machen wollten. Widrigenfalls sollten Sie ihrer Legaten verlustig, und solche seinen Erben, oder deren Erben wieder zu erstatten, auch diese, vor geschehener würklichen Restitution, seinen undankbaren Legatarien, in- oder ausserhalb Recht, zu antworten, nicht schuldig seyn. Ausser diesen legaten behielt sich Georg von Frundsberg auch noch vor die Güter, die Er zu Loppenhausen, von den Ströhlischen Erben, gekauft habe, oder die Er noch künftig kaufen möchte und würde. Ingleichen alle Fahrniß, und was Er an baarem Gelde oder Geldeswerthe, an Kleinodien, Ketten, Kleidern, Pferden, Harnischen, Schulden und anderm Fahrniß besässe, auch alles dasjenige, was der König von Spanien Ihm und seinen Eltern schuldig sey, und Er von Andern, mit gutem Titel, an sich gebracht hätte, oder itzo und künftig haben und bekommen würde, um solches, nach seinem Willen und Gefallen, zu verschaffen, oder bey lebendigem leibe zu verschenken, oder zu übergeben, wie oder wohin es Ihm, über kurz oder lang, belieben und gefallen würde, ohne Jemands Verhinderung.

Da nun aber die Erbeinsetzung die Grundfeste eines Testamentes sey, und Er keinen ehelieblichen Erben habe, noch in seinem ziemlich hohen Alter, und Beschaffenheit itzigen Wesens

hoffen

hoffen könne, auch ſonſt Keiner mehr von ſeinem J. Chr.
uralten adelichen Stamme und Namen, auf 1586
dieſer Welt, vorhanden ſey; ſo wolle Er, zu ſeinen rechten, wahren und ungezweifelten Univerſalerben aller ſeiner übrigen Verlaſſenſchaft einſetzen des Wolf Wilhelms von Mächſelrain, Freyherrns zu Waldeck, ältern Sohn, Wolf Veit von Mächſelrain, nebe.i und mit weiland ſeiner lieben Schweſter, Catharina, Gräfin zu Schwarzenberg, gebornen von Frundsberg, mit dem Grafen Otto Heinrich zu Schwarzenberg, ehlich erworbenen Tochter, Fräulin Maria. Wenn Ihn alſo GOtt, über kurz oder lang, aus dieſem vergänglichen Leben, ohne ehliche Erben, fordern würde; ſo ſollten Sie Beide, Wolf Veit von Mächſelrain und Maria, Gräfin von Schwarzenberg, ſammt und ſonders, ſeine eigene, wahre Erben der zeitlichen Güter, ſeiner Herrſchaft Mindelheim, und anderer ſeiner unverſchaften Verlaſſenſchaft ſeyn und bleiben; jedoch ſollten Sie die alte catholiſche Religion in der Herrſchaft Mindelheim erhalten, und darinn keine Veränderungen vornehmen. Ferner ſollte der vorgedachte Wolf Veit von Mächſelrain, für Sich und ſeine ehliche Leibeserben, und Erbens-Erben, hinführo beſtändig den Frundsbergiſchen Namen, nemlich Wolf Veit von Frundsberg, Freyherr zu Mindelheim, und das Frundsbergiſche Wappen, mit Schild und Helm, wie Er ſolches bisher gebraucht hätte, führen. Zu dem Ende wolle Er denſelben hiemit, in der beſten Form Rechtens, mit gutem Wiſſen und Willen ſeines Vaters und Seiner Selbſt, an ſeines eigenen eheleiblichen Sohnes ſtatt, adoptirt und angenommen haben; wie Er dann auch Willens ſey, ſolche

J. Chr. 1586 Adoption, nebst Ihm selbst und seinem Vater, am K. Kammergerichte, als seinem ordentlichen und unmittelbaren Richter, nach Vorschrift der geschriebenen gemeinen Kayserlichen Rechte, mit erster Gelegenheit, bestätigen zu lassen. Darneben sey auch seine Meinung, daß vorbesagter Wolf Veit von Mächselrain, nach vorgängiger päbstlichen Dispensation, seine vorgedachte Schwester-Tochter, die Gräfin Maria von Schwarzenberg, zu seiner ehlichen Gemahlin nehmen solle, wozu auch bereits die Väter der beiden Personen ihre väterliche Einwilligung würklich gegeben hätten, und die beiden Hauptpersonen gegen einander ein ehliches Gefallen und Willen trügen.

Weil indessen Er, der Testator, die Herrschaft Mindelheim, mit Hinzukaufung vieler Güter und Ablösung merklicher alter, darauf gestandenen Schulden, gar sehr gebessert hätte; so sollten seine eingesetzte einige Universalerben alle seine hinterlassende rechtmäßige Schulden bezahlen, und Alle und Jede befriedigen. Ingleichen sollten Sie auch die Reichslehen der Herrschaft Mindelheim beym Kayser zur Richtigkeit bringen; gestalten Er, nicht allein nach eingeholtem Rathe der Rechtsverständigen, sondern auch für sich Selbst, solche K. Lehen, jederzeit dafür gehalten, und noch mit gutem Glauben dafür halte, daß sie, ihrer Herkunft und Art nach, ganz wohl auf andere Erben, und insonderheit, in Ermanglung des männlichen Geschlechts, an die Gräfin Maria von Schwarzenberg, als seiner Schwester-Tochter, und an seinen Vetter, Wolf Veiten von Mächselrain, als seines Vaters-Schwestersohn, sollten vererbet werden können, damit also die ganze Herrschaft

Min-

Lindelheim, Lehen und Eigen, ſammt ihren Un- J. Chr.
thanen, unzertrennt bey einander bleiben, und 1586
Reichs- Kreis- und andere Contributio-
n deſto füglicher erlegt werden könnten. Sollte
ch etwa der mehrgedachte Wolf Veit von
lachſelrain, noch vor dem Teſtator oder vor
ner erwähnten Vermählung ſterben, oder der-
e die Gräfin Maria zu ſeiner Gemahlin nicht
en wollen; ſo wird Ihm, ſein jüngerer leibli-
r Bruder, Ferdinand, neben der erſtgenann-
Gräfin Maria, als Erbe, in der ganzen Ver-
enſchaft, Haab und Gütern, ſubſtituirt, und
ar unter eben den Bedingungen der Verehli-
ng mit der Gräfin Maria, der Führung des
undsbergiſchen Namens und Wappens,
) der Adoption. Würde ſich hingegen der un-
hofte Fall zutragen, daß die öfters gedachte
rmählung der Gräfin Maria, wegen ihrer
rweigerung, oder aus Verhinderung ihrer
chſten Verwandten, oder durch ihr Abſter-
, oder auf irgends eine andere Art, nicht zu
ande käme, wie auch wenn ſolche Verehli-
ng nicht noch bey ſeinen Lebzeiten, ſondern
nach ſeinem Tode, erfolgen würde; ſo ſollten
ts deſto weniger ſeine eingeſetzte oder ſubſti-
rte Univerſalerben, ſtracks nach ſeinem Able-
, völlige Macht und Gewalt haben, ſich aller
er hinterlaſſenen Haab und Güter, Lehens
, Eigends, Fahrends und Liegends, Be-
glichs und Unbeweglichs, zu unterziehen,
damit zu handeln, zu thun und zu laſſen, wie
andern ihren eigenthümlichen Gütern. Ja Er
le hiemit dieſe ſeine ein- und nachgeſetzte Er-
, ſammt und ſonders, zu Beſitzern ſeiner gan-
Verlaſſenſchaft dergeſtalt verordnet haben,
Sie die Beſitznehmung, unmittelbar nach

J. Chr. 1586 seinem Ableben, fortsetzen sollen und mögen, als ob Er selbst, noch bey seinen Lebzeiten, es ihnen würklich übergeben und zugestellt hätte, daß Ihnen an deren Ergreifung hiezu nichts ab sey, viel weniger, daß Sie Jemand daran sollte hindern können.

Wofern auch seine mehrbesagte Baase Gräfin Maria, vor oder nach seinem Ab ben, ehe die ehliche Verbindung mit der obbenannten von Mächselrain würklich zogen würde, mit Tode abgehen sollte; ihr Erbtheil auf die von Mächselrain ehelesibliche Erben fallen, und nichts von Verlassenschaft an ihren Vater, oder schwistrige, oder Verwandte der Schw bergischen Linie kommen; wie Er dann alle *Quartas*, als *Legitimae*, *Falcidiae* und *lianicae*, auch allen andern An- oder an die Schwarzenbergischen Linien wandten, in bester Form Rechtens, ver ben wolle. Falls aber seine ein- oder setzte Erben über kurz oder lang, die Mindelheim von sich lassen, oder wollten; so sollten Sie selbige erstlich len andern dem ErzH. Ferdinand vor reich anbieten. Zu dem Ende sollten Erben einen Grabstein und Epitaph lassen, wenn Er es nicht noch Selbst, leibzeiten, machen und vollenden liesse. Beamte, Diener, Befehlshaber und thanen aber, die nach seinem Tode vorha ren, und Ihm mit Pflichten und Diensten gewesen, sollten bey ihren gethanen Ei Pflichten, keinen andern Herrn oder O kennen, annehmen, und zum Besitz Herrschaft und Güter kommen lassen,

annte ein- oder nachgeſetzte Erben, J. Chr.
in Sie deswegen Befehl geben würden. 1586
ollten daher alle ſeine Beamte, Diener,
haber und Unterthanen, auch nach ſei-
kerben, ihrer geleiſteten Pflicht nicht
et ſeyn und erlaſſen werden, ſondern ſei-
den ferner verpflichtet bleiben, bis dieſe
ien Beſitz der Herrſchaft Mindelheim,
r andern, liegenden und fahrenden Haab
iter genommen hätten, welcher ohnehin,
ieſes ſeines letzten Willens, ſtracks und
ar nach ſeinem Tode, ohne alle Ergrei-
h auf Sie erſtrecken ſolle.

origens widerruft und vernichtet unſer
von Frundsberg, in dieſem ſeinem letz-
llen, auch noch ſein voriges, vor ſeinem
die Niederlande, gemachte Teſtament,
ich aber vor, daß, was Er etwa hernach
iter verſchaffen, oder in dem itzigen
ente ändern, mindern oder mehren,
h nur allein mit ſeiner eigenen Hand-
und Siegel, oder mit zweyer oder meh-
dlichen Zeugen Handſchriften, Innſie-
d Urkund aufrichten, und zu dieſem letz-
llen legen, oder ſonſt hinter ſich verlaſſen
ſolches eben die Gültigkeit haben ſolle,
e es ſchon itzo dieſem ſeinem Teſtamente
verleibet worden. Zuletzt bittet Er den
, oder deſſen Nachfolger, auch alle Ihm
tzte hohe und niedre Obrigkeiten, über
ſeinem letztem Willen ernſtlich zu hal-
mit ſolcher ſtracks vollzogen werde. Zu ſei-
ſtamentarien aber und Exekutoren be-
r insbeſondere den R. Erbmarſchall Alex-
von Pappenheim ꝛc., Kayſerlichen
und Obriſten, ferner Marquarten von

J. Chr. 1586 Stain zu Jettingen und Matzsieß ꝛc., und Wolf Hilpranden von Werdenstein zu Reichholz und Neuenried, Fürstlich Augsburgischen Pfleger zu Oberndorf, deren Jedem für seine Mühe, zu einer Ergötzlichkeit und zu seinem Andenken, ein ansehnliches Trinkgeschirr, so 100. Gulden werth, zugestellt werden solle.

Unser Georg der jüngere von Frundsberg Freyherr zu Mindelheim, soll hierauf, nach der gemeinen Meinung, noch in diesem Jahre gestorben seyn, welches ich aber von keinem Schriftsteller der damaligen und nächstfolgenden Zeiten, deren ich viele nachgeschlagen habe, bemerkt finde *). Ich lasse daher dieses Vorgehen an seinen Ort gestellet seyn, und vermuthe fast eher, daß sein Absterben erst in der ersten Helfte des folgenden J. 1587. mag erfolget seyn, weil man aus dem nachher anzuführendem Mandat des Kayserς an die Frundsbergischen Allodialerben, vom 29. Julius 1587., wegen Abtretung der Mindelheimischen R. Lehen an den Freyherrn Hans von Fugger, schliessen muß, daß Georg von Frundsberg nicht lange vorher mit Tode abgegangen sey. Er war der Letzte seines uralten adelichen Geschlechtes, indem Er mit der Gräfin Barbara von Montfort, des Graf Christofs zu Fürstenberg Wittwe, in einer unfruchtbaren Ehe gelebt hatte, und beschloß seinen Stamm, von welchem man schon Einige, in glaubwürdigen Urkunden, in der andern

*) Sogar Martin Crusius, der um diese Zeiten lebte, und nicht allzuweit von Mindelheim entfernt war, hat in seinen *Annal. Suev.*, P. III. L. XII. c. 32. & 33. p. 799. sq. & 806. sq., wo er das Absterben mancher wenig bedeutender Personen anführt, des Ablebens unsers Georgs von Frundsberg nicht gedacht.

n Helfte des zwölften Jahrhunderts an J. Chr
; die Herrſchaft Mindelheim aber hatten 1586
rts Georgs Urgroßvater, Ulrich, und deſſen
ıder, Johann, von ihrem Schwager, dem
Rechberg, im J. 1487., gekauft. Nach
m Tode nun nahmen der Freyherr Wolf
ılhelm von Mächſelrain für ſeinen Sohn,
olf Veiten, und der Graf Otto Heinrich
Schwarzenberg für ſeine Tochter, Mar-
, als beiderſeits eingeſetzte Univerſalerben, von
ganzen Herrſchaft Mindelheim, ſowohl von
Lehen, als dem Eigenthume, vermöge des
gedachten Teſtamentes, Beſitz, und lieſſen
für dieſe ihre Kinder von den Beamten und
terthanen den Huldigungseid leiſten.

Nun hatte zwar der Kayſer, wie aus dem
gleiche vom J. 1582. zu erſehen iſt, dem
ſen Otto Heinrich, wenigſtens ſeinem Vor-
n nach, eine Anwartſchaft auf das R. Le-
in der Herrſchaft Mindelheim, welches aus
Zoll- Forſt- Wild- und Blutbanne be-
, bewilliget und Ihn darauf vertröſtet †).
n Er mag vielleicht die Sache nicht ernſtlich
g betrieben haben; dann Hans Fugger,
herr von Kirchberg und Weiſſenhorn.
te, noch bey lebzeiten des Georgs von Frunds-
, gegen Erlegung von 35000. Gulden,
Anwartſchaft auf dieſe Mindelheimiſche
Lehen aus, die doch, nach der Meinung der
maligen Kayſerlichen Commiſſarien, nicht
r, als etwa acht bis zehen tauſend Gulden
rt waren. Dieſes veranlaßte Georgen von
ndsberg, noch bey ſeinem leben, unterſuchen
aſſen, was für eine Bewandtniß es mit die-
ſen

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., p. 606. und 607.

J. Chr. 1586 sen Mindelheimischen R. Lehen habe? da dann zu finden glaubte, daß sie Erblehen die mit der Herrschaft an alle und jede Be derselben, männlichen und weiblichen schlechtes, fallen müßten; deswegen Er dann durch sein vorhin angeführtes Testament un darinn verabredete Heirat, sowohl die Lehen auch das Erbe beysammen wissen wollte. der expectivirte Hans Jugger drung, nach Frundsbergs Ableben, am Kayserlichen durch, und erlangte die Immißion in Lehen, dem Rechte der Gräfin Maria Schwarzenberg und des Wolf Veits Mächselrain, die in der Gemeinschaft des lodiums blieben, unbeschadet.

(1. Jun. 1587.) Der Kayser aber erließ hierauf, in einem Prag ausgefertigtem Lehenbriefe, dem H Fugger und seinen männlichen Leibeser und, in deren Ermanglung, seinen Brüdern M und Jacob Fuggern, und ihren ehlichen m lichen Erben, die Ihm und dem H. R. H gefallenen Lehen, als 1) die Halsgerichte, m dem Banne, über das Blut zu richten; 2) zu dem Schlosse und der Herrschaft Mind heim gehörigen Forst- und Wildbann, de Bezirk und Gränzen in dem Lehensbriefe a ständlich angezeigt werden; und dann 3) den wöhnlichen Zoll und das Zollrecht, auf Strasse von Landsperg nach Memmingen, durch die Herrschaft Mindelheim, so weit des von Frundsberg Grund und Boden greift, mit allen und jeden Regalien, und alle ihren Zubehörungen, Rechten und Gerech keiten, wie solche die vorigen Innhaber Herrschaft Mindelheim, und insonderheit letzt verstorbene Georg von Frundsberg und

Van

er innegehabt und beſeſſen, und vom H. R., J. Chr.
weenen verſchiedenen Lehensbriefen, jüngſt 1586
fangen, genutzt und genoſſen hätten.
ten auch Hans Fugger und ſeine Erben,
r den drey obbenannten Lehenſtücken, noch
Weiteres dazu gehöriges in Erfahrung
zu handeln bringen, an was Orten und
en es immer gelegen wäre; ſo ſollten Sie ſolches
ihro gleichfalls vom Kayſer und dem H. R. Le-
weiſe innhaben, beſitzen, nutzen, und ge-
chen, auch den Blutbann, ſo oft es in ſolchen
ichten nöthig ſeyn würde, ihren dazu tauglichen
leuten künftig befehlen können. Uebrigens
ſollte der Hans Fugger den gewöhnlichen
enseid, an des Kayſers Statt, deſſen Rath
Pfenningmeiſter, Johann Achilles Jlſung
Kuneberg und Linda, zwiſchen dem Da-
d dieſes Lehensbriefes und dem nächſten
atthäustag, gewöhnlicher maſſen leiſten.

Bald hernach erließ der Kayſer aus Prag
rnſtliches Mandat an den Grafen Otto Hein- (Lye.m.
von Schwarzenberg und den Freyherrn & a.)
olf Wilhelm von Mächſelrain, als Eigen-
mserben, (oder vielmehr Beſitzer im Na-
ihrer Kinder, als der eigentlichen Erben,)
und Georgs von Frundsberg, und Zurück-
er deſſen hinterlaſſenen K. Lehen, des Jun-
s. Da der gedachte von Frundsberg, als
Letzte ſeines Namens und Stammes,
ängſt verſchienen, mit Tode abgegan-
ſey, und durch deſſen Abſterben, Ihm, dem
ſer, und dem H. R. alle und jede ſeine hin-
ſſene K. Lehen, ſammt deren Regalien und
en ihren Zubehörungen, Rechten und Ge-
rigkeiten, als Sein und des H. R. Eigen-
n, ſo die vorigen Innhaber der Herrſchaft

Min-

J. Chr. 1586 Mindelheim, und nach denselben Geor
Frundsberg und seine Vorfahren, vo
Kayſern zu Lehen getragen, und inne ge
frey und lediglich eröfnet worden, und he
fallen seyen; so habe Er solche bereits dem
Fugger, Freyherrn zu Kirchberg und W
horn, und seinen männlichen Leibes
nach deren Abgang aber dessen Brüdern un
ehlichen männlichen Erben, von neuem
nem väterlichen Mannslehen verliehen.
ben hatte Er dem H. Ludewig von Wi
berg, dem Freyherrn Christof von Hain
Reichenstein, und dem vorerwähnten Jo
Achilles Ilsung zu Kuneberg und linda
tragen, alle und jede solche erledigte Lehen,
lien, Rechte und Gerechtigkeiten, samm
Zubehör, in seinem Namen, von Ihne
den Innhaltern, abzufordern, und sogle
auf den Hans Fugger oder seinen Befehls
in deren Besitz zu setzen, und Sie daben
Seinet- und des Reichs- wegen, zu sch
und zu handhaben, nach mehrerm Innha
darüber ausgefertigten Kayserlichen Comm
und Lehensbriefes. Damit nun seine
dachte Commissarien ihrem Auftrage
schleuniger und ohne Aufenthalt nachko
könnten; so befehle Er dem obbenanten G
von Schwarzenberg und Freyherrn von M
selrain, sammt und sonders, bey Vermeidung
ner und des Reichs schweren Ungnade und S
fe, daß Sie sogleich, nach Insinuation
Seines Befehls, ohne allen Verzug und W
rede, die berührten Frundsbergischen R. L
mit allem Zubehör, gänzlich abtreten, und
ben, nebst allen dazu gehörigen brieflichen
kunden und Dokumenten, den vorbesagten

ſchen Commiſſarien, gutwillig, und ohne allen J. Chr.
gang, verabfolgen, und allem, was Sie in Seinem 1586
men handeln würden, nachkommen, auch ſol-
ſich nicht widerſetzen ſollten m). Die Kay-
ſchen Commiſſarien wollten nun zwar hierauf
en Auftrag ausrichten, wurden aber von dem
erherrn von Mächſelrain daran gehindert, der
h hernach mit dem Grafen von Schwarzen-
rg ſich entzweyete, und denſelben aus dem Mit-
ſitz ſetzte, wovon aber, und von dem weitern Er-
ge dieſer Mindelheimiſchen Erbfolgsſache,
gehörigen Orten, das Nöthige vorkommen wird.

Beyläufig will ich auch eines Familienver-
ertrages gedenken, welchen in dieſem Jahr n) 24 Aug.
das

m) Lünigs R. A., T. X. p. 656. - 660. n. 1. & T. XXII. p. 335. - 340. n. 5. & 7. und p. 189. - 191. n. 7. & 8. (Nic. Hieron. Gundlings) Neue Bibliotheck, T. II. 20. Stück, n. 4. p. 925. - 927. H. C. Schweders Theatr. Pretenſ. illuſtr., P. II. L. VI. Sect. V. c. 1. p. 613. ſq. *Edit. Glaſey* J. J. Moſers Fortſetz. der Schwäb. Chronick Martin *Cruſii*, cap. XVI. Sect. VII. §. 1. p. 664. *Eiusdem* Teutſches Staatsrecht, T. XVII. L. III. c. 84. §. 7. p. 4. ſq. & T. XXXVIII. L. III. c. 181. §. 43. p. 108. ſqq. und Köhlers Münzbeluſtig., P. XVI. n. 27. p. 209. ſqq.

n) Lünig in ſeinem R. A., *l.* mox *c.*, führt zwar dieſes *Pactum Familiae* mit dem J. 1568. an, welches aber falſch iſt, und 1586. heiſſen muß. Es erhellet auch ſolches nicht blos allein daraus, weil in demſelben, bey Bemerkung des Monatstages, nemlich des 24. Auguſts, hinzugeſetzt iſt: *Stylo novo*, von dem man im J. 1568. noch nichts wußte, ſondern auch vornemlich daraus, weil in demſelben Hartmuths des ältern, oder XI. von Cronberg dritter Sohn, Johann Schweickart bereits Dom-Scholaſter zu Maynz genannt wird. Nun wurde aber derſelbe erſt im J. 1582., vom Domkapitel, zum Dom-Scholaſter erwählt; S. Ge. Chriſt. *Iean-*

J. Chr. 1586 das zwar damals nur noch adeliche, aber n
in einer seiner Linien in Grafenstand erh
Geschlecht der von Cronberg zu Maynz
sich errichtet hat, weil solches demnächst
Nutzen haben wird, wenn wir auf die
schung der Grafen von Cronberg kommen
den. Diese ehmals zur Mittel = Rhein
R. Ritterschaft gehörig gewesene Familie
ihre ununterbrochene Geschlechtsfolge sch
dem dreyzehnten Jahrhundert herführen,
sich aber in noch ältern Zeiten in zwey L
nemlich in den sogenannten Kronen = und Fl
Stamm getheilt, welche hernach, in der
Helfte des sechszehnten Jahrhunderts,
die Heirat Hartmuths des X., oder wie ih
dere nennen, des VIII. vom Kronenstamme
der Anna, der Erbtochter des Flügelsta
wieder mit einander vereiniget wurden.
muth der X. oder VIII. war ein grosser Gö
des D. Luthers und dessen Lehre, hatte sich
mit in die Sickingische Fehde gemischt,
über Ihm Landgraf Philipp der Großmüth
von Hessen sein Stammschloß Kronberg,
dem Städtchen dieses Namens, wegnah
welche Er demselben zwar im J. 1541. wieder
rückgab, aber unter dem Vorbehalte eines
lichen und beständigen Oefnungsrechtes.
Hartmuth der X. starb nachher im J. 15
und hinterließ drey Söhne, nemlich Ph
Walther und Hartmuth den XI., welche sich
die väterliche Güter theilten, von denen
Wa

Ioannis Continuat. rer. Mogunt. *Nic. Serr*
in *Illius* Scriptor. rer. Mogunt., T. I. p.
n. VII. & *Syllabum Praelatorum* ac
Eccleſiae metropolit. Moguntin., Sect. IV. in
dem Scriptor. rer. Moguntin., T. II. p. 321.

Dalther bereits im J. 1558. und Philipp ent- J. Chr.
der noch vorher, oder hernach, geſtorben 1586
ıb, jedoch Söhne hinterlaſſen haben.

Es unterzeichneten und beſiegelten alſo
r Chur-Maynziſche Hofmeiſter, Hartmuth
r Aeltere, für ſich und ſeine Söhne, Franz,
artmuthen den Jüngern, Amtmann zu Lohr,
ohann Schweickardten, Dom-Scholaſtern zu
Maynz, und Johann Georgen, wie auch
artmuth der Mittlere, Hartmuth der Jüng-
:, und Walther, alle von Cronberg, am
artholomäustage, zu Maynz, den obgedach- 24 Aug.
ı Familienvertrag, der folgenden Innhaltes
ır: Sie hätten in Betrachtung gezogen, und
ch die tägliche Erfahrung zeige es, daß, wenn
va ein Stamm oder eine Linie eines uralten
elichen Geſchlechtes in männlichen Erben
ısſtürbe, die von deſſen Voreltern, mit Dar-
eckung ihres Leibes, Gutes und Blutes, rühmlich
angten, und mühſam zuſammen gebrachten Gü-
, in fremde Hände und an andere Geſchlech-
kämen. Dadurch aber würden die noch über-
ıbenden Linien oder Linie an zeitlichen Gü-
ı verringert, und bisweilen ſo ſehr geſchmälert,
dieſelben ihr adeliches Weſen, Stand und
ckommen nicht wohl fortſetzen könnten, ſon-
n durch ſolche Fälle der Abtheilung und Zer-
ſtung der liegenden, eigenthümlichen und an-
er Güter auſſer Stand geſetzt würden, ihre
erliche und adeliche Dienſte dem Kayſer,
dem Oberhaupte im Reiche, und andern
urfürſten und Herren zu leiſten. Sie hät-
daher, zu Erhaltung, Beförderung und
rpflanzung ihres uralten adelichen Her-
mmens und Stamms, der nunmehro über

J. Chr. 800. und mehr Jahre *), bey vielen Römischen
1586 Kayſern, Königen, Churfürſten und Fürſten
in ziemlich adelichem Ruhme, Weſen und An-
ſehen geweſen, und noch ſtehe, auch mit hoher,
mittlerer und niedern Obrigkeit in ſeinen Städ-
ten und Dörfern, ſammt adelichen Gütern und
zeitlicher Nahrung, begabt ſey, und noch ferner
begabt werden möchte, ſich vorgenommen, unter
Sich, mit Wiſſen, Willen und Genehmigung
des Kayſers, eine beſondere Ordnung, Gedin-
Vergleichung und ewige Vereinigung aufzu-
richten, wie es in den künftigen Fällen, wenn
etwa Einer ihrer Stämme in männlich-en ehe-
lichen Leibeserben abgienge, und von denſel-
ben nur Töchter und Erben weiblich-en Ge-
ſchlechtes vorhanden wären, zu Verhü-ung alles
Zankes, Widerwillens und Feindſch-aft, die
vornemlich unter adelichen Perſonen ei-e Grund-
wurzel alles verderblichen Nachtheils ſey, zu ewigen
Zeiten, in ihren hinterlaſſenen eigenthümlichen,
unbeweglichen und liegenden Gütern, und deren
jährlichen Abnutzungen gehalten werden ſolle.

Nemlich: wenn es ſich über kurz oder lang be-
geben würde, daß Einer von ihren drey Stäm-
men, vor den Beiden andern, ohne Hinterlaſ-
ſung männlicher ehlicher Leibeserben, mit
Tode abgehen, und allein Töchter oder andere
Erben vom weiblichen Geſchlechte vorhanden
ſeyn

*) Dieſes Vorgeben gründet ſich auf eine in der Cram-
bergiſchen Familie hergebrachte fabelhafte Tradi-
tion, als ob der Kayſerin Judith, K. Ludewigs
des Frommen Gemahlin, Bruder, Rudolf, aus
ihrem Geſchlechte geweſen ſey; S. Phil. Ja.
Speneri Op. Herald. P. ſpec., L. I. c. 19. §. 3.
ſq. p. 102. ſq. und Iac. Guil. *Imhofii* Notit.
Procerum S. R. I., T. II. L. XI. c. 1. §. 1.
p. 188. *edit. Koeler.*

würden; ſo ſollten den beiden überbleiben- J. Chr.
männlichen Stämmen alle, von dem 1586
geſtorbenen Stamme, hinterlaſſene unbe-
gliche, eigene, liegende Güter, Schloß,
rſchaften, Leute, Ober- und Gerechtig-
en, auch was an Geſchütz, Harniſch und
rm zur Wehr gehörig vorhanden ſey, in-
ſen Haus, Hof, Scheuren, Ställe, Aecker,
ſen und Weingarten, auch jährliche
ht und Wein-Gefälle, nebſt allen andern
chen Abnutzungen, nichts ausgenommen,
inen leidlichen Anſchlag, worüber Sie ſich
hen, und ihn angenommen hätten, überlaſ-
rd eingeräumt werden. Nach dieſem An-
ge wurde ein Gulden jährlichen Zinſes
Sült für 20. Gulden Hauptgut gerechnet,
rnach die verſchiedenen Arten des Korns,
Wein und das Federvieh zu einem gewiſſen
e angeſchlagen. Die eigenen Aecker,
en und Weingärten aber, auch Anderes,
ſo jährliche Nutzungen ertragen möchten,
in ſolchen künftigen Fällen, da ein Stamm
männliche Erben abgienge, an jährlicher
tzung nicht höher geachtet oder geſchätzt wer-
s wie ſolches in der Bagiſchen Theilung, zwi-
den beiden Schweſtern, Anna und Cathar.
von Cronberg, im J. 1545. und 1549., wie
n der Theilung zwiſchen den drey obgedachten
ern, Philipp, Walther und Hartmuth
Cronberg, im J. 1550., angeſchlagen wor-
Solcher Werth ſollte nun den Töchtern
hre erbliche Succeßion bezahlt, und da-
den beiden überbleibenden Stämmen die
uthümlichen, liegenden und andere Güter
bleiben und gelaſſen werden. Jedoch mit der
nahme und Vorbehalt, daß was die ehli-

und was, und
Stamms, von
vorhanden oder h
Erben verabfol
nicht gezogen,
kommen, in g
werden solle.
Häuser, Güte
sollten solche de
gleichfalls zukon
chen Eigenth
wofür die Häu
nach obiger Ver
werden; jedoch
ihm zustehenden
Damit au
stande vorgebau
Fall des Abgan
mit der Würd
Höfe, Haus,
die in den obge

ß, wenn dieſe Letztere ſich mit den weiblichen J. Chr.
rben, über die gedachte Schätzung der Häu- 1586
r, Höfe und Güter nicht vergleichen könnten,
er wollten, alsdann einem jeden Theil zween
reunde zugegeben werden, und Dieſe die Ge-
alt haben ſollten, ſich der Sache zu unterzie-
n, die Gebäude zu beſichtigen, und nach ih-
n billigen Ermeſſen anzuſchlagen. Was nun
r mehrere Theil für gleichmäßig erachten
ürde, dabey ſolle es gelaſſen werden, und der
Mannsſtamm ſchuldig ſeyn, ſolches heraus zu
ben. Wenn ſich aber dieſe beiderſeits nieder-
ießte Freunde, durch die mehrere Stimmen, über
en entſcheidenden Spruch nicht ſollten vergli-
en können; ſo ſollten Sie die Macht haben,
en Obmann zuzuziehen, welchem Theil dann
erſelbe beyfallen würde, dem ſollte ohne einigen
iderſpruch nachgelebt, und ſolches würklich
llzogen werden. Uebrigens aber ſollten die
chter oder eigenthümliche weibliche Erben
ht ſchuldig ſeyn, von den eigenthümlichen
ütern, Haus, Höfen und anderm eher abzu-
hen, und ſelbige den überbleibenden Manns-
mmen einzuräumen, bevor Sie nicht wes-
n des Anſchlages und Würdigung aller er-
hnten Güter völlig befriediget wären.

Ferner ſollten in dieſer ihrer Vergleichung
d Verein, nicht allein die Güter, Haus, Hö-
Obrigkeiten, Nutzungen und anderes, was
ie itzo haben, ſondern auch was ſich, zur Zeit
angedeuteten Falles, bey einem oder dem an-
n Stamme, befinden würde, hiemit verſtanden
n, und es damit obgedachter maſſen gehalten wer-
. Jedoch behielten Sie ſich ausdrücklich vor,
ß ein jeder Stamm ſeine eigenthümliche Gü-
, Pfandſchaften, Renten, Zinſen oder

J. Chr. 1586 Gülten, nach seinem Wohlgefallen und freyen Willen, mit 4000. Gulden und nicht darüber sollte beschweren, oder soviel am Werthe damit vorbehalten, veräussern, verkaufen, durch Testament, Schenkung oder andern Uebergebung anschaffen, legiren und verschenken können, unverhindert der überbleibenden Stämme, oder sonst Jemands. Uebrigens aber sollten alle andere Verständnisse, Einigungen und Burgfrieden, welche Sie und ihre Voreltern mit einander gehabt und noch hätten, nichts desto weniger in ihren beständigen Kräften bleiben, und dadurch nicht geschwächt werden. Zuletzt verglichen Sie sich auch noch mit einander, daß, wenn es sich zutragen würde, daß nicht allein der eine, sondern auch der andere Stamm ihrer drey Stände, ohne männliche Erben, abgehen sollte, es alsdann mit den eigenthümlichen Gütern und der Verlassenschaft dieses ausgestorbenen zweyten Stamms eben so gehalten werden, und die angezogene Wohlthat dem letzten überbleibendem Stamm zu Gute kommen sollte, wo den zweyen Stämmen, wenn der eine Stamm ohne männliche Erben abgienge, vermöge dieser Vergleichung, zustünde o). Und dieser Fall trug sich hernach im J. 1692. zu, da nemlich Graf Kraft Adolf von Cronberg aus der jüngsten oder Hartmuthischen Linie, nachdem die älteste oder Philippische schon längst mit des Stifters Söhnen ausgegangen war, unbeerbt starb, worauf die sämtlichen Cronbergischen Stammgüter an den, aus der mittlern oder Waldeckischen Linie noch allein übrigen Johann Ludwig von Cronberg fielen, der aber in ledigem Stand

o) S. Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1654. - 1655. n. 1.

lebte, und im J. 1704., als der Letzte ſeines J. Chr.
ſchlechtes die Welt verließ, worauf die 1586
aſſchaft Cronberg, vermöge einer Kay-
lichen Anwartſchaft an Chur = Maynz
[f]).

Gegen Ende des Jahrs ſtarb Stephan Ba- 12 Dec.
ri, König von Polen, worüber es in die-
Königreiche zu einem Interregnum, und J. Chr.
ach, im folgenden Jahr, zu einer zwiſtigen 1587
ahl kam, in welche Händel Kayſer Rudolf
II. mit verwickelt wurde. Daß das Interre-
um, wegen der beiden damaligen Facktionen
olen, nemlich der Zborowski und des Sa-
cius oder Zamoiski, ſehr unruhig ſeyn wür-
konnte man gleich anfangs vorausſehen, und es
e ſich auch ſolches auf dem gehaltenem Convo- 2. Febr.
ons = Reichstage, auf welchem indeſſen der
hl = Reichstag, auf den 30. Junius, bey 30 Jun.
rſchau angeſetzt wurde. Auf demſelben fan-
ſich nun zwey ſtarke, aber widrige Partheyen
von deren einen der Graf Stephan von Gor-
Woywode von Poſen, das Haupt war,
die Zborowski, mit ihren Freunden und gan-
Anhange, auf ſeiner Seite hatte, die andere
they aber den Kron = Großcanzler und
n = Großfeldherrn, Johann Sarius Za-
ſki zu ihrem Haupte hatte. Eine jede Par-
hatte eine groſſe Anzahl bewafneter
annſchaft mit ſich gebracht, und es gewann das
ehen, daß der neue König unter den Waf-
ſollte erwählt, und nach einem Treffen von
Siegern den Beſiegten aufgedrungen wer-
Um den erledigten Polniſchen Thron aber
rben ſich verſchiedene Kandidaten, als z. E.

Imhof, l. modo c., T. II. L. XI. c. 8. §. 5. & 7. p. m. 189. & 190.

J. Chr. 1587 die drey Oesterreichischen Erzherzoge [illegible]e, Matthias und Maximilian †), Ka[illegible] ans dolfs des II. Brüder, ferner der damali[illegible]ige prinz von Schweden, Sigmund, und [illegible] der ge Czaar von Moskau, Feodor Ivanor[illegible] witz. serdem kam auch ein Piaste, ingleichen der [illegible]r H. ander Farnese von Parma, der H. C[illegible]ari, Em nuel von Savoyen, und der Fürst [illegible] Sigmun Bathory von Siebenbürgen, des [illegible] verstorbenen K. Stephans Bruders-Sohn in [illegible] vorschlug.

Man gab sich zwar auf dem Wa[illegible]ltage alle Mühe, die streitigen Partheyen mit einander zu vereinigen, aber vergeblich, weil kein Theil etwas von seinen Forderungen nachlassen wollte, womit viele Zeit unnütz verbraucht wurde, und schon auf sechs Wochen vom Anfange des Wahl-Reichstages verstrichen waren.

Kal. II. 15 Aug. Endlich hielten die fremden Gesandten ihre gewöhnliche Reden zu Empfehlung des einen oder andern Kandidatens. P. Sixtus der V. hatte dringendes Anhalten des an seinem Hofe residirenden Spanischen Gesandtens, einen ausserordentlichen Nuncius nach Polen geschickt, weil Spanien die Absicht hatte, daß derselbe den Oesterreichischen Erzherzog den Polnischen König empfehlen sollte; aber der Nuncius empfahl hernach den Polen nur überhaupt, einen Catholischen König zu wählen. Hingegen die Gesandten des Kaysers, des Königs von Spanien, der Churfürsten, der Erzherzoge von Oesterreich und des Herzogs von Preussen riethen den Polnischen Ständen, ihre

†) Der Graf von Rhevenhüller und Isa[illegible] II. *mox* cc., nennen unter den Polnischen Kandidaten nur die Erzherzoge Ernst und Maximilian, mit Auslassung des Erz-H. Mat[illegible]thias.

en von den drey Brüdern des Kayſers J. Chr.
ten; die übrigen Geſandten aber em- 1587
t ein Jeder ſeinen Principal, von dem
abgefertiget worden. Alles dieſes geſchah
eſenheit der Littauiſchen Stände, wel-
eits der Weichſel, bey Kamien, ſich ge-
hatten, ihre beſondere Berathſchlagun-
ſtellten, und von ferne darauf lauerten, auf
Polen ihre Neigung richten würden.
Dieſe waren zwiſchen dem Erz H. Maxi-
von Oeſterreich und dem Schwediſchen
rinzen Sigmund getheilt, indem der
on Gorka, mit den Zborowski und ihren
Anhängern, auf den Erz H. Maximi-
mmten, der Zamoiſki aber und ſein An-
en Kronprinzen Sigmund von Schwe-
n König verlangten. Derſelbe war ein
K. Sigmunds des I. von Polen von
Tochter Catharina, und Er ſtammte alſo
n Jagellonſchen Geblüte ab. Er war
nung zur Polniſchen Krone in der ca-
ben Religion erzogen worden, und hatte
ugend an die polniſche Sprache mit ſeiner
ſprache erlernt; wie ſich dann auch ſeine
, die verwittwete Königin Anna, Sel-
hdrücklich annahm, und 100000. Gulden
em Vermögen zu gemeinem Gebrauche
n verſprach, Falls man auf dieſen ihren
n die Rückſicht nehmen würde.
Da eine jede Parthey auf ihrem Kandida-
tund, und ihre Berathſchlagungen beſonders
, auch gar keine Hofnung vorhanden war,
egenparthey auf eine andere Meinung
ngen; ſo proklamirte der Primas des 18Aug.
s und ErzB. von Gneſen, Staniſlaus
owski, den Schwediſchen Prinzen Sig-

Pp 5 mund

J. Chr. 1587 mund zum König, dem auch der gröſte Theil des Senates und des Polniſchen Adels beyſtimmte. Dagegen beharrete die Zborowskiſche Parthey bey dem Erz. H. Maximilian, und ließ denſelben durch den Biſchof von Kiow, Jacob Woronizki, zum König ausrufen; worauf aber nur noch vier Senatoren und eine geringe Anzahl des Adels Theil nahmen. Die Littauer waren mit keiner von beiden Wahlen zufrieden, und kehrten aus ihrem Lager nach Hauſe zurück; nur daß der Cardinal und Biſchof von Wilna, die beiden Brüder von Radziwil und der Caſtellan von Trozk ſich öffentlich für den Erzherzog erklärten, und auch die Chodkiewizki Ihm nicht abgeneigt waren. Nach dieſer zwiſtigen Wahl, ſchrieb die Parthey, welche den Prinzen Sigmund erwählt hatte, auf den 5. October d. J. einen Pacifikations-Reichstag nach Wislica aus, brachte die *Pacta Conventa* *) mit den Schwediſchen Geſandten zur Richtigkeit, und ernannte Geſandten, welche den neuen König nach Polen einladen, und zu Danzig empfangen ſollten, worauf der Kron-Großcanzler Zamoiſki, in Abweſenheit der Marſchälle, den Prinzen Sigmund nochmals zum König proklamirte. Die andere Parthey aber, welche den Erz. H. Maximilian zum König erwählt hatte, ſchloß mit Ihm ebenfalls die *Pacta conventa*, und bat Ihn, baldmöglichſt in das Reich zu kommen, dagegen der Zamoiſki und ſein Anhang an Ihn Geſandten ſchickten, die Ihn belehren ſollten, daß

*) Sie ſind datirt den 19. Auguſt 1587. und vollzogen von dem K. Sigmund, bey ſeiner Krönung den 28. December d. J. Man findet ſelbige unter andern bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 210. p. 469. ſq.

ſeine Wahl nicht rechtmäßig ſey, weil ſie nur J. Chr.
n Wenigen geſchehen, nachdem ſchon der mehr 1587
e Theil einen König erwählt hätte.

Indeſſen hatte der Zamoiſki die Stadt Cra-
u, die Zborowski aber Wislica beſetzt, wo-
der Pacifikations-Reichstag war aus-
chrieben worden, wo auch dem ungeachtet die
hänger des K. Sigmunds, unter Bede-
ung einiger von dem Zamoiſki zuſammen ge-
chten Truppen, ihren Convent, auf die be- s. Oct.
mmte Zeit, hielten, die Wahl des K. Sig-
unds nochmals befeſtigten, und an den Erz-H.
Maximilian Schreiben und Geſandten ſchickten,
ß Er nicht in Polen einrücken möchte, auch
n Zamoiſki, als Kron-Großfeldherrn, die
rtheidigung des Königreichs auftrugen, und
f den Nothfall einen allgemeinen Aufſitz des
dels beſchloſſen. Allein der Erz-H. Maximilian
rte ſich nicht an die an Ihn ergangene Abmah-
ngen, ſondern rückte mit 6000. Mann, die Er m. Oct.
der Eile zuſammen gebracht hatte, aus Schle-
n in Polen ein, mit dem ſich dann die Zbo-
owski und andere ſeine Anhänger vereinigten.
eine Abſicht war vorzüglich auf Crakau gerich-
t, wo die K. Inſignien in Verwahrung la-
n, welche Stadt aber der Zamoiſki mit einer
arken Beſatzung beſetzt hielt, und alle nöthige
nſtalten zu einer tapfern Gegenwehr gemacht
tte. Anfangs verſuchte der Erzherzog die
Stadt durch gute Worte in ſeine Gewalt zu
ingen, und erließ deswegen aus Rackowicz ver- 17. Oct.
hiedene Schreiben an das daſige Domkapitel,
e Univerſität und den Stadtmagiſtrat, worinn
r ſeine Rechte auf die Krone Polen darthat;
hielt aber von Allen eine abſchlägige Antwort. 20. u.
ben ſo wenig fruchtete ſein Schreiben, welches 21. e. m.

Er

J. Chr. Er hierauf aus Rackowicz an die zu Crak
1587 findlichen Polnischen R. Stände ergehe
20.e.m. indem Sie Ihm, in ihrer, durch eigene Ge
23.e.m. ten, überschickten Antwort, zu verstehen
daß Er kein Recht zum Polnischen Thro
be, und mit seinen Völkern Polen forderſam
der verlassen möchte. Es wurden auch
diese Unterhandlungen, durch Schreibe
Gesandten noch eine Zeitlang fortgesetzt,
nichts damit ausgerichtet; deswegen endli
sub fin. Erz H. Maximilian, mit seiner kleinen
Nov. vor Crakau rückte, und einen Angrif
Stadt wagte. Allein der Zamoiski schlug
zurück, also daß Er, ausser den Gefangenen,
Mann auf dem Platze ließ, und acht Ka
verlohr, auch sich bis Czenstochow, und e
im folgenden Jahr, nach Schlesien zurück
mußte, um daselbst ein stärkeres und mächt
Kriegsheer, wider seinen Gegner, a
rüsten.

Mittlerweil war der Schwedische C
prinz, oder der neu-erwählte König Sigm
28 Sept der III. von Polen, mit einer Flotte von
1. Oct. Schiffen, auf der Preußischen Küste angel
und lief mit derselben im Hafen zu Danzig
wo Er, noch auf dem Schiffe, von den Ihm
gegen geschickten Polnischen Gesandten, b
kommet, und Ihm sein Wahldekret über
20.e.m. wurde. Von da gieng Er, durch einen Um
über Rawa und Sendomir, nach Crakau,
9. Dec. Er auch glücklich anlangte, und hierauf daſe
von dem Primas und Erzbischof von Gne
27 e.m. zum König von Polen gekrönt wurde, und
mehro die Regierung Selbst antrat. Der K
ser aber fertigte alsbald einen Courier nach S
nien ab, und ließ, durch seinen dasigen Gesand

n Grafen von Rhevenhüller, bey dem K. Phi- J. Chr.
pp dem II. um eine Beyhülfe an Geld, für 1587
nen Bruder, den Erz-H. Maximilian, anſu-
en. Er erhielt auch zuerſt 100000., und auf fer-
res Anhalten des gedachten Grafens, hernach
ch 200000. Dukaten, womit der Erzherzog
n Heil auf Polen nochmals verſuchte. Wie
nglücklich aber ſolches Unternehmen abgelau-
n, und wie darüber der Erz-H. Maximilian ge-
ngen genommen, und zuletzt genöthiget worden,
nen Rechten auf Polen zu entſagen, ſoll zu
ner Zeit gemeldet werden q).

Ray-

q) Io. Demetrii *Sulicovii* Comm. rer. Polon. ab exceſſu Sigiſm. Auguſti, R. Pol., in *C. T. L.* Scriptor. rer. Pol., T. I.; (Amſtelod., 1698. 4.) p. 171. - 200. *Sigiſmundi Auguſti*, *Pol. Regis*, Epiſtolae, Legationes & Reſponſa, ex recenſ. Io. Burch. *Menckenii*; (Lipſiae, 1703. 8.) p. 558. - 712. Reinholdi *Heidenſteinii* rer. Polon. ab exceſſu Sigiſmundi Auguſti libri XII.; (Francof. ad Moen., 1672. fol.) L. VII. - IX. p. 241. - 278. Pauli *Piaſcii* Chronicon; (iuxta Exemplar Cracov. ſ. a. fol.) p. 54. - 63. & 64. - 68. Nic. *Iſthuanffii* Hiſt. Regni Hungar., L. XXVI. p. m. 367. - 369. Chph. *Waiſevicii* Or. de *Stephano*, R. Polon., in H. *Kirchneri* ſuper. aevi Impp., RR., Electorum, Ducum ac Principum Currieulis Vol. I. n. 7. p. 211. - 233. *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 780. ſq. 782. - 791. & 794. ſq. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIV. p. m. 115. ſq. & L. LXXXVIII. p. 227. - 237. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 660. - 662. & L. XXVII. p. 677. - 691. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. §. 14. p. m. 258. & L. XII. §. 13. p. 268. ſq. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. II. ad aa. 1586. & 1587. p. m. 519. & 563. ſq. G. *Lengnich* Hiſt. Polona, Sect. II. cap. 2. §. 11. & cap. 3. §. 1. - 4. p. 87. - 94. und Köhlers Münzbeluſtig., P. VIII. n. 37. p. 292. - 296. & P. XX. n. 34. p. 265. - 272.

J. Chr. Kayſer Rudolf der II. hielt ſich, auch
1587 dieſem Jahr, in ſeiner einmal erwählten Reſi
6. Febr. zu Prag auf. Daſelbſt empfieng der neue C
fürſt von Sachſen, Chriſtian der I., durch
abgeſchickte Räthe, über ſeine R. Länder
Chur und das Erzmarſchallamt die
7. e. m. Am folgenden Tage erhielten auch die abge
Geſandten der beiden Brüder und
von Sachſen, Friedrich Wilhelms
hanns von der Weymariſchen Linie,
Johann Caſimirs und Johann Ernſt
Fränkiſchen oder Coburgiſchen Linie
lehnung über ihre R. Fürſtenthümer
und Regalien, nachdem ihr bisheriger Vormund
Churfürſt Auguſt von Sachſen geſtorben war
und Sie inzwiſchen ihre mündige Jahre erreicht
d. e. hatten. Die beiden Erſtern würkten zugleich die
Beſtätigung aller ihrer, von den vorigen Kay
ſern, ihren Vorfahren, den Herzogen, von Sach
ſen, ertheilten Privilegien, Freyheiten ꝛc., und be
ſonders des vom R. Maximilian dem II., ihrem
Vater, dem H. Johann Wilhelm, im J. 1572
gegebenen Begnadigungsbriefes, wegen der Erb
folge und Primogenitur an dem Erzmarſchall
24 Oct. amte und der Chur-Sachſen *) aus †). Einige
Monate hernach erneuerte der Kayſer auch die ein
Erbeinigung zwiſchen Böhmen und Sachſen
mit dem Churfürſten Chriſtian dem I., und den
vorgedachten Herzogen Friedrich Wilhelm, Jo
hann, Johann Caſimir und Johann Ernſt
von

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 551

*) S. im VIII. Bande der A. T. A. G.
S. 678. f. und im IX. Bande, S. 26.

r) J. S. Müllers Sächſ. Annales ad h. a.
p. 194. ſq.

achſen [s]). Auſſerdem gab der Kayſer zu den Landſtänden der Fürſtenthümer eidnitz und Jauer ein Privilegium über gekauften Bauergüter [t]); ertheilte Hans rn einen Lehenbrief über die Mindelhei n R. Lehen, und erließ an die Frunds hen Allodialerben einen Befehl, wegen ung derſelben an den erſtgedachten Frey Hans Fugger, deren ich etwas weiter oben gedacht habe [u]). Und endlich verlieh Er dem Rathe zu Nürnberg das Privile daß auf der, von demſelben geſtifteten Schule zu Altdorf, *Baccalaurei* und *Ma ſtrium* et *Philoſophiae* ſollten gemacht werden [v]).

F. Chr. 1587
24 Apr.
1. Jun.
29 c. m.
26. Nov.

Im Kayſerlichen und R. Kammerge zu Speyer ereignete ſich in dieſem Jahr, or der gewöhnlichen Viſitation deſſelben, ſeltener Fall, dergleichen man nicht leicht in utſchen R. Geſchichte finden wird, nem von dem Grafen Ludewig dem Aeltern wenſtein = Wertheim geſchehene Eman on ſeiner noch minderjährigen Söhne. rſache, welche Ihn dazu mag veranlaßt ha iſt wohl unſtreitig in den Zwiſtigkeiten zu

ſu-

[s]. S. Müllers R. Tags = Theatr. unter K. Ma milian I., T. II. 4. Vorſtell. c. 24. §. 16. . 320. - 337. und Lünigs R. A., T. V. P. II. . 43. p. 122. - 129. Cf. M. T. R. G., im I. Bande, S. 4. f.

[t] Lünigs R. A., T. VI. 1. Fortſetz., p. 398. ſq. . 283.

[u] *Idem*, ibidem, T. XXII. p. 189. - 191. n. 7. & 8.). auch weiter oben in dieſem XIV. Bande,). 586. = 591.

[v] Lünigs R. A., T. XIV. p. 173. - 175. n. 32. und *Acta Secularia Acad. Altorf*, a. 1723., P. I. . 32. - 36.

Schutz bitten
ſolchen ſchuldig,
ſere Wege zu
gen waren ver
ſich ſo weit, daß
hören wollte,
unmittelbare
zog ſeinen Ob
von Erbach,
Magern, mit
Löwenſtein,
erledigen, un
Eigenthümer
ber beſchwert
dem K. G., al
und der Proceß
die Zeit aber, a
thanen bedrü
keiten mit ſeine
Albrecht von

hier keine Vorſtellungen zur Güte, bey dem Grafen Ludewig etwas verfangen wollten; ſo ſchickte der Herzog ſeinen Stallmeiſter, Georg Rudolf Marſchalk, und den Obervogt zu Backnang, Hans Georg von Hallweil, mit 100. Hackenſchützen, nach Löwenſtein, und ließ den eingeklagten Wein mit Gewalt aus dem Keller wegführen, worüber der Graf Ludewig eine neue Klage, auf den Landfriedensbruch, am K. G. anfieng. Eben derſelbe vergieng ſich hierauf noch weiter gegen den Herzog, als ſeinen Lehensherrn, dergeſtalt, daß endlich der Herzog für gut fand, deſſen Antheil an der Grafſchaft Löwenſtein in Beſitz zu nehmen; ſein Vetter und Bruder aber, die Grafen Wolfgang und Albrecht, behielten daran ihre Lehen [m]). Dieſes mochte nun ohne Zweifel den Grafen Ludewig bewegen, daß Er auf den Einfall kam, ſeine Söhne zu emancipiren.

J. Chr. 1587 (4. Jul. 1579.) (24 May 1586.)

Graf Ludewig ſupplicirte alſo anfangs verſchiedenemal bey dem Kammergerichte um ein Curatorium für ſeine Söhne, erhielt aber immer abſchlägige Dekrete, in deren Letzterm derſelbe ſogar bedeutet wurde, ſich dergleichen unförmliches Supplicirens hinführo, bey Strafe nach Ermäßigung, zu enthalten. Er ſchrieb daher aus Wertheim an ſeinen Prokurator zu Speyer, D. Leonhard Wolf: Er habe ſein am K. G. geſchehenes öfteres Anſuchen um ein Curatorium für ſeine Söhne, und die darauf erfolgten abſchlägigen Dekrete weiter erwogen, und durch ſeine Rechtsgelehrte noch weitläuftiger berathſchla-

8. Febr. 1587. 28. a. m.

m) *Cruſii* Annal. Suev., P. III. L. XII. c. 32. p. 798. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 36. p. 55. ſq.

J. Chr. 1587 schlagen lassen; da Er dann befunden, daß in Mangel vielleicht daran liege, daß das K. G. in solchen Sachen noch die *Iura antiqua* beobachten möchte, und Er, vermöge derselben, weil *Filii in potestate Patris sanae mentis et praesentis* constitutis keine *Tutores*, noch *Curatores* gegeben werden, zuförderst seine Söhne emancipiren und aus seiner väterlichen Gewalt erledigen müßte, welches, jedoch *contracta fiducia* geschehe, alsdann Er selbst *legitimus Tutor* vel *Curator* seyn würde. Falls Er aber deswegen sich entschuldigte, und darauf beym K. G. ansuchen möchte, seinen Söhnen die schon vorgeschlagenen und erbetenen Vormünder, mit Ueberreichung ihrer schriftlichen Bewilligung, und Gewalt ad *praestandum Iuramentum*, zu bestätigen, oder diejenigen seiner Söhne, die *puberes* wären, solches für sich selbst thun könnten; so glaubte Er, daß darauf ohne Zweifel wohl fährig dekretirt werden dürfte. Allein eine solche Emancipation könnte nicht so schlecht, wie der D. Wolf dafür hielte, blos durch einen Prokurator, wenn Er auch gleich ein *Mandatum expressum* et *speciale* hätte, geschehen, sondern müßte in seiner, als des *Emancipantis*, und seiner Söhne, die *puberes* wären, als der *Emancipandorum*, Gegenwart, auch coram *Iudicio ordinario* et *apud Acta*, damit es alsbald insinuirt würde, verrichtet werden; obgleich solche Solennitäten im Reichs T. N. nicht gebräuchlich seyen, noch es Ihm jemals vorgekommen, daß es so gehalten worden. Weil Er also glaube, daß das Werk auf solche Solennitäten der alten Rechte beruhen möchte, und Er wenig damit ausrichten würde, wenn auch gleich der D. Wolf sich, mit schriftlicher Gewalt, zu solcher Handlung der Emancipation, legitimirte; so habe Er ihm solches Bedenken

ner Rechtsgelehrten zu vernehmen geben wol- J. Chr.
, und möchte Er nun, mit etlichen erfahrnen 1587
elehrten, ſich darüber weiter bereden. Wür-
n Sie nun ſolchen Weg für nöthig erachten, ſo
enke Er, nebſt ſeinen beiden älteſten Söhnen,
), gleich zu Anfang der künftigen Woche, nach
peyer zu begeben, und daſelbſt ſolche Eman-
ation, quoad *Filios* ſuos *puberes praeſentes*, *puberes* vero et *infantes* adhuc *abſentes*, nach dem *penult. Cod.* de *emancipat. Liberorum* etc. *ſolem-er* zu verrichten, und ſich mit Supplikationen
o andern darauf gefaßt zu machen, in Hof-
ng, vor den *Ferien Calendarii* damit fertig zu
rden. Sollte aber der D. Wolf einen andern
o beſſern Rath wiſſen, ſo möchte Er Ihm ſol-
n bekannt machen.

Dieſem Schreiben zufolge übergab der D. 9. Mer
olf, mit Beylegung ſeiner, vom Grafen Lu-
wig, erhaltenen Specialvollmacht, dem K. 6. e. m.
. eine Supplikation, des Innhaltes, daß ſein
incipal, der erſtgenannte Graf, aus merklichen
o namhaften Bewegurſachen, ſeinen Antheil an
Grafſchaft Löwenſtein, ſo von dem Herzog
n Würtenberg zu Lehen gehe, ſeinen Söhnen,
riſtof Ludewig, Ludewig, Friedrich, Wolf
mſt und Johann Dietrich, abgetreten und
ergeben habe. Weil Sie aber, ihres minder-
rigen Alters halber, der Regierung und eige-
n Verwaltung nicht wohl für ſich ſelbſt vorſte-
n könnten, ſondern Vormünder bedürften,
che jedoch Ihnen, bey des Grafens Lebzei-
n, und da Sie noch in ſeiner väterlichen Ge-
alt wären, nicht wohl gegeben oder verordnet
rden könnten, ſondern eine vorgängige Emanci-
tion nöthig ſey; Er, der Graf, aber geſon-
n ſey, ſeine gedachte Söhne, wegen der er-

J. Chr. wähnten Uebergabe, aus seiner väterlichen
1587 walt, mit gebührender Solennität, Selbst
söhnlich, und in Gegenwart und mit bi
cher Erklärung und Bewilligung der *Fili emancipandorum puberum*, vor diesem Kay
chen Tribunal, als dem *Iudice ordinario et rii supremo*, oder wohin Er sonst gewiesen w
möchte, zu erledigen und zu emancipiren, d
die hohe Nothdurft, besonders der geb
abgetretenen Lehensempfängniß halber,
derte, daß solches forderſamst geschehe; so wel
als Anwald, bitten, den mehrbesagten G
Ludewig und seine Söhne, von richter
Amts wegen, zu solcher Handlung zuzul
auch Zeit, Stund und Ort unverzüglich z
nennen, wo sie verrichtet werden möge, u
der Graf erscheinen, und was Ihm geb
verrichten würde.

28.e.m. Auf diese Supplikation erfolgte vom K
der Bescheid, daß dem Supplikanten sein
gehren, soviel des Graf Ludewigs des Ael
anwesende zween Söhne, Christof Lude
und Ludewig Friedrich, betreffe, zugelassen
und Ihnen, ad *actum Emancipationis*, der heu
Tag, um ein Uhr Nachmittages, hiemit
beraumet wurde, in der gewöhnlichen Audien
erscheinen, um die Nothdurft und die Gebühr
d. e. verrichten. An diesem bestimmten Tage erschien
der K. G. Prokurator, D. Wolf, mit dem G
fen Ludewig dem Aeltern und dessen beiden ä
Söhnen, Christof Ludewig und Ludewig
Jüngern, in der gehaltenen solennen Audien
in welcher der Bischof von Speyer, als K
merrichter, selbst präsidirte, und der Präsid
der Graf von Sulz, nebst allen Assessoren,
zugegen war. Nachdem erst einige Urtheile

publicirt worden, bezog ſich der D. Wolf J. Chr.
ſeine übergebene Supplikation und Voll- 1587
ht, auch darauf erhaltenes Dekret, und er-
e nochmals, daß der gegenwärtige Graf
dewig der Aeltere ſich, in Anſehung ſeiner
hfalls gegenwärtigen beiden ältern Söhne,
riſtof Ludewig und Ludewig den Jün-
n, ſeiner väterlichen Gewalt, wie es, den
hten nach, am kräftigſten und beſtändigſten ge-
jen könnte, öffentlich begeben wolle, und die-
n davon erledige, in welche Emancipation
n auch dieſe ſeine beide Söhne, wie es ſich
Rechtswegen gebühre, einwilligten. Es er-
:ten ſich auch hierauf der anweſende Vater und
hne, mit ausdrücklichen Worten und gegebe-
Händen, gegen einander auf eine gleiche
, willigten darein, und begehrten ein richterli-
s Dekret, nach welcher Handlung der Eman-
ation und Conſens der D. Wolf, im Na-
n des Vaters und der Söhne, nochmals bat,
der Herr Kammerrichter, von Gerichts
en, die Emancipation und den Conſens in
hten gnädigſt auf- und annehmen, darüber
richterliches Dekret ertheilen, und ſeine Au-
ität interponiren möchte. Hierauf erfolgte
) noch in dieſer Audienz, der Beſcheid, daß,
Graf Ludewigs des Aeltern itzo geſchehene
:te und Begehren, auch ſeiner beiden anwe-
den Söhne, Chriſtof Ludewigs und Lu-
vigs des Jüngern gethane Bewilligung und
klärung, über die vorgegangene Emancipa-
n das richterliche Dekret und Autorität in-
ouirt, und deswegen nothdürftige Urkund er-
ne würde.

Nach vollzogener Emancipation kam es nun
er auf die Beſtellung und Beſtätigung der

J. Chr. 1587 rig seyen, nicht unbevormundet gelassen würden, und für Sie, *nomine curatorio*, die Lehensempfangniß bey dem Herzog von Würtenberg gesucht werden könnte; so habe Er den Grafen Wolfgang von Löwenstein, der seines ältesten Bruders gleiches Namens Sohn war, und den Freyherrn Berthold von Königseck ersucht, und dahin vermocht, daß Sie, im Namen seiner Söhne, die Lehensempfahung bey dem Herzog suchen, die Lehen verdienen, und die Grafschaft bis zu den mannbaren Jahren der Söhne verwalten sollten, welches Sie auch, als die nächsten Blutsfreunde seiner Söhne gerne bewilliget hätten. Nur aber hätten Sie verlangt, daß Sie zuförderst zu Vormündern, wie es sich gebürte, verordnet, und deshalb vom K. G. unter dem Sie dem Reiche unmittelbar unterworfen seyen, dem Gerichtsgebrauche nach ein Dekret interponirt würde.

Da auch der mehrgedachte Herzog die thätlich eingenommene Grafschaft nunmehro auf einen Monat in Händen habe, und also die Zeit, nach dem Rechte, die Lehen zu suchen und zu empfangen, sehr kurz sey, und, von der geschehenen Resignation an zu rechnen, bald ablaufen werde, mithin der Verzug hierinn, auf viele Art und Weise, unwiederbringlich, schädlich, nachtheilig und verderblich sey; so wolle Er bitten, die von dem Grafen Ludewig dem Aeltern enthaltene Specialgewalt ad *nominandum et petendum Curatores*, und die Bewilligungs-Urkunde solcher Vormünder, nebst ihrer Specialvollmacht zur Ablegung des Eides, dem K. G. übergeben. Er bäte also zuförderst, aus den angezeigten und mehr als zu viel wahrhaften Ursachen den öfters erwähnten Grafen Ludewig von Lö-

wen

in ꝛc., à *legitima Parentis cura* ſeiner zween J. Chr.
emancipirten Söhne, entſchuldi- 1587
halten, und dagegen die itzo gedachte Be-
ig und Bewilligung der Vormünder,
t auf- und anzunehmen, auch dieſelben
atoren der beiden ältern emancipirten
, der Grafen Chriſtof Ludewig und
ig des Jüngern, wie dieſelben, in der
ten Supplikation ſolches auch ſelbſt be-
zu verordnen und zu beſtätigen, und
m D. Wolf, Kraft ſeiner Specialvoll-
den gewöhnlichen Curatoreneid, in die
der erkieſten und bewilligten Vormünder,
en, auch nach deſſen Ablegung, ein ge-
hes Dekret und Autorität zu inter-
t.

Das nun die erſt angeführte Supplikation
den jungen Grafen von Löwenſtein,
f Ludewig und Ludewig des Jüngern,
ſo ſtellen Sie darinn dem K. G. vor, daß,
Vater Sie, deren jeder über 17. Jahr
aus ſeiner väterlichen Gewalt vor dem
erlediget habe, Sie dadurch zwar *Patres*
et *ſui iuris* geworden ſeyen. Allein Sie
och nicht von dem Alter, und ſo erfah-
daß Sie dasjenige, was ihnen bereits an
haften, Regierung und anderm abgetre-
bergeben und zuſtändig ſey, genugſam
n könnten, mithin Sie Vormünder nö-
tten. Da nun ihr Vater Ihnen und ih-
gern Brüdern den Grafen Wolfgang zu
ſtein und den Freyherrn Berthold zu Kö-
zu Curatoren erbeten, Sie auch ſolches
iget hätten, und Sie, die beiden jungen
n, Jene gerne zu Curatoren haben moch-
d begehrten; ſo bäten Sie das K. G.,

rig seyen, nicht unbevormund
7 und für Sie, *nomine curatorio*
pfängniß bey dem Herzog von
sucht werden könnte; so habe
Wolfgang von Löwenstein
Bruders gleiches Namens
Freyherrn Berthold von
dahin vermocht, daß
Söhne, die Lehens
zog suchen, die Leh
schaft bis zu den
ne verwalten
nächsten Blut
williget hätte
daß Sie zu
gebürte,
unter dem
worfen
ein De

eing
M
d
thanem Vortrage, und der hierauf von den
sten Söhne, in seinem und seines Brud
Namen, geschehenen Erklärung und Bew
gung, beide Söhne dem Vater würklich
Hand gegeben hätten, und hierauf von Ihm
Händen erlediget und gelassen worden[s]). Da
für eine Würkung übrigens diese Emancipa

ertheilt, in welchem der Actus Eman
folgender massen beschrieben wird, daß
em von dem Vater, durch den D. Wolfen,

oestätigter Curatel, ausgeb
er aber wurde vom K. G. auch
Dokument über die geschehene Eman

ancipirten Grafen
ogen, und darüber ein Doc
altung der Vand

Königseck, dan
nsten, u

1) Io. Ge. *Kulpisii* Diss. de adoptionibus & em
cipationibus Principum, §. 58., in Eius Diss.
academ. iunctim editis, cum *praef.* Io. Schil
(Argentor., 1705. 4.) p. 194. sq. und A
Emancipationis Loewensteim.; in *Append.* huius
sertationis, *ibidem*, p. 197.-218.

bey dem J. 1590. bis 1587

…r dem R. G., vorge…
…handlung gieng die
… deſſelben y) vor
ordentliche
…erlichen
…en von
…ren eben
…c zugegen ge…
…urfürſt diſsmal
…ath und Sekretär,
…atte. Churfürſt Chris…
…n ſchickte ſeinen Rath,
…ipphauſen, und für den
…ich von Salzburg, als
…n Viſitator, erſchien der
…der H. Johann Caſi…
…burg aber ſandte ſeinen
…bael Wirth. Endlich
…rälaten abermals D.
…hans, und wegen der
…er Rath und D. Jacob
…ädten aber war diſsmal
die

…n XIV. Bande der A. T.
… Beyläufig will ich anfüh…
…d. J. den H. Metz, und
…sion, einen gemeinen Be…
…es Inhaltes: daß hinführo
…ſtrafgulden in Sorten und
…G. gemäß, entrichtet ſolle
…. Iur. Cam., P. I. n. 321.

…ſchuld. von der Datter der
…men des R. und R. Cam…
…
…XIV. Band, S. 1432.

A. Chr. daß es ihre vorgedachte Vetter Ihnen zu
1587 ren bestätigen, und darüber ein Dekret
gen lassen möchte. Auf diese Supplika
beiden jüngern Grafen von Löwenst
te auch sogleich vom K. G. ein Besch
durch der Graf Wolfgang von Löwe
der Freyherr Berthold von Königse
Curatoren bestellet worden, jedoch da
D. Wolf, vermöge seiner vorgebrachte
vollmacht, den gewöhnlichen Curat
ihre Seele abschwören sollte. Nachdem
solches geschehen war; so wurde dem mehr erwähn
ten Grafen Wolfgang von Löwenstein, und
dem Freyherrn Berthold von Königseck, durch
ein Dekret, die Verwaltung der Land und
Güter der beiden emancipirten Grafen zuer
kannt und anbefohlen, und darüber ein Doku
15 Apr. ment, wegen bestätigter Curatel, ausgefertiget.
a) Mrz Schon vorher aber wurde vom K. G. auch ein be
sonderes Dokument über die geschehene Emanci
pation ertheilt, in welchem der *Actus Emancipationis* folgender massen beschrieben wird, daß, nach
dem von dem Vater, durch den D. Wolfen, ge
thanem Vortrage, und der hierauf von dem älte
sten Sohne, in seinem und seines Bruders
Namen, geschehenen Erklärung und Bewilli
gung, beide Söhne dem Vater würklich die
Hand gegeben hätten, und hierauf von Ihm aus
Handen erlediget und gelassen worden[r]). Was
für eine Würkung übrigens diese Emancipation

r) Io. Ge. *Kulpisii* Diss. de adoptionibus & emancipationibus Principum, §. 58., in *Eius* Diss. academ. iunctim editis, cum *praef.* Io. Schilter (Argentor., 1705. 4.) p. 194. sq. und *Acta Emancipationis Loewenstein.*, in *Append.* huius Dissertationis, *ibidem*, p. 197. - 218.

habe, werden wir bey dem J. 1590. ver- J. Chr. 1587
n.

Bald nach dieſer, vor dem K. G., vorge-
enen Emancipationshandlung gieng die
nliche jährliche Viſitation deſſelben [9]) vor
welche insgemein für die lezte ordentliche
ation gehalten wird [b]). Die Kayſerlichen
niſſarien und die von dem Churfürſten von
nz abgeſchickten Viſitatoren waren eben
igen, welche im vorigen Jahr zugegen ge-
waren [a]); nur daß der Churfürſt dißmal
des Hettingers ſeinen Rath und Sekretär,
Kraich, abgefertiget hatte. Churfürſt Chri-
der I. von Sachſen ſchickte ſeinen Rath,
Hans Bocken von Klipphauſen, und für den
B. Wolfgang Dietrich von Salzburg, als
ebenen perſönlichen Viſitator, erſchien der
Georg zu Worms; der H. Johann Caſi-
von Sachſen-Coburg aber ſandte ſeinen
zler, den D. Michael Wirth. Endlich
von Seiten der Prälaten abermals D.
ann Jacob Langhans, und wegen der
wäbiſchen Grafen der Rath und D. Jacob
ler; von den R. Städten aber war dißmal
die

[9]) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 431. 462. Beyläufig will ich anführen, daß das K. G., in d. J. den 9. Merz, und alſo noch vor der Viſitation, einen gemeinen Beſcheid publicirt habe, des Inhaltes: daß hinführo die Prokuratoren die Strafgulden in Sorten und Werth, ſo der K. M. O. gemäß, entrichten ſollten; S. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 311. p. 447. b.

[b]) C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Viſitationen des K. und R. Cammergerichts, §. 17. p. 58.

[9]) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 432.

J. Chr. 1587 die Reihe an der Stadt Cöln, welche den und D. Werner Schenk abfertigte b).

Die Evangelischen Churfürsten, sten und Stände haben sich zwar nachma dem, im J. 1594., zu Regenspurg geha R. Tage, unter andern auch darüber besch daß der ErzB. zu Salzburg dem Admi tor zu Magdeburg, weil dieser der A. C. than, sey vorgezogen worden c). Allein man die, auf dem R. Tage zu Augspurg J. 1566., verglichene Ordnung, nach welc Stände die jährliche Visitation des R. G richten sollen, zu Rathe ziehet; so wird man daß schon in derselben das Erzbisthum Salz dem Erzstifte Magdeburg sey vorgesetzt den d). Mit mehrerm Grunde beschwerte die Evangelischen Stände, im J. 1594. Regenspurg auf dem R. Tage, daß man Pfalzgrafen Johann zu Veldenz von den tationen des R. G. ausgeschlossen habe, doch sein Fürstenthum von dem Neuburgis unterschieden sey, einen besondern Anschl der R. Matrickel habe, und ehe Pfal Wolfgang beide Fürstenthümer zusam bekommen hätte, ein jedes zur Visitation R. G. und andern R. Handlungen beso

b) *Excerpta Harpprecht. MSS.* ad h. a. Unters des Visitationsabschiedes in des *de Ludolf* Iur. Cam., P. I. p. 448. b. Cf. des Freyh von Nettelbla vermehrter Bericht v. C richtl. Visitationen, §. 67. p. 41. und *l. c.*, §. 17. p. 58. sq.

c) Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. c. 65. p. 220. b. *edit.* in *Folio.*

d) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 31 der Note *q*), unter den geistlichen F n. 1. & 2.

beſchrieben worden e). Ja Pfalzgraf Jo- J. Chr.
nn ſelbſt fand ſich, ſchon bey der Beſchreibung 1587
dißjährigen Viſitation, darüber gravirt,
; man Ihn vorbeygegangen, und den Her-
z von Sachſen-Coburg beſchrieben hatte,
doch in den drey vorhergehenden Jahren
Pfalzgrafen Johann Caſimir, Reichart und
ilipp Ludewig zur K. G. Viſitation wären
ezogen worden, worüber dann viele Schrei-
n zwiſchen dem gedachten Pfalzgrafen und dem
urfürſten von Maynz ſind gewechſelt, und
rhaupt durch dieſen Streit viele Zeit iſt weg-
nommen worden f). Endlich ließ auch noch
H. Friedrich Wilhelm von Sachſen-
)eymar, bey der dißmaligen Viſitation, dage-
i proteſtiren, daß nicht Er, ſondern vor H.
)hann Caſimir zu Sachſen-Coburg zur
iſitation, und Reviſion ſey beſchrieben wor-
i g). Und billig hätte auch Sachſen-Wey-
ar vor Sachſen-Coburg müſſen berufen
rden, weil jene Linie alle Rechte der Primo-
ge-

e) Lehmann, *loco Notæ c) citato.*

f) *Excerpta Harpprecht. MSS.* Nach denſelben hat ſich Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken darüber beſchwert, daß man Ihn bey der dißmaligen Viſitation vorbeygegangen. In der, in der vorhergehenden Note e), angeführten Stelle aus dem Lehmann aber, wird Johann ein Pfalzgraf zu Veldenz genannt. Der damalige Pfalzgraf zu Veldenz aber hieß Georg Johann, der Johann hingegen war Pfalzgraf zu Zweybrücken. Ueberhaupt ſteckt hier, und auch in der Ordnung der viſitirenden weltlichen Fürſten vom J. 1566., im VI. Bande Meiner N. T. K. G., S. 315. in der Note q), in Anſehung der benannten Pfalzgrafen eine Verwirrung, die ich vielleicht bey einer andern Gelegenheit werde entwickeln und berichtigen können.

g) *Excerpta Harpprecht. MSS.*

J. Chr. genitur nach den unglücklichen Schicksale
1587 H. Johann Friedrichs des Mittlern, ver
ser erhalten hatte h); allein vielleicht folgte auch
der Churfürst von Maynz pünktlich der v
erwähnten, im J. 1566. verglichenen, Ordn
der Visitatoren, als unter welchen nur der V
des H. Johann Casimirs zu Sachsen-Cob
stehet, dessen Bruders aber, des H. Joh
Wilhelms, als des Vaters vom H. Fried
Wilhelm zu Sachsen-Weymar, gar nicht
dacht wird i).

Die Visitation nahm dißmal auf den
1. May stimmten Termin ihren Anfang k), und bey G
legenheit derselben findet man den merkwürdig
Umstand deutlich angezeigt, daß sogar der B
Eberhard von Speyer, als damaliger Kam
merrichter, sich dem Examen, gleich den Assi
soren und übrigen Kammergerichtlichen Per
sonen, habe unterwerfen müssen. Es meld
nemlich der Chur-Sächsische Subdelegirte,
Abraham Bock, in seinem Diarium vom 26. Ju
lius 1587., „daß der Kammerrichter, B
„Eberhard zu Speyer, durch den Maynz
„schen Kanzler, hierauf sey geholt, und auf die
„Bank bey den Kayserlichen Commissarien ge
„setzt, auch ermahnt worden, zu erinnern, ob
„zur Justitz nöthig sey; worauf Er angezeigt ha
„te, daß man es die Zeit über, da keine Visita
„tion vorgegangen, an nichts habe mangeln
„lassen, was zur Beförderung der heilsamen
„Justitz nützlich und gut gewesen l)." Zu
wünsch

h) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 57
i) S. Ebendieselbe im VI. Bande, S. 315. in d
Note q), unter den weltlichen Fürsten, n. 1.
k) Freyherr von Nettelbla, l. c., §. 80. p. 48.
l) Dav. Ge. Strubens Nebenstunden, P. IV. (Ha
nover, 1755. 8.) n. XXVI. §. 13. p. 229. f

nſchte, dieſes Bockiſche Diarium in Händen 1587
haben, ſo würde ich daraus meinen Leſern man-
, ohne Zweifel intereſſante, und noch unbe-
nte Nachrichten von dieſer letzten ordentli-
n K. G. Viſitation ertheilen können. Da
aber daſſelbe fehlt, und ich auch noch nicht
dißmaligen Viſitations-Relation habe hab-
t werden können; ſo werden wir uns mit dem-
igen begnügen müſſen, was aus dem vorhande-
Viſitationsabſchiede und einigen Viſitas-
ns-Memorialien zu nehmen iſt.

In dem Viſitationsabſchiede, welcher am 26 May
enden Tage, da die Viſitation ihr Ende 27 c. m.
m [m]), publicirt wurde, wird im Eingange
elben bemerkt, daß die Kayſerlichen Commiſ-
en und der Churfürſten, Fürſten und Stän-
u dieſer Viſitation abgeordneten Räthe und
ſandten, ſowohl aus dem Examen der K. G.
ſonen, als auch aus ſelbſt geſpürter Erfah-
J. befunden hätten, daß, ungeachtet der vori-
nützlichen und nöthigen Verordnungen, dennoch
Ordnung in *Novis* langſam, und bisweilen
t einmal in etlichen Monaten, in *praefixis*
in den gerichtlichen Audienzen, bis in das
te Jahr kaum herum gekommen ſey. Dar-
aber ſey erfolgt, daß die Zeit verlohren wor-
und die Sachen, je länger, je mehr, aufge-
en würden, zu welchem Mangel die bisher
erſeits gehaltenen Ferien nicht wenig Urſache
den hätten. Sie hätten daher für nöthig erach-
Kraft der Ihnen aufgetragenen Vollmacht, den
hen fleißig nachzudenken, und gebührende
Ordnung zu machen, wie das heilſame Ju-
weſen befördert, und alle Verzögerungen,
l möglich, vermieden und abgeſchnitten wer-
den

m) Freyherr von Nettelbla, *l. c.*, §. 80. p. 48.

J. Chr. 1587 den könnten. Zu dem Ende verordnen Sie als: 1) daß von nun an, und bis auf weitere Verfügung des Kayſers, der Churfürſten, Fürſten und Stände des H. R., neben den vorigen ordentlichen und täglichen Audienzen, noch drey Vormittägige, nemlich des Montags, Mittwochs und Freytages, vor zween Beyſitzern, welche hiezu von dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer und Präſidenten, nach Beſchaffenheit, daß Jene in oder auſſer den ordentlichen Relationen und Geſchäften begriffen ſeyen, zu ernennen wären, nebſt zween Notarien und einem Leſer, von 8. bis 10. Uhr, Sommer- und Winterszeit, gehalten werden ſollen; dergeſtalt, daß, wenn auf einen der beſtimmten Tage ein Feſttag oder Ferien einfallen ſollten, alsdann der Audienztag, den Umſtänden nach, entweder anticipirt, oder nachgeſetzt werden ſolle.

Deswegen ſollten 2) hinführo, und bis zu fernerer Vergleichung, die Ferien, von beyden Theilen, auf folgende Art beobachtet und gehalten werden. Nemlich: neben dem wochentlichen Sonntage, vom 24. December bis zum 2. Januer, vom Sonntage Eſtomihi bis auf den Donnerſtag vor Invocavit, und von dem Palmtage bis auf den Donnerſtag nach Oſtern, beides *excluſive*, vom 8. Julius aber bis zum 14. Auguſt *incluſive*; ferner von dem Sonntage *Laetare* bis auf den Freytag vor *Exaudi*, und vom Pfingſtabend bis auf den Donnerſtag nach *Trinitatis*, beides *excluſive*; weiter die *Feriae particulares* oder *magnae*, wie ſie bisher im Gebrauche geweſen; und endlich auch noch andere Feſttage, als nemlich die Feſte der 12. Apoſtel, drey Könige, Mariä Reinigung, Pet[ri] [Ca]th[edra] [Ma]th[iae] [Ma]rci, Philippi Jacobi, Inventionis Crucis, Johannis Baptiſtae, Petri Pauli, Mariä Heimſuchung, Laurentii, Mariä Himmelfahrt, Bartholomäi, Matthäi, Michaelis, Simonis Judae, Allerheiligen, Martini, Catharinae, Andreae, Thomae, Chriſtabend, Stephani, Johannis Evangeliſtae, Unſchuldiger Kinder, Neujahr, und Epiphanias, ſollen gehalten werden.

ng, Himmelfahrt und Geburt, der Kreutz- J. Chr.
dung, der Evangeliſten Markus und 1587
is, Himmelfahrt, Frohnleichnam, Jo-
es des Täufers, S. Lorenz, des Erzen-
Michael, aller Heiligen, aller Seelen,
Martins und der heiligen Catharina; jedoch
brüchig der Nachmittags-Audienzen,
ien ſie bisher, in den vorgedachten Ferien und
agen, ſind gehalten worden. Auſſer dieſen
enannten aber ſollten keine andere Ferien
ii, *Chori*, Vakanz, oder wie ſie ſonſt genannt
n möchten, beobachtet werden. Es befehlen
3) die Kayſerlichen Commiſſarien und
atoren dem Kammerrichter, den Präſi-
n und Beyſitzern, wie auch dem Verwal-
Protonotarien, Advokaten, Prokura-
, Notarien, Leſern und allen andern
leyperſonen, dieſer Verordnung feſt nach-
en, und auch ſonſt, vermöge ihrer Pflich-
womit Sie dem Kayſer, dem H. R., der
. O., den verbeſſerten Reichs- und Viſi-
ns-Abſchieden, auch den ihnen verſchieden-
bergebenen, und auch bey dieſer itziaen Viſi-
n dem Kammerrichter, den Präſidenten
Beyſitzern, wie auch inſonderheit den Pro-
toren zugeſtellten Memorialien verbunden
, getreulich und fleißig nachzukommen n).
Was die erſt beſagte dißmalige Viſitations-
notiale betrift, ſo lautete das dem Kam-
ichter, den Präſidenten und Beyſitzern
ellte Memorial dahin: man hätte ſich zwar, 27 May
Seiten der Viſitation nichts anders verſehen, ſt. vet.
als

n) Lünigs R. A., T. IV. n. 301. p. 519. ſq. und *de Ludolf*, Carp. Iur. Camer., P. I. n. 312. n. 447. ſq.

J. Chr. 1587 als daß das K. G., in Rücksicht auf die, bey der letztern und andern vorgegangenen Visitationen, gethanen ernstlichen Erinnerungen und Ermahnungen, mit den Relationen der *Causarum definitivarum* sich also würde bezeigt haben, damit die häufig zugewachsenen Sachen in mehrerer Anzahl erlediget werden möchten. Allein man habe bey der itzigen Visitation wahrgenommen, daß in dem letztern Jahr viel weniger, als zuvor, sie referirt und erörtert worden. Solches aber sey daraus erfolgt, weil Etliche das langweilige Referiren, überflüßige Disputiren, Allegiren, Repetiren und Votiren, auch in geringen Sachen, ungeachtet der vorigen Memoriale und Abschiede, noch nicht unterlassen hätten; mithin man dißmal wohl Ursache gehabt hätte, dagegen andere gebührende Mittel zu gebrauchen, und ein Einsehen zu thun. Dann es liege klar vor Augen, daß die beschlossenen Definitiven, von Jahren zu Jahren, zunehmen, welches sowohl dieser höchsten Kayserlichen Justitz ganz beschwerlich, als auch dem Kayser und den Ständen unleidlich und bey ihnen unverantwortlich sey. Deswegen wollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammermeister und den Präsidenten auferlegen und befehlen: 1) in den Räthen, worinn ein Jeder pflichtig, fleißig aufzumerken, daß das obgedachte lange und unnöthige Referiren und Schreiben in Acten, tam *assertoriorum*, quam *probatoriorum*, vermieden, und das öfters verbotene langwierige Votiren gänzlich abgeschaft würde. Insonderheit aber solle der Referent, zu Anfang seiner Relation, nur mit wenigen Worten anzeigen, worauf submittirt worden, sonst aber unterlassen, die *Merita Causae* und andere *Generalia*

ählen, und dagegen alsbald dasjenige, was J. Chr.
Actis pro *Cauſſae neceſſitate* et *quod ad rem facit* 1587
otokollirt, kurz und geſchickt referiren. Wo-
n nun hierinn ein Unfleiß oder Unverſtand des
eferenten verſpürt würde; ſo ſolle man demſel-
es ernſtlich verweiſen, oder es auch dem Kam-
rrichter melden, um dawider, vermöge der
dnung, unnachläßiges Einſehen zu thun
ben.

Gleichergeſtalt ſollten die Präſidenten und ein
der Beyſitzer dem Referenten das Dicktiren
r lange Ausführen ſeines Votums, ſive *de*
to, ſive *de iure*, durchaus nicht geſtatten.
ann da die Klage und Antwort, ingleichen die
thwendigen *Articulata* und *Reſponſiones*, und auch
Probatorien der beiden Partheyen einmal
ferirt worden, ſo ſey es ein verdrießlicher, ja
ädlicher Ueberfluß, davon in dem Votum
ch weitläuftig zu reden, und damit die Zeit
rgeblich zu verſpielen. Dann ein jeder ver-
ndiger und gelehrter Aſſeſſor, wenn Er die Re-
tion der Acten angehört, müſſe ſchon Selbſt,
Merita Cauſſae dergeſtalt zu erwägen wiſſen,
ß Er, darüber ſein rechtliches Bedenken anzu-
gen, gefaßt ſeyn ſolle, wenn Er auch das Vo-
n des Referenten nicht gehört hätte. Da-
nun alſo 3) die theure Zeit gewonnen, und
übrigen Definitiven, deren an die 363. an-
ägt worden, ſchleunig erlediget werden möchten,
urde einem jeden Beyſitzer, von wegen des
yſers und aller Stände, anbefohlen, allen
ß anzuwenden, damit ein Jeder zum wenigſten
, fünf oder ſechs Definitiven, in Jahres-
, referiren, und davon gewiſſe Anzeige, bey
nächſtkünftigen Viſitation, vorbringen mö-
Dann im Unterlaſſungsfalle, und wenn

J. Chr. 1587 deshalb bey einem oder mehr ein Unfleiß b
werden sollte, würde man nicht umhin könn
falls ein ernstliches Einsehen endlich eint
zunehmen °).

In dem den K. G. Prokuratoren
27 May tem Memorial, werden dieselben, von
tions wegen, erinnert, daß Sie zwar, in d
vorhin gegebenen Memorialien und Be
wären angewiesen worden, sich in den Aud
und in ihrem mündlichen Anbringen u
ceßiren, der Kürze und gebührenden Besc
heit, vermöge der Ordnung, zu bedien
auch die Audienzen fleißiger, als bishe
hen, zu besuchen. Allein die Kayse
Commissarien und Visitatoren hätten
vernehmen können, daß Sie solchem al
sohiner massen, nachgekommen seyen,
man habe vielmehr, über die vorigen eing
Mängel, noch weiter befunden, daß
wörtlich dasjenige, was Sie hernach schr
übergeben, mündlich vorgetragen, und al
gedachten Memorialien und Befehlen
zuwider, die Audienzen vorsetzlich und v
aufgehalten hätten. Man wolle Ihnen
mit ernstlich auferlegt und befohlen habe
dessen hinführo, vermöge der K. G. O.
Visitationsabschiede und der besagten M
rialien, gänzlich zu enthalten, und die Au
zen fleißiger zu besuchen; widrigenfalls Sie
dem Kammerrichter, den Präsidenten
Beysitzern, mit ernstlicher Strafe nach
mäßigung, mehrmals hiebevor gedroheter
angesehen werden sollten. Da auch bey de
gen Visitation vorgekommen sey, daß etliche P

o) Lünigs R. A., T. IV. p. 520. sq. und de L
l. modo c., P. I. p. 313. p. 448. sq.

ratoren die Gewohnheit hätten, die Supplikatio J. Chr.
n um die Beſtätigung der Vormünder gericht- 1587.
h zu übergeben, dadurch aber die Audienzen noch
hr aufzuhalten, man ſich aber zu erinnern
ſſe, daß dieſelben vormals auſſergerichtlich in
n Senat zur Expedition ſeyen eingereicht wor-
n; ſo wolle man, von Viſitations wegen, den
okuratoren hiemit befehlen, dergleichen Sup-
ikationen künftig nicht mehr gerichtlich, ſon-
n, wie gedacht, dem Senat zu übergeben.
ölich wäre auch den Prokuratoren vielmals
befohlen worden, daß Sie, in Benennung
Partheyen, recht und wohl, unterſcheiden
len. Weil man aber in Erfahrung bringe, daß
hem nicht allerdings nachgelebt würde, und
er viele Unrichtigkeiten, beſonders wenn un-
eben denſelben Partheyen übel diſtinguirt wür-
, bey der Kanzley und Leſerey erfolgten; ſo
rde Ihnen hiedurch ernſtlich auferlegt, alle
rgleichen verhinderliche Verwirrungen und
richtigkeiten gänzlich zu vermeiden [b]).

Nach geendigter Viſitation wurde die Revi-
nsſache von Seiten der Bürgermeiſter und
Raths zu Nürnberg wider den Marggrafen
eorg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach,
Fraiſchſachen belangend, vorgenommen, und
rinn von den Kayſerlichen Commiſſarien und
eviſoren erkannt, daß die vorige, den 18. Sep-
nber 1583. am K. G. ergangene Urtheil zu
ſtätigen ſey [c]). Hingegen konnte auch dißmal

[b]) Lünigs R. A., T. IV. p. 521. ſq. und *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 314. p. 449. ſq.

[c]) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 315. p. 450. a. Cf. (C. W. Schnurleins) *Selecta Norimbergenſia*, P. III.; (Anſpach, 1770. 4.) cap. XVIII. p. 275.-

305.

J. Chr. 1587 die Revision in der Churpfälzischen Testaments-sache r) wiederum nicht vorgenommen werden, weil sich der Pfalzgraf Reichart von Simmern weigerte, seine Räthe dazu abzuschicken. Dieses bewog die drey testamentarischen Vormünder des jungen Churfürsten von der Pfalz, den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, den H. Ludewig von Würtenberg und den Landgrafen Ludewig von Hessen = Marburg, daß Sie ein abermaliges 30. Jul. gemeinschaftliches Schreiben an den Kayser erliessen. In demselben führen Sie an: der Kayser würde sich ohne Zweifel erinnern, was Sie wegen der Edition des Testamentes weiland Churfürst Ludewigs von der Pfalz, und der Bestätigung der darinn benannten Tutoren und Curatoren halber, nach versuchter, aber abgeschlagenen Güte, sowohl bey Ihm, als auch bey dem K. G., wider den Pfalzgrafen Johann Casimir, rechtlich angebracht, und daß Sie, als derselbe wider die in der Sache ergangene *Interlocutoriam* die Revision gesucht, um die Beförderung solcher hochbefreyeten Sache inständigst gebeten hätten. Nun habe zwar hierauf der Kayser deshalb an seine Commissarien und die Revisoren geschrieben, und Sie hätten auch dafür gehalten, daß solche kurze Revisionssache, zwischen der ältern, ganz weitläuftigen (Nürnbergischen) Revisionssache, füglich abgehandelt und erlediget werden könnte. Allein die Kayserlichen Commissarien und Revisoren hätten ihren Räthen zum Bescheid gegeben, daß Sie, vermöge der

305. S. auch weiter oben in diesem XIV. Buche der N. T. R. G., S. 220., 225. 227. 228. 230.

r) S. Ebendaselbst, S. 458. f.

der K. O. und A., in ſolchen Reviſionsſachen verfahren wollten, welches man dann dahin verſtanden habe, daß zuerſt die älteſte, und hernach die andere Sache vorgenommen, und verrichtet werden ſollte, wobey Sie es auch bewenden laſſen, und ſich gänzlich verſehen hätten, daß, nach Erledigung der älteſten Reviſion, ſogleich auch dieſe kurze Acten würden vorgenommen, und dadurch dieſe ſo befreyete Sache erörtert werden. J. Chr. 1587

Aber auf das fernere Anſuchen ihrer abgeordneten Räthe hätten Sie keinen weitern Beſcheid erlangen können, als daß die Kayſerlichen Commiſſarien und Reviſoren, durch die Maynziſchen Geſandten, ihren Räthen hätten anzeigen laſſen. Sie hätten ſich verglichen, im May monat des künftigen J. 1588. wieder zuſammen zu kommen. Auf ſolche Art aber würden die ſeitdem angebrachten Reviſionsſachen dieſer ältern Reviſion vorgezogen, und wenn dieſe noch ſolang verſchoben werden ſollte, ſo würde es, nach dem vorigen Beſcheide der Kayſerlichen Commiſſarien und Reviſoren, den K. O. und A. gänzlich zuwider ſeyn; inſonderheit würde dieſe Pfälziſche Reviſionsſache in viele Wege, des Vorganges und der Beförderung halber, beſchweret, auch dabey die höchſte Gefahr in dem Verzuge ſeyn, und es Ihnen alſo ganz beſchwerlich fallen. Sie könnten auch nicht glauben, daß, wie zu Beſchönigung ſolches Verzugs vorgegeben werden wolle, der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, als damals, und zur Zeit der angebrachten Reviſion, geweſener weltlicher viſitirender Fürſt, ſo erſt deren Abwartung verweigern, und andere verhinderliche Urſachen, zu Entfliehung der Abordnung zur Reviſion vorwenden ſollte,

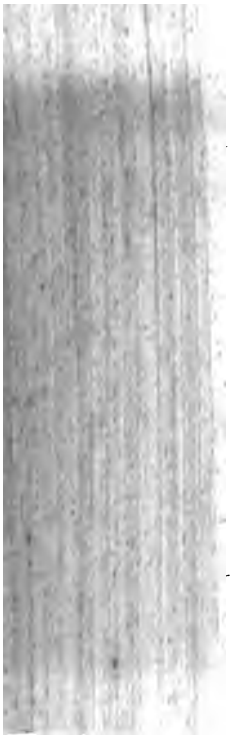

ſtens von der Pf
zug und Verſch
nicht gutheiſſe
ſtens befördern
weder Selbſt a
Stände, die zu
ſchreiben möch
und bewilliate R
Zeit, abzuſchick
oder aber, daß
ſchreibung zu
Wolfgang zu
rien auftragen
einmal zu ihrer
Verzug, und
Sachen komme

14 Sept. Auf dieſe
ſer den teſta
jungen Churf
tröſtete Sie,
beſtens zu beſö
10 Nov. ſchrieb Er an

wegen der Pfalz-Simmernschen Entschuldi- J. Chr.
gung, und anderer mehrerer eingefallenen Ver- 1587
hinderungen halber, nothwendig hätten verschie-
ben müssen, und daß solche Aufschiebung der
Ordnung nicht zuwider sey, noch dahin ge-
deutet werden könne, als ob die neuen Sachen
den alten vorgezogen wären. Dann da zu je-
den solchen Revisionen, wie sie zu ungleichen
Zeiten einfallen, auch verschiedene Personen de-
putirt würden, die mit einander nichts zu schaffen
hätten, sondern eine jede Revisionshandlung
nothwendig bey ihren Deputirten bleiben müsse;
so könne Er nicht vermuthen, daß hierin etwas
zu ihrem Nachtheil gemeint worden sey. Was
dann den Termin belange, und daß derselbe soweit
hinausgesetzt worden, so könne Er die Ursachen
davon, da die Revisoren nicht mehr bey einan-
der seyen, nicht wissen, warum solches geschehen
sey. Es sey aber nicht zu zweifeln, daß solches nicht
ohne besondere Bewegursachen werde geschehen seyn,
und daß insonderheit die Gelegenheit, bey ohnehin
einfallender Visitation, sowohl des Gerichts, als
der Revisoren halber, werde in Acht genommen
worden seyn. Daß aber Er, oder sein Neffe,
der Churfürst von Maynz, ohne solchen Termin
abzuwarten, die Revisoren von neuem beschrei-
ben, und Ihnen befehlen sollte, in der Sache
zu verfahren, habe Er Ihnen, schon in seinem
vorigen Schreiben, zu verstehen gegeben, daß
solches seines Amtes und Thuns nicht sey. Er
könne auch solches dem Churfürsten von Maynz
deswegen nicht wohl zumuthen, weil derselbe
einem Erzkanzleramte, in Ausschreibung dieser
Revision, bereits ein Genüge gethan habe, und
die Sache nicht mehr in seinen Händen stehe;
mithin könnte Er nicht absehen, was nunmehro

J. Chr. 1587 hierin noch weiter möge vorgenommen werd können, als daß Sie den, von den Revisore angesetzten Termin, der ohnehin nicht mehr we entfernt sey, geduldig abwarteten, und alsdann selbst ihre Nothdurft verhandelten. Dan aber alsdann, an der Fortsetzung der Sach nicht abermals, durch die Entschuldigung Pfalzgraf Reicharts, eine Verhinderung e fallen möge, so wolle Er Ihnen hieben ein Schre ben an denselben, nebst dessen Abschrift, zus cken, worinn Er Ihn ermahnte, die Seinig zu dieser Revision zuzuordnen, in Hofnun daß Er sich darnach richten würde t).

16 Nov. In diesem Schreiben an den Pfalzgrafen Reichart, meldet nun der Kayser, daß Ihm sein Commissarien und Revisoren, die jüngsthin im Maymonat zu Speyer gewesen, unter andern berichtet hätten, daß die Pfälzische Revisions sache, wegen der von Ihm, dem Pfalzgrafen unterlassenen Abschickung seiner Räthe, bis auf das künftige J. 1588. habe verschoben wer den müssen, und was hierauf Sie zu Verhütung eines weitern Verzuges an den Pfalzgrafen geschrieben hätten, und was Er darauf geant wortet habe. Da nun Er, der Kayser, daraus soviel vermerke, daß der Pfalzgraf bereits zuvor in die Sache eingelassen habe, und darinn fo kretiren helfen, nunmehro aber erst, wegen ve gewandter Verwandtschaft, und des Hauses Pfalz Interesse halber, sich der Sache wieder entschlagen vermeine, solche Exception aber, als daß der Pfalzgraf selbst, ohne daß es die strei tigen Theile selbst ahndeten, sich für partheyisch halten wolle, nicht allein unerheblich, sonde

t) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. p. 115. - 117.

fremd zu vernehmen ſey; ſo wolle Er hiemit J. Chr.
Pfalzgrafen ermahnen, von ſeiner Ent- 1587
digung gutwillig abzuſtehen, und zu dem,
den 22. May des künftigen J. 1588. be-
ten Reviſionstage, ſeine qualificirte Räthe,
einige Verſäumniß und Widerrede, gewiß ab-
tigen, damit es an ihnen nicht mangle, und
Erſcheinenden keine Urſache haben mögen,
Koſten, vermöge der Ordnung, dem Pfalz-
n aufzuladen [u]). Zuletzt muß ich auch
der Veränderungen gedenken, die ſich in
n Jahr am K. G. ereignet haben. Es gien-
emlich an demſelben ſieben Aſſeſſoren, theils
den Todt, theils auf andere Art ab, an de-
Stelle ſechs neue Beyſitzer kamen. So
r z. E. der vom Kayſer präſentirte Aſſeſſor 9. Jan.
el Loß, anſtatt des abgegangenen Arn-
ns [o]) auf, und vom Oeſterreichiſchen Krei-
rde für den D. Glabsberger [m]) Erhard
inger präſentirt und eingeführt. Ingleichen
n zwey, vom Schwäbiſchen Kreiſe prä-
: geweſene, Beyſitzer ab, nemlich der D.
hſel, der 31. Jahr lang Aſſeſſor geweſen [r])
D. Hieronymus Reinhard [p]), an deren
e D. Johann Jacob Reinhard, und D.
arus Wendelſtein kamen. Ferner ſchwo- 2. Jan.
egen des Oberrheiniſchen Kreiſes der D.
ann Jacob Königsbach für den abgegange-
Reinhard von Sickingen [i]), und von wegen
Sächſiſchen Kreiſes der D. Sigmund 2. Nov.
Buch-

[u]) Fortgeſetzte Reverien, in den Beylagen, n. 33. p. 117. ſq.
[o]) S. im X. Bande der N. T. K. G., S. 553.
[m]) S. Ebendieſelbe, im XI. Bande, S. 513.
[r]) S. Ebendieſelbe, im III. Bande, S. 91.
[p]) S. Ebendieſelbe, im X. Bande, S. 477.
[i]) S. Ebendieſelbe, im IX. Bande, S. 188.

J. Chr. 1587 Buchner für den D. Joachim Willer a) und endlich starb auch in diesem Jahr der Oberrheinischen Kreise präsentirt gewesene ſerordentliche Beysitzer, D. Johann Moſer b), dessen Stelle bis in das zweite Jahr unſetzt blieb, indem erst den 18. August 1589 D. Johann Ludewig Bender für Ihn eführt wurde c).

Vom R. Münzwesen d) kann aus dieſ Jahr wenig angeführt werden, weil es uns den dazu erforderlichen Nachrichten und Probtionsabschieden fehlet. Blos von dem Oberheinischen Kreiſe ist dergleichen einer vorhandes als in welchem, auf die im vorigen Jahr, b

2. May stimmte Zeit zu Worms ein Münzprobationstag gehalten wurde e). Auf demſelben erſchie I) von wegen der geistlichen Fürsten, nemlich der Bischöfe Georgs zu Worms, Eberhards zu Speyer, und Johanns zu Straßburg, als auch des Erz-H. Maximilian, als Administrators des Stiftes Fulda, und des Abt Johann Ulrichs zu Murbach und Lüders der Fürſtlich Speyeriſche Kanzler, D. Johann Kra II) von den weltlichen Fürsten hatten die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Caſimir zu Lautern und Johann zu Zweybrücken ihre Geſandten nach Worms abgefertigt. III) von Seiten der Grafen und Herren

Zus

a) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S.
b) S. Ebendaſelbſt, S. 35.
c) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Iure Cam. X. ad h. a. & ad a. 1589. p. m. 39. & Abhandlung vom R. und R. R. G., Sect. I. ad a. 1587. p. 20. ſq.
d) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. R. G., S. 462. 497.
e) S. Ebendaſelbſt, S. 491. 497.

es waren blos die Geſandten der Grafen J. Chr.
nns des ältern zu Naſſau = Katzenelnſ 1587
ı, Philipps des Aeltern und Jüngern zu
u = Lichtenberg, und aller Grafen zu
ıs zugegen; endlich IV) hatten auch noch die
ı = und R. Städte Straßburg, Worms,
ſurt und Colmar, für ſich und im Namen
dern Städte der Landvogtey Hagenau,
ſeſandten abgeſchickt. Laut des vorhandenen
tedes wurden nun zuförderſt 1) die in den J. e. m.
zbüchſen der würklich münzenden Kreis=
: vorgefundenen Probſtücke, gewöhnlicher
, von dem gemeinen Kreiswardein pro=
nach deſſen Bericht kein beſonderer Man=
ıran geſpürt worden. 2) Wurde ein, von
heiniſchen Churfürſten, an die beiden
ſchreibenden Fürſten dieſes Kreiſes, den
ı3 d. J., abgelaſſenes Schreiben, mit et=
Beylagen der drey Kreiſe, Franken,
rn und Schwaben, worinn über etliche
heiniſche Kreisſtände, wegen der leichten
reutzerer und halben Batzen, daß nem=
) denſelben die Mark zu hoch ausgebracht
war geklagt worden, den Geſandten der
de zum Abſchreiben mitgetheilt. Zugleich
) die fleißige Verwarnung: man verſehe ſich
ſſen gänzlich, daß ſowohl der eine, als der
Kreisſtand ſich dem Münzedickte und
tänden anderer Kreiſe dergeſtalt gemäß
lten werde, daß hinführo Niemanden über
derſelben, der Münzen halber, ferner zu
ı, eine Urſache gegeben, ſondern vielmehr
Mängel, ſoviel an einem jeden liege, abge=
werden würden.

Ferner und 3) habe man aus einem, vom
r, allein an den Biſchof von Worms,

als

J. Chr. 1587 cher Freyheit, künftig eine Münze anzur
und sich im Münzen dem Kayserlichen
edickte, gleich andern würklich münzenden
den, gemäß zu verhalten. Es wollten
seine Herren versehen, daß Sie an ihrem
girten Vorhaben, von Kreis wegen, nic
den gehindert werden. Auf diesen Vor
hielt der Gesandte, laut des Abschiede
Bescheid, daß es dem Kreise nicht zustün
gedachten Grafen, oder auch sonst irgend
andern Kreis-Mitstande seine Privileg
disputiren, sondern, wenn ein oder der
Stand vom Kayser gute Privilegien üb
Münzen hätte, und selbige bey dem Kay
vorzunehmender Münzung, zu verthei
sich getrauete, so könne der Kreis einem
wohl gönnen, es seiner Gelegenheit nach zu
jedoch ohne Uebertretung des Münzed
und damit sich zuversichtlich Niemand zu b
gen hätte.

Zuletzt wird 8) in unserm Abschiede d
te Klage wiederholt, daß, ungeachtet vide
hergegangenen Abschiede, wider alle Zuwi
bey dem itzigen Probationstage, abermal
allein die Gesandten etlicher weniger Stä
die mit der Freyheit zu münzen begabt n
erschienen seyen, und fast der mehrere T
Niemanden geschickt habe, auch Etliche,
Ersparung der Kosten, Andern, die ohnehi
erscheinen schuldig gewesen, ihre Vollmacht
getragen hätten. Wenn nun solches in die
verstattet würde; so würde es nicht nur den übr
erscheinenden gehorsamen Ständen, je länge
mehr, zum Verdruß gereichen, sondern auch
lich denselben, wie zu besorgen, Ursache zum
bleiben geben. Mithin wurde beschlossen

bſchiedet, daß gegen den 1 May des künf- J. Chr.
J. 1588., und auch hinführo wenn die Pro- 1587
nstage gehalten würden, ein jeder Stand,
ie Freyheit zu münzen habe, Er möge nun
lich münzen, oder nicht, bey der in den vori-
Abſchieden, begriffenen Strafe, ſeine eige-
ualificirte Geſandten, auf ſolche Tage ſchi-
ſolle. Es ſollten auch die Abgeordneten
Befehlshaber der gehorſamen Stände
on den Ausbleibenden, um ihre Stellen zu
:eten, mit Gewalt oder bloſſen Mißwen,
ohne beſiegelte genugſame Inſtructionen,
beſondere und ehehafte Urſachen, nicht bela-
aſſen. Nicht weniger ſollten auch die Münz-
:er und Wardeine der Stände auf die ge-
: Zeit wieder einkommmen, und bis zu Vol-
ung des Probationstages hieſelbſt behar-
Ganz zu Ende des Abſchiedes iſt noch die
erkung hinzugefügt, daß Keiner künftig zu-
ſen werden ſolle, die Stelle eines Andern zu
:eten, Er weiſe dann eine ſchriftliche Ge-
oder Inſtruction auf, und daß auch hin-
die Stimmen nicht mehr nach den haben-
lmwaldſchaften, ſondern nach der Anzahl
lmweſenden gelten und eingeſammelt werden
l. Uebrigens wurde dieſer Abſchied, ge-
licher maſſen, von dem obgenannten Fürſtlich
ſeriſchen Kanzler, dem Pfalz-Simſchen Kanzler, Johann Knauf von Rüſ-
eim, wegen der Grafen und Herren von
D. Johann Glaberg, und von dem
mſiſchen alten Städtmeiſter, Chriſtof J. May
fahrt unterſchrieben und beſiegelt [1]).

Die

[1]) Hirſch, T. R. Münz-Archiv, T. VII. n. 137. p. 236. - 239.

J. Chr. 1587 Die drey im Münzwesen korrespondi
de Kreise, Franken, Bayern und Sch
ben [g]), haben ohne Zweifel in diesem Jahr
auf dem letztern Probationstage zu Regens
m. Maio verabredeten neuen Probationstag, im M
monat d. J. zu Augspurg [h]), und vermu
auch hernach den andern, im Herbst d. J
Nürnberg oder an einem andern Orte des F
kischen Kreises gehalten. Da aber davo
Abschiede bisher noch nicht bekannt gem
worden sind; so kann ich auch von demjenigen,
auf denselben vorgekommen ist, keine Nach
geben. Hingegen ist aus einem vorhandenen
26. Jul. zuge des Abschiedes eines zu Nürnberg
25 Aug. tenen Fränkischen Kreistages zu ersehen,
auf demselben über ein und anderes das Mün
sen betreffende gehandelt worden. Es würde
lich den Fränkischen Kreisständen erinn
seyn, was auf dem, von den drey Kreisen, F
ken, Bayern und Schwaben, im J. 15
zu Augspurg gehaltenem Deputationstag
der bösen Münze und anderer Unordnun
halber, sey erwogen und bedacht worden;
man dann auch solches Bedenken und Verb
rung dem Kayser und den benachbarten K
sen zu erkennen gegeben, und um Erhaltun
ner gleichmäßigen Correspondenz und H
habung der verordneten Exekution gebeten
Der Kayser aber habe es damals gleichsam
ein unmögliches und solches Werk gehalten,
ches mit Willen, Wissen und Zuthun der C
fürsten und Fürsten, auf einer allgemeinen K. V
sam

g) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 4
482.
h) S. Ebendaselbst, S. 482.
*) S. Ebendaselbst, S. 29. . 36.

ſammlung verrichtet und verabſchiedet werden müßte, wohin es auch der Kayſer gewieſen und verſchoben hätte. Die drey benachbarten Kreiſe hätten auch nichts lieber geſehen als daß, wofern ja nicht ein ganz durchgehendes Werk unter allen R. Kreiſen, und alſo eine durchgängige Gleichheit zu erhalten ſey, doch wenigſtens bey den gedachten drey Kreiſen eine Ordnung gemacht werden möchte, damit ſolchem höchſt nöthigem Werke einiger maſſen geholfen, das gefährliche und eigennützige Aufwechſeln, und Verführen der guten R. Münze, und dagegen das Einſchleichen und Verſchieben der böſen Reichs- und Ausländiſcher fremder Münze verboten und abgeſchaft würde. J. Chr. 1587

Es hätte auch der Schwäbiſche Kreis den beiden Andern zu verſtehen gegeben, und dafür halten wollen, den Erz. H. Ferdinand und die Eidgenoſſenſchaft, denen Jener von dem Vorhaben der drey benachbarten Kreiſe und der Verfaſſung des oberwähnten Augſpurgiſchen Deputationsabſchiedes einiger maſſen Nachricht gegeben, zur Handhabung der gedachten Verfaſſung zu vermögen. Und der Schwäbiſche Kreis wäre auch mit dem Erzherzog und den Eidgenoſſen ſoweit gekommen, daß man ſich von allen Theilen über eine Zuſammenverordnung auf den erſten Merz des vorigen J. 1586. nach Coſtnitz verglichen habe, welche Zuſammenkunft auch von dem Fränkiſchen Kreiſe, mit groſſen und beſchwerlichen Koſten, wäre beſucht worden †). Was nun daſelbſt ſey beſchloſſen und Relationsweiſe verabſchiedet worden, könnten die Fürſten und Stände des Fränkiſchen Kreiſes

†) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 472, 478.

J. Chr. 1587 Die drey im Münzwesen [illegible] de Kreise, Franken, Bay[illegible] und de-
ben *), haben ohne Zweifel [illegible] daß das
auf dem letztern Probation [illegible]ch auf das
m. Maio verabredeten neuen Prob[illegible]erfassung de-
monat d. J. zu Aug[illegible]en würden, da
auch hernach den an[illegible]n noch vor Ostern
Nürnberg oder an[illegible]zuschreiben sollten *);
kischen Kreises [illegible]noch nicht geschehen,
Abschiede bish[illegible]erklärung in Vergessen-
worden sind; f[illegible] Indessen hätten die drey bey
auf denselben [illegible]e, dem ungeachtet, die gewöhn-
geben. Hi[illegible]nstage besucht, und wären mit
26. Jul. 25 Aug. zuge des [illegible] bemühet gewesen: ob solchem
tenen K[illegible]helfen seyn möchte; Sie könnten aber
auf der [illegible]ers berichten, als was die ergangenen
sen K[illegible]monsabschiede in sich hielten. Da nun
lich, [illegible]achen, erzählter massen, beschaffen seyen,
se[illegible] besorgen wäre, daß es dem Fränkischen
[illegible]reise verdacht werden möchte, wenn derselbe
[illegible] wenigsten mit den Philippsthalern oder
zwanzigbätznern eine Valvation vornähme,
wie und in welchem Werthe dieselben von dem
gemeinen Manne eingenommen und ausgege-
ben werden sollten; so habe man dafür gehalten,
daß solches Vorhaben der Valvation dem
Münzedicte, dem Kayser und andern Krei-
sen zuwider seyn möchte. Dagegen aber habe
man den verordneten Ständen, welche die Pro-
biertage zu besuchen pflegten, befohlen, diese
Sache auf den künftigen Probationstagen zu
gedenken, wie es nemlich mit solchen Philipps-
thalern, der Valvation halber, demnächst zu
hal-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande S. 478.

…te, welches auch Bamberg und J. Chr.
…nommen hätten i). 1587
…letztern Städtetag zu
…ſſes k), wurde auf
…llgemeiner Städte- 24 Aug.
…Da aber die, bey dieſer
…, und von dem Herrn Bür-
…druck gegebene Regiſtratur
…Herers mit dem J. 1586. zu
…und von den folgenden Städte-
…Wiſſens, weder die Abſchiede,
…uge bisher zum Vorſchein gekommen
…wird von den auf denſelben vorgefallenen
…ngen keine ſo umſtändliche Nachricht gege-
…werden können, als wie bisher, ſondern man
ſich mit demjenigen begnügen müſſen, was
davon hier und da beyläufig angezeigt findet.
dem dißjährigen Städtetag zu Ulm kann
ſo weiter nichts anführen, als daß die aus-
ibenden Städte zwar auch den Rath zu
ſpurg auf denſelben eingeladen haben, Die-
ber dahin keine Geſandten ſchicken wollen.
nun aber die meiſten R. Städte wünſch-
daß die Einigkeit zwiſchen Ihnen und der
t Augſpurg wieder hergeſtellt werden möch-
o trugen Sie den Straßburgiſchen und
dlingiſchen Geſandten, Johann Philipp
Rettenheim, Johann Carl Lorchern und
Hochfeldern, wie auch Carl Gundelfin-
und Sebaſtian Rettingern, auf ſich nach
ſpurg zu begeben, und mit dem Rathe des-

i) Hirſch, *l. c.*, T. II. n. 128. p. 365. ſq.
k) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 497. ſ 503., beſonders S. 501.
…ſels im zweiten Beytrag zu der deutſchen R. Tags-Geſchichte, p. 293.

J. Chr. aus der Beylage und Relation vernehmen.
1587 obgleich die Gesandten des Erzherzogs un
Eidgenossen sich dahin erboten hätten, daß
jenige, was ihre Herren und Obern sich au
Gutachten und Ersuchen der Verfassung
drey benachbarten Kreise erklären würden,
Kreisausschreibenden Fürsten noch vor O
oder auf den ersten May zuschreiben sollten
so sey doch solches bisher noch nicht gesche
und die vertröstete Erklärung in Vergeß
heit gestellt worden. Indessen hätten die drey
nachbarten Kreise, dem ungeachtet, die gew
lichen Probationstage besucht, und wären
allem Ernste bemühet gewesen: ob solch
Werke zu helfen seyn möchte; Sie könnten
nichts anders berichten, als was die ergange
Probationsabschiede in sich hielten. Da
die Sachen, erzählter massen, beschaffen se
und zu besorgen wäre, daß es dem Fränkisch
Kreise verdacht werden möchte, wenn der
zum wenigsten mit den Philippsthalern
Zwanzigbätznern eine Valvation vornäh
wie und in welchem Werthe dieselben von d
gemeinen Manne eingenommen und ausge
ben werden sollten; so habe man dafür geha
daß solches Vorhaben der Valvation
Münzedickte, dem Kayser und andern K
sen zuwider seyn möchte. Dagegen aber h
man den verordneten Ständen, welche die P
biertage zu besuchen pflegten, befohlen, d
Sache auf den künftigen Probationstagen
gedenken, wie es nemlich mit solchen Philip
thalern, der Valvation halber, demnächs

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bu
S. 478.

halten ſeyn möchte, welches auch Bamberg und Nürnberg auf ſich genommen hätten [i]). J. Chr. 1587

Zufolge des, auf dem letztern Städtetag zu Speyer, gemachten Schluſſes [k]), wurde auf Bartholomäi d. J. ein allgemeiner Städte- 24 Aug.
tag zu Ulm gehalten. Da aber die, bey dieſer Materie, bisher genutzte, und von dem Herrn Bürgermeiſter Fels in Druck gegebene Regiſtratur des Melchior Scherers mit dem J. 1586. zu Ende gehet [l]), und von den folgenden Städtetagen, meines Wiſſens, weder die Abſchiede, noch Auszüge bisher zum Vorſchein gekommen ſind; ſo wird von den auf denſelben vorgefallenen Handlungen keine ſo umſtändliche Nachricht gegeben werden können, als wie bisher, ſondern man wird ſich mit demjenigen begnügen müſſen, was man davon hier und da beyläufig angezeigt findet. Von dem dißjährigen Städtetag zu Ulm kann ich alſo weiter nichts anführen, als daß die ausſchreibenden Städte zwar auch den Rath zu Augſpurg auf denſelben eingeladen haben, Dieſer aber dahin keine Geſandten ſchicken wollen. Weil nun aber die meiſten K. Städte wünſchten, daß die Einigkeit zwiſchen Ihnen und der Stadt Augſpurg wieder hergeſtellt werden möchte; ſo trugen Sie den Straßburgiſchen und Nördlingiſchen Geſandten, Johann Philipp zu Kettenheim, Johann Carl Lorchern und Paul Hochfeldern, wie auch Carl Gundelfingern und Sebaſtian Kettingern, auf ſich nach Augſpurg zu begeben, und mit dem Rathe des-

i) Hirſch, l. c. T. II n. 128. p. 365. ſq.
k) S. weiter davon in dieſem XIV. Bande der N. T. R. G., S. [illegible], beſonders S. 501.
l) Fels im zweyten Beytrag zu der deutſchen R. Tags-Geſchichte. S. 293.

J. Chr. 1587 wegen zu handeln. Einige Zeit nach dem digten Städtetag, kamen auch die vorged. 30 Aug. St. ver. Gesandten nach Augspurg und brachten 23. 24. 25. Oct. St. ver. Auftrag bey den Stadtpflegern an, be aber zur Antwort: man könne sich, von E der Stadt Augspurg, welche ohnehin durc zur ungelegensten Zeit, vorgenommene Verle des Archivs genugsam beschimpft worden, eher willfährig erklären, als bis die ande Städte aufhören würden, die ungehors Augspurgischen Bürger zu beschützen, i ihrem Ungehorsam zu bestärken, besonder bevor nicht die Stadt Ulm denselben keine tern Aufenthalt geben würde m).

Zu Augspurg selbst aber dauerten die i lichen Uneinigkeiten n) und das Mißver gen der Evangelischen Bürgerschaft noc mer fort. Diese war nemlich mit den ang menen neuen Predigern o) so übel zufri daß nicht nur sehr Wenige ihre Predigten suchten, sondern auch Viele sie nicht wür ten, das heilige Abendmahl von ihnen zu men, und deswegen lieber zwey Stunden bis nach Lützelburg, zu dem dortigen Eva lischen Pfarrer, David Schlump, gie Ueber solche Verachtung beschwerten sich neuen Prediger bey dem Geheimen Ra welcher den Spitalpflegern auftrug, ihrem P rer zu Lützelburg zu befehlen, hinführo kei Augspurgischen Bürger weiter das he Abendmahl zu reichen. Als aber der Pf Schlump sich erklärte, daß er solches, Gen sens halber, Niemanden versagen könnte,

m) von Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 40. p. 70
n) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S.
o) S. Ebendaselbst, S. 509. f.

n gethanen Verbote durchaus nicht nachkom- J. Chr.
:n wollte; ſo wurde er gleichfalls ſeines Amtes 1587
tſetzt, und in ſeine Stelle ein geweſener Pfar-
: in der obern Pfalz, Namens Jodokus
inzer, eingeſetzt. Daß nun aber die Evange-
he Bürgerſchaft zu Augſpurg ein ſo ſchlech-
i Vertrauen zu dieſen neuen Predigern hatte,
:über darf man ſich um ſo weniger wundern,
il Verſchiedene derſelben ein unordentliches
:ben führten, zum Theil auch der irrigen Leh-
des Flacius anhiengen, und deswegen ſich un-
einander, zu jedermanns Aergerniß, heftig
kten; daher es dem Geheimen Rath viele
lühe koſtete, um ſie nur einiger maſſen in Friede
d Ruhe zu erhalten p).

So wie das eingeſetzte neue Miniſterium q)
der guten Stadt Augſpurg Zerrüttungen an-
ztete, eben ſo wurde die R. Stadt Regenſpurg,
r auf eine andere Art, durch den ärgerlichen
treit ihrer Kirchendiener über den Wucher,
dieſem Jahr, in Verwirrung geſetzt. Es iſt be-
mt, daß D. Luther ehmals verſchiedene Trac-
:gen herausgegeben, worinn Er die Kirchen-
:ner ermahnt hat, daß ſie, in ihren Predigten,
i Wucher und die Wucherer tapfer angreifen,
d ſtrafen, auch einen Jeden davon abmahnen
ten. Nun waren damals zu Regenſpurg eini-
zwar nicht ungelehrte, aber mit ſeinem unzeiti-
i Eifer eingenommene Prediger, welche nicht
ein den, in göttlichen und menſchlichen Geſetzen
:botenen, Wucher mit allem Ernſte ſtraften,
dern auch wider alle andere Contracte und
ndlungen, in denen von der Hauptſumme
Zins genommen wurde, eiferten, und ſolche

p) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 40. p. 702.
q) S. weiter oben in dieſem XIV. B., S. 508.-510.

dem Codbette n
die Hunde, hin
Meinung wollt
thers Schrifte
verſtunden, oder
Sprüche Chri
ſtand Sie ganz
Nun ließ
dieſen irrigen ur
reden, daß Sie
verfahren, mit
Gewiſſen ihrer
ren, die Einnü
Worte GOttes
die rechtmäßige
Obrigkeit nicht
liche Zureden w
pfen, nichts fr
Rath zu Rege
Ludewig von
von Würtenbe

che Beide, mit den vorgedachten Regenſpur- J. Chr.
chen Predigern ſich in eine freundliche und brü- 1587
iche Unterredung einlieſſen, und aus den, von
en gebrauchten Schriften, beſonders aber aus
Luthers Büchern, das Gegentheil bewies
, auch ihnen darthaten, daß Chriſtus, in der
ezogenen Stelle, eigentlich nicht vom Wucher,
dern von der chriſtlichen Liebe handle, die
h einem Dürftigen behülflich ſeyn ſolle, ob ſie
ch nichts dagegen von ihm zu hoffen hätte, welche
einung auch die vorhergehenden Worte
riſti genugſam zu erkennen gäben und erklärten.
dieſem Unterrichte kam noch zum Ueberfluß ein
denken der Juriſten-Fakultät zu Tübin-
n, worinn gleichfalls der Irrthum dieſer Zank-
htigen Prediger gezeigt wurde. Allein es
lte alles bey ihnen nichts helfen, ſondern Sie
ben halsſtarrig auf ihrem Kopfe beſtehen; deswe-
Sie der Rath ihrer Dienſte entſetzte, und
s der Stadt ſchafte, damit nicht etwa was
eres aus dieſem Pfaffengezänke entſtehen möch-

Kaum aber hatten dieſe unruhige Leute die
adt verlaſſen, und ſich in eine andere Herrſchaft
eben, als Sie eine heftige Schrift in öffentli-
n Drucke ausgehen lieſſen, in welcher Sie ſich
ules Chriſti nannten, den Regenſpurgiſchen
th der Tyranney bezüchtigten, und die bei-
n vorbenannten Theologen, die ſie ihres Ir-
mes überwieſen hatten, beſonders den D. An-
eä, ſehr ſcharf angriffen, welche Schrift
gmals der D. Andreä, in einem beſondern
ktate, gründlich widerlegte, und die Boßheit
er unruhigen Leute öffentlich zeigte [c]).

[c]) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XII. §. 23. p. 279. ſq. Cf. Jacob Andreä Abfertigung des ungegründeten Ver-

...
merin und Ande
See und in die
hemmt wurde.
von dem Rathe
barten Fürſten,
ſtellungen gethan
richtete, ſo lie
Kriegsſchiffe a
gen, daß Er die
es auch koſten
pten wolle [s]).
erlitt alſo eine n
da ſelbige ohnehi

Berichts de
Prediger ꝛc.
s) S. weiter ob
t) Willebrand
der Graf E
in einem, a
die Königi

urg geſchehenen Ausſchaffung der ſoge- J. Chr.
nglischen Adventuriren *), gar ſehr war 1587
änkt worden, und dadurch einen ſtarken
itten hatte. Es hatten zwar die Hanſe-
ıfolge des, auf dem Hanſetage zu Lü- (1584)
ıßten Schluſſes †), das Jahr darauf, (1585)
ändtſchaft, mit Kayſerlichen Für-
, nach Engelland abgefertiget, welche
ɔſt ganz gut empfangen, und auf ein hal-
ang aufgehalten wurde; allein die darauf
ofnung ſchlug fehl, die Aufhebung
:em Nachtheil, ergangenen Dekrete aus-
ı, und ihre vorige Privilegien wieder
:n. Dann endlich wurde dieſe Geſandt-
t der Antwort abgefertiget, daß, wo-
Hanſeſtädte ihre Dekrete wider die Ad-
:r nicht aufheben, und ihnen die Reſi-
amburg wiederum einräumen würden,
:y den Dekreten der Königin von En-
wider die Hanſiſchen ſein Verbleiben
te.

e widrige Reſolution mochte wohl die
ɔte bewogen haben, auf dem Wormſer (1586)
ıtationstage um die Publikation des
:hen Edickts wider die Engliſchen
ıtirer anzuſuchen *); allein in dem itzi- 1587.
:r gewann es das Anſehen, daß ſich
ände in Engelland, zu ihrem Vor-
ndern würden. Die Engliſche Rit-
, nebſt den Lackenmachern und andern
ıdern, beklagten ſich nemlich bey der
Eliſabeth zum höchſten, daß die Adven-
tu-

m XI. Bande der N. T. R. G., S. 112.

Ebendieſelbe, im XIII. Bande, S. 557. f.
eiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 415.

J. Chr. 1587 turirer ihnen die Freyheit der Commercien zu London unterbrächen. Sie baten also, ihnen, gleich jenen, freyzulassen, ihre Waaren zu kaufen, und auszuführen; wobey Sie zugleich anzeigten, daß davon, weil denen vom Stahlhofe ihre Freyheit entzogen worden, beynahe ein Aufruhr in Wilt-Shire und Glocester-Shire entstanden wäre. Darüber ließ es sich damals an, als ob die Königin günstigere Gesinnungen gegen die Hansischen fassen, und ihnen ihre vorigen Freyheiten, die Sie vor den ergangenen Decreten gehabt hatten, wieder geben wollte, wie sich der Staats-Sekretär der Königin, Walsingany, (vermuthlich Walsingham,) dem zu sich 16 May geforderten Altermann auf dem Stahlhofe merken ließ. Es ist aber darauf nichts erfolgt, und vielleicht die guten Gesinnungen der Königin aus Gunst gegen ihre Räthe, wieder nachgelassen. Daß aber in diesem Jahr die mehrgedachten Adventurirer von Stade sich nach Emden begeben hätten, wie in der Köhlerischen Sammlung der Hansischen Geschichte *) vorgegeben wird, ist wohl unrichtig, indem just das Gegentheil geschah, und die Adventurirer sich, in diesem Jahr, von Emden nach Stade wanden, wie aus der folgenden dokumentirten Nachricht erhellen wird.

Nachdem nemlich die Englischen Adventurirer von Hamburg waren fortgeschaft worden, hatten Sie sich zwar nach Emden gewandt, wo sie von dem Grafen Edzard von Ostfriesland auch aufgenommen wurden, und allen Schutz genossen. Allein es ist bereits mehrmals vorgekommen, daß

*) in Willebrandts Hansischen Chronick, p. 274.

u) S. die A. T. R. G. im XI. Bande, S. 112. 116.

ie Hanſeſtädte ſich darüber bey dem Kayſer, J. Chr.
iederholten malen, beſchwert, und auch ihre 1587
ſen auf dem letztern R. Tage zu Augſpurg
racht haben, und daß hierauf der Kayſer
che Befehle an den Grafen Edzard habe
n laſſen, die Adventurirer nicht länger zu
en zu dulden b). Dieſe Befehle ſowohl,
ch vielleicht der Umſtand, daß dieſe Engliſche
leute es zu Emden nicht ſo fanden, als
ich etwa vorgeſtellt hätten, und daß ihnen ein
: Elbe, oder in der Nähe dieſes Fluſſes ge-
r Ort, zu Vertreibung ihrer Waaren in
ſchland, bequemer war, als Emden, moch-
e bewegen, von da wieder wegzugehen.
iengen alſo zuerſt wieder nach Hamburg, weil
aber daſelbſt nicht durften geduldet wer-
und auch dasjenige, was Sie, der Reſidenz
nderer Gerechtigkeiten und Freyheiten hal-
erlangten, nicht ſo, wie Sie wünſchten, er-
n konnten; ſo wandten Sie ſich nach Stade,
ahmen in dieſer Stadt ihren Aufenthalt.
war eine Folge der Unterhandlungen, wel-
: Magiſtrat zu Stade, durch ſeine im vo-
Jahr, nach London geſchickte Abgeord-
wegen ihrer Aufnehmung, und der Ihnen
illigenden Freyheiten und Gerechtigkeiten,
r Stille, und ohne Vorwiſſen und Ge-
igung der andern Hanſeſtädte, hatte pfle-
ſen, und darüber, noch in dem vorigen oder
ſem Jahr, einen förmlichen Vergleich mit
Geſellſchaft der Adventurirer geſchloſſen
deſſen erſte Bekanntmachung wir den un-
er-

b. die N. T. R. G., im XI. Bande, S. 309.
nd 462. im XII. Bande, S. 251. : 253. und
70. : 282. *paſſim*, und im XIII. Bande, S. 556.,
ie auch in der Vorrede, S. LXX. f.

J. Chr. der Engelländer für einen Andern, Falls
1587 nicht Bürge für denselben geworden, in
spruch genommen, eingezogen oder sonst be
werden, sondern blos wegen eigener Schu
und Verbrechen. Sie sollten auch 21) T
mente, nach ihren Englischen Constitut
und Gesetzen machen können, und der Mag
wolle darauf halten, daß sie gehörig voll
würden; stürbe aber Jemand ohne Testa
so wolle der Magistrat ein Inventarium
Nachlasses verfertigen, und die nachgela
Güter, nach solchem Inventarium, dem
meister ausliefern lassen, bis sie denen, welch
von Rechtswegen gebürten, zu Theil werden
ten. Würden aber 22) die Gesellschaft od
Magistrat nicht länger in diesem Contr
bleiben können, oder wollen, so solle solches
andern Theil, ein halbes Jahr vorher, a
kündiget werden. Endlich wolle auch 23)
Magistrat, auf seine eigene Kosten, der
sellschaft der Englischen Kaufleute eine B
bauen lassen; und sollte 24) die Gesellschaft
tig noch etwas anderes oder mehreres, für
und ihren Handel, zuträglich finden, so
der Magistrat ihr in allem, soviel als mög
ist, zu Willen seyn.

Diese Bedingungen waren viel zu reitzend
vortheilhaft, als daß die Gesellschaft der E
lischen Adventurirer dieselben nicht annehmli
hätte finden sollen; zumal da sie Stade, wegen
ner lage, für ihren Handel, in Absicht auf
vormals zu Hamburg gehabten Bekanntschaf
und Kunden, weit besser und gelegener, a
einen andern Ort, ausser Hamburg, hielt
Sie ließ sich also, im J. 1587. zu Stade nie
welches ungefähr im Herbst d. J. mag geschi
sey

, indem aus einem Schreiben des Graf Ed- J. Chr.
s von Ostfriesland an die Königin Elisa- 1587
von Engelland, vom 15. Junius d. J. †)
sehen ist, daß Sie noch um diese Zeit zu Em-
gewesen, und daß der Graf dergleichen Ver-
erung nicht müsse vermuthet haben, weil
eine dieser Gesellschaft geleistete Dienste und
örderung der Königin zu erkennen giebt,
damit ferner fortzufahren verspricht. Nach-
sich nun dieselbe nach Stade begeben hatte, so
sich der dasige Magistrat angelegen seyn, die
in dem Vergleiche versprochene Bedingungen
Erfüllung zu bringen. Er räumte Ihr also zu
Zusammenkünften und Gerichtshand-
gen ein ansehnliches, am sogenannten Sande
ndes Gebäude ein, welches hernach der Eng-
e Hof genannt wurde, und bey dem grossen
nde in Stade, im J. 1659., mit im Feuer
gieng. Die Kirche, welche Sie, zu Hal-
ihres Gottesdienstes, bekamen, war die bey
ehmaligen Kloster zu S. Georg befindlich
sene Kirche, welche das Bremische Dom-
tel, im J. 1587., der Stadt Stade über-
n hatte. Die in dem Vergleiche versprochene
se aber, stund am Fischmarkte, neben oder
er der Waage und dem itzigen Wachthau-
). Der Handel den die Adventuriter führ-
ten,

) Es stehet beym *Rymer*, l. c., T. VII. P. I. p. m. 4.

S. den Kupferstich und Grundriß der Stadt Stade, n. 17., in Merians Topographia Saxoniae inferioris, inter pag. 220. & 221.

J. Chr. 1587 ten, wurde mehrentheils mit Laken getrieb doch wurden von Ihnen auch andere Waare Engelland nach Stade, und von da nach gelland, besonders aber Flachs und Hanf führt. Wie stark aber diese Gesellscha Englischen Kaufleute in Stade gewesen sich nicht zuverläßig bestimmen; indess man Spuren, woraus sich schliessen daß Sie sich nach und nach sehr verr haben, und ziemlich stark und zahlreic wesen seyn müßte.

Mit dieser Niederlassung der Engl der zu Stade war Niemand übler zufri als die Stadt Hamburg; zumal, weil Sie selbst noch immer mit Ihnen, der Residenz in Unterhandlung gestanden hätte, und Sie bey sich behalten und gehabt hätte. Ham war also ernstlich darauf bedacht, die Engl der aus Stade wieder zu entfernen, un dasigen Magistrat dahin zu vermögen, d Ihnen die Residenz wieder aufsagen, und dadurch zum Ausziehen aus Stade nöthig

in fine te. Oct. Zu solchem Ende schickte der Magistra Hamburg, gegen Ende des Weinmonats d Einige aus seinem Mittel nach Stade, n dem Magistrate daselbst die geschehene Aufn mung der Engelländer, als eine den Schlüs der Hanseſtädte, und dem wahren Vortheile ganzen Hansa entgegenlaufende Sache vor len, und ihn bewegen sollten, den mit den Engl ländern eingegangenen Vergleich zu trennen

†) Wilh. *Dilichii* urbis Bremae & Praefectura quas habet, Typus & Chronicon; (Cass 1603. 4.) p. m. 12.

r aufzuheben. Die Hamburgiſchen Ab- J. Chr. 1587
dneten führten hiebey unter andern an, daß, 28. Oct.
ja eine Reſidenz der Engelländer erlaubt
geduldet werden ſollte, Hamburg ein *Ius*
tum dazu habe. Noch in dieſem Sommer
ſich der Curtmeiſter der Geſellſchaft mit
D. Aegidius Flecker, als ihrem Syndikus
Unterhändler zu Hamburg, angefunden,
ber die Reſidenz mit dem Rathe daſelbſt
delt, unter der Verſicherung, daß den
ſeſtädten ihre alte Privilegien des Stahl-
s zu London wieder ſollten zugeſtanden wer-
wobey Er ſich auf den Altermann des gedach-
Stahlhofes berufen hätte. Weil aber dieſer
Hanſeſtädten davon keine Nachricht gege-
abe; ſo hätte der Rath mit den Engelländ-
nicht ſogleich ſchlieſſen können, ſondern vor
Dingen eine lautere Erklärung wegen Wie-
erſtellung der alten Privilegien gefordert.
ſſen wäre Ihnen die Reſidenz zu Hamburg
t verweigert, noch abgeſchlagen, ſondern
auf Oſtern 1588. zugeſtanden worden; es
te auch alle Handlung, die der Engelländ-
halber, es wäre, wo es wolle, vorgenommen
en, allein auf die Reſidenz zu Hamburg,
nicht zu Stade, oder anderswo. Als man
ſo ſehr auf die Privilegien in Engelland
rungen hätte, wären der Curtmeiſter und der
Flecker, mit den Engelländern, ohne Ab-
, weggezogen. Damit auch der Magi-
t zu Stade wiſſen könne, daß man den En-
ändern die Reſidenz zu Hamburg nicht ab-
blagen habe; ſo laſen die Hamburgiſchen
geordneten den Lateiniſch verfaßten, und den
gelländern, den 22. Auguſt 1587., vom

J. Chr. 1587 Rathe gegebenen Abschied vor, woraus zu ersehen wäre, daß ihre Obern und Aeltesten hauptsächlich auf die Wiedererlangung der Privilegien bestanden hätten, indem Sie sonst, der Residenz halber, wohl hätten schliessen können. Zuletzt droheten die Abgeordneten von Hamburg, daß, wenn der Magistrat zu Stade in ihr Begehren nicht willigen wollte, die Stadt Hamburg nicht ermangeln würde, ihre Rechte, wo es anders nicht seyn könnte, allenfalls *via Facti* zu behaupten und geltend zu machen.

Allein alle diese Vorstellungen konnten bey dem Magistrate zu Stade nichts ausrichten; dann derselbe hielt den Vergleich, den Er einmal mit den Engelländern eingegangen hatte, und die Engelländer blieben bey ihrem in Stade angefangenem Handel nicht nur ungestöhrt, sondern der Rath und die Bürgerschaft zu Stade beeiferten sich auch um die Wette, Ihnen darinn und in allen ihren Geschäften, auf alle nur mögliche Art und Weise beförderlich zu seyn. Und dazu hatten Sie auch gar gute Ursache, weil ihr eigener Vortheil darauf beruhete. Dann ehe die Engelländer nach Stade gekommen waren, war diese Stadt so sehr herunter gekommen, und in solche Umstände gerathen, daß Sie, um Geld zu ihren nothwendigsten Bedürfnissen zu erhalten, sogar ihre Privilegien in Hamburg hatte versetzen müssen. Es gab daher der Magistrat zu Stade den Hamburger Abgeordneten, in der ihnen verstatteten Audienz, unter andern auch dieses zur Antwort: „der allmächtige Gott weise Ihnen „itzo einige Nahrung zu, damit die Bürger ein „Stück Brodes kriegen, und sich des Hungers „erwehren möchten.„ Die Engelländer trach-

ten auch sogleich vieles Geld mit sich in die Stadt, J. Chr.
und gaben den Einwohnern derselben, auf aller- 1587
hand Art und Weise, etwas zu verdienen. Häuser, Keller, Buden, Packräume u. s. w. wurden gut vermiethet; viele Arbeitsleute erwarben täglich einen ansehnlichen Lohn; und die Stadt, die sonst öde und einsam gewesen war, wurde volkreich und lebhaft. Handel, Gewerbe und Nahrung, so ganz in Verfall gerathen waren, fiengen mehr, als vorhin jemals, an, wieder aufzublühen, daß darüber die Stadische Bürgerschaft, bey der Anwesenheit der Englischen Kaufleute, und durch dieselben, reich und wohlhabend geworden ist. Man findet auch verschiedene Zeugnisse, daß damals Stade, durch die Gesellschaft der Adventurirer in ein grosses Aufnehmen gerathen, und durch ihre im ganzen H. R. weit und breit geführte Handlung hoch berühmt gemacht worden. Mithin darf man sich um so weniger wundern, daß der Magistrat zu Stade, der dieses leicht voraussehen konnte, sich alle Mühe gab diese Englische Handlungskompagnie nach Stade zu ziehen, und daß Er sich daher nicht entschliessen konnte, diese angenehme und nützliche Gäste, auf die von Hamburg geschehene Vorstellung, sogleich wieder aus der Stadt zu schaffen. Allein die Hamburger steckten sich nachher hinter den Käyser, und ruheten nicht eher, als bis Sie es endlich dahin brachten, daß die Englischen Adventurirer sich wieder von Stade wegmachten, und diese Stadt verliessen, wie zu seiner Zeit gemeldet werden soll w).

w) Joh. H. Pratje Herzogthümer Bremen und Verden, 6te Sammlung; (Bremen, 1762. 8.)

J. Chr. 1587 Zum Beschluß dieses Bandes Meiner Neuesten Teutschen K. Geschichte will ich noch zwey Begebenheiten bemerken, die sich in unserm Reiche, in diesem Jahr, zugetragen haben. 2. Jan. Erstlich errichteten die beiden Brüder und Herzoge von Sachsen-Weimar, Friedrich Wilhelm und Johann, mit Genehmhaltung und Bewilligung ihrer Frau Mutter, der Herzogin Dorothea Susanna, einer gebohrnen Churpfälzischen Prinzeßin, mit einander eine brüderliche Vergleichung zu Weymar. Vermöge derselben sollte der ältere Bruder, H. Friedrich Wilhelm, die Landesregierung solange allein führen, bis der jüngere Bruder, H. Johann, zum zwanzigsten Jahr seines Alters vollkommen gelanget sey. Jedoch sollten die Diener am Hofe und auf dem Lande, diejenigen ausgenommen, welche der ältere Bruder zu seiner Hofhaltung gebrauchte, zugleich in Beider unzertheilten Verpflichtung stehen, und die Briefe und Befehle auch allein im Namen des ältern Herzogs ausgehen, das Begehren aber auf beiderseits Personen gerichtet werden; wie dann auch die Urkunden von Lehens- und Leibgedings-Briefen ꝛc., gleichfalls in ihrem gesammten Namen ausgefertiget werden sollten. Und hierauf begab sich der H. Johann von Weymar wieder nach Dresden an den churfürstlichen Hof, um sich daselbst, wie vormals eine Zeitlang

auf-

Sect. II. n. 66. - 68. p. 205. - 252. coll. p. 73. *Eiusdem* Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, im 3ten Bande; (Stade 1771. 8.) Sect. X. §. 5. - 8. & 14. p. 310. - 317. & 322. - 324. und im 5ten Bande; (Stade 1772. 8.) Sect. IV. p. 106. sq.

fzuhalten. Gegen Ende des Jahrs aber wurde J. Chr.
iſchen den beiden Fürſtlich-Sächſiſchen Li- 1587
en zu Weymar und Coburg, wegen verſchie- 9. Dec.
ner aus der Landestheilung vom J. 1572. *)
ch herrührenden irrigen Punkte, ein Ver-
ag aufgerichtet, Kraft deſſen zugleich die voris
n Verträge allerſeits beſtätiget wurden. Und d. e.
eben dieſem Tage ſtellten die beiden Brüder
d Herzoge von Sachſen-Coburg, Johann
ſimir und Johann Ernſt, auf Erſuchen Chur-
ſt Chriſtians des I. von Sachſen, an Ihn eine
riftliche Quittung aus, wegen der, von deſſen
ater, dem Churfürſten Auguſt, über Sie und
Fürſtenthum und Länder, des Coburgi-
en und Eiſenachiſchen Antheils, geführte
ormundſchaft. Ein Gleiches geſchah her- 20e. m.
h auch von den beiden Sachſen-Weymari-
chen Brüdern, den Herzogen Friedrich Wil-
lm und Johann, wegen der ebenfalls von dem
urfürſten Auguſt, über Sie und ihren, nem-
den Sachſen-Weymariſchen, Landes-
theil geführten Curatel [r]).

Die zweite Begebenheit betrift die, in dies
s Jahr, geſchehene Erneuerung der bekann-
Erbvereinigung und Erbverbrüderung
Häuſer Sachſen, Brandenburg und Heſ-
[o]). Churfürſt Chriſtian der I. von Sachſen
anlaßte nemlich eine Zuſammenkunft der Erb-

) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 14.-
17. *coll.* pagg. 114. ſq. & 259. ſq.
) Müllers Sächſ. Annales, ad a. 1587. p. 194-
& 203.
) S. im III. Bande der N. T. R. G.,
S. 12.-17.

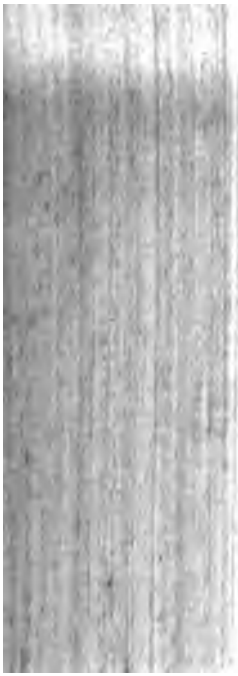

wie auch für d
Friedrich vor
ſandten und
Heydeck, de
bürge, Hans
kretär, Adam
ſchen Hauſe
Wilhelm zu
und Georg z
3. Jul. ſtern Sohn,
abredeten Tag,
ſeits ihre Räth

4. e. m. Dieſe ka
dem Rathhau
die Vorbereit
einigung zwiſ
Brandenburg
darüber weiter
ſich aber dabey

Marggraf von Brandenburg, sondern auch 3. Oct.
Erzbischof zu Magdeburg und Primas von 1587
Teutschland sey. Dagegen aber wandten die
Brandenburg-Anspachischen Gesandten ein,
daß das Erzstift Magdeburg mit dieser Sache
nichts zu schaffen habe, viel weniger in diese
Erbeinigung gezogen werden könne, noch auch
einiges Vorzuges sich anzumassen befugt sey,
indem diese ganze Handlung blos allein zwischen
den drey Häusern, Sachsen, Brandenburg
und Hessen angestellt worden. Ausserdem sey es
auch ein altes Herkommen, daß die regierenden
Erbvereinigten den nicht Regierenden in der
Session vorgiengen; nun aber wäre ihr Herr,
der Marggraf Georg Friedrich ein regieren-
der Fürst, dagegen dem Administrator noch
nichts angeerbet sey, und Er sich auch keiner
Regierung in der Chur-Mark anmassen
könne, weil sein Herr Vater noch im Leben sey.
Indessen legte sich dieser Streit sehr bald, in-
dem die beiderseitigen Räthe und Gesandten,
ehe noch die andern Räthe zu der vorhabenden
Vermittlung schritten, sich mit ein einander
verglichen, daß die Anspachischen Gesand-
ten den Vorgang nehmen und behalten sollten;
worauf dann die Berathschlagungen ihren An-
fang nahmen.

Den Tag darauf verfügten sich die sämtlichen 5. c. m.
Chur- und Fürstlichen Räthe, des Morgens
Frühe um 7. Uhr, wieder auf das Rathhaus,
und verglichen sich über eine gewisse Erbeini-
gungsnotel. Gegen 9. Uhr aber kamen die an-
wesenden zween Churfürsten und zehen Für-
sten in Person dahin, und nahmen an einer

J. Chr. 1587 länglichten Tafel ihre Sitze dergestalt, daß oben an die beiden Churfürsten 1) von Sachsen, und 2) von Brandenburg, neben einander an der rechten Seite herunter, die Herzoge 3) Friedrich Wilhelm und 5) Johann zu Sachsen, Weymar, hernach 7) der Administrator Joachim Friedrich, und alsdann die Landgrafen von Hessen, 9) Wilhelm zu Cassel und 11) Georg zu Darmstadt, an der linken Seite der Tafel aber die Herzoge 4) Johann Casimir und 6) Johann Ernst zu Sachsen-Coburg, ferner 8) der junge Marggraf Johann Sigmund von Brandenburg, und hernach 10) der Landgraf Ludewig zu Hessen-Marburg und 12) der Casselische Erbprinz Moritz, endlich unten an der Tafel, den beiden Churfürsten gegen über, 13) der erste Brandenburg-Anspachische Gesandte, der Freyherr Wilhelm zu Heydeck, sassen. Hierauf las der Chur-Sächsische Kanzler, D. David Pfeffer, nach gethanem Vortrage, die vorhin verglichene Erbeinigungsnotel ab, und trug darauf an, daß solche die anwesenden Churfürsten und Fürsten, wie auch die Brandenburgischen Gesandten unterschreiben, und die regierenden Herren selbige besiegeln, auch hernach diejenigen, welche sie noch nicht beschworen hätten, den Eid leisten möchten, worauf solche Notel, in eines jeden Herrn Kanzley, ingroßirt, unterschrieben und besiegelt, auch endlich zu gleichem Endzwecke dem Marggrafen Georg Friedrich überschickt werden könnte.

Es unterschrieben auch hierauf die Churfürsten und Fürsten, wie sie in der Ordnung sassen, die gedachte Notel nach einander, worauf

Churfürſt von Brandenburg nebſt den J. Chr.
y Landgrafen von Heſſen, Wilhelm, Lu- 1587
oig und Georg; welche die Erbeinigung
its beſchworen hatten; von der Tafel auf-
ıden und zuſammentraten. Dieſen legten dann
übrigen Chur- und Fürſtlichen Perſonen,
noch nicht geſchworen hatten, ſo wie Sie es
ıach unter ſich ſelbſt Einer dem Andern thaten,
Handgelöbniß dahin ab, „daß Sie die
:rbeinigung, wie ſie itzo hier, bey dieſer Zu-
ımmenkunft, unter Ihnen allen, erneuert,
:ſchloſſen, verbrieft und verſiegelt ſey, in
len und jeden ihren Punkten, Artickeln
ıd Innhaltungen, gegen und unter ein-
ıder, getreulich, ſtätt, feſt, und unver-
ıchlich halten wollten.„ Nachdem ſolches
hehen war, hat der Churfürſt von Bran-
ıburg dem Churfürſten und den vorge-
ınten vier Herzogen von Sachſen, dem Ad-
ıiſtrator Joachim Friedrich zu Magde-
rg und deſſen Sohn, dem jungen Marggrafen
hann Sigmund, wie auch dem Erbprinzen
loritz von Heſſen-Caſſel, den Eid vorgehal-
, welchen Sie, mit aufgereckten Fingern, fol-
ıder maſſen, ablegten: „Was Wir, der Erb-
inigung halber, itzo mit einander geredet und
elobet haben, das wollen wir ſtätt, feſt, und un-
erbrüchlich, auch ganz getreulich halten, als
ahr Uns GOtt helfe, durch Jeſum Chriſtum
nſern HErrn.„ Nach dieſem geleiſteten Eide,
ſiegelten die beiden Churfürſten und die re-
erenden Fürſten die neue Erbeinigungsno-
l mit ihren Ringpittſchaften, womit dann
ſe Handlung ihr Ende erreichte, und man aus-
ander gieng.

Noch

J. Chr. 1587 d. e. Noch an eben dem Tage des Nachmittags um 3. Uhr verfügten sich die sämtlichen Churfürstlichen und Fürstlichen Räthe wieder auf das Rathhaus, hörten das Anbringen der Churbrandenburgischen Räthe, wegen verlangter Erneuerung der, zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, im J. 1457., zu Naumburg aufgerichteten †), hernach aber, der darin verfaßten ungleichen Erbfolge halber, nicht vollzogenen Erbverbrüderung an, und nahmen

6. e. m. solches *ad referendum*. Den Tag darauf wurde dieser von den Chur-Brandenburgischen Räthen gethane Antrag von den sämtlichen anwesenden Sächsischen und Hessischen Räthen in Berathschlagung gezogen; und beschlossen, daß sowohl die Erbvereinigte als Erbverbrüderte, deshalb forderſamſt, durch ihre Räthe eine neue Zusammenkunft, auf den 6. Novem-

8. e. ber d. J., zu Naumburg anstellen wollten. Es wurden daher des Nachmittages die Churbrandenburgischen Räthe auf das Rathhaus eingeladen, und ihnen der vorgedachte Schluß eröfnet; worauf Sie zur Antwort gaben, daß Sie für dißmal zufrieden seyn müßten, und es ihren Herren hinterbringen wollten. Nachdem Sie nun hierauf ihren Abtritt genommen, so wurde von der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen gesprochen, daß nemlich solche ebenfalls vorgenommen und bewerkstelligt werden sollte, welches man auch allerseits beliebte, obgleich Hessen ein und anderes, was es mit

†) S. Möllers Sächs. Annales, ad a. 1457. p. Cf. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im Bande, S. 343. und im VIII. Band S. 662.

tingerückt haben wollte, erinnerte, welches aber, J. Chr.
von Sächsischer Seite, nicht genehmiget wur- 1587
de. Man nahm also die Abrede, daß man über-
morgen, als am Sonnabend, wieder zusammen
kommen wollte.

An diesem Tage verfügten sich also die zur Erb- 8. Jul.
verbrüderung gehörigen Fürsten, nemlich der
Churfürst und die vier Herzoge von Sachsen,
wie auch die drey Landgrafen von Hessen nebst
dem Erbprinzen Moritz, des Morgens um 9. Uhr,
in Person auf das Rathhaus, da dann der
Chur-Sächsische Kanzler, D. David
Peiffer, die vorgestern verglichene Erbverbrü-
derungsnotel öffentlich ablas, worauf sie vom
dem Churfürsten und den übrigen vorbenannten
Fürsten unterschrieben und besiegelt wurde.
Hierauf erinnerte der Landgraf Wilhelm von
Hessen-Cassel, als der Aelteste unter den
Anwesenden, und der die Erbverbrüderung
schon hiebevor beschworen hatte, den Churfür-
sten und die vier Herzoge von Sachsen, wie
auch seinen Sohn, den Erbprinzen Moritz,
daß Sie nunmehro, gleich ihren Vorfahren,
Ihm, als dermalen dem Aeltesten, und da Er
schon vorhin die Pflicht dißfalls geleistet hätte,
mit Handgebender Treue zuförderst angeloben
sollten, alles und jedes, so der neuen Erbver-
brüderung einverleibt sey, und beschlossen,
verbrieft und besiegelt worden, in allen und
jeden Punkten und Artickeln, gegen und unter-
einander, treulich, aufrichtig, stät, fest und un-
verbrüchlich zu halten, und solches auch, mit
einem Eide zu bekräftigen. Darauf geschah,
nach der Formalien, die Handtastung, und der
Chur-

J. Chr. 1587 ten, daß ein jeder Churfürst und Fürst, in seiner Kanzley, ein der itzo verglichenen Artikel gleiches Exemplar auf Pergamen ingrossiren lassen, und solches, zwischen hier und Weyhennachten, in die Chur-Sächsische Kanzley zu Dresden einschicken sollte. Wenn sie nun von dem Churfürsten von Sachsen abgefertiget vollzogen worden, solle derselbe die Exemplarien an den Churfürsten von Brandenburg, und Dieser an den nächst angesessenen Erbverbrüderten Fürsten, und dann so weiter, zu gleicher Vollziehung übersenden, und hernach ein Exemplar einem jeden Churfürsten und Fürsten zugefertiget werden. Damit endigte sich diese Zusammenkunft, und giengen den Tag darauf die sämtlichen Räthe wieder auseinander.

Nach des oberwähnten Müllers Berichte sind die nachmals geschehenen eigenhändigen Unterschriften der Churfürsten und Fürsten in dem auf Pergamen geschriebenem Exemplar des Weymarischen Archivs folgender massen gesetzt:

Christian Chf. Hans Georg Chf. Fried. Wilhelm H. z. S.
Johannes H. z. S.
Johann Casimir H. z. S. Johann Ernst H. z. S.
Georgius Friedericus, Marchio Brandenb.
Wilhelm LgH. Ludwig LgH. Georg LgH.
Joachim Friedrich mpp. Johann Sigmund M. z. Brand.
Moritz Landgr. zu Hessen.

Ueber

Uebrigens haben an dieses Original nur die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann Casimir zu Sachsen, ferner der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, und endlich die drey Brüder und Landgrafen zu Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg und Georg zu Darmstatt, als würklich regierende Churfürsten und Fürsten, ihre Siegel anhangen lassen, die andern Fürsten aber, als die Herzoge Johann und Johann Ernst zu Sachsen, der Administrator Joachim Friedrich zu Magdeburg und sein Sohn, der Marggraf Johann Sigmund, wie auch der Erbprinz Moritz zu Hessen-Cassel haben, als noch zur Zeit nicht regierende Herren, die Erbverbrüderungsnotel nur unterschrieben. J. Chr. 1587

Zufolge der genommenen Abrede schickten hierauf die mehrgedachten Churfürsten und Fürsten, im folgenden Jahr, ihre Gesandten an den Kayserlichen Hof, um die Bestätigung ihrer errichteten Erbverbrüderung auszuwürken; allein Sie wurden mit einer verzögerlichen Antwort abgefertiget, worauf die Sache bis in das J. 1614. auf sich ersitzen blieb. Indessen stellten die beiden Brüder und Herzoge von Sachsen-Weymar, Friedrich Wilhelm und Johann, vermöge der, im vorigen Jahr, zu Naumburg erneuerten Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen, und Ihnen hierauf von den Hessischen Grafen, Herren, Ritterschaft, Städten, Amtleuten und Unterthanen geleisteten J. Chr. 1588 3. Oct.

J. Chr. 1588 Erbhuldigung, eine Gegenverſchreibung aus, daß Sie, Falls die Heßiſchen Lande, über kurz oder lang, an Sie kommen ſollten, alsdann die Heßiſchen Landſtände, bey allen geiſtlichen und weltlichen Freyheiten, ungekränkt bleiben laſſen wollten z).

z) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 781. Joh. Seb. Müllers Sächſ. Annales, ad a. 1587. & 1588. p. 195. - 200. & 202. Joh. Joachim Müllers R. Tags-Theatrum unter K. Maximilian dem I. P. I. 2 Vorſtell., cap. 67. §. 17. p. 581. - 584. Lünigs R. A., T. V. P. I. n. p. 118. Io. Frid. *Pfeffinger* Vitriarius illuſtratus, T. IV. L. III. Tit. 20. §. 84. nota z) p. m. 223. a. Cf. Bened. *Carpzovii* Diſſ. de Pacto Confraternitatis Saxonico-Haſſiacae; (Lipſiae, 1647. 4.) cap. II. n. 135. und Henr. *Bodini* Diſſ. de Pacto Confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Haſſiacae; (Halae, 1708. 4. *recuſa* Vittebergae, 1738. 4.) §. 8. ſq. p. m. 13. - 15.

Regi-

Regiſter

der merkwürdigſten Perſonen und Sachen.

A.

Aachen, des Geſandten von da Bericht auf dem Städtetage, — Interceßionsſchreiben Aachens halber 304. f. ihre Beſchwerden angethan 308. 311. beſchwert ſich daß es nicht zu dem Städtetage verſchrieben worden 316. über den Herzog von Jülich ꝛc. 500
Abſchiede, vom Deputationstage zu Ulm 28
" " " zu Augſpurg 30. 264
" " " zu Worms 324. 620
" vom Münzprobationstage zu Worms 234. 509. 883. 636
" " " zu Regenſpurg 44
" " " zu Ulm 45
" " " zu Cöln 49. 290
" " " zu Augſpurg 267. 273. 642
" von den Viſitationen ſ. Viſitationen.
Acker, D. Paul von den Schwäbiſchen Grafen als Reviſor ernannt 210. wird als ſolcher nicht erkannt 212. doch zugelaſſen 216
Adminiſtrator von Magdeburg ſ. Brandenburg.
Adolf von Gottorp ſ. Gottorp.

Advocatus Fisci des Kammer-Gerichts pro emerito etc. 15.
Agnes Hedwig, Anhält. Prinzeßin, Augusts von Sachsen Gemahlin 514
Albrecht von Bayern nimmt sich der Jesuiten gegen Osiandern an 389
Albrecht von Schwarzburg s. Schwarzburg.
Alexander Farnese, bewirbt sich um die Krone von Polen 600
Andreä seine Schrift über die Heidelbergische Disputation 14. seine Erinnerung über Pareus Bibelausgabe 90. sein Religionsgespräch mit Cleroan 533. mit Beza 534. 35. f. seine Schrift gegen die Regenspurger unruhigen Prediger 648 f.
Anhalt, Fürst Joachim Ernst, Navarrische Gesandte kommen zu ihm 357. 359. bekommt ein Schreiben vom Könige von Frankreich 359. Antwort darauf 361. sein Antheil an der Gesandtschaft an Heinrich III. 315. bekommt Briefe von Navarrischen Gesandten 517. sein Tod, Charakter und Verdienste 576
Anna, Dänische Prinzeßin, Augusts von Sachsen Gemahlin 553
Apologia der Concordienformel 56. der vollständige Titel derselben 63. Inhalt derselben 64. f. ihr Ansehen 66. übersetzt ins Latein 66
Avanturirer, Englische 415. 651. f. aus Stade vertrieben 652
Auburg, wird von Hessen-Cassel in Besitz genommen 379
Augspurg, Deputationstag und Münzverordnung daselbst 24 f. beschwert sich über die Nürnbergische Münzvergleichung 255. verführt die Reichs-Münze aus dem Reiche 256. Philippsthaler wie sie dahin gebracht werden 259. Calenderstreitigkeiten daselbst 317. Streit über die Vocation der Kirchenräthe 317 f 506. f. schickt den Gailkircher an den Kayser 318. abermalige Commißion daselbst 320 f. Bürger treten auf, schicken Abgeordnete an den Reichs-Deputationstag nach Worms 503. nach Augspurg 505. Sachsen, Brandenburg und Würtemberg nehmen sich ihrer an 328. 507. weniger 511. die Luther. Bürger müssen die Stadt räumen 509. ferner Unruhen 510 f. 646. die Stadt beschwert sich über Ulm 491
August Churf. von Sachsen stirbt 553. sein Charakter, Verdienste 555.

B.

Backmeister D. Superintendent und Visitator der Oesterr. lutherischen Kirchen 150 f.

Baden = Durlach, Theilung der Länder unter die 3 Söhne des Marggraf Carls II. 116 f. Vormünder der 3 Söhne 116. die 3 Nebenlinien entſtehen 119
Baden, Tageſatzung daſelbſt 46. abermalige 251
Bätner, von Brandenb. nach Coſtnitz geſchickt 472
Bäumlern, Marx, Reſpondent der Diſputation zu Heidelberg 81
Bambergiſche Geſandte auf dem Kreistage zu Augſpurg 37 f.
Bathori ſ. Stephan, Siamund.
Batzen, halbe zu münzen verboten 33. 247
Becker, D. ſollte Superintendent der Oeſterreichiſchen lutherischen Kirchen werden 153
Bellarmin, gegen die Concordienformel 56
Bernhard, Biſchof zu Osnabrück 328
Bernenburger D. Reviſor wegen Maynz 11. abermals 210
Beuſt D. auf dem Convent zu Quedlinburg 59
Beuttekius von Chur = Cöln angeſetzter Münzmeiſter 484
Beza beim Religionsgeſpräch 535
Bibel, die erſte deutſche von Reformirten gedruckt 90
Birkenfeld, ſein Gränzſtreit beygelegt 102 f. der Linie Stammvater 104 f.
Boppart, Münzprobationstag daſelbſt 483
Borcholt D. bey der Viſitation des K. G. 185. zum Reviſor ernannt vom Biſchof zu Lübeck 210
v. Borſtell, Levin, Halberſtädtiſcher Geſandte, ſein Schreiben an den Biſchof Julius 355.
Boten, Verordnungen ihretwegen 207 f. 440 f.
Brandenburg, Joachim Friedrich, der Adminiſtrator nimmt ſich der Franzöſiſchen Proteſtanten an 363. 515. der ausgetretnen Augſpurger Bürger 328. 507. f. Johann Georgs, Churf. Betragen gegen die Navarriſche Geſandte 68. ſein Schreiben an den Kayſer, wegen der Pfälziſchen Vormundſchaftsſache 233. 632. erneuert die Erbverbrüderung 665 f. ſeine Räthe beſchweren ſich über die Inhibition der Reviſion 18
Braunſchweig, Herzoge, ſ. Heinrich, Julius
Bremen, der Erzb. Heinrich ſtirbt plötzlich 335. Holſteinſcher Gottorpiſcher Prinz wird Biſchof 336. der Rath läßt 7 Schiffe ausrüſten 650
Bücherinquiſition in Wien von Erzh. Ernſt executirt 155
Bukedam ſ. Wodam.
Burkeller D. zum Reviſor ernannt vom Pfalzgraf zu Simmern 216. nicht zugelaſſen 217

C.

Cäsar D. Johann Baptista zum Adjunctus bey der Revision ernannt 214. nicht zugelassen 215. 217
Calenberg, die Linie stirbt aus 105. das Fürstenthum kommt an Herzog Julius 105. Lutherische Religion daselbst unter Erich II. 106. unter Julius 101
Calender neuer vom Erzh. Carl eingeführt 163. der Streit darüber zu Augspurg 317
Calignon, Gesandter Heinrichs von Navarra 61
Camerarius von Nürnberg nach Costnitz geschickt 472
Campius, D. Commissar von Chur Cöln bey der Visitation d. K. G. 185. seine Vorstellung wegen Gebhard Truchseß und Ernsts von Bayern 188. als Revisor ernannt von Cöln 210
Carl, Pfalzgraf von Zweybrücken, sein Vergleich mit seinem Bruder Johannes über seinen Antheil an Spontheim 91 f.
Carl, Erzh von Oesterr. unterdrückt die Lutherische Religion 162. Candidat der Poln. Krone 600
Casimir, Pfalzgraf s. Pfalz.
Catharina, Erichs II. unehliche Tochter 107
Chemnitz, Martin vertheidigt die Concordienformel zu Erfurt 56. zu Quedlinburg 59. sein Rath, den er dem Churfürst von Brandenburg wegen eines Religionsgespräches mit den Reformirten giebt 70 f. schlägt die Oesterr. Superintendentur aus 150
Christian I., Churfürst von Sachsen, bekommt den Lehnbrief vom Kayser über Böhmen ꝛc 382. erneuert die Erbverbrüderung mit Hessen und Brandenburg 645
Chyträus kommt nicht nach Quedlinburg 60. sein Theil an der Verbesserung der Oesterreichischen Kirchen-Ordnung 150 f.
Cleroan Gesandter von Navarra an den Herzog von Würtemberg 533
Clesel, Domprobst in Wien bemüht sich die Evangelischen Professoren zu verdrängen 257
Clevischen Raths Schreiben an den M. Probationstag, wegen angesetzten Wardeins 298
Cöln verderblicher Geldwechsel daselbst 52. seine Commissarien bey der Visitation des K. G. 184. der entwichne Churfürst Gebhard Truchseß 185. 332. Münzprobationstag daselbst 289. Beschwerden der Stadt untersucht 308. über den Burgundischen General-Hofmeister 310. Bericht der Stadt auf dem Städtetage zu Speyer 501. die Gegend um die Stadt verheert 545

Konkordienformel, veranlaßt neue Streitigkeiten 53. Reformirte verwerfen ſie 54. Schriften dagegen zu Neuſtadt und Bremen 55. verworfen von Flacianern 55. von Katholiken 55 f. vertheidigt 55. 67 f. Apologie, franzöſiſche Reformirte ſollen ſie unterſchreiben 74
Coſtnitz, des Biſchofs Geſandte in Baden wegen der Münzverordnung 46 f. 253. ſchickt keine Abgeordnete auf den Deputationstag nach Augſpurg 39. daſige Tageſatzung der Münzen halber 282. abermalige 472
Cratz, Hugo 2
Cronberg, zum Reviſor wegen Trier ernannt 11
v. Cronbergiſche Familientractat 591 f.
Cruſaden, falſch gemünzte 293

D.

Dacker, bevollmächtigter der vertriebenen Bürger nach Augſpurg 505
Damius, vom Biſchof Heinrich Julius nach Rom geſchickt 341 f.
Deputationstag zu Ulm 27 f. zu Augſpurg 29 f. Reichsdeputationstag zu Worms 384. zu Coſtnitz 282. abermaliger daſelbſt 473 f.
Diepholz Grafen, Erlöſchung ihres Stamms mit Friedrich dem Jüngern 373. die Grafſchaft fällt an Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, mit welchem Rechte? 375
Deventer, erſcheint nicht auf dem Münzprobationstage zu Cöln 290
Diſputation zu Heidelberg 79 f. anweſende Theologen 81. Berichte darüber 83 f. Schriften nach und über ſelbige 84 f. Folgen derſelben 86. zu Quedlinburg 58. zu Mömpelgard 535
Dobin, D. bey der Reviſion 217
Dorothea, Lothringiſche Prinzeßin Herzog Erichs II. Gemahlin 107
Drechsler, D. bey der Viſitation d. K. G. 185
Ducaten, in Bremen, Lübeck, Hamburg der R. M. Ordnung zuwider geprägt 292. Doppelducaten zu leicht 293
Dünkelsbühl, Städtetag daſelbſt 311.
Durlach, ſ. Baden.

E.

Eberhard von Lübeck, bey der Viſitation des K. G. 185
Eberhard von Speyer 3. wird Kammerrichter 20. als ſolcher examinirt 627
Eder, D. ſeine Warnungsſchrift gegen Evangeliſche Religion 158. widerlegt 59

Eheim, Kanzler in der Pfalz 3. bey der Disputation zu Heidelberg 31
von Ehingen, bey der Revision 211
Ehinger, wegen Nördlingen zum Revisor erwählt 11
Elisabeth, Königin von Engelland, nimmt sich der französischen Reformirten an 75. Not. m. 364. schreibt an den König von Dännemark 364. an Ludwig von Würtemberg 376
Emancipation, Graf Ludwigs von Löwenstein 607
Enzersdorf, Lutheraner aus Wien besuchen den dasigen Gottesdienst 164. 65. f. der Prediger gefangen 177
Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg erneuert 665
Erfurtische Buch 56. wird den Theologen zur Prüfung zugeschickt 57. aufs neue revidirt 57
Erich II von Braunschweig-Lüneburg stirbt 105. sein Character 105. sein Verfahren gegen lutherische Religion 106. In Diensten des Kaysers und Philipps II. Seine Heyrathen 106. Seine Reisen, unehelichen Kinder und Tod 107
Ernst, Bischof zu Hildesheim, soll das Bisthum Münster administriren 337 f.
Ernst, Erzherzog von Oesterreich unterdrückt die lutherische Religion 138 f. unterstützt die catholische 147. verbessert die catholischen Schulen 148. läßt die Bücher-inquisition exerciren 185 f. entfernt alle Nicht-catholische von Ehrenstellen bey der Wiener Universität 158. zieht die Entscheidung in Kirchen-Sachen an den Hof 161
Ernst Friedrichs von Baden-Durlach Antheil an der Theilung 117
Ernst von Bamberg sein Schreiben an die Brandenburgische Regierung zu Onolzbach der Münze halber 178
Ernst von Bayern, Bischof zu Lüttich, bey der Visitation d. K. G. 186. sein Streit mit Gebhard Truchseß 186 f. mit Churfürst von Cöln 188. erobert Neuß wieder 547 f.
Ewerdt, Kammersekretär Herz. Julius 341. 44. 51
Eysenhammer, Verfasser der Supplicken an den Erzherzog Ernst, deswegen des Landes verwiesen 154

F.

Faber, Commissar bey der Visitation von Chur-Maynz 2. 184. von den Prälaten zum Revisor ernannt 11. bey dem Reichsdeputationstage zu Worms 387. bey der Visitation des K. G. 431
Feodor, Iwanowitz bewirbt sich um den Poln. Thron 600

Ferdinand Erzh. Schreiben an Ihn der Münzen wegen 282. Antwort darauf 471. ſein Bedenken, als er die Allianz der proteſtantiſchen Fürſten erfuhr 370 ſ 72
Flacianer, unzufrieden mit der Concordienformel 55
Forchheim, daſiger Kreistag 467
Freymann, D. Joh. Wolf 2
Friedberg ſucht um Sitz und Stimme auf den Städtetagen an 306
Friedrich II., König in Dännemark, Navarriſche Geſandte an ihn 364. ſein Schreiben an den Churfürſt von Brandenburg 366. ſeine Geſandtſchaft an Heinr. III. 516. veranſtaltet eine Zuſammenkunft zu Lüneburg 516. ſein Wahlrecht der Gottorpiſchen Regenten 574
Friedrich von Würtemberg-Mömpelgardt geht als Geſandter zu Heinrich III. in Frankreich 515. unverrichteter Sache wieder zurück 517. erlaubt den Reformirten in Mömpelgardt das Abendmahl nicht 534. präſidirt beim Religionsgeſpräch 536
Frobenius, Brandenburgiſcher Geſandte auf dem Deputationstage zu Augſpurg, ſein Bericht davon 36
v. Frundsberg, ſein Vergleich 578. ſein Teſtament 579. Tod 586
v. Fürſtenberg, Anton präſentirt den Churfürſt zu Cöln 21. Dietrich wird Biſchof zu Paderborn 336
Fugger, Hans ſeine Anwartſchaft auf Mindelheim 587

G.

Gadner, D. von Würtemberg nach Coſtnitz geſchickt 473
Gailkircher, D. geht als Geſandter von Augſpurg an den Kayſer 318. was er bewürkt 503
Georg von Heſſen ſein Antheil an der Geſandtſchaft an Heinrich III. 515
Georg, Friedrich von Baden-Durlach ſein Antheil bey der Theilung 118
Geſandte beim Münzprobationstage zu Worms 21. 283. 492. 636
" " " " zu Cöln 289
" " " " zu Boppart 483
" zum Deputationstage zu Augſpurg 29
" " " " zu Worms 387
" " " " zu Coſtnitz 282. 472
der Brandenburgiſchen Conferenz mit den Bambergiſchen 36. mit den Fränkiſchen 38. der von Coſtnitz bleibt aus 30. von Heinrich von Navarra an deutſche Fürſten 68 f. ſ. Navarra.

des Herzogs von Braunschweig nach Augspurg 113 f. aus Japan an den Pabst 329. zur Visitation.
im Jahr 1584. 113
" 1585. 134 f.
" 1586. 432 f.
" 1587. 613
v. Geyer des lutherischen Gottesdienstes wegen verklagt 166 f.
Glauburg, zum Revisor ernannt 211. als nicht zulässig erkannt 212. 13
Glöpser, wird Assessor des Kammergerichts 21
Goslar, der Stadt Beschwerden über den Herzog Julius 311
Gotha, Herzog Johann Friedrich geht die Kapitulation des Kayſers wegen seiner Loslassung nicht ein 134 f. 137
Gottfried, Jacob übersetzt einen Theil der Apologie der Concordienformel 66 f.
Gottorp, Holstein = Johann Adolf wird Erb. von Bremen 336. von Lübeck 559. Adolf stirbt, Philipp folgt ihm in der Regierung 574. sein Streit mit Dännemark über das Wahlrecht 574. Philipps Tod 576. Johann Adolf folgt ihm 576
Gräß, zum Revisor ernannt wegen Ch. Trier 11
Grav, D. Johann Commissar d. Wetterauischen Grafen bey der Visitation 3. Revisor 11.
Gregor XIII., Gesandte an ihn Japan 329. sein Tod ebend.
Gropper, Probst zu Bonn, Commissar zu Chur = Cöln bey der Visitation d. K. G. 134
Grünberger, D. vertheidigt sich vor dem Visitationsrath 236
Grynäus, D. wird zu einer Disputation verschrieben 79. hält sie 81. seine Schriften nach und über dieselbe 84. wird Professor in Heidelberg 87
v. Gülich, D. Nicolaus bey der Revision (1585.) 211
Günther von Schwarzburg 110
Günther der Streitbare 121
Günther, Hans 121

H.

Härder, Rath und Kanzler des Churf. von der Pfalz, bey dem Colloquio zu Quedlinburg 59
Hainzel aus Augspurg verwiesen 323
Halver, D. sein Schreiben an H. Julius. 341
Hamburg unzufrieden mit der Niederlassung der Englischen Kaufleute in Stade 660 f. s. Hanseſtädte.
Hanseſtädte, ihre Deputation nach Worms wegen des Edikts gegen Englische Avanturirer 415. 651. ihr Handel gehindert 650

650. ihre Geſandtſchaft nach England 651. an den Kayſer wegen Vertreibung der Engliſchen Kaufleute aus Stade 663.
Hartlieb, D. von Walſpern verliehrt ſeine Aſſeſſorwürde beym K. G. 238 f.
Hartmanni zu Eppingen, Rath des Pfalzgrafen zu Lautern 3.
Hartmuth von Kronberg 592
Haylbron, der zwiſchen der Stadt, und dem Biſchof zu Würzburg gemacht: Abſchied 306
Heine, Abgeordnete der ausgetretenen Augſpurger nach Augſpurg 327
Heinrich des jüngern Heirath mit der polniſchen Prinzeßin Sophia 110
Heinrichs III., Königs in Frankreich Schrift an den Fürſt von Anhalt 359. von der heiligen Ligue genöthigt den Hugenotten den Frieden zu brechen 514. Geſandte an ihn 515. wie er ſie behandelt 517. giebt ihnen Audienz 518 f.
Heinrich von Naſſau 2
Heinrich, Erzbiſchof von Bremen ſtirbt 335. 37
Heinrich Julius, Biſchof zu Minden 339. ſeine Geſandtſchaft an den Pabſt 341. verlangt Beſtätigung vom Pabſt 341. oder wenigſtens ein Indult 343. welches der Kayſer abſchlägt 355. er vermählt ſich mit der Sachſiſchen Prinzeßin Dorothea 356. will das zurückgegebne Bisthum Minden ſeinem Bruder zuwenden 356
Hellermünzen gemißbraucht 51
p. Helmſtädt, Hilmar, Abgeſandter bey Heinrich III. 518
Helmſtädtiſche Theologen ihr Betragen gegen die Concordienformel 58
Heſſen, ſ. Wilhelm, Ludewig, Georg die Erbverbrüderung mit Sachſen und Brandenburg 665
Heßhuſius, D. ſein Betragen bey Verfertigung der Concordienformel 57. f. nach Quedlinburg 59
Hörwart von Hohenburg verlangt Dimißion von ſeinem Aſſeſſorat beim K. G. 238
Hofmann, D. beſchwert ſich über die Veränderungen der Concordienformel 58. 62. nach Quedlinburg 59
Holdinghauſen, Philipp von, wird Aſſeſſor des K. G. 21
Holle, Biſchof zu Lübeck ſtirbt 558
Horn, Convente der Oeſterr. Evangeliſchen Stände daſelbſt wegen Kirchenverbeſſerungen 151
p. Hoym, Otto auf dem Quedlinburger Convent 59
Huber, Matthias ſeines Dienſtes entlaſſen 5 f. bekommt Penſion 6
Hülß vom Fränkiſchen Kreiſe nach Coſtnitz geſchickt 477

Huetafer, D. Suppliken halber des Landes verwiesen 114
Hyrs, Adam wird Ch. Cölnischer Assessor beym K. G. 337

J.

Jacoba von Baden = Baden vermählt mit Johann Wilhelm von Jülich 339
Jacobs von Baden = Durlach Antheil bey der Theilung der Lander 167
Japan, Christenthum daselbst, Gesandte daher an den Pabst 113
Jaquett, Subdelegirter von Ch. Mayntz, bey der Visitation des K. G. 2. 114
Jesuiten von Osiander und Ludwig von Würtemberg beschaltet 359 f.
Incendium calvinisticum eine feindselige Schrift gegen die Gesandtschaft des Königs von Navarra 74
Joachim von Ortenburg s. Ortenburg
Johannes, Pfalzgraf von Zweybrücken sein Vergleich mit seinem Bruder Carl über Sponheim 91 f.
Johannes, Königs von Schweden, Ansprüche auf die Verlassenschaft der Sophia, Herzogin von Braunschweig 113
Isabella, Span. Infantin 132 f.
Isenburg, Graf Wolf, als Gesandter nach Paris 515. 517
Jülich, Cleve und B. Johann Wilhelm legt die Administration von Münster nieder 337. Carl Friedrich stirbt 337
Julius, Herzog zu Braunschweig 57. beschwert sich über die Lehre von der Ubiquität Christi 58. hält sich zu Gröningen auf, um Nachricht von dem Quedlinburger Colloquio zu bekommen 59. Betragen gegen die Gesandten von Navarra 69. seine Erbschaft 105. 108. sein Streit mit dem Könige von Polen und Schweden 110. Instrucktion seiner Gesandten auf dem Augspurger Reichstage 114. Beschwerden der Stadt Goslar über ihn 311. sein Sohn Heinrich Julius Bisch. von Münden giebt das Bisthum zurück, seine Capitulation 320. sein Antheil an der Gesandtschaft an Heinrich III. 115
Julius, Bisch. zu Würzburg unterdrückt die Evangelischen 513
Junius, D. wird Professor in Heidelberg 33
Junkersdorf, trauriger Zufall daselbst 545
Justiz = Wesen, Schlüsse zu Verbesserung desselben 388 - 405. siehe Visitationen.

K.

Kammergericht, (Reichs) visitirt, s. Visitation publicirt einen Bescheid der Procuratoren, die Originale von Urkunden zu recognosciren 20. sein Proceß mit der Stadt Speyer über das Statut von den an R. K. Personen verkauften Gütern 179. sein

ſeine Beſchwerden über die zu Reviſionen ernannten Perſonen 211 : 219. erledigte Stellen der Aſſeſſoren werden beſetzt 337. einige gemeine Beſcheide deſſelben 241
Kampen erſcheint nicht auf dem Münzprobationstage zu Ulm 290
Kayſer (Rudolfs) Erklärung über die Verordnungen zu Augſpurg wegen der Münzen 42. 43. 244. misfällt den Geſandten auf dem Münzprobationstage 269. Erklärung wegen der Beſchickung der Meſſen zu Frankfurt durch Commißionen 42. iſt unzufrieden mit den Navarriſchen Geſandten 72. ſeine Erklärung über die Reviſion der Pfälziſchen Vormundſchaftsſache 233. 632. der Abſchied vom Augſpurger Münzprobationstage wird ihm zugeſchickt 377. ſein Schreiben auf den Bericht des Wormſer Probationstages 285. ſein Reſcript an den Bayeriſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kreis der Münzen wegen 289. Schreiben an ihn vom Mainziſchen Münzprobationstage 396. vom Städtetage zu Ulm, wegen Abſchaffung der Zollſteigerung 305. ſchreibt einen Städtetag zu Dünkelsbühl aus 311. ſchlägt dem Biſchof zu Münden das Indult ab 355. Urkunden (im Jahr 1585) 131. (1586) 281. (1587) 606. präſentirt den Hildesheim zu einer erledigten Prebende 803. ſein Lehnbrief für Hans Fugger 588. ſein Mandat vom dem Grafen Schwarzenburg und Wächſelbrain 589
Keller zum Reviſor ernannt von Seiten der Wetterauiſchen Grafen 11. bey der Viſitation des K. G. (1585) 185. bey der dasmaligen Reviſion 344
Keller Hans, von Zürch nach Coſtnitz geſchickt 473
Kevenhüller, Freyherr, ſeine Bemühungen den Kaiſer zur Heirat mit der Iſabella zu bewegen 152.
Kirchenordnung, neue in der Pfalz 90. die Wolfenbüttelſche im Halenbergiſchen eingeführt 109. Augſpurger 326
Kirchner, D. nach Erfurt geſchickt, die Concordienformel zu vertheidigen 56. nach Quedlinburg 59. ſeines Predigt- Amts und Conſiſtorialſtelle entſetzt 77. 78
Klaglibell, wenn es ſoll übergeben werden 448
Kloet, Befehlshaber in Reuß 333. 548. gehängt von ſpaniſchen Soldaten 950
Knauf von Rüdesheim 27. bey der Viſitation d. K. G. 185. bey der Reviſion (1585) 817
Königsbach, D. bey der Reviſion (1585) 817
Königsbaden zum Reviſor ernannt vom Pfalzgraf zu Simmern 810

von Königseck, Berthold zum Präsidenten des Kammergericht ernannt 21. Vormund der Löwensteinischen Grafen 617
Köppen, D. bey dem Convent zu Quedlinburg 57
Kölpins auf den Quedlinburger Convent 59
Kraiser, D. zum Revisor ernannt vom Bischof zu Lübeck 210. als nicht zulässig erkannt 212. 593
Krause, D. Nassau Saarbrückischer Gesandte 27
Krause zum Revisor ernannt von den schwäbischen Grafen 210
Kreistag, Fränkischer zu Nürnberg wegen der Probationstage 40. abermaliger zu Nürnberg 142. 143. Bayerscher zu Landshut wegen der Münzen 246. der Münzen wegen wieder 243. eben deswegen 261. zu Forchheim 467
Kreiswardein, seine Vorstellung wegen unechter Münzen 25
Kronei portug. Münzen zu leicht 52

L.

Landshut, Kreistag daselbst wegen der Münzen 246
Langhans Syndic. der Prälaten bey der Visitation d. K. G. (1585) 185. bey der damaligen Revision 210
v. Lautern, Joh. Casimir 2
Landtag zu Wien 254
Legstädte, Rechtungen werden ihnen abgenommen 501
Leycester, Graf 543
Leyser, Polycarp auf dem Quedlinburger Convent 59
Limmer (richtiger Böhmer, von Nürnberg nach Costnitz geschickt 47
Lindau ihr Bericht auf dem Städtetage zu Speyer 500
Litthauische Stände, ihr Antheil bey der Polnischen Königl. Wahl 602
Löwenstein-Wertheim des Grafen Ludwig emancipation seiner Söhne 607
Wolfgang, ihr Vormund 617
Ludwig von Hessen sein Antheil und Gesandschaft an Heinrich III. 515. an dem Schreiben an der Kayser der pfälzischen Vormundsache halber 233. 630
Ludwig von der Pfalz sein Testament 122
Ludwig von Würtemberg, seine Bemühungen gegen die Pfälzischen Religionsunruhen und sein Antheil an der Vormundschaft der Churfürsten von der Pfalz 221. sein Schreiben an den Kayser der Revision wegen 233. 630. bekommt ein Schreiben von der Elisabeth von England wegen der französischen Protestanten 367. Antwort 368. nimmt sich der Angsburgischen verstorbenen Lutherischen Bürger an 328. 507. Navarrische Gesandtschaft an ihm 514. 533. seine Antwort 515. seine Gesandt-

ſandtſchaft an Heinrich III. K. in Frankreich 515. befördert ein Religionsgeſpräch zu Mömpelgarde 535. ſein Streit mit dem Graf von Löwenſtein 608
Ludwig von Löwenſtein: Wertheim 607
Ludwig von der Pfalz, ſein Teſtament 220
Lübeck, falſche Münzen daſelbſt 53. der Biſchof Holle ſtirbt 558
v. der Lühe, Heinrich, Halberſtädtiſcher Stiftshauptmann auf dem Convent zu Quedlinburg 59. Abgeordneter des Biſch. Heinrich Julius von Minden auf dem Augſpurger Reichstag 343 f. ſeine Berichte an den Biſchof 344. 46 f. 49
Lüneburger Convent 517
Luno von Winneberg 4
Lutheraner in der Pfalz unterdrückt 76 f. bitten vergeblich um freye Religionsübung 89. die Prediger in der Pfalz abgeſetzt 76. 79. ihre Reſolution über das Religions-Mandat 78. Lutheriſche Theologen der Profeſſuren entſetzt 87. in Oeſterreich unterdrückt 138. 160. 182. geben Suppliken beym E. Herzog Ernſt ein 142. derſelben trauriger Erfolg 146 f. 153 f. die Stände ſchicken Denutirte an den Kayſer der Religion halber 141. 154. die Prediger ſind uneinig 149. 153. die Stände beſorgen beſſere Kirchen-Ordnung, halten Viſitation 149 f. lutheriſche Profeſſoren von den Würden verdrängt 156 f. lutheriſche Religion im Fürſtenthum Calenberg unter Erich II. 106. unter Julius 108. in Augſpurg unterdrückt 317 f. 506 f. im Würzburgiſchen 513 f.

M.

Madrutius, päbſtlicher Legat 355
v. Mächſelsheim, Wolf, Veit zu Erben des von Frundsberg eingeſetzet 581. adoptirt 581. entzweyt ſich mit dem Graf von Schwarzburg 591
Magdeburg, Streit daſelbſt zwiſchen dem Erzbiſchof und der Stadt 330
Malſius, auf dem Convent zu Magdeburg 59
Mandelslo, Obriſter 363 f.
Matrikel, (Reichs) Berichtigung derſelben auf dem R. Deputationstage 409
Marbach, D. Philipp, überſetzt die Apologie der Concordienformel 66. ſein Betragen bey der Pfälziſchen Reformation 79. ſeine Schrift gegen Grynäus 85. wird der Profeſſur entſetzt 87
Margaretha, Tochter Graf Friedrichs von Diepholz, vermählt ſich mit Philipp von Heſſen-Rheinfels 378

Marienthal, Abt daselbst, auf dem Convent zu Quedlinburg 11
Mayer, D. von Erzbischof von Maynz nach Costnitz geschickt 471
Maynz, seine Commissarien bey den Visitationen d. K. G. 2. 184 f. f. Gesandte.
Memoriale bey der Visitation des R. Kammergerichts. (Im Jahr 1584) 2. 5. 8. 9. (Im Jahr 1585) 194. 199. 205. 207. 209. (1586) 433. 435. 441. (1587) 625 f.
das des Heidelbergischen Senats wegen der entsetzten Präsidenten 17
Messe, Frankfurter, Beschickung derselben durch Kayserliche Commissarien 31. 41
Meyer, D. geht als Gesandter von Franken, Bayern und Schwaben an den Kayser 39. 42 f.
Mindelheimische Lehen 513
Minden, Heinrich Julius giebt das Bisthum zurück 339 f. 356. bekommt den Graf Anton von Schaumburg zum Bischof 357
Moderationshandlung, Gegenstand der Berathschlagung auf dem R. Deputationstage zu Worms 409
Mömpelgard, Reformirte aus Frankreich kommen hin 534. Religionsgespräch daselbst 535
Montfort, Graf 4
Müller, D. seine Trostschrift, bey Gelegenheit vertriebner Augspürger 511
Münster, des Bisthums Administration vom Jülischen Prinzen niedergelegt 337
Münzen, Verordnungen über Verhütung der Ausschaffung der guten und Einführung der schlechten auf
Münzprobationstagen zu Worms 22. 283. 492. 642.
zu Regenspurg 44
zu Ulm 45 f.
zu Cöln 49. 219
zu Poppart 433. 488
zu Windesheim 230
zu Schwabach 237
zu Maynz 284
zu Augspurg 642
zu Nürnberg 267. 278.
Kreistagen zu Nürnberg 245. 261
zu Forchheim 467
zu Costnitz 382. 472 f.
Deputationstage zu Worms 411
zu Ulm 27
zu Augspurg 29

Tageſatzungen in Baden 46. 251. ſchlechte Sorten im Schwäbiſchen 27 f. Klagen der Nürnberger über der Augſpurger Einführung ſchlechter Münzen 255 f. Nürnbergiſche Probemünze zu leicht 274. Wechſeln der Münzen verboten 274. Bedenken der Nürnbergiſchen Kaufleute über die Exekution der Reichs-Münzordnung 463. Nürnbergiſche Münzvergleichung 255
Münzmeiſter ſollen von M. Probationstagen nicht ausbleiben 50. der Chur Rheiniſche widerrechtlich angeſtellt 51. einer in Maynz angeſtellt 483. in Cöln 484
Muskulus, beym Colloquio zu Mömpelgardt 535. 37
Mutzelin, Franz, Wolfenbüttelſcher Kanzler, bey dem Religionsgeſpräch zu Quedlinburg 59
Mylius, ſ. Müller.

N.

Naſſau, Heinrich Kommiſſar von Chur-Maynz bey der Viſitation des Kam. Gerichts 2. 184
Navarra, Heinrich ſchickt Geſandte an deutſche Fürſten, wegen einer Religionsvereinigung 68 f. nach Dännemark 71. die Geſandten werden beym Kayſer übler Abſichten beſchuldigt, vertheidigen ſich 72 f. was ſie bey deutſchen Fürſten ausgerichtet 74 f. Heinrichs Schreiben an Joachim Ernſt von Anhalt 157. Er wird vom Pabſt in Bann gethan 358. ſeine abermalige Geſandtſchaft an deutſche Höfe 358. an Ludwig von Wurtemberg 514. 533. die Geſandten auf dem Convente zu Lüneburg 17
Naumburg, daſige Zuſammenkunft wegen der Erbverbrüderung 666
Nemours, das Edikt 358
Neuß, von Graf Nuenar überfallen, erobert 332. von Churfürſt von Cöln, und Herzog von Parma belagert 547. brennt faſt ganz ab 550. wird erobert 550
v. Niederhofen, Jacob, wird Lüttichiſcher Wardein 292
Niederländer hindern den Spaniern die Hamburgiſche Zufuhr 650
Niederländiſche Krieg mit Spanien, darüber berathſchlagt zu Speyer 308
Nigrinus widerlegt D. Eders Schrift gegen die Evangeliſche Religion 159
Novelden, des Amts Gränz-Streit mit Birkenfeld beygelegt 102
Nuenar, Graf, ſeine Bemühungen für Gebhard Truchſeß 332. erobert die Stadt Neuß 332. wirbt für den Graf Leyceſter teutſche Truppen 543
Nürnberg verlangt eine Reviſion gegen den Marggraf von Brandenburg 4. 17. beſchwert ſich über die Einſtellung derſelben

18. Kreistage daselbst 243. 261. des Raths Verantwortung an den Kayser wegen der von Augspurg gegen sie erregten Klagen über die Münzvergleichung 255. beschwert sich über die Augspurger der Münzen wegen 256 ; 61. Verantwortung der Deputirten wegen Verführung der groben und guten Münzen 265. ihre Probemünzen zu gering 267. dasige Kaufleute geben ein Bedenken ein wegen der Exekution der Reichs-Münzordnung 463

O.

Occo, D. sein Betragen bey den Augspurger Unruhen 324
Oertel, Hieronymus der Supplike wegen des Landes verwiesen 154
Oesterreich, Schicksale der Evangelischen daselbst 138 f. Herzoge bewerben sich um die Polnische Krone 600
v. Oettingen, Wilhelm, kayserlicher Rath, bey der Visitation des Kam. Gerichts (1585) 184. (1586) 431
Offenthal zum Revisor ernannt von Seiten der Wetteraniſchen Grafen 11. vom Bischof zu Lübeck 216
v. Ortenburg, Graf 7
Osiander, Lucas, seine Schriften bey Gelegenheit der Pfälzischen Reformation 78 f. seine Schrift gegen Jesuiten 369. beim Religionsgespräch zu Mömpelgard 535
Osnabrück, Schenking wird Bischof daselbst 376
Ostfriesische Gesandte, ihre Vorstellung auf dem Cölnischen Münz-Probat. Tage, wegen des Ducatenmünzens 232

P.

Paderborn, Dietrich von Fürstenberg wird Bischof daselbst 336
Pabst, s. Gregor, Sixtus, seine Anschläge gegen Protestanten 366 f.
Pardaillan, Gesandter des Königs von Navarra 68. s. Navarra.
Pareus, D. David, Inspector über das Sapienz-Kollegium 89. seine teutsche Bibelausgabe 90. sein Schriftwechsel mit D. Sigwart darüber 91
Parma, Herzog, von Churfürst von Cöln zu Hülfe gerufen gegen Neuß, erobert sie 547
Pest 280 f.
Peucer, kommt auf Bitten der Churfürstin Agnes aus dem Gefängnisse 554
Pfalz, Ludwigs Testament 220. Casimir wird Vormund des minderjährigen Churfürsten 76. seine fortgesetzte Reformation 76 f. setzt lutherische Prediger, Assessoren des Kirchenraths ab 76 f. 89. Professoren 87. seine Gesandtschaft an die Heidelbergische Universität, wegen einer zu haltenden Disputation 78.

79. ſein Betragen nach der Diſputation 82 f. reformirt das Sapienz-Kollegium 89. Verſe auf ihn 90. ſeine neue Kirchenordnung 90. Beſchwerden der Mit-Vormünder über ſeine übel geführte Vormundſchaft 221 f. 233. er nimmt ſich der franzöſiſchen Proteſtanten an 363. 515. ſeine Geſandtſchaft an Heinrich III. 515
Pfyffer von Lucern nach Coſtnitz geſchickt 473
Philippsthaler ihr Werth 258. wird nach Augſpurg gebracht 259
Philipp von Heſſen Butzbach heyrather die Gräfin von Diepholz 378
Philipp Sigmund, wird Biſchof zu Verden 560
Philipp von Gottorp, ſ. Gottorp.
Piſtoris, Ludwig legt die Aſſeſſorwürde nieder, Jacob nimmt ſie an 237
Pleickart, Georg Ludwig, und Hans, ihr Freyherrenſtand beſtätigt 381 f.
Pohlen, Unruhen daſelbſt nach Stephans Bathori Tode 599
Prälaten, öſterreichiſche ſuchen Beyſtand beym Erzherzog Ernſt gegen die Lutheraner 147 f.
Probiertag der Münze, ſiehe Münzprobationstag.
Proteſtation, des Gebhard Truchſes 415. 431
Proteſtanten aus Frankreich vertrieben 358 f. deutſche Fürſten nehmen ſich ihrer an 361. 363 f.

Q.

Quedlinburg, Zuſammenkunft der Theologen daſelbſt wegen der Concordienformel 58 f. Abgeordnete dahin 59. Punkte der Unterredung 60. Erfolg wie gewöhnlich 61 f.

R.

Racsfeld, Domdechant zu Münſter ſein Betragen bey der Abdankung des Adminiſtrators Johann Wilhelm von Jülich ꝛc. 338
Ranzau geht als Geſandter an Heinrich III. 516
Rauchwolf, D. ſein Betragen bey den Augſpurger Unruhen 324
Reformirte in Frankreich unterdrückt 68. 359. 514. wandern nach Mömpelgardt, bekommen daſelbſt das Abendmahl nicht 534. ſollen die Concordienformel unterſchreiben 74
Reformation in der Pfalz, ſ. Pfalz.
Regenſpurg, Unruhen daſelbſt von Predigern angeſtiftet 647. Münzprobationstag daſelbſt 44
Religion, Lutheriſche ſ. Lutheraner.
Religionsgeſpräch in Mömpelgardt 535. in Quedlinburg 58. in Heidelberg 81
Reſolution, Kayſerliche über die zu Augſpurg getroffne Vergleichung wegen Handhabung der Münz-Ordnung 269. die der lutheriſchen Prediger in der Pfalz, ſ. Lutheraner.

Reuber, D. wegen der Pfalzgrafen zum Revisor ernannt 11. kündigt seine Pflicht als Advocat auf 12
Revision, gegen Marggraf von Brandenburg 4. unterbleibt 11. 15 f. 19. wegen der Churpfälzischen Vormundschaftssache 210. 630.
Revisoren 11. 210. 630
Reyhing aus Augspurg vertrieben 321
Ringelheim, Abt daselbst auf dem Konvent zu Quedlinburg 59
Robert, D. als Revisor ernannt von Ch. Cöln 210
Römermonate, die Reichs-Städte wollten sie nicht entrichten 312
Rößler bey der Revision 211
Roet, clevischer Wardein 290
v. Roggendorf, Hans Wilhelm überreicht dem Erz-H. Ernst im Namen der Luthersehen Stände eine Bittschrift 170
v. Rohrbach, Johann Eberhard 89
v. Rosenbach Commissair von C. Maynz bey der Visitation des Kammergerichts (1585) 184. (1586) 412
Rosenberger aus Augspurg verwiesen 325
Roth, Advocatus Fisci pro emerito erklärt 155
Roth, D. Leonhard von Bayern nach Costnitz geschickt 471
Rudolf, Kayser läßt sich nicht zur Heirath mit Isabelle bewegen 132. seine Staatsverrichtungen, s. Kayser.
v. Rüdesheim bey der Visitation des Kammergerichts 185
Ruland, D. Advocatus Fisci des K. G. 153
Rudolf vom Oesterreichischen Kreise als Commissar beym Wormser Münzprobtage präsentirt, stirbt 21

S.

Sapienz-Kollegium in der Pfalz reformirt 89
Sattler, Basilius auf dem Quedlinburger Collequio 59
v. Schaumburg, Graf Anton, wird Bischof zu Minden 337
Scharfenstein, von Seiten Chur-Triers zum Commissar bei der Visitation des Kammer-Gerichts angestellt 2
Scharpfenstein bey der Visitation des K. G. von Seiten Ch. Maynz 432
Schenk seine Verheerungen in Westfahlen 545
v. Schenking, Wilhelm wird Bischof zu Osnabrük 336
Schönberg seine Schrift gegen das Mömpelgardtische Colloquium 541
Schopper, D. des Predigtamts, und der Consistorialwürde entsetzt 77. 79. seine Disputation gegen Grynäus — seiner Professur entsetzt 87
Schuelhardt, Predicant in Enzersdorf gefangen 177

Schulen, catholiſche im Oeſterr. verbeſſert 148
Schwarzburg, Vergleich der Grafen Günther, Wilhelm und Albrecht 121 f Entſtehung der zwey Linien 130 f.
v. Schwarzenberg, Otto Heinrich 5-8. mit Mächſelsrain entzweit 591. Maria mit von Mächſelsrain vermählt 582
Schweitzer, ihr Verfahren bey den deutſchen Münzverordnungen 48. 476
von Schwicheldt, Curt auf dem quedlinburger Convent 59
Schwobach, Probationstag daſelbſt 281
Seckendorf, brandenburgiſcher Geſandter, auf dem Augſpurger Deputationstage 36. ſein Bericht von demſelben ebend. f.
Seel, D. bey der Reviſion 217
von Segur, Jacob, Geſandter des Königs von Navarra wegen einer Religionsvereinigung 68
Seiblin, D. Reviſor wegen Maynz 11. 210. Canzler von Pfalz Simmern 27
Selneker, D. nach Erfurt geſchickt, die Concordienformel zu vertheidigen 56. nach Quedlinburg 59
Seuter, D. ſein Betragen bey den Augſpurger Unruhen 321
Sidonia, ſächſiſche Prinzeßin, Erzherzog Erichs II. Gemahlin, wird der Hexerey beſchuldigt 106
Sigmund von Schweden bewirbt ſich um die polniſche Krone 600
Sigmund, Bathory, Candidat der polniſchen Krone 600
Sigwart, D. zu Tübingen, ſein Schriftwechſel mit D. Pareus 91
Silber, verboten aus dem Lande zu ſchaffen 33
von Simmern, Richard II. ſchickt Geſandte zum Münzprobationstag 21. zur Tagefahrt nach Speyer 179
Sixtus V. ſeine Abkunft 329. ſeine Verdienſte 330 f. ſein Antheil bey der polniſchen Königswahl 600
Sohn, D. Georg wird Profeſſor zu Heydelberg 87. Inſpector über das Sapienzkollegium 89
Solms, des Grafen Beſchwerden auf dem Probationstage 27
Sophia, polniſche Prinzeßin, mit Herzog von Braunſchweig vermählt 110. ihr Vermögen 110. Streit darüber 111 f.
Speyer, der Stadt Angelegenheiten bey der Viſitation 7 f. neues Statut über Vorbehaltung der Steuer- und Schatzungsgerechtigkeit, der zur Stadt gehörigen und an K. G. Perſonen verkaufte Güter, Proceß darüber 179. particulärer Städtetag daſelbſt 307. abermaliger 497
Sponheim, Vergleich darüber zwiſchen Pfalzgrafen Johannes und Karl von Zweybrücken 92 f.
Stahlo, ſ. Taxis.

Stade, Versammlung der englischen Kaufleute daselbst 653
sich daselbst nieder 658. vertrieben
Städterag, zu Ulm 304. 645. zu Speyer 307. zu D
bühl 311. abermaliger zu Speyer
Stände, österreichische, s. Lutheraner.
Staud, D. Johann Philipp, Commissar bey der Visita
Revisor
Stauffenberg, Abgeordnete Ferdinands nach Costnitz
Stephan Bathori, sein Streit mit Herzog Julius über di
lassenschaft der Sophie 111 f. stirbt
Stieber, vom fränkischen Kreis nach Costnitz geschickt
Supplicationen der kayserlichen Commissarien 7. des
von Ortenburg wegen vorenthaltner Contribution 7.
senschneiders Schwerzge 25. der Lutheraner in der Pf
der Lutheraner in Oesterreich 142. die Verfasser derselb
Landes verwiesen 154. der österreichischen Stände
Synoden, die der D. Backmeister im Oesterreichischen hä

T.

Tagefahrt, s. Tagesatzung.
Tagesatzung zu Baden 46. 251. zu Speyer 179. zu E

Taxis, Gottfried, lüttichischer Rath, Kanzler zu Stablo,
Vorstellung auf dem Cölnischen Münzprobationstage
von Taxis, Leonhard, burgundischer Generalpostmeister
Briefe
Tegnagel, kommt an die Stelle des Valer. Nochern
Testament, Ludwigs von der Pfalz
Testonen, portugiesische Münze zu leicht
Thaler, unächte zu Lübeck 53. holländische zu leicht 293
gische
Theilung im Baden-Durlachischen Hause 116. im Schwe
gischen
Tobinus, D. zum Revisor ernannt wegen der Pfalzgrafs
Tossanus, verfertigt das Religionsmandat in der Pfalz 7
bey der Disputation zu Heidelberg
Tourlon, Caspar, cölnischer Münzmeister
Treuherzige, die so genannte Gesellschaft zu Augspurg
Troger, von Uri nach Costnitz geschickt
Truchseß, Gebhard, entwichner Kurfürst von Cöln 185.
Protestation wegen Visitation des Kammergerichts 196.
Bemühungen wieder zur Würde zu gelangen 332. seine
station auf dem Deputationstage zu Worms

U.

der Perſon Chriſti, Streit darüber 58
ızprobationstage daſelbſt, ſ. Münzprobationstag.
daſelbſt 304. 625. Augſpurg beſchwert ſich über ſie
r Bericht auf dem Städtetage zu Speyer 501
:as, ſein Betragen bey den augſpurger Unruhen 321
auf dem Quedlinburger Convent 59

V.

ı, Nicolaus, das Domkapitel ſchickt keinen Subdele
2
, D. R. Vicekanzler Vorſtellung wegen des vom Bi
Minden verlangten Indults 329
Köln. Münzmeiſters Entſchuldigung wegen nicht übers
Münzeiſen und Münzbüchſen 486
es kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichts im Jahr
4. 191. (1586.) 431. (1587.) 614. Examen
h dabey angeſetzten Perſonen 4. 191. die Rechnun
n abgenommen 5. 193. Pfennigmeiſter angeſetzt 6.
tionen 7. Memoriale, ſ. Memoriale. Revision, ſ.
, kirchliche Viſitation im Fürſtenthum Kalenberg
öſterreichiſchen evangeliſchen Kirchen 150.
eidelberg 3

W.

h, als mayntziſcher Münzmeiſter angeſtellt 443
, von Heſſencaſſel in Beſitz genommen 379
ſollen vom Probationstage nicht ausbleiben 50. einer
ömiſchen widerrechtlich gebraucht 51. einer in Chur
eſetzt 494
: Geldes ſoll verbeſſert werden 297 f.
der Herzoge brüderlicher Vergleich 164
weicht bey den Augſpurger Unruhen 324
is Augſpurg verwieſen 323
Schenk erobert 545
s, Commendant des Schloſſes Werl 545
, münſterſcher Domherr 337
, von Brandenburg [illegible] 2-3
ſcher Kreis, beſchwert ſich bey dem Probationstage 297.
ıprobationstag zu Köln 289. Angelegenheiten des
uf dem R. Deputationstage vorgetragen 413

Wien, Religionsunruhen daselbst 142. Landtag daselb

Wilhelm von Braunschweig = Lüneburg = Zelle nim
Grafschaft Diepholz in Besitz 374. seine Rechte darauf
Wilhelm von Braunschweig, Erichs II. unehelicher Soh
Wilhelm von Schwarzburg, s. Schwarzburg.
Wilhelm von Hessencassel nimmt Auburg in Besitz 379.
sich de[illegible]theraner in Würzburg an 513. sein Antheil an
sandtschaft an Heinrich III.
Wimpf, Conrad, wird Pfennigmeister, seine Rechnung
Windsheim, dasiger Münzprobationstag
Winnenberg, s Luno.
von Wodam, Catharina, Erichs II. Maitresse
Wolf, D. Procurator des Graf von Löwenstein
Wolfgang Löwenstein, Procurator der Löwensteinschen

Wolfs Ambrosius Historie der Augspurgischen Confeßion 5
derlegt
von Wolfstein
Worms begehrt zwey Römermonate zurück 27. Geor
Worms, Commissar bey dem Proceß der Stadt Speyer m
R. K. Personen 179. Münzprobationstag daselb
Münzprobationstag. Reichsdeputationstag daselbst.
putationstag.
Würtenberg, Mümpelgard. s. Friedrich.
Würzburg, Lutheraner daselbst, vom Bischof unterdrückt 51
Bischofs Vergleich mit Heilbronn

Z.

Zamoiski, Faction in Polen
Zanchius, D. bey der Disputation zu Heidelberg
Zborowski, Faction in Polen
Zimmermann auf dem Quedlinburger Convent 54. verth
sich gegen D. Tossanus
Zweybrücken, der Pfalzgrafen Vergleich
Zwolle, schickt keine Abgeordnete auf den cölnischen Münz
tionstag

Seite 221. in der Anmerk. Zeile 8. von unten lies Revis
sache statt Religionssache.

[redacted]